1949.

2°
J. germ 126

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

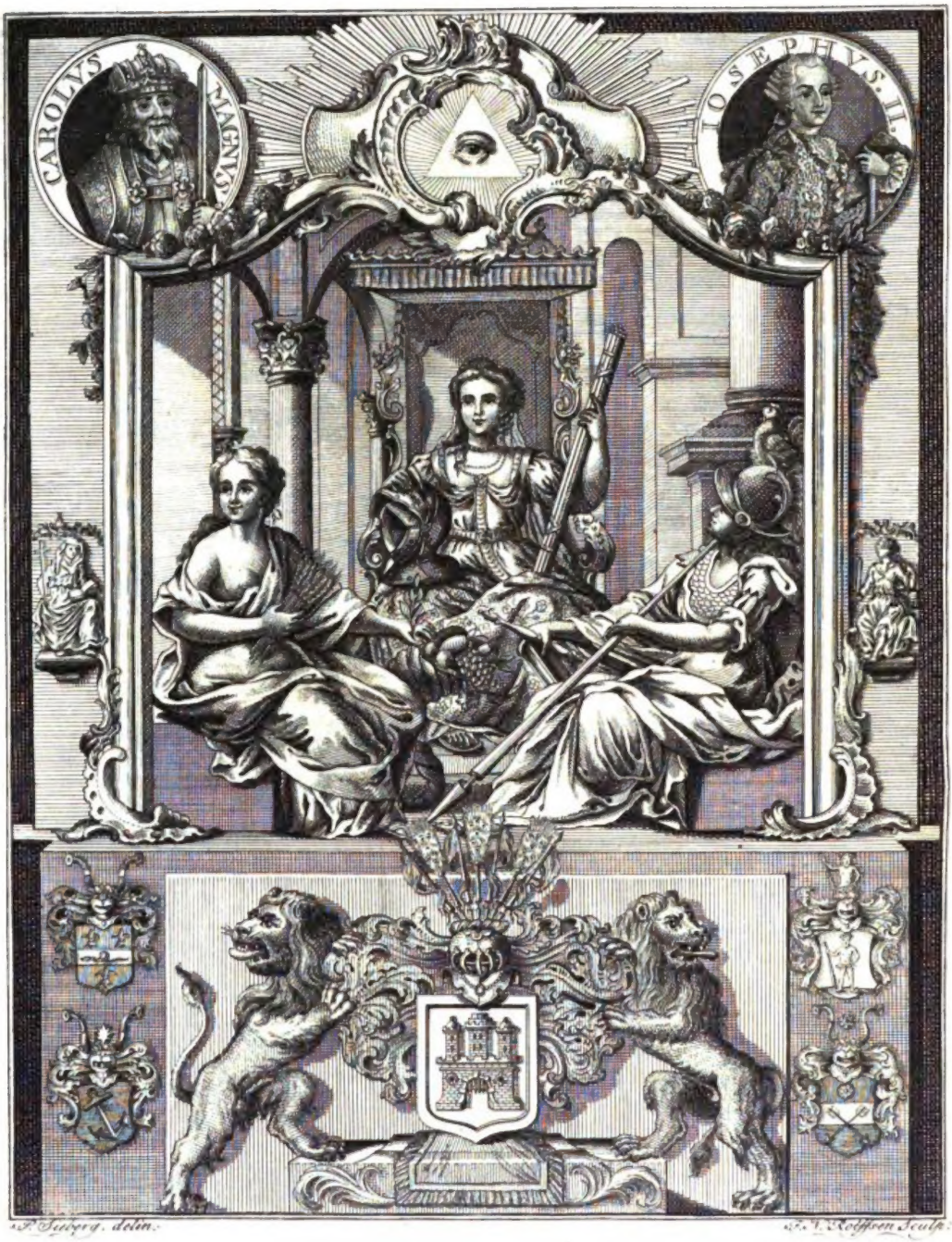

P. Feibert. delin.

J. V. Rotthoven Sculp.

Digitized by Google

Der Stadt Hamburg Statuten und Gerichts-Ordnung.

Neue unveränderte Auflage.

Hamburg,
verlegt von sel. Conrad Königs Erben,
mit sel. Johann Lucas Conrad Königs Wittwe, itzo
David Christoph Eckermanns Schriften.
1771.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit.

Wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Hamburg thun allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, die itzo seyn, und hernach kom-

Digitized by Google

men werden, hiemit zu wissen, nachdem alle menschliche Satzung, Recht und Gerichte, die zu Schutz der Frommen, und Strafe der Bösen seyn verordnet, von Gott herkommen, und auch unsere Anteceſſorn und Vorfahren zur Erhaltung friedlicher Einigkeit, und gedeilichen Wohlstandes, bey Exequirung dieser Stadt uralten Statuten, redlichen Gewohnheiten, Herkommen und Gerichts-Ordnungen solches haben in fleißige Obacht genommen: Daß Wir auch zu hochnöthiger Handhabung der heiligen Juſtitien, zu Fortsetzung

fried-

friedliches Wesens, und Erhaltung ersprießlicher Einigkeit, in Observierung und Verfolgung solcher Statuten und Gerichts-Ordnungen aus tragenden Amt dasselbe Ziel sorgfältig zu respectiren Uns schuldig erkennen, und aber gleichwohl bey eingefallener Aenderung der Zeiten und Läufte, zu förderlichen Entscheidung der streitigen Partheyen, und schleuniger Abrichtung der täglich erhobenen und häufig erwachsenden Sachen vor rathsam, nütz- und nöthig ist erachtet, solche alte Statuta, Satzung, und Gerichts-Ordnung,

in eine verſtändliche Richtung zu bringen: So ſeyn Wir demnach, um gemeines Nutz und Beſten willen, mit einmüthiger Beliebung und Bevolbortung Unſerer Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft ſolche Statuta und Gerichts-Ordnung zu männiglichen, der albie in dieſen Nieder- und Ober-Gerichte in ſeinen Sachen Rechts zu gebrauchen gemeinet, nöthiger und bequemer Anleitung mit guten vorbedachten Rath publiciren zu laſſen dadurch bewogen und geurſacht worden.

Befehlen demnach allen und jeden unſern Gerichtsperſonen, Fiscalen, Procuratorn,

Schrei-

Schreibern und Anwalden, und wollen, daß dieſelben, auch ſonſt männiglich, ſo wohl Bürger, Einwohner und Fremde, die allhie ihre Action und Sachen zu Rechte anzuſtellen und einzuführen, als auch diejenige, die darauf zu Rechte ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig, innerhalb zweyer Monats Friſt nach beſchehener Publication, mit Anſtellung des Proceſſes, der hierin abgefaßten Ordnung, bey Vermeidung der den unterſchiedlichen Articuln angehängter Strafe (die Wir nach Beſchaffenheit der Verbrechung, unnachläßig abzuſordern entſchloſſen) gehorſamlich

samlich und gemäß bezeigen. Jedoch bleibet Uns und unsern Nachkommen die Aenderung und Verbesserung dieser Satzungen und Ordnungen mit Beliebung unserer Erbgesessenen Bürgerschaft in künftiger Zeit, da es die gemeine Nothdurft erfordert, billig reserviret und vorbehalten.

Publiciret am zehnten Tage des Monats Octobers, als man nach Christi unsers Seelichmachers Gebuhrt zählt, ein tausend sechs hundert und drey Jahre.

Des

Der erste Theil
des
Hamburgischen
Stadt-Rechtes.

Digitized by Google

PARTIS I.

TITVLVS I.

Von Bürgermeistern und Rathmannen.

Articulus 1.

Es soll bey der uralten und noch ietzo üblichen Gewohnheit gelassen werden, daß hinfüro ein Rath-Haus, und anders kein, und auch eine Ding-Banck, seyn und bleiben soll.

Art. 2.

Nach altem Herkommen und sittlicher Gewohnheit, soll der Rath, vor Petri ad Cathedram, zusammen treten, und, auf vorhergehende Berathschlagung, sich mit einander vereinigen, ob der Stadt Nothdurft erfordere, Rathmanne zu erwehlen: da man alsdann einer

Part. I. Tit. 1. künftigen Wahl, und ob zwo, vier, oder ſechs Perſonen zu erwehlen, ſich vergleichen wird; ſo ſoll darauf den folgenden Petri-Abend (es wäre denn, daß, auf eine andere Zeit ſolches zu verrichten, die Noth erforderte,) die Wahl vorgenommen, und zu Wercke geſtellet werden.

Art. 3.

Wann der Rath auf Petri-Abend zu der ordentlichen Wahl der Raths-Perſonen ſchreiten wird; ſo ſoll, auf vorhergehende fleiſſige Anruffung göttlichen Nahmens, daß ſeine Allmacht mit ſeinem Geiſte und Gnade derſelben Wahl beywohnen wolle, der älteſte Worthaltende Bürgermeiſter, in gemeiner Raths-Verſammlung, einen Anfang machen, und einen ehrlichen Mann nahmhaftig proponiren, auch bey ſeinem Eide ausſagen, daß er keinen nützern zu dem Stadt-Rechte, und zu der Stadt Nutzen wiſſe. Wann ſolches geſchehen, ſoll der Bürgermeiſter, neben der von ihm nahmhaftig gemachten Perſon Bluts-Freunden und Schwägern, die demſelben, bis ins dritte Glied incluſiue, verwandt, (damit es eine freye Wahl ſeyn möge,) dem Rathe entweichen: und ſollen die anderen Raths-Perſonen, die alsdann beſitzen bleiben, in der Furcht Gottes, wegen der ernannten Perſon, ob dieſelbe dem Rathe und der Stadt nutzbarlich ſeyn möge, ſorgfältig berathſchlagen. Wann ſolches geſchehen, ſollen die abgetretenen Bürgermeiſter und Raths-Perſonen wieder eingefordert werden: und da alsdann, die da beſitzen geblieben, ſtillſchweigen; ſo

iſt

ist die ernannte Person nicht gewehlet. Darnach so ste- Part. I.
het der andere Worthaltende Bürgermeister auf, und Tit. 1.
ernennet gleichmässig, wie zuvor geschehen, eine Person: welches auch also ebenmässig, wie hievor angedeutet, durch die anderen zweene Bürgermeister, und darnach durch die Raths-Verwandten, soll vollbracht werden, bis die Personen gekohren sind.

Art. 4.

In den Rath sollen jugendliche und bedarve Männer, wo sie seind besessen in der Stadt, wo sie wollen, die des Raths würdig sind, gekohren werden. Jedoch werden diejenigen, die sich in Herren- und Fürsten-Diensten mit Eiden und Pflichten verwandt gemachet, so lange dieselbigen in den Diensten und Eiden stehen, in den Rath nicht erwehlet.

Art. 5.

Vater und Sohn, so wol auch zweene Brüder, können zugleich nicht zu Rathe seyn, noch gekohren werden: verstirbet aber deren einer, oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Raths; so mag man den andern, wenn er des Standes würdig, wol zu Rathe erwehlen.

Art. 6.

Es kann niemand, der zu Rathe oder zum Bürgermeister gekohren wird, solcher beschehenen Wahl

Part. I. Tit. 1.

sich entbrechen oder verweigern, bey Verlust der Stadt Wohnung.

Art. 7.

Kommt jennig Mann auf das Haus, vor den Rath, der einen Raths-Verwandten um geldhaftige Schuld zu beklagen hat; soll der Bürgermeister den Raths-Verwandten heissen aufstehen, und dem Manne Rechts pflegen auf dem Hause, und anders nirgends. Da dann der Beklagte der Schuld geständig ist, so soll man ihn tagdingen, wie recht ist: und geldet er in bestimmter Zeit nicht; so soll man ihn nicht in den Rath lassen, bis er dem Manne recht thue. Da auch der Bürgermeister, durch Liebe oder Freundschaft, den Raths-Verwandten beschonen wollte, und nicht heissen aufstehen; so soll der andere Worthaltende Bürgermeister dem Raths-Verwandten gebieten, bey seinem Eide, daß er aufstehe, und dem Kläger Antwort gebe auf seine Klage. Würde der Raths-Verwandte des Bürgermeisters Gebot verachten; soll solches stehen zu willkührlicher Straffe des Raths.

Art. 8.

Wäre jennig Mann in dem Rathe, oder ausserhalb des Raths, der den Bürgermeister in seinem Stuhle berieffe oder ungütlich anspräche, der soll das büssen mit drey Pfunden, und das Geld soll man in der Stadt Bestes wenden.

Art. 9.

Art. 9.

Wann eine oder mehr Perſonen auf dem Rath-Hauſe vor dem Rathe erſcheinen, und ihre Sachen vorbringen, oder vorbringen laſſen; ſo ſoll der Rath dieſelben gebührlich hören, und niemand, als der Bürgermeiſter, dem das Wort befohlen iſt, denſelben antworten. Jedoch ſoll der Bürgermeiſter keinen Beſcheid auf die Sache geben, er habe ſich denn zuvor mit denjenigen, die mit ihm in dem Rath-Stuhle ſitzen, berathet und beredet: Es wäre denn die Sache an ſich ſelbſt geringſchätzig, und der Wortführende Bürgermeiſter ſolche Antwort unverweislich geben könnte. Da aber ſonſt jennig Mann im Rathe, Antwort zu geben, ſich anmaſſen würde; der ſoll ſolches, nach Gelegenheit der Sache, auf des Raths Willkühr zu büſſen ſchuldig ſeyn.

Art. 10.

Wann der Rath, nach angehörter Klage und Antwort, Beſcheid geben, oder ein Urtheil fällen will; ſo ſollen alle Raths-Verwandten, welche beiden Theilen mit Blutfreund- und Schwägerſchaft, bis ins dritte Glied incluſiue, verwandt ſind, aufſtehen, und dem Rathe entweichen. Die da beſitzen bleiben, ſollen, ohne Anſehen der Perſonen, darin erkennen, nach dieſer Stadt Rechten. Imgleichen ſoll es in allen anderen Fällen, ſo auſſer-

Part. I Tit. 1. ausserhalb Gerichts, supplicando, oder mündlich, geklaget, also gehalten werden.

Art. 11.

Wann der Rath durch Botschaft und Briefe, oder andere unvermuthliche wichtige Sachen, verhindert wird, gerichtliche Sachen zu hören; so will der Rath solches vor neun, oder ein Viertheil nach neun Uhr, Winter und Sommer, absagen lassen. Würde aber vor neun, oder ein Viertheil nach neun Schlägen, das Haus nicht geöffnet, und die Parteyen nach der Zeit weggingen; so soll ein ieder unbefahret bleiben.

Art. 12.

Es will sich auch der Rath befleissigen, daß alle Sachen, darauf zu Rechte geklaget wird, mit dem förderlichsten gütt- oder gerichtlich mögen entschieden werden. Zu dero Behuf soll keine Sache mehr, denn drey mahl, zu gütlicher Handlung verwiesen werden: und sollen die Raths-Verwandten, so zu gütlicher Handlung verordnet, den Parteyen einen Tag benennen, wann sie der Sachen warten wollen, und alsdann möglichsten Fleiß anwenden, daß die Parteyen mögen gütlich entschieden werden. In Entstehung der Güte, mag der Kläger seine Klage fortan gerichtlich fördern. Was auch also in gütlicher Handlung wolmeinentlich vorgeschlagen und tractiret wird, soll auf den

den Fall, da nichts beschlossen und abgehandelt wird, einem ieden an seinem Rechte unschädlich und unvorfänglich seyn. Part. I. Tit. 1.

Art. 13.

Es will auch der Rath, auf gewisse Rechts-Tage, wegen Verlassung der Erben und Eigenthume, auch der Renten, so wol derjenigen, so die Bürgerschaft gewinnen, und Vormünder kiesen wollen, nach Mittage Werbe hören, nehmlich den Freytag nach Antonii, den Freytag nach Laetare, den Freytag nach Quasimodogeniti, den Freytag nach Visitationis Mariae, den Freytag nach Natiuitatis Mariae, den Freytag nach Francisci, und den Freytag nach Andreae; damit ein ieder die Zeiten der Verlassung wisse, und seine Sachen darnach desto besser zu richten haben möge. Sollten aber, auf der benannten Freytage einen, Ferien, oder sonst verhinderliche Geschäffte einfallen; soll den Freytag hernach die öffentliche Verlassung gehalten werden.

Art. 14.

Der Rath ist mächtig, in peinlichen Sachen, ein Urtheil, das zu schwer ist, zu leichten, und, das zu leicht ist, zu schweren.

Part. I. Tit. 2.

TITVLVS II.

Von Bürgern und Einwohnern.

Articulus 1.

Es ſoll kein Ritter oder Rittermäſſige Perſon in dieſer Stadt oder Weichbilde wohnen.

Art. 2.

Der Rath ſoll auch dafür ſeyn, daß keine eigene Leute für Bürger dieſer Stadt werden angenommen. Da aber dieſer Stadt Bürger von einem andern, als ſein eigen Mann, angeſprochen, und ſolches bewieſen würde; kann dagegen der Bürger wahr machen, daß er über zehn Jahre, ohne Anſprüche, in dieſer guten Stadt ſich aufgehalten, ſeine Wohnung und Weſen allhier gehabt; ſo ſoll er ſeiner ruheſamen Beſitzung genieſſen, und fernerer Anſprüche ledig und frey bleiben.

Art. 3.

Wann ein fremder Mann in dieſer Stadt Bürger wird, und allbereits eheliche Kinder gezeuget hat; die Kinder, welche noch nicht zwölf Jahre ihres Alters erreichet haben, mögen, wegen des Vaters, der Bürgerſchaft genieſſen: ſind ſie aber über zwölf Jahre alt, ſo müſſen

Digitized by Google

sen sie die Bürgerschaft, wenn sie derselben gebrauchen wollen, als andere Fremde, gewinnen. Part. I. Tit. 2.

Art. 4.

Wo iemand Gut zu borge kaufft, oder Geld aufborget, oder Wechsel-Geld aufnimmt; wird er darnach flüchtig aus dieser Stadt, also, daß er nicht bezahlen kann; den will der Rath nimmer vor Bürger-Schuld, ohne derselben Consens, geleiten, oder vehligen, in diese Stadt zu kommen: und ehe der Mann geleitet wird, soll er ernstlich befraget, und ihm auf seinen Eid auferleget werden, daß er alle seine Creditores nahmkündig machen müsse. Verschwiege er dann die Wahrheit; die Creditores, so er nahmkündig gemacht, und ihn geleitet, die sollen ohne Schaden bleiben: wollten aber die verschwiegenen Creditores das Geleit nicht stete halten, so soll der geleitete Mann des Geleites ferner nicht geniessen. Wollten auch ein oder mehr Creditores dem flüchtigen Manne das Geleit stete halten, die sollen den anderen Creditoren, so kein Vollbordt zu dem Geleite gegeben, ihre Schuld ohne Einrede bezahlen: iedoch soll ein ieder Creditor seine Schuld, vermöge dieses Stadt-Rechtes, wahr machen.

Part. I.
Tit. 3.

TITVLVS III.
Von den Gerichts-Verwaltern und derſelbigen Ampte.

Articulus 1.

Die Gerichts-Verwalter ſollen beide, alle Gerichts-Tage, nehmlich Montags und Mittwochens, ſo es nicht in der Rechts-Schlieſſung oder Ferien iſt, um acht Uhr auf dem Rath-Hauſe ſeyn, und, ſo bald der Rath zu gewöhnlicher Stelle ſich geſetzet, in das Nieder-Gericht gehen, und ihres Ausbleibens keine Entſchuldigung haben: es ſey ihnen denn von dem Worthaltenden Bürgermeiſter Urlaub gegeben, und eine andere Raths-Perſon in des ausbleibenden Stäte verordnet. Und wann das Rath-Haus, die rechtshängigen Sachen anzuſprechen, wieder zugethan; ſollen ſie ſich wieder in das Gericht verfügen, und daſelbſt, bis das Rath-Haus anderweit eröffnet wird, verharren.

Art. 2.

Die Gerichts-Verwalter ſollen der Parteyen vortragende Nothdurft mit Fleiß anhören, und der Sachen umſtändliche Beſchaffenheit erkündigen, in ihrem Ampte nicht ſäumig ſeyn, ſondern einem ieden unparteylich

lich ſchleunig Recht wiederfahren laſſen, GOTT den All- Part. I.
mächtigen und das geſtrenge Gericht vor Augen haben, Tit. 3.
und die Wage gleich hängen, auch insgemein bewahren und vorſehen, daß niemand verſchnellet, ſondern einem ieden, er ſey arm oder reich, Freund oder fremd, die Sachen ſeind bürglich oder peinlich, gleich Recht mitgetheilet werde.

Art. 3.

Und als in dieſen letzten Zeiten öffentliche Laſter und Sünden, leider! zu groſſem Aergerniſſe der lieben Chriſtenheit, ſich häuffen und vermehren; ſo ſollen die Gerichts-Verwalter, auch auſſerhalb Gerichts, ihr Ampt ihnen laſſen getreulich befohlen ſeyn, damit öffentliche oder heimliche (da ſie deren erinnert) Sünden und Laſter, als Unzucht, Hurerey, Ehebruch, Fluchen, Schelten, Stechen, Schlagen, Wucher, und dergleichen ärgerliche verbotene Handlungen, anderen zum Abſcheu, ernſtlich mögen geſtraffet werden.

Art. 4.

Und damit die Muthwillige und Freveler, wegen gewagter Wunden und Schläge, nicht mögen ungeſtraffet hinpaſſiren; ſo ſollen alle dieſer Stadt Barbierer, bey Verluſt ihres Ampts und dieſer Stadt Wohnung, alsbald ſie iemand zu verbinden annehmen, ſolches des Raths und dieſer Stadt geſchwornem Barbierer anmelden, welcher ungeſäumt die Wunde beſehen, und den Gerichts-

Part. I. Tit. 3. richts-Verwaltern, vermöge seines geleisteten Eides, die Beschaffenheit der Wunde schriftlich soll zu erkennen geben.

Art. 5.

Es sollen auch die Gerichts-Verwalter gute Aufsicht haben, daß die Gerichts-Diener ihr Ampt getreulich verrichten, und dieser Stadt Bürger und Einwohner über die verordnete Gebühr nicht beschweren, sondern dieser Ordnung sich allerseits gemäß verhalten: und da sie dieselbe übertreten würden, sollen die Gerichts-Verwalter Macht haben, nach Gelegenheit, sie an Gelde, oder wenn es die Wichtigkeit der Übertretung erfordert, mit Gefängnisse, oder Entsetzung ihres Ampts, zu straffen.

Art. 6.

Dieweil denn die Gerichts-Herren zu obgenannter Stunde im Nieder-Gerichte erscheinen werden, so sollen auch die citirten und vorgeladenen Parteyen unausbleiblich compariren. Würden sie aber der Gerichts-Verwalter Verbot versitzen, so sollen sie zum ersten mahle, wegen ihres Ausbleibens, vier Schillinge zur Straffe geben, und da sie zum andern mahle, auf vorhergehende Citation, auch nicht erscheinen würden, in acht Schillinge Straffe verfallen, und wann sie zum dritten mahle ausbleiben, die Marck sonder Gnade durch den Vogt abgefordert, und ferner gegen die ungehorsamen procediret werden, wie hernach im 15. und 16. Titel verordnet.

TITV.

Part. I.
Tit. 4.

TITVLVS IV.

Von dem Vogte und deſſen Ämpte.

Articulus 1.

Der Vogt ſoll neben den Gerichts-Verwaltern im Nieder-Gerichte ſitzen, da er in der Stadt und geſund iſt: da er aber auf einen zu klagen hätte, mag er wol einen andern an ſeine Stelle ſetzen, bis die Sache geendiget. Wenn er aber in der Stadt nicht wäre, oder mit Leibes-Schwachheit beladen, und keinen Vogt geſetzet hätte, oder daß er in der Stadt wäre, und nicht ſitzen wollte; ſo ſollen die Gerichts-Verwalter, von Unſernt wegen einen andern Vogt zu ſetzen, Macht haben.

Art. 2.

Der Vogt ſoll beſcheidentlich der Parteyen Nothdurft anhören, und niemand ungebührlich überfahren, auch niemandes Wort ſprechen, die Tag-Dingung der geſprochenen Urtheile, und die Arreſten, fleiſſig verzeichnen, und von allem, was ihm von den Gerichts-Herren und im Gerichte anbefohlen wird, und Ampts halber zu ver-

Part. I. Tit. 4. verrichten gebühret, bey ernſtlicher Straffe, aufrichtig Buch halten, damit, wann es die Nothdurft erheiſchet, und von ihm gefordert wird, er ſolches in gebührlicher Form könne vorzeigen. Auch ſoll er ein nüchtern, ehrbarlich Leben führen, damit das Gericht durch ſeine Perſon nicht verkleinert werde.

Art. 3.

Und dieweil der Vogt ſonderlich zu Execution der ausgeſprochenen Urtheile von uns geſetzet und beſoldet wird; ſo ſoll er, nach verfloſſener Tag-Dingung, die Parteyen ungeſäumt mit der Execution verhelffen, und die Pfande alſobald ohne Verzug den Parteyen einliefern, und davon nichts mehr, denn ſeine gebührliche Belohnung, vermöge des aufgerichteten Schragens, nehmen, auch über die in gedachtem Schragen ſpecificirte taxam niemand beſchweren, und die Execution weder um Gunſt, Gifte, Gabe, Freundſchaft, oder einiger anderen Urſachen halber, verzögern oder aufhalten, auch durch niemandes Befehl ſich daran verhindern laſſen. Im Fall aber der Vogt ſäumig befunden würde, und ſolches den Richt-Herren, durch Klage der Parteyen oder ſonſt, würde kund gethan; ſo ſoll er von denſelben in ernſtliche Straffe genommen, oder, nach Gelegenheit, ſeines Dienſtes von Uns entſetzet werden.

Art. 4.

Art. 4.

Part. I. Tit. 4.

Er ſoll aber niemand auspfänden, oder iemand in des andern Güter eher immittiren oder wäldigen, es ſey denn zuvor durch ordentlich Recht erkannt.

Art. 5.

Die Sachen aber, welche ſich nicht über dreiſſig Marck Lübiſch erſtrecken, mögen die Worthaltenden Bürgermeiſter und Gerichts-Verwalter in ihren Häuſern, wie von Alters her ſittlich geweſen, ohne jenigen gerichtlichen Proceſs, entſcheiden, und, vermittelſt der Execution mit Auspfändung, den Parteyen Rechtens verhelffen, damit ein ieder das Seine, ohne Weitläufftigkeit, erlangen möge.

Part. I. Tit. 5.

TITVLVS V.

Von dem Gerichts-Schreiber und ſeinem Ampte.

Articulus 1.

Damit die Gerichts-Händel und Acta getreulich protocolliret und angezeichnet, und männiglich, ſo daran interesſiret, auf Unſere Erlaub- und Erkenntniß, derſelbigen glaubwürdige Copey haben und erlangen möge; ſo wollen Wir in Unſerm Nieder-Gerichte einen fleiſſigen und aufrichtigen Gerichts-Schreiber halten und beſolden, welcher ein erfahrner glaubwürdiger Notarius ſeyn ſoll, der allezeit zu den Gerichts-Tagen aufwarten, und was im Gerichte gehandelt, und ſo wol wegen des Klägers, als Beklagten, mündlich vorgetragen, proteſtiret und bedinget wird, getreulich, verſtändlich, und unterſchiedlich protocolliren, und was endlich von den Dingleuten gefunden und geurtheilet, auch im Fall von ſolcher Findung an Uns, den Rath, appelliret würde, ſolches getreulich verzeichnen ſoll.

Art. 2.

Es ſoll auch der beſtallte Gerichts-Schreiber, ſo wol in bürgerlichen als peinlichen Sachen, die angeſtellte Klage, und darauf erfolgte Einrede und Verantwortung,

wortung, und angezogene Beweiſung, und alſo den gantzen Proceſs von Anfang bis zum Ende, in einer ieden Sache, nebſt der darauf erfolgten Findung, aus gehaltenem gerichtlichen Protocollo ungeſäumt extrahiren und extendiren, und in das Urtheil-Buch ordentlich nach einander wöchentlich verzeichnen, und davon den Partеyen für billige Belohnung, vermöge des aufgerichteten Schragens, darüber er niemand beſchweren ſoll, Copey, unter ſeiner eigenen Hand Subſcription, mittheilen. Part I. Tit. 5.

Art. 3.

Wann Zeugen, deren Ausſage allhier vor Gerichte, oder in der Stadt, gebraucht, vorgeſtellet und eidlich abgehöret werden; ſoll er derſelben Ausſage getreulich aufſchreiben, mit denen Worten, als die Zeugen reden, und nichts ab- oder dazu thun, und vor gerichtlicher Eröffnung und Publication, den Partеyen davon keine Copey mittheilen.

Art. 4.

Letztlich ſoll der Gerichts-Schreiber die Straffen, wie bishero gebräuchlich geweſen, fleiſſig anzeichnen und zu Buche bringen, damit dieſelben, wie ſittlich und gewöhnlich, zu beſtimmter Zeit mögen ausgefordert und eingeſammelt werden.

Part. I. Tit. 6.

TITVLVS VI.

Von den Dingleuten.

Articulus 1.

Die Dingleute, welche in die Findung gehen, ſollen fromme, ehrliche, und unberüchtigte dieſer Stadt Bürger ſeyn, und ſich von den ſtreitigen Parteyen nicht unterrichten laſſen, vielweniger einige Gifte oder Gabe von ihnen empfangen, oder mit ihnen verdächtiger Weiſe zu Gaſte, oder zur Zeche ſitzen, ſondern ſollen fleiſſige Aufacht haben auf Klage, Antwort, und dasjenige, ſo im Gerichte vorgetragen wird, und darauf, nach ihrem beſten Verſtande, vermöge dieſes Stadt-Buchs und Receſſes, ein recht Urtheil finden, und da ſie ſpüren, daß ſich ein oder anderer Theil muthwillig in Rechtfertigung eingelaſſen, denſelben in die Gerichts-Koſten (Richterliche Moderation vorbehältlich) condemniren.

Art. 2.

Die Bürger, wann ſie vor oder in dem Gerichte aufwarten, ſollen auf Einforderung des Vogts, bey Poen, drey Pfund unnachläſſig zu bezahlen, in die Findung zu gehen ſchuldig ſeyn.

Art. 3.

Art. 3.

Part. I. Tit. 6.

Da aber ein Bürger der ſtreitigen Partey mit Blut- freund- oder Schwägerſchaft, bis in den dritten Grad incluſiue, verwandt, oder gleichmäſſige Sache rechtshängig, oder da er in derſelben Sache zuvor gedienet, oder der Procurator gleichmäſſige Sache zu vertreten hätte; dieſelben ſollen ſich der Erkenntniß enthalten, bey Straffe, drey Pfund dem Fiſco zu erlegen.

Part. I. Tit. 7.

TITVLVS VII.

Von den Procuratoren.

Articulus 1.

Unſer Nieder-Gericht wollen Wir allezeit mit acht Perſonen, die eines guten Nahmens und Lebens ſind, beſtellen. Dieſelben ſollen Anfangs, wann ſie zugelaſſen und beſtellet, von den zur Zeit Gerichts-Verwaltern in einen Eid genommen werden.

Art. 2.

Uber dieſelben acht beſtelleten Procuratoren, ſoll kein anderer daſelbſt gehöret werden, ſondern wer im Nieder-Gerichte für andere zu reden ſich unterſtehet, (es wäre denn, daß einer ſeine ſelbſt-eigene Sache vortragen, oder wegen ſeiner nahen Bluts-Verwandten, oder in ſeiner Mündlein Sachen, Bericht thun wollte) derſelbe ſoll, ſo offt er ſich deſſen unterfänget, ein Marck Lübiſch zur Straffe geben.

Art. 3.

Die Procuratoren ſollen alle Gerichts-Tage vor acht U. Uhr im Gerichte, bey Poen eines Schillings, unnachläſſig zu bezahlen, erſcheinen.

Art. 4.

Art. 4.

Part. I. Tit. 7.

Wann der Procurator oder Anwald eine Sache vor dem Rathe oder Nieder-Gerichte annimmt, und sich bestellen lässet, soll er nothdürftigen vollkommenen Bericht von der Partey einnehmen, und mit Fleiß alle Umständigkeit der Sache erkündigen, damit er auf alle Gerichts-Tage, in Abwesen derselbigen, könne handeln, und nicht nöthig sey, sich fernern Berichts zu erholen, um Frist und Dilation zu bitten.

Art. 5.

Es soll ein ieder Procurator und Anwald seiner Partey Sache getreulich, und, so viel möglich, auf einmahl, mündlich vortragen, fremde und zur Sache undienliche Handlung einzumengen unterlassen, alle Weitläufftigkeit und muthwillige Verlängerung vermeiden, und allein was der Sache Nothdurft erheischet, verständlich, klärlich und kürtzlich einbringen, und darauf allezeit die schließliche Petition anhängen, auch aller hönischen, schimpfflichen Reden, Schmähens, und beschwerlicher Wörter, sich gäntzlich enthalten, und iederzeit dergestalt reden, daß solches protocolliret werden könne, und ohne Erlaubniß des Worthaltenden Bürgermeisters, oder der Richt-Herren, aus dem Gerichte nicht gehen, sondern bis zu Ende desselbigen, oder daß die Gerichts-Verwalter auf das Rath-Haus gefordert werden, daselbst verharren, und sich des Redens mit den umstehenden,

(ausge-

Part. I. Tit. 7. (ausgenommen, da es die Nothdurft, mit ſeinem Principalen, ſo der gegenwärtig, zu ſprechen, erforderte) oder unter ſich ſelbſt, enthalten, und auf die gerichtlichen Handlungen und Vorträge fleiſſig Achtung haben, damit ein ieder, wann in ſeiner Sache gehandelt, oder ein Vortrag geſchiehet, alſobald, ohne Ermahnung, ſeiner Partey Nothdurft dagegen vorbringen möge: und würde iemand dieſem zugegen handeln, der ſoll, nach Gelegenheit der Uberfahrung, willkührlich mit einer Geld-Buſſe beleget, oder, in Anmerckung beharrlichen Muthwillens, auf eine Zeit, oder auch ſeines Amptes gar, entſetzet werden, und nichts deſto weniger dem, ſo iniuriiret, vorbehalten ſeyn, gegen den Procuratorem und Anwald, und den Gegentheil, der es zu reden befohlen, ſeine Iniurien-Klage anzuſtellen und zu verfolgen.

Art. 6.

Es ſollen auch die Procuratores und Anwälde die Parteyen mit übermäſſigen Beſoldungen nicht beſchweren, ſondern ſich an dem Salario, welches ein Ehrbarer Rath, vermöge der Taxe und aufgerichteten Schragens, ihnen verordnet, begnügen laſſen, und über das mit den Parteyen keine obligationes oder Verſchreibungen aufrichten, oder andere verbotene Gedinge, wie die Nahmen haben mögen, machen: denn da ſolches geſchehen würde, ſollen dieſelben pacta hiemit caſſiret und vernichtiget ſeyn, und der, oder die ſolches thun würden, ihres Dienſtes entſetzet werden.

Art. 7.

Part. I. Tit. 7.

Art. 7.

Da ſich auch arme Parteyen bey den Worthaltenden Bürgermeiſtern oder Gerichts-Verwaltern angeben, und ſich ihrer Armuth beklagen, einen Procuratorem bitten, und ſolche Armuth entweder bekannt, oder ſie den Eid der Armuth ſchweren würden; denſelbigen ſollen die Gerichts-Verwalter von Amptes wegen einen Procuratorem geben, und von dem älteſten anfangen, und bis auf den jüngſten, und alſo folgends continuiren. Welchem Procuratori nun die Richt-Herren, vermöge angedeuteter Ordnung, ſolche Sache befehlen werden, derſelbe ſoll, bey Poen der Entſetzung ſeines Amptes, die ohne Widerrede anzunehmen, und nicht mit wenigerm Fleiß, als anderer ſeiner Parteyen Sachen, zu handeln und vorzubringen pflichtig ſeyn: immaſſen denn auch der Vogt, Gerichts-Schreiber, und die Diener des Gerichts, denſelben vergebens zu dienen ſchuldig ſeyn ſollen. Da aber der Arme zu beſſerer Vermöglichkeit käme, oder die Sache gewönne; ſoll er ſich mit gedachten Perſonen abfinden und vertragen.

Art. 8.

Und damit gute Ordnung in Vortragung der Sachen gehalten werden möge, ſo ſollen die Gerichts-Verwalter darauf gute Acht haben, daß zuforderſt die Fiſcaliſchen ciuil-Sachen, und welche Kirchen, Hoſpitalien, und fremde Leute, welche allhier nicht wohnhaftig,

Part. I. Tit. 7. betreffen, imgleichen dieſelben Sachen, in welchen, vermöge ausgegangener ſchriftlichen Citation, ein gewiſſer terminus angeſetzet worden, vorgebracht und gehöret, und darnach von dem älteſten Procuratore eine Privat-Sache vorgetragen, und alſo folgends bis auf den jüngſten verfahren, und dann wieder von dem älteſten angefangen werde. Bey dem aber die Ordnung in der gerichtlichen Audientz ſich endigen wird, derſelbe ſoll den nächſt-folgenden Gerichts-Tag (wann zuforderſt, wie gemeldet, die Fiſcaliſchen, und andere priuilegürte Sachen proponiret ſind) wiederum den Anfang machen, und alſo die anderen nachfolgen: zu dero Nothdurft denn eine Rolle, darauf der Procuratoren Nahmen verzeichnet, im Gerichte aufgehänget, und bey deſſen Nahmen, der in der nächſt-künftigen Audientz zu agiren anfangen ſoll, ein Sticken ſoll geſteckt werden. Es ſollen auch die Procuratoren die jüngſten Sachen den älteſten nicht vorziehen, ſondern, nachdem dieſelben anhängig gemacht, vortragen: denn da ſie dagegen handeln würden, ſollen ſie darum ernſtlich geſtraffet, und in Befindung ihres vorſetzlichen Ungehorſams, ihres Dienſtes entſetzet werden.

Art. 9.

Gleichergeſtalt ſoll es auch vor dem Ober-Gerichte gehalten werden, iedoch daß derer Anwälde, ſo vor dem Rathe agiren, Nahmen vorher auf die Rolle geſetzet, und da ſonſt ein Bürger oder Einwohner einen fremden Anwald oder Rechts-Gelehrten, ſeine Sache vor dem

Rathe

Rathe vorzutragen, anhero erfordern würde, (welches ihm frey ſtehen ſoll) ſelbiger den Anfang machen, und darnach die Anwälde und Procuratoren, ordentlich, vermöge der auf dem Rath-Hauſe hangenden Rolle, und nach Inhalt des vorhergehenden Artickels, bey Vermeidung der daſelbſt geſetzten Poen, ihrer Parteyen Sachen proponiren ſollen. Part. I. Tit. 7.

Art. 10.

Es ſollen auch die Procuratoren in denen Sachen, darin ſie einmahl gevollmächtiget ſind, und deren ſie ſich, ſowol inn- als auſſerhalb dieſer Stadt, in derſelben Gerichten unterfangen, bis zu endlicher Erörterung auswarten, darin handeln und procediren, und da das Urtheil wider ihre Principalen in den Unter-Gerichten geſprochen würde, nicht allein davon an Uns, den Rath, appelliren, ſondern auch die appellationes proſequiren, und vor dem Ober-Gerichte darin handeln: es wäre denn, daß ihre Principalen ihre gegebene Vollmacht, aus rechtmäſſigen Urſachen, in Schriften, oder vor einer Perſon des Raths, gebührlich reuociret hätten.

Art. 11.

Verſäumet iemand ſeiner Parteyen gerechte Sachen, und deſſelben überwunden würde; ſoll er nicht allein dem verletzten Theile des zugefügten Schadens Erſtattung thun, ſondern auch, nach Geſtalt der Verhandlung, von Uns geſtraffet werden.

Part I.
Tit. 8.

TITVLVS VIII.

Von Gewalt oder Vollmacht der Procuratoren und Anwälde.

Articulus 1.

Ein ieder dieſer Stadt Bürger oder Einwohner, der ſeine achtzehn Jahre vollkömmlich erreichet hat, mag in bürgerlichen Sachen perſönlich im Gerichte ſelbſt erſcheinen, und ſeine Nothdurft vortragen. Welcher aber ſeine Nothdurft in Perſon nicht handeln wollte, oder nicht vertreten könnte noch mögte, derſelbe, er ſey Kläger oder Beklagter, mag, in bürgerlichen Sachen, einen Procuratorem oder Anwald ſetzen, und demſelben ſeine Vollmacht übertragen, dergeſtalt, daß ſolche Gewalt ſammt allen nothdürftigen Clauſulen, zu einer rechtmäſſigen Vollmacht gehörig, vor der Worthaltenden Bürgermeiſter oder Gerichts-Verwalter einem, oder vor Gerichte geſchehe, und der Conſtituent mit Handgegebener Treue anlobe, alles, was, vermöge der gegebenen Gewalt, von ſeinem Anwalde gehandelt wird, ſtete und feſt zu halten, und zu vollziehen, bey Verpfändung ſeiner Haab und Güter; und daß folgends durch den Gerichts-Schreiber oder Protonotarium zu den Acten geſchrieben werde, wer, vor wem, wann, und in was Sachen, wider wen, und wie ſolche Gewalt gegeben ſey worden.

Art. 2.

Part. I. Tit. 8.

Art. 2.

Welcher aber, auſſerhalb dieſes Gerichts-Zwanges, von anderen Oertern eine Gewalt vorbringet, ſolche ſoll mit einer ordentlichen Obrigkeit, Raths, Commune, oder des Principalen ſelbſt-eigener bekanntlichen, Hand und Siegel befeſtiget, und mit allen nothdürftigen Clauſulen verſehen ſeyn: denn da an den weſentlichen Stücken und Clauſulen Mangel erſcheinen würde; ſoll dem Gegentheile, ſeine gebührende exceptiones dagegen einzuwenden, vorbehalten ſeyn.

Art. 3.

Und ob dieſelbige Gewalt angefochten, und für ungnugſam erkannt würde; ſo mag der Anwald mit Handgegebener Treue cauiren, daß er, in einer von dem Gerichte ihm angeſetzten Friſt, eine gnugſame Vollmacht, mit Ratification voriger Handlung, einbringen will: darauf der Gegentheil in der Sache bis zum Urtheile zu procediren ſchuldig ſeyn ſoll.

Art. 4.

Da aber ein Procurator ſich, ohne habenden Befehlig, einlaſſen würde; der ſoll in zwo Marck Lübiſch Straffe, unnachläſſig zu bezahlen, verfallen ſeyn: es ſey denn, daß er cauiren will, den nächſten Gerichts-Tag gnugſame Vollmacht vorzulegen.

Part. I. Tit. 9.

TITVLVS IX.

Von Kriegiſchen Vormündern.

Articulus 1.

Knaben unter achtzehn Jahren, und alle Frauen und Jungfrauen, werden, nach unſerm Stadt-Rechte, unmündig gehalten: deswegen ſie denn weder Klägers noch Beklagten Stelle im Gerichte vertreten, auch vor dem Rathe nichts auflaſſen kömen, ſondern muß ſolches durch ihre Vormünder oder Curatores geſchehen; oder dasjenige, ſo ſie handeln, iſt von Rechts wegen krafftlos und nichtig.

Art. 2.

Ob nun wol, vermöge gemeiner beſchriebenen Rechte, die Vormünder, vor der Kriegs-Befeſtigung, allein Actores, und nicht Procuratores, ordnen mögen; ſo wollen Wir doch ſolchen Unterſchied aufgehoben, und ihnen, nach ihres tragenden Amptes Nothdurft, einen Procuratorem zu ſetzen, Macht gegeben haben.

Art. 3.

Trägt ſichs aber zu, daß der Vormund mit dem Mündlein ſelbſt Rechtfertigung hätte; ſoll er ſolches Uns anzeigen, und einen Kriegiſchen Vormund dazu zu ordnen bitten, der ihm denn ſoll gegeben werden: welches Ampt mit Endigung der Rechtfertigung aufhöret.

Art. 4.

Art. 4. Part. I. Tit. 9.

Hätte nun der Unmündige mehr Vormünder, welche mit der Rechtfertigung nichts zu ſchaffen hätten; ſo mögen die anderen der Sache ſich annehmen, und die zu Rechte ausführen.

Art. 5.

Der Frauen Vormund iſt ihr Ehemann, ſo lange er lebet: der ſie denn im Rechte, als ihr Ehe-Vogt und rechter Vormund, zu vertreten ſchuldig. Wenn er aber Todes verfahren iſt, und die Frau im Gerichte zu klagen hätte, oder beklagt würde; ſo ſoll ſie, ihr einen Kriegiſchen Vormund zu geben, bitten.

Art. 6.

Würde ſie aber, als Beklagtin, einen Curatorem ad litem nicht bitten; ſo ſoll, auf des Klägers Anſuchen, ihr bey einer nahmhaften Poen, in acht Tagen einen Kriegiſchen Vormund zu nominiren und zu bitten, auferleget, und, in Verweigerung deſſen, mit Exequirung der Poen gegen ſie verfahren, und nichts deſto weniger ihr ex officio einer von den Procuratoren zum Kriegiſchen Vormunde verordnet werden.

Art. 7.

Sinnloſe, und denen die Verwaltung ihrer Güter verboten, und andere dergleichen Perſonen, ſo die beklagt werden, ſollen, auf des Klägers Anſuchung, von Uns mit Curatoren ad litem verſehen werden.

TIT V.

Part. I. Tit. 10.

TITVLVS X.

Welche Perſonen ihre Verwandten ohne Gewalt vertreten mögen.

Articulus 1.

Perſonen, die einander im dritten Grade der Bluts-Freundſchaft incluſiue verwandt ſind, desgleichen der Tochter-Mann wegen ſeines Schwieger-Vaters, und hinwieder der Schwieger-Vater von wegen ſeines Tochter-Mannes, mögen, ohne aufgetragene Gewalt, im Rechte erſcheinen, und, was ſich gebühret, handeln: iedoch müſſen ſie de rato cauiren, das iſt, Verſicherung thun, daß ihre Handlungen von denjenigen, welche ſie vertreten, ſtete und feſt gehalten werden ſollen.

Art. 2.

Da aber der Verwandte oder Principal einen Anwald beſtellet hätte, oder auch unter den Verwandten ein Unmündiger wäre, und ſeinen Vormund hätte; in denſelben Fällen wird die verwandte Perſon nicht zugelaſſen.

)o(

TITV-

Part. I.
Tit. 11.

TITVLVS XI.

Von Endschaft der Gewalt.

Articulus 1.

Der einmahl zur Sache bestellet, soll dieselbe zur Endschaft fordern, und in keine Wege sich derselben entschlagen, sonderlich wenn er den Krieg Rechtens befestiget hat.

Art. 2.

Hätte aber der Procurator billige und erhebliche Ursachen, sich der Gewalt zu exoneriren; soll er dieselben anzeigen, und darüber Bescheid erwarten: und auf den Fall er der Anwaldschaft erlassen wird, soll er dem Gegentheile, in derselben Sache, nicht dienen, noch rathen, auch nicht eröffnen, was ihm vertrauet.

Art. 3.

Würde auch der Constituent erhebliche und billige Ursache haben, seine gegebene Vollmacht zu reuociren; so soll er sich mit dem Procuratore oder Anwalde, wegen gehabter Mühe, abzufinden schuldig seyn, und alsdann guten Fug haben, einen andern zu bestellen.

Part. I.
Tit. 12.

TITVLVS XII.

Was Sachen vor das Nieder-Gericht, in erſter Inſtantz, gehören, und daß kein Bürger, Unterthan, oder Einwohner, den andern in fremde Gerichte ziehen oder beklagen ſoll.

Articulus 1.

Alle peinliche Sachen, die Leib- und Lebens-Straffe, Verweiſung und Verfeſtung auf ſich tragen, Iniurien, Schelt- und Schmäh-Worte, Schlägen und Verwundung, auch Geld-Buſſe, wenn peinlich geklaget wird, dann auch ciuil-Sachen, belangend die Rente, Hauer, Erb und Eigen, derſelben Verfolgung, Dabelſpiel, Kummer und Arreſt, ſo auf Güter in der Stadt, oder derſelbigen Gebiete, erlanget, Irrungen, die ſich, wegen der Gebäude in und vor der Stadt, zutragen, und insgemein alle Sachen, davon die Haupt-Klage ſich nicht über hundert Marck Lübiſch erſtrecket, ſollen vors erſte im Nieder-Gerichte angefangen, und daſelbſt ausgeübet werden: und ſo oft iemand hiegegen handeln wird, ſoll er in eine Marck Lübiſch Straffe, dem Fisco unnachläſſig zu erlegen, verfallen ſeyn.

Art. 2.

Part. I. Tit. 12.

Art. 2.

Es ſollen auch alle und iede dieſer Stadt Bürger, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohner, ihre Sachen, Zuſprüche und Forderungen, die ſie gegen den Rath, oder ſingulare Raths-Perſonen, oder auch dieſer Stadt Bürger, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohner, zu haben vermeinen, vor dem Nieder- und Ober-Gerichte, oder an dem Orte, dahin eine iede Sache, ihrer Art nach, gehöret, rechtlich anſtellen, und keiner den andern in fremde Gerichte auſſerhalb dieſer Stadt ziehen, laden, oder beklagen, in Koſten, Schaden und Mühe führen, imgleichen ſeine Action und Forderungen keinen fremden ausländiſchen mächtigeren, oder ſonſt beſorglichen Perſonen, cediren, verkauffen und auftragen, durch ſich ſelbſt, oder iemand anders von ſeinent wegen. Im Fall iemand dagegen handeln würde, der ſoll ſeinem Gegentheile alle Unkoſten und Schaden, darin er ihn geführet, erſtatten, der verkaufften und übergebenen Action, und dieſer Stadt Wohnung und Bürger-Rechtes, verluſtig ſeyn, und dazu nicht wieder gelaſſen werden, er habe ſich denn mit dem Rathe ausgeſöhnet, und mit ſeinem Gegentheile vertragen.

Art. 3.

Wenn aber dieſer Stadt Bürger, Unterthan, oder Einwohner, Schulden halber, von hinnen flüchtig würde, und ſeine Güter, den Creditoren zum Vorfange, wegſchaf-

Part. I. Tit. 12.

wegſchaffete, oder ſich in fremde Jurisdiction mit ſeiner häuslichen Wohnung niederlieſſe, oder die Bezahlung des Geldes, oder die Lieferung der Güter und Waaren, an einem andern Orte zu thun bedingt und verſchrieben wäre; in ſolchen Fällen mag der Creditor ſeinen Debitorem allhier, oder an demſelben Orte, ſo er ihn daſelbſt, oder die verſprochenen und weggeführten Waaren antrifft, unverwirckt vorgeſetzter Poen, mit Recht beſprechen und verfolgen; wie denn auch hiemit nicht verboten, daß in Kauffhandlungen der eine des andern Handſchriften umſetzen, in Bezahlung cediren und übertragen möge. Es ſoll aber, bey ſolcher Ceſſion und Ubertragung, der Debitor allewege von demjenigen, welcher die Handſchrift annimmt, gefraget werden, ob er auch einige Einrede gegen die Handſchrift habe: in Verbleibung deſſen, werden dem Debitori alle ſeine rechtmäſſige exceptiones, zur Zeit der Bezahlung, vorbehalten.

TITV.

TITVLVS XIII.

Part. I. Tit. 13.

Von der Citation und Ladung zu Rechte, ſo wol der einheimiſchen, als abweſenden.

Articulus 1.

Damit zwiſchen dieſer Stadt Bürgern und Einwohnern deſto beſtändiger Friede, Liebe und Einigkeit möge erhalten werden; ſo ſoll ein ieder, er ſey Bürger, Unterthan, Einwohner, oder Fremder, der den andern allhier beklagen will, den Debitorem, entweder vor der Worthaltenden Bürgermeiſter, oder Gerichts-Verwalter einen, citiren laſſen und beklagen, welche zwiſchen den Parteyen gütliche Handlung verſuchen, und möglichen Fleiß anwenden ſollen, dieſelben zu entſcheiden.

Art. 2.

In Entſtehung der Güte, ſoll durch den Worthalten- den Bürgermeiſter, ſo die Sache vor dem Ober-Gerichte, oder durch den Gerichts-Verwalter, da die Sache vor dem Nieder-Gerichte ſoll vorgetragen werden, dem Kläger, auf ſein Begehren, wider den Beklagten die Citation erlaubet werden, und ſolche citatio, vor das Ober-Gericht durch des Raths Schencken, dafür

Part. I. Tit. 13. ihm zween Schillinge, oder da er ehehafte Entſchuldigung hätte, durch ſeinen Diener; vor das Nieder-Gericht aber durch einen Haus-Diener, dafür ihm ein Schilling gegeben werden ſoll, bey Sonnen-Scheine, einem Bürger oder Einwohner, in ſeiner Behauſung, unter Augen geſchehen, und in deſſelben Abweſen ſeiner Hausfrauen, oder verſtändigen Kindern, oder dem Haus-Geſinde, angekündiget werden, mit Benennung der Zeit, wann er erſcheinen ſoll, und der Partey, deswegen die citatio geſchiehet: und ſoll ſolche citatio bey dem Wort-haltenden Bürgermeiſter, oder Gerichts-Verwalter, anfänglich, wann die Sache zu Rechte anhängig gemacht wird, geſucht und gebeten, hernach aber mag, ohne Erlaubniß derſelben, das Gegentheil vorbeſchieden werden.

Art. 3.

Hat derjenige, ſo citiret wird, allhier keine gewiſſe Behauſung, oder aber ſonſt nicht wol anzutreffen wäre; der mag, an was Orte man an denſelben in dieſer Stadt ankommt, unter Augen geladen werden.

Art. 4.

Wenn der Beklagte einen Anwald geſtellet, und deſſen Vollmacht zu Buche gezeichnet iſt; ſoll alsdann nicht der Principal, ſondern der Procurator oder Anwald, bis zu Austrag der Sache, citiret werden.

Art.

Art. 5.

Part. I. Tit. 13.

Des Raths Schencke, oder ſein Diener, ſoll, vor dem Rathe, allewege in offener Audientz, wann es begehret wird, imgleichen die Haus-Diener, im Nieder-Gerichte, alle Gerichts-Tage, ehe und bevor die Gerichts-Verwalter ſich ſetzen, ungefordert dem Gerichts-Schreiber, in Gegenwärtigkeit des Vogts, ihrer Verrichtung, und wem ſie die Citation angemeldet, bey ihren Eiden, getreue Relation thun, und dieſelbe alſobald vom Gerichts-Schreiber zu Buche gezeichnet werden: und ſolcher Ausſage wird vollkommener Glaube gegeben, es wäre denn das Gegenſpiel gnugſam zu beweiſen.

Art. 6.

So aber iemand einen Bürger oder Einwohner, der wiſſentlich abweſend wäre, beklagen wollte, und der Kläger den Ort, da derſelbe ſich vermuthlich aufhält, anzeigen würde; ſoll derſelbige, auf des Klägers Koſten, in des Raths Nahmen, und unter dieſer Stadt Signet, da die Sache vor dem Ober-Gerichte ſoll tractiret werden, oder in der Gerichts-Verwalter Nahmen, und unter ihren Pitſchaften, da die Sache an das Nieder-Gericht gehörig, ſchriftlich citiret, und ſolche Citation demſelben durch einen dazu abgefertigten Boten, oder Notarium, inſinuiret werden: und ſoll der Bote, oder Notarius, zu ſeiner Wiederkunft, im Gerichte, wegen ſeiner Verrichtung, Relation thun, welche auch alſobald, entwe-

Part. I. Tit. 13. entweder durch den Protonotarium, oder Gerichts-Schreiber, fleiſſig ſoll ad Acta gezeichnet werden.

Art. 7.

Dieweil auch bey dieſen Gerichten, eine geraume Zeit her, nur eine einige ſchriftliche peremtorialis citatio zu ordentlichem Rechte vonnöthen und gnugſam geweſen, alſo, daß man nichts deſto weniger, als wenn drey citationes ergangen wären, auf den Ungehorſam des nicht erſcheinenden hat procediren können und mögen; ſo bleibet es billig dabey, doch beſcheidentlich, daß der Beklagte peremtorie, bey Verluſt der Sache, zu erſcheinen gefordert, und der terminus, zu erſcheinen, dergeſtalt angeſetzet werden ſoll, daß dem abweſenden, nach Gelegenheit und Ferne des Weges, zu compariren möglich ſeyn möge.

Art. 8.

Soll ein ausländiſcher, der dieſer Stadt Jurisdiction nicht unterworffen, und gleichwol an der Sache interesſiret, citiret werden; ſo will der Rath, oder die Gerichts-Verwalter, an den fremden Richter, in ſubſidium iuris, um Hülffe des Rechtes ſchreiben, und denſelben bittlich erſuchen, den Beklagten, daß derſelbe auf einen genannten Tag allhier erſcheine, zu citiren.

TIT V-

Part. I.
Tit. 14.

TITVLVS XIV.

Von dem Proclamate, oder öffentlicher Citation.

Articulus 1.

Würde der abwesende in angezeigter und vermuthlicher Stelle nicht angetroffen, oder gantz ungewiß wäre, wo er seyn sollte; so soll, auf des Klägers Bitte, eine öffentliche Citation an das Rath-Haus angeschlagen, und die Ursache der Ladung kürtzlich erzehlet, und ein geraumer Termin dem abwesenden, oder wer ihn vertreten will, angesetzet werden.

Art. 2.

Hätte aber der abwesende, den man nicht an einem gewissen Orte anzutreffen wüste, in dieser Stadt Iurisdiction, Erb und Eigen, oder Land-Güter, und iemand darauf durch eine eigenthümliche Klage sprechen wollte; so ist gnug, daß die Ladung durch den Schencken, oder Diener, in dasselbige Gut, oder Haus, wo Leute darinnen wohneten, verkündet werde: da aber kein Einwohner daselbst, muß eine öffentliche Ladung geschehen.

Part. I. Tit. 14.

Art. 3.

Ebener massen sollen alle entwichene Ubelthäter, ausgetretene und vagabundi, durch eine öffentliche Citation peremtorie geladen, und in termino gegen sie procediret werden.

Art. 4.

Gleichergestalt sind alle des flüchtigen Schuldeners Gläubiger per publicum Proclama, welches an die benachbarten Städte, da vermuthlich des debitoris Gläubiger sind, muß geschicket werden, zu citiren: wie denn solches in anderen dergleichen Fällen, wie bishero gebräuchlich gewesen, zu halten.

Part. I.
Tit. 15.

TITVLVS XV.

Vom Ungehorſam des ausbleibenden Klägers.

Articulus 1.

So der Kläger, auf ausgegangene Citation, im Gerichte, zu beſtimmter Zeit, in eigener Perſon, oder durch ſeinen Anwald, nicht erſcheinet; mag der Beklagte den Ungehorſam des Klägers beſchuldigen, ſich von der Ladung, mit Erſtattung der aufgewandten Gerichts-Koſten und Schaden, zu entledigen bitten: und ſoll der ausbleibende Kläger dem Fiſco in acht Schillinge Straffe verfallen, und der Beklagte, auf anderweit ausgegangene Citation, zu antworten nicht ſchuldig ſeyn, der Kläger habe ihm denn zuvor die aufgewandten Expenſen, Gerichts-Koſten und Schaden, vorbehältlich Richterlicher Moderation, erleget und bezahlet. Da dann der Kläger zum andern mahle, auf beſchehene Ladung, nicht erſcheinen würde; ſoll er, Beklagter, ſich vom Gerichts-Stande, mit Erſtattung aller Unkoſten, zu abſoluiren bitten, ſolches auch erkannt werden. Würde dann der Kläger, nach erlegten Unkoſten, den Beklagten zum dritten mahle citiren laſſen, und abermahl ungehorſamlich ausbleiben; ſo ſoll der Beklagte, auf Beſchuldigung des Klägers Ungehorſams, und ſein ferner Anruffen, von der Klage, mit Abtrag

Part. I. Tit. 15. aller aufgewandten Unkosten, endlich losgetheilet werden.

Art. 2.

So aber der Kläger, nachdem die Klage und Antwort vorgebracht, und der Krieg Rechtens befestiget worden, vor Rechtlicher Erörterung der Sache, ungehorsamlich ausbleiben würde; soll nichts desto weniger im Gerichte verfahren, und auf des Beklagten Begehren, nach eingekommener Klage, Antwort und Beweise, erkannt werden, was Recht ist.

Art. 3.

Und da gleich der Beklagte fällig vertheilet würde, soll er doch, in diesem Falle, seinem Gegentheile die Gerichts-Kosten zu erlegen nicht schuldig seyn.

Part. I.
Tit. 16.

TITVLVS XVI.

Vom Ungehorſam des Beklagten.

Articulus 1.

Der Beklagte ſoll ſchuldig ſeyn, auf die ihm angekündigte Citation, zu beſtimmter Zeit, im Gerichte, perſönlich, oder durch ſeinen Gevollmächtigten, zu erſcheinen. Würde aber iemand, der um Schuld beklaget wird, und einheimiſch iſt, drey Gerichts-Tage ungehorſamlich ausbleiben, oder aber der ausheimiſche, auf ergangene ſchriftliche peremtorialiſche Citation, nicht compariren, oder einen Anwald ſtellen; ſo ſoll der Schenck, in Sachen, ſo vor dem Rathe tractiret werden, zwo Marck Lübiſch, und in Sachen vor dem Nieder-Gerichte anhängig, der Vogt aus des Beklagten Hauſe eine Marck ſonder Gnade abfordern, oder ein Pfand dafür abholen, und daneben ihn, bey Verluſt der Sache, wiederum citiren. Und da alsdann der Beklagte, in den nächſt-folgenden vier Gerichts-Tagen, und alſo in vierzehn Tagen, keine hülffliche Widerrede oder Ehehaft, dadurch er, im Gerichte zu erſcheinen, verhindert wäre, vorbringen, und dieſelbe beweiſen, oder mit ſeinem cörperlichen Eide betheuern würde; ſo mag der Kläger ſeine Klage vortragen, und ſeinen Beweis, da er einigen hat, produciren, des Beklagten Ungehorſam beſchuldigen, und ſeine Klage, nach verleſener Relation des

Part. I. Tit. 16

Haus-Dieners, oder abgeſchickten Boten, der die Citation inſinuiret, oder des Schencken Ausſage, auf des Beklagten geſpürten Ungehorſam, für bekannt anzunehmen, und ihm die Execution zu ertheilen bitten: darauf, nach angehörter des Klägers Nothdurft, gleich als wenn durch des Beklagten Antwort der Krieg Rechtens befeſtiget wäre, der Beklagte der Sache verluſtig ſoll erkannt, und gegen den ungehorſamen mit der Execution, immaſſen *ſub Titulo* 41. von *Execution &c.* ferner verordnet, verfahren werden.

Art. 2.

Klagte aber iemand auf unbeweglich Gut, und der Beklagte, ſo er einheimiſch, mündlich drey mahl, oder ausheimiſch einmahl peremtorie durch eine ſchriftliche Citation, wäre vorbeſchieden, und zu Rechte nicht comparirte; ſo mag der Kläger ſeine Klage im Gerichte vortragen, und ſo er einigen Beweis hat, denſelbigen gerichtlich vorbringen: darauf wird der Kläger billig in das Gut immittiret und gewieſen, welches er Jahr und Tag halten ſoll.

Art. 3.

Da nun der Beklagte innerhalb Jahres erſcheinet, und zu antworten ſich anerbietet; ſoll er zuforderſt dem Kläger alle, derſelbigen Sache halber, aufgewandte Gerichts-Koſten und Expenſen erſtatten, und einen gnugſamen Vorſtand thun, daß er zur Klage ohne Verzögerung antworten wolle. Würde auch der Beklagte, innerhalb

halb Jahres Friſt, hülffliche Widerrede, und Ehehaft, dadurch er zu erſcheinen wäre verhindert, im Gerichte vorwenden, dieſelbige beweiſen, oder mit ſeinem Eide, auf des Klägers Begehren, erhalten, und vorgemeldten Vorſtand leiſten; ſoll er in den vorigen Beſitz des Gutes geſtattet werden. Part. I. Tit. 16.

Art. 4.

Da aber der Beklagte, innerhalb Jahres und Tages, zu Rechte nicht erſcheinen, Ehehaft ſeiner Verhinderung vorbringen und beweiſen, oder ſich ſonſt nicht entreden würde; ſo iſt der Kläger näher, das Gut zu behalten, als jennig Mann, ihm daſſelbe abzuwinnen.

Art. 5.

Würde um verfallene Rente oder Erb-Zins geklaget; ſo ſoll der Kläger den Beklagten, ſo ferne er einheimiſch iſt, zu dreyen Rechts-Tagen durch den Diener mündlich vorbeſcheiden, oder da er ausheimiſch iſt, durch eine ſchriftliche Citation, auf eine darin benannte Zeit peremtorie citiren laſſen, und einen Extract aus dem Stadt-Buche unter eines Secretarii Hand und Subſcription, oder auch Siegel und Briefe, oder andere glaubwürdige Urkunden in originali, zu Verificirung ſeiner Forderung, im Gerichte produciren, und damit des Beklagten Erbe oder Haus afterfolgen. Und im Fall der Beklagte in dreyen Rechts-Tagen, oder peremtorie angeſetzter Zeit, nicht erſcheinet und ſein Erbe oder Haus entſetzet; ſoll im Gerichte dem Kläger, unter des Vogts

und

Part. I. Tit. 16. und Gerichts-Schreibers Hand, ein Verfolgungs-Zettel mitgetheilet werden: damit der Kläger vor den Rath treten, und, vermöge desselben, ihm das Haus oder Erbe im Stadt-Buche zugeschrieben werden, und folgends der Vogt, auf Erforderung des Klägers, auf die Mahlstäte, da das Haus belegen, sich verfügen, den Ring des Hauses mit seiner Hand angreiffen, und, in Gegenwärtigkeit zweener glaubwürdigen Erbgesessenen Bürger, dem Kläger den Ring des Erbes liefern soll. Und dasselbige Haus soll niemanden anders, oder mehren, zugeschrieben werden: es sey denn derselbige, dem es also mit dem Gerichts-Zettel erst zugeschrieben worden, zuforderst gnugsam contentiret und befriediget. Gleichergestalt soll es mit anderen, so hernacher dasselbe Erbe auch verfolgen wollen, gehalten werden.

Art. 6.

Wann nun, vorgedachter massen, die Verfolgung des Erbes geschehen; soll damit ferner verfahren, und gehalten werden, als hernacher *sub Titulo* 42. vom Feilbieten und *Subhastation &c.* verordnet ist.

)o(

TITV-

TITVLVS XVII.

Part. I. Tit. 17.

Von Arresten und Kummern.

Articulus 1.

So iemand ein Verbot oder Arrest gegen den andern, oder deſſelben Haab und Güter, allhier begehren würde; das ſoll mit Erlaubniß der Worthaltenden Bürgermeiſter, oder Richt-Herren, geſchehen und vorgenommen werden.

Art. 2.

Und dieweil die Arreste zu Zeiten gemißbrauchet werden; ſollen die Worthaltenden Bürgermeiſter, und Gerichts-Verwalter, zuforderſt erwegen, ob der Arrest aus erheblichen Urſachen gebeten wird, und, nach Befindung der Sache umſtändlicher Beſchaffenheit, denſelben erlauben oder verweigern.

Art. 3.

Immaſſen denn, bey Verſtattung des Arrestes, in gute Aufacht genommen werden ſoll, daß diejenigen, oder derſelben Güter, nicht arrestiret werden, welche, vermöge alter Concordaten, und der zwiſchen den Benachbarten und Uns aufgerichteten Verträge, davon entfreyet ſind, und an denen Orten dieſer Stadt Bürger mit Arresten auch nicht beſchweret werden.

Part. I. Tit. 17.

Art. 4.

Da ein Fremder Weg-fertig, und sein Gut alsobald mit sich wegzuführen Vorhabens ist; solch Gut mag unser Bürger, so Anspruch dazu hat, vor zweenen glaubwürdigen Bürgern, in dieser Stadt, auch vor Bäumen und Thoren, ohne Erlaubniß des Rechtes, bekümmern: iedoch soll er alsobald und ungesäumt den angelegten Arrest einem der Worthaltenden Bürgermeister, oder Gerichts-Verwalter, anmelden, und denselben ferner verfolgen, wie hernacher verordnet.

Art. 5.

Wenn derjenige, dessen Person oder Gut arrestiret ist, gnugsame Versicherung thut, oder einen Bürgen, der so viel freyen und unverpfändeten Erbes und Eigenes allhier in dieser Stadt oder derselben Iurisdiction hat, als die Klage sich erstrecket, anbietet; so soll der Kläger solchen Bürgen, bey Poen drey Pfund, anzunehmen schuldig seyn, der Arrest losgegeben, und die Sache ferner zu Rechte allhier ausgeführet werden.

Art. 6.

Würde aber der Kläger von dem angebotenen Bürgen Versicherung fordern, daß sein Erbe unverpfändet, und über den Erb-Zins so viel wehrt, daß er seine geklagte Schuld daraus erlangen möge; so ist er ihm dafür gnughafte Bürgen zu stellen schuldig.

Art. 7.

Art. 7.

Part. I. Tit. 17.

Hätte iemand Gut, als geraubet und gestohlen, arrestiren lassen; so darf er dafür keine Bürgen nehmen, sondern mag es zu Rechte verfolgen.

Art. 8.

Keines Bürgers Gut, der gnughaftig Erbe oder Zins hat, soll man arrestiren: würde iemand dagegen handeln, der soll es mit drey Pfund bessern.

Art. 9.

Wenn zween oder mehr fremde Leute, oder unsere Bürger neben den Fremden, wegen der allhier angebrachten Waaren und Güter, in Rechtfertigung gerathen; und deren keiner die rechtmässige Possession noch nicht erlanget hätte; Sollen die Güter sequestriret, oder, im Fall sie verderblich, verkauffet, und die daraus gelöseten Gelder, einem ieden zu seinem Rechte, verwahrlich deponiret, oder, da die Sache vor dem Ober-Gerichte zum schriftlichen Processe würde veranlasset, mit der Parteyen gutem Willen, auf gebührliche Zinsen beleget, und, vor endlicher Erörterung der Sache, niemanden auf angebotene Caution gefolget werden.

Art. 10.

Wenn einer, in Schulden vertieffet, verstorben, und nach desselben tödtlichem Abgange die Creditoren um Arrest anhalten werden; soll derselbe vergönnet, und die Güter, oder das daraus gelöste Geld, Jahr und

Part. I. Tag, den ſämmtlichen Creditoren zum Beſten, im Ar-
Tit. 17. reste bleiben, die Schulden, nach todter Hand, durch den Gerichts-Schreiber innerhalb Jahres eingezeichnet, und nach Ausgang des Jahres, auf der Creditoren Anſuchen, ein offen Proclama an das Rath-Haus angeſchlagen, und darin Sächſiſche Friſt pro termino peremtoriali, zu erſcheinen und ihre Schulden im Gerichte zu beweiſen, den Creditoren ernennet und angeſetzet werden. Da aber diejenigen, welche von dem verſtorbenen Debitore Obligation und Verſchreibung haben, innerhalb Jahres ihre Schulden nicht hätten einzeichnen laſſen; iſt ihnen, wenn ſie hernacher, in der in dem Proclamate beſtimmten Zeit, ihre Schulden mit habenden Obligationen und Handſchriften verificiren, ſolches unſchädlich: und ſoll ſonſten in dieſem Falle mit Inuentirung der nachgelaſſenen Güter verfahren werden, wie hernacher unter dem 43. *Tit.* von Banckerottirern, im 2. 3. 4. und 5. *Art.* verordnet iſt.

Art. 11.

Alle diejenigen, welche in gebührender Zeit auf des verſtorbenen oder in Schulden vertiefften Debitoris Güter Arrest gethan, und denſelben zu Rechte verfolget, die ſind alle gleich, ſo wol die letzten, als die erſten: iedoch daß Unterſchied zwiſchen denen, die Verpfändung, und keine Verpfändung haben, und die priuilegiret, und nicht priuilegiret, gehalten werde.

Art. 12.

Art. 12.

Part. I. Tit. 17.

Die Worthaltenden Bürgermeiſter, oder Gerichts-Verwalter, ſollen, alſobald nach angelegtem Arreste, den Kläger und den Beklagten auf eine benannte Stunde vor ſich beſcheiden laſſen, und möglichen Fleiß anwenden, die Parteyen ohne Weitläufftigkeit zu entſcheiden. Erſcheinet der Kläger nicht, ſo haben ſie Macht, nach Befindung der Sache Beſchaffenheit, den erlaubten Arrest loszugeben.

Art. 13.

In Entſtehung der Güte, ſoll der Arrestant zum nächſten Gerichts-Tage den Beklagten ins Nieder-Gericht citiren laſſen zum erſten mahl, und kürtzlich vortragen, daß er den Arrest erlanget, und darauf bitten, daß derſelbe durch den Vogt möge eingezeichnet werden; alſo auch folgenden Gerichts-Tag; und dann zum dritten mahl, auf vorhergehende Citation, den Arrest nicht allein, wie gebräuchlich, belegen, ſondern auch ſeine Klage vortragen, und dieſelbe zugleich beweiſen: und wann des Beklagten Nothdurft und Defenſion dagegen angehöret, ſoll darauf, was billig und recht iſt, erkannt werden.

Art. 14.

Im Fall der Arrestant die Verfolgung, in der Maſſe wie vorher gedacht, nicht thun würde; ſo ſoll der erlangte Kummer, auf des Arrestirten Anſuchen, krafftlos erkannt, und relaxiret, auch der Arrestant daneben in drey Marck Lübiſch Straffe condemniret werden.

Part. I. Tit. 17.

Art. 15.

Da aber iemandes Güter in ſeinem Abweſen allhier arrestiret würden; ſo ſoll an deſſelben Obrigkeit geſchrieben, und durch deren Hülffe derſelbe, mit Ernennung eines gewiſſen Tages, anhero, zu gerichtlicher Ausübung des angelegten Kummers, citiret werden.

Art. 16.

In den freyen Jahrmärckten, Viti und Feliciani, ſoll kein Arrest verſtattet, auch, Bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen, niemand angehalten werden. Hätte aber iemand an einem andern Orte contrahiret, und ſich verpflichtet, allhier in währendem Marckte zu bezahlen, oder auch zur Zeit des Marcktes allhier contrahiret, und zu bezahlen verſprochen; ſo mag der, oder dieſelben, oder ihre Güter, ſo lange bis ſie gewiſſe Verſicherung gethan, allhier arrestiret werden.

Art. 17.

Wenn einer den andern, oder ſeine Haab und Güter, hätte bekümmern laſſen; und der Arrestirte ſich beklagte, daß er, oder ſeine Güter, mit Unfuge angehalten, und er dadurch in Schaden und Schmach gebracht wäre; und der Arrestant keine erhebliche Urſachen ſeines vorgenommenen Arrestes beweiſen könnte; So ſoll er dem Arrestirten, des zugefügten Unglimpfes halber, im Rechte allhier zu antworten, und, was deswegen erkannt wird, neben allen aufgeloffenen Koſten und Schaden, zu erlegen ſchuldig ſeyn.

TITV-

Part. I. Tit. 18.

TITVLVS XVIII.

Von der Ehehaft, und der ausbleibenden Parteyen Entschuldigung.

Articulus 1.

Wird iemand durch ehehafte Noth, auf die dritte ausgegangene und ihm mündlich angezeigte, oder eine schriftliche peremtorialische insinuirte, Citation, im Gerichte zu erscheinen, verhindert; so soll er durch sich selbst, oder seinen Gevollmächtigten, die Ursachen solcher Verhinderung in Rechten, auf den angesetzten, oder nächst-folgenden Gerichts-Tag, nahmhaftig anzeigen und vortragen lassen.

Art. 2.

Nach Verkündigung der Ehehaft, soll dem Beklagten Zeit, zu Erweisung derselben, bis zum nächsten Gerichts-Tage, gegeben, oder da er dieselbe nicht beweisen könnte, mit seinem Eide alsdann sie zu erhalten, ihm zugelassen werden.

Art. 3.

Würden dann die angezeigten Ursachen seiner Verhinderung für erheblich und gnugsam erkannt; soll er, iedoch daß er zuforderst alle aufgewandte Unkosten und Expensen erlege, zu seiner Defension zugelassen werden.

Art. 4.

Part. I. Tit. 18.

Art. 4.

Erfünde ſich aber, daß der Beklagte keine rechtmäſſige Entſchuldigung ſeines Ausbleibens beweiſen und erhalten könnte; ſo ſoll, ohne jennigen weitern Proceſs, der Beklagte, mit Erſtattung aller aufgewandten Unkoſten, der Sache verluſtig erkannt, und mit der Execution gegen ihn, wie vorhin gedacht, verfahren werden.

Art. 5.

Würde auch der abweſende, welcher durch eine ſchriftliche Citation peremtorie iſt vorgeladen, Urſachen ſeiner Verhinderung ſchriftlich überſenden; und dieſelben alſo bewandt, daß, wenn dieſelben, in Mangel der Beweiſung, mit des Beklagten Eide erhalten würden, ſie für gnugſam zu achten; So ſtehet es bey des Gerichts Erkenntniß, ob nicht bis zu ſeiner Wiederkunfft, damit er den Eid ſelbſt leiſten möge, ſolle gewartet werden.

Art. 6.

Es ſind aber rechtmäſſige und erhebliche Urſachen der Verhinderung: Leibes-Schwachheit; gefängliche Verhaftung; Abweſenheit in gemeinen Stadt-Sachen, und wegen des Vaterlandes; Unſicherheit, wegen Krieges-Läuffte, oder graſſirender Peſt, an dem Orte, da das Gericht gehalten wird; Ergieſſung der Waſſer, und groſſe Sturmwinde; Vielheit des Schnees; und andere dergleichen impedimenta, die in gemeinen Rechten den Beklagten von dem Ungehorſam entſchuldigen.

Art. 7.

Part. I. Tit. 18.

Art. 7.

Und dieweil von Alters her zugelaſſen, daß ein Bürger dieſer Stadt, auf den geklaget wird, einmahl, ohne Schaden, ſeiner redlichen Nahrung und Handthierung halber, verreiſen mag; ſo bleibet es billig bey ſolchem ſittlichen Gebrauche. Damit aber hierunter keine Gefährlichkeit möge gebrauchet, und der Kläger muthwillig aufgehalten werden; ſoll hinfüro dem Beklagten, auf erſtatteten Eid, daß er durch ſeine vorhabende Reiſe keinen gefährlichen Verzug der Sache ſuche, auch ſeinem Anwalde von der Sache keinen umſtändlichen Bericht gethan, oder thun können, zu ſolcher vorhabenden Reiſe, eines Monats Friſt, oder längere Zeit, nach Ferne des Weges, gegönnet ſeyn. Da er aber länger auszubleiben vermeinet, ſoll er, vor ſeinem Verreiſen, einen gnugſamen Anwald ſtellen, der ſeinent wegen im Rechten antworte, und der Sache auswarte: und im Fall hiegegen gehandelt würde, ſoll gegen den Beklagten, als einen ungehorſamen, verfahren und erkannt werden.

Part. I. Tit. 19.

TITVLVS XIX.

Von der gerichtlichen Klage.

Articulus 1.

Auf die ergangene Citation, und Erſcheinung der Parteyen, ſoll, zu angeſetztem Gerichts-Tage, der Kläger ſeine Klage mündlich, iedoch verſtändlich und langſam, vorbringen, damit ſie von dem Gerichts-Schreiber, oder Protonotario, möge protocolliret werden, und die Geſchicht, warum und aus was Urſachen er klage, wahrhaftiglich erzehlen, und endlich ſeine Petition und Bitte thun, was er vermeine, daß der Beklagte ihm auf ſeine angeſtellte Forderung zu geben oder zu thun ſchuldig ſey.

Art. 2.

Würde aber der Kläger durch einen Anwald handeln, ſoll derſelbe ſeine Vollmacht aus dem Gerichts-Buche, oder habender original-Gewalt, verleſen laſſen, und damit ſeine Perſon zu der Sache legitimiren.

Art. 3.

Gleichergeſtalt, da der Beklagte durch einen Anwald antworten wollte, ſoll deſſelben Vollmacht aus dem Gerichts-Buche, oder habender ſchriftlichen Gewalt, verleſen werden: und mag darauf der Anwald, bis zum nächſten, Dilation bitten.

TITV-

TITVLVS XX.

Part. I. Tit. 20.

Von des Beklagten Exceptionen und Einreden.

Articulus 1.

Hätte der Beklagte verzügliche exceptiones und Einreden, welche die Haupt-Sache nicht gäntzlich abstellen, sondern eine Zeitlang aufhalten, als da sind: exceptio incompetentiae ludicis; (daß der Beklagte sich nicht schuldig erachtet, vor dem Richter zu rechten) item litis-pendentiae; (daß die Sache vor einem anderen Gerichte anhängig gemacht) item wider des Klägers Person; (daß derselbe im Rechte zu stehen nicht tauglich) und andere dergleichen; dieselben soll er zum nächsten Gerichts-Tage, vor der Krieges-Befestigung, alle auf einmahl vorbringen, und von dem Gerichts-Zwange sich zu absoluiren bitten: darüber Kläger gehöret, und was billig und recht ist, hierauf erkannt werden soll.

Art. 2.

In Schuld-Forderungen, die mit öffentlichen unläugbaren und unverfälschten Briefen und Siegeln können bewiesen werden, und die keine unehrliche Zusage

Part. I. Tit. 20. in ſich halten, ungeachtet ob die Urſache der Schuld in der Obligation ſpecificiret und ausgedruckt oder nicht, ſoll der Kläger, mit Vorlegung des original-Schuld-Briefes, ſummariter darauf klagen, und, vermöge deſſelben, zum Urtheile ſchlieſſen. Und woferne der Beklagte demſelben, vorſetzlich und ohne Urſache, nicht nachkommen, ſondern dawider vortheilhaftige Auszüge und Einreden ſuchen, und erſt darüber erkennen laſſen wollte; ſolches ſoll ihm keinesweges geſtattet, ſondern wider ihn, vermöge producirter Briefe und Siegel, ſchleunig erkannt und verholffen, auch keine andere exceptiones oder Ausflucht dawider zugelaſſen werden, denn wo er beweiſen wollte, daß ſeinen Briefen zuvor allbereits ein Genügen geſchehen; oder daß die Sache, darum er beklaget wird, durch Urtheil und Recht hiebevor erörtert; oder die Sache verglichen und vertragen; oder eine Nouation aufgerichtet; oder die Forderung, nach Inhalt des nächſtfolgenden Titels, verjähret; oder aber, daß von einem Hundert Marck Lübiſch jährlich über ſechs Marck zu Zinſe verſchrieben, oder genommen: denn auf ſolchen Fall der vierte Theil an der Haupt-Summe, immaſſen denn auch hiebevor in des Reichs Policey-Ordnung verſehen, verwircket ſeyn, dem gemeinen Gute allhier zugeeignet, und allein auf das übrige die Execution verſtattet und vorgenommen werden ſoll.

Art. 3.

Art. 3.

Solche Beweisung aber soll alsobald, und zum nächsten Gerichts-Tage, und innerhalb der Zeit, da dem Debitori, die Bezahlung zu thun, ist auferleget, mit ergangenen Urtheilen, brieflichen Urkunden, und glaubwürdigen Documenten geschehen, und gnugsam bescheiniget werden, daß es ferneren Zeugnisses nicht bedürfe. Da es aber auf fernere Ausführung stehen will; soll mit der Execution verfahren, und dem Beklagten diese und andere exceptiones, nach ergangener Hülffe, und beschehener wircklichen Bezahlung, gegen den Kläger vorbehalten werden.

Art. 4.

Wenn die Schuld, darum geklaget wird, bekenntlich ist, oder mit der producirten Obligation, oder Vertrage, bewiesen werden kann; die geforderten Zinsen aber nicht verschrieben, sondern darüber gestritten wird; So soll die executio auf die unstreitige Haupt-Summe erkannt, und der Punct wegen der Rente, bis zu fernerer Beweisung und Erkenntniß, ausgestellet werden.

Art. 5.

Wie denn auch, ausserhalb vorgedachter Schuld-Sachen, alle andere peremtorische und zerstörliche exceptiones, welche die Haupt-Sache gäntzlich aufheben, als da sind: doli mali; quod metus causa; iurisiurandi;

Part. I. Tit. 20. und dergleichen, allererſt nach der Krieges-Befeſtigung, damit die Sache nicht zu lange aufgehalten werde, können und mögen vorgebracht und zu Erkenntniß geſtellet werden.

Art. 6.

Es ſollen aber ſolche endliche peremtoriſche Auszüge, auf einmahl und zugleich alle, vorgetragen werden: es wäre denn, daß der Excipient mit ſeinem Eide erhalten könnte, daß er allererſt in Erfahrung und Wiſſenſchafft einer Exception gekommen wäre; ſo wird er damit, iedoch vor Beſchluß der Sache, gehöret und zugelaſſen.

TITV-

TITVLVS XXI.

Part. I. Tit. 21.

Von der exceptione praescriptionis, oder Verjährung.

Articulus 1.

Würde Beklagter exceptionem praescriptionis dem Kläger vorschützen; soll dieselbe, nach Gestalt der Klage, Stat haben, und attendiret werden, als: da die Forderung auf ein beweglich Gut, es sey geistlich oder weltlich, gerichtet wäre; und Beklagter solch Gut drey Jahre, mit gutem Titel und Gewissen, besessen hätte; So soll, woferne es ein solches Gut ist, das nach allgemeinen Rechten praescribiret werden kann, die Verjährung Stat haben, und Beklagter von angestellter Klage entbunden werden.

Art. 2.

Da aber die Forderung, wegen unbeweglicher Güter, jährlicher Gülte oder Zinse, wie imgleichen wegen persönlicher Verpflichtung oder Schulden, angestellet, und Beklagter zuvor um berührte Güter, Zinse oder Schulden, von den anwesenden in zehn, und den abwesenden in zwanzig, oder von dem gemeinen Gute, oder Vorstehern der geistlichen Güter, in dreissig Jahren, nicht

Part. I. Tit. 21. nicht beſprochen, oder ſonſten deshalben vor die Wort-haltenden Bürgermeiſter, oder die Gerichts-Verwalter, nicht citiret, oder auf andere Wege, die obgeſetzte Zeit über, in mala fide conſtituiret, und ein bös Gewiſſen erlanget; ſo ſoll auf ſolchen Fall Kläger, vermöge uralten Stadt-Rechtes, und üblicher Gewohnheit, damit ein ieglicher auf das ſeine deſto fleiſſiger Acht habe, und die rerum dominia oder Eigenthume ſo viel eher in Gewißheit geſetzet werden mögen, mit ſolcher ſeiner Forderung abgewieſen, und niederfällig erkannt werden: iedoch ſollen hierunter diejenigen perſonal-Forderungen, ſo ihrer Art und Eigenſchaft nach, vermöge der gemeinen beſchriebenen Rechte, innerhalb zweyer Jahre, oder geringerer Zeit, praescribiret werden, als: actio iniuriarum verbalium; de dolo; und andere, nicht verſtanden, ſondern es dießfalls bey Verordnung der angezogenen gemeinen Rechte gelaſſen werden.

Art. 3.

Ebener maſſen ſoll es auch mit Verjährung der Seruitut oder Dienſtbarkeit, und ſonſt aller anderen Frey- Recht- und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch ohne einigen Unterſchied, ob die cauſſam continuam, vel diſcontinuam, (einen ſtets währenden, oder zu Zeiten ruhenden Gebrauch) haben, gehalten werden: daß, wann nehmlich iemand dieſelben bey einem andern, oder in eines andern Erbe und Eigenthume,

thume, mit deſſen Vorbewuſt und Zulaſſung, die Zeit über, ſo nächſt-hievor von unbeweglichen Gütern geſetzet, nach einer ieden Seruitut, Libertät, oder Iuris, Art und Gelegenheit, unverhindert hergebracht, er alsdann dabey ruhiglich gelaſſen, und nicht allein von deswegen angeſtellter Klage ſoll los erkannt werden, ſondern auch ſolche praescribirte Seruitut, Frey- und Gerechtigkeit, klagend zu fordern und zu vindiciren, Macht haben; woferne anders keine mala fides und bös Gewiſſen des Praescribenten von dem Gegentheile gebührlich beygebracht und erwieſen würde. Und hingegen, da iemand, in obgeſetzter Zeit, ſich derſelben Seruitut, Frey- oder Gerechtigkeit, zu begebener Gelegenheit, nicht gebrauchet hätte; ſoll er alsdann, nach Verflieſſung ſolcher Zeit, derſelben Seruitut, Frey- oder Gerechtigkeit, verluſtig ſeyn: es wäre denn, daß die Parteyen ſich eines andern verglichen, und ſolches mit brieflichen Urkunden, oder ſonſten glaubwürdig zu beſcheinigen. Part. I. Tit. 21.

Part. I. Tit. 22.

TITVLVS XXII.

Von der Wiederklage.

Articulus 1.

Dieweil geſpüret wird, daß von etlichen, zu Zeiten allein zu dem Ende, unbefugte Klagen erhoben werden, damit ſie ihren Gegentheil an ſeiner rechtmäſſigen Forderung, unter dem Scheine, daß, vermöge unſers Stadt-Buchs und alter Gewohnheit, die Wiederklage, vor Erörterung der Conuention, nicht zugelaſſen werde, aufhalten mögen; ſo ſoll das Gericht Macht haben, wenn daſſelbe aus der Sache umſtändlicher Beſchaffenheit befindet, daß dieſe exceptio zu gefährlicher Aufhaltung der Sache vorgewendet wird, auf des Beklagten Begehren, dem Kläger den Eid, malitiae genannt, als: daß er nicht gefährlich, und zu Verzögerung der Sache, dieſe Exception vorwende, zu deferiren: welchen Eid auch der Kläger, bey Verluſt der Sache, zu leiſten ſchuldig ſeyn ſoll.

Art. 2.

Nach erſtattetem Eide, iſt der Kläger, auf die Wiederklage zu antworten, nicht ſchuldig: es ſey denn die Klage der Conuention gäntzlich geendiget, und die Execution darauf erfolget.

Art. 3.

Art. 3. Part. I. Tit. 22.

Wann aber der Beklagte dem wider ihn ergangenen Urtheile ein Genügen gethan; soll er mit der Wiederklage gehöret, und der vorige Kläger, dem Reconuenienten zu antworten, auch für die Wiederklage Caution, wie in dem 25. *Tit.* von *Cautio*nen ꝛc. verordnet, zu leisten schuldig seyn.

Art. 4.

Es soll aber der Wiederkläger, seine Reconuentions-Klage, in Monats-Frist nach geendigter Conuention, anzustellen, und, vermöge dieses Gerichts Processes, damit zu verfahren, pflichtig seyn.

Art. 5.

Als auch vermercket wird, daß etliche ihren Gegentheil vor die Bürgermeister, oder Gerichts-Verwalter, bescheiden lassen, in Meinung, damit im Rechten den Vortheil der ersten Klage zu erlangen; so ordnen und wollen Wir, daß durch ergangene Citation die Erstigkeit der Klage nicht solle erlanget seyn, soferne der Kläger seine Klage, in vierzehn Tagen nach geforderter und erlangter Citation, nicht verfolget.

Part. I. Tit. 23.

TITVLVS XXIII.

Von der exceptione compenſationis.

Articulus vnicus.

Nachdem auch, wegen der Compenſation, Zweifel vorgefallen, ob dieſelbe ſo wenig, als die Reconuention, Stat habe; ſo ſoll es doch hinfüro in Unſeren Gerichten alſo gehalten werden, daß die compenſatio, in Krafft einer Solution und Bezahlung, ſoll zugelaſſen werden: iedoch dergeſtalt, ſoferne der Kläger der Schuld, welche der Beklagte zu compenſiren begehret, geſtändig iſt; oder dieſelbe mit des Klägers brieflichen Urkunden, oder anderen glaubwürdigen Documenten, alſobald kann beſcheiniget werden, und dermaſſen richtig iſt, daß es fernerer Beweiſung nicht bedürfe.

TITVLVS XXIV.

Part. I. Tit. 24.

Von der exceptione non numeratae pecuniae.

Articulus vnicus.

Auch iſt ferner in Zweifel gezogen, ob wider unläugbare Verſchreibung exceptio non numeratae pecuniae (das iſt: wenn einer, in Hoffnung der Zahlung, ſeine Obligation und Schuld-Verſchreibung ausgiebet, die Bezahlung aber nicht erfolget) Stat habe. Damit nun alle Auszüge und Weitläufftigkeiten in Schuld-Sachen, zu Beförderung der Handthierung und Kauffmannſchafft, mögen abgeſchaffet, und einem ieden deſto ſchleuniger zu dem ſeinigen verholffen werden; ſo wollen Wir, daß, ſolcher Einrede ungeachtet, der Debitor ſeiner ausgegebenen und recognoscirten Obligation ein Genügen thun ſolle, und hernacher den Creditorem wiederum beſprechen möge: welcher, da er alsdann innerhalb zweyer Jahre, von dem dato der ausgegebenen Verſchreibung anzurechnen, nicht beweiſen kann, daß er die Gelder dem Schuldner, oder einem andern ſeinent wegen, ausgezahlet; ſo ſoll er, dieſelbe Schuld, ſammt allem aufgeloffenen intereſſe, Schaden und Koſten, zu erlegen, ſchuldig ſeyn. Da aber, nach Ausgang der zwey Jahre, der Debitor beweiſen kann, daß er die Gelder nicht empfangen; ſoll nichts deſto weniger der Creditor, ſolche Pfenninge dem Schuldner zu entrichten, verpflichtet ſeyn.

Part. I. Tit. 25.

TITVLVS XXV.

Von Cautionen und Vorstand zum Rechte.

Articulus 1.

Ein ieder Kläger, der in dieser Stadt, oder derselben Iurisdiction, nicht besessen, oder keinen Erb-Zins hat, ist, auf des Beklagten Begehren, schuldig, mit Erbgesessenen Bürgern dieser Stadt, oder gnugsamen Pfanden, einen Vorstand zu bestellen, daß er durch sich, oder seinen Anwald, sein Recht oder angestellte Klage allhier verfolgen, auf die Reconuention, woferne einige wider ihn erhoben würde, sich zu Rechte allhier einlassen, und ob er in der Sache fällig würde, alles, dazu er verurtheilet, thun und halten, auch Kosten und Schaden, auf vorhergehende rechtliche Ermässigung, entrichten wolle.

Art. 2.

Könnte der Kläger, zur Wiederklage die Caution, weder mit Bürgen noch Pfanden, bestellen, auch das Geld, so ihm zuerkannt, nicht verbürgen; soll dasselbige bey dem Gerichte allhier, bis zu Erörterung der Reconuentions-Klage, in depoſito bleiben.

Art. 3.

Ausserhalb der Wiederklage, da der Kläger weder Bürgen noch Pfande aufbringen könnte, und

schweren

ſchweren würde, daß er, über angewandten möglichen Fleiß, Bürgen oder Pfande nicht haben könnte; ſo ſoll er alsdann mit der eidlichen Caution zugelaſſen werden. Part. I. Tit. 25.

Art. 4.

Die Vormünder, wann ſie Klägers Stelle halten, beſtellen Caution bey Verpfändung ihrer Mündleine Güter.

Art. 5.

Der Beklagte, ſo er in eigener Perſon im Gerichte erſcheinet, und allhier nicht begütert, oder Erb-Zins hat, iſt, auf des Klägers Begehren, ſich in Recht zu ſtellen, und der Sache rechtlich auszuwarten, mit Erbgeſſenen Bürgern dieſer Stadt, oder Pfanden, Caution und Vorſtand zu beſtellen, ſchuldig.

Art. 6.

Da aber der Beklagte ſein Recht, durch einen Anwald, ausführen wollte; iſt derſelbe, ſoferne ſein Principal ihn nicht in der Vollmacht der Satisdation entfreyet, mit gnughaftigen Bürgen, oder Pfanden, auf des Klägers Begehren, de iudicato ſoluendo zu cauiren pflichtig, nehmlich: daß er den Beklagten vertheidigen, und im Rechten verantworten, ſich keiner Gefährlichkeit gebrauchen, und was erkannt, gehorſamlich vollſtrecken wolle.

Art. 7.

Part. I. Tit. 25.

Art. 7.

Hätte der Beklagte in dieſer Stadt, oder derſelben Gerichten, Erb und Eigen, oder Erb-Zins; oder, auf des Klägers Anforderung, verbürgen könnte, daß ſein Erbe und Güter, ſo hoch, frey und unbeſchweret, als die geklagte Schuld ſich erſtrecket; So iſt er nicht ſchuldig, dem Kläger einige Caution zu leiſten.

Art. 8.

Da aber der Beklagte allhier unbegütert, und keinen gnughaftigen Erb-Zins hat, auch keine gnugſame Bürgen, oder Pfande, für die Schuld ſtellen kann; der Schuld aber geſtändig iſt, oder mit ſeiner ausgegebenen Handſchrift und Schuld-Verſchreibung überwunden und überzeuget werden kann; So mag der Gerichts-Verwalter, auf Begehren des Klägers, und von ihm geleiſtete Caution, das Gericht ſchadlos zu halten, den Beklagten in gefängliche Haft nehmen, und ſo lange enthalten laſſen, bis die Sache im Gerichte ausgeübet iſt.

Art. 9.

Wer Bürge wird eines Mannes, ihn vor Gericht vorzubringen; und kommt dann der Mann ſelbſt vor, ohne ſeinen Bürgen, und beut ſich vor Gerichte zu Recht, ohne ſeinen Bürgen, zum erſten, zum andern, und zum dritten Gerichts-Tage; und mag der Bürge ſolches hernach bezeugen und beweiſen; So iſt er von der Bürgſchaft entlediget.

Art. 10.

Art. 10.

Part. I. Tit. 25.

Wer gelobet hat, einen andern vor Gericht zu ſtellen, was Sache es belangen thut; der ſoll denſelben zum nächſten Rechts-Tage vor Gericht ſtellen: thut er das nicht, ſo ſoll er es mit acht Schillingen beſſern. Bringet er ihn zum andern Gerichts-Tage abermahl nicht vor, ſoll er anderweit in acht Schillinge Straffe verfallen ſeyn. Stellet er ihn zum dritten Rechts-Tage nicht vor Gericht; ſo ſoll er nicht allein abermahl in acht Schillinge Straffe verfallen ſeyn, ſondern ſoll auch für denjenigen, welchen er verbürget hat, dem Kläger zu Rechte antworten, gleich als wenn der verbürgte zur Stelle wäre, und, was erkannt wird, gelten und bezahlen.

Art. 11.

Wer gelobet, einen vor Gericht zu ſtellen, und nicht länger in der Bürgſchafft will ſtehen und haften, ſoll den, dafür er gelobet hat, auf vorhergehende Citation des Gegentheils, damit er mit ſeiner Nothdurft auch gehöret werde, vor Gericht ſtellen, und, ſoferne der Gegentheil nicht rechtmäſſige Einſage hätte, ſich alſo der Bürgſchafft entledigen.

Art. 12.

Verbürget ein Mann den andern, zu einer beſchiedenen Zeit im Gerichte vorzubringen; ſtirbet der verbürgte vor dem Tage der Stellung, und der Bür-

Part. I. Tit. 25.

ge seinen Tod zeugen kann; So ist er der Bürgschafft ledig und los: und des todten Erben sollen die Schuld bezahlen, soferne sie das Erb-Gut empfangen.

Art. 13.

Stirbet ein Pferd, oder ein ander Vieh, das man vor Gericht bringen soll; der Bürge bringe die Haut vor, so soll er damit ledig seyn.

Art. 14.

Wer für Eide zu leisten Bürge wird; und derselbe, der den Eid thun soll, vor der Zeit stirbet; Seine Erben, oder der Bürge, sollen den Eid zu gelobter Zeit leisten, soferne ihnen um die Sache bewust ist: aber der Erbe und der Bürge dürfen nicht anders schweren, denn daß sie gäntzlich glauben, der verstorbene sey dem Kläger nichts schuldig gewesen, und daß ihnen davon nichts wissentlich sey. Verweigern sie sich dessen zu schweren; so ist die Schuld, dafür der Eid gelobt war, auf den Bürgen gewonnen: es sind aber des verstorbenen Erben den Bürgen schadlos zu halten schuldig.

Art. 15.

Die cautiones, die durch Güter bestellet sind, können, auf den Noth-Fall, durch gleichgültige Güter ausgewechselt werden.

TITV-

TITVLVS XXVI.

Part. I. Tit. 26.

Von Dilation, Berath, Vacantz- und Ferien.

Articulus 1.

Wann Beklagter keine Exceptionen hat, oder dieſelben ihm aberkannt ſind, und, auf vorhergehende Citation, zu Rechte erſcheinet, oder ſeinen Gevollmächtigten ſtellet; ſo mag er auf angeſtellte Klage, bis zum nächſten, ſeinen Berath bitten und haben: und ſoll der Kläger, auf die andere ausgegangene Ladung, des Beklagten genommenen Berath einfordern. Würde alsdann der Beklagte nicht erſcheinen; ſoll der Kläger den Beklagten zum dritten mahl citiren laſſen, und auf angeſetzte Zeit deſſelben Berath abermahls einfordern. Da alsdann der Beklagte nicht compariren, ſondern ungehorſamlich ausbleiben würde; ſoll der Kläger den Ungehorſam des Beklagten beſchuldigen, und, ſeine Klage für bekannt anzunehmen, bitten: darauf dem Beklagten, bey Verluſt der Sache zu antworten, ſoll auferleget werden. Da denn der Beklagte, zum nächſten Gerichts-Tage, keine Ehehaft oder Verhinderung vorbringen würde, welche für erheblich und gnugſam erkannt werden könnte; ſo ſoll er, auf des Klägers fernere Anforderung und Bitte, der Sache fällig, und dasjenige,

Part. I. Tit. 26. jenige, was geklagt iſt, zu bezahlen und zu leiſten ſchuldig vertheilet werden.

Art. 2.

Dieweil denn auch etliche Tage und Zeiten zu der Ehre und Lobe GOttes, ſein heiliges Wort daran zu hören, und ſeinen Dienſten obzuliegen, angeſetzet; dazu auch, von Alters her, gewiſſe Zeit, redliche Geſchäffte und Handthierung zu verrichten, verordnet; So wollen Wir, daß nachfolgende Ferien ſollen gehalten, und in denſelbigen die Rechts-Ubung und Handlungen eingeſtellet werden, und in Ruhe ſtehen:

(1) von dem nächſten Rechts-Tage vor Marien-Lichtmeſſen, bis auf Matthiae, incluſiue;
(2) zu Faſtnacht, von dem Sonntage Eſto mihi, bis auf den Freytag darnach, incluſiue;
(3) von dem Freytage oder Rechts-Tage vor Palmarum, bis auf den Montag nach Quaſimodogeniti, beide excluſive;
(4) von dem Freytage vor Pfingſten, bis auf den Montag nach Trinitatis, excluſiue;
(5) von Viti-Tag, als den 15. Iunii, bis auf den 28. Tag deſſelben Monaths, beide incluſiue;
(6) von dem 8. Iulii, bis auf den 14. Auguſti, incluſiue;
(7) von dem nächſten Rechts-Tage vor Feliciani, bis den nächſten Rechts-Tag nach omnium Sanctorum, excluſiue;
(8) von dem nächſten Rechts-Tage vor Luciae, bis zu der heiligen drey Könige Tage, incluſiue.

Art. 3.

Art. 3.

Part. I. Tit. 26.

Ebenmäſſig ſollen an allen Sonn- heiligen- und Feier-Tagen, ſo zu der Ehre GOttes, und Heiligung ſeines Göttlichen Nahmens eingeſetzet, und in dieſer Stadt Kirchen gehalten und gefeiert werden; imgleichen an den Evangeliſten- und Apoſtel-Tagen, durch das gantze Jahr, alle Rechtliche Proceſſe und Gerichte eingeſtellet ſeyn, und an denſelbigen gerichtlich nicht gehandelt noch procediret werden: dagegen ſoll, an allen anderen der Heiligen Tagen, gerichtlich gehandelt werden. Es mag aber an den Sonntagen, bey Sonnenſcheine, den Parteyen die Ladung, wie von undencklichen Jahren her allhier üblich hergebracht, gegen den Montag zu erſcheinen, angekündiget werden.

Part. I. Tit. 27.

TITVLVS XXVII.

Von der Antwort zur Klage und Krieges-Befestigung.

Articulus vnicus.

Wann die vorgewandten dilatorischen und verzüglichen, oder andere Exceptionen mit Urtheil aberkannt, oder, nach der Krieges-Befestigung vorzubringen, vorbehalten sind; soll der Beklagte, oder sein Anwald, den nächst-folgenden Gerichts-Tag alsobald, ohne fernere Dilation und Verzug, auf die Klage zu antworten, und den Krieg Rechtens mit kurtzen Worten zu verfangen, schuldig seyn. Da er nun derselben geständig seyn würde, so ist keines ferneren Beweisthums vonnöthen; sondern er soll darauf condemniret und verurtheilet, und dem Kläger zur Execution verholffen werden. Würde aber der Beklagte litem negatiue contestiren, und der Klage gar, oder zum Theile, nicht geständig seyn; so ist der Kläger alles, was Beklagter verneinet, zu beweisen schuldig.

TITVLVS XXVIII.

Von Beweiſung mit lebendigen Kundſchafften oder Zeugen.

Articulus 1.

Der Kläger, oder Beklagte, welcher Zeugen führen will, ſoll dergeſtalt ſeine Beweiſung thun, als er ſich vor Gerichte berühmet hat: thut er das nicht; er iſt ſeiner Sache niederfällig.

Art. 2.

Mit zweenen oder mehr glaubwürdigen Zeugen, welche in gemeinen Kaiſerlichen Rechten, als unzuläſſig, nicht verworffen ſind, kann einer ſeine Klage und Forderung vollkömmlich beweiſen.

Art. 3.

Es werden aber, als untaugliche Zeugen, nachfolgende Perſonen im Rechte ausgeſetzet und verworffen: die ihres Alters vierzehn Jahre nicht vollkömmlich erreichet haben; die an ihrer Vernunft gebrechlich ſind; meineidige; und die ihres Amptes, wegen ihrer Mißhandlung, entſetzet ſind; die des Landes verwieſen, oder, auf ergangenes Urtheil, von dem Scharffrichter an ihren Gliedern geſtraffet ſind.

Art. 4.

Part. I. Tit. 28.

Art. 4.

Es ſollen auch die Eltern für, und wider ihre leibliche Kinder, und hinwieder die Kinder für, und wider die Eltern, zu zeugen nicht zugelaſſen, noch Zeugniß zu geben gezwungen werden: welches auch in den Eheleuten Stat hat.

Art. 5.

Andere Bluts-Freunde, die einander in dem dritten Grade verwandt ſind, können ſich des Zeugniſſes entſchuldigen, und dazu nicht gezwungen werden: es wäre denn, daß andere bey den Sachen nicht geweſen, und die Wahrheit nicht anders könnte erkundiget werden. Wenn ſie aber gutwillig Zeugniß geben wollen, können ſie zugelaſſen werden.

Art. 6.

Bittet ein Mann den andern an ſeine Acht oder Berathſchlagung, und offenbaret ihm ſeine Heimlichkeit; wollte man hernacher ihn mit demſelben Manne überzeugen, das mag nicht ſeyn.

Art. 7.

Alle und iede Perſonen, die an der angeſtelleten Rechtfertigung Theil oder Gemeinſchafft, Nutz, Gewinn, oder Verluſt haben, oder deſſen etwas daraus gewärtig ſind, mögen in derſelben Sache keine Zeugen ſeyn. Gleichergeſtalt mag auch derjenige, welcher mit an der Verwundung geweſen, den andern nicht überzeugen.

Art. 8.

Art. 8.

Part. I. Tit. 28.

Es mag niemand höher zeugen, als ſein Erbe oder Zins wehrt iſt, und als ſein Gebäude, über den Erb-Zins, ſich an dem Wehrte erſtrecket.

Art. 9.

Hätte aber iemand glaubwürdige ehrliche Leute zu Zeugen vorzuſtellen, die ſo hoch nicht beſeſſen wären, als die Sache ſich erſtrecket; und der Zeugen-Führer Caution leiſten würde, den Schaden, welcher aus falſchem Zeugniſſe ſich verurſachen mögte, zu erſtatten; So mögen ſolche Leute in der Sache wol Zeugen ſeyn, gleich als wenn ſie ſelbſt hoch genug geſeſſen wären.

Art. 10.

Wenn der Zeuge, zur Zeit des getroffenen Contractes oder Handels, dazu er beruffen wird, Erbgeſeſſen iſt, und hernacher ſein Erbe oder Zins verkaufft; ſo ſoll ſein Zeugniß nicht weniger gültig ſeyn, als da er Erbgeſeſſen geweſen. Wäre aber der Zeuge, zur Zeit des Contractes oder Handels, unbeſeſſen, und hernacher Erb und Eigen, oder Zins erlangte; der kann kein Zeuge ſeyn: dieweil er zur Zeit des Handels, davon er zeugen ſoll, unbeſeſſen geweſen iſt.

Art. 11.

Ein Fremder kann einen Fremden um Schuld, die auſſerhalb dieſer Stadt contrahiret iſt, mit fremden guten Leuten überzeugen; woferne der Zeuge an ande-

Part. I. Tit. 28.

ren Oertern ſo hoch geſeſſen, als die Schuld ſich erſtrecket: und ſolches ſoll er mit des Herrn, der Stadt, oder des Vogts, darunter der Zeuge beſeſſen iſt, Briefen beweiſen.

Art. 12.

Von Verwundungen und Schlägen, die in oder vor dieſer Stadt Mühlen geſchehen, mögen unbeſeſſene Bürger, und derſelben Knechte, die gute Leute ſind, wol zeugen: da es aber an anderen Oertern geſchehen; mögen ſie nicht höher, als auf drey Pfund Brüche, Zeugniß geben. Iſt es aber bey Nacht-Zeit geſchehen; mögen ſie wol von Todtſchlag und Verwundungen zeugen, ſo ſie die handhaftige That zeugen können.

Art. 13.

Welche an eines Mannes Brodte ſind, die können in deſſelben Sache, die ſich bey Tage zugetragen hat, und andere gute Leute dabey geweſen ſind, nicht zeugen: wäre es aber bey Nacht geſchehen, ſo werden ſie zu Zeugen zugelaſſen. Sind ſie aber zur Zeit, wann ſie zu Zeugen vorgeſtellet werden, nicht mehr in ſeinem Brodte; ſo können ſie auch zeugen dasjenige, was in ihrem währenden Dienſte geſchehen iſt.

Art. 14.

Ein ieder, dem, Zeugen zu führen, im Rechte zuerkannt wird, oder dieſelben, zu Beweiſung ſeiner Klage, abhören laſſen will, iſt ſchuldig, dieſelben, ſo ſie in dieſer Stadt

Stadt oder deren Iurisdiction ſind, in vierzehn Tagen vorzuſtellen. Thut er das nicht; er iſt der Zeugniß verluſtig: es wäre denn, daß er durch Ehehaft und Noth daran wäre behindert. Die Ehehaft ſoll er benennen und beweiſen, oder mit ſeinem Eide betheuern, und ſoll alsdann zum nächſten die Zeugen vorſtellen. Sind aber die Zeugen auſſerhalb unſerer Botmäſſigkeit; ſo hat er zu Producirung derſelben ſechs Wochen. Sind ſie aber in einem fremden Königreiche; ſo ſoll er dieſelben innerhalb Jahres und Tages, bey Verluſt ſeiner Gezeugniß, vorzubringen ſchuldig ſeyn. Da aber der Zeugen-Führer in beiden letzten Fällen längere Zeit bedürfte; ſoll er dieſelbige gerichtlich bitten: welche ihm alsdann, nach angehörter ſeines Gegentheils Einrede, und geſtalteten Sachen, zu- oder aberkannt werden ſoll. Part. I. Tit. 28.

Art. 15.

Gleichmäſſige Dilation wird demjenigen gegönnet, der ſich auf einen Wahrend oder Bürgen, der für die Euiction gelobet hat, ziehen thut: und da der Beklagte den Wahrend in beſtimmter Zeit nicht produciret, wird er niederfällig erkannt.

Art. 16.

Da ein oder mehr Zeugen fremder Botmäſſigkeit unterworffen; ſollen dem Zeugen-Führer, auf ſein Anruffen, von Uns dem Rathe, oder den Richt-Herren, Compaß-Briefe mitgetheilet, und die Beweiſungs-Artickel,

Part. I. Tit. 28. tickel ſammt der Zeugen Nahmen eingeſchloſſen, dem Richter, darunter die Zeugen wohnen, überſchicket, und, nach Verhörung der Zeugen, ihre Ausſagen, wiederum unter der Obrigkeit Siegel verſchloſſen, anhero ins Gericht geſandt werden.

Art. 17.

Wo aber der Gegentheil Urſache vorbrächte, daß die geforderte Gezeugniß durch den andern gefährlicher Weiſe begehret würde; ſo mag das Gericht demſelben den Eid auflegen, daß er ſolches, allein ſeiner erheiſchenden Nothdurft nach, und zu keinem gefährlichen Verzuge der Sache, gethan: und auf geleiſteten Eid, ſollen ihm Compaß-Briefe mitgetheilet werden.

Art. 18.

Wenn die Zeugen allhier zur Stäte erſcheinen, oder allhier wohnen; ſollen ſie, wie imgleichen auch der Gegentheil, durch den geſchwornen Gerichts-Diener, auf den von den Gerichts-Verwaltern beſtimmten Tag und Mahlſtäte, citiret und erfordert werden, auch zu erſcheinen ſchuldig ſeyn.

Art. 19.

Wo aber ein oder mehr ungehorſam ſeyn, und Zeugniß zu geben, ohne erhebliche Urſache, ſich verweigern würden; ſo ſollen die Richt-Herren denſelben von Gerichts wegen, bey Straffe dreiſſig Marck Lübiſch, ſolches nochmahlen auferlegen, und, da ſie in ihrem Ungehorſame

gehorſame verharren würden, die Poen unverzüglich exequiren, und ſie, die Zeugen, nichts deſto weniger durch gröſſere Poen, Pfandung, oder Straffe, Zeugniß zu geben angehalten werden. Part. I. Tit. 28.

Art. 20.

Wenn der Gegentheil zu dem vorhabenden examine, auf einen gewiſſen Tag und Stunde, citiret iſt, und nicht erſcheinet; ſollen die Gerichts-Verwalter nichts deſto weniger die Zeugen in Eid nehmen, und mit dem examine verfahren, wie hernacher folget.

Art. 21.

Wenn die Zeugen erſcheinen, ſollen ſie von dem Zeugen-Führer, oder ſeinem Anwalde, vorgeſtellet, und auf vorhergehende Vermahnung und Verwarnung wegen Straffe des Meineides, den Zeugen-Eid in der Form, als in nächſtem Titel folget, perſönlich leiſten, woferne ſie deſſen von dem Gegentheile nicht erlaſſen werden.

Art. 22.

Und da die Sache hoch-wichtig, Leib- und Lebens-Straffe auf ſich träget, oder ſchwere Iniurien, und anſehnliche Erbſchafft belanget; ſollen die Gerichts-Verwalter die gedruckte Vermahnung und explicationem des Eides den Zeugen vorleſen, und darauf den Eid leiſten laſſen.

Part. I. Tit. 28.

Art. 23.

Wenn vor Bürgermeiſtern, Gerichts-Verwaltern, oder deputirten Commiſſarien, gütliche Handlung gepflogen, und nichts verabſchiedet, ſondern die Sache durch vorgedachte Raths-Perſonen vor Gericht gewieſen worden; und die Parteyen hernach die Bürgermeiſter, Gerichts-Verwalter, oder verordnete Commiſſarien, ihrer vor ihnen beſchehenen Vorträge und verloffenen Händel halben, für Zeugen benennen und vorſtellen wollten; So ſollen ſie in denen Fällen, da ſie in der Haupt-Sache nichts verglichen oder verabſchiedet haben, wegen derer Sachen, die vor ihnen gehandelt, Kundſchafft zu geben nicht ſchuldig ſeyn, auch von Gerichts wegen dazu nicht gedrungen werden.

Art. 24.

Da ſie aber Ampts-halber, oder aus Befehl und Verordnung des Raths, die Parteyen vertragen, und ſolches verzeichnet hätten; wird demſelben vollkommener Glaube beygemeſſen. Hätten ſie es aber in Schriften nicht verfaſſet; ſollen ſie, auf der Parteyen Begehren, der getroffenen Vergleichung und Abſcheides halber, ihres Wiſſens Kundſchafft zu geben ſchuldig ſeyn: iedoch, daß ſie mit neuer Beeidigung nicht beladen, ſondern bey ihrem geleiſteten Raths-Eide gelaſſen werden. Und was ſie alſo, vermittelſt ihres Raths-Eides, zeugen und ausſagen werden; darauf ſoll im Gerichte erkannt werden.

Art. 25.

Art. 25. Part. I. Tit. 28.

Wenn zwo Raths-Perſonen zu einer Sache vom Rathe deputiret ſind, und dieſelbe gütlich vertragen wird; ſtürbe darnach einer von denſelben; So mag der lebendige wol allein Kundſchafft geben, immaſſen obgedacht: und ſolches ſoll ſtete gehalten werden.

Art. 26.

Nach Vereidung der Zeugen, ſollen die Gerichts-Verwalter die Partenen abweiſen, und, einem ieden Zeugen inſonderheit, die gemeinen Frag-Stücke, woferne der Zeugen-Führer keine übergeben hätte, vorhalten; und da der Gegentheil beſondere interrogatoria überreichet hätte, einen ieden Zeugen darauf mit Fleiß befragen; und ſeine Ausſage durch den Protonotarium, im Fall die Zeugniß vor dem Rathe erkannt, oder der Gezeugen Ausſagen an fremde Gerichte ſollen verſchicket werden; da aber die attestationes vor den Unter-Gerichten allhier gebraucht werden ſollen, durch den geſchwornen Gerichts-Schreiber, verzeichnen und aufſchreiben laſſen; folgends einem ieden die Beweis-Artickel deutlich, unterſchiedlich, und verſtändlich vorleſen, und darauf ordentlich befragen; und wenn der Zeuge den Artickel wahr ſagt, um Urſache ſeiner Wiſſenſchafft fragen, und dieſelbe dem examini fleiſſig einverleiben laſſen. Sagt aber der Zeuge zu dem Artickel nein; ſoll es dabey gelaſſen, und um weitere Umſtände nicht gefraget werden.

Art. 27.

Part. I. Tit. 28.

Art. 27.

Wann der Zeuge auf die Frag-Stücke und Beweis-Artickel abgehöret iſt; ſoll demſelben die Ausſage von Anfange bis zu Ende, ehe er weggelaſſen wird, vorgeleſen, damit aller Mißverſtand, ſo leichtlich im Schreiben vorfallen mögte, gäntzlich aufgehoben werde, und ihm alsdann ein Stillſchweigen auferleget werden, niemanden dasjenige, was er gezeuget, zu offenbaren.

Art. 28.

Und dieweil, ohne Eides-Leiſtung, der Gezeugen Ausſagen zu Rechte nicht gültig ſind; ſo ſollen hinfüro der Zeugen Ausſagen, welche vor den Notarien aufgenommen, in Unſerm Gerichte nicht attendiret, ſondern gäntzlich verworffen werden.

Art. 29.

Der Gezeugen Ausſagen ſollen in geheim bey dem Gerichte bleiben, bis der Beklagte ſeinen Gegen-Beweis, ſo er einigen zu führen bedacht, verführet hat: und ſoll es mit des Beklagten Gegen-Beweiſe durchaus und in allem gehalten werden, wie zuvor gemeldet.

TIT V.

TITVLVS XXIX.

Part. I. Tit. 29.

Von der vorgeſtelleten Zeugen Beeidigung.

Articulus vnicus.

Ein ieder Zeuge ſoll zu GOtt dem Allmächtigen ſchweren:

daß er in der Sache, darin er zum Zeugen vorgeſtellet, und befraget wird, auf einen ieden Artickel und Frag-Stück, die reine lautere Wahrheit ſagen wolle, ſo viel ihm kund und wiſſend iſt, und darin nichts verhalten oder verſchweigen, weder um jennige Geſchenck, Gabe, oder auch Freundſchafft oder Feindſchafft, Haß, Furcht, Liebe und Leid, noch ſonſten einigerley Urſachen halber, wie die von Menſchen-Sinnen erdacht werden mögten, ohne Gefährde.

Darauf der Zeuge, mit ausgeſtrecktem Arme und aufgerichteten Fingern, nachſprechen ſoll:

Was mir ietzo vorgehalten und vorgeleſen iſt, dem will ich alſo nachkommen, ſo wahr helffe mir GOtt und ſein heiliges Wort.

Part. I. Tit. 30.

TITVLVS XXX.

Von Beweiſung mit ſchriftlichen Urkunden.

Articulus 1.

Hätte iemand Siegel und Briefe, Handſchriften, Willkühre, Verträge, oder andere glaubwürdige Urkunden, und dieſelben im Gerichte, zu Beweiſung ſeiner Klage, oder Exception, producirte; ſo ſoll der Gegentheil, im Gerichte, oder bey Abhörung der Zeugen vor den Gerichts-Verwaltern, ohne Ausflucht, ſeine ausgegebenen Siegel, Briefe und Hand-Zeichen recognosciren und erkennen, oder, da er ſeine Hand und Siegel verläugnen würde, vermittelſt Eides betheuern, daß es ſeine Hand und Siegel nicht ſey.

Art. 2.

Würde aber der Kläger oder Beklagte, auf beſtimmten Tag, Hand und Siegel nicht recognosciren, ſondern ungehorſamlich ausbleiben, es wäre denn, daß ihm ſolches die Noth benähme; ſo ſoll das Siegel und die Unterſchrift der vorgebrachten Verſchreibung in contumaciam für bekannt, und die Sache für beſchloſſen angenommen, und mit gerichtlicher Condemnation und Execution, oder Abſolution, wie recht iſt, verfahren werden.

Art. 3.

Art. 3.

Part. I. Tit. 30.

Was vor dem Rathe in offener Audientz, an Erb und Eigen, Hauptſtul und Rente, verlaſſen, und in dieſer Stadt Erbe-oder Rente-Buch geſchrieben, und in Jahr und Tag nicht angefochten, und davon unter des Secretarii Hand ein Extract im Gerichte vorgeleget wird; dagegen kann niemand einige Einrede thun: es wäre denn derjenige, welcher daran interesſiret, auſſerhalb Landes geweſen. Der wird von der Zeit an, daß er ſolches erfahren, innerhalb Jahres und Tages billig zugelaſſen: die Zeit aber ſeiner erlangten Wiſſenſchafft ſoll er, auf des Gegentheils Begehren, mit ſeinem Eide erhalten.

Art. 4.

Wann die original-Verſchreibungen, oder andere von den Parten vollzogene Verträge, gerichtlich produciret und recognosciret werden; ſo ſoll der Gerichts-Schreiber, oder Protonotarius des Ober-Gerichts, die Recognition, und was ſich dabey zuträget, ad Acta registriren, und die originalia gedoppelt ab-copiiren laſſen, dieſelben collationiren, und mit ſeiner Subscription bezeugen, daß ſie dem Original gleichlautend, und davon eine apud Acta behalten, die andere dem Gegentheile zuſtellen: und ſolche ſubscribirte copia ſoll dem Original gleich gelten.

Part. I. Tit. 30.

Art. 5.

Würde iemand, zu ſeiner Beweiſung, ein Vidimus oder Transſumt, unter einer Obrigkeit Inſiegel, gerichtlich produciren; und der Gegentheil zu ſolcher Vidimirung nicht erfordert wäre, und derſelbe dawider excipirte; So ſtehet zu des Gerichts Erkenntniß, wie ferne dem Transſumt Glaube beyzumeſſen ſey.

Art. 6.

Wenn Kauffleute, und diejenigen, ſo offene Kram und Laden halten, auch Brauer, ihre Schuld- und andere Handels-Bücher, zu Beweiſung ihrer daſelbſt eingeſchriebenen Schulden und Handlung, gerichtlich produciren; und dieſelben Kauff- und Handelsleute in ihren Gewerben aufrichtig befunden, und eines guten Nahmens und Leumuths ſind; auch ihre Handels-Bücher ordentlich und richtig, ehrbarer Kauffleute Gebrauche gemäß, gehalten, und darin nicht allein creditum, ſondern auch debitum, mit Benennung Jahres, Monates und Tages, geſchrieben, die Urſache der Schuld gemeldet; und dieſelbe Schuld nicht übermäſſig; und der Gegentheil ſolche Bücher durch keine Gegen-Beweiſung, oder rechtmäſſige Vermuthung, kann ablehnen; So wird ihnen, in Sachen ihr Gewerbe und Handthierung belangend, ſo viel Glaubens gegeben, daß dem Producenten der Eid, zu völliger Beweiſung, zuerkannt werden mag.

Art. 7.

Part. I. Tit. 30.

Art. 7.

Da aber der Kauff- und Handelsmann, der eines guten Nahmens geweſen, Todes verfahren wäre, und ſeine Handels-Bücher, in der Maſſe wie vorgedacht, gehalten hätte; ſoll denſelben Büchern, nach ſeinem Tode, vollkommener Glaube gegeben, und darauf erkannt werden.

Art. 8.

Miſſiv- und Send-Briefe, welche der eine Kauffmann dem andern abweſend zuſchreibet und zuſchicket, ſollen im Gerichte, wann ſie recognosciret worden, vollkommenen Glauben haben, und denſelben, der ſie geſchrieben hat, gnugſam überweiſen.

Art. 9.

Wenn Verträge, Briefe, oder andere ſchriftliche Urkunden, bey einem Theile in Verwahrung ſind, und der andere Theil daran interesſiret, und ihnen beiden gemein ſind, oder ſonſt auf ihrer beider Unkoſten gefertiget; ſo ſoll der Einhaber dieſelben, nach Erkenntniß des Gerichts, zu ediren und herauszugeben ſchuldig ſeyn.

Part. I. Tit. 31.

TITVLVS XXXI.

Von Kundschafft oder Verhöre der Zeugen zu ewiger Gedächtniß.

Articulus 1.

Wiewol Zeugen oder Kundschafften, zu Rechte, vor Befestigung des Krieges, nicht zugelassen, noch aufgenommen werden sollen; iedoch, weil die Rechte etliche Fälle (als: da die Zeugen mit sorglicher Leibes-Schwachheit, oder hohem Alter, beladen wären; und sonst ferne Reisen, sonderlich zur See, vorhätten, daß man ihrer Wiederkunfft sich nicht so bald zu vermuthen; oder auch gefährliche Sterbens-Läuffte, insonderheit die Pest, vorhanden; und dergleichen) ausnehmen; So sollen und mögen in solchen Fällen, auch vor Befestigung des Krieges, die Zeugen ad perpetuam rei memoriam, iedoch auf vorhergehende Citation des Gegentheils, wider welchen sie geführet werden sollen, vorgestellet und verhöret, oder an fremde Gerichte derhalben Compaß-Briefe mitgetheilet werden.

Art. 2.

Da aber der Gegentheil, auf bestimmten Tag, nicht erscheinen würde; sollen nichts desto weniger die Zeugen verhöret, und derselbigen Aussagen bey dem Gerichte,

Cato, in the Character of Marius, prefers a Life of Glory to a Life of Ease.

Act. II.

MARIUS, after having been Seven Times Conful of Rome, and obtained the Honour of a Triumph over Three Quarters of the World, is defcribed as Sitting in a Cottage, and Enjoying himself among his Friends and Family, after all his Labours and Victories.

Juv. Sat. 10.

Hinc Rutilus, hinc Drufus, puer hinc Catonis, & inde
Lentulus, & claufo tefta cruda Cethego.

TITY-

Von Pollicen und Verfassung gutter Policey in gemein.

Artickel 1.

Wir haben in unserm Fürstenthumb, Grafschafften und Herrschafften, auch Stätten und Gebieten, zu Erhaltung gutter Ordnung, Friedens und Gemeiner Wolfahrt, allerley Ordnungen, Satzungen und Gebott, auch Verbott, Straffen und Penen, Gebrauch und Herkommen, wie es mit Pollicey, Kauffhandlung, Gewerb, Wandel, Wucher, Gesindt, Tax, Lohn, Zehrung, Kleidung, Hochzeiten, Kindtauffen, Begängnussen, Gastereyen, Zutrincken, Gemeinen Täntzen, Spilen, Fischen, Jagen, Holtzen, Feldtbauw, Weyden, Gemeinden, Wasserleuffen, Brücken, Wegen, Stegen, Dämmen, Gräben, Zäunen, Pflantzungen, Gebäwen, Feuwer, Liechtern, Rauchfängen, Backöfen, Schmidten, Wirthshäwsern, Badstuben, Gemeinen Häwsern, Gemeinen Gütern, Gemeinen Nutzungen, Gemeinen Beschwerungen, Gemeinen Schulden, Gemeinen Rechnungen, Gemeinen Diensten, Gemeinen Gerichten, Gemeinen Rechten, Gemeinen Gebrechen, Gemeinen Nachbarschafften, Gemeinen Gesellschafften, Gemeinen Zünfften, Gemeinen Versammlungen, Gemeinen Rathschlägen, Gemeinen Beschlüssen, Gemeinen Ausschüssen, Gemeinen Gesandten, Gemeinen Botten, Gemeinen Briefen, Gemeinen Siglen, Gemeinen Wappen, Gemeinen Farben, Gemeinen Liberey, Gemeinen Rüstungen, Gemeinen Wehren, Gemeinen Waffen, Gemeinen Pferden, Gemeinen Wägen, Gemeinen Karren, Gemeinen Schiffen, Gemeinen Nachen, Gemeinen Flössen, Gemeinen Fischereyen, Gemeinen Mühlen, Gemeinen Backöfen, Gemeinen Schmidten, Gemeinen Wirthshäwsern, Gemeinen Badstuben, Gemeinen Häwsern, Gemeinen Gütern, Gemeinen Nutzungen, Gemeinen Beschwerungen, Gemeinen Schulden, Gemeinen Rechnungen, Gemeinen Diensten, Gemeinen Gerichten, Gemeinen Rechten, Gemeinen Gebrechen, Gemeinen Nachbarschafften, Gemeinen Gesellschafften, Gemeinen Zünfften, Gemeinen Versammlungen, Gemeinen Rathschlägen, Gemeinen Beschlüssen, Gemeinen Ausschüssen, Gemeinen Gesandten, Gemeinen Botten, Gemeinen Briefen, Gemeinen Siglen, Gemeinen Wappen, Gemeinen Farben, Gemeinen Liberey, Gemeinen Rüstungen, Gemeinen Wehren, Gemeinen Waffen, Gemeinen Pferden, Gemeinen Wägen, Gemeinen Karren, Gemeinen Schiffen, Gemeinen Nachen, Gemeinen Flössen, Gemeinen Fischereyen, Gemeinen Mühlen,

Mit Gebeten zu Gott/ Vmb Gnad/ Hilff vnd Segen/ Vnd Ermanung zu Gottseligem Leben/ Vnd Christlichem Sterben/ Wie es Anno 1529. Jn der Churfürstlichen Stadt Wittenberg/ Gehalten ist worden.

Am. 1.

Wir Gnad vnd Friede von Gott dem Vater/ vnd vnserm HERRN Jesu Christo/ der sich selbs für vns gegeben hat/ Das er vns errette von dieser gegenwertigen argen Welt/ nach dem willen Gottes vnd vnsers Vaters/ Welchem sey Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit/ Amen.

Jch halte/ Jch habe vnrecht/ Das ich/ so lange ich bin in dieser Hütten/ Jmmer gedencke/ Jch müsse bald sterben/ Wie vnser HERR Christus sagt/ Matth. 24. Wachet/ Denn jr wisset nicht/ Wenn der HERR des Hauses kompt/ Ob er kompt am Abend/ oder zu Mitternacht/ oder wenn der Hahn kreht/ oder des Morgens früe/ Das er nicht plötzlich kome vnd finde euch schlaffend. Was aber euch sage/ Das sage Jch allen/ Wachet.

Also auch Petr. sagt/ Jch werde bald mein Hütten ablegen/ Wie mir vnser HERR Jesus Christus auch angezeigt hat. Vnd Paulus sagt/ Jch bin bereit zu opffern/ Vnd die zeit meines Abscheidens ist vorhanden. Vnd Christus selbs sagt/ Jch komme bald. Vnd Johannes in der Offenbarung/ Selig sind die Todten/ die in dem HERRN sterben/ Von nun an/ Ja der Geist spricht/ Das sie ruhen von jrer Arbeit/ Denn jre Werck folgen jnen nach.

Part. I.
Tit. 32.

Art. 7.

Nach Eröffnung der Beweiſung, ſollen die Partheyen zu einiger ferneren Zeugniß, auf dieſelben Artickel, oder die denſelben geſtracks widerwärtig, nicht zugelaſſen werden. Wo ſie aber neue Artickel, oder aber den vorigen nicht geſtracks entgegen, hätten; mögen die vorigen Zeugen aufs neue, da es die Nothdurft erfordert, auf vorhergehende Erkenntniß des Rechtes, verhöret werden.

TITVLVS XXXIII.
Von Verwandlung und Expoſition.

Geſchicht offt.

§. 1. Es kommen offt in Teſtamenten und andern Dispoſitionen Clauſulen vor, da einer ſeine Erben oder Legatarios, oder auch andere Perſonen, ſo ihm nahe ſtehen, bittet, daß ſie ſeine Diſpoſition, Teſtament, Codicillen, Schenckungen, Verſchreibungen, Verordnungen, Ordnungen, Statuta, Gewohnheiten, Privilegia, Freyheiten, Gnaden, Gerechtigkeiten, Rechte, Gebräuche, Herkommen, Ordnungen

Part. I. Tit. 34.

TITVLVS XXXIV.

Von Beweiſung durch der Parteyen Eid.

Articulus 1.

Wenn der Kläger, zu Anfange ſeiner Klage, vor der Krieges-Befeſtigung, ſich keines Beweiſes berühmet, ſondern dem Beklagten dasjenige, darum er ihn beſchuldiget, in ſein Gewiſſen ſchiebet; ſo iſt der Beklagte den Eid zum nächſten Gerichts-Tage zu leiſten ſchuldig. Thut er das nicht in beſtimmter Zeit; ſo iſt er der Klage überwunden, und ſoll gegen ihn mit der Execution verfahren werden: es wäre denn, daß er durch ehehafte Noth, in beſtimmter Zeit zu erſcheinen, verhindert wäre. Die Ehehaft ſoll er benennen, und dieſelbe mit dem Eide betheuern, und ſoll nichts deſto weniger den nächſten Rechts-Tag den deferirten Eid leiſten.

Art. 2.

Wenn der Kläger dem Beklagten die Sache in das Gewiſſen geſtellet, und derſelbe den Eid noch nicht geſchworen hat; mag der Kläger ſich der Beweiſung, welche er, nach dem deferirten Eide, erlanget und gefunden, gebrauchen.

Art. 3.

Part. I. Tit. 34.

Art. 3.

Es mag aber der Beklagte den deferirten Eid dem Kläger wieder anheim ſchieben, und muß alsdann der Kläger ſchweren, und ſeine Klage mit ſeinem Eide beweiſen und beſtärcken. Würde aber der Kläger ſich deſſen verweigern, und zum nächſten Rechts-Tage den Eid nicht leiſten; ſo wird der Beklagte, mit Erſtattung der Gerichts-Koſten, von angeſtellter Klage losgetheilet: und mag in dieſem Fall der Kläger, zu Vertretung ſeines Gewiſſens, oder zu Ergründung ſeiner Klage, keine Beweiſung führen, ſondern iſt den deferirten Eid zu leiſten ſchuldig.

Art. 4.

Da auch der Beklagte ſein Gewiſſen mit Beweiſung nicht vertreten wollte, und könnte; iſt er den Eid zu leiſten nicht ſchuldig, ſondern mag ſich der Beweiſung gebrauchen: und da er keine gnugſame Beweiſung führen könnte, mag er gleichwol den deferirten Eid nochmahls ſchweren.

Art. 5.

Hätte aber der Beklagte keine Beweiſung, und wollte auch den deferirten Eid dem Kläger nicht wieder anheim ſchieben; ſo mag er von dem Kläger den Eid vor Gefährde fordern, daß er ihn, auf ſein Gewiſſen, in der Klage gefährlich nicht beſchuldiget habe. Solchen Eid iſt der Kläger, ehe und zuvor der Beklagte den zugeſchobenen

For the Encouragement of Trade, and Increase of Shipping, and Navigation, be it Enacted by the Kings most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That from and after the Twenty fifth Day of December, One thousand six hundred sixty six, no Goods or Commodities whatsoever, of the Growth, Production or Manufacture of Asia, Africa or America, shall be imported into this Kingdom of England, Dominion of Wales, or Town of Berwick upon Tweed, in any Ship or Vessel whatsoever, but in such as do truly and without Fraud belong only to the People of England or Ireland, Dominion of Wales, or Town of Berwick upon Tweed, as their true and undoubted Property and Goods, and whereof the Master and three fourths of the Mariners at least are English, under the Penalty of the Forfeiture of all such Goods and Commodities, as shall be imported contrary to this Act, and of all the Tackle, Apparel, Furniture, Ordnance, Munition, Boats, Cables, Anchors, Oars, Sails, Victuals, Merchandizes and other Goods whatsoever, belonging to the Ship or Vessel in which the same shall be imported.

Fish.

II. And be it further Enacted by the Authority aforesaid, That from and after the Twenty fifth Day of December, One thousand six hundred sixty six, no Fish, Victuals, Salt, Hides, Tallow, Whalebone, Oyl, Blubber, or Whale Fins, shall be imported into this Kingdom of England, Dominion of Wales, or Town of Berwick upon Tweed, in any Ship or Vessel whatsoever, but in such as do truly and without Fraud belong only to the People of England or Ireland, Dominion of Wales, or Town of Berwick upon Tweed, as their true and undoubted Property and Goods, and whereof the Master and three fourths of the Mariners at least are English, under the Penalty of the Forfeiture of all such Fish, Victuals, Salt, Hides, Tallow, Whalebone, Oyl, Blubber, or Whale Fins, as shall be imported contrary to this Act, and of all the Tackle, Apparel, Furniture, Ordnance, Munition, Boats, Cables, Anchors, Oars, Sails, Victuals, Merchandizes and other Goods whatsoever, belonging to the Ship or Vessel in which the same shall be imported.

Verordnung, daß die Gemeinden ihre Armen selbst ernähren sollen, und daß diejenigen, welche sich ausser ihrer Gemeinde aufhalten, dahin zurückgeschaffet werden sollen.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Herzog in Ober- und Niederbayern, auch in der Oberpfalz, Pfalzgraf zu Neuburg, Herzog zu Jülich, Berg, Cleve und Engern, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Tecklenburg und Lowenstein, Marggraf des heil. Röm. Reichs zu Bergen op Zoom, Landgraf zu Leuchtenberg, Herr zu Ravenstein, der Lande Stadt und Landkron, Sulzbach, Rheinfels, Hagenau, Falkenburg, Broich, Gemen, Wisch und Buchheim, Herr der Stadt und Landschaft Utrecht, Graf zu Zütphen, Herr zu Friesland, Salins, Mecheln, Medenblick, Gorkum, Leerdam, Vianen, Aalburg, Isselstein, Breda, Diest, Grimbergen, Arschot, Rumen, Warneton, Beaumont, Rheinberg, Wachtendonk, Millen, Hamal, Aubel, Dalhem, Fauquemont, Valkenburg, Herstall, Montjoie, Wassenberg, Sittard, Born, Breda, Grave, Cranendonk, Eindhoven, Meyerop, Luyk, Weert, Stein, Borkelo, Bredevoort, Anholt, Gronsfeld, Hoensbroek, Eppan, Kaltern, Enna, Tramin, Neumarkt, Wolfsberg, Tarsch, Kronmetz, Karneid, Deutschmetz, Graun, Glurns, Mals, Partschins, Lana, Tisens, Prissian, Tschars, Nals, Burgstall, Andrian, Gargazon, Algund, Marling, Forst, Kuens, Laas, Eyrs, Schlanders, Rabland, Latsch, Morter, Kastelbell, Tschengls, Matsch, Planeid, Mitterwald, Taufers, Sonnenberg, Rifian, Ahrn, Schöneck, Welsperg, Primör, Neuenburg, Mayenburg, Hohenstein, Fayt, Lichtenberg, Herbeumont, Orchimont, Clermont, Agimont, Chimay, Baucignies, Beaussaint, Noyelles, Gesves, Ohain, Lisbourg, Sart, Fresin, Leuse, Hierges, Ghlin, Rumigny, Chaumont, Sivry, Cheppy, Barbançon, Mariemont, Beaumont, Trelon, Ferrieres, Liberchies, Pont-à-Celles, Faubourg, Lobbes, Thuin, Lens, Fontaine-l'Evêque, Leuze, Jemappes, Quaregnon, Pâturages, Wasmes, Dour, Colfontaine, Boussu, Hornu, Wasmuel, Frameries, Paturages, Elouges, Quiévrain, Haudrimont, Audregnies, Sebourg, Rouveroy, Blaregnies, Angre, Stambruges, Bernissart, Harchies, Hollain, Pipaix, Acren, Lesdain, Chapelle-à-Oie, Wattripont, Blandain, Laplaigne, Basècles, Vezon, Calonne, Ricaumont, Thimougies, Ere, Willemeau, Aubechies, Bury, Quevaucamps, Gondregnies, Arbre, Leers, Forest, Cambron-Casteau, Hamme, Mille, Vaux-Andigny, Wasmes-Audemetz-Briffoeil, Wiers, Boussoit, Maulde, Havay, Bougnies, Montignies-le-Tilleul, Montignies-sur-Roc, Sars-la-Buissière, Lens-sur-Geer, Merbes-le-Château, Fayt-le-Franc, Solre-sur-Sambre, Erquelinnes, Bersillies-l'Abbaye, Grandrieux, Bersillies-la-Petite, Montignies-sur-Sambre, Landelies, Labuissière, Leernes, Fontaine-Valmont, Gozée, Thuillies, Donstiennes, Biesme, Mettet, Oret, Graux, Florennes, Corenne, Morialmé, Franchimont, Villers-en-Fagne, Romedenne, Vaucelles, Vodecée, Wagnelée, Senzeilles, Boussu-en-Fagne, Couvin, Petigny, Frasnes, Dourbes, Chimay, Viroinval, Nismes, Wallers, Treigny, Virelles, Blaimont, Cul-des-Sarts, Rance, Macquenoise, Beauwelz, Leugnies, Sautin, Momignies, Forges, Seloignes, Neuve-Eglise, Dottignies, Herseaux, Mouscron, Luingne, Estaimpuis, Evregnies, Leers-Nord, Warcoing, Rumes, Taintignies, Kain, Templeuve, Froidmont, Cordes, Orcq, Willemeau, Esplechin, Rameignies, Chercq, Quartes, Marquain, Vezon, Hertain, Allain, Antoing, Calonne, Ricaumont, Thimougies, Ere

Part. I. Tit. 34. dem Kläger den Eid referiren; ſo iſt derſelbe die Schuld mit ſeinem Eide zu erhalten pflichtig: oder da er ſich deſſen weigerte, ſollen die Erben von der Klage entbunden werden. Verweigerten ſich aber die Erben zu ſchweren, und auch den Eid dem Kläger heimzuſchieben; ſo ſoll das Gericht dem Kläger den Eid deferiren, und, nach geleiſtetem Eide, die Beklagten fällig vertheilen.

Art. 12.

Würden die Kinder, wegen ihrer Eltern Schulden, beklaget, und der Kläger ſich mit dem Beweisthume, daß die Kinder ihre Eltern geerbet, nicht beladen, ſondern die Sache auf der Beklagten Gewiſſen und Eid ſtellen wollte, und aber ſie nicht beweiſen könnten, daß ſie ſich der Erbſchafft verzeihet, oder dieſelbe cum beneficio inuentarii adiret; ſo ſind ſie ſchuldig, mit ihrem leiblichen Eide zu betheuern, daß ſie ſich ihrer Eltern Erbſchafft nicht angemaſſet.

Art. 13.

Wenn derjenige, dem der Eid deferiret, oder durch Urtheil zu ſchweren auferleget, den terminum bey ſeinem Leben und Wollmacht nicht verflieſſen laſſen, ſondern ſich dazu anerboten, aber bey währender Rechtfertigung verſtorben wäre; ſo ſoll daſſelbe ſein Anerbieten dafür gehalten werden, als hätte er den Eid wircklich erſtattet, und dürfen die Erben nicht ſchweren.

Art. 14.

Ann. 5. Geo. 3. c. 19.

Ann. 5. Geo. 3. c. 20.

Ann. 5. Geo. 3. c. 21.

Ann. 5. Geo. 3. c. 22.

Ann. 5. Geo. 3. c. 23.

Ann. 5. Geo. 3. c. 24.

Ann. 5. Geo. 3. c.

Part. I. Tit. 34.

Art. 16.

Hätte der Kläger durch einen glaubhaften Zeugen, oder ſonſt bey nahe ſemiplene, den Grund ſeiner Klage erwieſen; mag er ſich zum Eide, zu vollkommener Beweiſung, erbieten. Und da gleich ſolch Erbieten nicht geſchiehet; ſoll doch zu rechtlichem Ermeſſen ſtehen, nach fleiſſiger Betrachtung aller Umſtände der Perſonen und des Handels, dem Kläger oder dem Beklagten, vermöge gemeiner Rechte, ſolchen Eid aufzulegen.

Art. 17.

Beſchuldiget iemand den andern um Schaden, und der Beklagte deſſen geſtändig; ſo iſt er denſelben zu beſſern ſchuldig. Verläugnet er aber, und der Kläger beweiſet, daß er den Schaden gelitten; ſo mag er den erlittenen Schaden ſchätzen, und der Richter ſoll denſelben mäſſigen. Wann aber der Richter die Taxation gemäſſiget; iſt der Kläger mit ſeinem Eide zu erhalten ſchuldig, daß ſein angegebener Schade nicht weniger geweſt ſey.

Art. 18.

Wann der Kläger oder Beklagte den deferirten, oder wieder heimgeſchobenen Eid geſchworen; ſo ſoll darauf alſobald, was recht iſt, erkannt werden.

TITV.

Artikel 4.
Von Erfindung und Verbesserung der Feder-Messer.

Als Herr Johann Christoph Hellwig, Mathematicus, Instrumentmacher und Uhrmacher in Nürnberg, im Jahr 1720. eine Erfindung machte, wie man die Federn mit einem Messer, das in einem Stiel stehet, schneiden könnte, und solche Messer auch verfertigte, so ward er dadurch Anlaß, eine Beschreibung davon zu verfertigen, und solche mit einer Figur, in Druck zu geben. Diese Figur ist auf der 4. Tafel zu finden, und stellet das Messer in seiner natürlichen Größe vor.

Part. I. Tit. 36.

TITVLVS XXXVI.

Von Expenſen und Gerichts-Koſten.

Articulus 1.

Nachdem die tägliche Erfahrenheit, leider! bezeuget, daß viel haderſüchtige Leute, aus lauterm Frevel und Muthwillen, unbefugte Rechtfertigung erheben, auch nicht wenigere befunden werden, die viel lieber mit Recht wollen beſprochen werden, als gutwillig leiſten, was ſie von Rechts wegen zu thun ſchuldig ſind; und ſolches daher verurſachet worden, daß die freventlichen muthwilligen litigantes und Pleiter in die Gerichts-Koſten nicht ſind condemniret, vielweniger gegen dieſelben mit Straffe verfahren; So ſoll hinfüro das Gericht, bey Einbringung der Findung und Verfaſſung des Urtheils, vermöge beſchriebener Rechte, nicht allein der Expenſen, Schäden, Früchte, Abnützungen, auch Zinſen und Renten, woferne ſie gebeten, ausdrücklich gedencken, dieſelben ab- oder zuſprechen, und ſtillſchweigend nicht übergehen, ſondern Wir wollen auch, da die Sache an Uns gelangen ſollte, den verluſtigen Theil, nach Befindung deſſelben Muthwilligkeit, in eine benannte Straffe, dem Fisco zu erlegen, condemniren.

Wie aber diese Herrlichkeiten, so wohl die Hoheits- als Nutzungsrechte, in Ansehung ihrer Natur und Beschaffenheit, auch in Ansehung ihrer Ausübung, in Ansehung ihrer Verjährung, und in Ansehung ihrer Veräußerung beschaffen sind, das ist in den folgenden Abschnitten zu untersuchen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Hoheitsrechten, und Pflichten der Landesherrschaft.

§. 1. Die Hoheitsrechte sind diejenigen Herrlichkeiten, welche der Landesherrschaft, als solcher, zustehen, und welche sie nicht als Eigenthümerin, sondern als Landesherrin ausübet. Sie sind also von den Nutzungsrechten, welche der Landesherrschaft als Eigenthümerin zustehen, wohl zu unterscheiden.

§. 2. Die Hoheitsrechte sind entweder solche, welche der Landesherrschaft, als solcher, nothwendig zustehen, oder solche, welche ihr nur zufälliger Weise zustehen können. Jene sind die Majestätsrechte, diese aber sind die Regalien.

§. 3. Die Majestätsrechte sind diejenigen Hoheitsrechte, welche der Landesherrschaft, als solcher, nothwendig zustehen, und ohne welche sie keine Landesherrschaft wäre. Sie sind also von den Regalien wohl zu unterscheiden.

§. 4. Die Majestätsrechte sind entweder solche, welche der Landesherrschaft, als solcher, in Ansehung ihrer Unterthanen, zustehen, oder solche, welche ihr, als solcher, in Ansehung anderer Landesherrschaften zustehen. Jene sind die innern, diese aber sind die äußern Majestätsrechte.

Part. I. Tit. 37.

TITVLVS XXXVII.

Von der Appellation an den Rath, und in welchen Fällen die nicht gestattet wird.

Articulus 1.

Wer von gesprochener Urthel des Unter-Gerichts an den Rath appelliren will, der soll solches, nach alter Gewohnheit, mit Darlegung sechs Schillinge Lübisch, auf stehendem Fusse, und alsobald thun, oder, innerhalb zehn Tagen, bey dem Worthaltenden Bürgermeister suchen: thut er das nicht, so soll mit der Execution verfahren werden.

Art. 2.

Es mag aber, in nachgesetzten Fällen, an das Ober-Gericht nicht appelliret werden:

erstlich, wenn die erhobene Klage sich über dreissig Marck Lübisch nicht erstrecket;

zum andern, wenn die Sache Verfolgung der Erbe, wegen aufgeschlagener Rente, und seines Selbst-Eigenthums, betrifft: iedoch da, in diesen letzten Fällen, ein anderer, seines kundbaren interesse halber, sich beschweret befünde; mag ihm die Appellation nicht verweigert werden;

zum dritten, wenn die, vor den Worthaltenden Bürgermeistern und Gerichts-Verwaltern, von den Beklagten

Ehe, und Verſprechung der Ehe, ſo wird ſie nicht nur als eine Verletzung der Treue, ſondern auch als eine Verletzung der Ehe angeſehen.

Wenn aber ein Ehemann mit einer unverehlichten Weibsperſon, oder ein Weib mit einem unverehlichten Mannsperſon Unzucht treibt, ſo wird dieſes nur als eine Verletzung der Treue angeſehen.

§. 3.

Die Ehe ſtehet unter dem Schutze der Geſetze, und ſie ſind verbunden, ſie zu handhaben. §. 1. Th. II. Tit. 1. Abſchn. Die Ehe, welche in Anſehung der Perſonen, und der Art und Weiſe, wie ſie geſchloſſen worden, den Geſetzen gemäß iſt, heißt eine gültige Ehe. §. 2. Th. II. Tit. 1. Abſchn. Eine gültige Ehe kann nur durch den Tod, oder durch die Scheidung aufgelöſet werden. §. 3. Th. II. Tit. 1. Abſchn. Eine Ehe, welche den Geſetzen nicht gemäß iſt, heißt eine ungültige Ehe. §. 4. Th. II. Tit. 1. Abſchn. Eine ungültige Ehe iſt nichtig, und kann durch keine Verjährung gültig werden. §. 5. Th. II. Tit. 1. Abſchn. Eine ungültige Ehe kann nur durch Urtheil und Recht getrennet werden. §. 6. Th. II. Tit. 1. Abſchn. Die Kinder aus einer ungültigen Ehe ſind ehelich, wenn ſie in gutem Glauben erzeugt worden. §. 7. Th. II. Tit. 1. Abſchn.

Part. I. Tit. 37.

Art. 4.

Die Procuratores und Anwälde ſollen die jüngſten appellationes den älteſten nicht vorziehen, ſondern ſich hierin der Rolle, auf Geſtalt und Weiſe, als hieroben *ſub Titulo:* von *Procuratoren*, *&c. Articulo* 8. verordnet, durchaus gemäß verhalten.

Art. 5.

Wir ſtellen auch den Appellanten und Appellaten frey, ob ſie mit gerichtlicher Producirung und Verleſung der im Nieder-Gerichte ergangenen Findung und geübten Acten, ohne einig neu Einbringen, zum Urtheile ſchlieſſen, und Unſere gerichtliche Erkenntniß darüber erwarten, oder aber ſich des beneficii appellationis: non deducta deducam &c. gebrauchen wollen.

Art. 6.

Da denn der eine oder andere Theil vor Uns die Sache von neuem vorbringen, und derſelben Nothdurft ferner ausführen wollte; ſoll ſolches von dem Appellanten, wann er ſeine Appellation vorbringen wird, mündlich, oder durch eine Supplication, geſchehen, und der Gegentheil entweder alſobald, oder zum nächſten, darauf zu antworten ſchuldig ſeyn: und auf den Fall, wann der Sache Nothdurft in eine Supplication verfaſſet, ſoll der Procurator oder Anwald, bey Poen zwo Marck Lübiſch, des mündlichen Vorbringens ſich enthalten, und, nach Verleſung derſelben, zu erkennen bitten, wie darin gebeten.

Art. 7.

Ungarn hat die Gewohnheit, daß sie gemeiniglich
Kleider von Sammet, Atlas, Damast, Taffet, Seiden,
und dergleichen tragen, und zwar solche, welche mit
Gold und Silber gestickt, oder mit Gold und Silber
Tressen besetzet sind. Ihre Kleider sind gemeiniglich
kurtz, und gehen nicht weiter als biß an die Knie.

Von den Ehen überhaupt.

TITULUS XXXVIII.

Von den Ehen überhaupt, und von den Arten, wie dieselben geschlossen werden, und geschlossen werden können.

Von den Ehen überhaupt, und von den Arten, wie dieselben geschlossen werden, und geschlossen werden können.

Erste Abtheilung.

Von den Ehen überhaupt.

§. 1.

Die Ehe ist ein Vertrag zwischen zwey Personen verschiedenes Geschlechts, durch welchen sie sich gegenseitig das Recht ertheilen, und die Verbindlichkeit auflegen, in einer beständigen Gemeinschaft ihres Lebens, und ihrer Kräfte, zu leben.

§. 2.

Gemeinde-Ausschusses, welche Mitglieder desselben sie in Vorschlag bringen, und über diese Vorschläge die Gemeinde zu berathen und zu beschließen hat.

§. 5.

Aufgaben des Gemeinde-Ausschusses.

Der Gemeinde-Ausschuß hat die Aufgabe, die Verhandlungen der Gemeinde vorzubereiten, die Ausführung der Gemeinde-Beschlüsse zu überwachen, und die Gemeinde in allen Angelegenheiten zu vertreten, in welchen dieselbe nicht selbst handelnd auftritt und auch nicht durch einen Bevollmächtigten handelt, welchen sie zu diesem Zwecke ernannt hat.

§. 6.

Wahl des Ausschusses.

Wahl des Ausschusses.

Die Wahl des Gemeinde-Ausschusses findet in folgender Weise statt:

1. Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, Vorschläge für die Wahl des Gemeinde-Ausschusses zu machen.

2. Diese Vorschläge müssen spätestens 14 Tage vor der Wahl dem Gemeinde-Vorsteher schriftlich überreicht werden.

3. Der Gemeinde-Vorsteher hat diese Vorschläge spätestens 8 Tage vor der Wahl durch Anschlag an der Gemeinde-Tafel bekannt zu machen.

Part. I. Tit. 38. cation verfasset, übergeben werden: und wollen Wir, nach angehörter Klage, Antwort, und geführter Beweisung, erkennen, was recht ist, damit sich niemand, wegen Verzuges und weitläufftigen Processes, mit Fuge zu beklagen haben möge.

Art. 5.

Wann das Urtheil durch den Secretarium im Gerichte abgelesen ist; soll beiden Theilen, auf ihre Anforderung, davon Abschrift, für die Gebühr, mitgetheilet werden.

TITULUS XXXIII. Von Processen in Ehesachen.

Articulus I.

Wann Ehesachen vor die Geistliche Gerichte gehören. Ehesachen gehören vor die Geistliche Gerichte, und sollen die Weltliche Gerichte sich keiner Ehesachen anmassen, es wäre dann, daß in Ehesachen Weltliche Sachen, als Leibgedinge, Heimsteuer, Morgengab, Erbschaft, Gerade, Widerlegung, Vormundschaft, Gewalt, Nutzung, Gefängniß, Bürgschaft, Pfandschaft, Schuld, Gelübd, Eid, Verbrechung, Verwundung, Todschlag, Raub, Diebstahl, Brand, Ehebruch, Nothzucht, Kuppelei, Zauberei, Hexerei, Ketzerei, Meineid, Wucher, Verrätherei, Aufruhr, Meuterei, Landfriedbruch, Verletzung der Landsordnungen, Gesetz und Rechten, Verletzung der Landsfreiheiten, Gnaden, Freiheiten, Gewohnheiten, Herkommen, Ordnungen, Satzungen, Mandaten, Verbotten, Gebotten, Bann, Acht, Aberacht, Verletzung der Landfriedstafeln, Verletzung der Landfriedsbriefen, Verletzung der Landfriedsbündnussen, Verletzung der Landfriedsverträgen, Verletzung der Landfriedsordnungen, Verletzung der Landfriedsgesetzen, Verletzung der Landfriedsrechten, Verletzung der Landfriedsfreiheiten, Verletzung der Landfriedsgnaden, Verletzung der Landfriedsgewohnheiten, Verletzung der Landfriedsherkommen, Verletzung der Landfriedsordnungen, Verletzung der Landfriedssatzungen, Verletzung der Landfriedsmandaten, Verletzung der Landfriedsverbotten, Verletzung der Landfriedsgebotten, Verletzung der Landfriedsbann, Verletzung der Landfriedsacht, Verletzung der Landfriedsaberacht, Verletzung der Landfriedstafeln, Verletzung der Landfriedsbriefen, Verletzung der Landfriedsbündnussen, Verletzung der Landfriedsverträgen, Verletzung der Landfriedsordnungen, Verletzung der Landfriedsgesetzen, Verletzung der Landfriedsrechten, Verletzung der Landfriedsfreiheiten, Verletzung der Landfriedsgnaden, Verletzung der Landfriedsgewohnheiten, Verletzung der Landfriedsherkommen, Verletzung der Landfriedsordnungen, Verletzung der Landfriedssatzungen, Verletzung der Landfriedsmandaten, Verletzung der Landfriedsverbotten, Verletzung der Landfriedsgebotten, Verletzung der Landfriedsbann, Verletzung der Landfriedsacht, Verletzung der Landfriedsaberacht,

Part. I. Tit. 39. stalt soll auch der Beklagte auf die Replic, die ihm, wie oben von den Producten vermeldet, zuzustellen ist, in benannter Frist seine Duplic einlegen, und damit zum Urtheile beschliessen: und sollen, über diese Zahl, keine weitere Producta, ohne vorhergehende gerichtliche Erkenntniß, angenommen werden.

Art. 2.

Würde es sich auch begeben, daß jennig Theil seine Schrift, in angesetzter Zeit, nicht würde einbringen; darauf mag das gehorsame Part desselbigen Ungehorsam beschuldigen, und soll damit gehalten werden, wie hieroben *sub Titulis* 15. & 16. **vom** Ungehorsam des **Klägers und des Beklagten** ꝛc. verordnet: es wäre denn, daß derselbe, welcher des Ungehorsams beschuldiget wird, Dilation erlanget hätte, welche ihm der Rath, aus erheblichen billigen Ursachen zu ertheilen, will vorbehalten haben; iedoch daß sothane Dilation, aus billigen Bewegnissen, offenbar vor dem Rathe, in Gegenwärtigkeit seines Gegentheils, welchem seine Einreden wider die gesuchte Dilation vorzuwenden soll unbenommen seyn, gebeten und erlanget werde. Und da vielleicht, wegen unvermuthlicher Verhinderungen, solche dilationes in den Ferien, extraiudicialiter, oder bey den Worthaltenden Bürgermeistern, gebeten werden müsten; soll nichts desto weniger alsdann, auf nächst-folgenden Gerichts-Tag, solch Suchen gerichtlich wiederholet werden, und

nach

Rom. 9. 11. For the children being not yet born, neither having done any good or evil, that the purpose of God according to election might stand, not of works, but of him that calleth,

Obj. 2. Some object, that this doctrine of the unconditionality of election, is contrary to the doctrine of the Scripture, which declares, that God elects men upon the foresight of their faith and repentance, and that he hath chosen us in Christ, because he foresaw we would be holy, and that he hath predestinated us to be conformed to the image of his Son, because he foresaw we would be conformed to him, and that he hath elected us to salvation, because he foresaw we would believe, and that he hath elected us to the end, because he foresaw we would persevere in the means, and that he hath elected us to the means, because he foresaw we would persevere in faith and repentance, and that he hath elected us to faith and repentance, because he foresaw we would repent and believe, and that he hath elected us to repentance, because he foresaw we would repent, and that he hath elected us to be holy, because he foresaw we would be holy, and that he hath elected

Part. I. Tit. 39. setzter Frist seine geführte Zeugniß, so viel er des zu Rechte befugt, iustificiren, und damit gleichergestalt zum Urtheile replicando beschliessen soll.

Art. 4.

Wenn aber die eingekommenen dilatoriae und declinatoriae unerheblich erkannt werden; sollen beide Theile, innerhalb acht Tagen, vor den Rath kommen, und daselbst den Eid vor Gefährde, iuramentum calumniae genannt, leisten. Würde sich desselben jennig Theil weigern; so es der Kläger ist, soll der Beklagte von angestellter Klage losgezählet werden; wäre es aber der Beklagte, so wird er der Klage überwunden und überwiesen billig gehalten, und darauf condemniret, wie in der Klage gebeten.

Art. 5.

Nach geleistetem Eide vor Gefährde, soll der Kläger seine positional-Artickel, innerhalb angesetzter Zeit, gerichtlich, in gedoppelter Schrift, übergeben, deren eine der Beklagte zu empfangen, und darauf, in praefigirter Zeit, seine responsiones, vermittelst gethanen Eides, durch das Wort: glaube wahr, oder nicht wahr, und dann zugleich seine defensionales gedoppelt einzubringen schuldig seyn, davon dem Kläger eine Schrift verreichet, und auferleget werden soll, in benannter Zeit darauf gleichermassen, mittelst des geschwornen Eides vor Gefährde, durch das Wort: glaube wahr, oder nicht wahr, zu antworten.

Art. 6.

Schwarzburg-Sondershausen, Fürst Karl Günther, geb. 24. April 1830, Sohn des Fürsten Günther Friedrich Karl II. und der Prinzessin Auguste von Hessen-Homburg, Bruder des Fürsten Friedrich Karl, Onkel des Fürsten Günther Viktor, Vetter des Fürsten Georg Albert von Schwarzburg-Rudolstadt, Oberst à la suite der Armee, Chef des Infanterie-Regiments Nr. 153, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, des Roten Adler-Ordens 2. Klasse mit Eichenlaub, des Kronen-Ordens 1. Klasse, des Ordens der Württembergischen Krone, des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Militär-Verdienstkreuzes, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hausordens, des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Hausordens Herzog Georg, des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Hausordens Herzog Ernst

Part. I. Tit. 39. saluiren, ihre Replicken innerhalb angesetzter Zeit gerichtlich einbringen, und damit zum Urtheile beschliessen sollen, und keinem Theile verstattet werden, über angerührte zwey Producten, ohne gerichtliche Erkenntniß, etwas mehr einzubringen. Da auch die Parteyen mit sothanen Producten zum Urtheile nicht beschliessen würden; will doch der Rath die Sache für beschlossen halten, und darauf mit rechtlicher Erkenntniß verfahren. Da aber etwas neues in der Sache, vor oder nach beschehenem Beschlusse, vorfallen, und solches der eine Theil mit seinem Eide betheuern mögte; soll ihm solches in Schriften vorzubringen, und im Fall da beschlossen, rescisionem conclusionis zu bitten unbenommen, sondern vorbehalten seyn, auch daranf erkannt werden, was recht ist.

Art. 8.

Wann nun in der Sache, wie oberzehlet, beiderseits beschlossen; will der Rath in vier, oder, da die Acten weitläufftig, in sechs Wochen, nachdem in der Sache beschlossen, alle eingekommene Acten durch zween dazu deputirte Commisarien, in Gegenwärtigkeit der Parteyen, durch den Protonotarium reuidiren, rotuliren, und auf eine unparteyische Juristen-Facultät, um Rechts-Belehrung, auf der Parteyen gleichmässige Kosten, verschicken, und so bald die Acten nebst dem Urtheile wieder anhero werden gebracht seyn, (es wäre denn in Zeit der Rechts-Schliessung) das Urtheil publiciren, damit sich niemand unbilligen Verzuges zu beklagen haben möge.

TIT V.

FUNFTES BUCH.

Die letzten Zeiten der Republik Venedig, bis zu ihrer Auflösung im Monat May 1797.

Als Venedig durch unbedeutende Anfälle der Barbaresken, durch Verlust einiger Inseln, und durch Verminderung seiner Handlung, seine Macht und seinen Reichthum nicht mehr vermehren konnte, fing es an, sich in seinen Besitzungen zu befestigen.

Per ço, com per ocasió de les guerres, les quals hem hagudes, e
encara havem, ab lo Rei de Castella, e ab altres, moltes
coses, e drets, e rendes, e possessions de nostre Senyoriu
sien stades, e encara sien, alienades, e donades, e
venudes, e empenyorades, e per altres maneres

Kleiner Lapidarius der Bildhauer. 295

Fig. 1. Ein Kopf mit einer Krone, welche mit Perlen und Edelsteinen besetzt ist.

Fig. 2. Ein Kopf mit einer Krone, welche mit Perlen und Edelsteinen besetzt ist. Die Krone ist mit einem Kreuze geziert, welches auf einer Kugel steht. Diese Kugel ist mit Perlen und Edelsteinen besetzt. Ueber dem Kopfe ist ein Heiligenschein, welcher mit Perlen und Edelsteinen besetzt ist.

Fig. 1. Fig. 2.

Part. I. Tit. 41.

TITVLVS XLI.

Von Execution und Vollziehung des ausgesprochenen Urtheils.

Articulus 1.

Dieweil ein iedes Urtheil, so das nicht gebührlich exequiret und vollstrecket wird, wenig Frucht bringet, und die Execution das vornehmste Stück der Justitz ist; so wollen Wir hinfüro in Schuld-Sachen, die sich nicht über ein tausend Reichsthaler an Hauptstul erstrecken, entweder in dem Urtheile, oder auf Anruffung des gewinnenden Theils, der verlustigen Partey auferlegen und tagdingen, innerhalb vierzehn Tagen, (in Sachen aber, ein tausend Reichsthaler übertreffend, und wie hoch dieselben sich belauffen, in vier Wochen) dem gesprochenen Urtheile, in aller Masse wie dasselbe mit sich bringet, zu pariren und Folge zu leisten.

Art. 2.

Da denn von solchem Urtheile, wie sich gebühret, nicht, appelliret wird, oder auch, vermöge des obangezogenen Käiserlichen Priuilegii de non appellando, nicht appelliret werden mag; so soll das ausgesprochene Urtheil, nach Verflieſſung des angesetzten termini, als hernach folget, exequiret und vollzogen werden.

Art. 3.

Art. 3.

Mit der einen Stange geht die andere, wenn sie die Welle W' erreicht hat, ebenfalls herum, und bringt durch ihre Kurbel K' die Welle W' in Umdrehung. Diese Welle W' ist mit einer Kurbel K'' versehen, welche mit der Stange S'' verbunden ist, und diese Stange S'' ist mit dem Kolben P'' verbunden, welcher in dem Cylinder C'' spielt. Dieser Cylinder C'' ist mit dem Cylinder C' durch die Röhre R'' verbunden, und diese Röhre R'' ist mit dem Cylinder C durch die Röhre R' verbunden. Die Kolben P, P', P'' sind mit einander durch die Stangen S, S', S'' verbunden, und diese Stangen sind mit einander durch die Kurbeln K, K', K'' verbunden, und diese Kurbeln sind mit einander durch die Wellen W, W', W'' verbunden, und diese Wellen sind mit einander durch die Kurbeln K, K', K'' verbunden, und diese Kurbeln sind mit einander durch die Stangen S, S', S'' verbunden, und diese Stangen sind mit einander durch die Kolben P, P', P'' verbunden, und diese Kolben sind mit einander durch die Cylinder C, C', C'' verbunden, und diese Cylinder sind mit einander durch die Röhren R, R', R'' verbunden, und diese Röhren sind mit einander durch die Cylinder C, C', C'' verbunden, und diese Cylinder sind mit einander durch die Kolben P, P', P'' verbunden, und diese Kolben

Part. I. Tit. 41.

Art. 5.

Iſt aber auf Schuldſtand geklaget, und die in dem Urtheile angeſetzte Zeit verfloſſen; ſoll, aus Unſerm oder der Gerichts-Verwalter Befehl, der Vogt den verluſtigen Theil ermahnen, daß er, mit Erlegung der erkannten Geld-Summe, dem Urtheile ein Gnügen thue. Denn da derſelbe ſäumig ſeyn würde, und kein baar Geld vorhanden; ſoll die Hülffe und Execution in den beweglichen Gütern des verluſtigen Theils geſchehen, und hierin vornehmlich in Acht genommen werden, welches Gut zum füglichſten könne verkaufft, und der Kläger zum ſchleunigſten zur Bezahlung verholffen werden. Und was alſo gepfändet, ſoll durch den Gerichts-Vogt getreulich verzeichnet, und dem Kläger alſobald, nebſt der Verzeichniß, eingeliefert werden.

Art. 6.

Könnte aber der Kläger, aus den beweglichen Gütern, nicht vergnüget werden, und der Beklagte, auf des Klägers Anforderung, mit ſeinem leiblichen Eide erhalten würde, daß er weder baar Geld, noch Kiſten-Pfand, oder ander beweglich Gut hätte; ſo ſoll zu den liegenden Gütern geſchritten werden, dergeſtalt und alſo: da der Rath, nach erlangter glaubwürdigen Kundſchafft, befinden würde, daß des Beklagten Erbe, über die im Stadt-Buche aufgeſuchte Beſchwerung, mehr, als die zuerkannte Schuld, wehrt wäre; ſo ſoll der Beklagte dem Kläger die

der Schuld in Ansehung der Gläubiger, und der Gläubiger in Ansehung der Schuld, ist ein Vergleich, wodurch beyde Theile sich einander nähern, und jeder Theil etwas nachgiebt, damit beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert. Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert.

Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert. Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert. Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert. Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert.

Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert. Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert. Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert. Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert.

Wenn auch die Gläubiger in Ansehung der Schuld, in Ansehung der Gläubiger, und in Ansehung der Schuld, ist ein Vergleich, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert. Ein Vergleich ist also ein Vertrag, wodurch beyde Theile etwas gewinnen, und keiner etwas verliert.

Part. I. Tit. 41. Execution in den in dieſer Stadt Iurisdiction belegenen Land-Gütern und Gehöfden vorgenommen, und der Kläger, wie Land-ſittlich, in dieſelben immittiret und gewäldiget werden.

Art. 8.

Hätte auch der Beklagte Güter unter fremder Iurisdiction belegen; wollen Wir durch Bitt-Briefe, oder litteras mutui compaſſus, bey der fremden Obrigkeit, die Execution Unſers ausgeſprochenen Urtheils zu beſchaffen, bitten und anhalten.

Art. 9.

Wann bewegliche und unbewegliche Güter mangeln; ſo wird die Execution verſtattet zu gewiſſen ausſtehenden Schulden und anderen Gerechtigkeiten. Und wo Debitoren vorhanden, die der Schuld geſtändig; werden die an den Kläger, für ſeine erlangte Schuld-Summe, mit der Bezahlung gewieſen.

Art. 10.

Da dann dieſer vorangezogenen Güter keine, oder nicht ſo viel, daß der Kläger daraus bezahlet werden mag, vorhanden; ſo werden endlich der Debitoren Harniſch, Büchſen, oder andere Krieges-Wehren, damit ſie zu Walle erſcheinen und ſtehen ſollen, dann auch der Handwercks- und Arbeitsleute Werckzeug und instrumenta, damit ſie ihre Nahrung täglich gewinnen müſſen,

Stocks Transfers. 111

Any Stock, Fund, or Annuities, transferable at the Bank of England, may be transferred by Deed, in the following Manner:

No. 11.

Know all Men by these Presents, That I A. B. of [illegible] in the County of [illegible] for and in Consideration of the Sum of [illegible] to me in Hand paid by C. D. of [illegible] aforesaid, [illegible] the Receipt whereof I do hereby acknowledge, have bargained and sold, and by these Presents do assign and transfer unto the said C. D. [illegible] Pounds Stock in the Bank of England, standing in my Name in the Books of the said Bank, to have and to hold the said [illegible] Pounds Stock unto the said C. D. his Executors, Administrators and Assigns, subject nevertheless to the Rules, Orders and Regulations of the said Bank of England. In Witness whereof I have hereunto set my Hand and Seal this [illegible] Day of [illegible] in the Year of our Lord [illegible].

A. B. [L. S.]

Sealed and delivered in the Presence of [illegible]

No. 12.

Power of Attorney to be executed by the Person transferring Stock.

Know all Men by these Presents, That I A. B. of [illegible] in the County of [illegible] have made, constituted and appointed, and by these Presents do make, constitute and appoint C. D. of [illegible] my true and lawful Attorney, for me and in my Name, to transfer unto E. F. of [illegible] [illegible] Pounds Stock in the Bank of England, standing in my Name in the Books of the said Bank, subject nevertheless to the Rules, Orders and Regulations of the said Bank of England. In Witness whereof I have hereunto set my Hand and Seal this [illegible] Day of [illegible] in the Year of our Lord [illegible].

A. B. [L. S.]

Sealed and delivered in the Presence of [illegible]

No. 13.

Power of Attorney to be executed by the Person to whom Stock is transferred.

Know all Men by these Presents, That I E. F. of [illegible] in the County of [illegible] have made, constituted and appointed, and by these Presents do make, constitute and appoint C. D. of [illegible] my true and lawful Attorney, for me and in my Name, to transfer unto A. B. of [illegible] [illegible] Pounds Stock in the Bank of England, standing in my Name in the Books of the said Bank, subject nevertheless to the Rules, Orders and Regulations of the said Bank of England. In Witness whereof I have hereunto set my Hand and Seal this [illegible] Day of [illegible] in the Year of our Lord [illegible].

E. F. [L. S.]

Sealed and delivered in the Presence of [illegible]

Part. I. Tit. 41. vorgeſetzt, unterhalten wollen, ſondern andere Mittel gegen ihn vorzunehmen bitten; ſo ſoll, auf des Klägers Anforderung, der Beklagte den Eid der Armuth in dem Nieder-Gerichte zu ſchweren, und ſich dieſer Stadt und deren Gebietes ſo lange zu enthalten ſchuldig ſeyn, bis er den Kläger befriediget, oder ſich mit ihm verglichen: und ſoll ihn davon die ceſſio bonorum, oder Abtretung ſeiner Güter, nicht entledigen oder befreyen.

TITV.

DECRETO XIII. No 2

Que declara, no haberse dado Contestacion satisfactoria al requerimiento.

Artículo 1.°

Que declara, no haberse dado contestacion satisfactoria al requerimiento.

Artículo 1.° Que declara, no haberse dado contestacion satisfactoria al requerimiento.

Part. I. Tit. 42.

nach, um baar Geld verkauffen, und das Geld empfangen. Da aber die verholffenen Güter gemachtes Gold oder Silber, Haus-Geräthe, Kleider, oder sonst köstliche Kleinodien und Waaren sind; sollen dieselben durch den bestellten Ausminder öffentlich, zu dreyen unterschiedlichen Tagen, feilgeboten, und dem, so am meisten dafür geben will, gelassen werden. Findet sich aber, nach beschehener Feilbietung, kein Kauffmann; so soll das ausgepfändete Gut, durch zweene geschworne Werckmeister, die dessen gut Verständniß haben, auf ihren geleisteten Eid, dessen sie zuvor durch die Gerichts-Verwalter sollen erinnert werden, geschätzet, und alsdann abermahls dem Beklagten durch den Vogt, oder Gerichts-Diener, angekündiget werden, ob er die Pfande, gleich als sie geschätzet, lösen kann oder will. Da er denn, binnen acht Tagen nach dieser beschehenen letzten Anzeigung, das ausgepfändete Gut nicht einlöset; stehet dem Kläger frey, dasselbe in dem Wehrte, wie es taxiret, anzunehmen: oder da es ihm dafür zu behalten bedencklich, mag er etwas minder darauf bieten, und anderweit durch den Ausminder zu zweenen unterschiedlichen Tagen, mit Anmeldung des darauf gesetzten Kauff-Geldes, ausruffen lassen. Da dann nichts mehr geboten wird; soll es dem Gläubiger, um das von ihm gesetzte Kauff-Geld, zugeschlagen werden: sollte dann das Kauff-Geld sich höher, als des Gläubigers Schuld, erstrecken; soll er dem Schuldner die Ubermasse herausgeben.

Art. 2.

Ein Bollwerk ist ein Theil einer Stadt, oder Festung, welcher mit zwey Flanken, und zwey Facen, die einen Winkel machen, versehen ist, welcher nicht kleiner als 60 Grad, und nicht grösser als 90 Grad ist. Die Flanken müssen nicht kleiner als 15 Ruthen, und nicht grösser als 20 Ruthen, die Facen nicht kleiner als 30 Ruthen, und nicht grösser als 40 Ruthen seyn. Die Flanken müssen so gestellet werden, daß sie die Facen des nächsten Bollwerks, und die Curtine, welche zwischen beyden Bollwerken ist, bestreichen können. Die Curtine muß nicht kleiner als 40 Ruthen, und nicht grösser als 60 Ruthen seyn. Die Linie, welche von der Spitze des Bollwerks durch die Mitte der Curtine gezogen wird, heißt die Capitale. Die Linie, welche die Flanke mit der Face macht, heißt die Gorge. Die Linie, welche die Face mit der Curtine macht, heißt die Face der Curtine. Die Linie, welche die Flanke mit der Curtine macht, heißt die Flanke der Curtine.

Art. 2.

Ein Ravelin ist ein Theil einer Stadt, oder Festung, welcher mit zwey Facen, die einen Winkel machen, versehen ist, welcher nicht kleiner als 60 Grad, und nicht grösser als 90 Grad ist. Die Facen müssen nicht kleiner als 30 Ruthen, und nicht grösser als 40 Ruthen seyn. Die Linie, welche von der Spitze des Ravelins durch die Mitte der Curtine gezogen wird, heißt die Capitale. Die Linie, welche die Face mit der Curtine macht, heißt die Face der Curtine.

Part. I. Tit. 42. mit drey Pfund: und man soll ihm anderweit, in acht Tagen aus dem Erbe zu fahren, gebieten. Thut er das nicht; er soll es abermahl mit drey Pfund bessern: alsdann soll man ihm gebieten zum dritten mahl, über Quer-Nacht daraus zu fahren. Bleibet er darüber ungehorsamlich im Erbe besitzen; so soll ihn der Brock-Vogt, welchem dafür sechs Schillinge Lübisch sollen gegeben werden, bey der Hand daraus leiten. Und von der Zeit an, soll die Verwaltung des Erbes bey dem Kläger seyn: welcher auch, zu Erlangung der ihm zuerkannten Schuld, oder eigenthümlichen Gerechtigkeit des verfolgten Erbes, ein Proclama im Nieder-Gerichte bitten, und öffentlich am Rath-Hause anschlagen lassen soll, darin einem ieden, so auf dasselbe Erbe, wegen des Beklagten, Zuspruch zu haben vermeinet, Sächsische Frist pro termino peremtoriali soll angesetzet werden. Da denn, in angesetzter Zeit, niemand erscheinet, der besser Recht vorbringet, oder auch das Erbe entsetzen würde; so soll der Kläger, von der Zeit an, das Erbe oder Haus, dem Beklagten zu gute, noch ein Jahr lang halten, und keine andere Unkosten, als zu des Erbes nothdürftigem baulichen Wesen und Unterhaltung, anwenden. Da denn, in benannter Jahres-Frist, der Beklagte das Erbe selbst entsetzen, oder einen andern verschaffen kann, der dem Kläger die zuerkannte Schuld, nebst aufgewachsenen gebührlichen Zinsen, und den angewandten nothdürftigen Bau-Kosten, auf vorhergehende Ermässigung,

Subscription Tickets, Price 10s. 6d. each, to be had of Mr. Bell, at his Shop in Fleet-street, near Temple-bar.

Subscription Tickets, Price 10s. 6d. each, to be had of Mr. Bell, at his Shop in Fleet-street, near Temple-bar.

Part. I. Tit. 43.

TITVLVS XLIII.

Von Banckerottirern und flüchtigen Schuldnern, und wie gegen ihre Personen und Güter gehandelt und procedirt werden soll.

Articulus I.

Nachdem eine Zeit her sich, leider! vielmahls begeben, daß etliche unter den Kauff- und Handelsleuten, gefährlicher und betrieglicher Weise, im Scheine Trauens und Glaubens, Geld und Waaren bey anderen, weit über ihr Vermögen, wissentlich aufgeborget, entlehnet und gekauffet, auch durch ihren übermässigen Pracht, übel und fahrlässig haushalten, unordentlich verschwenden, und grosse unnöthige Gebäude, in merckliche Schulden-Last gerathen, und dadurch ihren Nächsten, wider die Christliche Liebe, Recht und Billigkeit, betrogen und zu Schaden gebracht, und hernacher aufgestanden, ausgetreten, und sich in andere Gebiete begeben haben, und begleiten lassen; und aber solche betriegliche und schädliche Handlungen, die sich einem Diebstahle wol vergleichen, dem gemeinen Nutzen, Handthierung und Kauffmannschafft, zu unerträglichem Schaden und Nachtheile gereichen; und derowegen gegen solche muthwillige Banckerottirer, als dem gemeinen- und priuat-Nutzen

schäd-

Kälte, und wenn es in Dämpfe aufgelöst ist, durch Wärme, wieder zu Quecksilber werden. Es ist also ein Metall, das sich in Dämpfe auflösen läßt, und diese Dämpfe sind Quecksilber, und werden durch Kälte wieder zu Quecksilber. Es ist also ein Metall, das sich in Dämpfe auflösen läßt, und diese Dämpfe sind Quecksilber, und werden durch Kälte wieder zu Quecksilber. Es ist also ein Metall, das sich in Dämpfe auflösen läßt, und diese Dämpfe sind Quecksilber, und werden durch Kälte wieder zu Quecksilber.

Es ist also ein Metall, das sich in Dämpfe auflösen läßt, und diese Dämpfe sind Quecksilber, und werden durch Kälte wieder zu Quecksilber. Es ist also ein Metall, das sich in Dämpfe auflösen läßt, und diese Dämpfe sind Quecksilber, und werden durch Kälte wieder zu Quecksilber. Es ist also ein Metall, das sich in Dämpfe auflösen läßt, und diese Dämpfe sind Quecksilber, und werden durch Kälte wieder zu Quecksilber.

Part. I. Tit. 43. mag, nichts ausbeſchieden, imgleichen was ein ieder demſelben Falliten, oder verſtorbenen, an Gelde oder Waaren zu bezahlen und zu liefern ſchuldig, in vierzehn Tagen, den nächſten nach beſchehenem Anſchlage, bey dem Gerichts-Schreiber, unterſchiedlich, mit ſeiner eigenen Hand verzeichnet, übergeben, und da er nicht ſchreiben kann, mündlich vermelden ſolle. Und da hernacher befunden würde, daß iemand dieſem Gebote, in beſtimmter Zeit, nicht nachgelebet, ſondern wiſſentlich etwas verſchwiegen hätte; gegen denſelben ſoll mit der in dem Mandato benannten Poen unnachläſſig verfahren werden, und er nichts deſto weniger, was er nicht angeſaget, von ſich zu geben und zu bezahlen, oder da er die bey ſich habenden Güter alieniret hätte, den rechten Wehrt zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

Art. 3.

Da auch iemand der Creditoren von des flüchtigen, oder verſtorbenen Debitoren Gütern, nach deſſelben Falliment oder tödtlichem Abgange, etwas zu ſich genommen hätte; derſelbe ſoll nicht allein ſolche Güter oder Waaren zu reſtituiren ſchuldig, beſondern auch ſeiner habenden Action und Forderung verluſtig ſeyn.

Art. 4.

Es ſollen auch des ausgetretenen oder verſtorbenen Schuldners Dienere und Buchhalter, oder auch ſo ſonſt iemand deſſen verdacht, und Uns angegeben würde, durch die Gerichts-Verwalter erfordert, und mit leiblichen Eiden beladen und befraget werden, des entwichenen

oder

Wenn ein Kind die Buchſtaben kennet, ſo muß es ſie auch zuſammen ſetzen können, und dieſes heißt buchſtabiren. Man muß ihm alſo zeigen, wie es die Buchſtaben zuſammen ſetzen ſoll, damit es ſie nicht nur ſo hinplappert, ſondern auch weiß, was es ſagt.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, be, ab. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, de, ed. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, ge, ig. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, be, ob. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, ge, ug.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, ge, ag. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, ge, eg. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, be, ib. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, de, od. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, de, ud.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, de, ad. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, be, eb. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, de, id. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, ge, og. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, be, ub.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, ve, av. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, ve, ev. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, ve, iv. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, ve, ov. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, ve, uv.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, ze, az. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, ze, ez. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, ze, iz. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, ze, oz. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, ze, uz.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, ke, ak. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, ke, ek. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, ke, ik. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, ke, ok. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, ke, uk.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, pe, ap. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, pe, ep. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, pe, ip. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, pe, op. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, pe, up.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, te, at. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, te, et. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, te, it. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, te, ot. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, te, ut.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, ce, ac. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, ce, ec. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, ce, ic. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, ce, oc. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, ce, uc.

Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: a, ſe, as. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: e, ſe, es. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: i, ſe, is. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: o, ſe, os. Wenn ich dieſe Buchſtaben, die hier ſtehen, ſage, ſo ſage ich: u, ſe, us.

Part. I. Tit. 43.

lich darin willigten; ſo ſoll er herein in die Stadt, auf vierzehn Tage, oder, nach Geſtalt der Sachen, auf eine längere Zeit, zum Vertrage von Uns geleitet werden.

Art. 7.

So dann der Vertrag von den Gläubigern und dem Schuldner gäntzlich geſchloſſen, und ſich befinden würde, daß der Debitor, ohne Betrug und ſeine Verſchuldung, allein aus kündlichen und unverſehenen zugeſtandenen Unfällen, als wegen erlittenen Brand- oder See-Schadens, oder durch ander Unglück, in Schuld und äuſſerſtes Verderben gerathen, und derowegen den flüchtigen Fuß ſetzen müſſen; ſo ſoll er, auf getroffenen und beliebten Vertrag, wieder aufgenommen, in die Stadt gelaſſen, und ihm das Unglück hinfüro an ſeinen Ehren unverletzlich ſeyn.

Art. 8.

Würde aber der Flüchtige, in obgeſetzter Zeit der drey Wochen, bey Uns um Geleit nicht anhalten, oder, in eingewilligter Zeit, ſich mit ſeinen Creditoren nicht vergleichen, ſondern wiederum entweichen; ſo ſoll er für einen muthwilligen und boshaftigen Falliten gehalten, und gegen ſeine Haab und Güter den Creditoren, wie hernach geordnet, verholffen werden, auch den Creditoren frey ſtehen, daß ſie den ausgetretenen, an was Orte ſie denſelben in dieſer Stadt Iurisdiction antreffen werden, angreiffen, und anhero in Verhaftung bringen laſſen mögen.

Art. 9.

Art. 10. Wenn ein Bürger oder Einwohner Art. 10.
Feuer und Licht in Scheuren, Ställen, Holz- Feuer und Licht in Scheuren, Ställen, Holz- und Heuhäusern, oder in andern Gebäuden, worinn Heu und Stroh aufbewahret wird, trägt, oder darinn Feuer anmachet, oder Licht brennet, der soll in Strafe fallen, wie in dem vorhergehenden Artikel gesetzet ist.

Art. 11. Wenn ein Bürger oder Einwohner Art. 11.
Heu und Stroh, Korn und andere Früchte, Heu und Stroh, Korn und andere Früchte, so in Scheuren, Ställen, Holz- und Heuhäusern, oder in andern Gebäuden aufbewahret werden, ausleihet, der soll in Strafe fallen, wie in dem vorhergehenden Artikel gesetzet ist.

Art. 12. Wenn ein Bürger oder Einwohner Art. 12.
Heu und Stroh, Korn und andere Früchte, Heu und Stroh, Korn und andere Früchte, so in Scheuren, Ställen, Holz- und Heuhäusern, oder in andern Gebäuden aufbewahret werden, verkaufet, der soll in Strafe fallen, wie in dem vorhergehenden Artikel gesetzet ist.

Part. I. Tit. 43. Verdachts erhebliche Anzeige, gegen iemand der Creditoren vorgebracht würde; ſoll derſelbe bey ſeinem leiblichen Eide erhalten, daß ſeine habende Schuld-Verſchreibung und producirte Urkunden aufrichtig, das datum nicht verſetzet, und dabey keine Gefährlichkeit, den anderen Creditoren zum Nachtheile, oder dem flüchtigen zum Vortheile, gebrauchet ſey.

Art. 12.

Folgends ſollen die data der producirten Verſchreibungen, und anderer Beweiſe, im Gerichte verzeichnet, und ob in denſelben des Schuldners Güter verpfändet, und was ſonſt ein ieder, der ihm zuſtehenden Gerechtigkeit und Priorität halber, vortragen wird, wol erwogen, und was recht iſt, erkannt werden.

Art. 13.

Welche alsdann, aus den allhier vorhandenen Gütern, nicht können bezahlet werden, denen ſoll frey ſeyn, des flüchtigen Perſon, an was Orten und Enden ſie dieſelbige antreffen werden, zu verfolgen, in Verhaftung zu nehmen, und ihre Bezahlung zu ſuchen: dazu Wir ihnen Unſere Bitt-Briefe und executoriales, auf ihr Begehren und Koſten, mittheilen wollen.

* * *

Ende des erſten Theils.

Der

Der zweyte Theil des Hamburgischen Stadt-Rechtes.

Digitized by Google

PARTIS II.
TITULUS I.
Von Kirchen und Kirchhöfen.

Abschnitt 1.
Von Kirchen.

§. 1. Kirchen sind Gebäude und Anstalten, welche zu dem Gottesdienste der Christen, und zu Verrichtung der damit verbundenen Handlungen, als Predigen, Singen, Beten, Taufen, Trauen, Abendmahl halten, und dergleichen, bestimmet, und mit Genehmigung der Obrigkeit eingerichtet worden. Sie werden auch Gotteshäuser, Bethäuser, Tempel, Dom, Münster, Oratorien, Capellen, Hofkirchen, Landkirchen, Stadtkirchen, Pfarrkirchen, Filialkirchen, Mutterkirchen, Tochterkirchen, Collegiatkirchen, Klosterkirchen, Ordenskirchen, Gnadenkirchen, Wallfahrtskirchen, Jubelkirchen, Jubiläumskirchen, Ablasskirchen, Beichtkirchen, Beichtstühle, Kirchenstühle, Kirchenbänke, Kirchenfenster, Kirchenthüren, Kirchenthürme, Kirchenglocken, Kirchenuhren, Kirchenorgeln, Kirchenschlüssel, Kirchenschätze, Kirchenornate, Kirchenparamente, Kirchenbücher, Kirchenrechnungen, Kirchenvisitationen, Kirchenvisitatoren, Kirchenvorsteher, Kirchenpatronen, Kirchenpatronat, Kirchenpatronatrecht, Kirchenpatronatlehen, Kirchenpatronatgüter, Kirchenpatronatpflichten, Kirchenpatronatrechte, Kirchenpatronatstreitigkeiten, Kirchenpatronatprozesse, Kirchenpatronatvergleiche, Kirchenpatronatverträge, Kirchenpatronatverzichte, Kirchenpatronatübertragungen, Kirchenpatronatvererbungen, Kirchenpatronatveräußerungen, Kirchenpatronatverpfändungen, Kirchenpatronatverjährungen, Kirchenpatronatersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzer, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzpflichten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzstreitigkeiten, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzprozesse, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvergleiche, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverträge, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverzichte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzübertragungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzvererbungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzveräußerungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverpfändungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzverjährungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsrechte, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsfristen, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitz, Kirchenpatronatersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitzungsbesitzersitz

Part. II. Tit. 1. So kann dennoch der Entlehner nichts deſto weniger alſobald dem Leiher oder Gläubiger eben daſſelbe Ding, ſo er empfangen, auch wider deſſelben Willen, wiedergeben und ſich damit allerdings entledigen: es wäre denn, daß der Leiher ein beſonderes intereſſe deswegen einzuwenden und zu beweiſen hätte.

Art. 2.

Entgegen aber, und obſchon bey beſchehener Entlehnung keiner gewiſſen Zeit gedacht; ſo kann dennoch der Leiher oder Gläubiger das ausgeliehene Ding nicht alſobald wieder fordern, ſondern muß den Entlehner daſſelbige erſtlich gebrauchen laſſen. Und im Fall, da wegen der Zeit, wann ſolch ausgeliehen Ding wieder zu geben, beide Theile ſich hernach nicht vereinigen können, iſt dieſelbige dem Richter zu ernennen und anzuſetzen billig heimzuſtellen.

Art. 3.

Was denn alſo obgeſetzter maſſen ausgeliehen iſt, daß es nicht eben in ſpecie, ſondern in gleicher Geſtalt, Wehrte und Güte ſey zu restituiren, deswegen mag dem Gläubiger gegen den dritten, dabey ſolch ausgeliehenes Ding befunden, kein An- oder Zuſpruch gebühren, ſondern er muß ſich an denſelben, ſo es von ihm entlehnet, halten.

Art. 4.

Ehrenbürger, Ehrenbürgerrecht. Ehrenbürger sind diejenigen, welche sich um die Stadt Wien durch Verdienste, die sie durch Rath, That oder Vermögen derselben erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht erhalten haben. Dasselbe wird ertheilt durch Beschluß des Gemeinderathes, welcher mit Zweidrittheilen der Stimmen gefaßt werden muß. Die Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Auszeichnung, welche nur ausnahmsweise und nur solchen Personen ertheilt wird, welche sich um die Stadt Wien in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Art. 2.

Ehrenbürger sind nur Wien. Jedem neuen Ehrenbürger wird eine Urkunde über die Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes ausgefertigt, welche mit dem Stadtsiegel versehen und vom Bürgermeister und Stadtrathe unterfertigt ist. Diese Urkunde wird dem Ehrenbürger durch eine Deputation des Gemeinderathes überreicht. Ehrenbürger, welche sich um die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, können auch durch Beschluß des Gemeinderathes mit Zweidrittheilen der Stimmen zu Ehrenbürgern auf Lebenszeit ernannt werden.

Part II. Tit. 1.

Art. 6.

Dem Erbe und Häuser, oder Erb-Zins und Rente in dieser Stadt Buche zugeschrieben stehen, der soll dieselben niemande verlassen, noch verkauffen, oder sonst verändern, es geschehe denn vor dem Rathe dieser Stadt: und geschähe das anders, so soll es machtlos und von keinen Würden seyn.

Art. 7.

Wäre iemand einem andern Geld schuldig, und demselben solche Schuld wircklich bezahlte, also daß er damit wol friedlich, und daran ein gutes Begnügen hätte; und gleichwol hernach von demselben Gläubiger, als wenn er ihm zu wenig in der Bezahlung hätte entrichtet, würde mit Rechte besprochen; und derselbe, der solche Schuld hätte bezahlet, bey seinem Eide, daß er die völlige Bezahlung gethan, erhalten würde; So ist er damit von des Gläubigers Anspruche entfreyet.

Art. 8.

Weil auch der Debitor, sobald er das geliehene Ding empfangen, und in seine Gewehr gebracht, desselbigen ein Herr wird; so ist er allen Schaden, der sich hernacher mit dem angeliehenen begiebet, oder auch, da dasselbige verlohren oder verdorben würde, allein zu tragen, und nichts desto weniger den Gläubiger oder Leiher zu befriedigen schuldig.

Art. 9.

Gebrauch der Kirchen-Gebäude. Wann nun die Kirchen-Gebäude zu Gottes Dienst gebraucht werden, so sollen sie nicht zu Marckt-Häusern gemacht, noch mit Kauffmannschafft, Gastereyen, Spielen, Tantzen, Hochzeiten, Gastungen, Gelag, Gezänck, Unzucht, Unfug, Unordnung, Geschrey, Lermen, Ungebührlichkeit, Unehrerbietigkeit, Unflath, Unsauberkeit, Verunreinigung, Verunehrung, Verunterhaltung, Verwüstung, Verderbung, Verunstaltung, Verunzierung, Verunbauung, Verunbesserung, Verunbesorgung, Verunbewahrung, Verunbewachung, Verunbeschützung, Verunbeschirmung, Verunbeschirmung, Verunbeschirm

Part. II. Tit. 1.

Art. 11.

Würden Goldgülden, Reichsthaler und andere grobe Müntze in ſpecie entlehnet, und die Zahlung in gleichmäſſiger Müntze ausdrücklich verſprochen; ſo ſoll, woferne die Müntze noch vorhanden, berührte Vergleichung angeſehen, die empfangene Müntze in ſpecie bezahlet, und hierunter, ob die Müntze an äuſſer- oder innerlicher Gütigkeit geändert, nicht in acht genommen werden.

Art. 12.

Was nun von den entlehnten Geldern in vorigen Artickeln disponiret, das ſoll auch Stat haben, wenn einer für erkauffte Güter oder Waaren, ſo wol wiederkäufflicher als unwiederkäufflicher Gülte oder Zinſe, wie auch eines ſchlechten Wiederkauff-Contracts wegen, grobe Müntze zu zahlen ſchuldig.

Art. 13.

In retractu aber, zu Teutſch die Nähergeltung genannt, ſoll der Retrahent, welcher ſich der Nähergeltung gebrauchen will, eben in ſpecie ſolche Gelder bezahlen, ſo von dem Käuffer, vor welchem er die Nähergeltung zu haben vermeinet, ausgezahlet worden, und, da der valor berührter Gelder geſtiegen, das augmentum

oder

Art. 13.

Die Verfassung des Landes, die Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Bürger, sind die Grundlagen und Bedingungen der Regierung, welche sie weder aufheben, noch verletzen kann.

Art. 14.

Die Regierung ist monarchisch, erblich, constitutionell und repräsentativ. Sie ist dem Könige, den Kammern und den Gerichtshöfen anvertraut, jedem in seinem Wirkungskreise.

Art. 15.

Die Gewalt des Königs ist erblich von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und nach den Bedingungen, welche durch das Gesetz vom 12. März 1820 festgesetzt sind.

Art. 16.

Der König ernennt zu allen Stellen der Verwaltung und des auswärtigen Verkehrs, und macht die Verordnungen, Reglements und Befehle, welche zur Ausführung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthig sind.

Part. II. Tit. I.

Art. 16.

Wenn auch aus einem Testament, Codicill, einer Ubergabe auf den Todes-Fall gerichtet, oder dergleichen letztem Willen, Goldgülden, Thaler, oder andere grobe Müntze, bezahlet werden müssen, und der Debitor nicht in mora soluendi gewesen ist; so soll die Zeit des gemachten letzten Willens angesehen, und die Müntze nach dem Wehrte, welchen sie zur selben Zeit gehabt, bezahlet werden: es wäre denn, daß etwas an stat der legitimae verlassen, und vor dem Zahl-Termine Aenderung der Müntze erfolget. Auf den Fall soll von dem Debitore, woferne die Müntze gestiegen, das augmentum oder Zuwachs nicht abgezogen, da sie aber gefallen, das decrementum oder Abgang erfüllet werden.

Art. 17.

Hätten auch einer oder mehr Unserer Bürger und Unterthanen eine Societät oder Gesellschafft gemacht, etliche Gelder unter einer oder vielerley Sorten zusammen gelegt, und sich daneben verglichen, daß einem ieden seine eingelegte Quota in gleichmässiger Müntze wieder herausgegeben werden sollte; so soll nach geendigter Gesellschafft die Zeit, in welcher die Contrahenten berührte Gelder zusammen gelegt, angesehen, einem ieden nach dem Wehrte, den die Gelder damahls gehabt, seine Quo-

ta

Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Arbeiter.

Art. 59.

Die Handlungsgehilfen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte mit Treue und Sorgfalt zu besorgen und die Befehle und Weisungen, welche ihnen in Beziehung auf ihre Geschäftsverrichtungen ertheilt werden, zu befolgen. Sie haben über Geschäfts- und Handelsgeheimnisse, deren Kenntniß ihnen während der Dauer ihrer Anstellung anvertraut oder zugänglich wird, auch nach Beendigung der Anstellung, soweit es nach Treu und Glauben gefordert werden kann, Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. 60.

Die Lehrlinge sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte mit Treue und Sorgfalt zu besorgen und die Befehle und Weisungen, welche ihnen in Beziehung auf ihre Geschäftsverrichtungen ertheilt werden, zu befolgen. Sie haben über Geschäfts- und Handelsgeheimnisse, deren Kenntniß ihnen während der Dauer ihrer Anstellung anvertraut oder zugänglich wird, auch nach Beendigung der Anstellung, soweit es nach Treu und Glauben gefordert werden kann, Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. 61.

Wenn ein Lehrling oder ein anderer Arbeiter sich ohne Erlaubniß von der Arbeit entfernt, so kann er

Et pour ce que plusieurs Marchands & Artisans font leurs Ouvrages de mauvaise matiere, & contre les Ordonnances, Statuts & Reglemens, Nous avons ordonné & ordonnons, que les Ouvrages qui seront trouvez faits de mauvaise matiere, seront confisquez, & les Ouvriers punis & condamnez en amende arbitraire.

[illegible]

XX. [illegible] Ordonnons, que les Ouvriers qui seront trouvez travaillans aux Fêtes commandées, seront punis & condamnez en amende arbitraire, & outre la peine de confiscation de leurs Ouvrages, qui seront donnez aux Pauvres.

TITUS I.

Von Bischöffen und geringern Geistlichen, und ihrem Ampt.

1 PAulus ein Knecht Gottes / aber ein Apostel Jesu Christi / nach dem Glauben der Auserwehlten Gottes / und der Erkäntnüs der Warheit / die da ist in der Gottseligkeit / **2** auf Hoffnung des ewigen Lebens / welches verheissen hat / der nicht lügen kan / Gott / vor der Zeit der Welt / **3** hat aber zu seiner Zeit offenbaret sein Wort / durch die Predigt / die mir vertrawet ist / nach dem befehl Gottes unsers Heilandes / **4** Tito / meinem rechtschaffenen Kinde / nach unser beyder Glauben / Gnade / Barmhertzigkeit / Friede von Gott dem Vater / und dem Herrn Jesu Christo unserm Heilande.

5 Derhalben habe ich dich gelassen in Creta / das du das mangelnde bestellen / und setzen solt in den Städten / Priester / wie ich dir befohlen habe / **6** so jemand unsträflich ist / eines Weibes Man / der gläubige Kinder habe / die nicht verklagt werden / oder unordentlich leben / oder ungehorsam sind. **7** Denn ein Bischoff soll unsträflich sein / als ein Verwalter Gottes / nicht eigensinnig / nicht zornig / nicht ein Weinsäufer / nicht ein Raufer / nicht unehrlichs Gewinnes halben geitzig / **8** sondern gastfrey / gütig / züchtig / gerecht / heilig / keusch / **9** der da halte an dem gewissen Worte / das da ist nach der Lehre / das er mächtig sey / beide zu vermahnen durch die heilsame Lehre / und die Widersprecher zu strafen.

Part. II. Tit. 2.

Art. 3.

Derowegen so, durch den geringsten vermerckten Unfleiß oder Säumniß, dasselbe ausgeliehene Gut Schaden genommen, verlohren oder umkommen; ist solches derjenige, welchem es geliehen, nach seinem billigen Wehrte zu erstatten und zu bezahlen schuldig.

Art. 4.

Darum so ein Pferd, mit demselben an einen gewissen Ort zu reiten, oder auch vor dem Wagen zu gebrauchen, würde entlehnet; und dasselbe auf der Reise, ohne einige Schuld und Versäumniß, Schaden nehmen würde; So darf der Entleiher dazu nicht antworten, sondern ist bey dem Eigenthümer der Mangel, der sein Pferd, so die Arbeit nicht ertragen können, zu solcher Reise verliehen hat.

Art. 5.

Würde aber nun, über solchen angewandten gebührlichen Fleiß, und in dem Gebrauche, dazu es ihm geliehen worden, aus unversehenem unglücklichem Zufalle, jennig Schade beschehen; ist der Entlehner zu Erstattung desselben nicht verbunden: es wäre denn, daß er solchen Schaden und Gefahr ausdrücklich auf sich genommen, oder das geliehene Gut an andere Oer-

ter,

Art. 6. Wenn Jemand in einer Sache, worüber ihm die Gerichtsbarkeit nicht zusteht, sich vor Gericht einlässt, so ist er dadurch dem Gerichte nicht unterworfen.

Art. 7. Jedermann hat das Recht, seine Sache vor denjenigen Richter zu bringen, welcher nach der Gerichtsordnung dazu bestimmt ist.

Art. 8. Niemand darf ausserhalb seinem ordentlichen Gerichtsstande, ausser in den durch die Gerichtsordnung bestimmten Fällen, vor Gericht gezogen werden. Wer sich dieser Gerichtsbarkeit unterwirft, kann nachher nicht mehr dagegen einwenden, dass ihm dieselbe nicht zustehe. Wenn aber Jemand sich vor einem Gerichte einlässt, dessen Gerichtsbarkeit er nicht kennt, und sich nachher darüber beschwert, so ist er nicht gehalten, sich ferner vor demselben zu verantworten.

Art. 9. Wenn Jemand in einer Sache, worüber ihm die Gerichtsbarkeit nicht zusteht, sich vor Gericht einlässt, so ist er dadurch dem Gerichte nicht unterworfen. Wenn aber Jemand sich vor einem Gerichte einlässt, dessen Gerichtsbarkeit er nicht kennt, und sich nachher darüber beschwert, so ist er nicht gehalten, sich ferner vor demselben zu verantworten.

Part. II. Tit. 2.

wegen an denſelben, welchem er es geliehen oder verſetzt hat, oder ſo derſelbige verſtorben, an deſſen Erben halten.

Art. 8.

Hingegen auch da der Commodatarius oder Entlehner, wegen Untüglichkeit oder Gebrechen des entliehenen Guts, ſo ihm von dem Verleiher wiſſentlich verſchwiegen, oder daß ihm daſſelbe, ehe er es zu ſeinem Nutzen gebrauchen mögen, wieder abgefordert würde, einigen beweislichen Schaden genommen; ſo iſt er deshalber, wie nicht weniger auch wegen aufgewandter Koſten, doch ziemlichen Unterhalt und Futter davon abgezogen, wider den Verleiher Spruch und Forderung anzuſtellen billig befugt.

TITV-

Anno 1.

Den Kleine, de er vor Gud gaaet, og
Den Store, de er vor Gud gaaet ud i sine Tanker.

Anno 2.

Den Kleine, de er vor Gud gaaet, og
Den Store, de er vor Gud gaaet ud i sine Tanker.

Anno 3.

Den Kleine, de er vor Gud gaaet, og
Den Store, de er vor Gud gaaet ud i sine Tanker.

Part. II. Tit. 3.

selbe stirbet, auf eidliche Betheurung, ebenmässig soll gehalten werden.

Art. 3.

Würde iemand dem Wirthe in der Herberge, oder im Kruge, oder in der Bad-Stube, seinen Wetzschger, Kleider, oder was es sonst seyn mögte, fleissig aufzuheben befehlen; und solch Gut abhändig gemacht, oder verlohren; So sind die Wirthe, woferne sie keine Belohnung dafür begehret oder empfangen, auch weiters nicht, sondern woferne sie jennige Gefährlichkeit dabey gebraucht, dazu zu antworten verbunden. Da sie aber um eine Belohnung sich zu solcher Verwahrung verpflichtig gemacht; so müssen sie auch, als sie sich dazu vermietet, dasselbe verantworten.

Art. 4.

Hätte einer deponirtes Gut verkaufft, und solches darnach wieder gelöset, in Meinung, es ferner, als ein depositum, in getreuer Verwahrung zu behalten; folgends aber dasselbe, wiewol wider seine Schuld, umkäme oder verlohren würde; So soll er nichts desto weniger dasselbe zu bezahlen schuldig seyn, weil er einmahl seiner Treue und Pflicht nicht genug gethan.

Art. 5.

Würde auch baar Geld im Säckel versiegelt deponiret; und einer von den Erben desselbigen, der

es

Fees Orders, &c. to be laid before Parl. &c.

Fees, Gratuities, and Perquisites, not to be taken by Officers of the Court of Exchequer, but Salaries to be paid to them in lieu thereof.

Sec. 4.

Fees and Gratuities now taken by Officers to be paid into the Receipt of Exchequer, and Salaries to be paid to them out of the Consolidated Fund.

Sec. 5.

Fees and Gratuities now taken by Officers to be paid into the Receipt of Exchequer, and Salaries to be paid to them out of the Consolidated Fund.

Sec. 6.

Fees and Gratuities now taken by Officers to be paid into the Receipt of Exchequer, and Salaries to be paid to them out of the Consolidated Fund.

Sec.

Part. II. Tit. 3.

dinge, daß er ſo viel wieder herausgeben ſollte; und folgends ſolche Gelder in ſeinen Nutzen wendete; Der iſt post moram Zinſe davon zugeben ſchuldig: wie imgleichen auch, ſo er ſolch deponirt Gut, ohne Vorwiſſen des Deponenten oder Eigenthümers, zu eigenem Vortheile brauchen würde.

Art. 9.

Da eine Frau von hier, in abgelegene Königreiche oder Lande, zu ihrem Manne verreiſen, und einen verſchloſſenen Kaſten mit ihren Kleidern und Briefen einem guten Freunde anbetrauen würde, mit Verordnung, woferne ſie Todes verführe, ſolches ihrem Sohne zu behändigen; ſolches ſoll alsdann dem Sohne, und nicht dem Manne, gefolget und gelaſſen werden.

Art. 10.

Hätte einer bey ſich in depoſito ein Pferd oder Vieh; ſo ſoll er daſſelbe nicht gebrauchen: und iſt auch nicht ſchuldig, daſſelbe von dem ſeinen zu unterhalten. Was er aber zu Unterhaltung deſſelbigen würde nothwendig aufwenden, daſſelbe mag er wieder fordern: und ſoll in derſelben Action allen anderen Creditoren vorgezogen werden.

Art. 11.

Der Depoſitarius ſoll am beſtimmten Orte das deponirte Gut ausliefern. Und woferne mehr

denn

Act not to extend to Companies supplying Gas by Meters.

Act, 15.

15 And whereas it is expedient that the Rule of Price under the Provisions of this Act should not extend to Companies supplying Gas by Meters: Be it therefore enacted, That nothing in this Act contained shall extend to any Company supplying Gas by Meters.

Act, 16.

16 And be it enacted, That Notice, or Copy of any such Notice, Order, or Act required by this Act to be given, may be signed by any Agent or Servant of the Company, and for all purposes of this Act shall be deemed to be the Act of the Company, unless the Contrary be proved.

Act, 17.

17 And be it enacted, That this Act may be altered, amended, or repealed by any Act to be passed in this present Session of Parliament.

Part. II. Tit. 3.

daß anfänglich bedingt wäre, daß solch Gut iedem auf sein Erfordern sollte zugestellet werden.

Art. 15.

Ebener massen auch, da das hinterlegte Gut mit Recht und Gericht verboten und arrestiret würde; ist man dasselbige, vor Erledigung des Arrestes, hinaus zu geben nicht verpflichtet.

Art. 16.

Wann der Schuldner seinem Gläubiger die schuldigen Gelder, in zweener Zeugen Gegenwart, offeriret, derselbe aber solche Gelder anzunehmen sich verweigert, und der Debitor dieselben consigniret, und loco publico deponiret; so soll der Schuldner damit von fernerer Zinse und zustehender Gefahr befreyet seyn.

Art. 17.

Wenn iemand etwas, um feindlichen Einfalls, Feuers- und Wassers-Noth, und anderer dergleichen Gefährlichkeiten willen, bey einem andern deponiret; und derselbe, der es empfangen, solches verleugnen und zu restituiren sich verweigern würde; Derselbe, wenn er dessen überwiesen, soll solches zur Straffe gedoppelt bezahlen.

TIT V.

Artikel 1.

Die Staatsangehörigkeit wird erworben durch Geburt, durch Legitimation, durch Verehelichung, durch Annahme an Kindesstatt, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verleihung.

Art. 2.

Durch Geburt wird jedes Kind ehelicher Eltern Angehöriger desjenigen Staates, welchem sein Vater zur Zeit der Geburt angehört. Ist der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes gestorben, so ist maßgebend die Staatsangehörigkeit, welche der Vater zur Zeit seines Todes hatte. Ist das Kind nach dem Tode des Vaters geboren, so ist maßgebend die Staatsangehörigkeit, welche der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes hatte.

Ein uneheliches Kind erwirbt durch Geburt die Staatsangehörigkeit seiner Mutter.

Ein Findling erwirbt durch Geburt die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, in welchem er gefunden ist.

Part. II. Tit. 4.

sie in andere Hände transferiret, (woferne die rechtliche Gewehr oder Praescription darüber nicht verflossen) zu halten, unbenommen seyn.

Art. 3.

Obwol auch derselbe, welcher Güter nießlich zu gebrauchen hat, solche Gerechtigkeit des Niessens nicht versetzen oder verpfänden kann; so ist ihm doch, solches von den Nutzbarkeiten und nießlichen Hebungen und Früchten zu thun, erlaubet.

Art. 4.

Wenn ein Mann, bey schlaffender Zeit, aus der Stadt fähret; der mag seine fahrende Haab oder Kisten-Pfand nicht versetzen, denn vor zweenen ehrlichen Leuten. Aber unbewegliche Erbe und Zinse sollen vor sitzendem Rathe, in offener Audientz, verlassen und aufgetragen werden: und was also vor dem Rathe verlassen, und in dem Stadt-Buche geschrieben wird, da gehet kein Zeuge über. Wann aber der Schuldner solches bezahlet; so soll er sich vor dem Rathe los schelten, und im Stadt-Buche tilgen lassen.

Art. 5.

Auch da iemand einem andern, für eine Schuld, sein Haus oder unbeweglich Erbe, obgesetzter massen, vor dem Rathe verpfändlich versetzet und aufläsſet; derselbe mag die Ubermasse, und so viel das Erbe bes-

Leute, die Herrschaftsleute sind, sollen ihre Kinder nicht ohne Erlaubnis ihrer Herrschaft verheiraten, bei Strafe von 5 Schilling. Wenn sie aber ohne Erlaubnis heiraten, so sollen sie ihrer Herrschaft 5 Schilling geben, und ihre Kinder sollen ihr gehören.

Art. 8.

Wenn ein Herrschaftsmann eine Frau heiratet, die ihrer Herrschaft nicht gehört, so soll er ihr 5 Schilling geben, und seine Kinder sollen ihr gehören.

Art. 9.

Wenn ein Herrschaftsmann eine Frau heiratet, die ihrer Herrschaft gehört, so soll er ihr 5 Schilling geben, und seine Kinder sollen ihr gehören.

Art. 10.

Wenn ein Herrschaftsmann eine Frau heiratet, die ihrer Herrschaft gehört, so soll er ihr 5 Schilling geben, und seine Kinder sollen ihr gehören.

Art. 11.

Wenn ein Herrschaftsmann eine Frau heiratet, die ihrer Herrschaft gehört, so soll er ihr 5 Schilling geben, und seine Kinder sollen ihr gehören.

Art. 12.

Wenn ein Herrschaftsmann eine Frau heiratet, die ihrer Herrschaft gehört, so soll er ihr 5 Schilling geben, und seine Kinder sollen ihr gehören.

Herr Claudius, der Wandsbecker Bothe, ist ein Mann, der sich durch seine Schriften, und durch seine Lebensart, Achtung und Liebe erworben hat.

An A.

Ich bin kein Freund von Ihnen, A. Sie sind mir zu kalt, zu gelassen, zu ruhig. Sie sind mir zu wenig Feuer, zu wenig Leidenschaft, zu wenig Empfindung. Sie sind mir zu wenig Mann. Ich bin kein Freund von Ihnen, A. Sie sind mir zu kalt, zu gelassen, zu ruhig. Sie sind mir zu wenig Feuer, zu wenig Leidenschaft, zu wenig Empfindung. Sie sind mir zu wenig Mann.

An B.

Ich bin Ihr Freund, B. Sie sind mir zu kalt, zu gelassen, zu ruhig. Sie sind mir zu wenig Feuer, zu wenig Leidenschaft, zu wenig Empfindung. Sie sind mir zu wenig Mann. Ich bin Ihr Freund, B. Sie sind mir zu kalt, zu gelassen, zu ruhig. Sie sind mir zu wenig Feuer, zu wenig Leidenschaft, zu wenig Empfindung. Sie sind mir zu wenig Mann.

bezahlet, und derohalben eine Vergnügung beſchehen; ſo Part. II.
iſt der Einhaber ſchuldig, das Pfand wieder zu geben. Tit. 4.

Art. 12.

Wenn iemand ein Haus, Schiff, Keller, Gemach, oder dergleichen, um eine gewiſſe Hauer oder Zinſe mietet; ſo iſt dasjenige, was von Haus-Geräthe oder anderer fahrenden Haab, ihm zugehörig, darin gebracht, dem Haus- und Eigenthums-Herrn, um die verſprochene Zinſe, und alle Beſchadung, ſo dem verhäuerten Hauſe und Gemache, durch des Einwohners Unfleiß, zuſtehet, ſtillſchweigend und ohne einig Vorgeding verpfändet: und hat derſelbige Haus-Herr Macht, deſſelben Haus-Geräthe und andere eingebrachte Waaren und Güter, ſo viel die verfallene Haus-Zinſe und Schaden ſich ungefehrlich belauffen, mit Erlaubung des Gerichts-Verwalters, durch einen Diener verſperren und anhalten zu laſſen, auch darauf mit fernerer Gerichts-Hülffe, wie gewöhnlich, bis zu völliger Bezahlung zu verfahren.

Art. 13.

Hat aber iemand ein Land-Gut, oder einen Garten, um gewiſſen Zins verliehen; ſo ſind die Früchte, ſo darauf wachſen, dem Eigenthums-Herrn oder Verleiher, um denſelben Zins, ſtillſchweigend verpfändet: und ſoll es mit ſolchen Früchten, wie nächſt zuvor von fahrender Haab verordnet, gehalten werden.

Part. II. Tit. 4.

Art. 14.

Jmgleichen wenn iemand zu Erbauung, oder zu Beſſerung und Unterhaltung eines Hauſes, Schiffes, und anderer Güter, Geld oder anders darleihet; ſo ſind ihm ſolch Haus, Schiff, oder Güter, dafür ſtillſchweigend verpfändet.

Art. 15.

Ebenmäſſig auch wenn ein Vormund oder Vorſorger ſeiner Pfleg-Kinder Güter in Verwaltung hat; ſo ſind deſſelben Haab und Güter den Pfleg-Kindern zu alle demjenigen, was er ihnen, obbeſagter Verwaltung wegen, zu thun verpflichtet, ob er gleich dieſelben anfangs ausdrücklich nicht verpfändet hätte, ſo doch, vermöge nachgeſetzter Unſerer Ordnung, (im 3. Theile, *Tit.* 6. **von Vormund- und Pflegſchafften**, *Art.* 13.) hinfüro beſchehen ſoll, ſtillſchweigend verbunden.

Art. 16.

Da iemand in Auszahlung oder Abrichtung einiger Schuld, zu deren Verſicherung er ſein Haus, oder anders, Pfands-weiſe verſchrieben, ſäumig ſeyn würde, alſo daß, deswegen das Pfand gerichtlich zu achterfolgen, nothwendig ſeyn wollte; ſo ſoll damit, wie hieroben *Part.* 1. *Tit.* 16. **vom Ungehorſam des Beklagten**, *Art.* 5. zu finden, procediret und verfahren werden.

TITVLVS V.

Part. II. Tit. 5.

Vom Vorgange der Gläubiger in Pfandſchafften, und ſonſten.

Articulus 1.

Wann, wegen Vorzugs der Gläubiger, Streit vorfällt; ſo ſoll zuforderſt, was vor dem Rathe verlaſſen, und in das Stadt-Buch verzeichnet worden, allen anderen Verpfändungen, ſo nicht vor dem Rathe beſchehen und eingeſchrieben, vorgezogen werden. Und unter dieſen ſollen allewege die älteren den Vorgang haben, oder aber, da mehr Verpfändungen zugleich auf einen Tag vor dem Rathe beſchehen, und eingeſchrieben worden, alsdann die Gläubiger zugleich, doch nach Anzahl ihrer jeden Schulden, zugelaſſen werden: es wäre denn Sache, daß die Parteyen ſich anders verglichen.

Art. 2.

Nach dieſen ſoll aus des verſtorbenen Gütern, was auf deſſelben Begräbniß, wie imgleichen an Artzeney und Artzt-Lohn aufgangen, abgetragen und bezahlet werden.

Part. II. Tit. 5.

Art. 3.

Da auch iemand unwiſſendlich einem, ſo in Schulden vertieffet, und alſobald, nach ein Tag drey oder vier, auszutreten und zu banckerottiren Vorhabens iſt, und alſo gefährlicher Weiſe handelt, auf guten Glauben, Waaren verkaufft und überliefert; ſo wollen Wir, daß derſelbe in ſolchen Waaren, wie viel derſelben bey dem flüchtigen Debitore noch vorhanden, allen anderen Gläubigern billig vorzuziehen.

Art. 4.

Darnach iſt derjenige, welcher ſein Haus, Schiff, Keller, oder anders dergleichen, um eine gewiſſe Hauer vermietet, in der eingebrachten fahrenden Haab, Waaren und Gütern, wegen ſeiner ausſtändigen Penſion und Hauer, allen anderen Creditoren, ob die gleich ältere bedingte, oder auch ſtillſchweigende Verpfändung, in allen oder etlichen des Schuldners Gütern hätten, billig vorzuziehen.

Art. 5.

Gerner obwol die Haus-Dienſten, ihres verdienten Lohns halber, ohne beſondere Gedinge, keine Pfand-Gerechtigkeit haben; ſo ſollen doch dieſelben, nach uralтem Rechte und Gewohnheit dieſer Stadt, in demſelben ihrem Dienſt-Gelde, oder Lohne, allen anderen Creditoren mit Bezahlung vorgehen.

Art. 6.

Num. 6. Wann eine Frau ihr Kind selber zur Kirchen tragen will, so ist sie gehalten, solches in ihrem Mantel zu tragen, und darf es nicht in ein Tuch einbinden, auch nicht mit einem Tuch bedecken, sondern es soll gantz und gar in dem Mantel verborgen und verwahret ligen.

Art. 7.

Wann die Frau ihr Kind nicht selber zur Kirchen tragen will, so soll sie solches einer andern Frau, welche ihr Kind selber zur Kirchen trägt, mit in ihrem Mantel tragen lassen, und darf es nicht einer Magd oder Amme, welche nicht ihr Kind selber zur Kirchen trägt, mit in ihrem Mantel tragen lassen.

Art. 8.

Wann die Frau ihr Kind nicht selber zur Kirchen tragen will, und keine andere Frau, welche ihr Kind selber zur Kirchen trägt, hat, welche ihr Kind mit in ihrem Mantel tragen will, so soll sie solches einer Magd oder Amme, welche nicht ihr Kind selber zur Kirchen trägt, mit in ihrem Mantel tragen lassen.

Fuß 6 Zoll, und die Breite 3 Fuß 3 Zoll, Bernermaß.

Art. 2.

Wo und wie diese Fahnen sollen getragen werden, ist Sache der Kantonsregierungen, welche sie ihren Truppen geben. Sie sollen aber nur in Kriegszeiten, und nicht in Friedenszeiten getragen werden.

Art. 3.

Wenn auf diesen Fahnen Schweizerkreuze angebracht werden, so sollen sie nicht größer sein, als es die Größe der Fahne erfordert, und nicht mehr als eines auf jeder Seite.

Art. 4.

Die Fahnen sollen, wenn sie nicht getragen werden, in dem Zeughause des Kantons, welcher sie gegeben hat, aufbewahrt werden.

Art. 5.

Wenn eine Fahne verloren geht, so soll der Kanton, welcher sie gegeben hat, eine neue geben.

Art. 6.

Wenn eine Fahne zerrissen ist, so soll sie durch eine neue ersetzt werden.

Art. 7.

Wenn eine Fahne verloren geht, so soll der Kanton, welcher sie gegeben hat, eine neue geben.

Art. 8.

Wenn eine Fahne zerrissen ist, so soll sie durch eine neue ersetzt werden.

haften und gehalten seyn sollen. Was ihr aber nach ihres Mannes Tode, oder auch, nachdem derselbe entwichen, anstirbet, dessen hat sie billig sammt ihren Kindern zu geniessen, und haben ihres Mannes Creditoren keine Forderung oder Zuspruch daran: es sey denn, daß sie sich anders verschrieben. Part. II. Tit. 5.

Art. 11.

Da auch iemand, binnen dieser Stadt, ihm eine Wittwe oder Jungfrau vertrauen liesse, und bey der Verlöbniß sich seiner Güter höher, als dieselben wehrt sind, berühmete, oder aber auch keinen Brautschatz nahmkündig gemacht hätte; und er darnach dergestalt in Schulden vertieffet befunden würde, daß er, nach Ablegung derselben, nichts eigenes gehabt, oder auch seinen berühmten Brautschatz nicht frey einbringen könnte; So sollen der Jungfrauen oder Wittwen Güter für die Schuld, so vorhin gemacht, sie haben in währender Ehe Kinder mit einander erzeuget oder nicht, keinesweges gehalten oder verpflichtet seyn: und soll derselbige seiner Hausfrauen Hauptstul, ohne der Freunde Willen, zu beschweren nicht mächtig seyn.

Art. 12.

Nach diesen sollen alle andere Gläubiger, deren Schulden im Stadt-Buche nicht vergewissert, und doch entweder ausdrücklich bedingte, oder stillschweigende Verpfändung haben, nach eines ieden dato,

Part. II. Tit. 5.

sowol an der Haupt-Summe, als hinterstelligen verfallenen Zinsen, bezahlet werden. Was aber Haupt-Summen, so im Stadt-Buche geschrieben stehen, belangen thut, soll der jüngste Gläubiger, der das Erbe zu entsetzen sich im Gerichte erkläret hat, denjenigen, so vor ihm ältere Verpfändung im Stadt-Buche haben, mehr nicht denn eines Jahres betagte, und des angefangenen Jahres fällige Rente, nebst dem Hauptstule, zu bezahlen verpflichtet seyn. Jedoch ist gedachten älteren Creditoren ihre Action, wegen der von etlichen Jahren aufgewachsenen Renten, gegen den Debitorem hiemit nicht benommen, sondern es haben auch gemeldte Gläubiger in Concursu Creditorum, gedachter Renten halber, in anderen des Schuldners Gütern, nach ihrem dato, des Vorzuges zu geniessen.

Art. 13.

Auch wenn einem in gemein alle Haab und Güter, und folgends dem andern ein besonder Stück von denselben Gütern, ausdrücklich verpfändet worden; so hat der erste auch den Vorgang in dem hernach einem andern besonderlich verpfändeten Gute. Da aber dem Gläubiger auf ein sonderbar Gut Verpfändung geschehen, und zugleich alle andere Güter zu Unterpfand gesetzt wären; soll der Gläubiger zuforderst aus dem gesetzten special-Pfande die Bezahlung suchen, und da er dieselbe daraus erlangen kann, den anderen Cre-

Christus, und sie sind nicht mehr, was sie waren, da sie in der Welt lebten.

Art. 14.

Wir sind gewiß, daß wir in Christo sind, und daß Christus in uns ist, und daß wir durch ihn, und er durch uns, in Gott sind, und daß wir durch ihn und Christum, mit Gott versöhnet sind.

Art. 15.

Wir sind gewiß und überzeugt, daß wir in Christo sind, und daß Christus in uns ist, und daß wir durch ihn, und er durch uns, in Gott sind, und daß wir durch ihn und Christum, mit Gott versöhnet sind.

Art. 16.

Wir sind gewiß und überzeugt, daß wir in Christo sind, und daß Christus in uns ist, und daß wir durch ihn, und er durch uns, in Gott sind, und daß wir durch ihn und Christum, mit Gott versöhnet sind. Wir sind gewiß und überzeugt, daß wir in Christo sind, und daß Christus in uns ist, und daß wir durch ihn, und er durch uns, in Gott sind, und daß wir durch ihn und Christum, mit Gott versöhnet sind.

Part. II. Tit. 5.

oder ſeinen Erben, vor allen anderen Creditoren, billig gefolget.

Art. 17.

Nach dieſen, wenn die Gläubiger, ſo entweder ausdrücklich bedingte, oder ſtillſchweigende Verpfändung haben, alleſammt bezahlet ſind, ſollen diejenigen, ſo keine Verpfändung haben, nach advenant oder Anzahl eines ieden Schulden, ohne einigen Unterſchied des dati, ſo weit ſich des Schuldners Güter erſtrecken, zugleich ihre Bezahlung empfangen.

TITVLVS VI.

Part. II. Tit. 6.

Von Bürgen und Bürgschafften.

Articulus 1.

In allen Obligationen und Handlungen, es sey denn dasselbe ausdrücklich in den Rechten verboten, können Bürgen genommen werden, welche nicht allein sich, sondern auch ihre Erben verbinden, obgleich derer in der Verschreibung nicht gedacht wird: es wäre denn, daß in der Verschreibung ausdrücklich beschieden, daß an stat des Bürgen, so versterben mögte, der Schuldner dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen sollte; denn auf sothanen Fall haben die Erben des verstorbenen Bürgen sich excipiendo zu schützen. Aber in Malefitz-Sachen, als Diebstahl, Raub, Mord, und dergleichen, so iemand auf handhafter That begriffen, hat derselbe keiner Bürgen zu genieſſen. Wären aber die Verbrechungen also beschaffen, daß sie nicht an Leib und Leben gingen; können dafür Bürgen genommen werden, welche sich zu einer gewissen Poen obligiren müssen: und da die Sache ihrem Principal zuwider lieffe, werden sie mit Erlegung der Poen entfreyet.

Part. II. Tit. 6.

Art. 2.

Alle dieselben, so für sich beständiglich contrahiren, können sich auch für andere bürglich verpflichten: dahero Weiber, so nach diesem Unsern Stadt-Rechte unmündig, und Knaben unter achtzehn Jahren, ohne ihre Curatoren und Vormünder, sich nicht können, als Bürgen, beständiglich verpflichten.

Art. 3.

Die Bürgen können nicht also verbunden werden, daß sie mehr sollten bezahlen, denn der principal-Schuldner: wiewol sie strenger obligiret und verknüpft werden können, dasjenige, dazu sich der Principal obligiret, zu bezahlen.

Art. 4.

Dahero wenn einer zehn schuldig, und setzet einen Bürgen auf funfzehn; gilt die Bürgschafft höher nicht, denn auf zehn, dazu sich der Principal verbunden.

Art. 5.

Die Bürgschafft kann weiter nicht, denn die Worte derselben lauten, ausgestrecket werden. Darum wenn einer zum Bürgen gesetzet für Schuld; so muß er zwar, auf den Fall der Nicht-Haltung, die Schuld be-

Verschreiber, wenn sie nicht Bürgen sind, sind nicht verbunden, die Schuld zu bezahlen, wenn der Bürge nicht bezahlt, oder nicht bezahlen kann.

Art. 6.

Wenn ein Bürge auf sich den Namen, Ansehen und Credit eines andern, als des Hauptschuldners, mit Wissen und Willen des Hauptschuldners, übernimmt, so ist der Hauptschuldner verbunden, den Bürgen schadlos zu halten.

Art. 7.

Wenn Bürgen auf sich genommen haben, für eine gewisse Summe Geldes zu bürgen, und sie haben sich nicht ausdrücklich verbunden, mehr zu bezahlen, als der Hauptschuldner, so sind sie nicht verbunden, mehr zu bezahlen, als der Hauptschuldner, wenn sie auch mehr versprochen haben, als der Hauptschuldner.

Art. 8.

Wenn Bürgen sich verbunden haben, für eine gewisse Summe Geldes zu bürgen, und sie haben sich nicht ausdrücklich verbunden, mehr zu bezahlen, als der Hauptschuldner, so sind sie nicht verbunden, mehr zu bezahlen, als der Hauptschuldner, wenn sie auch mehr versprochen haben, als der Hauptschuldner.

Art. 9.

Wenn Bürgen sich verbunden haben, für eine gewisse Summe Geldes zu bürgen, und sie haben sich nicht ausdrücklich verbunden, mehr zu bezahlen, als der Hauptschuldner, so sind sie nicht verbunden, mehr zu bezahlen, als der Hauptschuldner, wenn sie auch mehr versprochen haben, als der Hauptschuldner.

Art. 10.

Wenn Bürgen sich verbunden haben, für eine gewisse Summe Geldes zu bürgen, und sie haben sich nicht ausdrücklich verbunden, mehr zu bezahlen, als der Hauptschuldner, so sind sie nicht verbunden, mehr zu bezahlen, als der Hauptschuldner, wenn sie auch mehr versprochen haben, als der Hauptschuldner.

Part. II. Tit. 6.

Art. 8.

Das andere beneficium oder Begnadigung des Rechts ist diese, daß, wenn sich etliche Bürgen für eine Schuld eingelassen und verpflichtet, ein ieder mit Bezahlung seines Antheils, soferne die Bürgen alle zu bezahlen haben, von der Bürgschafft sich erledigen könne: es wäre denn gleichfalls Sache, daß die Bürgen sich solcher Gutthat gemeinen Rechtes ausdrücklich begeben, oder sich einer für alle, und alle für einen, verpflichtet hätten. Denn auf solchen Fall hat der Gläubiger Macht, alle Bürgen, oder aber einen unter ihnen, welchen er will, um die Bezahlung anzulangen, und so er von einem nicht kann vollkömmlich bezahlet werden, die Schuld von den anderen Mitlobern, oder so etliche davon verstorben, von derselben Erben, bis zu seiner gantzen Bezahlung, zu fordern.

Art. 9.

Wären aber der Mitlober etliche verarmet, müssen die vermögenden der unvermögenden Portion pro rata auf sich nehmen, und dieselbige abtragen und bezahlen.

Art. 10.

Die dritte Wolthat Rechtens, deren sich die Bürgen zu behelffen haben, ist diese, daß, wenn aus etlichen Bürgen, so sich zusammen für eine Schuld verhaf-

Lustbarkeiten, die sie mit Tanz und Gesang begehen. Sie sind ein Volk von Hirten, und ihre Tänze sind meistens Nachahmungen der Bewegungen, die sie bei ihren Heerden machen müssen.

Auf dem Lande, wo ein gemeiner Mann die Schalmey, oder Sackpfeife, oder Leier, die Hirten die Flöte, oder Schalmey, und die Bauern die Violine spielen, da tanzen sie nach ihrer Art, und jeder Stand hat seine eigene Tänze. Wir wollen jetzt nur von den Tänzen der Bauern reden, weil diese die meisten Tänze haben.

Wo ein Tanz ist, da ist gewiß auch ein Tanzplatz, und dieser ist bei Bauern so gut, als bei Vornehmen. Sie haben ihre Tanzsäle, ihre Tanzgesellschaften, ihre Tanzmeister, ihre Tanzmusik, ihre Tanzlieder, ihre Tanzordnungen, ihre Tanzfeste, ihre Tanzbelustigungen, ihre Tanzfreuden, ihre Tanzschulden, ihre Tanzkrankheiten, ihre Tanzmoden, ihre Tanzgesetze, ihre Tanzstrafen, ihre Tanzbelohnungen, ihre Tanzgeschichten, ihre Tanzbücher, ihre Tanzkupfer, ihre Tanzlehrer, ihre Tanzschüler, ihre Tanzmeisterinnen, ihre Tanzschülerinnen, ihre Tanzbälle, ihre Tanzmasken, ihre Tanzmaskeraden, ihre Tanzkleider, ihre Tanzschuhe, ihre Tanzhandschuhe, ihre Tanzbänder, ihre Tanzblumen, ihre Tanzkränze, ihre Tanzsträuße, ihre Tanzbouquets, ihre Tanzfächer, ihre Tanzsonnenschirme, ihre Tanzmäntel, ihre Tanzhüte, ihre Tanzmützen, ihre Tanzperücken, ihre Tanzfrisuren, ihre Tanzschminken, ihre Tanzpuder, ihre Tanzpomaden, ihre Tanzpflaster, ihre Tanzbinden, ihre Tanzbrillen, ihre Tanzlorgnetten, ihre Tanzuhren, ihre Tanzbeutel, ihre Tanzdosen, ihre Tanzschnupftücher, ihre Tanzmanschetten, ihre Tanzhemden, ihre Tanzwesten, ihre Tanzhosen, ihre Tanzstrümpfe, ihre Tanzschuhbänder, ihre Tanzschnallen, ihre Tanzstöcke, ihre Tanzdegen, ihre Tanzsäbel, ihre Tanzpistolen, ihre Tanzgewehre, ihre Tanzmunition, ihre Tanzpatronen, ihre Tanzkugeln, ihre Tanzschüsse, ihre Tanzwunden, ihre Tanzverbindungen, ihre Tanzbandagen, ihre Tanzbalsame

Part. II. Tit. 6.

Käuffer, also daß er (der Käuffer) es in seine Gewehr bringet; will der Verkäuffer alsdann Bürgen für die Bezahlung haben; so darf er ihm alsdann keine Bürgen dafür stellen: es wäre denn offenbar, kund und notorium, daß er flüchtig oder weichhaftig seyn würde.

Art. 14.

Wenn iemanden ein Erbe verlassen wird, der soll immerzu Bürgen nehmen, auf daß er verwahret werde Jahr und Tag: und entbricht ihm etwas an der Gewehr, das soll der Bürge entrichten. Und wenn die Gewehr Jahr und Tag geschehen ist; so ist der Bürge frey, und der, dem das Erbe verlassen und zugeschrieben, dasselbe näher zu behalten, denn es ihm jennig Mann abzuwinnen: es wäre denn, daß derjenige, welcher es anzufechten Vorhabens, durch rechtmässige Ursache ausheimisch gewesen; so hat er billig, von Zeit der erlangten Wissenschafft, noch Jahr und Tag zu geniessen.

Art. 15.

Hat ein Bürge für einen Contract, der allein auf eine gewisse und benannte Zeit geschehen, gelobet; so ist alsdann, nach Verlauff der Zeit, da der Gläubiger, auf Unterhandlung, oder aus gutem Willen, dem Schuldner weitere Frist, ohne des Bürgen Vorwissen, gegeben, der Bürge ledig. Imgleichen

da

Ehe, Ehegelübde, Ehegelübden, Ehegelübden, Ehegelübden

Part. II. Tit. 7.

TITVLVS VII.

Vom Wechsel und von Wechsel-Briefen.

Articulus 1.

Wer einen Wechsel-Brief acceptiret, der wird Debitor oder selbst-schuldiger so wol, als der das Geld selber aufgenommen und empfangen hat.

Art. 2.

Wenn ein Wechsel-Brief von fremden Oertern kommt, und auf einen zu acceptiren asigniret ist, und derselbe zu acceptiren sich weigert; so mag der Einhaber des Wechsel-Briefes alsobald protestiren. Will er aber, demselben, so acceptiren soll, zu Gefallen, drey Tage warten; soll ihm solches, woferne kein Bote immittelst nach dem Orte, wo das Geld ausgezahlet ist, gehen würde, unpraeiudicirlich und unschädlich seyn.

Art. 3.

Will in den dreyen Tagen der, an welchen der Wechsel-Brief consigniret, nicht acceptiren; so gebüh-

Wasser-Bronn, so ist es gut, wenn man ihn in einem Gefäß auffängt, und ihn wieder darauf gießt, weil er sonst gar zu kalt ist. Wenn man ihn aber in einem Gefäß auffängt, so muß man ihn nicht in Metall, Blei, oder Zinn, sondern in einem Glas, oder Porcellan, oder Steingut auffangen, weil er sonst Grünspan, oder Bleyweiß, oder Zinnasche annimmt, und dadurch giftig wird. Wenn man ihn aber in einem Glas, oder Porcellan, oder Steingut auffängt, so nimmt er nichts an, und bleibt rein.

Art. 4.

Wenn man Wasser-Bronn in einem Gefäß, das mit Grünspan, oder Bleyweiß, oder Zinnasche angefüllt ist, auffängt, so wird er giftig, und kann Menschen, und Vieh tödten. Wenn man ihn aber in einem Gefäß auffängt, das mit Glas, oder Porcellan, oder Steingut ausgefüttert ist, so nimmt er nichts an, und bleibt rein.

Vessels, &c. may be detained for Debts due to the Crown.

A.C. 1.

XXIII. And be it further enacted, That if any Ship or Vessel, or any Goods, Wares or Merchandize, shall be seized for any Debt due to the Crown, by virtue of this Act, and any Claim shall be made thereto, the Claimant shall be obliged to enter his Claim in Writing, with the Collector or Comptroller of the Port where such Seizure shall be made, within Fourteen Days after such Seizure, and shall, within Fourteen Days after such Claim entered, commence a Suit for the same in the Court of Exchequer, and give Notice thereof in Writing to the Collector or Comptroller, and to the Officer who made the Seizure, and shall prosecute the same with Effect, or in Default thereof, or if the Claim shall be adjudged against him, he shall pay double the Value of the Goods so claimed, to be recovered as aforesaid.

Penalty on Persons obstructing Officers.

XXIV. And be it further enacted, That if any Person or Persons shall by Force or Violence, or by Menaces, obstruct or hinder any Officer or Officers of the Customs in the Execution of his or their Duty, or in the Seizure of any Ship or Vessel, or any Goods, Wares or Merchandize, liable to Seizure by virtue of this Act, or shall rescue the same when seized, every Person so offending shall forfeit the Sum of Five Hundred Pounds, to be recovered as aforesaid.

Art. 8. Part. II. Tit. 7.

Wenn ein Diener, ohne ſchriftliche Vollmacht und Instruction, einen Wechſel-Brief, der an ſeinen Herrn conſignirt iſt, acceptiret; ſo iſt der Herr denſelben, wann er verfallen, zu bezahlen nicht verbunden. Hat aber der Diener ſchriftliche Vollmacht von ſeinem Herrn; ſo muß der Herr auf verfallene Zeit billig bezahlen.

Art. 9.

Wann einem ein Wechſel-Brief praeſentiret, und von demſelben nicht acceptiret iſt; mag der dritte, zu Ehren deſſen, der den Wechſel-Brief ausgegeben, acceptiren. Und wann derſelbige die Bezahlung gethan, und durch Transport den Wechſel-Brief empfangen; hat er die Action gegen den Debitorem, von demſelben die Bezahlung wieder zu ſuchen: oder er laſſe protestiren, acceptire den Wechſel-Brief, und bezahle, und nehme zu ſich den Wechſel-Brief mit dem Protest, damit er das ſeine könne wieder fordern. Und dieſelbe dritte Perſon iſt, in Kraft der Acceptation, ſchuldig, den Wechſel-Brief zu bezahlen.

Art. 10.

Es ſoll niemand einigen Wechſel-Brief bezahlen, ehe und zuvor derſelbige betagt und verfallen. Denn da es ſich begäbe, daß derſelbe, an den die Bezahlung, vor der Zeit, geſchehen, immittelſt fallirte; auf ſolchen Fall iſt ſothane Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr deſſelben, der den Wechſel-Brief, vor der Zeit, bezahlet hat.

Part. II. Tit. 7.

Art. 11.

Es mag auch derjenige, der die in dem Wechsel-Briefe angemeldete Summe oder Pfenninge ausgezahlet, als Herr des Wechsels, die darin begriffene Commission durch denselben, der den Wechsel-Brief geschrieben, re integra, (ehe und zuvor der Acceptant denselben bezahlet) widerruffen oder widerruffen lassen: es wäre denn, daß derjenige, an den der Wechsel-Brief zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlighaber des Senders des Wechsel-Briefes, sondern daß dieselben Pfenninge ihm gehörig, und er bey dem Wechsel-Briefe aviso und Befehl bekommen, in rem suam und zu seinem selbst-eigenen Nutzen, die darin begriffene Summe zu empfangen.

Art. 12.

Wenn Wechsel auf Franckfurt, Leipzig, Naumburg, und dergleichen Messen und Jahr-Märckte, übergeschrieben, daselbsten acceptiret, und nicht bezahlet werden; sollen dem Einhaber des Wechsel-Briefes, ohne Praeiuditz und Nachtheil, drey Tage, nachdem das Geleit weggezogen, an den Oertern, da das Geleit gebräuchlich, und an anderen Oertern drey Tage nach der Zahl-Woche, den Protest zu thun gegönnet werden. Würde er aber gar nicht, oder nach Verlauff dreyer Tagen, protestiren; hat er seine Action gegen den principal-Aufnehmer damit verlohren, und muß sich an den Acceptatorem halten.

TITVLVS VIII.

Part. II. Tit. 8.

Vom Kauffen und Verkauffen.

Articulus 1.

Eine Frau, die Kauffmannſchafft gebrauchet, offene Laden und Fenſter hält, mit Gewichte aus- oder einwieget, und miſſet, ſoll pflichtig ſeyn, dasjenige, ſo ſie kauffet oder verkauffet, zu zahlen und zu liefern. Die aber, ſo der Kauffmannſchafft nicht zugethan iſt, kann, ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder Wiſſen und Vollbort, auſſerhalb Leinwand und Flachs, zu des Hauſes Nothdurft gehörig, nichts beſtändiglich contrahiren. Hätte ſie aber, ohne Conſens ihres Vormundes, etwas aufgeborget, oder gekauffet; ſoll dem Gläubiger verſtattet werden, ihr das oberſte Kleid abzunehmen, bis daß er bezahlet iſt.

Art. 2.

Dieſer Stadt Güter ſoll niemand verkauffen, ohne öffentlichen Anſchlag, Conſens und Bewilligung eines Ehrbaren Raths.

Art. 3.

Wer ſein Erbe, es ſey ein Brau- oder Wohn-Haus, ſo er geerbet, befreyet, oder auch mit ſeinem

Part. II. Tit. 8. wolgewonnenen Gelde an sich gebracht, verkauffen will; der soll es zuforderst, durch zweene Erbgesessene Bürger, den beiden seiner nächsten Freunde, darauf sein Gut fallen mag, an-praesentiren, und, wann die es nicht begehren, denen verkauffen, so das meiste dafür geben wollen.

Art. 4.

Wenn iemand in dieser guten Stadt des iuris retractus oder Vorkauffs geniessen, und in den Kauff treten will; der soll, wann er gebührlich ersucht, alsobald, oder ie auf das höchste innerhalb zweener Monaten, sich erklären, und dasselbige Geld erlegen, so, ohne Betrug und heimliche Untersetzung, zum höchsten dafür geboten wird. Und da des Argwohns oder bösen Verdachts gnughaftige und erhebliche Anzeige wäre; soll der Verkäuffer das rechte wahre Kauff-Geld, vermittelst seines leiblichen Eides, nahmkündig zu machen, und der in den Kauff treten will, gleichergestalt bey seinem cörperlichen Eide zu erhalten schuldig seyn, daß er solch Gut für sich, und nicht einem andern zum Besten, kauffe.

Art. 5.

Wenn in dieser Stadt, und derselben Iurisdiction, Güter auf Leute, die allhier keine Bürger oder Unterthanen sind, versterben; und derselben Erben einer, vor

Nr. 6. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege, welche zu Chausseen oder Eisenbahnen führen. Vom 11. Juni 1851. 113

Nr. 7. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege, welche zu Chausseen oder Eisenbahnen führen. Vom 11. Juni 1851. 113

Nr. 8. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege, welche zu Chausseen oder Eisenbahnen führen. Vom 11. Juni 1851. 113

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege, welche zu Chausseen oder Eisenbahnen führen. Vom 11. Juni 1851. 113

Part. II. Tit. 8.

Art. 8.

Welcher Mann etwas kauffet, der soll sich vorsehen, und eigentlich wahrnehmen, was und von wem er kauffe. Denn wenn ein Gut gestohlen, geraubet und abgetrogen ist; und der rechte Herr desselbigen kommt, und glaubwürdige Anzeige thut, daß solches Gut sein gewesen und noch sey; So mag er dasselbe, mit Vorwissen des Richters, ohne alle Entgeltniß und Bezahlung des ausgegebenen Kauff-Geldes, wiederum an sich nehmen: und soll der Käuffer, wofern er um den Diebstahl und Betriegung gewust, mit gebührender Straffe beleget werden.

Art. 9.

Wenn Käuffer und Verkäuffer sich dessen vereinbaren, daß ihre Abrede in Schriften solle verfertiget werden, und alsdann erst bündig seyn; so ist der Kauff von keinen Würden, bis daß dieselbige Schrift in allen ihren Puncten beliebet und vollzogen ist.

Art. 10.

Ein Kauff und Verkauff kann in dieser guten Stadt, auch wol ohne Gottes-Pfenning, beständiglich getroffen werden. Wenn aber derselbige ergangen; ist der Kauff dadurch desto mehr bekräftiget.

Art. 11.

Kaufleute Waaren zu verkaufen, und sagen: Ja, wir haben sie, so
sollen sie ihnen dieselben nicht geben, sondern sie sollen sie ihnen
wieder bringen, und sollen ihnen das Geld wieder geben, das sie
ihnen gegeben haben, und sollen ihnen nichts schuldig bleiben.
Und wenn sie ihnen Waaren verkaufen, und sagen: Wir haben sie
nicht, so sollen sie ihnen dieselben geben, und sollen ihnen das
Geld dafür nehmen, das sie ihnen gegeben haben, und sollen ihnen
nichts schuldig bleiben.

Art. 10.

Wenn sie ihnen Waaren verkaufen, und sagen: Wir haben sie
nicht, so sollen sie ihnen dieselben geben, und sollen ihnen das
Geld dafür nehmen, das sie ihnen gegeben haben, und sollen ihnen
nichts schuldig bleiben.

Part. II. Tit. 8.

Art. 13.

So bald der Kauff in allen seinen Puncten, über fahrende Haab, vollzogen; so ist insgemein der Schade und Vortheil, so dem Gute begegnet oder zuwächst, des Käuffers, wenn schon die Waaren in des Verkäuffers Pack-Raume und Verwahrung verblieben. In liegenden Gütern aber, kann kein Schade oder Vortheil dem Käuffer zugerechnet werden, es sey ihm denn zuforderst vor sitzendem Rathe verlassen, oder er habe sich der Possession unterfangen, oder auch einen andern Abschied mit dem Verkäuffer genommen.

Art. 14.

Wann ein verkaufftes Gut zu Rechte angefochten wird; so soll der Käuffer solches dem Verkäuffer, als der ihn im Rechten zu vertreten, noth- und schadlos zu halten schuldig ist, anmelden. Wird aber der Käuffer sothane Denunciation zurück setzen, und sich mit einem andern, ohne Vorwissen des Verkäuffers, in Rechtfertigung einlassen, und derhalben Unkostung thun, oder Schaden leiden; so mag er solches sich selbst beymessen, und kann an den Verkäuffer keinen Regress haben.

Art. 15.

Wenn iemand unbeweglich Gut verkaufft, und die euictionem oder Gewehr nicht ausdrücklich verspro-

Bücher, die in diesem Verlage erschienen sind, werden in jeder Buchhandlung vorrätig gehalten. Wo dies nicht der Fall ist, wird jede Buchhandlung sie gern bestellen. Wenn Sie also ein Buch aus diesem Verlage kaufen wollen, so bestellen Sie es in einer Buchhandlung. Sie werden dann sicher sein, daß Sie es bekommen.

Ad. Hr.

Ad. Hr. Ad. Hr. Ad. Hr.

Part. II. Tit. 8.

Art. 18.

Wo einer sein Gut zwoen Personen, zu unterschiedlicher Zeit, absonderlich verkaufft, und folgends Streit vorfällt, daß sie es beide haben wollen; so soll das Gut bey dem bleiben, so desselbigen Possession und Besitz ohne Betrug erlanget. Da aber ihrer keiner in der Possession; soll der vorgezogen werden, mit dem der erste Kauff geschlossen, und der Verkäuffer des andern, so abtreten muß, Willen zu machen schuldig seyn.

Art. 19.

Wird iemand im Kauffen und Verkauffen, über den halben Theil des rechten Wehrts, übernommen und verkürtzet; derselbe ist den getroffenen Kauff zu halten nicht schuldig.

CHAPTER 32.

Mines Métaux and Carrières.

Arrêté du 22 Août 1911 relatif à l'emploi de l'explosif dénommé Roburite n° 1 dans les mines de houille grisouteuses et dans les travaux souterrains à dégagements instantanés de grisou.

Art. 1.

Est autorisé l'emploi de l'explosif dénommé Roburite n° 1 dans les mines de houille grisouteuses et dans les travaux souterrains à dégagements instantanés de grisou, sous réserve des conditions ci-après.

Art. 2.

Cet explosif contient, outre un peu d'huile minérale, 15 % de nitrate de soude, 15 % de nitrate de baryte, 4 % de dinitrotoluène, 4 % de trinitrotoluène et 62 % de farine de bois.

Art. 3.

Il est interdit d'employer cet explosif dans les mines de houille grisouteuses et dans les travaux souterrains à dégagements instantanés de grisou, si la température de la roche, mesurée à 0m,50 au moins de profondeur, est supérieure à 30°.

Part. II. Tit. 9. er deſſelbigen Jahres auf das Lohn empfangen, und darüber noch eines Jahres Lohn gelten, oder aber, da er ſolches zu thun nicht vermag, mit gefänglicher Verhaftung, nach des Richters Ermäſſigung, geſtraffet werden.]

Art. 4.

Ein Knecht, der ſich zu dem Eheſtande begeben will, mag wol, vor der Zeit, aus ſeines Herrn Dienſte gehen, und ſo viel Lohn haben, als er bis auf den Tag, da er abtritt, verdienet hat: wenn er aber mehr empfangen; ſoll er ſolches wiederum einbringen und von ſich geben.

Art. 5.

Stirbet ein gemieteter Knecht; ſo iſt der Herr nicht ſchuldig, ſeinen Erben mehr zu geben, als der Knecht zur Zeit ſeines Abſterbens verdienet hat: da derſelbige aber etwas mehr, über ſeinen Verdienſt, empfangen; das ſind ſeine Erben heraus zu geben nicht pflichtig. Stirbet aber der Herr; ſo ſoll man dem Knechte ſo viel geben, als er zu der Zeit verdienet hat, da der Herr ſtirbet, benebſt eines Monats Eſſen und Trincken, damit er ſich um einen andern Dienſt bewerben mag: will auch des Herrn Erbe; ſo ſoll der Knecht völlig ausdienen, und ſein Lohn darum empfangen.

Art. 6.

Art. 2. Tit. 2.

Wann ein Bann ausgesprochen werden soll.

Wann ein Bann ausgesprochen werden soll, das ist in Unserer Reichs-Constitution, Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation, und in Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, auch sonsten in Reichs-Gesetzen, und Ordnungen, wie auch in Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und Gewohnheit, auch Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation, und Reichs-Constitution

Part. II. Tit. 9. Knechten geordnet, ſolches ſoll auch von den Dienſt-Mägden verſtanden werden.

Art. 9.

Welcher Mann in dieſer guten Stadt ſein Haus, Boden, oder Keller, auf Oſtern oder Michaëlis verhäuret; der ſoll dieſelbige, in der vierten Woche darnach, räumen und frey ſchaffen. Imgleichen ſoll auch der Häurer, auf dieſelbige Zeit, ſeine Hauer zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Art. 10.

So iemand ein Haus, auf ein halb oder gantz Jahr, gehäuret hat, und daſſelbige nicht befahren will; der ſoll eines halben oder gantzen Jahres Hauer bezahlen. Iſt aber die Verhäurung auf zwey, drey, oder mehr Jahre geſchloſſen; ſo muß er gleichfalls eines Jahres Hauer erlegen, und daneben von den übrigen Jahren das intereſſe, wenn der Eigenthümer das Haus geringer verhäuren muß, abtragen: doch ſoll ihm allewege zum Beſten kommen, wenn es mittlerweile, mit Vorwiſſen des Eigenthümers, einem andern verhäuret, und davon etwas empfangen wird. Ebenmäſſig ſoll auch der Verhäurer, ſo den Contract nicht halten will, verbunden ſeyn.

Art. 11.

Wenn einer ein Haus, einen Boden, oder Keller, eine Zeitlang in der Hauer gehabt; ſo kann er nicht

Ship-wreck, *n.* destruction of a ship by the violence of the winds or waves striking it upon rocks or shoals.

Ship-wright, *n.* a builder of ships.

Shire, *n.* a county.

Shire-town, *n.* the chief town of a county.

Shirt, *n.* a garment worn next the body.

Shirt-sleeve, *n.* the sleeve of a shirt.

Shirt-wrist, *n.* the wrist of a shirt.

Shoal, *n.* a multitude; a crowd; a throng; a great number of fishes swimming together; a sand-bank; a bar; a ridge of sand or gravel rising near the surface of the water.

Shoal, *a.* shallow; not deep.

Shoal, *v.* to grow shallow; to become less deep.

Shock, *n.* a pile of grain-sheaves set on end; a violent concussion; a violent agitation; a violent impression on the mind; a sudden offence.

Shock, *v.* to offend; to disgust; to strike with horror; to meet in violent opposition.

Shock-dog, *n.* a dog with long shaggy hair.

Shock-headed, *a.* having a head of rough hair.

Shock-ing, *a.* offensive; disgusting; causing horror.

Part. II. Tit. 9.

Art. 15.

Der Verhäurer soll allezeit das Haus mit nothwendigen Gebäuden unterhalten: und sofern er hierinnen nachlässig; soll ihm solches, nach Erkenntniß des Rechts, in der Hauer abgekürtzet werden.

Art. 16.

Ein Häurer soll das gehäurete Haus in guter Acht haben, als wenn es sein eigen wäre. Und da, durch seinen, oder seines beyhabenden Gesindes, Unfleiß und Verwahrlosung, demselbigen Hause einiger Schade zugefüget würde; den soll er zu erstatten schuldig seyn.

Art. 17.

Wenn ein Haus auf eine genannte Zeit verhäuret ist; und der Häurer dasselbe zu Nachtheil und Verderbung mißbrauchet, oder ärgerlich in Schande und Laster darin hausiret, oder auch ein halb Jahr in Erlegung der verfallenen Hauer säumig befunden wird; So kann er mit Fug, auch vor der bestimmten Zeit, durch das Gericht daraus gewiesen werden.

Art. 18.

Wird ein Handwercks-Mann dasjenige, so ihm zu arbeiten anbetrauet, verkauffen, oder versetzen; so ist derjenige, dem das Zeug zukommt, näher dabey zu bleiben, denn der, welchem das Zeug verkaufft, oder versetzt ist, und darf demselbigen, bey welchem er sein Zeug findet, nicht mehr, als das Macherlohn, so daran verdienet ist, bezahlen.

TITV-

TITVLVS X.

Von Geſellſchafft oder Mascopey.

Articulus 1.

Wenn, nach Abſterben der Eltern, zwey oder mehr Kinder, ſo zu ihren Jahren gekommen, in den angeerbten Gütern, ohne alle Vorworte, beſitzen bleiben, und mit denſelbigen Handel und Wandel treiben; ſo ſollen ſie mit geſammter Hand den Gewinn und Verluſt tragen, bis daß ſie rechtmäſſig getheilet haben.

Art. 2.

Mascopey kann in dieſer guten Stadt nicht allein auf eine genannte Partey, gewiſſe und ſpecificirte, ſondern auch wol auf alle gegenwärtige und künftige Güter, gemacht werden.

Art. 3.

Was Mascopey-Brüder im Anfange ihrer Geſellſchafft mit einander abreden und bedingen, ſolches ſoll zu ieder Zeit, wenn es der natürlichen Billigkeit gemäß, ſtete und feſt gehalten werden.

Art. 4.

Part. II. Tit. 10.

Art. 4.

Wenn zween oder mehr in eine Mascopey zuſammen treten, ohne alle Vorworte, wie es mit dem Gewinne und Verluſte ſolle gehalten werden; und folgends Streit zwiſchen ihnen vorfällt; So ſoll ein ieder des Glücks und Unglücks, nachdem er Geld, Waare, oder Arbeit, zu der Gemeinſchafft angewandt, proportione geometrica, zu genieſſen haben.

Art. 5.

Hat einer zu der Mascopey eine genannte Summe Geldes, als fünf hundert Marck Lübiſch, eingelegt, und der andere die Unluſt, Mühe und Arbeit, dem Gelde gleich, ein oder mehr Jahre allein getragen; und nach zugelegter Rechnung befindlich, daß aller angewandte Fleiß und Arbeit vergeblich, und genau der eingelegte Hauptſtul vorhanden; So ſoll derſelbige Hauptſtul bey dem, ſo ihn eingelegt, verbleiben. Würde aber ein ehrliches damit gewonnen ſeyn; ſo ſoll der erſte ſein eingelegtes Geld voraus nehmen, und den übrigen Gewinn mit ſeinem Mascopey-Bruder zugleich theilen.

Art. 6.

Wenn Mascopey-Brüder ſich eines gewiſſen vereiniget haben, welchergeſtalt der Gewinn von ihrem eingebrachten Gelde oder Waaren ſolle getheilet werden; auch hernacher über Zuverſicht kein Gewinn, ſondern

dern Schade befunden wird; So ſoll dasjenige, was von dem Gewinne verabſchiedet, auch in dem Verluſte gehalten werden. Part. II. Tit. 10.

Art. 7.

Werden ſich etliche Perſonen vereinbaren, daß ſie alles dasjenige, ſo ſie mit ihren Gütern, Mühe und Arbeit, beſten Fleiſſes gewinnen und verdienen können, in einen Kaſten legen, und gemein haben wollen; und es ſich zuträget, daß dem einen etwas von ſeinem Verwandten und guten Freunde, in einem Testament, oder ſonſten, verehret wird; Solches darf er nicht einbringen, vielweniger mit ſeinen Geſellen theilen.

Art. 8.

Was die Mascopey belanget, ſo einer von den Mascopey-Geſellen contrahiret; dafür müſſen auch die anderen, ſo weit ſich ihre Mascopey erſtrecket, gehalten ſeyn. Was aber, auſſerhalb der Mascopey, oder wann die ihre Endſchafft gewonnen hat, von dem einen gehandelt wird; dazu darf der andere nicht antworten: und mag ein ieder, der hiedurch Schaden empfindet, ſich ſelbſt beymeſſen, daß er der Perſonen Gelegenheit und Zuſtand, womit er den Contract geſchloſſen, nicht beſſer nachgefraget habe.

Art. 9.

Stirbet einer von den Mascopey-Brüdern; ſo iſt die Gemeinſchafft dadurch aufgehoben, und iſt der

Part. II. Tit. 10. Erbe, in der Mascopey zu bleiben, unverbunden. Doch ſo von ſeinem Vorfahren ein gewiſſer Handel angefangen, und Unkoſtung darauf gewandt; iſt der Erbe ſchuldig, denſelben Handel, auf Gewinn und Verluſt, zu vollbringen.

Art. 10.

Niemand iſt ſchuldig, in einer, ohne gewiſſe beſtimmte Zeit, gehaltenen Companey, wider ſeinen Willen zu verharren, ſondern mag derſelbigen, nach ſeinem Gefallen, doch ohne Betrug und Hinterliſtigkeit, renunciiren.

Art. 11.

Machet einer, ſo in der Mascopey ſitzet, Banckerott, und verläufft ſeine Güter; ſo iſt die Mascopey dadurch getrennet und aufgehoben.

Art. 12.

Nach geendigter Mascopey, ſoll der eine Geſelle dem andern eine beſtändige aufrichtige Rechnung, vermittelſt eines rechtmäſſigen aufrichtigen Kauffmanns-Buchs und inuentarii, oder auch (da es die Gelegenheit und Umſtände der Sachen erfordern werden) ſeines leiblichen Eides, zu thun ſchuldig ſeyn: wiewol aus erheblichen vorfallenden Urſachen, auch in währender Mascopey, ſolche Rechnung kann gefordert werden.

Art. 13.

Part. II. Tit. 10.

Art. 13.

Wenn ein Maſcopey-Geſelle bey ihrem gemeinen Gute ſo fleiſſig und treulich, als bey ſeinem eigenen, handelt; ſo kann er nicht beſchuldiget werden. Da er aber unachtſam und leichtſinnig damit umgehet, etwas davon verſpielet, oder ſonſt unnöthig, und in Sachen der Maſcopey nicht zugehörig, ausgeben wird; ſolches ſoll er allein zahlen, und kann ihm in der Rechnung keinesweges für gut geachtet werden.

Art. 14.

Wird iemand durch eines Ehrbaren Raths Urtheil und Recht überwunden, daß er in gehabter Maſcopey ſich betrieglich und hinterliſtig verhalten hat; der ſoll für keinen ehrlichen Mann hinfüro geachtet werden.

Part. II. Tit. 11.

TITVLVS XI.

Von ehelicher Vertrauung, Verheirathung und Brautschatz.

Articulus 1.

Wenn zwo mündige Personen, aus freyem Willen, mit Bevollbortung ihrer Eltern, in unverbotenem Grade, sich mit einander ehelich einlassen und verbinden; solches wird für eine rechte Ehe geachtet.

Art. 2.

Weil, vermöge göttlicher, natürlicher, und weltlicher Rechte, der Eltern Beliebung und Vollbort zu der Kinder Ehe nöthig; so sind auch die Kinder, der Eltern Consens aus schuldigem Gehorsam zu erfordern, pflichtig und verbunden.

Art. 3.

Da nun der Sohn und Tochter unter 25. Jahren, ohne der Eltern Bevollbortung, eigenes Willens, sich an eine unberüchtigte Person befreyen würden; auf den Fall soll dem Vater frey stehen, den Brautschatz ihnen zu weigern, auch im Testament, über die legitimam,

mam, nichts zu verordnen. Da aber der Vater in dem Testament dieſes Ungehorſams nicht würde gedencken, ſondern ſtillſchweigend vorbey gehen; auf den Fall wird ſolcher Sohn oder Tochter, ſeinen anderen Schweſtern und Brüdern gleich, zu den nachgelaſſenen Gütern admittiret und zugelaſſen. Part. II. Tit. 11.

Art. 4.

Wenn iemand, ohne der Eltern Vorwiſſen und Willen, mit einer Perſon heimlich ſich würde verloben, und die Eltern, ſo bald ſie es erfahren, ſolcher Ehe widerſprechen; und derſelbe Sohn oder Tochter folgends, mit der Eltern Wiſſen und Willen, mit einer andern Perſon Verlöbniß halten; So wird in dieſem Falle die letzte Verlöbniß der erſten, darin die Eltern nicht gewilliget, billig vorgezogen.

Art. 5.

Würde einer zwoen Jungfrauen, oder Wittwen, die Ehe verſprechen, und ordentlicher Weiſe zuſagen; auf den Fall iſt die erſte Zuſage bündig, und die letzte von keinen Würden. Es wäre denn, daß er die andere hätte fleiſchlich erkannt; ſo wird dieſelbige Verlöbniß in dieſem Falle der erſten, woferne die Perſon von der erſten Verlöbniß keine Wiſſenſchafft gehabt, vorgezogen: iedoch wird dem Gerichte die ernſtliche Straffe, wegen des groben Exceſſes, gegen den Verbrecher billig vorbehalten.

Part. II. Tit. 11.

Art. 6.

Wenn eine Jungfrau, vor der Ehe, darin sie mit ihrem Ehemanne getreten, von einem andern geschwängert ist, davon der neue Ehemann keine Wissenschafft gehabt, sondern, so bald er solches, nach gehaltener Hochzeit, beständig erfahren, sich ihrer ehelichen Gemeinschafft enthalten hat, und auf die Entscheidung beharrlich dringet, auch aus gefassetem Eifer sich zu der Aussöhnung nicht will bewegen lassen; so kann ihm auch solche Entscheidung nicht verweigert werden.

Art. 7.

Wenn aber einer mit einer Jungfrau, oder Witttve, sich ehelich eingelassen, die er vermeinet reich zu seyn, und daran Mangel verspüret; so kann in diesem Falle, nach gehaltener Hochzeit, die Trennung keine Stat haben, sondern er muß dieselbe, die er genommen hat, behalten: aber, vor der ehelichen Copulation und Beylager, kann die Verlöbniß getrennet werden.

Art. 8.

Trennung oder Scheidung der Ehe wird nicht zugelassen: es sey denn, daß der eine an dem andern ehebrüchig worden; oder daß der eine unter ihnen zum Ehestande untüchtig befunden; oder daß der eine an dem andern treulos würde, und denselben verlassen hätte.

Art. 9.

Art. 2.

Ueber die Gesetze, welche die Verbindung der Ideen überhaupt, und die Association der Ideen insbesondere, begleiten und begründen.

Art. 3.

Art. 7.

Offiziere, welche sich bei Ausübung ihrer Dienstpflichten Ausschreitungen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen, werden mit Gefängniß bis zu einem Monat bestraft, wenn nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Art. 8.

Offiziere, welche sich Ausschreitungen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen, können außerdem mit Dienstentlassung bestraft werden.

Offiziere, welche wegen Mißhandlung Untergebener mit Gefängniß bestraft werden, sollen in der Regel dem Dienst entlassen werden.

Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Vom 11. Juni 1885. 117

Nr. 1.

Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Vom 11. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Nr. 2.

Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Vom 11. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Part. II. Tit. 11. Sterb-Hauſe und ſonſt vorhandene, und ihrem verſtorbenen Ehemanne und ihr zugehörige beſchwerte Güter ihren Creditoren abgetreten hat) Eltern oder verwandte Freunde dieſelbe aus ihren eigenen Gütern wiederum ausſteuren; ſo können des verſtorbenen Ehemannes Creditoren ſo wenig die Wittwe, als auch ihren andern Ehemann, ferner nicht beſprechen. Da aber die Wittwe und ihr anderer Ehemann ſich des erſten Ehemannes Güter, es ſey viel oder wenig, beweislich angemaſſet hätten; ſo ſind ſie auch auf den Fall, zu den nachſtehenden Schulden, des erſten verſtorbenen Ehemannes Creditoren zu antworten verbunden.

TITV-

DRITTES BUCH
Von Verwandlung der Zeit.

Erstes Capitel.

Wenn ich die Zeit in ihrer Verwandlung betrachte, so finde ich, daß sie sich in drey Stücken verwandle, nemlich in Ansehung der Gegenwärtigkeit, der Vergangenheit und der Zukunft. Die Gegenwärtigkeit ist ein Punct, der sich nicht theilen läßt, und in welchem sich die Zeit nicht verwandelt. Die Vergangenheit ist ein Punct, der sich nicht theilen läßt, und in welchem sich die Zeit verwandelt. Die Zukunft ist ein Punct, der sich nicht theilen läßt, und in welchem sich die Zeit verwandelt.

Die Gegenwärtigkeit ist ein Punct, der sich nicht theilen läßt, und in welchem sich die Zeit nicht verwandelt. Die Vergangenheit ist ein Punct, der sich nicht theilen läßt, und in welchem sich die Zeit verwandelt. Die Zukunft ist ein Punct, der sich nicht theilen läßt, und in welchem sich die Zeit verwandelt.

Part. II. Tit. 12. schiehet; ist er denselben zu erstatten, aber gar nicht, was durch einen unversehnlichen Fall sich zuträgt, dazu zu antworten, verpflichtet: es wäre denn Sache, daß er solches auf seine Gefahr angenommen, dabey es billig bleibet.

Art. 4.

Welcher von iemanden eine Vollmacht, oder Geld annimmt, um Waaren oder Güter einzukauffen, und demselben nicht nachkommt; der ist, dem Befehl-Geber allen daher erwachsenden Schaden und interesse abzutragen, verpflichtet.

Art. 5.

Gäbe auch iemand Vollmacht, etwas zu verkauffen, oder zu vermieten; so wird zugleich dadurch verstanden, daß derselbige Befehlhaber, auch das Kauff- und Miet-Geld einzufordern und zu empfangen, Macht haben solle.

Art. 6.

Welcher Mann von iemande Vollmacht hat, um Geld zu empfangen, derselbe kann sich keine Gewalt nehmen, längere Zeit zu der Bezahlung zu verstatten.

Art. 7.

Würde einer auf empfangenen Befehl, auf Zeit und Termin, iemande Güter verkauffen, und der Käuffer darnach in Discredit gerathen; so soll dadurch der

Es bedeutete die Gründung einer Familie, wenn sich ein Mann und eine Frau zusammentaten, um gemeinsam durch das Leben zu gehen.

Ehe und Familie

Ehe und Familie sind nicht dasselbe. Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Frau, Familie ist eine Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Ehe und Familie sind nicht dasselbe.

Ehe und Familie

Ehe und Familie sind nicht dasselbe. Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Frau, Familie ist eine Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Ehe und Familie sind nicht dasselbe.

Part. II. Tit. 13.

TITVLVS XIII.

Von Schiffs-Redern oder Freunden.

Articulus 1.

Haben etliche Redere ein Schiff zuſammen, und will einer von dem andern; der von dem andern ſich ſcheiden will, der ſoll das Schiff ſetzen, beide Geld und Tag, und der andere ſoll kieſen innerhalb vierzehn Tagen: und alſo ſollen ſie geſchieden ſeyn.

Art. 2.

Wenn etliche Leute ein Schiff zuſammen halten, oder ein Mann den mehrern Theil im Schiffe hat; ſo ſollen alle, welche den wenigſten Theil haben, dem andern am meiſten Theile folgen: es wäre denn, daß der, ſo den mehrern Theil hat, das Schiff wollte liegen laſſen, und es den anderen müde machen; das ſoll nicht ſeyn, ſondern man ſoll das Schiff zu Waſſer weiſen.

Art. 3.

So ein Mann ſein Schiff ſelbſt, oder für iemand anders ladet; immittelſt daß man ein- und ausſchiffet, ſoll er das Schiffs-Volck beköſtigen.

Art. 4.

Art. 4.

Part. II. Tit. 13.

Dieweil auch groſſer Eigennutz bey den Redern ſelbſt, zu Zeiten, geſpüret wird, daß einer Holtz, der andere Victualien und anders, über die Billigkeit, mit anſchlägt, zu groſſem Vorfange der Redere, welche baar Geld legen müſſen; ſo ſoll hinfüro ein ieder Schiffs-Reder ſich ſolcher eigennützigen Handlung gäntzlich enthalten, und nichts an jennigen Waaren mit zulegen, ohne Conſens eines oder zweener derer Freunde, ſo von den gemeinen Redern dazu geordnet, und des Schiffers: welche ſolches alles um einen billigen Preis anzunehmen, und ſonſten des Schiffes Beſtes zu wiſſen ſchuldig ſeyn ſollen. Was denn alſo durch den Schiffer, und die zugeordneten Schiffs-Redere, eingekaufft wird; ſolches ſoll alles, von wem, und wie theuer es gekaufft, mit Fleiß zur Rechnung gebracht werden.

Part. II.
Tit. 14.

TITVLVS XIV.

Von den Schiffern und dem Schiffs-Volcke.

Articulus 1.

Ein ieglicher Unſerer Bürger ſoll führen einen rothen Flüger. Und wer das nicht thut; der ſoll es beſſern mit drey Marck Silbers, zu der Stadt Nutzen: es ſey denn, daß er ihn ablege, von Angſtes wegen. Und ſo einig Gaſt einen rothen Flüger führet; der ſoll dieſelbe Straffe erlegen, wird er an Unſerm Rechte darum beklaget.

Art. 2.

Liegen Schiffe bey einander in einem engen Haven, und derjenige, welcher ſein Ancker am erſten geworffen, oder geſetzt hat, zu dem andern, ſo am letzten geſetzt hat, ſpricht, er möge ſein Ancker lichten, und ferner abſetzen, denn er liege ihm zu nahe; weigerte ſich derſelbe, das zu thun; ſo mag der andere das Ancker lichten mit ſeinem Volcke, und fürter von ſich legen: hindert oder verbietet der andere, ſolches zu thun; kommt Schade davon; den ſoll der beſſern, der das hinderte. Liegt auch einig Ancker ohne Bojen oder Abzeichen, und daher

§. 1. Erbrecht ist die Befugniß, das Vermögen eines Verstorbenen, oder einen Theil desselben, nach Vorschrift der Gesetze, an sich zu bringen. Erbfolge ist die Uebertragung des Vermögens eines Verstorbenen, oder eines Theiles desselben, auf die Erben. Diese Uebertragung geschieht entweder durch Gesetz, oder durch letzte Willensverordnung.

§. 2. Erbe ist derjenige, welcher in die Rechte des Verstorbenen eintritt, und dessen Vermögen, oder einen Theil desselben, nach Vorschrift der Gesetze, oder letzter Willensverordnung, an sich bringt.

§. 3. Erbe kann jeder Mensch werden, der zur Zeit des Todes des Erblassers lebt, oder schon gezeugt ist, und nach Vorschrift der Gesetze, oder letzter Willensverordnung, zur Erbschaft gelangt.

§. 4. Wer zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht gezeugt ist, kann nicht Erbe werden.

§. 5. Wer zur Zeit des Todes des Erblassers schon gezeugt ist, aber noch nicht lebt, kann nur dann Erbe werden, wenn er lebend geboren wird.

§. 6. Wer zur Zeit des Todes des Erblassers lebt, kann nur dann Erbe werden, wenn er zu dieser Zeit noch nicht gestorben ist.

§. 7. Wer zur Zeit des Todes des Erblassers lebt, kann nur dann Erbe werden, wenn er zu dieser Zeit noch nicht gestorben ist.

Part. II. Tit. 14.

Art. 9.

Wird ein Schiffer, Schulden oder anderer Urſachen halber, mit Rechte bekümmert, oder durch Kranckheit, oder Gebrech ſeines Schiffes, gehindert, daß er ſeine Reiſe nicht vollbringen kann; der mag ſich der Fracht verzeihen, und wiedergeben, was er zur Hauer empfangen hat, und bleiben ferner ohne Schaden: es wäre denn, daß der Kauffmann begehrte, daß er einen andern Schiffer darauf ſetzte. Deſſen ſoll er ſich nicht weigern, und thun daſſelbe mit Wiſſen und Willen der Redere, oder, in deren Abweſen, auf des Kauffmanns Gutachten; oder er ſoll den Redern und Kauffleuten gönnen, einen erfahrnen Schiffer zu mieten, auf des Schiffes Koſten.

Art. 10.

Wann ein Schiff iſt zugeladen und gefüllet; ſo mag der Schiffer kein Gut mehr einnehmen, ohne der Kauffleute Vollbort. Thut iemand dawider; er hat verbrochen ſo viel, als das Gut wehrt iſt, das er, ohne Urlaub, hat eingenommen: es wäre denn, daß der Schiffer ſolches hätte vorher bedinget.

Art. 11.

Wann ein Schiffer Güter eingenommen und zugeladen hat, und alsdann unvermuthliche Arreſtirung der Obrigkeit des Landes, oder der Stadt, auch

Krie-

Part. II. Tit. 14.

Art. 14.

Wann ein Schiff verkaufft wird, auf der Reise; so sind ledig der Steuermann, und die Schiffmänner. Der Schiffer aber soll dem Schiffs-Volcke häuren ein gut Schiff, so sie das begehren, darin sie ihr Gut mit sich zu Hause führen mögen; oder es soll zu des Schiffers Gefallen stehen, ihnen Zehr-Geld, wie im nächstfolgenden Artickel gemeldet, zu geben.

Art. 15.

Wird ein Schiff, ausserhalb Landes, verkaufft; so soll das Schiffs-Volck seine volle bedingte Hauer aus und zu Hause haben, aber keine Führung weiter, denn zur Stäte, da es verkaufft wird, und fürter zur Zehrung, für funfzig Teutsche Meilweges, drey Reichsthaler, und so ferner, nach advenant, weniger oder mehr.

Art. 16.

Wo ein Schiffs-Knabe, des Nachts, ausserhalb des Schiffes lieget und schläfft, ohne Erlaubniß des Schiffers; der soll es bessern mit acht Schillingen Lübisch. Wenn aber iemand von dem Schiffs-Volcke die Schute oder das Boot, ohne Erlaubniß des Schiffers, Steuermanns, oder Haupt-Bootsmanns, von dem Schiffe nehmen oder führen würde; der soll dem Volcke in zwey Marck Lübisch Straffe verfallen seyn.

Da

1838.

Bankrupt to deliver up his Estate and Effects.

Bankrupt to be discharged from Debts, and may be sued for Debts not proved

Von Erhaltung und Erhöhung Ihrer [illegible] 133

Artikel, so sind solche Artikel, und was sie anhängig, in Ihrer Majestät Namen zu confirmiren.

Art. 14.

Wann Ihre Majestät, oder Dero Successores, Ihre Residenz ausser Land nehmen, und Dero Gemahlin, oder Successores, Ihre Residenz im Lande haben, so soll Ihre Majestät, oder Dero Successores, Ihre Gemahlin, oder Successores, mit Ihrer Majestät Consens, oder Dero Successores, Consens, die Regierung im Lande führen, und Ihre Majestät, oder Dero Successores, Ihre Gemahlin, oder Successores, Ihre Majestät, oder Dero Successores, Consens, in Ihrer Majestät Namen, die Regierung im Lande führen.

Art. 15.

Ihre Majestät, oder Dero Successores, Ihre Gemahlin, oder Successores, Ihre Majestät, oder Dero Successores, Consens, in Ihrer Majestät Namen, die Regierung im Lande führen, und Ihre Majestät, oder Dero Successores, Ihre Gemahlin, oder Successores, Ihre Majestät, oder Dero Successores, Consens, in Ihrer Majestät Namen, die Regierung im Lande führen.

Art. 16.

Ihre Majestät, oder Dero Successores, Ihre Gemahlin, oder Successores, Ihre Majestät, oder Dero Successores, Consens, in Ihrer Majestät Namen, die Regierung im Lande führen, und Ihre Majestät, oder Dero Successores, Ihre Gemahlin, oder Successores, Ihre Majestät, oder Dero Successores, Consens, in Ihrer Majestät Namen, die Regierung im Lande führen.

Part. II. Tit. 14.

wollte; der mag auch wieder erlegen, was er aufgehoben hat, und seyn damit ledig.

Art. 24.

Wenn ein Schiff beladen ist, und hinweg segelt, unbeschuldiget von den Fracht-Leuten; kommt dem Gute etwas zu vom werffen, da soll der Schiffer keine Noth um leiden. Da aber iemand der Kauffleute den Schiffer beweislich beschuldiget, daß sein Schiff zu tieff geladen wäre; und er segelte dessen ungeachtet davon; würde hernach des Guts etwas geworffen, das soll der Schiffer allein gelten. Ist auch ein Schiff zu tieff geladen, daß man ausschiffen muß; der letzt eingeschiffet hat, der muß erst wieder ausschiffen: thäte sich dessen iemand der Kauffleute weigern; die Gefahr beruhet auf demselbigen.

Art. 25.

Kein Schiffer soll nach diesem Tage Schiffs-Volck Mäuren, wie sie Nahmen haben mögen, sie haben denn gnugsame Paßporte ihres redlichen Verhaltens von ihren Schiffern, mit welchen sie gefahren haben: bey Poen dreissig Thaler für iede Person, welche der Schiffer ohne Paßport mitnehmen würde, davon der halbe Theil an den Rath, und der andere halbe Theil an die See-fahrenden Armen soll verfallen seyn. Jedoch sollen sich auch die Schiffer gegen ihre Schiffs-Kinder, so sich gebührlich verhalten, mit Mittheilung der

der Paßporten unweigerlich bezeigen. Weil aber die fremden weit abgeſeſſenen Schiffer nicht allewege bekannt, eines Theils auch nicht ſchreiben und alſo keine Paßporte mitgeben können; dahero viel Unrichtigkeit und Unterſchleiff entſtehen könnte; So ſoll den Älterleuten der Schiffer-Geſellſchaft allhier, ſolche Päſſe den Schiffs-Kindern frey, ohne Entgeltniß, mitzutheilen, auferleget ſeyn. Darunter ſoll doch, in Noth-Sachen, auſſerhalb Landes, einen fremden Bootsmann ohne Paßport, nach Gelegenheit, anzunehmen, nicht gemeinet ſeyn. Da auch der Schiffer und Schiffs-Knecht nicht einig, ob er eines Paßportes würdig ſey oder nicht; ſoll ſolches zu Erkenntniß der Älterleute der Schiffer-Geſellſchaft, oder da es von denſelben nicht könnte geſchlichtet werden, zu Erkenntniß der Obrigkeit geſtellet ſeyn. Part. II. Tit. 14.

Art. 26.

Wenn ein Schiffer ſein Volck gehäuret hat auf Franckreich, oder an andere Oerter; und der Schiffer erlangte von ſeinen Freunden, oder ſonſten von anderen, Zeitung, daß, am andern Orte beſſern Profit zu thun, Vermuthung iſt; So ſollen ſie dem Schiffer folgen: dagegen ſoll ihnen der Schiffer Verbeſſerung zuſagen. Könnten ſie ſich um Verbeſſerung der Hauer nicht vergleichen; ſo ſoll die Verbeſſerung ſtehen an guter unparteyiſcher See-erfahrner, oder Älterleute Erkenntniß, wann die Reiſe geendiget iſt. Würde hie-

Part. II. Tit. 14. gegen iemand handeln, oder Meuterey anrichten; der soll, wie ein Meutmacher, gestraffet werden.

Art. 27.

Würde sich einer, oder mehr, gegen den Schiffer muthwillig stellen, und untreu befunden; und solches mit zweenen Schiffs-Kindern bewiesen werden könnte; denselben mag der Schiffer zu gelegener Zeit an Land setzen: doch daß Leute darauf wohnen. Dagegen sollen sich die anderen nicht setzen, sondern dem Schiffer die Reise vollenden helffen: bey Verlust ihrer Hauer, und ernstlicher willkührlicher Straffe des Raths.

Art. 28.

Keiner soll schiessen, ohne Befehl des Schiffers. Würde iemand dagegen handeln; der soll das Kraut und Loth doppelt bezahlen, und, nach Gelegenheit der Verwirckung, gestraffet werden.

Art. 29.

Begäbe sich mercklicher grosser Schaden, wegen jenniges Bootsmannes gefährlicher und muthwilliger Abwesenheit aus dem Schiffe; hat er den Schaden nicht zu erstatten; soll er, nach Willkühr des Raths, im Gefängnisse mit Wasser und Brodt gezüchtiget werden. Würde auch, durch solche seine Abwesenheit aus dem Schiffe, das Schiff untergehen, und iemand im

Schiffe

Schiffe todt bleiben; ſo ſoll er am Leben geſtraffet werden. Part. II. Tit. 14.

Art. 30.

Würde iemand kranck auf dem Schiffe; der Schiffer iſt ſchuldig, denſelben aus dem Schiffe bringen zu laſſen, in eine Herberge zu legen, und ihm Licht zu leihen, dabey er des Nachts ſehen mag, auch ihn durch einen Schiffmann, oder einen andern, warten zu laſſen, auch mit Speiſe und Tranck zu verſehen, wie er es im Schiffe hat, und der Krancke genoſſen, wie er geſund war: mehr iſt ihm der Schiffer zu geben nicht ſchuldig. Des darf der Schiffer auf ihn nicht warten, ſondern mag wol zu Segel gehen. Stirbet er auf der Reiſe; ſeine Erben empfangen die halbe Hauer und Führung. Stirbet er aber auf der Zurückreiſe; ſo gebühret ihnen die gantze Hauer und Führung: dagegen müſſen ſeine nächſte Erben und Freunde die Unkoſten der Begräbniß entrichten.

Art. 31.

Nachdem ſich auch oftmahls zuträget, daß ein Schiffer, zum Trotz und Verdruß der Redere, ſeinen Antheil Schiffs über den Wehrt verkaufft, daß den Redern, darauf in den Kauff zu treten (wie ihnen ſonſt gebühret) ungelegen; ſo ſoll ſolches zu Erkenntniß guter Leute geſtellet ſeyn: denn ſie nicht mehr, als den billigen Wehrt, dafür zu geben ſchuldig ſind.

Part. II. Tit. 14.

Art. 32.

Würde ein Schiffer, ohne Noth, muthwillig das Schiff verbodemen, oder ohne Noth in einen Haven segeln, dahin er nicht befrachtet; so soll der Schiffer den Schaden, den die Redere darauf rechnen können, aus seinem Beutel zu erstatten schuldig seyn. Würde er aber allda die Kauffmanns-Güter, oder das Schiff, verkauffen, und weichhaftig werden, und also den Freunden Schiff und Gut entwenden; der soll in dieser Stadt und Gebiete nicht geduldet, sondern, wenn er betreten wird, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, gestraffet werden.

Art. 33.

Es soll hinfüro kein Schiffer, dieweil er noch bey seinen Schiffs-Redern ist, und derselben mächtig seyn kann, sich unterstehen, an einen andern Ort zu segeln, als dahin der mehrere Theil der Redere geschlossen, und für gut angesehen hat.

Art. 34.

Es soll ein ieder Schiffer auf die Garnirung, Stauung der Güter, und was demselben anhängig, fleissig Acht haben, damit des Kauffmanns Güter keinen Schaden leiden mögen. Entstünde daraus Schaden, oder die Güter würden von dem Schiffer, oder seinem Schiffs-Volcke verringert; so soll der Schiffer den Scha-

Schaden dem Kauffmanne, der denſelben erlitten, von dem ſeinigen zu erſtatten ſchuldig ſeyn. Da dann beſcheiniget würde, daß die Güter verringert wären; ſo ſollen durch die Gerichts-Verwaltere, von Amptes wegen, des Schiffs Haupt-Bootsmann, Schimmann, Zimmermann und Büchſen-Schütze, bey ihren leiblichen Eiden um ihre Wiſſenſchaft befragt, und, nach derſelben Auſſage, gegen die Verbrecher mit gebührender ernſtlichen Straffe verfahren werden. Da aber ſolch Gut verleckte, oder verdürbe, ohne des Schiffers, oder ſeines Volckes, Verſäumniß; und dann das Schiff kommt, da es löſchen ſoll, und der Kauffmann klopffet dreymahl an das Faß, darin Wein, Oel, und andere leckende Waare iſt, und befiehlet das auszuziehen; ſo muß er dem Schiffer ſeine volle Fracht geben, oder den Schiffer das Faß für die Fracht behalten laſſen. Part. II. Tit. 14.

Art. 35.

Wenn die Kohbrügge, und der Uberlauff, und das Schiff, oben Waſſers, nicht wol gedichtet, und daher ſich Schaden verurſachet; ſo kommt der Schaden auf den Schiffer. Zerbricht aber ſolches durch Gewalt groſſen Ungewitters; wird der Schaden für Haverey gerechnet: wie denn auch, wenn ſich Schaden, unter Waſſers, verurſachet. Und dieweil auch oftmahls bey dem Saltze Leckaſie iſt, davon, vor dieſem, keine Haverey gerechnet worden; und denn gleichwol nicht

Part. II. Tit. 14. nicht unbillig, wenn mercklich-grosser Schaden daran befunden, und solches durch Verursachung, daß es, um ein Vorland zu vermeiden, oder sonsten aus Noth, Schiff und Gut zu erhalten, beygelegt, oder über seine Masse gesegelt würde, und solches durch drey oder vier der besten im Schiffe eidlich bezeuget; Soll der Schaden zur Billigkeit, nach Erkenntniß erfahrner Leute, für Haverey gerechnet werden.

Art. 36.

Es ist ein ieder Schiffer schuldig, gute starcke Cordele und Winde-Tackel in dem Schiffe zu halten, damit man des Kauffmanns Güter ein- und aussetzen kann. Zerbricht aber das Winde-Tackel also, daß Schaden an dem Gute geschiehet; und die Bootsleute haben den Schiffer gefragt, ob die Tackel starck gnug seind, und er ja dazu gesaget; So soll der Schiffer zu dem Schaden allein antworten. Wird er aber nicht gefraget; oder fällt auch das Gut aus dem Tackel; So sollen die Bootsleute den Schaden bezahlen.

Art. 37.

Es sollen auch allewege, wann Schiffe, mit Waaren geladen, allhie anckern, Wächter in die Schiffe bestellet, und des Schiffers und Schiffs-Volcks Kisten, Saltz-Räume, und anderes, eröffnet, besichtiget, und was nöthig, registriret und verzeichnet werden.

Art. 38.

Art. 38.

Verſchweiget vorſetzlich ein Schiffer eingeladen Gut; oder aber veruntreuet er, oder ſein Schiffs-Volck, des Kauffmanns Gut; der deſſen überwunden, ſoll einem Diebe gleich gerechnet, und, nach Gelegenheit der Mißhandlung, geſtraffet werden.

Art. 39.

Auch ſoll ein Schiffer, nach gethaner Reiſe, den Schiffs-Freunden, auf ihr Begehren, beſtändige Rechnung, an Eides Stat, Parcels-weiſe einzubringen ſchuldig und pflichtig ſeyn. Und da hernacher befunden würde, daß die Rechnung nicht richtig, ſondern betrieglicher, fälſchlicher Weiſe wäre gefertiget worden; ſoll derſelbige für einen unehrlichen Mann gehalten, und in der Stadt und derſelben Gebiete nicht geduldet werden.

Art. 40.

Alle Schiffer, ſo hinfüro in dieſer Stadt werden angenommen, wie denn auch diejenigen, ſo allbereits angenommen, und zum nächſten abzuſegeln gemeinet, ſollen, auf der Schiffs-Freunde, oder des Kauffmanns, Begehren, (welches aber derſelbe, vor Einſchiffung der Güter, thun, oder, nach der Einladung, damit nicht gehöret werden ſoll) vor den verordneten Zoll-Herren einen leiblichen Eid zu GOTT dem Allmächtigen ſchweren, daß ſie bey den eingeladenen Kauffmanns-

Part. II. Tit. 14

Waaren ehrlich, aufrichtig und getreulich handeln, und nach ihrer Wiederanheimkunft den Schiffs-Freunden, innerhalb drey Wochen nach der Löschung, richtige beständige Rechnung, Parcels-weise, von allem Empfang und Ausgabe wollen einbringen: wie denn auch die Schiffs-Redere bemächtiget seyn sollen, dieselbigen angekommenen Schiffer, bey Ubergebung der Rechnung, zu befragen, ob die eingelieferte Rechnung ihrem geleisteten Eide allerdings gemäß sey.

Art. 41.

Dieweil viel Admiralschaften gemacht, und doch wenig gehalten werden; wer nun die Admiralschaft bricht, und darüber iemand genommen würde; So soll der Schiffer, so die Admiralschaft gebrochen hat, schuldig seyn, den Schaden von dem seinigen zu bezahlen: hat er das an Gelde nicht, so soll er, nach Ermässigung, willkührlich gestrafft werden.

Art. 42.

Wenn eine Admiralschaft gemacht ist, oder es sich sonst begäbe, daß einem ein Freybeuter an Boort käme; so ist das Volck schuldig, sich zu wehren, bey Verlust ihrer Hauer. Da nun iemand darüber, oder sonsten auf der Reise, oder wann das Schiff vor Ancker liegt, zu Schaden käme, oder gelähmet würde; der soll geheilet, und, gleich Haverey, über Schiff und Gut gerech-

[illegible] Ann. 13 Geo. II. c. 32. [illegible]

[illegible] Ann. 13 Geo. II. c. 32. [illegible]

[illegible] Ann. 13 Geo. II. c. 32. [illegible]

Part. II. Tit. 15.

TITVLVS XV.

Von den Befrachtern.

Articulus 1.

Was ein ieder schiffet, davon soll er die Fracht geben, da gleich die Güter, ohne Schuld des Schiffers, verdorben oder vernichtiget wären, ehe sie überkämen: ihre Vorworte seind denn anders. Jedoch da der Kauffmann sein sämmtlich Gut, oder auch unterschiedliche Stücke davon, als Wein, Bier, und andere Stück-Güter, für die Fracht will liegen lassen; das stehet zu des Kauffmanns Kühr und Willen.

Art. 2.

Wann ein Schiff löschet, so mag der Schiffer das Gut an seinem Boort behalten, für seine Fracht und Ungeld, das man davon schuldig ist, will er es den Fracht-Leuten nicht zutrauen.

Art. 3.

Häuret iemand ein Schiff von gantzer Last, und beladet das nicht vollkommen; der ist doch schuldig, die volle Fracht zu bezahlen. Bescheidet er aber, die benannte Fracht von den geschifften Gütern zu geben; so ist er nicht mehr pflichtig, als seine eingeschiffte Güter belauffen, nach Anzahl der Fracht, vorhin versprochen und gemacht.

Art. 4.

Art. 4.

Part. II Tit. 15.

Welcher Mann mit einem Schiffer übereinkommt, daß er ihn in einer beschiedenen Zeit will beladen; thut er das nicht, und das Schiff wird mit dem Volcke durch seine Schuld verzögert; den Schaden ist er schuldig zu bessern: davon die Schiffleute den vierten Theil, und der Schiffer, der dem Volcke die Kost giebt, drey Viertel haben soll.

Art. 5.

Verspricht auch ein Kauffmann einem Schiffer Gut, auf eine bestimmte Zeit einzuschiffen, und zögert damit; zeiget dann der Schiffer, wann er segeln will, dem Kauffmanne, oder anderen guten Leuten, binnen Schiffs-Boorts, den ledigen Raum, und sie dasselbe gnugsam bezeugen; So soll der Kauffmann schuldig seyn, die volle Fracht zu geben: es wäre denn, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, ander Gut in die Stäte erlangen könnte; das soll dem Kauffmanne zu gute kommen. Imgleichen auch wenn ein Kauffmann sein Gut, binnen Landes, aus dem Schiffe begehrte zu löschen, und man, ohne Behinderung der Reise, dabey kommen könnte; soll er dem Schiffer die volle Fracht geben: es wäre denn, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, ander Gut in die Stäte bekommen könnte; das soll der Kauffmann haben zu geniessen. Wenn aber die Kauffleute dessen einig, daß sie ihre Güter sämmtlich alle löschen wollen; sollen sie mit halber Fracht frey seyn.

Part. II. Tit. 16.

TITVLVS XVI.

Von Werffung und geworffenem Gute.

Articulus 1.

Ist ein Schiff in Wassers-Noth, und der Schiffer begehrte zu werffen; so soll man die Fracht-Leute fragen, ob es ihr Wille sey. Wäre es dann ihr Wille nicht; und dem Schiffer, sammt zweenen oder dreyen von den Schiffmännern, deuchte, daß es wäre besser gethan, als gelassen; so mögen sie werffen. Und wann der Kauffmann überkommt; so mögen zweene oder drey, die mit in dem Schiffe gewesen, und gute Leute sind, schweren, daß es die Noth gewesen sey. Wäre auch kein Kauffmann in dem Schiffe; was denn dem Schiffer, sammt dem meisten Theile im Schiffe, gut deuchte; das soll man thun.

Art. 2.

Wenn ein Schiffer, in vorstehender Wassers-Noth, zu Errettung Schiffs und Guts, einige Güter wirffet; den Schaden soll man rechnen über Schiff und Gut, geworffen und ungeworffen: und der Schiffer muß die Güter an sich halten bis zu der Zeit, daß der Schaden, nach Antheil eines ieden Guts, beleget ist.

Da

Da aber der Fracht-Leute iemand unvermögend würde, den Schaden mit zu belegen; da darf der Schiffer nicht vor stehen. Würde auch die Mast, um Schiff und Gut zu retten, gehauen, oder Takel, oder Ancker-Tau gekerbet; der Schaden gehet über Schiff und Gut, wie vorher gemeldet. Jedoch ist der Schiffer schuldig, den Kauffmann zu fragen: und gäbe er nicht Vollbordt dazu; darum darf der Schiffer das nicht lassen, mag er schweren selb dritte, als er zu Lande kommt, daß es die hohe Noth erfordert hat. Alle Güter sind pflichtig, den Schaden mit zu tragen, ausgenommen freye Leute, und Proviant, der zu Unterhaltung und Zehrung mit geführet wird. Der Güter Wehrt soll man rechnen, als das andere gilt in dem Marckte, und das Schiff nach seinem Wehrte, als der Schiffer es gesetzet, beneben der Fracht: und haben die Kauffleute die Wahl, ob sie es dafür annehmen, oder dem Schiffer lassen wollen. Da aber die Mast, Ancker, Tackel und Tauen, von der Macht des Sturms oder Ungewitters, zerbrechen, oder verlohren würden; den Schaden kann man nicht über alle rechnen. Part. II. Tit. 16.

Art. 3.

Hat iemand baar Geld, Perlen, oder Edelgesteine, bey sich in dem Schiffe, und man aus Noth werffen muß; er sage dasselbe von sich, oder nicht; So soll er gleichwol nichts desto weniger, anderen, die Güter in dem Schiffe haben, gleich, Haverey geben und bezahlen.

Art. 4.

Part. II. Tit. 16.

Art. 4.

Wären etliche Güter, über der Werffung, verärgert, oder gantz vernichtiget; den Schaden soll man rechnen über Schiff, Gut, und die Fracht. Wären aber Güter vor, oder nach, und nicht in der Werffung, verdorben; den Schaden rechnet man nicht auf Haverey: es müssen gleichwol dieselben Güter mit gelden den Schaden der geworffenen Güter, nach dem Tart, als sie zu der Zeit wehrt sind, und nicht nach dem Wehrte, den sie hatten, ehe denn sie verdorben sind.

Art. 5.

Wäre es auch, daß man, Ungewitters halben, Gut würffe aus einem Schiffe in die See; und die See, in der Werffung, in das Schiff käme, und nähme da Gut vom Boorte, in der Zeit, als man würffe, vor, oder nach; und das Gut, das die See also ausgeworffen hätte, geräumet wäre von dem andern Gute, damit es belegt war; und man das beweisen mögte mit dem Schiffer, und denjenigen, die in dem Schiffe wären; So soll man das Gut, das die See also ausgeworffen hat, zu Rechte gelden, gleich anderen geworffenen Gütern.

Art. 6.

Wenn iemand geworffene Güter wieder erlanget; so darf man dieselben nicht gelden. Sind sie aber vergolten; so soll er das Geld erstatten, oder er soll die Güter lassen folgen denen, die sie haben müssen gelden.

Art. 7.

Art. 2.

1141 Ansprüche, die in Urkunden bestehen, oder durch Urkunden bewiesen werden können, verjähren in zehn Jahren, wenn nicht in besonderen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist.

Art. 3.

1142 Ansprüche auf Zinsen, Renten, Pachtzinse, Miethzinse, Alimente, Besoldungen, Taglöhne, Provisionen, Honorare, Kostgelder, Wirthsrechnungen, Kaufpreise von Waaren, die man gewöhnlich auf Kredit verkauft, und überhaupt alle Ansprüche, welche in kürzeren Zeitabschnitten als in einem Jahre wiederkehren, verjähren in fünf Jahren.

Part. II. Tit. 16. Schaden darf man von denen Gütern, die in dem Boote enthalten, nicht mit gelden.

Art. 10.

Wenn ein Schiff, vorstehender Noth halber, vor ein Land käme, da es haven müste, und daselbst unbekannt wäre, so daß es einen Piloten bedürfte; was das kostet, soll gelden Schiff, Gut und Fracht, als von geworffenem Gute verordnet ist.

TITV-

TITVLVS XVII.

Part. II. Tit. 17.

Von Schiffbruch und ſchiffbrüchigen Gütern.

Articulus 1.

Wenn ein Schiff zerbricht; ſoll der Schiffer zuförderſt retten und bergen das Volck, darnächſt das gerede Gut. Darnach mag er wol bergen ſeine Tauen, und was er ſonſten mehr kann: und alsdann ſoll er den Fracht-Leuten das Boot gönnen, da ſie es begehren, ihr Gut zu retten. Und das Schiffs-Volck ſoll ſchuldig ſeyn, des Kauffmanns Gut und Schiffs-Geräthſchaft retten zu helffen, um ein billig Berg-Lohn: und da ſie ſich deſſen verweigerten; ſoll der Schiffer ihnen keine Hauer und etwas anders zu geben ſchuldig ſeyn.

Art. 2.

Zerbricht ein Schiff, und werden Güter geborgen; davon ſoll der Schiffer Fracht haben, pro rata des Weges: oder es ſoll in des Kauffmanns Gefallen ſtehen, das Gut für die Fracht liegen zu laſſen. Was aber nicht geborgen wird, davon iſt der Kauffmann Fracht zu geben nicht ſchuldig.

Part. II. Tit. 17.

Art. 3.

Wenn schiffbrüchige Güter geberget werden; so darf man von solchen geretteten Gütern, wegen verlohrnen Schiffs und Güter, keinen Schaden erstatten.

Art. 4.

Geworffene, schiffbrüchige, und See-driftige Güter mag sich niemand anders zueignen, denn derjenige, dem sie zuvor gehöret haben: dagegen keine Sitten, Gesetze, oder Gewohnheiten mögen helffen, die sonst in Schiffahrt, oder Handlung zu Wasser, bestehen und gebraucht werden mögen vor Recht.

Art. 5.

So iemand schiffbrüchig Gut berget, und holet es über Reff, oder in der See; der soll haben den dritten Theil: es wäre denn, daß er es ohne sonderliche Gefahr bey gutem Wetter bergete; so soll er davon, nach Gelegenheit, und Erkenntniß guter Leute, was die Billigkeit erfordert, zu genieſſen haben. Wofern es aber iemanden zufällig an des Schiffes Boort getrieben käme, entweder er läge vor Ancker, oder segelte, oder wäre in seiner Fahrt; soll ihm der zwanzigste Pfenning allein davon bezahlet werden.

Art. 6.

Wenn iemand den andern ansegelt, oder auf ihn treibet, ohngefehr, und einiger Schaden daher entstehet;

Mind, to the Body that Mind we ascribe some Dimensions of Magnitude, though not such as are measured by Feet or Inches; but such as Philosophers call Intensive, such as the Apostle speaks of, when he says, that a Christian ought to grow unto the stature of the fulness of Christ. For we conceive not the Mind to be extended somewhere as the Body is, filling a certain Space, &c.

Mr. Hobbes. Body is whatsoever Phantasm, or thing we imagine, or have any Phantasm of, that fills or seems to fill some Space. And the Word Body, in all Reasonings we make, is taken for that which we imagine the World to be made of, or depending thereon, namely, Matter. And Matter is the same with Body, and differs not but in Fancy only; and therefore every part of Matter is also Body, and hath the same Properties that the whole hath. And Mind, though it be not Body, yet it is Matter, that is to say, some Thing existing without us, that our Fancy can work upon, and make Phantasms of, as it doth of Bodies. And Incorporeal Substance is a Word that neither hath, nor can have any Signification at all.

Dr. Bramhall. Whatsoever is, is either Substance or Accident. Substance is either Corporeal or Incorporeal. Corporeal Substance is Body. Incorporeal Substance is Spirit. Body is Substance extended, figured, moveable, or resisting. Spirit is Substance unextended, unfigured, penetrable, and not resisting. Body is Substance that fills Space, and excludes all other Substances out of the Space which it possesseth. Spirit is Substance that doth not fill Space, nor exclude other Substances out of the Space which it possesseth. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, that is, so as that it is commensurate to the Place it is in, and hath Parts outside one another, and Parts without one another. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, that is, so as that it is not commensurate to the Place it is in, nor hath Parts outside one another, nor Parts without one another. Body is Substance that is definitively in a Place, that is, so as that it may be encompassed round about with Place. Spirit is Substance that is not definitively in a Place, that is, so as that it cannot be encompassed round about with Place. Body is Substance that is circumscriptively in the whole Place, and circumscriptively in every Part of the Place. Spirit is Substance that is neither circumscriptively in the whole Place, nor circumscriptively in every Part of the Place. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in. Body is Substance that is circumscriptively in a Place, so as that it excludes all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in, and all other Spirits out of the Place it is in, and all other Substances out of the Place it is in, and all other Accidents out of the Place it is in, and all other Bodies out of the Place it is in. Spirit is Substance that is not circumscriptively in a Place, so as that it excludes not other Substances out of the Place it is in, nor other Spirits out of the Place it is in, nor other Substances out of the Place it is in, nor other Accidents out of the Place it is in, nor other Bodies

Nach Gott, und Christo, Amen. Ich Johann Georg Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, bekenne hiermit vor mich, meine Erben und Nachkommen, und thue kund allermänniglich, demnach Ihro Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, Herr Leopoldus, Römischer Kayser, zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen und Crain, Marggraf zu Mähren, Graf zu Tyrol, etc. etc. etc. Ihro Kayserliche Majestät, meine allergnädigste Frau, Frau Eleonora Magdalena Theresia, Römische Kayserin, zu Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Steyer, Cärnthen und Crain, Marggrafin zu Mähren, Gräfin zu Tyrol, etc. etc. etc. Ihro Königliche Majestät, meine allergnädigste Frau, Frau Maria Josepha, Königin zu Polen, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafin in Düringen, Marggrafin zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafin zu Magdeburg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenstein, etc. etc. etc. Ihro Königliche Majestät, meine allergnädigste Frau, Frau Maria Antonia Walpurgis, Königin zu Polen, Churfürstin zu Sachsen, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafin in Düringen, Marggrafin zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafin zu Magdeburg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenstein, etc. etc. etc. Ihro Königliche Majestät, meine allergnädigste Frau, Frau Maria Josepha, Königin zu Polen, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafin in Düringen, Marggrafin zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafin zu Magdeburg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenstein, etc. etc. etc. Ihro Königliche Majestät, meine allergnädigste Frau, Frau Maria Antonia Walpurgis, Königin zu Polen, Churfürstin zu Sachsen, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafin in Düringen, Marggrafin zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafin zu Magdeburg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenstein, etc. etc. etc.

Part. II.
Tit. 18.

TITVLVS XVIII.

Von Bodemerey.

Articulus 1.

Es soll kein Schiffer an dem Orte, da die Redere und Schiffs-Freunde gesessen, und gegenwärtig sind, mehr Geld auf Bodemerey nehmen, als auf sein eigen Part, so er im Schiffe hat. Wer aber, in diesem Falle, dem Schiffer mehr auf Bodemerey austhut, als sein Part sich erstrecket, der mag sich an des Schiffers Person und Gütern allein erholen, und sind die anderen Schiffs-Redere dazu zu antworten nicht schuldig.

Art. 2.

Nimmt ein Schiffer bey den Redern und Schiffs-Freunden, nach Inhalt des vorhergesetzten Artickels, oder auch sonsten ausserhalb Landes, Geld auf Bodemerey; so soll allewege derjenige, welcher die älteste Pfand-Verschreibung beweislich einzuwenden hat, præferiret und vorgezogen werden.

Art. 3.

Im Fall aber ein Schiffer, ausserhalb Landes, sein Schiff höher mit Bodemerey beschweren würde, als das Schiff, die Fracht, und Schiffs-Geräthschaft sich

Ann. 1641. Ireland, and the Rebellion there, shall be first taken into consideration, and that the Bill for the Militia shall be the first Bill that shall be presented to his Majesty for his Royal Assent, and that no Bill for Subsidies shall be presented to his Majesty for his Royal Assent, before the Bill for the Militia.

Art. 4.

Militia. That Bills, Votes, or Orders, for settling the Militia of the Kingdom, and for the safety of the King and Parliament, shall be first taken into consideration, and that the Bill for the Militia shall be the first Bill that shall be presented to his Majesty for his Royal Assent.

Art. 5.

Bills to pass into Statute Book as Petitioned. That Bills, Votes, or Orders, for the Petition of Right, and the Liberty of the Subject, and for the Law of Habeas Corpus, and for the Law for Regulating the Star Chamber Court, shall be first taken into consideration, and that the Bill for the Petition of Right shall be the first Bill that shall be presented to his Majesty for his Royal Assent, and that no Bill for Subsidies shall be presented to his Majesty for his Royal Assent, before the Bill for the Petition of Right.

Art. 6.

Bills. That Bills, Votes, or Orders, for the Liberty of the Subject, and for the Law of Habeas Corpus, and for the Law for Regulating the Star Chamber Court, shall be first taken into consideration, and that the Bill for the Petition of Right shall be the first Bill that shall be presented to his Majesty for his Royal Assent, and that no Bill for Subsidies shall be presented to his Majesty for his Royal Assent, before the Bill for the Petition of Right.

erfahrner Schiffleute unparteilicher Erkenntniß, sammt der verdienten Fracht, wehrt wäre gewesen; so soll gegen den Schiffer, wie in vorhergehendem Artickel geordnet, verfahren werden, und der, oder diejenigen, so das Geld ausgethan, nichts desto weniger, aus seinen Gütern sich ihres Nachstandes zu erholen, befugt seyn. Part. II. Tit. 18.

Art. 6.

Von Bodemerey-Gelde ist man nicht schuldig einige Haverey zu bezahlen.

Art. 7.

Es mag ein Schiffer, so gebodemet hat, seine Reise wol kürtzen, aber, ohne Consens und Vorwissen desjenigen, so ihm Geld auf Bodemerey gethan, nicht verlängern.

Part. II. Tit. 19.

TITVLVS XIX.

Vom See-Raube.

Articulus 1.

Würde mit etlichen See-Räubern Compoſition oder ein Vertrag gemachet, und, mit genanntem übergegebenen Gute, das Schiff und andere Güter von den See-Räubern entfreyet; den Schaden ſoll man theilen, zu bezahlen von Schiff und Gut, wie oben von geworffenen Gütern gemeldet. Da aber etliche Güter von den See-Räubern gewaltiglich, ohne vorhergehenden Vertrag, entfremdet würden; den Schaden dürfen die behaltenen Güter, wie auch der Schiffer, wegen des Schiffes, nicht mit tragen, noch erſtatten.

Art. 2.

Bringet iemand Gut über See und Sand, und daſſelbige wird, als geſtohlen oder geraubet Gut, angeſprochen; ſo iſt derjenige, welcher das Gut gebracht, näher daſſelbe zu behalten, als iemand ihm das abzugewinnen: iedoch ſo er beweiſen kann, mit zweenen ehrlichen Leuten, oder mit ſeinem Wirthe, oder auch durch ſchriftliche Urkunde der Stadt, darin er das Gut gekaufft, daß er daſſelbe redlich an ſich gebracht hat.

Art. 3.

Art. 3. Part. II. Tit. 19.

Alles Gut, welches über See und Sand anhero gekommen, und allhier Jahr und Tag ohne Anspruch gewesen, und solches mit zweenen glaubwürdigen Zeugen bewiesen werden kann, ist ein ieder, ohngeachtet ob es für gestohlen oder geraubet angesprochen wird, näher zu behalten, als ihm das iemand abzugewinnen: iedoch soferne derjenige binnen Landes gewesen, welcher den Anspruch thut.

Part. II. Tit. 20.

TITVLVS XX.

Von Gebäuden und derselben Ordnung.

Articulus 1.

Es soll, nach diesem Tage, kein Zimmer- oder Mauer-Meister, Tischer, noch Steinmetz, ein Gebäude zu verfertigen sich unterstehen, es seind denn zuvor die Kirchspiels-Herren, sammt des Raths Zimmer- und Mauer-Leuten, dabey gewesen, und haben ihnen die gewöhnliche Speer-Masse gegeben. Thut iemand von den Zimmer- und Mauer-Meistern, Tischern und Steinmetzen dagegen; der soll dieser Stadt Wohnung verlustig seyn.

Art. 2.

Darum soll ein ieder, der bauen will, ehe denn er sein altes Gebäude niederbricht, oder das neue anfänget zu bauen, sich bey einem der Worthaltenden Bürgermeister angeben, und begehren, daß die Kirchspiels-Herren, nebst des Raths geschwornen Zimmer- und Mauer-Leuten, bey seinem Gebäude gehen mögen, und ihm eine rechtmässige Speer-Masse geben, darnach er sich in seinem Bauen zu richten habe.

Art. 3.

Art. 3.

Da aber iemande von den Kirchſpiels-Herren, und den geſchwornen Zimmer- und Mauer-Leuten, eine Speer-Maſſe gegeben wäre, und derſelbige ſich derſelben im Bauen nicht würde gleichmäſſig verhalten, und darüber geklaget würde; ſoll demſelben, der ſolch Gebäude verfertiget, ſeine Arbeit verboten, und er, nach Gelegenheit der Verbrechung, anderen zum Abſcheu, von dem Rathe ernſtlich geſtraffet, und das Gebäude in den rechtmäſſigen Stand wieder gebracht werden.

Art. 4.

Wer eine Auslucht gegen die Straſſe bauen laſſen will; dem ſoll eine Elle auszufahren gegönnet werden, und nicht mehr: nach dem Waſſer aber ſollen zwo Ellen, mit den Lauben auszufahren, nachgegeben werden, ſofern es der Ort, da gebauet werden ſoll, bequemlich leiden will. Rücket und fähret iemand ferner heraus; der Zimmermann, Tiſcher, oder Steinmetz, der die Auslucht gebauet, ſoll in Poen zehn Reichsthaler verfallen ſeyn: und hätte er dieſelben nicht zu bezahlen, ſoll ihm ſein Ampt ſo lange geleget werden, bis er die bezahlet, oder er ſoll in der Frohnerey vierzehn Tage mit Waſſer und Brodt geſtraffet werden. Alſo ſoll es auch gehalten werden mit den alten Ausluchten, wann die niedergebrochen, und von neuem wieder gebauet werden ſollen.

Part. II. Tit. 20.

Art. 5.

Wenn einer ſich über ſeines Nachbaren Gebäude beſchweret; ſoll derſelbe bey dem praeſidirenden Bürgermeiſter anhalten, daß den beiden älteſten Kirchſpiels-Herren möge befohlen werden, nebſt des Raths geſchwornen Zimmer- und Mauer-Leuten, ſich dahin zu verfügen, und das Gebäude in den Augenſchein zu nehmen. Und da ſich die Sache alſo befindet, daß dem Manne, der da bauen will, ſolch Gebäude nicht kann zugelaſſen werden; ſo ſoll es ihm von gedachten Kirchſpiels-Herren verboten werden. Bauet er aber über Verbot; das ſoll er wetten mit zwanzig Thalern: und dasjenige, was er über Verbot gebauet hat, ſoll er wieder abbrechen. Und wann ſolches geſchehen; ſo ſollen die beiden vor Gericht kommen, und allda, nach abgehörter ihrer beiderſeits Nothdurft, mit Urtheil und Recht, ſofern die Güte nicht zulangen will, unverlängt gebührlich entſchieden werden.

Art. 6.

Hat ein Mann ein Haus in dieſer Stadt, das nicht Keller-tieff gemauret iſt; will er das Keller-tieff mauren laſſen; dazu ſoll ihm ſein Nachbar, der bey ihm gelegen iſt, helffen, und halb bezahlen, was das koſtet: es wäre denn, daß derſelbe bereits eine Mauer beſonders hätte, die Keller-tieff wäre. Da auch iemand bauen will auf ſeine Stäte, und will da eine Mauer legen, da vor-

vorzeiten keine Mauer geweſen iſt, dabey ſein Nachbar eine Wordt hat, oder ein Haus, das nicht Keller-tieff iſt; dem ſoll ſein Nachbar auch helffen, wie vorher geſchrieben ſtehet. Will auch einer ein Steinhaupt bey dem Waſſer legen; da ſoll ihm ſein Nachbar den Ort-Pfeiler mit zu halten ſchuldig ſeyn, ſofern er denſelbigen mit gebrauchet. Wäre es aber, daß derjenige, der alſo mit dem andern bauen müſte, es nicht vermögte; ſo ſoll derjenige, ſo bauen will, das alleine mauren, und der andere ſoll ihm ſo viel Rente in ſein Erbe ſchreiben laſſen, nach unſerm Stadt-Rechte, als das halb gekoſtet hat. Part. II. Tit. 20.

Art. 7.

Wo einer ſeine Pfähle gehabt, da mag er ſie wieder ſetzen, wenn er was neues zu bauen Vorhabens iſt. Will er aber, für die Pfähle, ein Steinhaupt ſetzen; ſoll ihm, eine Elle auszufahren, gegönnet werden: ſofern das Waſſer ſo breit, daß es daſſelbe leiden kann. Iſt aber das Waſſer nicht ſo breit; ſoll, eine halbe Elle auszufahren, geſtattet werden.

Art. 8.

Hat iemand aufſchlagende Fenſter an der Gaſſe, oder an dem Waſſer, die vor ſeines Nachbaren Haus, oder Giebel, ſchlügen, oder auch ſtehende Fenſter in Höfen, oder dergleichen Plätzen; die mag ſein Nachbar ihm wol zubauen: es wäre denn, daß jennig anderer Schein und Beweis dagegen vorhanden. Es mögen aber die ſte-

Kaufmannsgüter heißen, was Kaufleute zum Behufe ihrer Handlung einkaufen, oder sonst zu diesem Behufe an sich bringen. Dahin gehören nicht nur Waaren, sondern auch Geld, Wechsel, Obligationen, Actien, Pfandbriefe, Lotterie-Loose, Kaufmannsbücher, Handlungsgeräthe, Waarenlager, Handlungsgewölbe, Comptoirs, Waarenhäuser, Waarenschiffe, Waarenwagen, Waarenkisten, Waarenballen, Waarenpacken, Waarenfässer, Waarenkörbe, Waarenkasten, Waarenschachteln, Waarenbehältnisse, Waarenverpackungen, Waarenumhüllungen, Waarenbedeckungen, Waarenverschläge, Waarenverschalungen, Waarenverwahrungen, Waarenaufbewahrungen, Waarenaufbewahrungsorte, Waarenaufbewahrungsplätze, Waarenaufbewahrungsräume, Waarenaufbewahrungsgebäude, Waarenaufbewahrungsanstalten, Waarenaufbewahrungsmittel, Waarenaufbewahrungsgeräthe, Waarenaufbewahrungsgefäße, Waarenaufbewahrungsbehältnisse, Waarenaufbewahrungsverpackungen, Waarenaufbewahrungsumhüllungen, Waarenaufbewahrungsbedeckungen, Waarenaufbewahrungsverschläge, Waarenaufbewahrungsverschalungen, Waarenaufbewahrungsverwahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsorte, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsplätze, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsräume, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsgebäude, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsanstalten, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsmittel, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsgeräthe, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsgefäße, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsbehältnisse, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsverpackungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsumhüllungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsbedeckungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsverschläge, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsverschalungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsverwahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsorte, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsplätze, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsräume, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgebäude, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsanstalten, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsmittel, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgeräthe, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgefäße, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbehältnisse, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverpackungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsumhüllungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbedeckungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschläge, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschalungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverwahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsorte, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsplätze, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsräume, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgebäude, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsanstalten, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsmittel, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgeräthe, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgefäße, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbehältnisse, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverpackungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsumhüllungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbedeckungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschläge, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschalungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverwahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsorte, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsplätze, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsräume, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgebäude, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsanstalten, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsmittel, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgeräthe, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgefäße, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbehältnisse, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverpackungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsumhüllungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbedeckungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschläge, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschalungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverwahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsorte, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsplätze, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsräume, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgebäude, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsanstalten, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsmittel, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgeräthe, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgefäße, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbehältnisse, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverpackungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsumhüllungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbedeckungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschläge, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschalungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverwahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsorte, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsplätze, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsräume, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgebäude, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsanstalten, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsmittel, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgeräthe, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgefäße, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbehältnisse, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverpackungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsumhüllungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbedeckungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschläge, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschalungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverwahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsorte, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsplätze, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsräume, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgebäude, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsanstalten, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsmittel, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgeräthe, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgefäße, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbehältnisse, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverpackungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsumhüllungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbedeckungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschläge, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschalungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverwahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsorte, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsplätze, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsräume, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgebäude, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsanstalten, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsmittel, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgeräthe, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsgefäße, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbehältnisse, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverpackungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsumhüllungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsbedeckungen, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschläge, Waarenaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsaufbewahrungsverschalungen, Waarenaufbewahrungs

Art. 11.

Blancken zwiſchen Höfen, Plätzen und Lauben, halten beide Nachbaren gleich, als ihnen ſolches zum beſten gelegen, und die Billigkeit erfordert zu einer guten Befriedigung.

Art. 12.

Wenn Nachbaren keine Brand-Mauer zuſammen halten, hat billig ein ieder ſeine eigene Wand zu ſeinem Hauſe.

Art. 13.

So ſollen auch keine Privete auf den Lauben, ſondern zwiſchen eines ieden Pfählen und Steinhäupten, künftig geſetzet werden. Heimliche Gemächer in Höfen und Plätzen ſoll ein Nachbar dem andern hernacher näher nicht, denn auf eine Elle, bey ſeiner Brand-Mauer, Wand, oder Raume, legen und bauen: wie denn auch auſſerhalb Thores die Schwein-Köben eine Elle in deſſen Hof, der ſie gebraucht, ſollen gelegt werden.

Art. 14.

Es ſoll auch niemande, nach dieſem Tage, verſtattet werden, vor ſeinem Hauſe, da ein ſteinerner Giebel geſtanden hat, einen höltzernen Giebel zu bauen. Auch ſoll niemand, hinter noch vor ſeinem Gebäude, ſteinerne Giebel auf höltzerne Pfeiler ſetzen, um der Gefahr willen, ſo fromme Leute, die in Feuers-Nöthen iedermann zu helffen gutwillig, daraus beſorgen müſſen: bey Poen

Part. II. Tit. 20. drey Marck Silbers. Würde auch iemand, hinter oder vor ſeinem Hauſe, einen ſteinernen Giebel bauen, da vorhin ein höltzerner Giebel geſtanden; dem ſollen, aus dem gemeinen Gute, zwey tauſend Mauer-Steine und ein Wiſpel Kalck gegeben, und ohne Beſchwerniß geliefert werden. Da auch eine ſteinerne Mauer ſtehet, ſoll man kein Ständer-Werck in die Stäte ſetzen: bey gleicher Poen, wie oben ausgedruckt. Auch ſollen alle Brau-Häuſer, ſo bishero höltzerne Giebel gehabt, wann iemand dieſelben abbrechen muß, hinfüro mit ſteinernen Giebeln verſehen werden: bey ebenmäſſiger Poen drey Marck Silbers.

Art. 15.

Wann einer zu bauen geneigt, oder auch ſonſten befindet, daß ihm ſeines Nachbaren Erbe zu nahe iſt, oder auf ſeinem Erbe lieget; ſoll er mit zweenen Erbgeſeſſenen Bürgern ſeinem Nachbaren laſſen anmelden, daß er ihm wolle weichen: und ſoll darauf der Nachbar ſchuldig ſeyn, ſich mit Kalck und Steinen zu verſorgen, und nach Verlauff Jahres und Tages zu weichen. Rönnen mögen Nachbaren zuſammen halten, ſo lange es ihnen beiderſeits beliebet: wann es aber einem von beiden länger nicht belieben wird; ſoll ein ieder ſeine eigene Rönne halten.

Ende des andern Theils.

Der

Der dritte Theil
des
Hamburgischen
Stadt-Rechtes.

Digitized by Google

PARTIS III.

TITVLVS I.

Von Testamenten und letzten Willen.

Articulus 1.

Demnach vor vielen undencklichen Jahren, durch Unsere Vorfahren, zu Vermeidung allerhand Nachtheils und weitläufftigen Disputirens, so aus den mannigfaltigen Solennitäten und Zierlichkeiten, welche die gemeinen beschriebenen Rechte, in Verordnung der Testamenten, unterschiedlich erfordern, zu vielen mahlen entstehen, eine einfältige richtige Masse und Ordnung gesetzet, die bishero zu ieder Zeit, in Aufrichtung der Testamenten, von Bürgern und Einwohnern dieser Stadt steif und unverändert obser-

Figure 1: [illegible] [illegible] [illegible]

solchem Testamente gewesen. Und also soll es auch in allen anderen Fällen und Sachen, dazu zwo Raths-Personen, von des Raths wegen, geschickt, gehalten werden. Part. III. Tit. 1.

Art. 2.

Wofern aber man der Rathsherren, zu Aufrichtung eines Testamentes, nicht mächtig werden könnte, als nehmlich in gefährlichen Sterbens-Läufften, oder anderer Ursache und Verhinderung wegen; so mag dasselbige in Gegenwärtigkeit zweener Erbgesessenen Bürger, und des Secretarii, oder an stat desselben, wo man den auch nicht haben mögte, eines beglaubten offenbaren Notarii, auf Erlaubniß des Worthaltenden Bürgermeisters, geschehen, auf Masse und Form, wie nächst zuvor von Raths-Personen geordnet.

Art. 3.

Wollte auch iemand, aus sonderbaren bewegenden Ursachen, lieber nach Ordnung und Zierlichkeit der gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechte, sein Testament aufrichten, denn obgesetzter heilsamen Form sich gebrauchen; so soll ihm solches, auf seine Gefahr, hinfüro zugelassen, iedoch die Notarien dabey gewarnet seyn, allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß sie, in Ansehung des Nachtheils, welcher vielen Personen daraus entstehet, die Testamenta und letzten Willen ordentlich, getreulich, und ohne Gefährde begreiffen, und insonderheit

Part. III. Tit. I. heit ſich der heilſamen Reichs-Conſtitution, von Notarien aufgerichtet, gemäß verhalten. Denn wo in ſolchen einiger Mangel, Gefährde, oder Unfleiß, ihrenthalben befunden werden ſollte; würden ſie ſich der Poen des Rechtes, ſo dießfalls verordnet, nicht entbrechen können.

Art. 4.

Ferner mag ein ieglicher, er ſey geſund oder kranck, doch bey guter ungeſchwächter Vernunft, in ſeinem Teſtamente, welches er obgeſetzter maſſen verordnet, ſeine wolgewonnene Güter, nach Abziehung der Schulden, hingeben oder wenden, wie und welchem er will, ohne einigen Einſpruch oder Hinderung. Aber von Erb-Gut iſt niemand, vermöge dieſer Stadt Rechts, ohne ſeiner nächſten Erben Erlaubniß oder Bewilligung, zu teſtiren bemächtiget, ſondern daſſelbe ſeinen rechten Erben ungeſchmälert zu laſſen ſchuldig.

Art. 5.

Hätte auch iemand Erb-Gut empfangen, und dazu Gut gewonnen; ſo ſoll und mag er ſeinen rechten Erben zukehren, ſo viel er zu Erbe empfangen, oder mehr, ob er will, und das übrige hinwenden und geben, wohin es ihm beliebet und gefällig iſt.

Art. 6.

Und damit das Erb-Gut bey den rechten Erben bleibe; ſo ſoll ein ieglicher auf ſeine letzte Stunde des Todes

des nehmen, was, und wie viel er von Erb-Gut empfangen hat, es wäre dann, daß man anders könnte beweisen mit Gerichte und Rath der Stadt, da solch Erb-Gut mit Recht wäre gefordert, und erworben. Part. III. Tit. 1.

Art. 7.

Und wird dießfalls für Erb-Gut gehalten und genennet, nicht allein was iemand von seinen Eltern oder nächsten Freunden durch tödliche Fälle angeerbet, sondern auch, mit was Gute die Eltern ihre Kinder, oder die Freunde ihre nächste Erben, bey derselben Wollmacht berathen und ausgesteuret haben. Aber was sonsten aus sonderlicher Gunst und Zuneigung gegeben wird, oder durch Vernunft und sorgfältige Arbeit von iemand erworben, das darf man für kein Erb-Gut rechnen oder halten.

Art. 8.

Imgleichen was von demjenigen, so einem Manne von wegen der Frauen, und der Frauen wegen des Mannes, von Erb-Gut mitgegeben, oder bey ihrer beyder Leben mit angeerbet wird, nach Absterben des einen Eheaatten, bey dem Ueberlebenden verbleibet, wird billig für Erb-Gut gerechnet und gehalten.

Art. 9.

Würde aber iemand bey seinem Leben, von Abnützung solcher Erb-Güter, durch fleissiges sparsames Haushalten, etwas erübern, ist solches billig für kein

Part. III. Tit. I.

Erb-Gut, sondern wolgewonnenes Gut, zu achten und zu halten.

Art. 10.

Wofern nun iemand von Erb-Gut testiren, oder dasselbe auf seinen Todesfall vergeben wollte, und der nächste Erbe, darauf solch Gut von Rechts wegen fallen möchte, dasselbe vor dem Rath oder zween Personen, so von des Raths wegen darzu gesandt, bewilligen und vollborten würde; soll solche testamentliche Verordnung oder Gabe stets bleiben, so aber derjenige, der das bevollbortet, vor dem Testatore verstürbe, ist alsdann dieselbe Gabe von keinen Würden. Jedoch mag solch eine Gabe kein unmündig Mensch geben, oder bevollborten, ohne Vormund.

Art. 11.

Wenn auch ein Mann, er sey gesund oder kranck, bey seinem Leben eine Theilung seines Guts unter seine nächste Erben anstellen würde, und dieselbe nächste Erben, darauf solch Gut von Rechtswegen fallen möchte, und die zu ihren Jahren kommen und mündig sind, darzu fordern liesse, und in Gegenwart befragte, ob ihrer iemand solcher Theilung widersprechen wollte, daß sie solches da zur Hand thun sollten; schwiegen dieselben Erben alsdann, mit nicht widersprechen stille darzu, und solches wäre mit Raths-Personen zu bezeugen: so bleibet solche Theiluug stet und kräftig, iedoch mag solch eine Theilung keine Frau ohne Vormund, noch Kinder unter

unter ihren achtzehen Jahren, widersprechen oder vollborten. Part. III. Tit. I.

Art. 12.

Da auch ein Mann unrecht gewonnen Gut hätte, und dasselbe bey seinem Leben wiederkehren wollte; solches mag er wol thun von seinen Erb-Gütern, ohne Widerspruch der Erben, wofern er sonsten keine Güter hat.

Art. 13.

Ferner mögen auch von wolgewonnenem Gut, kein Knabe unter achtzehen Jahren, noch eine Frauens-Person, sie sey ledig, oder verheyrahtet, ohne Vormund, in ihrem Testamente oder letzten Willen etwas vergeben.

Art. 14.

Was dann eine Frau giebt von ihrem gewonnenem Gut, durch ihren Mann, als ihren rechten Vormund, ohne Erlaubniß der Erben, das soll man entrichten aus dem gesammten Gut vor allem Theile. Geschähe es auch mit der Erben Erlaubniß, so mag man solche Gabe ausrichten von Antheile der Erben, die ihr auch nicht mögen weigern, zimliche Gaben, doch nicht über den dritten Theil, ihrem Manne zu thun, von solchen wolgewonnenen Gütern; wollte sie aber ihr gantzes Antheil der erworbenen Güter, ihrem Manne die Zeit seines Lebens zugebrauchen geben, soll er gnugsame Versicherung thun, solche Güter nach seinem Tode den rechten Erben unverringert wieder zu stellen zu lassen.

Part. III. Tit. I.

Art. 15.

Imgleichen können auch die, so an ihrer Vernunft so gebrechlich und sinnlos sind, so lange solche Gebrechlichkeit dauret: Item, die Verschwender, denen die Verwaltung ihrer Güter von Uns, Obrigkeits wegen, genommen: Item, die von Natur stumm und taub sind, auch mit Erlaubnis ihres Vormnndes oder Curatoris, so wenig von gewonnenen, als Erb-Gütern, testiren.

Art. 16.

Und wiewol die gemeinen Rechte in eines blinden Testamente eine besondere Zierlichkeit erfordern; so soll doch desselben Ordnung und Geschäfte nicht weniger vor kräftig, als anderer Personen ihre, gehalten werden, wann das Testament und letzter Wille vor zween Raths-Personen, wie oben stehet, aufgerichtet und erzeugt wird.

Art. 17.

Da auch eine Frau, mit samt ihrem Manne, ein Testament machet, das soll sie thun, nach dieser Stadt-Recht, durch ihren gebührlichen Vormund; und würde ihrer iemandes letzter Wille mit Recht geschwächet, geän dert, oder wiederrufen, durch Ursachen, so den andern Theil nicht belangen, das mag des andern lezten Willen nicht hindern; es wäre dann unmöglich, daß das eine oder andere könnte ausgerichtet und vollzogen werden.

Art. 18.

Item, wo eine Frau und Mann sind, die ihr Gut zusammen geben, und keine Kinder haben; widerspricht derselben Gabe niemand binnen Jahr und Tag: so soll dieselbe stet und kräftig seyn: wer aber derselben Gabe beyspricht, der soll sie innerhalb Jahres unstete machen, mit vollkommener angestellter Klage, darauf der Rath hernach zu gelegener Zeit mag erkennen, und Recht sprechen.

Art. 19.

Es soll auch auf obgesetzten Fall, wann zwey Eheleute zusammen ein Testament machen, und hernach derselben einer verstirbet, alsdann dem überlebenden Ehegattten vergönnet und zugelassen seyn, von seinem Antheil Güter, ein ander Testament aufzurichten, und das vorige so weit zu ändern.

Art. 20.

Wenn aber Eheleute gesamt, oder ein ieder absonderlich, ein Testament gemacht, und darin dem gemeinen Gut, den Kirchen, oder andern Gottes-Häusern, Hospitalen und Waysen-Hause allhie, von ihren wolgewonnenen Gütern etwas, titulo institutionis, vel Legati, vermacht, und solches sich nicht über den dritten Theil ihrer nachgelassenen Güter erstrecken würde; haben sie zwar wol Macht, ihren verodneten letzten Willen zu revociren, oder denselben durch ein ander Testament zu ändern: iedoch sollen sie schuldig seyn, woferne das erste Testament durch ein anders geändert wird, demselben

Part. III. Tit. I.

Art. 26.

So aber ein Vater oder Mutter, auch andere in aufsteigender Linie, in ihrem letzten Willen einem oder mehreren Kindern die gebührende legitimam nicht verordneten, sondern die ausdrücklich enterbten, und rechtmässige beweisliche Ursache der Enterbung nicht setzten, oder dieselben Kinder still schweigend gar umgingen; so mögen die enterbte und umgangene Kinder dasselbe Testament anfechten und umstossen: doch sollen die im Testament verordnete Legata kräftig seyn, und durch die Erben ausgerichtet werden; es wäre dann Sache, daß dieselbe Legata der Kinder gebührende legitimam überträffen, so mögen sie ihre legitimam zuvor abziehen, und von den übrigen Gütern, so weit sich dieselbe erstrecken, die Legata nach Anzahl entrichten.

Art. 27.

Wenn aber die Kinder nicht gar umgangen oder enterbet, sondern ihnen etwas verordnet worden, es wäre gleich wenig oder viel; so können sie das Testament nicht hintertreiben, sondern mögen allein um Ergäntzung und vollkommene Erstattung, oder Erfüllung ihrer legitimæ, klagen.

Art. 28.

Imgleichen so die Eltern durch übermässige Schenkung, Uebergabe, oder in andere Wege ihr Gut dermassen geschmälert hätten, daß die Kinder, auf den tödlichen

tödlichen Abgang ihrer Eltern, sich vernachtheiliget befunden; so mögen sie, zu Erlangung ihrer vollkommenen legitimæ, auch wol klagen. Part. III. Tit. I.

Art. 29.

Es mögen aber die Eltern ihre Kinder und Enckel in nachfolgenden Fällen, von ihren wolgewonnenen Gütern enterben, als nehmlich:

da die Kinder oder Enckel sich an ihren Eltern mit Schlägen, und sonsten ungebührlichen groben Schmähungen vergriffen.

Item, so dieselbe ihre Eltern um peinliche Sachen, so nicht entweder gegen die Röm. Käyserl. Majest. und dieser Stadt Wolfahrt vorgenommen, deferirt oder angeklagt hätten.

Item, so dieselbe ihren Eltern mit Gift, oder in ander wege nach dem Leben gestellet.

Item, so der Sohn mit der Stiefmutter, oder die Tochter mit dem Stief-Vater unehrliche Lieb und Werck getrieben.

Item, so ein Sohn, Tochter, oder Encklin ihre Eltern, die Schulden, oder anderer Ursachen halben, in Gefängniß kommen, auf derselben Ansuchen, zu ihrer Erledigung nicht nach ihrem besten Vermögen helfen, noch für sie gut oder Bürgen werden wollen.

Item, so die Kinder ihre Eltern, in Aufrichtung ihrer Testamente, und letzten Willen, zu verhindern sich unterstanden hätten.

Item, so dieselbe ein leichtfertiges unehrlich Leben und Wesen führeten, als nämlich, da sie Nachrichter, Schinder,

Part. III. Tit. I.

Spitzbuben, Gauckeler, oder dergleichen würden; es wären dann die Eltern im gleichem leichtfertigem Leben und Wandel auch hergekommen und gewesen.

Item, so eine Tochter oder Enckelin, darüber daß die Eltern nach ihrem Vermögen, sie mit ehrlichen Heyrathen versehen wollen, denselben nicht gefolget, und sich in ein unzüchtiges sündliches Leben begeben hätte.

Item, so die Kinder ihren Eltern, welche mit beschwehrlicher Kranckheit des Leibes, oder mit Gebrechlichkeit der Vernunft beladen, keine Handreichung thun, noch zu derselben Unterhaltung nothdürftige Atzung, oder andere Pflege, nach ihrem Vermögen mittheilen wollen,

sollen die Eltern ihre Kinder nicht allein deswegen zu enterben Fug und Macht haben, sondern auch, da andere Freunde und Verwandte, aus christlichem Mitleiden die Kinder dazu, in Gegenwart zweyer ehrlicher Leute, mit denen solches zu beweisen, getreulich ermahnet hätten, sich ihrer Eltern diesfalls anzunehmen, und sie nicht desto weniger, solcher treuherzigen Vermahnung ungeachtet, dasselbe unterlassen, und darauf bemeldte Freunde und Verwandten sich derselben verlassenen Eltern Pfleg- und Wartung, mit Vorstreckung des ihrigen, bis zu derselben Ende mitleidentlich angenommen; sollen alsdann solche unartige Kinder von ihrer Eltern verlassenen Gütern, ob sie gleich zu Erben eingesetzt, nichts zu geniessen, sondern dieselbe allein denjenigen, welche ihnen Handreichung gethan, anfallen und gehörig seyn, jedoch die Legata davon entrichtet und bezahlet werden.

Art. 30.

Wenn sich nun Jemand in Gesellschaft begiebt, so muß er sich
nicht zu viel Ehre anthun, sondern sich nach der Gesellschaft richten,
die Jugend muß sich nach den Alten richten, und die Alten müssen
sich nach der Jugend richten, damit sie nicht verachtet werden.
Wenn man sich zu Tische setzt, so muß man sich nicht zu nahe
hinzudrängen, sondern sich nach dem Range setzen, wie es sich
gebührt.

33.

Allgemeine Regeln des Anstandes. Wenn Jemand
in Gesellschaft ist, so muß er sich nicht zu viel Ehre anthun, sondern
sich nach der Gesellschaft richten, die Jugend muß sich nach den
Alten richten, und die Alten müssen sich nach der Jugend richten,
damit sie nicht verachtet werden. Wenn man sich zu Tische setzt,
so muß man sich nicht zu nahe hinzudrängen, sondern sich nach dem
Range setzen, wie es sich gebührt.

Part. III. Tit. I.

tere im Grad, der Erb-Gerechtigkeit halben, wider des testirenden Willen, keinen Anspruch oder Forderung.

Art. 32.

Es mögen aber die Kinder ihre Eltern, von den Gütern, davon sie zu testiren bemächtiget sind, in nachfolgenden Fällen gänzlich enterben, als

erstlich, da die Eltern ihre Kinder, wegen Sachen die Leib und Lebens Strafe auf sich tragen, ausserhalb der Laster so Kaiserl. Majest. oder dieser guten Stadt Wolstand betreffen, beschuldigen und anklagen würden.

Item, so die Eltern ihre Kinder durch Zauberey, Gift, oder in andere wege, vom Leben zu bringen sich unterstanden hätten.

Item, so die Eltern mit ihres Sohns oder Tochter Ehegemahl verbotene Unzucht getrieben.

Item, so die Eltern ihre Kinder, von den Gütern, davon ihnen solches erlaubet, ein Testament zu machen und aufzurichten verhinderten.

Item, so der Vater des Kindes leibliche Mutter, oder die Mutter des Kindes leiblichen Vater mit Gift, oder in andere wege hinzurichten und zu entleiben sich unternommen hätte.

Item, so die Eltern ihrer Kinder in Armuth, Krankheit, oder Beraubung ihrer Vernunft nicht gepfleget und gewartet, oder auch, da dieselbe in Gefängniß gehalten, zu ihrer Erledigung nach Vermögen nicht geholfen.

mögen

mögen sie nicht allein deswegen enterbet werden, sondern auch, da die Freunde oder andere sich auf solchen Fall, der gebrechlichen Kinder, mit Wartung und Handreichung, angenommen, soll es damit, wie nächst zuvor, von Pflegung der Eltern gegen die Kinder, verordnet, gehalten werden. Part. III. Tit. I.

Art. 33.

Und dieser Ursachen eine oder mehrere sollen nicht allein im Testament ausdrücklich gesetzt, sondern auch, auf Verneinung der Enterbten, dargethan und bewiesen werden.

Art. 34.

Wenn aber der Testator in auf- und absteigender Linie gar keine, sondern allein in der Zwerch-Linie, und auf der Seiten verwandte Freunde, Brüder, Schwestern, Vettern und Oheime im Leben hat; ist er dieselben wider seinen guten Willen zu Erben einzusetzen, oder ihnen etwas in dem Testament von seinem wolgewonnenen Gute zuverlassen nicht schuldig; es wäre dann Sache, daß eine unehrliche Person zum Erben eingesetzt, auf welchen Fall die vorübergegangene Brüder und Schwestern solch Testament zu impugniren befugt sind.

Art. 35.

Nachdem sich auch oftmahln zuträgt, daß der eingesetzte Erbe vor dem Testatore verstirbet, oder die

Part. III. Tit. 1. Erbschaft nicht annehmen will oder kann; so ist einer ieglichen testirenden Person erlaubt und zugelassen, seinem eingesetzten Erben einen oder mehrere Nach-erben zusetzen und zu verordnen, doch auf gewisse Masse und Fälle, wie solches die allgemeine beschriebene Kaiserliche Rechte ferner ausweisen und verordnen.

Art. 36.

Es mag auch ein ieglicher seinen letzten Willen, auf den Fall des Nicht-haltens, dergestalt verpoenen, daß, wofern jemand der Eltern oder Kinder sich dem Testament, oder letzten Willen, ungehorsamlich widersetzen würde, über ihre gebührende Legitimam nichts gefolget werden, sondern dasselbe dem gehorsamen Theil zuwachsen soll, oder, so jemand anders, dem man die Legitimam zulassen nicht verbunden, mit dem, so ihm verordnet, sich nicht begnügen liesse, daß demselben überall nichts gefolget werden soll.

Art. 37.

Ferner mag ein ieglicher sein Testament und letzten Willen ändern, mindern, mehren, und ganz abthun, so oft er will, ungeachtet er sich eines andern verpflichtet hätte, doch gehöret zu solcher Veränderung eben die Zierlichkeit, die in Aufrichtung desselben ist gebraucht worden; es wäre dann Sache, daß einer wissendlich sein Testament zerreissen oder zerschneiden würde; da denn als-

alsdann durch ſolche vorſetzliche Zerſchneidung, ohne einige fernere Solennität oder Gezeugniß, daſſelbige Tetament gleichfalls abgethan und getödtet wird. Part III. Tit. I.

Art. 38.

Da auch jemand ein Testament, oder letzten Willen, aufgerichtet, zu der Zeit, da er kein ehelich Kind gehabt, und ihm darnach Kinder gebohren werden, oder ſo er andere Kinder für ſeine eheliche Kinder annimt; ſo iſt das Testament mit allen Legaten, iedoch die geringen ausgenommen, ſo ad pios uſus verordnet, gefallen.

Part. III. Tit. 2.

TITVLVS II.
Von Legaten und Geschäften.

Articulus I.

Die Legata oder Geschäfte mögen allein von den Personen, welchen zu testiren zugelassen ist, verordnet werden; doch soll es mit der Masse und Form geschehen, wie oben von Testamenten, und Aufrichtung derselben, geordnet ist.

Art. 2.

Wiewol aber nach dieser Stadt-Recht, niemand von Erb-Gütern zu testiren bemächtigt; so lassen wir doch zu, daß ein ieglicher den zwanzigsten Pfenning von solchen Erb-Gütern zu Gottes Ehren, und ad pias causas, legiren möge.

Art. 3.

Und nachdem solche Legata oder Geschäfte durch den instituirten Erben, oder durch die im Testamente verordnete Executorn ausgerichtet werden müssen, so soll sich keiner derselben eigenes Gewalts unterziehen, sondern von den Erben oder Executorn ordentlich fordern; es erscheine dann klärlich aus des Testatoris letztem Willen, daß der Legatarius sich des Legati selbst bemächtigen und bezahlet machen möge.

Art.

Art. 4.

Es mögen auch die Eltern in ihrem Teſtament und letzten Willen, von ihren wolgewonnenen Gütern, einem Kinde oder Enkel vor der andern einem voraus machen, oder legiren, doch daß des andern gebührende legitima, wie im nächſt vorgehenden Titul verordnet, unbeſchweret und ungehindert bleibe.

Art. 5.

So einem ein fremd Gut, das des Teſtatoris nicht geweſen, geſchaft wäre, ſo iſt der Erbe ſchuldig, ſolch verſchaft Gut zu erkaufen, und demienigen, welchem es verſchaft iſt, zu zuſtellen, oder dafür den billigen Werth zu bezahlen, doch nicht anders, dann ſo der Teſtirer gewuſt hätte, daß daſſelbige Gut nicht ſein geweſt, welches im Fall des Zweifels derienige, dem es geſchaft worden, zu beweiſen ſchuldig iſt; ſo aber der Teſtirer nicht anders gewuſt, dann ſolch Gut hätte ihm zugehöret, iſt das Legatum unkräftig; es wäre dann die Perſon dem Teſtatori ſo nahe verwandt, daß er vermuthlich derſelben auch ſolch fremd Gut würde legirt haben, wann er ſchon gewuſt, daß es ihm nicht zuſtändig ſey.

Art. 6.

Ebenermaſſen ſoll es auch gehalten werden, wann iemanden ein verpfändet Gut verſchaft würde, ſintemahl der Erbe daſſelbe verpfändete Gut, ſo viel des

Part. III. Tit. 2.

Testatoris daran geweſen, einzulöſen, und dem es geſchaft, zu zuſtellen ſchuldig iſt.

Art. 7.

So iemanden ein Pfand, ſo er von ſeinem Schuldiger in Händen hätte, verſchaft oder legirt würde, iſt er nicht ſchuldig, daſſelbige Pfand den Erben folgen zu laſſen, wenn gleich ihm der Erbe die Schuld, dafür das Pfand haftet oder ausgeſetzet worden, zubezahlen erbötig wäre.

Art. 8.

Ferner werden alle Legata, ſo pure, ohne einige hinzugeſetzte Bedingung, verordnet, alſobald nach des Testatoris Abſterben, dem Legatario fällig, alſo, daß, wenn gleich darauf derſelbe Legatarius, ehe und zuvor die Erbſchaft angetreten, verſtorben wäre, nichts deſto weniger daſſelbe Legatum ſeinen Erben entrichtet werden müſte, ausgenommen, da iemanden der Beſitz und Nieß-Brauch eines oder mehrerer Güter verſchaft iſt, dann derſelbe Beſitz ehe nicht, dann die Erbſchaft angetreten, fällig wird.

Art. 9.

Dahero, wenn der Legatarius vor dem Testirer mit Tode abgehet: ſo iſt der Erbe das Legatum oder Geſchäft zu bezahlen nicht ſchuldig: es hätte dann der Testirer ſolche Vorſehung gethan, daß es auch auf deſſelben Erben fallen ſollte.

Art.

Part.III. Tit.2.

Art. 10.

Wann auch iemanden, zu Unterhaltung ſeines Leibes etwas, es ſey an Geld, Getreide, Getränk oder dergleichen, zu jährlichen oder ſonſt benanten Friſten zu reichen, geſchaft iſt, und der, dem alſo geſchaft iſt, das Ziel und Friſt nicht erlebte: ſo iſt man ſeinen Erben zu geben nichts ſchuldig.

Art. 11.

Imgleichen, da das Legatum auf ein künftig Geſchicht, ſo in einer Zeit erfüllet und vollzogen werden ſoll, geſtellet iſt, und der Legatarius daſſelbe Geſchicht nicht erlebte; ſo iſt man ſeinen Erben nichts auszurichten ſchuldig.

Art. 12.

Wann aber etwas, ohne ſolche Bedingung verſchaft, und allein die Zahlung auf gewiſſe Zeit und Ziele beſtimmt wäre, alſo, daß die Summa in zwey oder mehr Jahren bezahlet werden ſollte, deſſelben Legats ſind die Erben fähig, wann gleich der Legatarius innerhalb der Zeit, aber doch nach Ableben des Teſtatoris, geſtorben wäre.

Art. 13.

Ferner, da iemanden ein gewiſſes oder nahmhaft Gut verſchaft, und daſſelbige, ohn Schuld oder Verwahrloſung des Erben, ſchadhaft oder verringert

Vom Lauterthal, Heiligkreutz, Closter und Stadt Lilienfeld.

Lilienfeld, ein Closter, Stadt und Herrschaft, gehöret dem Stift Lilienfeld, ist ein Closter der Cistercienser Ordens, und ligt in dem Lauterthal, welches von dem Fluß Traisen, so durch dasselbe fließet, seinen Namen hat. Es ligt 6 Meilen von Wien, 2 Meilen von Hainfeld, 3 Meilen von Sanct Pölten, und 3 Meilen von Mariazell.

Part. III. Tit. 3.

TITVLVS III.

Von Gefällen und Erbschaften, darüber keine beständige Dispoſition oder Testament verordnet.

Articulus. I.

So zwey Personen in den Ehestand zusammen treten, und mit einander Kinder zeugen; stirbet nach dem unwandelbaren Willen des Allmächtigen, ihrer beyden eine, alle Erb und Güter fallen auf den Längst-Lebenden und ihre sämtliche Kinder. Da sich aber begebe, daß von den Kindern eins oder mehrere, es seyn Söhne oder Töchter, Todes verfahren wären, davon Kinder, oder Kindes-Kinder vorhanden: sollen die zu ihres respective Groß- oder Elter-Vaters und Mutter hæreditæt mit gelassen werden; iedoch, daß sie nicht in capita, den Kindern gleich, sondern Stammen und Stelle ihrer Eltern und Groß-Eltern erben, und allein derselben Theil empfangen. So dann auch die Kinder alle in GOtt entschlafen, und Enckel, oder neben denselben Urenckel, oder dieselben allein in ungleicher Zahl übrig, succediren die gleichergestalt ihrem Groß- und Elter-Vater oder Mutter, nicht in Häupter, sondern Stammen.

Part. III. Tit. 3.

Art. 2.

Wann Kinder durch ihre Eltern mit gewissem Gute ausgesteuret, und sie samt zween ihrer nächsten Freunde damit zur Zeit ihrer Eheligung friedlich sind; können sie ferner mit andern ihren Brüdern und Geschwistern, in väter- oder mütterlichen Gütern nicht erben; es sey dann, daß es anders verabschiedet und beredet worden.

Art. 3.

Stirbet einem Manne seine Ehefrau, und er hat mit derselben Kinder gezeuget, die noch im Leben sind; bleibet der Mann Wittwer, und stehet seinen Dingen recht vor, so mag er nicht genöthiget werden, bey Leben die Güter mit seinen Kindern zu theilen, iedoch soll er schuldig seyn, denselbigen nothwendige Alimenta, so wol auch, wann es die Zeit und ihre Jahre erforderen, ein billiges Heyrath-Gut und Aussteuer, Gestalt und Gelegenheit der Güter nach, zu geben.

Art. 4.

Da aber der Vater anderweit heyrathen wollte, muß er vor, oder innerhalb vier Wochen, nach dem ehelichen Beylager, mit Vorwissen und Consens zwoer seiner verstorbenen Haus-Frauen nächsten Freunden, seine Kinder gebührlich abtheilen, dergestalt, daß er denselben entweder ihrer verstorbenen Mutter Brautschatz und angeerbte Güter wieder zukehren, und dieselben nach seinem Tode mit den Kindern anderer Ehe, wann

wann dieſelben gleichergeſtalt ihrer Mutter Güter vor- Part. III.
aus genommen zu ſeinen Gütern in die Häupter ſucce- Tit. 3.
diren und erben laſſen, oder, vermittelſt eines leiblichen Eydes ein beſtändig Inventarium aller ſeiner Güter übergeben, und ſeinen Kindern erſter Ehe den halben Theil, oder da nur ein Kind vorhanden, demſelben den dritten Theil aller Güter zu gänzlicher Abtheilung väterlicher und mütterlicher Güter verſprechen und geben ſoll. Jedoch daß der Vater auf den einen oder andern Fall das beſte Bette, wie es am Braut-Tage gezieret geſtanden, ſeine Kleider, Linnen und Wollen, die er getragen oder zu ſeinem Leibe machen laſſen, und was er an Gold und Silber zu ſeiner Leibes-Zierung getragen, dann auch alles, was er ſeiner verſtorbenen Haus-Frauen, an güldenen Ketten, Ringen, Gürtelen, oder anderer ihrer Leibes-Zierung, vor und in ſtehender Ehe gegeben und machen laſſen, voraus nehme und behalte. Und was alſo den Kindern zugetheilet iſt, ſoll der Vater ihnen, innerhalb eines Jahres in ſein Erb und Eigen, und da er die nicht hat, im Stadt-Rentebuch, oder mit genugſamen Bürgen verſichern. In Entſtehung aber ſolcher Aſſecuration, ſoll der Vater auf der nächſten Freunde oder Tutorn Anforderung, von dem Rath darzu angehalten werden. Und hat der Vater in den ſeinen Kindern zugetheilten Gütern die Abnützungs-Gerechtigkeit, bis die Kinder achtzehen Jahr vollkomlich erreichet; iedoch iſt er dagegen ſchuldig, die Zeit über ſeine Kinder nicht allein zu alimentiren, und mit

Kleidungen

Part. III. Tit. 3. Kleidungen zu versorgen, sondern auch da sie tüchtig zu den Studien, Kaufmannschaft oder Handwerken, auf seine Kosten zu halten, es wäre dann, daß der Vater und der Kinder nächste Freunde sich auf eine kürzere Zeit, wegen der Abnützung, mit einander vergleichen, oder die Töchter vor Erreichung der achtzehen Jahr verheyrathet würden. In den Gütern aber, welche den Kindern nach Absterben ihrer Mutter, von ihrem Groß-Vater oder Groß-Mutter, oder andern Verwandten anerben, hat der Vater die genießliche Nüzzung nicht, sondern wird dieselbe den Kindern vorbehalten.

Art. 5.

Wann auch der Mann todes verfahren, und seine Ehe-Frau ein oder mehrere, Kinder, so sie von ihm getragen, nachlassen würde, so lange dieselbe bleibet unvereheliget, und wol Haus hält, ist sie nicht schuldig, mit ihren Kindern zu theilen; jedoch ist sie denselbigen nothwendige Alimenta, so wol auch, wann es die Zeit und ihre Jahre erfordern, ein billiges Heyrathgut und Aussteuer, Gestalt und Gelegenheit der Güter nach, zu geben verpflichtet.

Art. 6.

Da aber die Wittwe sich anderweit verehliget, soll sie vor dem Beylager mit ihren Kindern alle Güter (iedoch das sie das beste Bette, wie es am Braut-Tage gezieret gestanden, ihre Kleider, Leinen und Wollen,

len, ſo ſie getragen und eingebracht, dann auch ihre Leibes-Zierung, als: güldene Ketten, Ringe, Gürteln und alles, ſo ſie in ſtehender Ehe getragen, und entweder zur Ausſteur empfangen und eingebracht, oder von ihrem Ehe-Manne ihr vor- und in währendem Ehe-Stande gegeben iſt, voraus nehme und behalte) theilen, dergeſtalt: hat ſie zwey oder mehr Kinder im Leben, ſo wird das Gut in drey gleiche Theile geſetzt, wovon die Mutter den einen, und die Kinder die zwey übrigen empfangen; wäre aber nur ein Kind vorhanden, das Gut fällt halb an die Mutter, und halb an das Kind. Und ſoll vorgedachte Theilung, vermöge des durch die Vormünder aufgerichteten Inventarii (welches die Witwe mit ihrem leiblichen Eyde zu bekräftigen, und daß ihres Wiſſens alle ihres ſeligen Ehe-Mannes Verlaſſenſchaft damahls beſchrieben, zu betheuren ſoll ſchuldig ſeyn) und der durch die Vormünder, folgends gehaltener, und zur Zeit, wann die Witwe ſich anderweit zu verehligen vorhabens, geſchloſſener Rechnung, geſchehen und verrichtet werden. Part. III. Tit. 3.

Art. 7.

Haben Mann und Frau eheliche Kinder zuſammen; verſtirbet ihrer beyder eins, und der Längſt-Lebende die Kinder wegen Väter- und Mütterlicher Güter gebührlich abtheilet, und die ausgeſagte Güter innerhalb Jahres, wie in vorgehendem vierten Articul gedacht, vergewiſſert; vereheliget er ſich wieder, und

Part. III. Tit. 3.

zeuget mehr Kinder: alle seine Güter fallen denselben an, und mögen die abgesonderte mit ihnen nicht erben.

Art. 8.

Stirbet einem Manne seine Ehe-Frau, und sie keine Leibes-Erben, von ihnen beyden gebohren, im Leben verlassen, sollen anfänglich alle Schulden gerechnet, und von dem gesamten Gute abgezogen werden, was dann übrig befunden, davon behält der Mann zwey Theile, und giebt den nächsten Freunden seiner gewesenen Frauen den dritten Theil, scheidet auch nach dem Willen Gottes aus diesem Leben der Mann, und verläßt keine Kinder, so sie mit einander erzeuget: die Schulden werden gleichergestalt von dem vollen gemeinen Gute bezahlet, und was dann mehr in der Erbschaft vorhanden, davon empfähet die Frau den halben, und die Freunde ihres verstorbenen Mannes, den andern halben Theil; es wäre dann in der Ehe-Beredung ein anderes beliebet, auf welchen Fall soll, vermöge der aufgerichten Ehe-Zarter die Theilung geschehen, wie droben im andern Theil unter dem XI. Titul, Art. 2. ferner verordnet ist.

Art. 9.

So dann auch Leib-Geding von Mann und Frauen aus ihren Gütern, auf beyder Leben gekauft, sollen dieselben nach vorgesetzter Ordnung, andern Gütern gleich, von einander gesetzt und getheilet werden.

Art. 10.

Part. III. Tit. 3.

Art. 10.

Wann der Ehe-Mann, oder die Frau verſtirbet, und keine Kinder von ihnen gebohren, im Leben ſind; ſo hat der Längſt-Lebende ein ganz Jahr die Wohnung, auch aus den nachgelaſſenen Gütern ſeinen Unterhalt, neben ſeinem Geſinde, auch nach Gelegenheit und Zuſtande der Güter, die Trauer-Kleider; es wäre dann anders in den aufgerichteten Ehe-Zartern beliebet, oder die Erben würden ſich mit dem Längſt-Lebenden innerhalb Jahres Friſt vergleichen, und ſollen in vorgedachtem Fall, auf der Erben Begehren, oder in Abweſenheit derſelben, von Amts wegen, die Güter, nach des einen Abſterben, alſobald verſiegelt, und gebührlich inventiret werden.

Art. 11.

Ein Weib, ſo ihrem Manne bey ſeinem Leben untreu geworden, und ſolcher Unthat gnugſam überzeuget würde, hat nach Abſterben des Mannes aus den Gütern mehr nicht zu fordern, dann was etwann derſelbe ihr aus guten Willen gegeben und verordnet. Da ſie aber gänzlich vorbeygegangen, ſollen ihr gleichwol ziemliche Alimenta gereicht werden.

Art. 12.

Wann ein Menſch Todes verſcheidet, und keine Erben in abſteigender Linie verläßt, ſeine Güter

Part. III. Tit. 3.

fallen Vater und Mutter, da die beyde, oder deren eins im Leben, anheim: ſo aber keine der Eltern vorhanden, ſind Vollbrüder und Geſchwiſter die nächſten, und theilen ihres Bruders Verlaſſenſchaft in capita oder Häupter; iedoch daß Vollſchweſter und Brüderkinder mit ihnen in die Stammen erben, und empfangen den Theil, ſo ihr Vater oder Mutter, da die im Leben geblieben, nehmen ſollen. Hat aber der Verſtorbene allein Brüder- oder Schweſter-Kinder von voller Geburt verlaſſen; ſo erben dieſelben, auch in gleicher Zahl, gleich mit einander in die Häupter, und nicht in die Stammen. Da auch der Verſtorbene einen Ehe-Genoſſen verließ dem ſoll dasienige, ſo im 8. Articul dieſes Tituls verordnet, gefolgt werden.

Art. 13.

Wann Kinder nach Abſterben ihres Vaters, oder Mutter, von väter- oder mütterlichen Gütern gänzlich abgetheilet werden, und dann eins von den Kindern ſtirbet; ſo fället die Erbſchaft nicht auf ſeinen Vater oder Mutter, ſondern ſeine vollbürtige Brüder und Schweſtern: ſind aber die Kinder nur allein von mütterlichen Gütern abgetheilet, und eins von ihnen ſtirbet, ſo erben Vater und vollbürtige Brüder und Schweſtern des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft zu gleichen Theilen, iedoch daß vollbürtige Brüder- und Schweſter-Kinder mit ihnen in die Stammen erben.

Art. 14.

Art. 14.

WAnn keine Eltern, Voll-Brüder und Schweſtern, oder derſelben Kinder, ſondern Groß-Vater, oder Groß-Mutter, ſamt Halb-Brüdern und Schweſtern, vorhanden, erben die ihres reſpective Enkels oder Geſchwiſtrigen Gut gleich.

Art. 15.

WAnn der Verſtorbene, ſeinen Bruder oder Schweſter, von halber Geburt, und darzu ſeines Vaters vollbürtigen Bruder, oder Schweſter, verläßt, ſo erben Brüder und Schweſter von halber Geburt, wie imgleichen derſelben Kinder die Erbſchaft allein, und ſchlieſſen die andere ietzt gemeldte Freunde aus.

Art. 16.

HAt die verſtorbene Perſon keinen Erben in ab- oder auffſteigender Linie, imgleichen keinen Bruder oder Schweſter, von beyden, oder einem Bande allein, noch derſelben Kinder verlaſſen; ſo werden die zu Erben zugelaſſen, die dem Verſtorbenen von Vater oder Mutter, rechter Blutverwandniß nach, zum nächſten befreundet ſind, welche auch die Erbſchaft unter ſich in die Häupter theilen, und wird alsdann nicht mehr in acht genommen, ob ſie von einem oder zweyen Banden einander befreundet ſind; wie dann auch nach Brüdern und Brüder-Kindern, dieienigen, ſo in weiterem Grad ſtehen, ferner nicht an ihrer Eltern Stelle treten.

Part. III. Tit. 3.

Art. 17.

Wann aber ein Wayſen-Kind, welches allhie im Wayſen-Hauſe auferzogen iſt, in ſeinen unmündigen Jahren verſtirbet, ſo fället alle ſeine Verlaſſenſchaft, auſſerhalb was ihm die Zeit über, ſo es im Wayſen-Hauſe geweſen, und hernach, angeerbet ſeyn möchte, nicht an ſeine Blutsfreunde, ſondern dem Wayſen-Hauſe anheim.

Art. 18.

Fället ein Erbe, auf dieſer Stadt Bürger und Einwohner, darin ſie mit Rechte gewäldiget und immittiret ſind, und haben ſolches Jahr und Tag beſeſſen; käme darnach ein anderer aus freinden Landen, der ſich im nähern oder gleichen Grade angebe; wird derſelbe bey ſeinem leiblichen Eyde erhalten, daß er ſich, als ihm wiſſend geworden, daß ſein Verwandter geſtorben, auf den Weg gemacht: ſo hindert ihm ſolches nicht an ſeinem Rechte, ſondern ſoll die Verwandniß, wie Recht bezeugen, und mag das Erbe nochmahls binnen Jahr und Tag, nach dem er den tödlichen Abgang ſeines Verwandten erfahren, forderen.

Art. 19.

Welches Erbgut in dieſer Stadt von Bürgern oder Einwohnern verſtirbt, auf Leute, die allhier keine Bürger ſind, die ſollen alles des alſo verſtorbenen Guts,

Guts, den zehnten Pfennig dieſer Stadt entrichten. Part. III.
Wollte aber der fremde Mann, dem Erb-Gut in dieſer Tit. 3.
Stadt angefallen, innerhalb Jahres nach beſchehener
Theilung in dieſer Stadt ſeine häusliche Wohnung an-
ſtellen, und die Zeit ſeines Lebens mit dem angefallenen
Erb-Gut bewohnen bleiben, und ſolches genugſam ver-
ſichern, der ſoll den zehnten Pfennig von den ihm an-
geerbten Gütern zu geben nicht verpflichtet ſeyn.

Part. III. Tit. 4.

TITULVS IV.

Von Einbringung zur Erbschaft, und was man einzubringen schuldig ist.

Articulus I.

Wann die Eltern versterben, und eheliche leibliche Kinder, oder in absteigender Linie, verlassen, welches alsdann von ihnen erben will, und zuvor von seinen Eltern oder Groß-Vater Heyraths-Gut empfangen, und daneben an hochzeitlichen Kleidern, Kleinodien, und was sonsten darzu gehöret, ausgesteuret ist, so soll dasselbe zuvor alles einbringen, womit man es also ausgesteuret, oder aber zu lassen, daß der andern ein jeder zuvor so viel vorab nehme, als er voraus empfangen, und darnach mit den andern zu gleicher Theilung gehen.

Art. 2.

Wollte aber das Kind sich an der empfangenen Mit-Gift und Aussteuer begnügen lassen, und ferner nicht erben: So ist es dasienige, was es empfangen, einzubringen nicht schuldig, es wäre dann, daß den andern Kindern oder Kindes-Kindern, mit dem gegebenen Heyraths-Gut und Aussteuer, an ihrem gebührlichen natürlichen Theil legitima genant, Abbruch geschehen, alsdann soll solche Uebermaß mit den andern,

bis

bis zu Ergänzung ihrer Legitimæ, oder Kindes-Theil zugleich getheilet werden. Part. III. Tit. 4.

Art. 3.

Hätte der Vater ſeinem Sohn eine Summa Geldes, damit zu handeln und Nahrung zu ſuchen, vorgeſtreckt, und gienge darnach mit Tode ab; ſo muß der Sohn daſſelbige zuvor einbringen, oder ihm abkürtzen laſſen, wo er mit den andern Schweſtern und Brüdern erben will; was er aber damit gewonnen, iſt er einzuwerfen nicht ſchuldig, es wäre dann zwiſchen dem Vater und Sohn andere Gedinge aufgerichtet.

Art. 4.

Was der Vater bey ſeinem Leben mit Kleidung und Unterhaltung zu den Studien, Kaufmannſchaft und Handwercken, auf ein oder etliche Kinder, oder Kindes-Kinder, mehr dann auf die andern gewendet, und in ſeinem Teſtament oder letzten Willen daſſelbe nicht abgezogen, oder in gemeine Erbſchaft zu bringen, ausdrücklich nicht geſetzt, oder in ſein Buch nicht geſchrieben hätte, das ſind ſie zu conferiren und einzuwerfen nicht ſchuldig.

Art. 5.

Da aber ein Kind oder Kindes-Kind, unnöthige und überflüßige Unkoſten, Schencken, Spielen, und in andere ungebührliche Wege aufgewandt, und der Vater ſolches bezahlet hätte, daß wird ihm billig an ſeinem Erbtheil abgezogen und gekürtzet.

Part. III. Tit. 4.

Art. 6.

Was ein Kind selber durch seinen Fleiß, Geschicklichkeit, Kaufmannschaft, Mühe und Arbeit erworben, das ist es einzubringen nicht schuldig.

Art. 7.

Im Fall auch gezweifelt würde, ob derjenige, so einzubringen schuldig, mehr empfangen hätte, als er zu conferiren sich anerbietet, so mögen die andern ihn zum Eyd nöthigen, daß er nicht mehr als von ihm angezeigt, empfangen habe, welchen Eyd er zu leisten schuldig ist.

Part. III.
Tit. 5.

TITVLVS. V.

Von Theilung der gemeinen und Erb-Güter.

Articulus I.

Können gemeine Erben, oder die ein Haus in Gemeinschaft besitzen, über das Erbe oder liegende Gründe sich nicht vertragen, sondern der eine will sich von dem andern scheiden, so mag derselbige, welcher scheiden will, das Erbe oder Gut, auf ein genantes Geld und Zeit setzen, und alsdann soll der andere, dem die Wahl gelassen ist, innerhalb vier Wochen sich erklären, ob er das Erbe oder Gut behalten, oder die gesetzte Geldsumme so viel sein Antheil belanget, empfangen will, und da er zu dem Erbe oder Gut kiesen wird, soll er vor Ausgang der gesetzten Zeit, das ernante Geld, jedoch daß er seine Quotam darinnen zu kürtzen hat, zu bezahlen schuldig seyn; es wäre dann, daß er sich in andere Wege, in der benanten Zeit, mit seinen Consorten gütlich vergleichen könnte.

Art. 2.

Wann sich aber gemeine Erben aus einem Erbe oder Gut nicht scheiden wollen, und sich doch mit einander in Güte nicht vertragen können, so soll das Los darüber geworfen werden, wer setzen soll, und

Part. III. Tit. 5. wann alsdann das Erbe oder Gut, von demſelben, dem es das Los anweiſet, geſetzet iſt, hat der andere wann nur zween zur Erbſchaft gehören, die Wahl; ſind aber drey oder mehrere Perſonen, die ſich zur Erbſchaft ziehen, ſoll die Theilung durch das Los geſchehen, und derſelbe, dem es durch das Los zugeeignet wird, den Werth darauf es geſetzt, zur Vergleichung der andern, heraus geben.

Art. 3.

Da auch der Erben keiner das Haus oder Gut annehmen wollte, oder könnte, alsdann ſoll ſolches zum theurſten verkauft, und die gelöſete Geldſumma unter die Erben gleich getheilet werden.

TITVLVS VI. Part. III. Tit. 6.

Von Vormund- und Pflegſchaften.

Nach dem dieſer guten Stadt, und gemeinem Beſten mercklich und viel daran gelegen, daß diejenige, ſo in ihrem unverſtändlichem minderjährigem Alter, durch den zeitlichen Tod ihrer Eltern beraubet werden, mit Vormündern gebührlich verſehen werden, auch von denſelben Vormündern ihren untergebenen Pupillen und Pfleg-Kindern mit allem getreuem Fleiß und Ernſt vorgeſtanden werde: und aber bey dieſem, bishero nicht wenig Mangel geſpüret worden: Als haben wir ſo wol aus jetzt erregten Urſachen, und Erinnerung unſeres Obrigkeit Amts, als auch in Kraft nähern ſieben und ſiebentzigſten Jahres zu Frankfurt am Mayn, reformirten unverbeſſerten Policey-Ordnung, dieſe hernach geſetzte Maß und Ordnung verfaſſet, welche Wir auch, ſo viel Uns dieſelbe berühren mag hinfüro unverbrüchlich zu vollſtrecken, halten und zu handhaben gemeinet ſind.

Art. I.

Und demnach anfänglich, weil im gemeinen Rechten und üblichem Gebrauch dreyerley Unterſchied der Vormünder iſt, ſo den unmündigen Kindern, bis ſie zu ihren Jahren kommen, vorſtehen ſollen; als nemlich vors erſte: Die Vormünder, die in dem Teſtament oder

Part. III. Tit. 6. letzten Willen geſetzt und benennet worden. Die andern, ſo von Geblüt die nächſte Freunde ſind, und zum dritten, ſo von der Obrigkeit gegeben werden: So ordnen und wollen wir, daß, wo ein Vater ſeinen hinterlaſſenen Kindern, durch ein Teſtament oder letzten Willen, einen oder mehrere zu Vormündern verordnen würde, dieſelbe vor allen andern, zu ſolcher Vormundſchaft gelaſſen und beſtätiget werden ſollen.

Art. 2.

Da auch die Mutter, oder iemand anders, die Kinder zu ihren Erben einſetzen, und denſelben in ihrem Teſtament Vormünder verordnen würde, ſollen dieſelben durch uns, Obrigkeit wegen, auf vorhergehende Erkundigung, beſtätiget werden.

Art. 3.

Und wofern etwa ein Sinnloſer, oder Minderjähriger, im Teſtament zum Vormunde geſetzt oder benennet worden, ſoll derſelbe ehe nicht, dann er wiederum zu ſeinem geſunden Verſtande gekommen wäre, oder ſein vollkommen Alter erreichet hätte, zu der Vormundſchaft verſtattet, und inmittelſt an deſſen ſtatt, dem Pupillen ein andererer Vormund oder Curator verordnet werden.

Art. 4.

Ferner, wann in des verſtorbenen Teſtament kein Vormund verordnet, oder kein Teſtament oder letzter

letzter Wille aufgerichtet iſt; ſo werden nach den Eltern die nächſtgeſipte Freunde zur Vormundſchaft zugelaſſen und berufen. Part. III. Tit. 6.

Art. 5.

Ob nun wol eine Mutter, nach Abſterben ihres Ehemannes, ſich ihrer Kinder Vormundſchaft zu unterfangen, von Rechtswegen nicht gedrungen werden kanns, nichts deſto weniger, da ſie ſich derſelben gutwillig unternehmen wollte, ſoll ſie vor allen andern Blutsverwandten darzu gelaſſen und beſtätiget werden, doch, daß ſie neben der gewöhnlichen Vormundſchafts Pflicht, ſo hernach geſetzt, und ausdrücklicher Verpfändung ihrer Haab und Güter, ſich alsbald der andern Ehe, wie imgleichen des beneficii Senatus conſulti Vellejani, und anderer weiblichen Freyheiten verzeihe, auch daß ihr zween Vormünder, von jeder Seite, oder nach Gelegenheit der Güter, von jeder Seite einer, aus der Freundſchaft oder in Mangel derſelben, andere tüchtige Perſonen adjungirt, mit deren Rath und Hülfe, die Kinder und ihre Güter beſchützt, vertreten, verwaltet und verſorget werden, und ſie ſamt den Adjuncten jährlich, oder ſo oft man es begehret, ihrer Verwaltung halber Anzeige und richtige Rechnung thun. Würde aber die Mutter ſich wiederum verheyrathen: ſoll ſie die Vormundſchaft ihrer Kinder, auf vorhergehende Schluß-Rechnung, den andern Mitvormündern abtreten, und denſelben die Güter einantworten,

und

Part. III. Tit. 6.

und im Fall ſie, ehe dann ſolches geſchehen, auch was nach zugelegter Rechnung ſie den Kindern ſchuldig bliebe, völliglich bezahlet, die andere Ehe vollziehen würde: Soll ſie damit ihren mütterlichen Erbfall zu derſelben Kinder Gütern verwirckt haben. Auch ſollen inſonderheit, auf ſolchen Fall, die zuverordnete Vormünder, fleißig aufmercken, daß die Kinder in der Abtheilung nicht mögen verkürtzt werden, und der Mutter, ehe und zuvor ſie mit den Kindern allerdings verglichen, die andere Ehe mit dem Kirchgange zu vollziehen nicht geſtatten.

Art. 6.

Auf den Fall aber die Mutter nicht mehr im Leben, oder ſich ihrer Kinder Vormundſchaft gutwillig nicht unterfangen wollte, ſoll alsdann die Groß-Mutter, auf ihr Begehren, vor andern Blutsverwandten darzu verſtattet, und es mit derſelben ebenmäßig, wie von der Mutter Vormundſchaft verordnet, gehalten werden.

Art. 7.

Nach dem auch ein jeder Vater, nach Satzung der Kayſerlichen Rechte, ſeiner ehelichen Kinder mütterliche oder andere Haab und Güter, in Verwaltung und Administration in- und auſſerhalb Rechtens hat, doch dieſelbe den Kindern zum Nachtheil nicht zu verändern: ſo laſſen wir es dießfalls bey ſolcher Diſpoſition gemeiner Rechte bleiben, es wäre dann Sache, daß der Kinder nächſte Freundſchaft, worum er dabey nicht

zu

zu laſſen, oder ihm einen andern Vormund zu adjungiren, gründliche und erhebliche Urſache vorwenden wollen, welches alsdann zu unſer Erkentniß ſtehen, und darauf, was ſich nach Gelegenheit und Befindung der Sachen gebühret, verordnet werden ſoll. Wäre dann kundbar, oder beweißlich, daß der Vater ein Verſchwender, oder ſonſt eines unordentlichen Haushaltens berüchtiget, alsdann wann er ſich gleich in die Vormundſchaft eingelaſſen hätte, mag er allewege derſelben entſetzt, und den Kindern andere Vormünder geordnet werden. Ob auch der Vater zur andern Ehe griffe, ſo bleibet er nichts deſto weniger, ſo er anders ſonſt zur Vormundſchaft tauglich, der Güter ſeiner Kinder voriger Ehe Vormund und Verwalter. Part. III. Tit. 6.

Art. 8.

Wiewol ſich auch etwan zuträgt, daß Eltern verſterben und Kinder verlaſſen, die zum Theil ihr vollkömmliches Alter erreicht, zum Theil noch minderjährig ſind, und alſo vermöge Rechtens, die erwachſene Brüder, den andern ihrer minderjährigen Geſchwiſtern legitimi Tutores oder Curatores ſeyn ſollten: ſo ordnen und wollen Wir doch, daß auf ſolchen Fall, ehe und zuvor die Erbtheilung vorgenommen, dieſelbe zu der Vormundſchaft oder Pfleg ihrer minderjährigen Geſchwiſter nicht zu verſtatten, ſondern daß ihnen andere Vormünder, bis auf die Erbtheilung, verordnet, nach dero Verrichtung die andern Brüder, ſo vollkommenen

Part. III. Tit. 6.

Alters, und zu Vormündern ſonſten qualificirt und tüchtig ſind, mit und neben den zuvor verordneten Vormündern, zu der Vormundſchaft ihrer unmündigen oder unterjährigen Geſchwiſter zugelaſſen, und auf Maaß und Weiſe, wie hernach in gemein von Vormündern geordnet, darzu beſtätiget werden mögen.

Art. 9.

Der Mann iſt in allewege ſeiner Frauen rechter Vormund, und mag die Frau, ohne ihres Mannes Urlaub, nichts vergeben, verkaufen oder auflaſſen. Wollte aber die Frau ihrem Mann Gut auflaſſen oder geben, oder einige Auflaſſung oder Gab zu ſeinem Behuf vollbordten oder beſtätigen, darzu mag der Mann ihr Vormund nicht ſeyn, ſondern muß die Frau einen andern Vormund darzu erbitten, und ſo alsdann dieſer rechter Vormund ſich ſolcher Auflaſſung ungebührlich widerſetzen würde, ſoll ſolches zu unſers des Raths Erkäntniß ſtehen, und darauf ergehen was Recht iſt.

Art. 10.

Wann keine Vormünder im Teſtament geſetzt, noch die nächſtgeſipte Verwandte ſich der Vormundſchaft gutwillig zu unterfangen gemeinet, ſoll alsdann die Mutter, ſo fern dieſelbige noch bey Leben, oder nach beyder Eltern Abſterben, die nächſte Blutsverwandte ſchuldig und verpflichtet ſeyn, bey uns, als der Obrigkeit, den Kindern bequeme Vormünder zu verordnen, bittlich anzuſuchen, und im Fall ſolches von

der

der Mutter, und den nächſten Blutsverwandten, wie gemeldt, innerhalb drey Monaten nicht geſchähe, ſollen ſie dadurch die Anwartung künftiger Erb-Fälle verwirckt, und zu derſelben Kinder Gütern keinen erblichen Zugang haben. Und wollen Wir auf ſolchen Fall, für uns und von Amts wegen, ſo bald uns ſolches kund gethan wird, denſelben hinterlaſſenen Kindern, ſo viel deren unmündig, oder ſonſten der Curatorn bedürfftig wären, aus ihrer Vater und Mutter nächſten Freunden zween ehrbahre Männer von jeder Seit, ſo darzu tüglich ſind, und wofern unter der Freundſchaft darzu qualificirte Perſonen nicht wären, oder ſonſten bewegliche und gnugſame Urſachen vorhanden, warum dieſelben zu der Vormundſchaft zu gebrauchen unrathſam, alsdann andere, ſo den Kindern und der Verlaſſenſchaft gnugſam geſeſſen, zu Vormündern verordnen, und hierinnen vornämlich dahin ſehen, daß ſolche Leute darzu gezogen, die mit öffentlicher Verläumdung und Laſter, desgleichen mit ſchweren Schulden und Armuth, wiſſentlich nicht beladen, noch die ihrem eigen Thun und Haushalten ſelbſt nicht vorzuſtehen wiſſen, ſamt daß ſie mit der Pflegkinder Eltern nicht in ſchwerem Widerwillen oder Rechtfertigung geſtanden, noch derſelben Güter halben Spruch oder Forderung haben, auch daß ſie nicht unter achtzehen Jahren, und daß ſie, und zum wenigſten deren einer, ſchreibens und leſens erfahren ſeyn. Part. III. Tit. 6.

Part. III. Tit. 6.

Art. II.

Da auch gebrechhaftige Personen gefunden werden, als Unsinnige oder Sinnlose, Stumme und Taube, desgleichen die mit langwieriger Krankheit beladen und lagerhaft sind, auch die ihre Güter unnützlich verschwenden, die sollen uns gleichfalls durch die Mutter, oder, wenn dieselbe nicht mehr im Leben, durch die nächste Blutsverwandte, bey Verlust ihrer erblichen Anwartung, wie obstehet, angezeiget, und ihnen nach Gelegenheit Curatores und Vorsorger verordnet werden.

Art. 12.

Welche nun also im Testament, oder näher Blutsverwandtniß wegen, und sonsten von uns, zu Vormündern oder Vorsorgern gesetzt, erfordert und verordnet werden, sollen sich derselben Vormundschaft, ohne genugsame erhebliche rechtmäßige Uhrsachen, nicht äussern oder entledigen können, sondern zu Annehmung derselben von uns bey ernster Strafe angehalten werden. Und ob wol in den gemeinen beschriebenen Rechten, unterschiedliche Uhrsachen verordnet, dardurch sich einer von Bürden der Vormundschaft entfreyen kan: so sollen und wollen Wir doch in allewege, auf Fürwendung einer oder mehr solcher Uhrsachen, die Gelegenheit und Umstände der Person und Uhrsachen erwegen, und darauf die Billigkeit verfügen, und insonderheit in acht haben, daß die Personen, so zu Rath sitzen, wie imgleichen übermäßig alte und unvermögliche, oder die

zuvor

zuvor mit andern dreyen Pflegſchaften beladen ſind, mit ſolchen Pfleg- und Vormundſchaften, auf ihre eingewandte Entſchuldigung mögen verſchonet bleiben. Part. III. Tit. 6.

Art. 13.

Ferner ſoll kein Vormund, Vorſorger, oder Verwalter, es ſey gleich in einem Testament, oder ſonſt vorerzählter geſtalt verordnet, ſich einiger administration und Verwaltung unterfangen, ehe und zuvor ihm dieſelbe von Uns als der Obrigkeit decernirt und anbefohlen, auch darauf ſein Name in das Vormünder-Buch verzeichnet worden. Und ſoll demnach zuforderſt derſelbe, ehe ihm die Vormundſchaft anbefohlen wird, einen leiblichen Eyd zu GOtt ſchweren, daß er alles und jedes ſo ſeinen Pflegkindern nützlich und gut iſt, thun und handeln, was unnütz und ſchädlich, vermeiden, unterlaſſen, und verhüten, deren Perſon und Güter zu ihrem Nutzen und guten Glauben verwahren, vertreten und zum beſten vorſehen, von allen und jeden ihren Haab und Gütern, ſo denſelben zuſtändig ſeyn, ein Inventarium vorderſamſt aufrichten laſſen, ihrer Administration und Handlung zu gewöhnlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles desjenigen, ſo ſolcher Tutel und Vormundſchaft halben, zu ſeinen Händen kommen, und den unmündigen Kindern zuſtändig, auch deſſen, was er denſelben ſchuldig bliebe, und ſonſten alles thun wolle, daß einem getreuen Vormund zugehöret, alles bey Verpfändung ſeiner Haab und Güter. Und wann die

Part. III. Tit. 6.

Vormünder oder Vorſorger, dieſe obgeſetzte Eydes-Pflicht geleiſtet, ſollen ſie ihrer Verwaltung halben ferner Bürgſchaft oder Vorſtand zu thun, nach dieſem unſerm Stadt-Recht, aus bewegenden Urſachen nicht ſchuldig ſeyn.

Art. 14.

Es ſollen auch die Vormünder oder Vorſorger, alsbald nach anbefohlener Verwaltung, und derwegen geleiſteter Eydes-Pflicht, alle ihrer Pupillen und Pflegkinder Haab und Güter, briefliche Urkunden und Handſchriften, ordentlich, deutlich und unterſchiedlich einen Secretarium, Gerichtsſchreiber oder qualificirten Notarium, in Beyſeyn zweyer unpartheiſcher redlicher Perſonen, inventiren und beſchreiben laſſen, es wäre dann, daß der Vater in ſeinem Teſtament oder in wehrender Schwachheit vor zweyen oder dreyen ehrlichen Manns-Perſonen (welche ſolches bey ihren leiblichen Eyden erhalten werden) das Inventarium von den Vormündern zu verfertigen verboten, oder ihnen ſolches erlaſſen hätte, in welchem Fall die Vormünder das Inventarium nach vorgeſetzter Form zu verfertigen nicht ſchuldig; nichts deſto weniger aber unter ihnen, und in Gegenwart der Kinder, ſo ihre mündige Jahr erreicht, die Güter zu beſchreiben verpflichtet ſeyn ſollen, und da die Vormünder, auſſerhalb vorgemeldetes Falls, ſolches unverhindert, rechter Ehehafft nicht thäten, dieſelbe den Kindern den Schaden, ſo ihnen

nen daraus erfolget, ablegen und erſtatten. Und da etwann der Vormund einige Schulden oder Forderung, zu den Pfleg-Kindern oder deren Gütern hat, oder zu haben vermeynet, desgleichen auch, ſo er etwas denſelben zu gelten oder zu bezahlen ſchuldig wäre, ſoll er ſolches in Annehmung der Vormundſchaft, anfangs unterſchiedlich anzeigen, das alles in berührtes Inventarium bringen, und ſo er das wiſſentlich verſchweiget, und ſich der Vormundſchaft darüber unterwinden würde, ſoll derſelbe ſeine Schuld zu ſuchen oder zu fordern nicht Macht haben. Part. III. Tit. 6.

Art. 15.

Weiters ſollen die Vormünder und Pfleger, zuförderſt fleißig Acht haben, daß ihre Pflegkinder und Unterjährige zur Gottesfurcht und ehrbaren Sitten erzogen, dazu in ehrlicher Uebung, zum Studieren, Kaufhändeln, Handwercken, oder andern Geſchäften, nach Gelegenheit und qualification ihrer Perſon, auch vermöge der Nahrung, angewieſen und gehalten werden. Und da jemand deroſelben Pfleg-Kinder etwann auf eine hohe Schule, Comtoir, oder ſonſten auſſerhalb Landes etwas zu lernen verſchickt würde, ſo ſollen ihm die Vormünder, mit Rath der Mutter und nächſten Verwandten, ein gewiſſes aus den Gütern, nach Gelegenheit derſelben, zu ſeinem jährlichen Unterhalt verordnen, und ihn deſſen verſtändigen, was er alsdann über ſolche verordnete Summe aufborgen oder verzehren würde,

Part. III. Tit. 6. würde, ſoll ihm an ſeinem Antheil abgekürtzet, und aus den ſämtlichen Gütern nicht bezahlet werden.

Art. 16.

Ebenmäßig ſollen auch die Vormünder mit allem möglichen Fleiß, ihrer Pupillen Haab und Güter getreulich verſorgen, bewahren, und in keinen Abgang kommen laſſen, und was an Baarſchaft vorhanden, zum beſten auf gewiſſe Zins anlegen, damit ſie einen ziemlichen Genieß und Abnützung davon haben mögen, und da etwan die Vormünder von der Pupillen Gelde zu ihrem ſelbſt Nutzen entleihen, oder andern auf gebührliche Zins austhun würden, ſollen ſie deswegen gnugſame Caution zu beſtellen, oder von andern zu nehmen ſchuldig ſeyn.

Art. 17.

Es ſollen aber die Vormünder und Verſorger, wann es auch gleich der Vater wäre, ohne unſere Erlaubniß, keine liegende Güter, den Pupillen zuſtändig, verkaufen, verpfänden, oder ſonſten verändern; Und ſo ein Decret oder Erkentniß, obligender Schulden, und anderer Urſachen halben, begehret würde, ſollen allemahl dieſelben Uhrſachen vorhabender Alienation, unterſchiedlich und lauter angezeigt werden. Was aber an Fahrniß, Hausgerath, Kleider und dergleichen, ſo abgänglich, und mit Nutzen nicht zu behalten, mag ein Vormund oder Verwalter ohne Erlaubniß wol verkaufen.

Art.

Art. 18.

Auch ſoll ein jeder Vormund, der das Jahr über, der Unmündigen Rechnung verwaltet, der Kinder Mutter, wofern dieſelbe noch im Leben, und den andern Mit-Vormündern, jedes Jahr gebührliche Rechnung zu thun ſchuldig ſeyn.

Art. 19.

Würde nun bey ſolcher Rechnung ein Vormund befunden, daß er in den Gütern zu Schaden und Nachtheil gehandelt, derſelbe ſoll nicht allein auf Anklag und Begehren der Mutter, oder anderer Verwandten, als verdächtig, der Vormundſchaft entſetzt, und an deſſen ſtatt ein anderer verordnet werden, ſondern darzu auch allen Schaden, ſo alſo durch ſeine Nachläßigkeit oder Verſäumniß beweislich verurſachet worden, zu erſtatten und zu beſſern ſchuldig ſeyn, auch alſo daß, ſo derjenige, welcher mißhandelt, oder etwas verſäumet hätte den Schaden zu wiederkehren nicht vermöchte, alsdann die anderen Mit-Vormünder, die ihm dergeſtalt Verwaltung allein anbetrauet, und nicht zeitlich Aufſehens gehabt, dafür haften und verpflichtet ſeyn ſollen, es wäre dann, daß ſich mit demſelben Vormund ein unvermuthlicher Fall begebe, welchen die Mit-Vormünder zuvor nicht wiſſen, noch auch abwenden mögen, dann ſie zu demſelben zu antworten nicht verbunden, ſondern die die Pupillen ſolchen unverſehnlichen Zufall allein zu tragen ſchuldig. Würde

Part. III. Tit. 6. auch bey ſolcher Vernachtheiligung einiger Betrug oder gefährlicher Vortheil geſpühret, ſoll derſelbe Vormund, neben Wiederkehrung des zugefügten Schaden, mit Schmälerung ſeiner Ehren, von der Vormundſchaft abgeſetzt werden.

Art. 20.

Ob dann wol das Pfleg- und Vormundſchaft-Amt gemeines Nutzes wegen, auch um der armen Wayſen und Minderjährigen Noth und Wollfarth willen, nach den gemeinen beſchriebenen Rechten, keinen Gewinn, oder beſtimmte Belohnung, ſondern vielmehr eine Bürde, Mühe und Arbeit auf ſich hat, dennoch, weil dießfalls von unſern Vorfahren, aus vernünftigen Uhrſachen, und damit ein jeglicher hierzu ſo viel williger erfunden werden möchte, ein anders verordnet, ſo laſſen wir es auch fortan bey ſolcher Verordnung bleiben, daß nemlich bey Anhörung der Schluß-Rechnung, ihnen den Vormündern, nach Gelegenheit der Arbeit und gehabter Mühe, auch geſtaltſame der Perſonen, und der Kinder Vermögen, eine ziemliche Belohnung wiederfahre und gefolget werde.

Art. 21.

Alle Vormünder, ſo unmündigen Kindern geſetzt oder verordnet, die bleiben in Verwaltung ſolcher Vormundſchaft, bis die Pflegkinder ihr mündig Alter, das iſt, die Knaben vierzehen Jahr, und die Mägdlein

Mägdlein zwölff Jahr völliglich erlangt haben; und nach Ausgang dieser Zeit, sollen die Vormünder derselben ihrer Pflegkinder Curatores oder Vorsorger seyn, bis alsdann dieselbe der Curation und Vormundschaft allerdings erledigt, ihre Person und Güter in- und ausserhalb Gerichts selbst regieren und vertreten mögen, aber die Frauen können keine Sachen förderen für Gericht, noch Gut auflassen oder geben ohne Vormund, dahero derselben Curation und Vormundschaft ehe nicht, dann dieselbe in die Ehe bestattet, geendiget wird, alsdann, wie obstehet, der Mann ihr rechter Vormund ist, und mag der bis dahin gewesener Vormund und Curator, nach gethaner Schluß-Rechnung, die Vormundschaft und Curation gänzlich abtreten. Part. III. Tit. 6.

Art. 22.

Und soll obbemeldte Schluß-Rechnung denjenigen, so aus der Curation und Versorgniß kommen seyn, förderlich beschehen ohne Unterscheid, sie wären durch Verordnung der Testament, oder sonst, zu Vormündern und Curatorn gesetzt worden, und was sich im Receß befindet, daß die Vormünder weiters und mehrers in Zeit ihrer Administration eingenommen, dann hinwieder ausgegeben hätten, daß sollen sie den Pflegkindern, neben Einräumung der liegenden und fahrenden Haab und Güter unverzüglich zu liefern, zu verweisen und zuzustellen schuldig seyn, und da sie hierinnen säumig und ungehorsam erscheinen würden,

Part. III. Tit. 6. auf Anſuchen der Pflegkinder, durch uns ernſtlich darzu angehalten werden: Hingegen, da ſie die Vormünder für ihre Pflegkinder ein mehreres ausgelegt, dann eingenommen, und alſo in Rechnung, Ausgabe die Einnahme überträfe, ſoll ihnen von den Pflegkindern daſſelbe gleichfalls zum förderlichſten erſtattet, und auf den Fall des Verzugs oder ungebührlicher Verweigerung, ihnen darzu von uns ſchleuniges Rechtens verholfen werden.

Art. 23.

Aber die Curatores oder Vorſorger der Verſchwender, und anderer gebrechlichen Perſonen, davon obſtehet, ſollen ihrer Pfleg- und Verwaltung, ſobald der Verſchwender ſich wiederum in ein ehrliches gebührliches Weſen geſchickt, und die andere gebrechliche Perſonen, zu Geſchicklichkeit ihrer Geſundheit und Vernunft kommen, entledigt ſeyn, und alsdann denſelbigen, ihrer Verwaltung gebührliche Rechnung thun. Wo aber die Unaeſchicklichkeit derſelben Perſonen beharrlich bleiben würde, ſollen die Curatores alle Jahr, wie hieroben in gemein verordnet, Rechnung zu thun ſchuldig ſeyn.

Art. 24.

Nach geendigter Vormundſchaft, und gethaner Schluß-Rechnung, ſollen die Vormünder oder Curatorn, mit ihren Pfleg-Söhnen vor dem Rath treten, ſich daſelbſt gebührlich quitiren, und ihre Namen

men in dem Vormünder-Buch tilgen laſſen; wann ſolches geſchehen, ſo mag den Pfleg-Kindern, oder deren Erben, wieder die Vormünder, und derſelben Erben, keine fernere Zuſpruch und Forderung gebühren, es würde dann hernacher, ein augenſcheinlicher Betrug oder begangener Irthum in den vorhandenen Rechnungen, oder ſonſten aus andern ſcheinbahren Anzeigen, befunden und gebührlich erwieſen. Part. III. Tit. 6.

Art. 25.

Und dieweil ſich auch oftmahl zuträgt, daß die Pflegkinder, wann ſie aus der Vormundſchaft und Verſorgniß kommen ſind, ihnen Rechnung zu thun nicht begehren, ſondern darmit, bis dieſelben ihre Vormünder und Curatores abſterben, liſtiglich und gefährlich verziehen, dadurch die Erben der Verſtorbenen Vormünder oder Vorſorger ihrenthalben merklich verletzet und beſchweret werden: So ſollen demnach die Pfleg-Kinder, nach Endung der Vormundſchaft oder Verſorgniß, ſo fern ſie hie zur Stette, von ihren geweſenen Vormündern und Curatorn Rechnung, und ihrer Güter Zuſtellung, förderlich begehren und erfordern; Würden ſie aber nach Endung der Vormundſchaft oder Pflegniß, zwey Jahr wiſſentlich verflieſſen laſſen, und dazwiſchen keine Rechnung begehren, ſo ſollen die Erben derjenigen, ſo ihre Vormünder oder Vorſorger geweſen, ihnen ferner Rechnung zu thun nicht ſchuldig ſeyn.

Part. III. Tit. 7.

TITVLVS VII.

Von Inventarien oder Beſchreibung der Güter.

Articulus I.

Wiewol die Inventirung und Beſchreibung der Güter nicht wenig Beſchwerniß hat, ſo iſt dennoch ein jeglicher, wer Güter in Händen hat, die er künftig reſtituiren muß, damit aller Verdacht und Argwohn vermieden bleibe, dieſelbe gebührlich, jedoch auf unterſchiedene Maß und Form nach Gelegenheit der Sachen, inventiren zu laſſen ſchuldig.

Art. 2.

Inſonderheit, nach dem ein jeglicher Erbe, ſo ein mahl ſich der Erbſchaft unterzieht, ohne einige Ausflucht und Behelff, alle des Verſtorbenen Schulden auch was derſelbige in ſeinem Teſtament oder letzten Willen andern verſchaffet, oder auszurichten befohlen hat, zu bezahlen verpflichtet iſt, ungeachtet daß ſchon die verlaſſene Güter ſich ſo weit nicht erſtrecken möchten: So iſt dagegen den Erben dieſe Begnadung und Wolthat Rechtens gegeben, daß ſie in einem Monath, dem nechſten, nach dem ſie des Todesfalls und angeſtorbenen

angestorbenen Erbschaft berichtet worden, alle und jede des Verstorbenen Haab und Güter, Schulden, Gegenschulden, briefliche Uhrkunden und anders, in die Erbschaft gehörig zu inventiren und zu beschreiben anfangen, und in zweyen Monaten darnach vollenden, und also das ganze Inventarium in dreyen Monaten verfertigen mögen, wiewol aus beweglicher Ehehaft, als da der Erbe absens, oder der Erbschaft Güter an verschiedenen Oertern zerstreuet seyn, längere Zeit, und ein ganz Jahr zur Inventation zugelassen werden soll. Und wann also nach aufgerichtetem Inventario, ein Erbe sich der Erbschaft unterfanget, und mit den Gütern als ein Erbe waltet, ist er den Gläubigern und andern weiter nicht, dann sich die inventirte Güter erstrecken, verpflichtet, noch ein mehrers zu bezahlen schuldig. Part. III. Tit. 7.

Art. 3.

Es mag auch auf solchen Fall, des aufgerichten Inventarii, der Erbe alle dasjenige, so er auf des Verstorbenen Begräbniß, auch zu Verfertigung des Inventarii, und sonsten einiger Gestalt, der Erbschaft wegen aufgewandt oder bezahlet, von der Erbschaft Gütern vorab ziehen und einbehalten; aber was andere Spruch und Forderung, so er zu dem Verstorbenen bey dessen lebzeit gehabt, anbelanget, darinnen andern Creditorn gleich gehalten werden.

Art. 4.

Part. III. Tit. 7.

Art. 4.

Damit aber der Erbe solche Wohlthaten wircklich zu geniessen haben möge, so wird bey solcher Inventirung erstlich erfordert, daß er auf Erlaubniß des Raths, alle des Verstorbenen Gläubiger, und diejenigen, welchen im Testament etwas vermacht, so viel derselben in dieser Stadt und Gebiete, durch des Gerichts-Diener einen, oder da dieselbe nicht alle bekant, durch einen öffentlichen Anschlag und Proclama, bey Aufrichtung des Inventarii, auf gewisse darzu bestimte Zeit und Stelle, so ihnen dabey angezeiget werden soll, zu erscheinen eins für alle heischen und laden lasse, und darauf alsdann durch den Gerichtschreiber, in Beyseyn zweyer glaubwürdiger Zeugen, welche den Verstorbenen gekant, zusamt den citirten und erscheinenden Gläubigern und Legatarien, auch so noch andere Gläubiger ausser dieser Stadt Gebiete, so nicht citirt wären, an derselben statt dreyer darzu insonderheit erbetener erbgesessenen Bürger, alle und jede des Verstorbenen Haab und Güter, Schulden, Gegenschulden, briefliche Uhrkunden, und alles anders, was in des Verstorbenen Verlassenschaft bey seinem Ableben befunden, ordentlich und unterschiedlich, mit eines jeden eigentlicher Beschaffenheit, Aestimation und Werth, inventirt und beschrieben, folgends auch dasselbe Inventarium zu Ende, nicht allein durch den Gerichtschreiber, welcher dasselbe verfertiget, sondern auch durch den Erben selbst,

mit

mit eigener Hand, oder wofern derſelbe nicht ſchreiben könnte, durch einen andern deswegen requirirten Notarium, daß ſolch Inventarium von ihm dem Erben getreulich, und ohne alle Argliſt und Gefährde aufgerichtet worden ſey, unterſchrieben werden. Part. III. Tit. 7.

Art. 5.

Würde aber der Erbe dieſe obgeſetzte Form zu inventiren, in einem oder mehreren nothwendigen Puncten überſchreiten, oder etwas gefährlicher Weiſe im inventiren verſchweigen, verhalten oder verbergen, und deſſen überwieſen werden, ſo ſoll er die Schulden und alle Legata, ungeachtet daß er ein Inventarium aufgerichtet, und die Erbſchaft ſo viel nicht vermöchte, zu bezahlen verpflichtet ſeyn.

Art. 6.

Jedoch mögen die Erben, innerhalb der Zeit, welche ihnen, wie obſtehet, zur Ausfertigung des Inventarii von Rechtswegen zugelaſſen und beſtimt iſt, von den Gläubigern oder Legatarien, ihrer Schulden oder Geſchäfte halben, nicht angefochten oder beſprochen werden.

Art. 7.

Ferner, da jemanden auf ſeine Lebenszeit der Beſitz oder genießlicher Brauch, aller oder etlicher Güter

Part. III. Tit. 7. ter vermacht wird, soll derselbe gleichfalls von allen solchen Gütern, auf vorhergehende gebührliche Citation des Eigenthümers Erben, ein Inventarium durch den Gerichtschreiber, in Gegenwart zweyer glaubwürdiger Zeugen, aufrichten, und darinnen alles und jedes nach seiner Qualität, und mit hinzugesetzter Aestimation und Werth desselben, eigentlich beschreiben lassen, und dann zu Ende, neben dem Notario, dasselbige mit seiner Hand unterzeichnen, auch ferner die Caution, welche er solches Besitzes und Genusses wegen, dem Eigenthums Erben zu thun schuldig ist, demselben Inventario auch einverleiben. Im Fall er aber dasselbe gäntzlich unterlassen, oder auch im Inventiren etwas gefährlicher Weise verschweigen, oder unterschlagen, und dessen, wie Recht, überzeuget würde, soll er damit denselben Besitz und Genuß allerdings verwirkt und verlohren haben: Hingegen aber auch, da er etwas aus Irrthum in das Inventarium gebracht, so darin nicht gehöret, ihm auf gebührende Ahndung unschädlich und unpræjudicirlich seyn.

Art. 8.

Imgleichen ist auch ein jeglicher Vormund und Vorsorger von allen des Pupillen Gütern, inmassen im nächst vorhergehendem Titul von Vormund- und Pflegschaften verordnet, ein richtig Inventarium verfertigen zu lassen schuldig.

Ende des dritten Theils.

Der

Der vierte Theil des Hamburgischen Stadt-Rechtes.

PARTIS IV.

Von Peinlichen Sachen, Injurien, und andern zugefügten Schäden, auch Strafe und Busse.

Articulus I.

Strafe der Gottesläſterer.

Dieweil die Gottesläſterung eine ſchreckliche abſcheuliche Sünde iſt, die des Allmächtigen gerechten Zorn, auch zeitliche und ewige Strafe verurſachet, und gleichwol verwegene Ertzbuben und gottloſe Leute gefunden werden, die aus teufliſcher Bosheit, und vermeſſenem leichtfertigem Gemüthe, ſich ſolcher gottesläſterlichen Schmähungen vorſetzlich unterfangen, ſo werden dieſelben auch nach befindlicher Gelegenheit, wegen ſolcher Gottesläſterung, entweder am Leib, oder ſonſt mit Gefängniß, oder Verweiſung, geſtrafet.

Part. IV. Art. 2. 3. 4.

Art. 2.

Strafe der Zauberer und Zauberinnen.

Die Zauberer und Zauberinnen, die mit verbotenen Mitteln dem Menſchen oder dem Viehe an Leib und Leben Schaden zufügen, oder auch, die aus böſem Vorſatz von Gott und ſeinem heiligen Wort abtreten, und mit dem böſen Feinde ſonderbare hochärgerliche Verbündniſſe machen, werden nach Gelegenheit ihrer beweislichen Verwirkung, mit Feuer, oder mit dem Schwerdt, am Leben geſtraft.

Art. 3.

Strafe der Verräther.

Ein Verräther, der aus verrätheriſchem boshaftigem Gemüthe ſein Vaterland, ſeinen Herrn oder Obrigkeit, auch ſeinen Nächſten verräth, und dadurch kundbar Unglück, und hochſchädlich Unheil wiſſentlich verhänget, und verurſachet, ſoll gevierttheilt, oder ſo das Verbrechen nicht gar groß, mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

Art. 4.

Strafe der falſchen Müntzer.

Ein falſcher Müntzer, der falſche Müntze machet, oder aus eigenem Vorſatz, falſch Müntz-Werck anrichtet, wie auch, der Rath und That zu ſolchem falſchen Müntz-Werk giebt, oder auch ſonſt vorſetzlich

und

und wiſſentlich, ſolche falſche Müntze zu verwechſeln, Part. IV.
und unter die Leute zu bringen, oder Vorſchub darzu Art. 5.
zu thun, ſich kundbarlich anmaſſet, ſoll mit dem Feuer am Leben geſtrafet werden. Die aber gute, und im heiligen Römiſchen Reiche gangbare Gulden oder Silber-Müntze aus vortheilhaftigem Gemüthe beſchneiden, und dieſelbe betrieglicher Weiſe an dem Gewicht dadurch zu verringern ſich unterſtehen würden, ſollen nach Gelegenheit der Verwirckung, und auch auf vorhergehende Aeſtimirung des geurſachten Schadens, der damit dem gemeinen Gute, und einem jeden, inſonderheit aber den armen unvermögenden und einfältigen Leuten iſt zugefüget, an ihren Ehren, oder auch an ihren Gütern, nach Ermäßigung unnachläßig geſtrafet werden.

Art. 5.

Strafe des Meineydes, und falſchen Zeugniſſes.

Der einen offenbaren Meineyd oder falſchen Zeugen Eyd vor Gerichte ſchweret, und ſolches Meineydes iſt mit Rechte überzeuget, derſelbe, wofern es zeitlich Gut belanget, iſt ſolch fälſchlich abgeſchwornes Gut, da es in ſeinem Vermögen, wiederum zu erſtatten ſchuldig, und wird daneben ſeines Standes und Ehren dadurch anrüchtig; er ſoll auch hernachmahls als ein Zeuge nicht zugelaſſen, ſondern verworfen werden.

Part. IV. Art. 6.

werden. In peinlichen Sachen aber soll der meineydige Mensch mit ebenmäßiger und gleicher Strafe, darinn er den andern mit seinem falschen Eyde hat geführet, wiederum belegt werden.

Art. 6.

Strafe derjenigen, die ihre beschworne Urphede brechen.

Wird jemand, seiner strafbahren Verwirkung halben, durch Urthel und Recht, ohne Specificirung oder Ernennung einer gewissen Zeit, aus dieser Stadt und Gebiete relegirt und verwiesen, auf den Fall soll solche Relegatio oder Verweisung auf zehen Jahr verstanden werden. Da auch einer, wegen seiner Mißhandlung und Verwirkung auf zwey, drey oder vier Jahr, und also auf gewisse Zeit, jedoch weniger dann auf zehen Jahr, aus dieser Stadt und Gebiete wird relegiret, und aber mit Hindansetzung seiner beschwornen Urphede, vor Ausgang solcher specificirten Jahre wiederum in dieser Stadt und Gebiete wird betreten und behardet: So soll derselbe, von seiner Wiederkunft anzurechnen, dadurch nochmals die nächstfolgende zehen Jahr lang dieser Stadt und Gebiete sich verlustig machen. Wäre aber jemand auf zehen Jahre verwiesen, und derselbe würde sich in den noch wehrenden zehen Jahren in dieser Stadt und Gebiete wiederum finden lassen, soll er dieser Stadt und Gebiete zu ewigen Tagen verfestet

feſtet, auch darüber nach Befindung ſeines Frevels, und muthwillig gebrochener Urphede, am Pranger mit Ruthen gezüchtiget werden. So nun ferner derſelbe, der aus dieſer Stadt alſo iſt mit angehafter Bedrohung verfeſtet und verleutet, hernach vergeſſentlich wieder auf dem friedloſen Lande wird betreten, und in gefängliche Haft gebracht, ſoll derſelbe an ſeinem frey höchſten geſtrafet werden.

Art. 7.

Strafe derjenigen, die Schmähe-Schriften und Paßquillos ſprengen, oder falſche Inſtrumenta machen.

Der einen Schmähe-Brief ohne ſeinen Namen und Zunahmen ausgeſprenget, und damit andere in ihrer Unſchuld, an ihren Ehren und guten Namen böslich verleumdet, derſelbe ſoll die Poen und Strafe, der er den andern gefährlicher Weiſe ſchuldig zu machen vermeynet, an ſich ſelbſt haben zu gewarten. Gleichergeſtalt ſoll auch derſelbe, der falſche Inſtrumente, oder falſche Briefe aus böſem Vorſatz machet, und andere damit gefährlich zu betriegen, oder zu benachtheilen Fürhabens iſt, nach Gelegenheit der Verwirkung, mit Gefängniß, oder Verweiſung, oder Verfeſtung belegt werden.

Part. IV. Art. 8. 9. 10.

Art. 8.

Strafe derjenigen, die falſche Maß, Ellen und Gewicht gebrauchen.

Der ſich unterſtehen wird, falſche Maſſe, Ellen und Gewicht vorſetzlicher Meynung zu gebrauchen, und andere damit betrieglich zu benachtheiligen, der ſoll nicht allein deſſen, was alſo gemeſſen oder gewogen worden, verluſtig ſeyn, ſondern auch, nach Beſchaffenheit des Verbrechens willkürlich geſtrafet werden.

Art. 9.

Strafe der Kirchenräuber und Mordbrenner.

Ein Kirchenräuber oder Kirchenbrecher ſoll mit dem Rade, und ein Mordbrenner mit Feuer am Leben geſtraft werden.

Art. 10.

Strafe der Seeräuber.

Ein Seeräuber, der mit eigenthätlicher Zunöthigung, anderer ſeefahrenden Schiffe, oder auch Kaufleute auf der freyen See, oder auf freyen Haven und Strömen, gewaltſamer Weiſe anfällt, dieſelben, oder ihre Güter beraubet, und entweder ſonſt an Leib oder an Gut beſchädiget und beleidiget, und ſolches Angrifs oder Beleidigung, wie Recht wird überweiſet, ſoll mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Art. 11.

Art. 11.

Strafe der Schiffs-Knechte, die in dem beygelegenen Haven, Frevel und Muthwillen treiben, oder auch Ballast in die Elbe werfen.

Wie dann auch die Schiffs- und Bos-Knechte, die aus bösem muthwilligen Vorsatz in dem Haven an der Elbe, und an andern Oerten, den Leuten die daselbst gesessen, ihre Schafe, Ochsen, Gense, und andere Victualien mit eigenthätlicher Gewalt wegnehmen, wann darüber wird geklaget, und sie solcher Verwirckung werden beweislich überwunden, nach Ermäßigung sollen gestrafet werden. Der sich auch unter den Schiffern und Schiffsknechten unterstehen würde, einigen Ballast, es sey von Sand, Steinen oder anders, aus dem Schiffe heimlich oder offenbar in die Elbe zu werfen, soll solches mit zwanzig Goldgülden zu büssen schuldig seyn.

Art. 12.

Strafe derjenigen, die junge Hestern und Wieden bey den Graben und Wällen vernichtigen.

Es soll auch niemand sich unterfangen, die jungen Hestern vor den Thoren, oder vor dem Eich-Holz,

Part. IV. Art. 13. 14. oder die Wieden auf oder bey den Wällen bey ernſtlicher willkührlicher Strafe zu behauen, oder zu vernichtigen.

Art. 13.

Strafe der Schiffs-Knechte, die gegen ihre Schiffer freveln.

Da auch ein oder mehrere der Schiff- und Boß-Knechte, ihre Schiffer auf der See, oder in fremder Have, mit verbotener trotziger Anmuthung nöthigen, daß ſie ihnen mehr und gröſſern Lohn oder Häure, als im Anfange zwiſchen ihnen beliebet, müſſen verſprechen, oder auch wol dieſelbe in andere Haven oder Plätze wider ihren Willen zu ſegeln dringlich zwingen würden: So ſollen dieſelbigen muthwilligen Schiffs-Knechte, wann ſie deſſen überzeuget, ernſtlich geſtrafet, und in dieſer Stadt und Gebiete nicht geduldet werden.

Art. 14.

Strafe derer, die Fehde-Briefe oder Brand-Zeichen bedreulich ſprengen, oder ausſtecken.

Der ſich verdreiſtet, Fehde-Briefe, mit feindlicher Bedrohung des Mordbrennens, an eine Obrigkeit, oder Gemeine auszuſchreiben, oder auch ſolche Fehde-Briefe oder Brand-Zeichen an gemeine Plätze öffentlich

öffentlich oder heimlich selbst anzuschlagen, oder durch andere anschlagen zu lassen, derselbe soll wegen seines boshaften gefährlichen Vorsatzes, am Leben gestrafet werden. Part. IV. Art. 15. 16.

Art. 15.

Strafe derer, die aus Unachtsamkeit, Brand oder Feuer verursachen.

Da auch durch jemanden aus leichtfertiger Unachtsamkeit, da kein boshaftiger Vorsatz bey zu finden, oder auch aus Verwarlosung, ein Feuer, und dadurch Schade verursachet wird, derselbe soll, neben billiger Erstattung des geursachten Schadens, nach Ermäßigung gestraft werden, welches auch denjenigen, die sich unbedachtsamer Weise anmassen, Büchsenpulver in ihre Keller, Gewölbe, oder Packhäuser in der Stadt verwahrlich niederzulegen, soll ebenmäßig begegenen und wiederfahren.

Art. 16.

Strafe der Mörder und Strassen-Räuber.

Ein Mörder, Strassen-Räuber oder Landzwinger, der aus gefaßtem boshaftigen Vorsatz, einen oder mehrere, entweder hinterlistig ermordet, oder auf freyer Landstrassen böslich anfällt und erwürget, soll mit dem Rade getödtet, und dessen Gliedmassen mit dem Rade zerstossen, und der todte Körper darauf gelegt werden.

Part. IV.
Art. 17. 18.

Art. 17.

Strafe der Todschläger.

Wer aber sonst, aus unbesonnenem hitzigem Gemüthe, einen andern mit mördlicher Wehre, es sey mit Büchsen, Schwerdtern, Dolchen, Messern, Steinen, oder wie solches damit einer an Leib und Leben kann beschädiget werden, Nahmen haben mag, würde entleiben, derselbe soll dasjenige, was er an einem andern begangen, mit seinem Leibe wieder büssen, und mit dem Schwerdte gerichtet werden.

Art. 18.

Wie mit denjenigen, die Nothwehr beweisen, zu verfahren.

Es wäre dann, daß einer bey geschehenem Niederschlage, eine rechte Nothwehr könnte erweisen, als daß er aus augenscheinlicher und unumgänglicher Noth, zu Rettung seines Leibes und Lebens, von dem Zunötiger sich nicht anders entfreyen oder loswirken mögen, sondern daß er entweder selbst sein Leben lassen, oder sich des Zunötigers erwehren, und denselben niederlegen müssen, derselbe wird auf solchen Fall von der ordentlichen Straffe des Todschlages entfreyet.

Art. 19.

Wie gegen den Flüchtigen nach begangenem Todſchlage zu verfahren.

Würde jemand nach gethanem vorſätzlichem Todſchlage, aus dieſer Stadt und Gebiete flüchtig werden, der ſoll durch ein öffentlich Proclama in benannter Zeit zu erſcheinen, peremtorie citiret werden, erſcheinet derſelbe alsdann nicht, ſo ſoll gegen denſelben, nach angehörter Klage und geführtem Beweisthum, mit der Verfeſtung verfahren werden.

Art. 20.

Wie gegen den, der einen Bürger, Einwohner, oder derſelben Diener, auſſerhalb dieſer Stadt entleibet, zu verfahren.

Würde jemand, er wäre ein Bürger, oder eines Bürgers zu Verrichtung ſeiner Sachen beſtellter Diener, in- und auſſerhalb dieſer Stadt Gebiete, es ſey an was Ort es wolle, von einem andern entleibet oder todt geſchlagen, auf den Fall ſoll der Thäter, er ſey Bürger oder Fremder, in dieſer Stadt ſich keines Geleits oder Sicherheit zu erfreuen haben, ſondern ſoll derſelbe, wofern er in dieſer Stadt oder dero Gebiete wird betreten, des Rechts Austrag erwarten.

Part. IV. Art. 21. 22. 23.

Art. 21.

Strafe derjenigen, die mit der Entleibung an der rechten Person fehlen.

Wie dann auch derselbe, der aus Irrung der Person einen andern, den er zu beschädigen nicht gemeinet, vom Leben zum Tode bringet, sich mit solchem vorgewandten Errore oder Unwissenheit, von der ordentlichen Strafe des Todschlages nicht kann los wircken, sondern wird als ein anderer Todschläger, mit dem Schwerdt am Leben gestrafet.

Art. 22.

Strafe der unsinnigen und minderjährigen Todschläger.

Würde aber ein Unsinniger, oder auch ein Minderjähriger, der viertzehen Jahr seines Alters noch nicht erreichet, einen Niederschlag thun, und einen andern entleiben, derselbe wird mit der ordentlichen Strafe des Todschlages, aus bewegenden Ursachen, verschonet.

Art. 23.

Strafe derjenigen, die ihre Eltern, Kinder, Schwestern, Brüder, oder nahe verwandte Freunde ermorden.

Wofern die Kinder ihre Eltern, oder die Eltern ihre Kinder, aus bösem teuflischem Vorsatz mördlich umbringen,

umbringen, oder ſonſt durch Gift, ihres Lebens berau- Part. IV.
ben, ſo ſoll ſolcher Eltern- oder Kinder-Mörder, mit Art. 24.
glüenden Zangen angegriffen, und darauf lebendig mit dem Rade getödtet werden. Da auch ſolcher ſchrecklicher Mord an Schweſter, oder Gebrüdern, oder andern nahe verwandten Bluts-Freunden würde begangen, auf den Fall ſoll ſolcher Mörder, mit dem Rade am Leben geſtrafet werden. Imgleichen ſollen auch diejenigen, die ihre eigene Kinder umbringen, oder aus teufliſchem Gemüthe, die lebendige Frucht ihres Leibes abtreiben, und alſo des Lebens berauben, an ihrem Leben wieder geſtrafet, und mit dem Schwerdt hingerichtet, oder im Waſſer ertränckt, oder lebendig begraben werden.

Art. 24.

Wie es in dem Falle, da kein gewiſſer Thäter bey dem beſchehenen Todtſchlage vorhanden, zu halten.

Würde einer von etlichen überfallen, oder ſonſt bey einem erregten Unwillen einen gefährlichen Stich, Stoß, oder Schlag bekommen, und darüber Todes verfahren, und man den Thäter könnte unterſcheiden, ſo iſt derſelbe auch dadurch der Strafe des Todtſchlages unterworffen, und müſſen die, ſo mit in flocken und führen, und bey der That an- und über geweſen, des begangenen Exceſſes halber, dem Rechte büſſen.

Part.IV. Art.25.26. Da man aber den Thäter, der den Niederschlag gethan, nicht eigentlich kann wissen und erfahren, so werden dieselbe mit der Leibes-Strafe verschonet, sondern mit Verweisung, oder sonst nach befindlicher Beschaffenheit der Sachen, gestrafet, es sey denn, daß ausfündig könnte gemacht werden, daß in wehrendem Unwillen und Schlägereyen, einer oder mehr, dem Entleibten sehr zugeeilet, und ihre Wehre geblösset, oder auch sonst andere erhebliche Anzeige und Vermuthung gegen dieselbe vorhanden, so können dieselben dadurch zu der scharfen Frage um Erkundigung der Wahrheit, wol geführet und gebracht werden.

Art. 25.

Strafe der Aufrührer.

Der aus rachgierigem oder unruhigem boshaftigem Gemüthe einen Aufruhr des gemeinen Volcks gefährlich anstiftet, und dessen mit Grund der Wahrheit wird überzeuget, kann dadurch nach Beschaffenheit seiner Verwirckung, seines Lebens, oder seiner Ehren und Leumuths, sich verlustig machen.

Art. 26.

Von Strafe derer, die anderer Ehefrauen, oder auch Jungfrauen wegführen.

Der einem andern seine Ehe-Frau oder Tochter, freventlicher, vorsetzlicher, oder betrieglicher Weise, wider

wider des Ehemanns oder der Eltern Willen heimlich Part. IV.
oder öffentlich entführrt, wie dann auch diejenigen, die Art. 27. 28.
einer Jungfrauen, Ehefrauen oder Witwen, wider derſelbigen Willen, mit Gewalt ihre Ehre nehmen, oder dieſelbe nothzüchtigen, haben damit ihr Leben verwirkt, und wird denſelben das Haupt abgeſchlagen.

Art. 27.

Strafe der Blutſchänder.

Dieſelbe, ſo eine Blutſchande mit einander begehen, und in auf- oder abſteigender Linie ſich verwandt ſeyn, werden ſolcher Uebelthat halben mit dem Schwerdt am Leben geſtrafet. Die aber mit den nahen Verwandten in linea collaterali, oder nahe beſchwägerten Perſonen, unter welchen die Ehe zu Rechte verboten, ſolche Schande begehen, werden entweder mit Ruthen am Pranger, oder ſonſt mit Verbannung oder Verweiſung, nach Befindung der nahen Sipſchaft, geſtrafet.

Art. 28.

Strafe derjenigen, die Jungfrauen, Wittwen, oder Mägde verunehren, oder beſchlafen.

Wann aber ein Unverehelichter einer Jungfrauen ihre jungfräuliche Ehre nimmt, oder eine unberüchtigte Witwe fleiſchlich erkennt, ſo iſt er dieſelbe zu eheligen, oder ihr nach ihrem Stande den Brautſchatz zu entrichten, auch da ſie ein Kind von ihm gezeuget, demſelben die Alimenta und Unterhalt zu ſchaffen, und

Part. IV. Art. 28. wegen der Verbrechung, dem Rechte nach Ermäßigung zu wetten ſchuldig.

Gleichergeſtalt wenn jemand eine unberüchtigte Magd fleiſchlich erkannt, ſoll derſelbe das Kind unterhalten, und ihr, wann ſie ſich ehelich befreyet, zur Ausſteuer verhelfen, und dem Gerichte den Bruch erledigen.

Da auch zwiſchen Knechten und Mägden, oder andern geringes Standes ungeehlichten Perſonen, ſolch Beyſchlafen geſchehen würde: So ſoll gleichfalls der Knecht oder Geſelle, die Geſchwängerte zur Ehe nehmen, oder derſelbigen eine billige Ausſteuer, wann dieſelbe an einen andern vereheliget, zu geben, und ſowol die Geſchwängerte in den ſechs Wochen, als auch das Kind zu alimentiren, und demſelbigen den nothdürftigen Unterhalt zu ſchaffen ſchuldig ſeyn. Würde aber, die, ſo einmal geſchwängert, zum andern mal ſich verſehen: So ſoll derſelbe, der ſie alsdann geſchwängert, das Kind zu alimentiren, auch ihr in den ſechs Wochen die Nothdurft zu ſchaffen, aber ſonſt zu keinen andern Ausgaben, dieſer geſchwängerten Perſon halben, weiter verbunden ſeyn. Da dann dieſelbe Weibs-Perſon, ſich zum dritten mal in den Dreck legen, und geſchwängert würde, ſo ſoll der Beyſchläfer, der Geſchwängerten nichts, ſondern alleine dem Kinde die alimenta zu reichen ſchuldig ſeyn, jedoch dem Rechten in allen Fällen die Strafe vorbehalten, und ſoll auf den Fall die Geſchwängerte in dieſer Stadt ferner nicht gelitten werden.

Art. 29.

Strafe des Ehebruchs.

Wenn einer ehebrüchig wird an ſeiner ehelichen Hausfrauen, und ſich mit eines andern Mannes ehelichen Hausfrauen unehrbarlich vermiſchet: So ſoll der Ehebrecher zum erſten mal, mit einer ſcharfen Geldbuß zu ein hundert Reichsthalern, belegt; da er aber mit einer ledigen Perſon zu ſchaffen hat, mit funfzig Reichsthalern geſtraft werden, und ſo er dieſelbe nicht hat zu bezahlen, ſoll er ſich dieſer Stadt und Gebiete ſo lange, bis er die Strafe erlegt hat, enthalten. Da er aber zum andern mal, ſolches Ehebruchs, mit einer ehelichen Frauens-Perſon, wird ſchuldig befunden, ſoll derſelbe mit ſolcher erwiederten Verwirckung ſich dieſer Stadt Wohnung verluſtig machen.

Wie dann auch ein Eheweib, das an ihrem Ehemanne ehr- und treulos wird, und der Ehemann wieder zu ſich zu nehmen beharrlich verweigert, mit gefänglicher Haft belegt, oder am Pranger mit Ruten gezüchtiget, und dieſer Stadt und Gebiete ſoll verwieſen werden.

Art. 30.

Daß den Gerichts-Dienern erlaubt, berüchtigte Perſonen und Oerter zu beſuchen.

Es mögen auch die Gerichts-Diener, auf vorgehenden Befehl des Gerichts-Verwalters, auf verdächtige

Part. IV. Art. 31. 32.

dächtige Personen fleißige Achtung geben, und zu Erkundigung der Wahrheit an den verdächtigen Oertern Thüre und Fenster öfnen, und diejenigen, so bey nächtlicher Weile ohne brennendes Licht unbekleidet, an solchen verdächtigen Oertern werden befunden, gefänglich annehmen.

Art. 31.

Strafe desjenigen, der sich zweyen Ehefrauen zugleich hat getrauet.

Der auf eine Zeit zwo Ehefrauen wissentlich zugleich hat, und dessen mit Rechte wird überwunden, soll mit dem Schwerdt am Leben gestrafet werden. Wie es auch mit den Eheweibern, die wissentlich mit zween Ehemännern in den ehelichen Stand sich begeben, ebenmäßig soll gehalten, und solche Personen, wegen ihrer hochärgerlichen Mißhandlung, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Art. 32.

Wie es in dem Fall, da eine Ehefrau in Abwesenheit ihres Ehemannes, aus Irrung einen andern Ehemann freyet, soll gehalten werden.

Da es aber aus beweislicher Irrung, sich zutragen möchte, als wenn der Ehemann in abgelegenen Oertern

Oertern ſich über vier oder fünf Jahr aufgehalten, und ſeiner Hausfrauen in mitler Zeit von ſeinem Zuſtande nichts zu wiſſen gethan, viel weniger ihr und ſeinen Kindern die Nothdurft und Unterhalt die Zeit über verſchaffet, daß darüber die Ehefrau, auf vorgehende vergebliche Auskündigung ihres abweſenden Ehemannes Gelegenheit, auf angerufene Hülfe des Gerichts, in beſtändiger Meynung, daß derſelbe Todes verfahren, zur andern Ehe ſich würde oder hätte begeben: So wäre auf den Fall, auf des erſten Ehemanns Wiederheimkunft, kein Ehebruch begangen, jedoch wird auf ſolchen Fall, der erſte Ehemann wiederum zu ſeiner Ehefrauen geſtattet, und der andere Ehemann davon abgewieſen, und ſind gleichwol die Kinder, die in des erſten Ehemannes Abweſenheit von dem andern Ehemanne in wehrender Ehe geboren, vor ehrlich zu achten. Part. IV. Art. 33.

Art. 33.

Strafe des Diebſtals.

Ein Dieb der auf friſcher handhafter That wird ergriffen, daß er einen Diebſtal mit Einſteigen oder Einbrechen begangen, der ſich über fünf Ungariſche Gulden oder mehr erſtrecket, ſoll vor Gerichte geſtellet, und auf vorhergehende rechtliche Erkentniſſe mit dem Stricke am Leben geſtrafet werden.

Da aber der Dieb zuvor niemahl geſtohlen, und auch nirgends eingebrochen, oder Thür und Fenſter beſtiegen,

Part. IV. Art. 33. ſtiegen, der Diebſtahl auch nicht übermäßig, und ſich nicht zu vorgeſetzter Geldſumme erſtrecket, ſondern der Dieb aus jugendlicher Unwiſſenheit, und Verleitung böſer Geſellſchaft, oder auch aus Hungers-Noth etwas entwendet, derſelbe ſoll zum erſten mal mit Gefängniß, zum andern mal mit Ruten am Pranger gezüchtiget, und da er zum dritten mal beweislich in dem Diebſtal, der ſich zu vorangedeuteter Geldſumme, oder ein mehrers erſtrecket, wird betreten und überwieſen, mit dem Stricke am Leben geſtrafet werden.

Der einen Dieb auf ſeinem Garten, oder in ſeinem Hauſe, auf handhafter Unthat oder Diebſtal begreift, hat freye Macht, denſelben betretenen Dieb mit Schlägen wol abzuſchmieren. Da aber der Dieb mit einem Eggewapen ſich erwehren, und den Hauswirth eigenthätliches Frevels zu beleidigen ſich anmaſſen, und darüber entleibet würde, auf den Fall iſt der Hauswirth mit der Strafe des Todtſchlages nicht zu belegen; wie dann auch in dem Fall, da der Hauswirth bey Abendzeit, oder bey nächtlicher Weile, einen bewehrten Dieb in ſeinem Hauſe oder Garten betreten, und auf des Diebes Gegenwehr an demſelben einen Niederſchlag begehen würde, ſo iſt er auch dadurch keiner Leibes-Strafe unterworfen.

Art. 34.

Art. 34.

Strafe derjenigen, die den Dieben Fürschub thun, und des Diebstals mit genieſſen.

Wenn ein Diebstal mit Einbrechen oder Einsteigen wird begangen, oder sonst viel auf sich hat: So werden auch diejenigen, die zu solchem Diebstal mit Anweisung Fürschub gethan, und geholfen, und heimlichen Unterschleif halten, oder das gestohlene Gut mit gepartet und gebeutet, auch so viel davon genossen, da mit sonst ein Dieb sein Leben verwirket, der ordentlichen Strafe des Diebstals unterworfen, oder nach Befindung der Verwirkung am Pranger gestrichen, und dieser Stadt und Gebiete verweiset, wie denn auch diejenigen, die in Feuers oder Wassersnoth, unterm Schein christlicher mitleidentlicher Hülfe und Rettung aus bösem Vorsatz solche Güter dieblich entwenden, nach Ermäßigung des Diebstals, mit dem Strange, oder Staubschlägen, oder Verweisung, gestrafet werden sollen.

Art. 35.

Wie es mit dem gestohlenen Gut zu halten.

Der gestohlen Gut, es sey lebendige Hafe, oder wie es Namen haben möge, mit gutem Titel an sich bringet, kann darum keines Diebstals beschuldiget werden, wenn er gutes Namens ist, und solchen seinen Titel

Part. IV. Art. 36.

mit ſeinem Eyde kann beſtärcken; wofern aber der rechte Eigenthums-Herr daſſelbige Gut für das Seine anſpricht, und ſolchen Anſpruch wie Recht kann begründen, ſo wird ihm billig ſolch geſtohlen Gut ohne Entgeltniß reſtituiret und wieder eingehändiget, und muß derſelbe, der ſolch geſtohlen Gut gekauft, wann ſchon ſolcher Kauf auf dem offenem Markte geſchehen, ſein Geld, das er dafür ausgegeben, entrathen.

Der geſtohlen Gut einem Diebe abnimt, ſoll ſolches den Gerichten anzuzeigen gehalten ſeyn, und da derſelbe, dem es zugehörig, und das Eigenthum genugſam beweiſen kann, ſolch Gut wieder fordert; ſo ſoll es ihm ohne Engeltniß wieder geliefert werden, jedoch daß er die darauf gewandte Unkoſten gutwillig wieder erſtatte; Da aber niemand ſolch geſtohlenes Gut anſpricht, ſo ſoll daſſelbe, wofern es kein verderblich Gut iſt, oder, wo es verderblich Gut, das daraus gekaufte und gelöſete Geld, Jahr und Tag in fleißiger Gewahrſam gehalten, und nach Ausgang Jahrs und Tages dergeſtalt damit verfahren werden, daß dem Gerichte zwey Theile, und demſelben, der dem Diebe ſolch Gut abgenommen, der übrige dritte Theil ſoll zugeeignet werden.

Art. 36.

Wie mit denſelben, die aus Unwiſſenheit ſich fremdes Gut anmaſſen, zu verfahren.

Der aus Unwiſſenheit anderer Leute Gut oder Geräthe für das Seine wegnimmt, und ſolches unverborgen

verborgen in ſeine Gewahrſam bringet und behält, derſelbe mag es ſonder Strafe und Brüche demjenigen, dem es zugehörig, reſtituiren und wieder zu Händen ſtellen. Part. IV. Art. 37.

Art. 37.

Strafe der Eximenten, die aus dem Gerichte oder der Gerichts-Diener Händen einen Miſſethäter entwäldigen.

Welcher Mann einen, der an Hals und Leib peinlich beklaget wird, aus dem Gerichte, oder aus der Gerichts-Diener Händen zu eximiren und zu entwäldigen ſich würde unterfangen, und alſo den Gefangenen oder Beklagten, mit Trotz eigenthätlich wegführen, derſelbe ſoll gleicher Strafe unterworfen ſeyn, die der andere, den er weggebracht, mit ſeiner Mißhandlung verwirket hat. Da aber der Eximent, der den Gefangenen oder Beſchuldigten davon gebracht hat, nicht könnte behardet oder ergriffen werden, ſo ſoll man denſelben, auf vorhergehende gebührliche Ladung und Nichterſcheinung, dieſer Stadt und Gebiete zu ewigen Tagen verfeſten, jedoch verliehret er ſolcher Verfeſtung halben ſein Gut nicht, ſondern es bleibet ihm ſolches frey und vorbehalten.

Part. IV. Art. 38. 39.

Art. 38.

Strafe der Receptatoren, die verfestete Personen beherbergen.

Der einen verfesteten Mann wissentlich beherberget, und es dem Gerichts-Verwalter nicht anmeldet, soll dem Rechte zehen Reichsthaler wetten.

Art. 39.

Daß des Raths Diener und Wächter in Verrichtung der ihnen anbefohlenen Sachen gesichert, und nicht zu beleidigen sind.

Wenn die bestalte Diener oder Wächter des Raths, jemanden der solches verursacht, würden angreifen, und derselbe aus freventlichem Gemüthe sich den Dienern eigenthätlich wiedersetzen, und die Gegenwehr mit Eggewapen gegen des Raths und der Stadt-Diener und Wächter gebrauchen, und darüber dermassen verletzt und beschädiget würde, daß er des Todes würde, auf den Fall werden die Wächter und Diener des Raths, mit der ordentlichen Strafe des Todschlags verschonet.

Da sich auch einer sonst vorsätzlicher Meynung aus trotzigem Gemüthe der ordentlichen Wache, oder den Dienern des Raths, freventlich widersetzen, und dieselbigen beleidigen würde, der soll keiner Bürgen genieſſen.

Art. 40.

Art. 40.

Wann der Verwundete bettlägerich worden, und darüber ſtirbet, wie alsdann gegen den Thäter zu verfahren.

Würde einer geſchlagen oder verwundet, daß er darüber bettlägerich wird, und darauf in wehrendem Lager Todes verfähret, ſo kann der Thäter, als ein Todſchläger, peinlich angeklaget, und da er keine Nothwehr hat zu beweiſen, am Leben mit dem Schwerdt geſtrafet werden, und ſoll er in dieſem Fall keiner Bürgen genieſſen.

Art. 41.

Wann der Verwundete bettlägerich wird, und wiederum ſich auf der Gaſſen ſehen läſſet, ſo iſt die Peinlichkeit erloſchen.

Da aber die geſchlagene und verwundete Perſon, nachdem dieſelbe bettlägerich geweſen, wiederum auf der Gaſſen, Markte, in der Kirchen, Badſtuben, oder ſonſt in offenen Plätzen geſehen, und darnach gleichwol mit Tode abgehen würde, ſo iſt auf den Fall der Thäter von der peinlichen Anklage des Todſchlages befreyet, und auch, es ſey die Verwundung ſo ſchwer und gefährlich geweſen, wie ſie wolle, keinen Mord zu beſſern ſchuldig, ſondern er wird mit willkührlicher Strafe belegt.

Part. IV. Art. 42.

Art. 42. 43.

Wenn der Verwundete nicht bettlägerich worden, und gleichwol an der Wunde stürbe, wie alsdann gegen den Thäter zu verfahren.

Woferne aber die geschlagene oder verwundete Person nach beschehener Verwundung niemahlen wäre bettlägerich worden, sondern nach der Verwundung auf der Gassen seine Handthierung und Gewerbe, hernach als vorhin verrichtet, und doch unlängst nach solcher Verwundung, durch den zeitlichen Tod abscheiden würde: so sollen in solchem Falle die gelehrte und erfahrne Medici und Chirurgi, nach fleißiger Besichtigung und befindlicher Gelegenheit der Wunden, bey ihren Eyden ihr rathsames Bedenken eröfnen, und ihre beständige Aussage thun, ob der Verwundete, von gefährlichen Zustand der Wunden, oder durch andere accidentien und Zufälle, oder auch aus Versäumniß der Balbierer, oder durch seine eigene Verwahrlosung gestorben, und solches soll alles fleißig erwogen, und nach Befindung aller umständlicher Beschaffenheit, mit gebührlicher Strafe gegen den Thäter verfahren werden.

Art. 43.

Strafe derjenigen, die jemand verwunden, dabey keine Gefahr zu befürchten.

Würde sonst einer den andern, mit Messern, oder andern Wehren, aus hitzigem Gemüthe verwunden,

wunden, oder an ſeiner Geſundheit verletzen, dabey keine Gefahr des Lebens zu beſorgen, welches wol in acht zu nehmen; ſo ſoll der Thäter ſolchen zugefügten Schaden dem Beleidigten neben dem Artzlohn zuforderſt erſtatten, und dann nach billiger Ermäßigung dem Gerichts-Verwalter wetten. Part. IV. Art. 44. 45.

Art. 44.

Die etwas verwirken, daß Peinlichkeit auf ſich trägt, können keiner Bürgen genieſſen.

Der ſonſt auf handhaftiger That, in Verwirkung böſer Mißhandlung, die Gefahr des Lebens auf ſich trägt, begriffen wird, derſelbe mag keiner Bürgen genieſſen, und kann auch mit keiner Caution der Verhaftung entbrechen.

Art. 45.

Was für eine handhaftige That zu achten.

Es wird aber für eine handhaftige That geachtet, wenn einer bey einem Tod- oder Niederſchlage, mit bloſſer Wehre oder Eggewapen wird behardet oder befunden, und alſo auf friſcher That beſchlagen, oder auch auf den flüchtigen Fuß betreten. Wie dann auch für eine handhaftige That wird gehalten, wann einer vorſetzlich und wiſſentlich geſtohlen Gut an ſeine Wehre nimmt, oder auch, wann der Schlüſſel, der zu ſolchem geſtohlenem Gut gehörig in der Nachfrage bey einem, der

Part. IV. der doch bey der Befragung ſich deſſen beſtändig entlegt Art. 46. 47. und geweigert, befunden wird.

Art. 46.

Strafe derjenigen, die die Todten ihrer Bekleidung berauben.

Diejenigen, ſo die Todten-Gräber aus böslichem Vorſatz eröfnen, und die begrabene Todten ihrer Bekleidung berauben, oder auch den hingerichteten Miſſethätern die Kleider abnehmen, ſollen mit Ruthen gezüchtiget, oder mit Verweiſung geſtrafet werden.

Art. 47.

Wie in beſchehener Beymäßigung, eines Todſchlags zu verfahren.

Würde ein Mann einen andern, wegen eines gethanen Mordes oder Todſchlags beſchuldigen, und der Beklagte wäre ſolches Niederſchlags geſtändig, er wendete aber allein zu ſeiner Defenſion ein, daß der Entleibte ſein öffentlicher abgeſagter Feind geweſen: So kann er doch gleichwol mit ſolchem vorgewandten Schein ſich von der Strafe des Todsſchlags nicht loswircken, ſondern ſoll darüber der gerichtlichen Erkentniß gewärtig ſeyn. Da er aber wie Recht, darthun und erweiſen könnte, daß ſolcher Niederſchlag unter den fliegenden Fahnen, und beſtelltem Regiment geſchehen und verrichtet wäre, ſo hätte er auch deſſen zu genieſſen.

Art. 48.

Art. 48.

Welchen Personen mäßige Züchtigung sey erlaubt.

Sonst wird mäßige Züchtigung dem Ehemanne über seine Hausfrau, den Eltern über ihre Kinder, den Præceptoren über ihre Discipulen, dem Hauswirth und der Hausmutter über Knechte und Gesinde, billig erlaubt und zugelassen; würde aber jemand bey dieser Züchtigung zu weit gehen, und einen der vorgedachten Personen dergestalt beschädigen, daß der Tod darauf erfolgte, auf den Fall müssen solche vorbenante Personen, andern gleich, die einen Todschlag begangen, zu Rechte stehen, und gerichtlichen Austrag wegen solcher Mißhandlung gewarten.

Art. 49.

Wie es mit dem Gastgeber, wann ein Gast wird entleibet, und der Thäter davon läuft, sey zu halten.

Würde ein Gast in der Herberge tödlich verwundet, oder entleibet, und der Thäter liefe davon, auf den Fall soll der Wirth, wann er an solcher Entleibung unschuldig, und er vermittelst Eydes, oder bey wahren Worten an Eydes statt, erhalten könnte, daß er dem Thäter keinen Vorschub gethan, und auch demselben nicht hätte heimlich davon geholfen, ohne Schaden

Part. IV. Art. 50. 51.

bleiben. Wann aber der Wirth ihn hätte beharden können, und daſſelbe nicht gethan, ſoll er nach Ermäſſigung geſtrafet werden.

Art. 50.

Daß die Flucht den Todſchlägern ſoll möglichen Fleiſſes werden gewehret.

Gonſt ſoll ein jeder, wann ein Todſchlag geſchicht, ſich deſſen, ſo viel möglich, im beſten befleißigen, daß in ſolchem Falle, wann die Stadt- oder Gerichts-Diener nicht vorhanden, der Mörder, Todſchläger, Austreter, Friedbrecher, oder ſonſt ein Miſſethäter, nach begangener Uebelthat nicht ſo leichtlich davon ſtreichen, ſondern ſo lange behardet und aufgehalten, ſeiner Flucht auch ſo viel möglich gewehret werden möge, bis daß die Gerichts- oder Stadt-Diener darzu kommen, und des Uebelthäters mächtig werden, und denſelben zu gefänglicher Haft bringen mögen, welches denjenigen, die mit wirklicher Verhinderung der Miſſethäter Flucht, einen löblichen und chriſtlichen Eifer, zu Handhabung der Gerechtigkeit, und daß die Uebelthat geſtrafet werden möge, hierbey gebrauchen, nicht allein an ihren Ehren unverweislich, ſondern auch zu ſonderbarer rühmlicher Nachrede, ſoll erſprießlich gedeyen.

Art. 51.

Strafe der Freveler.

Wer aus böſem Vorſatz und vorbedachtem Gemüthe, einen andern eigenthätlich in einem Gaſthauſe,

oder

oder Kruge, überfällt und beleidiget, soll in zwey hundert Reichsthaler Strafe den Gerichts-Verwaltern verfallen seyn, und kann er die nicht bezahlen, so soll er dieser Stadt und Gebiete, so lange, bis er solchen Bruch erlegt, sich enthalten. Part. IV. Art. 52.

Der aber einen andern, in seinem eigenen, oder in eines Bürgers oder Einwohners Hause vorsätzlich überfällt, und demselben allda Frevel oder Gewalt thätlich zufüget, der soll nach Befindung des geübten Frevels, oder Vergewaltigung, an Leib oder Leben, oder mit ewiger Verfestung gestrafet werden.

Art. 52.

Strafe derjenigen, die mit gewehrter Hand auf freyer Strasse einen andern vorsätzlich überfallen.

Würde sich einer zu dem andern, auf freyer Strassen, mit Wehren oder Eggewapen vorsätzlich nöthigen, und der andere, zu Beschützung seines Leibes, und zu Verhütung besorglichen Unheils, ihm in ein Haus entweichen, der Zunöthiger aber demselben in solch Haus folgen, und ihn daselbst, mit Schlägerey oder Verwundung, eigenthätlich beleidigen: So soll derselbe, solche Vergewaltigung, mit zweyhundert Reichsthaler Strafe büssen, wenn er dessen, wie Recht, ist bezeuget.

Part. IV. Art. 53. 54. Es ſollen aber dieſelben, die ſolchen Vorſatz, der bey Tage geſchiebt, und was ferner bey ſolcher Schlägerey ſich habe zu getragen, bezeugen wollen, beſeſſene Leute ſeyn, die Erb und Eigen haben, welches aber bey den thätlichen Zunöthigungen und Schlägereyen, die bey Abend oder nächtlicher Weile, aus böſem Vorſatz geſchehen, nicht ſo hoch vonnöthen, ſondern werden in ſolchen Fällen, auch andere unverdächtige Leute, ob ſchon dieſelbe nicht erbgeſeſſen ſeyn, zur Zeugniß admitiret und zugelaſſen, und derſelbigen eydlichen Ausſage Glaube beygemeſſen.

Art. 53.

Strafe derjenigen, die ungefährlich in Zanck gerathen, und dem Flüchtigen in ein Haus nacheilen, und ihn daſelbſt beleidigen.

Wann aber zwey ungefährlich auf freyer Straſſen in Hader und Zanck gerathen, und der eine allem Unglück vorzukommen, in ein Haus entweichen, und der andere ihm in ſolch Haus nachfolgen, und ihn daſelbſt mit Schlägen oder Verwundung beſchädigen würde, der ſoll ſolches dem Rathe mit vier und zwanzig Reichsthalern wetten.

Art. 54.

Strafe der Backenſchneider.

Würde einer dem andern, aus boshaftigem Vorſatz, hinterliſtiger und gefährlicher Weiſe, ins Angeſicht

ſicht und über die Backen ſchneiden, und ſolches frevent- Part. IV.
lichen muthwilligen Vorſatzes, wie Recht überzeuget: Art. 55. 56.
ſo ſoll der Frevler, nach Befindung der Verletzung und gewragten Schadens, entweder mit Staubſchlagen, oder mit dem Gefängniß, oder mit der Verweiſung, belegt und geſtraft werden.

Art. 55.

Strafe derjenigen, die aus böſem Vorſatz auf einen die Wehre bloſſen, und gleichwol keinen Schaden damit anfügen.

Wenn einer auf den andern, aus hitzigem zornigem rachgierigem Gemüthe, ſein Schwerdt oder Meſſer bloſſet, in Willen und Meynung, demſelben damit Schaden anzufügen, der ſoll unangeſehen, daß er den andern damit nicht hat beſchädiget, dem Rechten vier und zwanzig Reichsthaler wetten, und ſich mit ſeinem Gegentheil, auf des Gerichts-Verwalters Befehl, chriſtlich zu verſöhnen ſchuldig ſeyn.

Art. 56.

Strafe derjenigen, die einen andern braun oder blau ſchlagen.

Der einen andern braun und blau ſchlägt, ſoll dem Gerichte fünf Pfund wetten, und der ſonſt einem andern aus hitzigem Gemüthe einen Handſchlag giebt, ſoll dem Gerichte ein Pfund büſſen, jedoch iſt hieben

Part. IV. Art. 57. 58. des Beleidigten Stand und Gelegenheit, auch der Ort und Stäte, da ſolches geſchehen, neben andern Umſtänden zu reſpectiren, und darnach die verwirkte Strafe zu ſchärfen und mildern.

Art. 57.

Von gefährlicher Bedrohung.

Da jemand einen andern, aus bedachtem Gemüthe bedrohet, und deſſen wird überzeuget, ſoll er dafür Bürgen zu ſtellen ſchuldig ſeyn, daß er ſich an Recht wolle genügen laſſen, wofern er aber zu keinem Bürgen kommen kann, muß er ſelbſt Bürge werden.

Art. 58.

Strafe der Injurianten, Calumnianten, Läſtermauler und Ehrenſchänder.

Wenn einer den andern mit böſen Schmähe- und Scheltworten hinterrückens unbeſonnen beſchweret, und wann er darüber zu Rede geſetzt, oder von dem Gerichts-Befehlhaber wird beſprochen, ſolcher gethanen Afterredung keinen Stand thun wird, ſondern derſelben ſich entlegt, und dabey ſich freywillig erkläret, daß er von dem andern nichts anders, als was den Ehren gemäß, wiſſe zu achten und zu halten, auf den Fall ſtehet es in des Beleidigten Macht und freyen Willen, ob er aus friedliebendem Gemüthe die Injurien-Klage einſtellen, oder ferner mit dem Rechte ausführen wolle

wolle, worbey allewege, ſowol des Injuranten, als des Beleidigten Stand und Qualität iſt, zu reſpectiren. Es wird aber gleichwol der Injurant wegen ſeines ungebührlichen Verhaltens dem Gerichte Wandel und Abtrag zu thun, billig angehalten. Part. IV. Art. 59.

Da aber hochbeſchwerliche Schmähungen, die Ehr und Glimpf concerniren, einem würden vorſätzlich angefügt, und der Beleidigte ſolches als eine atrocem Injuriam ſich zu Gemüthe ziehen, und mit Rechte eifern würde: So ſoll der Injurante ſolche ausgegoſſene Injurien und Schmähungen, vor dem Rath offenes Hauſes, oder im Niedern-Gerichte zu revociren und zu widerrufen, oder auch, da ſolche enormiſſimæ injuriæ einer anſehnlichen Perſon, oder ehrbahren Bürgern und Bürgerinnen, in ſeiner oder ihrer Unſchuld, von einem Friedhäßigen würden wiederfahren: So ſoll ſolcher Wiederruf auf dem ehrloſen Blocke geſchehen und verrichtet werden.

Art. 59.

Strafe derjenigen, die jemand in offenem Gerichte ſchmähen.

Wann aber einer den andern vor Gerichte, in Gegenwart der Gerichts-Verwalter, oder Dingleute, Lügen ſtrafet, oder aus hitzigem Gemüthe, ſchmähet, derſelbe ſoll ſolches mit zwölf Reichsthalern dem Gerichte büſſen.

Art. 60.

Part. IV. Art. 60. 61.

Art. 60.

Strafe derjenigen, die jemand auf offenem Markt und gemeinen Plätzen, oder vor dem Rath schmähen.

Da aber solche Schmähung, aus hitzigem Zorn, auf dem Markte, oder andern gemeinen Plätzen geschehen: So soll er dem Gerichte in fünf Pfund Strafe verfallen seyn. Würde aber einer den andern vor Gerichte auf dem Rathhause, vor dem Rathe, mit ehrenrührigen Worten angreifen, und vor einen Dieb, Schelm, Verräther, Huren-Sohn schelten, oder mit dergleichen Schmähungen und Injurien verleumden, derselbe soll um vier und zwanzig Reichsthaler gestrafet werden.

Art. 61.

Strafe derjenigen, denen durch einen oder zwey Raths-Verwandte Friede geboten, und die denselben nicht halten.

Da zwischen guten Leuten in dieser Stadt Hader und Zanck, oder sonst Unwille, daraus thätliche Beleidigung zu besorgen, entstehen würde, und ein oder zwey Raths-Verwandten, die ungefähr darzu kommen, beyden Theilen bey einer nahmhaften Poen Friede bieten, oder bey Leib oder bey Gute einzuhalten, und an Gleich und Recht sich gnügen zu lassen, den streitigen Partheyen inhibiren und auflegen würden: So sollen dieselbe,

dieſelbe, denen der Friede geboten, mit gebührlicher Parition ſich darnach zu richten ſchuldig ſeyn; wofern aber der eine oder der andere, dem der Friede geboten, deſſen ungeachtet gegen den andern thätlich verfahren, und der eine den andern darüber verletzen und beſchädigen würde: So ſoll derſelbe, der ſolche wolgemeinte Anbietung des Friedens verächtlich ausgeſchlagen, die auferlegte Strafe erlegen, oder wofern bey beyden Theilen die Schuld befunden, auch ein jeder die angekündigte Strafe zu entrichten verbunden ſeyn. Part. IV.

Da auch dieſer angekündigten Friedshandlung ungeachtet der eine zu dem andern nicht deſto weniger ſich nöthigen, daß derſelbe entlaufen, oder dem andern in eines Bürgers Behauſung entweichen, und der Zunöthiger ihm in ſolche Behauſung nacheilen würde, auf den Fall, da ſchon der Vorgewichene nicht iſt wirklich verwundet oder verletzet, ſoll nicht deſto weniger der Zunöthiger, wann er deſſen mit zween glaubwürdigen Männern iſt überzeuget, wegen ſolcher beſchehenen Vergewaltigung dem Gerichte mit ein hundert Reichsthalern verfallen ſeyn, und hat er die nicht zu bezahlen, ſoll er in dieſer Stadt und dero Gebiete, bis er dieſelbe hat entrichtet, nicht gelitten werden. Da er aber den Vorgewichenen verletzt oder verwundet, ſoll er in die angekündigte Strafe verfallen ſeyn.

Part. IV. Art. 62. 63.

Art. 62.

Strafe derjenigen, die den Frieden, welchen Bürger auſſerhalb der Stadt im wehrendem Unwillen ankündigen, verächtlich nicht halten wollen.

Würde ſich auſſerhalb dieſer Stadt zwiſchen Bürgern Unwille zutragen, und einer oder mehrere dieſer Stadt Bürger, die darzu kommen möchten, denſelben bey einer nahmhaften Poen, ſich aller eigenthätlicher Handlung und Beleidigung, bis ſie alhier in dieſe Stadt wieder gelangten, alsdann ihre Irrung vor dem Rathe zu klagen, bequemlich erinnern würden, auf den Fall ſollen dieſelbe ſolchen angekündigten Frieden, beyder dabey benannten Strafe, zu halten ſchuldig und verbunden ſeyn.

Art. 63.

Die Verbrecher müſſen die Atzungen und Unkoſten des Gefängniſſes ſelbſt abtragen.

Der ſeiner beweislichen Verbrechung halben in bürgerliche Haft, oder auch in das gemeine Gefängniß zu des Fronen Hauſe wird gebracht, derſelbe ſoll ſeine Unkoſten ſelbſt ſtehen und ausrichten.

Art. 64.

Art. 64.

Wie es mit denen zu halten, die ihrer Verbrechung halben in Haft genommen, aber die Atzung und Unkosten nicht zahlen können.

Der auch aus boshaftigem Gemüthe vorsätzlich einen andern thätlich schlägt und beleidiget, und darüber in gefängliche Verhaftung geräth, und aber wegen Mangel des Geldes die Unkosten, Atzungen und Busse nicht selbst kann abtragen, derselbe soll sechs oder vier Wochen nach Gelegenheit seiner Verwirkung in der Froneren mit Wasser und Brod, auf des Gerichts-Unkosten gespeiset und gehalten werden. Jedoch soll derselbe sich dieser Stadt und Gebiete so lange zu äussern und zu enthalten schuldig seyn, bis daß er seinen Bruch hat entrichtet und bezahlet.

Da auch einer den andern in Hader oder Zank verwundet, oder sonst anf drey Pfund bruchfällig würde, und das Arztlohn und die Strafe zu erlegen nicht vermöchte, derselbe soll vierzehen Tage mit Wasser und Brod auf des Gerichts-Unkosten in der Froneren gespeiset werden, und dann dieser Stadt und derselben Gebiete sich so lange zu enthalten schuldig seyn, bis er seinen Bruch bezahlet hat.

Part. IV. Art. 65. 66.

Art. 65.

Von derjenigen Verhaftung, die bey nächtlicher Weile ihres Muthwillens halben billig einzuziehen sind.

Wie dann auch diejenigen, die bey Abend und Nachtzeiten, wegen geübten Muthwillens, nach der Glocken-Zeit, nach neun Uhr auf der Gassen von der Wache werden betreten, und sich nicht verbürgen können, wann es Bürger-Kinder sind, auf den Winserbaum oder Brogkthurm in Verwahrung genommen, oder da es andere, in Mangel der Bürgschaft, nach Befindung der Verbrechung, nach des Fronen Haus sollen gebracht werden.

Art. 66.

Wie gegen die Eigenthums-Herren zu verfahren, die mit ihrem niederfallendem Gebäude andern Schaden zufügen.

Würde jemand wegen eines niederfallenden Gebäudes an seiner Gesundheit, oder Leib und Leben beschädiget: So soll der Eigenthums-Herr, wofern ihm zuvor, solchen sorglichen Schaden zu bessern, ist denunciirt, darzu zu antworten schuldig seyn.

Art. 67.

Art. 67.

Wie diejenigen, die durch anderer Wagen oder Karren werden beſchädiget, Erſetzung zu gewarten.

Würde jemand durch einen Wagen oder Karren beſchädiget: So muß derſelbe, der den Wagen oder die Karre treibet, zu dem Schaden antworten, würde aber derſelbe flüchtig und entweichen, ſo wird billig der Wagen, oder der Karren mit den Pferden dafür angehalten, und daraus der Schade erſtattet.

Art. 68.

Von Erſtattung des Schadens, der einem durch eines andern Ochſen oder Pferd wiederfähret.

Wird jemand von eines andern Pferd, Ochſen, oder dergleichen Thier, die ihrer Eigenſchaft nach nicht wild ſind, ohne Urſach getreten, geſtoſſen, oder ſonſt beſchädiget: So ſoll die billige Erſtattung und Unkoſten des erlittenen Schadens dem Beſchädigten von dem Beſitzer des Ochſen oder Pferdes wiederfahren. Da aber der Beſitzer lieber des Pferdes, Ochſen, oder des Thiers, das den Schaden gethan, will entrathen, als die Erſtattung dafür thun: So iſt er auch von dem Anſpruch damit befreyet.

Part. IV.
Art. 69.

Art. 69.

Von Erstattung des Schadens, der einem durch des andern wilde Thiere zugefüget wird.

Da aber jemand von eines andern Bären, Hirschen, oder dergleichen wilden Thieren wird verwundet oder beschädiget: So soll derselbe, dem das Thier gehörig, seiner Verwahrlosung halben nach Gelegenheit und Umständen des Schadens denselben zu bessern, und billige Erstattung zu thun schuldig seyn. Würde aber jemand durch solchen empfangenen Schaden Todes verfahren. So soll der Besitzer des Thiers, nach Ermäßigung des Gerichts den Erben Abtrag zu thun verpflichtet seyn, und darzu nach Gestalt der Sachen gestrafet werden.

❀ ❀ ❀

Da auch künftiger Zeit in dieser guten Stadt sich Fälle zutragen würden, welche in diesem vorgesetzten Stadt-Rechte nicht specificirt, noch davon disponirt und Verordnung gethan: So sollen dieselben nach gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten, und denen im Heiligen Römischen Reich publicirten Constitutionen erörtert werden. Jedoch da sich jemand auf eine redliche in dieser Stadt wol hergebrachte Gewohnheit

heit (die durch dieſes Stadt-Recht und beliebte Receſſe nicht aufgehoben, oder derſelben zu wieder Verordnung geſchehen wäre) gründen würde, ſoll der Parthey ſolche anazogene Gewohnheit zu beweiſen zugelaſſen ſeyn. Wie Wir dann Kraft dieſes, ſolche alte redliche Gewohnheiten confirmiren und beſtätigen, und hiemit verordnen, daß ſolche vorgedachte erwieſene ehrbahre Gewohnheiten, dieſem Stadt-Recht gleich gelten, und in Erörterung der ſtreitigen Sachen in Acht genommen werden ſollen.

PRIVI-

PRIVILEGIUM APPELLATIONIS.

Wir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beeder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Tolleten, Valentz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murtien, Giennis, Allgarbien, Allgeziere, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln, und der terræ firmæ des Oceanischen Meers, ꝛc. Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Lottrigk, zu Brabandt, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und Würtemberg, ꝛc. Grave zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, zu Barcinoen, zu Artois, zu Burgundi, Pfalzgrafe zu Henegau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Rossilien, zu Ceritania und zu Zutphen, Landgrafe in Elsaß, Marggrafe zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathelonia, Asturia, ꝛc. Herr in Frießland, auf der windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaija, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli und Mecheln, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund aller männiglichen

lichen, daß Uns die ehrſamen, Unſere des Reichs lieben getreuen N. Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg, unterthäniglich haben vorgebracht und zu erkennen gegeben, wiewol ſie und ihre Vorfahren vor zwey hundert und mehr Jahren, mit ſonderlichen Privilegien, Exemption, Freyheiten, Statuten, und præſcribirten Gewohnheiten unter andern dermaſſen verſehen, daß von ihnen, derer von Hamburg Urtheilen nicht weiter, noch anderer geſtalt, dann auf ihr Stadt-Buch appellirt oder berufen werden ſolle, wie ſie denn bey ſolcher Freyheit von obberührter Zeit an bis daher ruhig und unverhindert gelaſſen, und dawider nicht beſchwert worden, neben dem, daß auch einem jeden an ihren Gerichten fürderlich und gebührlich Recht wiederführe, erging, und geſtattet, auch wiſſentlich an demſelben niemand beſchwert; ſo würde doch je zu Zeiten von denſelben ihren Gerichten durch ihre Bürger und Unterthanen aus Unnothdurft, und allein zu Vermeidung gefährlichen Verzugs, Verlängerung und Ausflucht des Rechten, an Uns und Unſer Kayſerlich Kammer-Gericht zu appelliren unterſtanden, daraus dann die Vollziehung gerechter und wohlgeſprochenen Urtheile verhindert würde, auch dieſelbigen ihre Bürger und Unterthanen ſich ſelbſt und ihre Widerpartheyen in merklichen Schaden und Verderben führten, welches dann gemeiner Stadt Hamburg zu Abnehmung ihrer Nahrung, und ſonſten in ander mehr Wegen zu hohen Beſchwerden gelangte, und Uns dar-

auf demüthig angerufen, und gebeten, ſie und ihre Bürger hierinnen gnädiglich zu verſehen, des haben Wir, angeſehen ſolche ihre demüthige ziemliche Bitte, auch die getreue Dienſte, ſo ihre Vordern weyland Unſern Vorfahren am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen löblichs Gedächtniſſes, und dem Heiligen Reich oft willig lich gethan, und Uns und dem Heiligen Reich hinführo wol thun mögen und ſollen, und darum mit wol betrachtetem Muthe, guten Rath und rechtem Wiſſen, den gemeldeten Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Hamburg, dieſe beſondere Gnade gethan, und Freyheit gegeben, Thun und geben ihnen die auch von Röm. Kayſerl. Majeſt. Vollenkommenheit wiſſentlich in Kraft dieſes, alſo daß nun hinfort in ewiger Zeit, von Bürgern oder Unterthanen gemeldter Stadt Hamburg, und ſonſten männiglich hohen und niedern Standes, niemanden ausgenommen, von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkäntniß oder Decret, ſo an ihrem Stadt-Gericht, und einem Rath daſelbſt ergehen, ausgeſprochen, und eröfnet werden, in Sachen bekanntliche Schulden, Injurien oder Scheltwort, und die Gebäude der Stadt belangend und ſonſt gemeiniglich in allen Sachen, da die anfängliche Klage, oder Hauptſache nicht über Sechshundert Gülden Reiniſch in Gold, ſondern Sechshundert itztgemeldter Gülden, oder darunter werth wäre, weder an Unſer noch Unſerer Nachkommen am Reiche Kayſerl. Kammer-Gericht, noch ſonſten kein ander Gericht nicht appelliren, ſuppliciren,

noch

noch reduciren ſolle noch möge in keine Weiſe, ſondern dieſelben Urtheil, Erkäntniß und Decret ganz kräftig, und mächtig ſeyn, ſtet bleiben, vollſtreckt und vollzogen werden, und an gemeldter Stadt Hamburg Stadt-Gerichte, oder einem Rath daſelbſt verfahren und procediret werden ſolle, wie ſich gebührt, von aller männiglich unverhindert, und ob darüber von einem, oder mehreren von einigem Urtheil, das nicht über ſechshundert Gulden Reiniſch in Gold, wie obſtehet, beträfe, welcher geſtalt und von wem das geſchehe, appellirt, ſupplicirt oder reducirt, oder derſelben Appellation, Reduction oder Supplication ein oder mehrere von Unſerm Kayſerlichen Hof- oder Kammer-Gericht, oder andern Gerichten aus Unwiſſenheit oder Vergeſſenheit angenommen würde, ſo ſetzen ordnen und wollen Wir, daß ſolches der obgemeldten Unſerer Begnadung und Freyheit unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieſelbe Appellation, Reduction oder Supplication, und was darauf gehandelt und vorgenommen wird, ganz kraftlos, nichtig, und von Unwürden ſeyn ſoll, daß Wir auch alles und jedes, von obberührter Unſer Kayſerl. Macht Vollkommenheit itzt alsdann, und dann als itzt untauglich und von Unwürden erkennen, erklären, aufheben, vernichten, und caſſiren, und die obgemeldten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg, und ihre Nachkommen, unangeſehen des alles, ſich obberührter Unſerer Freyheit und Begnadung gebrauchen, und Macht und Gewalt haben ſollen und mögen, ſolche

Urtheil, die alſo ſechshundert Gülden Reiniſch in Gold, darüber oder darunter betreffen, zu vollziehen, und ferner, wie ſich nach rechtlicher Ordnung und ihrer Stadt löblichen Gebrauch gebührt, zu handeln, von aller männiglichen unverhindert. Wo aber die Hauptſache und Klage über gemeldte Summe der ſechshundert Gülden Reiniſch beträfen, und jemand auſſerhalb angezeigter Fälle, in Sachen, da Unſer und des Reichs gemeine Rechte und Ordnungen im Reich ſolches zugeben, zu appelliren, zu ſuppliciren, oder zu reduciren unterſtünde, derſelbige ſoll in zehen Tagen, ſo den Appellirenden zu Recht angeſetzt, dem Rath in Hamburg einen Hamburger Gulden neben der Appellation darzulegen, und dieſe Gelübde und Eyd zu thun ſchuldig ſeyn, als daß er von ihrem Urtheil, Erkäntniß, Proces, Endſchied, oder Decret, nicht gefährlich, oder der Wider-Parthey ihre Gerechtigkeit aufzuhalten, oder zu verhindern appellirt, ſupplicirt, oder reduciret, ſondern daß er nicht anders wiſſe noch verſtehe, dann daß er eine gerechte Sache habe, und ihm zu erhalten ſeine Gerechtigkeit ſolche Appellation, Supplication, oder Reduction zu gebrauchen, und weiter Recht zu ſuchen Noth ſey, daß er auch derſelben Appellation, oder Reduction, wo er mit ſeinem Gegentheil würde ſich nicht vertragen, in geſetzter rechtlicher Zeit, förderlich nachfolgen und proſequiren wolle, darauf ſoll er den Partheyen, wider die er appellirt, und ihr erlangt Recht, ſo ſie vom Rath zu Hamburg erhalten, auch Koſten

und

und Schaden, ſo ſie deshalb empfangen, und ihm mit Recht zu erkannt wären, oder worden, wo er derſelben ſeiner Appellation verluſtig, oder zu gebührlicher Zeit nicht nachkäme, und proſequirte, gnug thun, und mit genugſamer Caution, als Bürgen oder Güter, abzulegen, und zu erſtatten vergewiſſern, oder ob er ſolches dermaſſen nicht zu thun vermöchte, ſich darfür, ſo fern die Wider-Parthey des nicht Begnügen hätte, mit ſeinem Eyd, und Verhaftung ſeines Leibes verpflichten, daß alles er, wie obſtehet, ein jede Parthey, ſo laut dieſer Unſer Vorſehung und Begnadung zu appelliren, ſuppliciren, oder zu reduciren zuläßig, zu thun ſchuldig und pflichtig ſeyn ſolle, und ſo das geſchieht, ſo ſollen alsdann ſolche Appellationes aufgenommen und zugelaſſen werden, da aber jemand ſolches obbeſchriebener maſſen nicht thäte oder thun wollte, alsdann ſollen nnd mögen die obgemeldten Bürgermeiſter und Rath zu Hamburg ihrer geſprochenen Urtheil Erkäntniß, oder Decret, ſolcher Appellation unverhindert, mit ihrer Excecution nachfolgen, und zu endlichem Austrage, wie ſich gebührt, mit Recht vollſtrecken und exequiren, und dadurch Uns und dem Heiligen Reich, noch jemanden anders, gar nichts mißgethan haben, auch dieſelbe Appellation, Supplication, oder Reduction darüber in Unſer, oder Unſerer Nachkommen am Reich-Kammer-Gericht, oder andern Gerichten, wie die zu Zeiten genant würden, in Recht nicht aufgenommen, zugelaſſen, noch darauf geurtheilt werden, in keine Weiſe

dann Wir die itzt als dann, und dann als itzt hiemit gänzlich vernichten, wiederrufen, und kraftlos erkennen, von obbestimter Unser Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefes, doch Uns, Unsern Nachkommen am Reich, und dem Heiligen Reich in Sachen, so je zu Zeiten in Unser und des Heiligen Reichs Namen gehandelt werden möchten, Unsere Obrigkeit und Gerechtigkeit hierinnen vorbehalten. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzthumen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen, und sonderlich allen Hofrichtern, Landrichtern, Freygrafen, Stulherren, Freyschöpfen, Zentrichtern, Westvalichen und andern Richtern, und Urtheilsprechern, und sonsten allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stats, oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie die obgemeldten Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, und ihre Nachkommen, bey diesen Unsern Kayserl. Gnaden, und Freyheiten, gänzlich bleiben, deren geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, und daran nicht irren oder verhindern, noch des jemands anders zu thun gestatten, in keine Weise also lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und darzu eine Poen,

nemlich

nemlich ſechszig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unſer und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil obgemeldten Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Hamburg, und ihren Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle, mit Urkund dieſes Briefes beſiegelt mit Unſerm Kayſerl. anhangenden Inſiegel. Gegeben in Unſer Stadt Brüſſel in Braband, am 6ten Tag des Monats Aprillis, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt, Funfzehenhundert, und im vier und funfzigſten Unſers Kayſerthums im vier und dreißigſten, und Unſere Reiche im neun und dreißigſten Jahre.

Carol.

V. C. Ab ertzeno.
V. Seld.

Ad Mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis proprium.

Haller ſſpt,

FOR-

FORMULA JURAMENTI APPELLATORII.

Ich lobe und ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich von eines Ehrbahrn Raths geſprochener Urtheil oder Decret nicht gefährlich oder meiner Widerparthey Gerechtigkeit aufzuhalten, oder zu verhindern, appellirt, ſupplicirt, reducirt habe, ſondern, daß ich anders nicht wiſſe noch verſtehe, dann daß ich eine gerechte Sache habe, und mir, zu Erhaltung meiner Gerechtigkeit, ſolche Appellation, Supplication oder Reduction, zu gebrauchen, und weiter Recht zu ſuchen Noth ſey, daß ich derſelben Appellation, Supplication oder Reduction, wo ich mich mit meinem Gegentheil nicht würde vertragen, in geſetzter rechtlichen Zeit, förderlich nachfolgen und proſequiren will.

For-

FORMULA FIDEJUSSORIÆ CAUTIONIS.

Ich N. N. thue kund und bekenne hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmen, nach dem von einer durch Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg, wider mich und für N. N. eröfneter Urtheil ich an die Römiſche Kayſerl. Majeſt. Unſern allergnädigſten Herrn appellirt, ſupplicirt oder reducirt, daß ich demnach, vermöge der Stadt Hamburg habenden Kayſerlichen Privilegii, mich verpflichte und verbinde, woferne ich angeregter meiner Appellation, Supplication oder Reduction verluſtig, oder dieſelbe zu gebührlicher Zeit nicht proſequiren oder achterfolgen werde, daß ich alsdann vor alles erlangte Recht, ſo ermeldter mein Gegentheil der Appellat vor Ehrngedachtem Rath erhalten, ſamt Koſten und Schaden, ſo derſelbe empfangen, und ihm mit Recht zuerkannt ſeyn oder werden, genugthun und bezahlen will, und damit mehr ermeldeter Appellat deſſen um ſo viel mehr vergewiſſert und geſichert ſeyn möge, ſo habe ich die Ehrbahre N. N. und N. N. dafür als ſelbſt ſchuldige zahlende Bürgen geſetzt, und ſich neben mir dafür zu obligiren und zu verhaften bittlich vermocht, und wir N. N. und N. N. itzt gedacht, gereden und verſprechen hiemit bey unſern Ehren, Treuen und guten Glauben, einer für beyde, und beyde für einen, und in ſolidum für uns, unſere Erben und Erbnehmen, daß auf den

FORMULA PIGNORATICIÆ CAUTIONIS.

Ich N. N. thue kund und bekenne hiermit für mich meine Erben und Erbnehmen, nach dem von einer durch Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg wider mich und für N. N. eröfneter Urtheil ich an die Röm. Kayserl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn appellirt, supplicirt oder reducirt habe, daß ich demnach, vermöge der Stadt Hamburg habenden Kayserl. Privilegii, mich verpflichtet und verbunden, auch Kraft dieses verpflichte und verbinde, woferne ich angeregter meiner appellation, supplication oder reduction verlustig, oder dieselbe zu gebührlicher Zeit nicht prosequiren oder achterfolgen werde, alsdann vor alles erlangte Recht, so ermeldter mein Gegentheil der Appellat vor Ehrngedachtem Rath erhalten, samt Kosten und Schaden, so derselbe empfangen, und ihm mit Recht zuerkant seyn oder werden, genug thun und bezahlen will, und damit mehrermeldter Appellat dessen um so viel mehr vergewissert und versichert seyn möge, so habe ich ihm dafür alle mein Haab und Güter, und insonderheit mein Haus und Erbe allhier zu Hamburg in der N. Strassen, zwischen N. und N. belegen, zu einem wahren beständigen Unterpfand eingesetzet, daran gedachter Appellat und seine Erben auf den obgesetzten Fall sich halten und erholen sollen, und mögen, welches Erbe ich auch ohne Con-

sens und Vorwissen des Appellaten, bey wehrender Rechfertigung nicht veräussern noch verpfänden will. Wogegen auch mir und meinen Erben überall keine Exception oder Begnadung Rechtens, wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinne erdacht werden möchte, zu statten kommen soll, besondern thue ich mich derselben allen und jeden, hiermit wissentlich verzeihen, und begeben, und habe in Urkund mit eigener Hand, meinen Namen unterschrieben, und mein Pitschier zu End aufgedruckt. Gegeben ꝛc.

Ordent-

Ordentlicher Index und Regiſter eines jeden Theils dieſes Hamburgiſchen Stadt-Rechtens, darin durch die erſte Zahl die Titel, und durch die andere die Paginæ werden angezeigt:

Regiſter über den erſten Theil.

Titulus.		Pag.
I.	Von Bürgermeiſtern und Rathmannen.	2
II.	Von Bürgern und Einwohnern.	10
III.	Von den Gerichtsverwaltern, und derſelbigen Amte	12
IV.	Von dem Voigte, und deſſen Amte.	15
V.	Von dem Gerichts-Schreiber, und ſeinem Amte.	18
VI.	Von Dingleuten.	20
VII.	Von den Procuratorn.	22
VIII.	Von Gewalt oder Vollmacht der Procurat. und Anwalde.	28
IX.	Von Kriegiſchen Vormündern.	30
X.	Welche Perſonen ihre Verwandte ohne Gewalt vertreten mögen.	32
XI.	Von Endſchaft der Gewalt.	33
XII.	Was für Sachen vor das Niedergericht in erſter Inſtantz gehören.	34
XIII.	Von Citation und Ladung zu Rechte.	37
XIV.	Von dem Proclamate oder öffentlicher Citation.	41
XV.	Von Ungehorſam des ausbleibenden Klägers.	43
XVI.	Von Ungehorſam des Beklagten.	45
XVII.	Von Arreſten und Kummern.	49
XVIII.	Von der Ehehaft, und ausbleibenden Partheyen Entſchuldigung.	55
XIX.	Von der gerichtlichen Klage.	58

XX.	Von des Beklagten Exceptionen und Einreden.	59
XXI.	Von der Exceptione præſcriptionis oder Verjährung.	63
XXII.	Von der Wiederklage.	66
XXIII.	Von der Exceptione compenſationis.	68
XXIV.	Von der Exceptione non numeratæ Pecuniæ.	69
XXV.	Von Cautionen und Vorſtand zum Rechte.	70
XXVI.	Von Dilation, Berath, Vacantz und Ferien.	75
XXVII.	Von Antwort zur Klage und Kriegesbeſeſtigung.	78
XXVIII.	Von Beweiſung mit lebendigen Kundſchaften oder Zeugen.	79
XXIX.	Von der vorgeſtelten Zeugen Beeidigung.	89
XXX.	Von Beweiſung mit ſchriftlichen Urkunden.	90
XXXI.	Von Kundſchaft oder Verhör der Zeugen zu ewiger Gedächtniß.	94
XXXII.	Von Publication und Eröfnung geführter Beweiſung ꝛc.	96
XXXIII.	Von Beweiſung durch Augenſchein.	99
XXXIV.	Von Beweiſung durch der Partheyen Eid.	100
XXXV.	Von Findungen und Urtheiln des Nieder-Gerichts	107
XXXVI.	Von Expenſen und Gerichtskoſten.	108
XXXVII.	Von der Apellation an den Rath, und in welchen Fällen die nicht geſtattet wird.	110
XXXVIII.	Vom Ober-Gericht, und Sachen, die daſelbſt in erſter Inſtantz anhängig gemacht werden.	114
XXXIX.	Von Proceſſen in Schriften.	117
XL.	In welchen Fällen an das Hochlöbl. Kayſerl. Kammer-Gericht nicht appellirt werden mag.	123
XLI.	Von Excecution und Vollziehung der ausgeſprochenen Urtheil.	126
XLII.	Von Feilbieten, ſubhaſtation und Verkaufung der gepfändeten und verholfenen Güter.	133
XLIII.	Von Bankerottirern und flüchtigen Schuldenern ꝛc.	138

Regi-

Tit.	Regiſter über den andern Theil.	Pag.
I.	Von Leihen und Entlehnen, Mutuum genant.	147
II.	Von Leihen zu ziemlichem Gebrauche Commodatum genant.	157
III.	Von Gütern, ſo zu treuer Hand gegeben und hinterlegt werden.	161
IV.	Von Pfandſchaften und Verpfändungen.	167
V.	Vom Vorgange der Gläubiger in Pfandſchaften und ſonſten.	173
VI.	Von Bürgen und Bürgſchaften.	181
VII.	Von Wechſel und Wechſelbriefen.	188
VIII.	Von Kaufen und Verkaufen.	193
IX.	Von Mieten und Vermieten.	201
X.	Von Geſellſchaft oder Maſcopey.	207
XI.	Von ehelicher Vertrauung, Verheyrathung und Brautſchatz.	212
XII.	Von Anwaldſchaft und Befehl.	219
XIII.	Von Schiffs-Redern oder Freunden.	222
XIV.	Von den Schiffern und Schiffs-Volke.	224
XV.	Von den Befrachtern.	244
XVI.	Von Werfung und geworfenem Gute.	246
XVII.	Von Schiffbruch und ſchiffbrüchigen Gütern.	251
XVIII.	Von Bodmerey.	255
XIX.	Vom Seeraube.	258
XX.	Von Gebäuden und derſelben Ordnung.	260

Regiſter über den dritten Theil.

I.	Von Teſtamenten und letzten Willen.	269
II.	Von Legaten und Geſchäften.	393
III.	Von Gefällen und Erbſchaften, darüber keine beſtändige Diſpoſition oder Teſtament verordnet.	309
IV.	Von Einbringung zur Erbſchaft, und was man einzubringen ſchuldig iſt.	320
V.	Von Theilung der Gemeinen und Erbgüter.	323
VI.	Von Vormund- und Pflegſchaften.	325
VII.	Von Inventarien oder Beſchreibung der Güter.	

Regi-

Register über den vierten Theil.

Von Peinlichen Sachen, Injurien, und andern zugefügten Schaden, auch Strafe und Busse.

Art.		Pag.
1	Strafe der Gotteslästerer.	333
2	Strafe der Zauberer und Zauberinnen.	334
3	Strafe der Verräther.	334
4	Strafe der falschen Müntzer.	334
5	Strafe des Meineides und falschen Zeugnisses.	335
6	Strafe derjenigen, die ihre beschworne Urphede brechen.	336
7	Strafe derjenigen, die Schmähe-Schriften und Pasquillos sprengen, oder falsche Instrumenta machen.	337
8	Strafe derjenigen, die falsche Maaß, Ellen und Gewichte gebrauchen.	
9	Strafe der Kirchenräuber und Mordbrenner.	ibid.
10	Strafe der Seeräuber.	ibid.
11	Strafe der Schiffsknechte, die in den beygelegenen Haven, Frevel und Muthwillen treiben, oder auch Ballast in die Elbe werfen.	339
12	Strafe derjenigen, die junge Hestern und Wieden bey den Graben und Wällen vernichtigen.	340
13	Strafe der Schiffs-Knechte, die gegen ihre Schiffer freveln.	ibid.
14	Strafe derer, die Fehde-Briefe oder Brand-Zeichen bedreulich sprengen.	ibid.
15	Strafe derer, die aus Unachtsamkeit Brand oder Feuer verursachen.	341
16	Strafe der Mörder und Strassenräuber.	ibid.
17	Strafe der Todschläger.	342
18	Wie mit denjenigen, die Nothwehr beweisen, zu verfahren.	ibid.
19	Wie gegen den Flüchtigen nach begangenem Todschlage zu verfahren.	343
20	Wie gegen den, der einen Bürger, Einwohner oder derselben Diener, ausserhalb dieser Stadt entleibet, zu verfahren.	ibid.

Art.		Pag.
21	Strafe derjenigen, die mit der Entleibung an der rechten Perſon fehlen.	344
22	Strafe der unſinnigen und minderjährigen Todſchläger.	ibid.
23	Strafe derjenigen, die ihre Eltern, Kinder, Schweſtern, Brüder oder nahe verwandte Freunde ermorden.	ibid.
24	Wie es in dem Falle, da kein gewiſſer Thäter bey dem beſchehenen Todſchlage vorhanden, zu halten.	345
25	Strafe der Aufrührer.	346
26	Strafe derer, die anderer Ehefrauen, oder auch Jungfrauen wegführen.	ibid.
27	Strafe der Blutſchänder.	347
28	Strafe derjenigen, die Jungfrauen, Witwen, oder Mägde verunehren, oder beſchlafen.	ibid.
29	Strafe des Ehebruchs.	349
30	Daß den Gerichtsdienern erlaubt, berüchtigte Perſonen und Oerter zu beſuchen.	ibid.
31	Strafe desjenigen, der ſich zweyen Ehefrauen zugleich hat getrauet.	350
32	Wie es in dem Falle, da eine Ehefrau in Abweſenheit ihres Ehemannes aus Irrung einen andern Ehemann freyet, ſoll gehalten werden.	ibid.
33	Strafe des Diebſtals.	351
34	Strafe derjenigen, die den Dieben Fürſchub thun, und des Diebſtals mit genieſſen.	353
35	Wie es mit dem geſtohlenen Gute zu halten.	ibid.
36	Wie mit denſelben, die aus Unwiſſenheit ſich fremdes Gut anmaſſen, zu verfahren.	354
37	Strafe der Eximenten, die aus dem Gerichte, oder der Gerichts-Diener Händen, einen Miſſethäter entwäldigen.	355
38	Strafe der Receptatorn, die vereſtete Perſonen beherbergen.	356
39	Daß des Raths Diener und Wächter in Verrichtung der ihnen anbefohlenen Sachen geſichert, und nicht zu beleidigen.	ibid.

Art.		Pag.
40	Wann der Verwundete bettlägerig worden, und darüber stirbet, wie alsdann gegen den Thäter zu verfahren.	357
41	Wann der Verwundete bettlägerig wird, und wiederum sich auf der Gassen sehen lässet, so ist die Peinlichkeit erloschen.	ibid.
42	Wann der Verwundete nicht bettlägerig worden, und gleichwol an der Wunde stürbe, wie alsdann gegen den Thäter zu verfahren.	358
43	Strafe derjenigen, die jemanden verwunden, dabey keine Gefahr zu befürchten.	ibid.
44	Die etwas verwirken, das Peinlichkeit auf sich trägt, können keiner Bürgen genieſſen.	359
45	Was für eine handhaftige That zu achten.	ibid.
46	Strafe derjenigen, die die Todten ihrer Bekleidung berauben.	360
47	Wie in beſchehener Beymäßigung eines Todſchlags zu verfahren.	ibid.
48	Welchen Perſonen mäßige Züchtigung ſey erlaubt.	361
49	Wie es mit dem Gaſtgeber, wann ein Gaſt wird entleibet, und der Thäter davon läuft, ſey zu halten.	ibid.
50	Daß die Flucht den Todſchlägern ſoll möglichen Fleiſſes werden gewehret.	362
51	Strafe der Freveler.	ibid.
52	Strafe derjenigen, die mit gewehrter Hand auf freyer Straſſe einen andern vorſetzlich überfallen.	363
53	Strafe derjenigen, die ungefehrlich in Zanck gerathen, und dem Flüchtigen in ein Haus nacheilen, und daſelbſt beleidigen.	364
54	Strafe der Backenſchneider.	ibid.
55	Strafe derjenigen, die aus böſem Vorſatz auf einen die Wehre blöſſen, und gleichwol keinen Schaden damit anfügen.	365
56	Strafe derjenigen, die einen andern braun oder blau ſchlagen.	ibid.
57	Von gefährlicher Bedrohung.	366
58	Strafe der Injurianten, Calumnianten, Läſtermäuler und Ehrenſchänder.	ibid.

Art.		Pag.
59	Strafe derjenigen, die jemanden in offenem Gerichte schmähen.	367
60	Strafe derjenigen, die jemanden auf offenem Markt und gemeinen Plätzen, oder vor dem Rath schmähen.	368
61	Strafe derjenigen, denen durch einen oder zwey Rathsverwandte Friede geboten, und die denselben nicht halten.	ibid.
62	Strafe derjenigen, die den Frieden, welchen Bürger aufferhalb der Stadt, in wehrendem Unwillen, ankündigen, verächtlich nicht halten wollen.	370
63	Die Verbrecher müssen die Atzungen und Unkosten des Gefängnisses selbst abtragen.	ibid.
64	Wie es mit denen zu halten, die ihrer Verbrechung halben in Haft genommen, aber die Atzung und Unkosten nicht zahlen können.	371
65	Von derjenigen Verhaftung, die bey nächtlicher Weile ihres Muthwillens halben billig einzuziehen seyn.	372
66	Wie gegen die Eigenthums-Herren zu verfahren, die mit ihrem niederfallendem Gebäude andern Schaden zufügen.	ibid.
67	Wie diejenigen, die durch anderer Wagen oder Karren werden beschädiget, ihre Ersetzung zu gewarten.	373
68	Von Erstattung des Schadens, der einem durch eines andern Ochsen oder Pferd wiederfähret.	ibid.
69	Von Erstattung des Schadens, der einem durch des andern wilde Thiere zugefüget wird.	374
	Privilegium Appellationis.	376
	Formula Iuramenti Appellatorii.	384
	Formula Fidejussoriæ Cautionis.	387
	Formula Pignoraticiæ Cautionis.	389

FINIS.

Vollkommenes Register aller Sachen, die in dem Hamburgiſchen Stadt-Buch enthalten ſind,

worin die erſte Zahl den Theil, die andere den Titul, die dritte den Articul anzeiget.

	Part.	Tit.	Art.
A.			
Abweſend.			
Wie des Abweſenden Güter zu verarreſtiren.	1	17	15
Wie ein Abweſender zu citiren, vid. Citatio.	1	13	
Wie er ſeine Ehehaften einbringen ſolle, vide. Ehehaften.	1	18	
Acten.			
Wann, wie, wohin und auf weſſen Unkoſten die Acten zu verſchicken.	1	39	1
Admiralſchaft.			
Worzu der, ſo die Admiralſchaft bricht, gehalten iſt.	2	14	41
Kraft der Admiralſchaft iſt das Volk ſich zu wehren gehalten.			42
Annui Reditus vid. Rente.	2	1	
Antichreſis. vid. Pfand.	2	4	
Anwald. vid. Procuratur.	1	7	1
Anwaldſchaft.			
Der angenommene Befehl ſoll nicht überſchritten werden.	2	12	1
Wer aus Freundſchaft ſich zu dienen anbeut, iſt zur Anwaldſchaft nicht verpflichtet.			2
Wer einen Befehl auf ſich genommen, iſt allen möglichen Fleis anzuwenden ſchuldig.			3
Worzu der, ſo der Vollmacht nicht nachkommen, verbunden iſt.			4
Was ſtillſchweigend unter der Vollmacht begriffen ſey.			5
Was dem zu thun, der Vollmacht, Geld zu empfangen bekommen hat.			6

	Part.	Tit.	Art.
Was zu thun, wenn einer auf Befehl Güter auf Termin verkauft, und die Käufer in Diſcredit gerathen.	2	12	7
Wenn ein Mandat durch ein Contra Mandat könne aufgehoben werden.			9
Wie durch erfolgten Tod.			10
vide plura ſub voce Gewalt	1	8	1
Appellation.			
Wie viel der Appellirende erlegen muß.	1	37	1
Wann zu appelliren.		40	1
In welchen Fällen an das Obergericht nicht mag appelliret werden.		37	2
Wann und wo die interponirte Appellation vorzubringen.			3
Die jüngſten Appellationes ſollen den älteſten nicht vorgezogen werden.			4
Appellirende können in den erſten Acten acquieſciren, oder auch nondum deducta deduciren.			5
Was zu thun, wann die Sachen von neuen vor den Ober-Richter vorzubringen.			6
Appellant kann neue Beweiſung führen, und wie es damit zu halten.			7
In welchen Sachen an das Kayſerl. Kammer-Gericht nicht zu appelliren.	1	40	2
Was der, ſo appelliren will, erlegen muß.			3
Appellant muß das Juramentum Calumniae ſchweren.			ibid.
Und wenn er nicht geſeſſen, Caution leiſten.			
Sonſten wird die Appellation nicht angenommen.			4
Privilegium Appellationis. pag. 376			
Appellatorii Juramenti formula. pag. 384			
Arme.			
Den Armen ſoll ein Procurator von Amts wegen gegeben werden.	1	7	7
Welche vor Arme zu halten.			ibid.

	Part.	Tit.	Art.
Sollen den Eid der Armuth ſchweren.	1	7	7
Arreſt.			
Arreſt ſoll mit Erlaubniß der Worthaltenden Bürgermeiſter geſchehen.	1	17	1
Soll nicht ohne erhebliche Urſachen verſtattet werden.			2
Welcher Güter nicht verarreſtiret werden.			3
Wie eines fremden Güter der wegfertig zu verarreſtiren.			4
Wann der Arreſt zu relaxiren.			5
Wie es mit dem geſtohlenen Gut, ſo arreſtiret worden, zu halten.			7
Weſſen Bürgers Gut nicht ſoll arreſtiret werden			8
Wie des Verſtorbnen Schuldners Güter zu arreſtiren.			10
Welche Arreſtanten in dieſem Fall gleich geachtet werden.			11
Nach angelegten Arreſt ſollen die Parteyen citiret werden.			
Was der Arreſtant in Entſtehung der Güte thun ſoll:			13
Wenn der Arreſtant die Verfolgung nicht thut, wird der Arreſt relaxiret.			14
Wie des Abweſenden Güter zu verarreſtiren.			15
In den freyen Jahrmärckten ſoll kein Arreſt geſchehen.			16
Wie, wenn der Arreſt unbillig geſchehen.			17
Articul.			
Poſitional-Articul, wann und wie ſolche zu übergeben.	1	39	5
Die von Beklagten verneinte Articul müſſen bewieſen werden.			6
Wie, imgleichen was Kläger in den Defenſional-Articuln verneinet.			ibid.
Aufrührer.			
Wie ein Aufrührer zu ſtrafen.	4	0	25
Auserbung, vide Enterbung.	3	1	29 ſqq.
Ausflucht vid. Gebäude.	2	20	
Augenſchein vid. Beweiſung.	1	33	

Durch Augenſchein.

Backen-

	Part.	Tit.	Art.
B.			
Backenſchneider.			
Wie die Backenſchneider zu beſtrafen.	4	0	54
Balbierer.			
Alle Wunden ſollen die Stadt-Balbierer des Raths geſchwornem Balbier anmelden, und dieſer dem Gerichts-Verwalter.	1	3	4
Bankerottierer.			
Bankerottirer ſind ſo wol dem gemeinen als Privat-Nutzen ſchädliche Perſonen.	1	43	1
Sollen mit Ernſt beſtrafet werden.			
Sollen nicht geleitet, ſondern in gefängliche Haft genommen werden.			ibid.
Sollen zu keinen dignitâten gezogen werden.			ibid.
Wie zu verfahren, wenn ſie flüchtig oder verſtorben.			2
Creditores können ſich aus ihren Gütern nicht ſelbſt bezahlt machen.			3
Des Flüchtigen Buchhalter, Diener und alle Verdächtige ſollen angegeben werden.			4
Welcher Geſtalt Curatores zu des Flüchtigen Güter zu beſtellen.			5
Wann der Flüchtige um Geleit anhalten ſoll, und kann.			6
Wie nach getroffenen Vergleich zu verfahren.			7
Welcher für einen muthwilligen und boshaften Falliten zu halten.			8
Was nach getroffenen Vergleich zu thun.			11. ſq.
Welche des Flüchtigen Perſon in Verhaft nehmen können, und wo.			13
Bauen, vid. Gebäud.	2	20	
Bedrohung.			
Was mit dem zu thun, der einen andern bedrohet.	4	0	57

	Part.	Tit.	Art.
Befehl, vid. Anwaldſchaft.	2	12	
Befrachten, Fracht.			
Fracht muß gegeben werden, wann gleich die Güter ohne des Schiffers Schuld verdorben.	2	15	1
Wann das Gut für die Fracht könne behalten werden.			2
Wann volle Fracht müſſe gegeben werden, da doch das Schiff nicht voll beladen.			3
Was zu thun, wenn einer in mora, zu beladen.			4
Wie ein Kaufmann, der Gut verſpricht, und ſolches auf beſtimte Zeit nicht liefert, die ganze Fracht erlegen muß.			5
Ob, wenn ein Schiff gebrochen, Fracht zu geben.	2	17	2 ſq.
Beklagter.			
Wann der Beklagte caviren ſoll.	1	25	5
Wann er in gefängliche Haft zu nehmen.			8
Wann Blagter auf den Klag-Libell antworten ſolle.	1	39	1
vid. Eid.			
Berath. vid. Dilation.			ibid.
Beſchluß.			
Wann in der Sache zu beſchlieſſen ſey.			ibid.
Wann die Sache vor beſchloſſen gehalten wird.			ibid.
Was zu thun, wenn nach dem Beſchluß was neues vorfält.			7
Beweiſung.			
Ein jeder muß alſo beweiſen, wie er ſich vor Gericht berühmet hat.	1	28	1
Vor wem der Beweis zu führen, und welcher Geſtalt.	1	39	3
Von geführtem Beweis wird den Parteyen Copey zugeſtellet.			ibid.
Binnen welcher Friſt der Beweis zu führen.			7
Beweiſung durch Augenſchein.			
Wann eine ſtreitige Sache in Augenſchein zu nehmen, ſollen allemal 2 Rathsherren dabey ſeyn.	1	33	1

	Part.	Tit.	Art.
Beweiſung durch der Partheyen Eid.			
Vid. Eid.	1	34	
Bigamia,			
Wie der, ſo zwey Ehefrauen hat, zu beſtrafen.	4	0	31
Was zu thun, wann eine aus Irthum einen andern Mann freyet.		0	32
Blinder.			
Wie ein Blinder teſtiren könne.	3	1	16
Blutsfreundſchaft.			
Dieſe wird bis im dritten Grad incluſive in Erkentniß der Sachen betrachtet.	1	6	3
Bluts-Verwandte, wie weit ſie nicht zeugen können.	1	28	5
Blutſchänder.			
Wie die Blutſchänder zu beſtrafen.	4	0	27
Bodmerey.			
Wie viel Geld ein Schiffer auf Bodmery nehmen könne.	2	18	1
Welcher zu præferiren, wenn Geld auf Bodmery aufgenommen.			2
Was zu thun, wenn ein Schiffer mit Bodmery das Schiff zu hoch beſchweret.			3 ſq.
Wie, wenn das Schiff genommen worden, worauf einer Geld auf Bodmery gethan.			5
Von Bodmery-Geld wird die Haverey nicht bezahlet.			6
Ein Schiffer, dem Geld auf Bodmery gethan, kan die Reiſe nicht verlängern.			7
Brand.			
Wie die, ſo aus Unachtſamkeit Brand oder Feuer verurſachen, zu beſtrafen.	4	0	15
Brand-Zeichen.			
Strafe derer, ſo Brandzeichen ausſtecken.	4	0	14
Braut, vid. Verheyrathung.	2	11	
Braut-Schatz.			

	Part.	Tit.	Art.
Braut-Schatz muß in verſprochener Müntze gezahlet werden, ob ſie gleich geändert worden.	2	1	14
Wie des Brautſchatzes reſtitution zu thun, wenn die Müntze geändert.			15
Braut-Schatz hat in Concurſen keinen Vorzug	2	5	10
Sondern muß für die in wehrender Ehe gemachte Schulden haſten, ibid. &.	2	11	13
Wann der Brautſchatz für des Manns Schulden nicht verbunden. ibid. a. 11. &.			14
Wie, wenn einer für Brautſchatz Bürge geworden.			10
Bruder.			
Wann ein Bruder des andern Teſtament umſtoſſen könne.	3	1	34
Ein halber Bruder ſchlieſt des Vatern vollen Bruder und Schweſter aus.	3	3	15
Vid. voc. **Erbſchaft ohne Teſtament auf Kinder.**			
Buchhalter.			
Des flüchtigen Kaufmanns Buchhalter ſollen dem Magiſtrat angedeutet werden.	1	43	4
Bürgermeiſter.			
Wer zum Bürgermeiſter erwählet, kann ſich deſſen nicht entbrechen.	1	1	6
Wer den Bürgermeiſter unrechtmäßig beklagt, wie der zu ſtrafen.			8
Bürge, Bürgſchaft.			
Wer Bürge wird, einen vor Gericht zu bringen, was dem zu thun.	1	25	9 ſq.
Wie einer von dieſer Bürgſchaft zu befreyen.			11
Wie, wenn der Verbürgte vor der Zeit ſtürbe.			12
Stirbet ein Pferd, der Bürge muß die Haut bringen.			13
Was dem zu thun, der vor Eyde zu leiſten Bürge worden			14
Zu welchen Obligationen Bürgen können genommen werden.	2	6	6

	Part.	Tit.	Art.
Bürgſchaft verbindet die Erben.	2	6	6
Wofern es nicht anders verabhandelt.			ibid.
Wenn in maleſiz-Sachen Bürgen zuzulaſſen ib. &	4	0	44
Wer ſich ſelbſt verbinden kann, der kann auch für andere bürgen.	2	6	2
Bürge kann nicht in majorem ſummam verbunden werden.	2	6	3 ſq.
Bürgſchaft ſoll über die Worte derſelben nicht extendiret werden.			5
Wenn der Bürge ad intereſſe gehalten ſey.			6
Was vor Wohlthaten die Bürgen haben.			7 ſq.
Wer die Bürgſchaft verleugnet, verliehret ihre Wohlthaten.			12
Wann ein Käufer Bürgen zu ſtellen nicht ſchuldig.			13
Wie der, dem ein Erbe verlaſſen, Bürgen nehmen ſoll.			14
Wer auf eine gewiſſe Zeit gebürget, iſt lapſo tempore befreyet.			15
Wann der Bürge um Erledigung der Bürgſchaft klagen könne.			16
Bürge hat den Schuldner verpflichtet.			17
Wie weit einer gehalten, der für einen Brautſchatz gebürget.	2	11	10
Bürger.			
Eigene Leute können nicht Bürger ſeyn.	1	2	2
Ein eigener, der 10 Jahr Bürger geweſen, iſt vor Anſpruch ſicher.			2
Wie es mit eines Fremden Kinder, ſo vor erlangtem Bürger-Recht erzeuget, zu halten.	1	2	3
Wie es, wann ein Bürger wegen Schulden flüchtig wird, zu halten.			4
Welche Bürger ſich der Erkentniß enthalten ſollen.	1	6	3
Der über 18 Jahr iſt, mag ſelbſt im Gerichte erſcheinen.	1	8	1
Wie ſie ihre Sachen klagen ſollen.	1	12	2
Ein verklagter Bürger kan einmal ausreiſen, und was hierbey zu beobachten.	1	18	7.

	Part.	Tit.	Art.
C.			
Cautio.			
Jeder Kläger, der nicht beſeſſen, muß caviren.	I	25	I
Womit er caviren ſoll.			ibid.
Wie, wenn der Kläger wegen der Wiederklage nicht caviren kann.			2
Auſſerhalb der Wiederklage kann er eidlich caviren.			3
Wie die Vormünder caviren.			4
Beklagter, wenn er nicht beſeſſen, muß auch caviren.			5
Anwald muß auch in gewiſſen Fällen caviren.			6
Wenn Beklagter nicht caviren darf.			7
Wie es mit der Cautione de judicio ſiſti zu halten.			8
Die Cautiones durch Güter können ausgewechſelt werden.			15
Formula fidejuſſoriæ Cautionis. pag 385			
Formula pignoraticiæ Cautionis. pag. 387			
conf. voc. Bürge.			
Ceſſio.			
Keine Sache kann einem ausländiſchen mächtigern cediret werden.	I	12	2
Wie die, ſo darwider handeln, zu ſtrafen.			ibid.
Kaufleute können Handſchriften in ſolutum cediren.			3
Ceſſio bonorum.			
Dieſer ungeachtet muß ſich doch der Schuldner, der gar nicht zu bezahlen hat, dieſer Stadt Gebiete enthalten.	I	41	13
Wie durch die Ceſſion ſich die Wittwe von des Mannes Schulden befreyen könne.	2	11	15
Citatio.			
Wenn citirte auſſenbleiben, wie ſie zu ſtrafen.	I	3	6
Vor wem ein jeder Beklagter zu citiren ſey.	I	13	I
Wann Citatio erlaubet ſey, und was davor zu geben.			2

	Part.	Tit.	Art.
Wie ein Bürger zu citiren.	1	13	2
Wie ein Vagabundus zu citiren.			3
Wenn der Anwald zu citiren.			4
Wie ein abweſender Bürger zu citiren.			6
Eine eintzige Peremtorial-Citation iſt genug.			7
Fremde werden per ſubſidium juris citiret.			8
Oeffentliche Citatio, wann die geſchehen ſolle.	1	14	1 & 2.
Wie ein Abweſender, der doch alhier Güter hat, zu citiren.			2
Wie der zu citiren, welcher um verfallene Rente oder Erb-Zins verklagt wird.	1	16	5
Durch Citation wird nicht die Erſtigkeit der Klage erlanget.	1	22	5
Sonntags bey Sonnenſchein kann einer auf den Montag citiret werden.	1	26	3
Clauſula.			
Was die Clauſel: wie es ihn zum beſten deuchte, bedeute.	2	12	8
Collatio, vid. Einbringung.	3	4	
Commendatio.			
Bittliche Commendation bindet nicht.	2	12	2
Commodatum.			
Commodata res muß mit dem genaueſten Fleiß bewahret werden.	2	2	1
Wo nicht, muß aller Schade erſetzet werden.			3
Aber Caſus fortuitus darf nicht præſtirt werden.			5
Es ſey denn ein anders bedungen.			ibid.
Wie, wenn der, ſo die ausgeliehnen Sachen abfordern ſollen, damit davon ginge.			6
Wenn entlehnte Güter veralieniret werden, kan nur alleine wider den Commodatarium, nicht aber wider den tertium poſſeſſorem agiret werden.			7
Wenn der Commodatarius wider den Commodanten agiren könne.			8

	Part.	Tit.	Art.
Compenſatio, Except: Compenſ.	1	23	
Concurs vid. Vorgang.	2	5	
Copey.			
Copey ſoll jedem, der es verlanget, aus dem Protocoll gegeben werden.	1	5	1
Copey von geführtem Beweis wird den Parteyen zugeſtellet.	1	39	3
Creditor.			
Alle Creditores ſoll der Flüchtige, wann er Geleit begehret, eidlich benennen.	1	2	4
Den verſchwiegenen aber præjudiciret das Geleite nicht			ibid.
Wo er den flüchtigen Debitorem belangen ſoll.	1	12	3
Wie er den Schuldner, der gar nicht bezahlen kan, tractiren ſoll.	1	41	11 ſq.
Creditores werden, wenn einer fallit worden, citiret.	1	43	2
Welche Creditores ſich ſelbſt bezahlet machen, verlieren ihr Recht.			3
Kein Creditor kann wider ſeinen Willen zum Vergleich gezwungen werden.			9
Wie der mehrere Theil der Gläubiger zu rechnen ſey.			10
D.			
Depoſitum.			
Deponirte Sachen ſollen als Eigenthum verwahret werden.	2	3	1
Wenn ſie aber geraubet werden, oder Caſu fortuito wegkommen, iſt der Depoſitarius nicht gehalten.			2
Wie weit ein Wirth die ihm anvertraute Sachen bewahren ſoll.			3
Was zu thun, wenn einer deponirtes Gut verkauft, und wieder eingelöſet, welches hernach umkommen.			4
Was zu thun, wenn Geld in verſiegelten Säckel deponiret, und einer von den Erben es fordert.			5
Depoſitum kann ſtets repetiret werden.			6

	Part.	Tit.	Art.
Ob gleich geſaget worden, daß der Depoſitarius erſt nach ſeinem Tode es wiedergeben ſolle.	2	3	6 ibid.
Depoſitum ſoll auf des Deponenten Unkoſten reſtituiret werden.			7
Wie der Depoſitarius zur Zinſe verbunden ſey.			8
Wenn eine Frau, die abreiſet, etwas deponiret daß es nach ihrem Tode ihrem Sohne ſoll gegeben werden, ſo iſt auch dieſes zu thun.			9
Depoſitarius kann die deponirte Sachen nicht gebrauchen.			10
Soll das Depoſitum an beſtimten Ort ausliefern.			11
Keine Compenſation hat alhier ſtatt.			12
Ein Schwerdt oder Meſſer ſoll dem furioſo nicht geliefert werden.			13
Depoſitarius ſoll nicht einem das Guth geben, wann es ihrer viel deponiret.			14
Wie, wenn es arreſtiret würde.			15
Wie die Gelder gerichtlich zu deponiren.			16
Depoſitum flebile iſt wegen Verneinung doppelt zu reſtituiren.			17
Diebſtal.			
Strafe des Diebſtals.	4	0	33
Strafe derjenigen, die den Dieben Vorſchub thun, und des Diebſtals mit geneſſen.	4	0	34
Strafe derjenigen, ſo die Todten beſtehlen.	4	0	46
Diener.			
Des flüchtigen Kaufmanns Diener ſollen angeben werden.	1	43	4
Ein Diener kann ohne Vollmacht keinen Wechſel-Brief acceptiren.	2	7	8
Dilatio.			
Wann und wie die dilationes zu fodern.	1	26	1
Dilatio derer, die ſich auf ein Wahrend beziehen.	1	28	15
Dilatio ſoll vom Raht gebeten werden.	1	39	2

	Part.	Tit.	Art.
Wider welche der Gegentheil einreden kann.	1	39	2
Wenn ſie extra judicialiter können gebethen werden.			ibid.
Ding-Banck.			
Es ſoll nur eine Ding-Banck ſeyn.	1	1	1
Dingleute.			
Was vor welche dieſe ſeyn ſollen.	1	6	1
Dienſtbarkeit.			
Wie dieſe præſcribiret werde.	1	21	3
Inter ſervitutem continuam & diſcontinuam iſt kein Unterſcheid.			ibid.
Jeder ſoll bey ſeiner Gerechtigkeit geſchützet werden.	2	20	10
vid. **Gebäud.**		ibid.	
Dos vide **Brautſchatz.**	2	1	
E.			
Ehebruch.			
Strafe des Ehebruchs.	4	0	29
Ehehaft.			
Ehehaft ſoll zu rechter Zeit angezeiget werden.	1	18	1
Wann die Ehehaft zu erweiſen.			2
Ob gleich die Ehehaft erheblich, müſſen doch die Expenſen erleget werden.			3
Was zu thun, wenn die Ehehaften nicht erheblich.			4
Wie, wenn ein Abweſender ſeiner Verhinderung ſchriftliche Urſachen überſendet.			5
Welches rechtmäßige Urſachen der Verhinderniß ſind.			6
Eheliche Vertrauung, vid. **Verheyrathung.**	2	11	
Ehetrennung, vid. **Verheyrathung.**			ibid.
Eheweib.			
Was ihr nach des Mannes Tode anſtirbet, daran haben des Manns Gläubiger keine Forderung.	2	5	10
Wie eine Frau von ihrem gewonnenen Gut was austheilen könne.	3	1	14

	Part.	Tit.	Art.
Wie Mann und Frau die Güter zuſammen geben können.	3	1	18
Vid. Brautſchatz Eheleute.	3	3	
Ehezarter, vid. Verheyratung.	2	11	
Eheleute.			
Der längſtlebende von den Eheleuten erbet mit den Kindern zugleich.	3	3	1
So lange der Mann Witwer bleibet, darf er mit den Kindern nicht theilen.			3
Was ihm zu thun, wenn er wieder heyrathen will.			4
Eben dieſes Recht, und eben dieſe Verbindlichkeit hat auch die Witwe.			5. 6.
Wie der Mann dem Weibe, und dieſe jenem, wenn keine Kinder vorhanden, ſuccediren.			8
Der längſtlebende von den Eheleuten hat ein Jahr die Wohnung und Unterhalt.			10
Was ein Weib, ſo ihrem Mann untreu worden, nach deſſen Tode fordern könne.			11
Eigene Leut,			
können nicht Bürger ſeyn.	1	2	2
Eid.			
Wann der Beklagte den deferirten Eid leiſten ſolle.	1	34	1
Wie, wenn er die beſtimte Zeit nicht in acht nehme.			ibid.
Wann Kläger nach dem deferirten Eid beweiſen könne.			2
Beklagter kann den Eid wieder anheim ſchieben.			3
Kann auch ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten.			4
Wann er den Eid vor Gefärde von Kläger fordern könne.			5
Wenn Beklagter zu rechter Zeit nicht ſchweret, verliehret er die Sache.			6
Wie es zu halten, wenn der Gegentheil zu beſtimter Zeit nicht erſcheinet.			7
Kläger kann Beklagten des Eides erlaſſen.			8
Juram: Calumniæ, wann es zu praeſtiren.	1	39	4

	Part.	Tit.	Art.
Formula Juramenti appellatorii pag. 384			
Wer ſich von beſchuldigter Miſſethat durch den Eid reinigen könne.	1	34	9
Jeder muß in Perſon ſchweren.			10
Eid kann auch des verſtorbenen Schuldners Erben deferiret werden, und wie ſolches geſchehen ſolle.			11
Kinder ſollen ſchweren, daß ſie ſich der Eltern Erbſchaft nicht angemaſſet.			12
Wann der Eid, ſo der Verſtorbene leiſten ſollen, pro præſtito gehalten werde.			13
Knechte und Mägde können ihr Lohn eidlich erhalten.			14
Miet-Geld kann eidlich erhalten werden.			ibid.
Wirth kann das Koſt-Geld eidlich erhalten.			15
Wer halb erwieſen, kann ſich zum Juramento ſuppletorio anbieten.			16
Den taxirten Schaden ſoll Kläger eidlich erhalten.			17
Nach geleiſtetem Eide ſoll rechtlich erkannt werden.			18
Wer an das Kammer-Gericht appelliren will, muß das Jur: Calum: in eigener Perſon ſchweren.	1	40	3
Einbringung zur Erbſchaft.			
Was die Kinder, wenn ſie den Eltern erben, einzubringen ſchuldig.	3	4	1
Die mit dem empfangenen zufrieden ſeyn wollen, ob ſie einbringen dürfen.			2
Die väterliche Hülfe, aber nicht derer Früchte muß eingebracht werden.			3
Wann dasjenige, was auf Studien, Kaufmannſchaft und Handwerck angewandt, einzubringen.			4 ſq.
Was Kinder ſelbſt erwerben, dürfen ſie nicht einbringen.			6
Wann dem, der einbringen ſoll, ein Eid deferiret werden kann.			7
Enterbung.			
Aus welchen Urſachen Kinder können enterbet werden.	3	1	29

Die

	Part.	Tit.	Art.
Die Urſachen der Enterbung müſſen exprimiret, und vom Erben bewieſen werden.	3	1	30
Aus welchen Urſachen die Eltern können enterbet werden.			32
Eben dieſe Urſachen müſſen exprimiret und bewieſen werden.			33
Entführung, der Frauen.			
Wie die, ſo Frauen oder Jungfrauen entführen, zu beſtrafen.	4	0	26
Entlehnen vid. Leihen.	2	1	
Erbſchaft ohne Teſtament.			
Erſtlich erben die Kinder, wann aber dieſe nicht vorhanden, erben die Eltern	3	3	12
Hernach die vollen Brüder.			ibid.
Die Groß-Eltern erben mit den halb Geſchwiſtern zugleich.			14
Wann keine Geſchwiſter vorhanden, erben die nächſten Verwandten.			16
Wann Bürger erben, und immittiret ſind, ſchadet dieſes doch nicht den Fremden, die näher verwandt ſind.			18
Erbe.			
Wann wegen der Erbe Werbe gehöret werden.	1	1	13
Was zu thun, wenn der Ring zum Erbe geliefert worden, und ein Jahr verlaufen.	1	42	3
Wann Kläger das Erbe verkaufen könne.			ibid.
Wie das Erbe könne verpfändet werden.	2	4	6
Wie der, dem ein Erbe verlaſſen, Bürge nehmen ſoll.	2	6	14
Wer ſein Erbe verkaufen will, ſoll es 2 Bürgern, ſeinen nächſten Freunden zuerſt, anpræſentiren.	2	8	3
Was zu thun, wenn Erben in ungetheilten Gütern bleiben.	2	10	1
Wie einer von Erb-Gut teſtiren kan.	3	1	4 ſq.
Was für Erbgut gehalten werde.			7

	Part.	Tit.	Art.
Verkaufte Erbe vid. Kauf.			
Erbzins.	2	8	
Was zu obſerviren, wann auf Erbzins geklaget wird.	1	16	5
Wie ſolche zu kaufen, und verkaufen.	2	1	5&6
Eröfnung des Zeugniſſes.			
Vid. Publication.	1	32	
Evictio.			
Evictio muß von dem Verkäufer præſtiret werden.	2	8	14
Ob ſie gleich nicht verſprochen.			15
Wie, wenn ſie ausdrücklich zugeſaget.			16
Ewig Gedächtniß. vid.			
Zeugen Verhör.	1	31	
Exceptio.			
Wann die Exceptiones dilatoriæ zu opponiren.	1	20	1
Welches ſolche ſeyn.			ibid.
Was vor Except. wider Brief und Siegel vorgeſchützet werden können.			2
Wann ſolche zu beweiſen.			3
Exceptiones peremtoriæ werden nach der Kriegs-Befeſtigung vorgeſchützet.			5
Welche dergleichen ſeyn.			ibid.
Dieſe müſſen alle auf einmal opponiret werden.			6
Es ſey denn, daß man ſie allererſt hernach zu wiſſen bekommen.			ibid.
Exceptiones müſſen in duplo eingebracht werden.	1	39	1
Exceptio compenſationis.			
Compenſatio iſt ſtat einer Bezahlung.	1	23	unic.
Wenn anders nur die Schuld klar oder bald kan erwieſen werden.			ibid.
Exceptio non numeratæ pecuniæ.			
Dieſer Exception ungeachtet muß der Debitor ſeine Obligation recognoſciren.	1	24	unic.

	Part.	Tit.	Art.
Kann aber hernach den Creditoren wieder belangen.	1	24	unic.
Welcher innerhalb 2 Jahren die Auszahlung beweiſen muß.			ibid.
Nach 2 Jahren muß der Debitor beweiſen.			ibid.
Exceptio præſcriptionis.			
Dieſe Exceptio, wenn ſie ſtatt haben ſoll.	1	21	1
Ein beweglich Gut wird præſcribiret in drey Jahren, ein unbeweglich Gut aber in 10 oder 20 Jahren wie nach Kayſerl. Rechten.			2
Für unbeweglich Gut werden auch gehalten jährliche Zins oder Gülte.			ibid.
Wie eine Dienſtbarkeit præſcribiret werde.			3
Alle Güter, ſo über See und Sand gebracht, ob ſie gleich geſtohlen, werden binnen Jahr und Tag præſcribiret.	2	19	3
Exceptio wider der Zeugen Perſon.			
Wo nicht vor dem Verhör wider die Zeugen proteſtiret, kann hernach nicht wider ihre Perſon exipiret werden.	1	32	5
Executio.			
Wann und wie ſolche von dem Vogt zu vollführen.	1	4	3
Wie die Execution auf klare Brief und Siegel zu thun.	1	20	4
Executio iſt das vornehmſte Stück der Gerechtigkeit.	1	41	1
Wenn die Schuld nicht über 1000 Reichsthlr., ergeht die Execution in 14 Tagen.			1
Wenn ſie aber über 1000 Reichthlr., in 4 Wochen.			ibid.
Wenn in rebus immobilibus binnen der im Urtheil geſetzten Zeit nicht pariret wird, wird der ſiegende Theil durch den Vogt immittiret.			4
Wenn auf Schuld geklaget worden, geſchiehet die Execution erſtlich in mobilia.			5
Sind dieſe nicht genug, wird zu den liegenden Gründen geſchritten.			6
Wie dieſes geſchehen ſoll.			ibid.
Sind auch dieſe nicht genug, geſchieht die Executio in Landgüter.			7

	Part.	Tit.	Art.
Was zu thun, wenn die Güter unter fremder Jurisdiction sind.	1	41	8
Wenn die Güter nicht gnug, geschieht die Execution in ausstehende Schulden.			9
Wenn auch diese nicht gnug, werden die sonst angenommene Sachen, als Handwerks-Zeug, ꝛc. angegriffen.			10
Was zu thun, wenn auch diese nicht zureichen.			11 sq.
Eximenten.			
Wie die Eximenten, so aus dem Gerichte, oder der Gerichts-Diener Händen einen Missethäter entwäldigen, zu bestrafen.	4	0	37
F.			
Falliten vid. Bankerottierer.	1	43	
Falsche Müntze, vid. Müntze.	2	1	
Falsche Maaß, Ellen und Gewicht.			
Strafe derer, die falsch Maaß, Ellen und Gewicht gebrauchen.	4	0	8
Falsch Zeugniß vid. Zeugniß.	1	28	
Feyertage, vid. Ferien.	1	26	
Fehde-Brief.			
Strafe derer, die Fehde-Briefe ausstreuen.	4	0	14
Feilbieten. vid. Subhastation.	1	42	
Fenster.			
Wie es mit den aufschlagenden Fenstern zu halten.	2	20	8
Ferien.			
In welchen Ferien die Rechtshandlung in Ruhe stehen soll.	1	26	2 sq.
Sonntags bey Sonnenschein können die Partheyen auf den Montag citiret werden.			3
Feuer: vid. Brand.	4	0	15
Findung.			
Was vor welche seyn sollen, die in die Findung gehen.	1	6	1

	Part.	Tit.	Art.
Die Bürger, welche nicht in die Findung gehen, wie sie zu strafen.	1	6	2
Flüchtige.			
Wie gegen dem Flüchtigen nach begangenem Todschlage zu verfahren.	4	0	19
Strafe derer, die unnöthig in einen Zanck gerathen, und dem Flüchtigen in ein Haus nacheilen, und daselbst beleidigen.	4	0	53
Die Flucht soll den Todschlägern möglichen Fleisses gewehret werden.	4	0	50
Fracht, vid. Befrachten.	2	15	
Frau, vid. Eheweib, Eheleute.	3	1	
Frau, die Kaufmannschaft treibet. Vid. Kaufmann.	2	8	1
Friede.			
Strafe derjenigen, die den Frieden, welchen Bürger ausserhalb der Stadt in wehrendem Unwillen ankündigen, verächtlich nicht halten wollen.	4	0	62
Strafe derer, welchen durch einen oder zwey Rahtsverwandte Friede geboten wird, und die denselben nicht halten.	4	0	61
Fremder.			
Wie eines fremden Güter zu verarrestiren.	1	17	4
Ein Fremder kann einen Fremden mit fremden Leuten überzeugen.	1	28	11
Fremde, wenn sie erben, lassen alhier den 10ten Theil.	3	3	19
Welcher Fremder nicht kann Bürger seyn. vid. Bürger	1	2	
Freveler.			
Strafe der Frevler.	4	0	51
G.			
Gebäude.			
Wer, wenn ein Gebäude zu verfertigen, dabey seyn soll.	2	20	1

	Part.	Tit.	Art.
Was dem, der bauen will, zu thun ſey.	2	20	2
Strafe deſſen, der die gegebene Speermaſſe im Bauen nicht beobachtet.			3
Wie weit einer eine Auslucht auf die Straſſe bauen könne.			4
Wie hoch eine Auslucht von der Erden ſoll erhoben ſeyn.			9
Was dem zu thun, der ſich über des Nachbars Gebiet beſchweret.			5
Was dem zu thun, der ſein Haus-Keller tief mauren laſſen will.			6
Was mit den Pfählen zu beobachten, wenn einer neu bauen will.			7
Niemand ſoll gaſſenwerts von unten auf bauen.			9
Ein jeder iſt bey ſeinem Tropfen-Fall oder anderer Gerechtigkeit zu ſchützen.			10
Mittelwände halten beyde Nachbarn zuſammen.	2	20	11
Wer bauen will, ſoll dem Nachbahr durch zwo erbgeſeſſene Bürger ſolches andeuten.			15
Was zu thun, wann durch Niederfallung eines Gebäudes Schaden gethan wird.	4	0	65
Gefängniß.			
Die Verbrecher müſſen die Atzung und Unkoſten des Gefängnißes ſelbſt tragen.	4	0	63
Wie, wenn ſie nicht bezahlen können.	4	0	64
Wenn der Debitor in gefängliche Haft zu nehmen.	1	43	1
Vid. Beklagter. it. Winſerbaum.	1	41	
Geleite.			
Das Geleite ſoll keinem ohne der Creditoren Conſens ertheilet werden.	1	2	4
Was ferner hierbey zu beobachten.			ibid.
Gemeine Güter, vid. Theilung.	3	5	
Geld. vid. Müntze.	2	1	

	Part.	Tit.	Art.
Gerichte.			
Wann das Gericht, ſo es nicht gehalten werden kann, aufzukündigen.	1	1	11.
Gerichts-Sache.			
Wie die zu vertragen.			12.
Keine Sache ſoll mehr als 3 mal zur gütlichen Handlung verwieſen werden.			ibid.
Was hierbey von den Raths-Verwandten in acht zu nehmen.			ibid.
Was vor Sachen zu Hauſe können entſchieden werden.	1	4	5
Welche Sachen zuerſt ſollen vorgetragen und erörtert werden.	1	7	8
Welche vor das Nieder-Gericht gehören.	1	12	1 ſq.
Welche Sachen vor dem Raht gehören.	1	38	1
Gerichts-Diener.			
Gerichts-Diener ſollen die Bürger und Einwohner über die verordnete Gebühr nicht beſchweren.	1	3	5
Wie ſie, wenn ſie dawider handeln, zu beſtrafen.			ibid.
Gerichts-Koſten.			
Wann der Beklagte dieſe zu erlegen nicht ſchuldig.	1	15	3
Der verlichrende Theil ſoll in die Gerichts-Koſten vertheilet werden.	1	36	1
Es ſey denn, daß er erhebliche Urſachen gehabt.			2
Die Unkoſten ſollen von den Procuratorn gebeten werden.			3
Sollen von dem gewinnendem aufgezeichnet, und vom Judice moderirt werden.			4
Gerichts-Schreiber.			
Ein Gerichts-Schreiber ſoll in dem Nieder-Gericht gehalten und beſoldet werden.	1	5	1
Dieſer ſoll ſeyn ein Notarius.			ibid.
Soll alles getreulich protocolliren.			ibid.
Soll den gantzen Proceſs vom Anfang bis zum Ende aus dem Protocoll extrahiren und extendiren.			2

	Part.	Tit.	Art.
Und ins Urtheil Buch verzeichnen.	1	5	2
Soll der Zeugen Aussag getreulich aufschreiben.			3
Desgleichen die Strafen.			4
Gerichts-Verwalter.			
Diese sollen Montags und Mittewochs um 8 Uhr auf dem Rahthause seyn.	1	3	1
Wegen des Aussenbleibens müssen sie Urlaub von dem Worthaltenden Bürgermeister haben.			ibid.
Sollen der Parteyen Nothdurft mit Fleiß anhören.			2
Und unparteylich Recht sprechen.			ibid.
Sollen in die Laster ex officio inquiriren.			3
Sollen auf die Gerichts-Diener gute Aufsicht haben.			5
Wenn der Gerichts-Verwalter einen Vogt setzen könne.	1	4	1
Was sie vor Sache zu Hause entscheiden können.			5
Geschäfte, vid. Legata.	3	2	
Gesellschaft, vid. Societät.	2	10	
Gewalt.			
Wie solche versehen seyn soll.	1	8	1
Wie eine fremde Gewalt beschaffen seyn soll.			2
Wenn die Gewalt angefochten, was dem Anwalde zu thun.			3
Strafe dessen, der ohne Gewalt erscheinet.			4
Die einander im dritten Grad verwandt, können ohne Gewalt erscheinen.	1	10	1
Wann die verwandte Person nicht zuzulassen.			2
Wer Gewalt empfangen, muß bis zu Ende bleiben.	1	11	1
Er habe denn billige Ursachen, sich zu entschuldigen.			2
Wann die Gewalt revociret werden kann.			2
Vollmacht soll aus dem Gerichts-Buche verlesen werden	1	19	2 & 3
Vid. Anwaldschaft, Procurat.	2	12	
Geworfene Güter. vid. **Werfung.**	2	16	
Giebel.			
Statt steinerner Giebel können nicht hölzerne gebauet werden.	2	20	14

	Part.	Tit.	Art.
Wol aber ſtatt hölzerner, ſteinerne.	2	20	14
Es ſollen auch nicht ſteinerne Giebel auf hölzerne Pfeiler geſetzet werden.			ibid.
Güte oder gütliche Handlung.			
Gütliche Handlung ſoll allemal von dem Richter zuerſt verſuchet werden.	1	13	1
Was in Entſtehung derſelben zu thun.			2
Güter.			
Wer geraubtes Gut, ſo über See und Sand gebracht worden, behalten ſolle.	2	19	2
Alle Güter, ſo über See und Sand gebracht, verjähren binnen Jahr und Tag.			3
Vid. plur. ſub voc: Befrachter, Schifbruch, Werfung, Haverey.			
Gläubiger. Vid. Creditor.	1	12	
Gläubiger Vorgang, vid. Vorgang der Gläubiger.			
Gottesläſterer.	2	5	
Strafe der Gottesläſterer.	4	0	1
Gottespfenning.			
Ein Kauf kann ohne Gottespfenning geſchloſſen werden.	2	8	10
H.			
Handhaftige That.			
Was vor eine handhaftige That zu achten.	4	0	45
Handels-Buch.			
Wie weit Handels-Bücher beweiſen.	1	30	6
Wie ſie nach des Kaufmanns Tode beweiſen.			7
Haverey.			
Baar Geld und Kleinodien gehören in die Haverey.	2	16	3
Welcher Schaden auf Haverey nicht gerechnet werde.			4
Von welchen Gütern das Schiff-Volck Haverey geben muß.			7

	Part.	Tit.	Art.
Von Bodmerey-Geld darf keine Haverey bezahlet werden.	2	18	6
Handwerck.			
Handwercker gehen allen Gläubigern vor wegen ihrer Arbeit, ſo zur nothwendigen Verbeſſerung eines Hauſes angewendet worden.	2	5	9
Was zu thun, wenn ein Handwercks-Mann, das, was ihm zu arbeiten anvertrauet worden, verſetzet oder verkaufet.	2	9	18
Heüren, vid. Mieten.	2	9	
J.			
Jahrmarkt. vid. Arreſt.	1	17	16
Immiſſio.			
Wann ſolche geſchehen ſoll.	1	41	4
Wann die Immiſſion propter Rei contumaciam geſchehen könne.	1	16	2
Welcher immittiret worden, behält die Güter, wenn Beklagter innerhalb Jahres-Friſt nicht erſcheinet.			3 & 4
Wenn Bürger in die Erbſchaft immittiret, ſchadet ſolches doch nicht den Fremden, welche näher ſeyn,	3	3	18
Injurien.			
Strafe der Injuranten, Calumnianten, Läſtermäuler und Ehrenſchänder.	4	0	58
Strafe derjenigen, die jemanden in offenem Gerichte ſchmähen.			59
Strafe derjenigen, die jemand auf offenem Markt und gemeinen Plätzen, oder vor dem Rahte ſchmähen.			60
Inventarium.			
Wer fremde Güter in Händen hat, muß ein Inventarium machen.	3	7	1
Wie weit ein Erbe nach Aufrichtung eines Inventarii gehalten.			2
Und wenn dieſes zu vollziehen.			ibid.
Was kraft des Inventarii der Erbe von den Erbſchaftgütern abziehen könne.			3

	Part.	Tit.	Art.
Was zu einem Inventario erfordert werde.	3	7	4
Wie, wenn die Form eines Inventarii nicht in acht genommen wird.			5
Innerhalb der Zeit, da das Inventarium zu machen, mag der Erbe nicht belanget werden.			6
Jeder Verwalter und Curator muß ein Inventarium machen.			8
K.			
Kaufdiener, vid. Diener.	1	43	
Kaufmann, Kauthandlung.			
In Kaufhandlung kann eine Handschrift in Bezahlung cediret werden.	1	12	3
Der Kaufleute Missiv und Sendbriefe beweisen vollenkommen.	1	30	8
Der Kaufleute Betrug vergleichet sich wol einem Diebstal.	1	43	1
Kauf.			
Wann der Käufer Bürgen zu stellen nicht schuldig.	2	6	13
Frau, die Kaufmannschaft treibt, ist dem Kauf-Contract zu halten schuldig.	2	8	1
Andere Frauen können ohne des Mannes oder Vormünder Wissen nicht contrahiren.			ibid.
Was zu thun, wenn sie ohne des Mannes Consens was gekauft.			ibid.
Dieser Stadt Güter müssen gerichtlich verkaufet werden			2
Wie einer sein Erbe verkaufen soll.			3
Wie liegende Gründe zu verkaufen.			4
Wann rechtmäßig verkauft Erbe nicht kann angefochten werden.			7
Gestohlene Güter, wenn sie gekauft worden, müssen ohne Entgeld wieder gegeben werden.			8
Wenn der Kauf so in Schriften zu vollziehen, bündig.			9
Kauf kann ohne Gottespfenning geschlossen werden.			10

	Part.	Tit.	Art.
Das pactum commissorium hat Statt.	2	8	11
Wie auch das pactum de in diem addictione.			12
Wann der Kauf geschlossen, ist der Schade des Käufers.			13
In liegenden Gründen aber nicht eher, als die gerichtliche Verlassung geschehen.			ibid.
Der Verkäufer muß die Eviction præstiren, wenn ihm denunciation geschehen.			14
Gekauft Korn, Holz, ꝛc. wann es ohne alle Exception, muß bezahlet werden.			17
Wann eine Sache zweyen verkauft, wer sie haben soll.			18
Kauf darf nicht gehalten werden, wenn einer über den halben Theil verkürtzt ist.			19
Klage, Kläger.			
Wie ein Rahts-Verwandter zu beklagen.	1	1	7
Wie die Klage gütlich beyzulegen.			12
Klage soll mündlich, doch verständlich und langsam vorgebracht werden.	1	19	1
Auf klare Schuldbriefe wird summariè geklagt.	1	20	2
Wie zu verfahren, wenn die Klage mündlich angestellet.	1	38	2
Vid. plura sub voc. Gerichts-Sache. Cautio.			
Keller.			
Was dem zu thun, der einen Keller bauen will.	2	20	6
Kinder.			
Des verstorbenen Kinder præsentiren nur eine Person.	3	1	25
Erben in Stirpes.	3	3	1
Wann die Kinder der Eltern Testament umstossen können.	3	1	26
Wann sie ad supplementum legitimæ agiren können.			27 sq.
Kinder, so hernach gezeuget werden, heben das Testament auf			38
Wie den Kindern etwas voraus kann vermacht werden.	3	2	4
Abgesonderte Kinder erben nicht.	3	3	2

	Part.	Tit.	Art.
Ob ſich gleich die Eltern wiederum verheyrathen:	3	3	7
Wenn Brüder Kinder allein ſind, erben ſie in Capita.			12
Der Abgeſonderten Kinder Erbe fället nicht auf die Eltern, ſondern auf das Geſchwiſter.			13
Wie, wenn ſie nur von mütterlichen Gütern abgetheilet.			ibid.
Den Wayſen-Kindern erbet das Wayſen-Haus.			17
Vid. Einbringung, it. Erbſchaft ohne Teſtament.			
Fremde Kinder, vid. Bürger.	1	2	
Kirchen-Raub.			
Strafe der Kirchen-Räuber.	4	0	9
Kirchſpiels-Herren.			
Was deren Amt bey Verfertigung eines Gebäudes.	2	20	1ſq.
Klag-Libell, vid. Libell.	1	39	
Knecht.			
Knechte und Mägde können ihren Lohn eidlich erhalten.	1	34	14
Dieſer Lohn wird allen Creditoren vorgezogen.	2	5	5
Wann vermiethete Knechte in die Miethe treten ſollen.	2	9	1
Wie, wenn ſie nicht in die Miethe gehen wollen.			2
Was dem Knechte zu geben, wann er vor der Zeit abgewieſen wird, und was, wenn er entlaufet.			3
Ein Knecht, der heyrathen will, mag vor der Zeit aus dem Dienſte gehen.			4
Stirbet ein Knecht, was ſeinen Erben zu geben.			5
Und was dem Knecht, wann der Herr ſtirbet.			ibid.
Ein Knecht kann des Herrn Gut nicht veräuſſern.			7
Das Unglück ſchadet dem Knechte, kann aber dennoch ſein volles Lohn bekommen.			8
Den Knecht kann der Herr mäßig züchtigen.	4	0	48
Koſt.			
Ein Gefangener muß ſich ſelbſt beköſtigen.	4	0	63
Was zu thun, wenn er ſolches nicht thun kann.			64

	Part.	Tit.	Art.
Kost-Geld.			
Das Kost-Geld kann von dem Wirth eidlich erhalten werden.	1	34	15
Krieges-Befestigung.			
Wann der Krieg Rechtens zu befestigen.	1	27	unic.
Wenn solches affirmative geschehen, ist keines Beweises vonnöthen.			ibid.
Wenn aber negative, muß der Kläger beweisen.			ibid.
Kriegischer Vormund.			
Knaben unter 18 Jahren, und alle Frauens-Personen werden vor unmündig gehalten.	1	9	1
Der Frauen Vormund ist ihr Ehemann.			5
Eine Wittfrau muß einen Krigischen Vormund bitten.			6
Sinnlosen und prodigis muß ein Krigischer Vormund gegeben werden.			7
Kummer, vid. Arrest.	1	17	
Kundschaft, vid. Zeuge.	1	28	
L.			
Legata.			
Ladung, vid. Citatio.	1	13	
Wer testiren kann, kann auch legata lassen	3	2	1
Wie weit ein Legatum ad pias causas von Erbgütern gültig			2
Wenn ein Legatum authoritate propria könne empfangen werden.			3
Wie weit den Kindern etwas voraus kann vermacht werden.			4
Welchergestalt fremdes Gut kann legiret werden.			5
Welchergestalt verpfändet Gut.			6
Was zu thun, wenn ein Pfand legiret.			7
Legata pura können bald gefordert werden.			8
Wenn der Legatarius vor dem Testatore stirbt, ist das Legatum erloschen.			9

	Part.	Tit.	Art.
Ein jährliches Legat erlöſchet durch den Tod des Legatarii.	3	2	10
Ein conditionale Legatum erlöſchet, wenn die Condition nicht erfüllet.			11
Aber ein conditionale Legatum iſt nicht, wenn nur die Zahlung auf gewiſſe Zeit und Ziel beſtimmet wird.			12
Das Legatum verdirbt dem Legatario.			13
Was zu thun, wenn eine Sache vielen vermacht.			14
Legitima.			
Legitima muß den Kindern bleiben.	3	1	23
Wie ſie gerechnet werde.			24
Legitima muß auch den Eltern bleiben.			31
Leib-Gedinge.			
Wie es mit dem Leib-Gedinge zu halten.	3	3	9
Leihen.			
In welchen Sachen das Leihen beſtehe.	2	1	1
Es kann eben das empfangene Ding wieder gegeben werden.			ibid.
Wenn nur nicht der Creditor ein ſonderlich Intereſſe hat.			ibid.
Der Creditor kann das mutuum nicht bald wieder fordern.			2
Der Creditor hat wider den dritten poſſeſſorem keinen Anſpruch.			3
Des geliehenen Gutes Herr wird der Debitor.			8
Grobe Münze ſoll in ſpecie wieder gegeben werden, ob gleich ſolches nicht bedinget.			9
Was zu thun, wenn die Münze geſteigert worden.			10
Wie, wenn ſie ganz in Abgang kommen.			18 ſq.
Wer zu Erkaufung eines Hauſes Geld geliehen, gehet allen Creditoren vor, wenn er ſich eine Hypothec vorbehalten.	2	5	7
Libell.			
Klag-Libell ſoll ſchriftlich in duplo eingegeben werden.	1	39	1

	Part.	Tit.	Art.
Soll dem Beklagten zugestellet werden.	1	39	1
Lohn.			
Knechte und Mägde Lohn, vid. Knecht. Das halbe Lohn muß der Knecht geben, wenn er nicht in die Miethe gehen will.	2	9	2
Was dem zu geben, der auf bescheiden Lohn auf Gnade dienet.			6
M.			
Magd, vid. Knecht, it. Lohn.			
Mann, vid. Eheleute.			
Der Mann kann die Frau mäßig züchtigen.	4	0	48
Mandatum vid. **Anwaldschaft.**	2	12	
Mascovey, vid. Societät.	2	10	
Meineid.			
Strafe des Meineides.	4	0	5
Miethen, vermiethen.			
Knechte, so sich vermiethen, sollen innerhalb 4 Wochen die Miethe antreten.	2	9	1
Was zu thun, wenn sie nicht in die Miethe gehen wollen, vid. Knecht, it. Lohn.			2
Wann ein vermiethetes Haus soll geräumet werden.			9
Wer ein gemiethet Haus nicht befahren will, giebt die ganze Zinse.			10
Wie, wenn die Miethe auf viel Jahr geschehn.			ibid.
Wer eine Zeitlang ein Haus oder Keller in der Haur gehabt, wann er ausgetrieben werden könne.			11
Wie ein Haus reconduciret werde.			12
Dem Häurer schadet die alienation nicht.			13
Diesen Contract sind die Erben beyderseits zu halten schuldig.			14
Worzu der Verhäurer gehalten.			15
Worzu der Häurer.			16

	Part.	Tit.	Art.
Wenn der Häurer wegen Misbrauch oder anderer Urſachen könne ausgetrieben werden.	2	9	17
Was zu thun, wenn ein Handwercks-Mann das, was ihm zu arbeiten anvertrauet, verkauft oder verſetzet.			18
Mordbrenner.			
Strafe der Mordbrenner.	4	0	9
Mörder.			
Strafe der Mörder, vid. Todſchlag.	4	0	16 17
Müntze.			
Grobe Müntze ſoll in ſpecie wieder gegeben werden.	2	1	9
Was zu thun, wenn die Müntze geſteigert wird.			10
Wie grobe Müntze aus dem Teſtament zu bezahlen.			16
Müntze muß, wenn es alſo verſprochen, in ſpecie wieder gegeben werden, nulla obſtante mutatione			11
Was zu thun, wenn einer wegen eines andern Contracts grobe Müntze zu zahlen ſchuldig.			12
Was zu thun, wenn die empfangene Müntze in Abgang kommen.			18
Was zu thun, wenn Geld in einem verſiegelten Säckel deponiret, und einer von den Erben es fodert.	2	3	5
Wie Gelder gerichtlich zu deponiren.	2	3	16
Baar Geld gehöret mit in die Haverey.	2	16	3
Müntzer.			
Strafe der falſchen Müntzer.	4	0	4
N.			
Nacht.			
Wohin die zu bringen, die bey Nacht nach der Glocken-Zeit nach 9 Uhr auf der Gaſſen von der Wacht werden betreten.	4	0	65
Ein Schiffer-Knecht kann des Nachts nicht auſſer des Schiffs ohne Erlaubniß ſchlafen.	2	14	16

	Part.	Tit.	Art.
Nähergeltung.			
Wer sich der Nähergeltung gebrauchen will, muß eben solch Geld wie der Käufer geben.	2	1	13
Binnen welcher Zeit einer in Kauf treten soll.	2	8	4
Und was mehr hierbey zu observiren.			ibid.
Wer in Erbfällen der nächste zum Kauf.			5
Nieder-Gerichte.			
Was vor Sachen zum Nieder-Gerichte gehören.	1	12	1 sq.
Notarien.			
Diese sollen die Testamente nach des Reichs Constitutionen machen.	3	1	3
Nothwehr.			
Wie mit denjenigen zu verfahren, die eine Nothwehr beweisen.	4	0	18
O.			
Obligation, vid. Schuld-Brief.	1	20	
Ochse.			
Wie der Schade zu erstatten, der einem durch eines andern Ochsen wiederfähret.	4	0	68
P.			
Pasquill, vid. Schmäh-Schrift.			7
Pfand.			
Pfänder müssen im Nieder-Gericht aufgebothen werden.			ibid.
Und durch den Vogt zu Buche gebracht werden.			ibid.
Kläger kann sie 14 Tag behalten.	1	42	1
Was hernach zu thun.			ibid.
Wer seine Güter verpfänden könne.	2	4	1
Wie, wenn der Gläubiger die Pfänder bey dem Debitore liesse, und dieser sie veralienirte.			2
Usufructuarius kann die Pfänder verpfänden.			3
Wo beweglich, und wo unbeweglich Gut zu verpfänden.			4
Unbeweglich Gut soll gerichtlich verpfändet werden.			5

	Part.	Tit.	Art.
Wie das Erbe könne verpfändet werden.	2	4	6
Wie ein Pfand zu verwahren.			7
Wenn es caſu fortuito verdirbt, iſt der Gläubiger nicht gehalten.			8
Wenn Güter per antichreſin verpfändet, muß der Ueberfluß dem Capital abgezogen werden.			9
Pactum Commiſſorium hat nicht ſtatt.			10
Das Pfand kann ſtets redimiret werden.			11
Der Vermiether hat in den illatis ein ſtillſchweigend Pfand.			12
In vermietheten Landgütern ſind die Früchte ſtillſchweigend verpfändet.			13
Wer zu Erbauung eines Hauſes oder Schiffs lehnet, hat ein ſtillſchweigend Pfand.			14
Gleichfals haben die Pupillen ein ſtillſchweigend Pfand.			15
Wie eine verpfändete Sache zu proſequiren.			16
In dem Special-Pfand muß zuerſt die Bezahlung geſucht werden, vid. **Vorgang der Gläubige.**	2	5	13
Pecunia non numerata, vid. Exc. Pecun. non numeratæ.	1	24	1
Peinliche Sachen.			
In ſolchen kann der Rath ein Urtheil leichtern und ſchweren	1	1	14
Alle peinliche Sachen gehören vors Niedergericht	1	12	1
Wann in peinlichen Sachen Bürgen zuzulaſſen	2 4	6 0	6 44
Pilote.			
Wer den Piloten in einen fremden Haven bezahlen müſſe	2	16	10
Præceptores.			
Præceptores können ihre Schüler mäßig züchtigen.	4	0	48
Præſcriptio vid. Except. Præſcription.	1	21	
Prioritæt vid. **Vorgang.**	2	5	
Privet.			
Wo Privete ſollen gebauet werden	2	20	13

	Part.	Tit.	Art.
Proceſs.			
Wann ſchriftlich oder mündlich zu verfahren ſey.	1	38	2 ſq. & Tit. 39
In welchen Sachen kein ſchriftlicher Proceſs zuzulaſſen	1	38	4
Wie die Proceſſe in Schriften anzuſtellen.	1	39	1
Procurator.			
Im Niedergerichte ſollen acht eidliche Procuratores ſeyn	1	7	1
Auſſer dieſem kann keiner procuriren.			2
Es ſey denn in eigner oder Blutsfreunde Sache.			ibid.
Die Procuratores ſollen vor 8 Uhr alle Gerichtstage erſcheinen.			3
Der Procurator ſoll ſich von dem Part genau unterrichten laſſen.			4
Soll die Sachen getreulich und mündlich vortragen.			5
Sollen alle Weitläuftigkeit vermeiden, und was ferner ihr Amt.			ibid.
Wie die, ſo wider ihr Amt handeln, zu ſtrafen.			ibid.
Wie ihr Salarium beſchaffen ſeyn ſoll.			6
Sollen keine pacta prohibita mit den Parten aufrichten			ibid.
Den Armen ſoll von Amts wegen einer gegeben werden.			7
Wie ſich hier die Procuratores verhalten ſollen.			ibid.
Sollen die jüngſten Sachen den älteſten nicht vorziehen.			8
Vor dem Rath kann ein Fremder procuriren.			9
Sollen bis zu Ende verbleiben.			10
Auch die Appellation proſequiren.			ibid.
Wer eine gerechte Sache verſäumet, muß davor ſtehen.			11
Strafe deſſen, der ohne Gewalt erſcheinet	1	8	4
Ein Procurator kann ſtets von Vormündern geordnet werden	1	9	2
Soll ſeine Perſon legitimiren	1	19	2
Wie ſich die im Obergericht verhalten ſollen.	1	38	2
Product.			
Ueber zwey Producta werden ordentlich keinem Theil verſtattet	1	39	7
Publication der Zeugniſſe.			
Die Eröffnung der Zeugniſſe iſt mündlich zu bitten.	1	32	1

	Part.	Tit.	Art.
Nach derer Verleſung wird Copey mitgetheilet.	I	32	1
Wenn des ungehorſamen Theils Zeugniſſe nicht zuzulaſſen.			2
Nach Verleſung der Zeugniſſe kann Dilation gebeten werden.			3 ſq.
Zur Publicirung iſt der Gegentheil zu citiren, und was, wenn er nicht erſcheinet, zu thun.			6
Nach Eröffnung werden fernere Beweiſungen nicht verſtattet.			7
Es ſey denn über neue Articul.			
Wann das geführte Zeugniß zu publiciren	I	39	1

Q.

R.

Rath.

Wann der Rath ſoll zuſammen kommen.	I	I	2
Wovon er berathſchlagen ſoll.			ibid.
Wann die Rathsherrn zu erwählen.			ibid.
Wie die Wahl vorzunehmen.			3
Was vor welche zu erwählen.			4
Fürſten- und Herrn-Bediente können nicht erwählet werden, ſo lange ſie in Dienſten ſind.			ibid.
Vater und Sohn oder zwey Brüder können nicht zugleich im Rath ſeyn.			5
Niemand kann ſich der Wahl entbrechen.			6
Wie ein Rathsverwandter zu beklagen.			7
Wie ſich der Rath gegen die klagenden Partheyen verhalten ſolle.			9
Wenn ein Urtheil zu fällen, müſſen die aus dem Rath aufſtehen, ſo dem Part verwandt ſind			10
Wann der Rath, ſo er Gericht zu halten verhindert, ſolches abſagen ſolle.			11
Der Rath ſoll die Sachen förderlichſt gütlich oder gerichtlich vortragen.			12
Und wie ſolches geſchehen ſoll			ibid.

	Part.	Tit.	Art.
Welche Zeit der Rath wegen Verlassung der Erbe und Eigenthums, auch der Rente und Vormünder wegen, Werbe hören will.	1	1	13
Der Rath kann in peinlichen Sachen ein Urtheil leichtern und schweren.			14
Vor dem Rath können Fremde procuriren.	1	7	9
Zwey Rathsherrn sollen bey einem Testament gebraucht werden.	3	1	1
Raths-Diener.			
Raths-Diener sollen in Verrichtung ihres Amts gesichert, und nicht beleidiget werden.	4	0	39
Rathhaus.			
Es soll nur ein Rathhaus seyn.	1	1	1
Raths-Schenke.			
Was dessen Amt sey.	1	13	3
Raptus virginum vid. **Entführung.**	4	0	26
Receptatores.			
Strafe der Receptatoren, die verfestete Personen beherbergen.	4	0	38
Recommendatio vid. Commendat.	2	12	
Renten.			
Wann wegen Renten Werbe gehöret werde.	1	1	13
Der Punct wegen der Renten wird in klaren Briefen, bis zu fernern Beweis, ausgestellt.	1	20	4
Jährliche Zinsen werden vor unbeweglich Gut gehalten.	1	21	2
Was zu observiren, wenn auf verfallene Rente geklagt wird.	1	16	5
Von jedem Hundert können 6, nicht aber darüber, an Zins bedungen werden.	2	1	4
Zinsen, ob sie gleich nicht bedungen, können propter moram gefordert werden.			
Wie es mit dem Erb-Zins zu halten.			5
Reder, vid. Schiffs-Reder.	2	13	
Replica.			
Replica muß doppelt eingebracht werden.	1	39	1
Retractus. vid. **Nähergeltung.**	2	1	

	Part.	Tit.	Art.
Ring.			
Wann dem Kläger der Ring geliefert werden soll.	1	41	6
Was er thun soll, wenn solches geschehen,	1	42	2
Ritter.			
Ritter, oder rittermäßige Personen, können nicht in der Stadt wohnen.	1	2	1
S.			
Satz-Schrift, vid. Product.	1	39	
Schaden.			
Den vom Richter taxirten Schaden soll Kläger eidlich erhalten	1	34	17
Wie der Schaden zu erstatten, so einem von eines andern Pferd oder Ochsen wiederfähret	4	0	68
Wer den Schaden, so aus der Aussiegelung entsprungen, tragen soll, vid. Schiff.	2	17	6
Schiff, Schiffreder, Schiffer, Schiffsvolk.			
Was zu thun, wenn ein Rheder sich von dem andern scheiden will	2	13	1
Welche den wenigsten Theil im Schiffe haben, sollen folgen dem meisten Theil.			2
Wer das Schiffsvolk bekostigen soll.			3
Ein jeder Rheder soll sich des Eigennutzes enthalten.			4
Soll nichts an Waaren ohne der andern Consens zulegen.			ibid.
Strafe dessen, der nicht einen rothen Flügel führet.	2	14	1
Was zu thun, wenn die Schiffe zu nahe legen.			2
Wer den Schaden tragen soll, wenn ein Schiff von des andern Anstoß zubricht.	2	17	7
Wie, wenn es nicht untergehet.			8
Wer zuerst den Anker geworfen, erhält vor dem andern Recht.	2	14	2
Wo ein gebrochenes Schiff soll repariret werden.			3
Und was zu thun, wenn es der Schiffer nicht wolle repariren.			ibid.
Wie, wenn ein Schiffer Waaren in ein ander Schiff setzt, und dieses zunicht käme.			4

	Part.	Tit.	Art.
Wie, wenn einem befrachteten Schiffer Geld mangelte	2	14	5
Wie, wenn er guten Wind verſäumte.			ibid.
Wie, wenn die Schiffer wegen des Windes uneinig ſind.			6
Was zu thun, wenn ein Schiffer auf der Reiſe Gut zu verkaufen genöthiget worden.			7
Ob einer auf der Reiſe ein Schiff verkaufen könne.			8
Was zu thun, wenn ein Schiffer wegen Schuld arretiret, oder durch Krankheit an der Reiſe verhindert wird.			9
In ein geladenes Schiff kann ohne der Kaufleute Willen kein Gut mehr eingenommen werden.			10
Was mit den geladenen Gütern zu thun, wann ein Schiffer aus erheblichen Urſachen nicht abſegeln kann.			11
Wie lange ein Schiffmann in dem Schiffe zu verbleiben verbunden, wenn es im Haven kommt.			12
Aus was Urſachen ein Schiffer ſeinen Knaben auſſerhalb Landes Urlaub geben könne.			13
Was zu thun, wenn ein Schiff auf der Reiſe verkauft worden.			14 ſq.
Wie ein Schiffsknecht zu ſtrafen, der des Nachts ohne Erlaubniß aus dem Schiff ſchläft.			16
Wer den Schiffsknecht, ſo aus Trunkenheit verwundet worden, heilen laſſen ſoll.			17
Was einem geheuerten Steuer- oder Boßmann zu geben.			18
Kein Schiffer ſoll des andern Geſinde untermiethen.			19
Was zu thun, wenn ſich einer zu Schiffe vermiethet, und untüchtig iſt.			20
Wie, wenn er dem Schiffer entlaufen wäre.			21
Welchem Steuermann der Schiffer kann Urlaub geben			22
Wie ein Steuermann ſich könne vom Dienſt los machen.			23
Wenn der Schiffer den Schaden zu tragen verpflichtet.			24
Was vor Leute ein Schiffer heuren ſoll.			25
Ob das auf einen gewiſſen Ort gemiethete Schiffsvolk in einen andern folgen muß.			26
Welchen der Schiffer könne an Land ſetzen, und an welches			27

	Part.	Tit.	Art.
Ohne des Schiffers Befehl soll keiner schiessen.	2	14	28
Wie, wenn ein Boßmann den Schaden nicht zu erstatten hätte.			29
Was zu thun, wen einer auf dem Schiffe krank würde			30
Ob ein Schiffer sein Antheil den Rhedern zu Trotz verkaufen könne.			31
Wie, wenn ein Schiffer ohne Noth in einen Haven segelte.			32
Ein Schiffer soll dahin segeln, wo der mehrere Theil der Rheder beschlossen.			33
Wie er des Kaufmanns Güter soll in Acht nehmen.			34
Welcher Schade dem Schiffer zukomme.			35
Was vor Winde-Tackel ein jeder Schiffer haben soll.			36
In welche Schiffe Wächter sollen bestellet werden.			37
Welche Kisten sollen eröffnet werden.			ibid.
Wie, wenn ein Schiffer ein geladen Gut verschweiget oder veruntreuet.			38
Wie, und wann der Schiffer Rechnung thun soll.			39
Welche Schiffer, wo und was sie schweren sollen.			40
Was zu thun, wenn einer die Admiralschaft gebrochen.			41
Kraft der Admiralschaft ist das Volk sich zu wehren schuldig.			42
Wie, wenn einer dem Schiffer in der Noth nicht beygestanden.			43
Wie, wenn der Schiffer das Seine nicht gethan.			44
Was zu thun, wenn ein Schiff in Grund segeln will.	2	16	8
Was zu thun, wenn Waaren, das Schiff zu leichtern, in das Boot geleget worden, und umkommen.			9

Schiffbruch.

Wenn ein Schiff zerbricht, welche Sachen zuerst sollen salviret werden.	2	17	1
Wann, nachdem ein Schiff zerbrochen, dem Schiffsvolk keine Heuer zu geben.			ibid.
Ob, wenn ein Schiff zerbricht, die Fracht könne gefordert werden.			2
Ob von geborgenen Gütern Fracht zu geben			3

	Part.	Tit.	Art.
Wer ſich geworfene Güter zueignen möge.	2	17	4
Was der haben ſoll, der ſchiffbrüchige Güter ſalviret.			5
Schiffknecht, ſo in Haven ſündigen.			
Wie dieſe zu beſtrafen.	4	0	11
Schlagen.			
Strafe derjenigen, die einander braun und blau ſchlagen.			56
Schmähe-Schrift.			
Strafe derjenigen, die Schmäheſchriften u. Pasquillen ſprengen.			7
Schriftliche Urkunden, vid. Urkunden.	1	30	
Schriftlicher Proceſs, vid. Proceſs.			
Schuld-Brief.			
Auf Klagebriefe wird ſummarie geklaget.	1	20	2
Ob ſie gleich cauſam debendi nicht haben.			ibid.
Schuldner.			
Wie ein Schuldner, der gar nicht bezahlen kann, zu tractiren.	1	41	12
Wenn der Schuldner die Zahlung durch einen Eid beweiſen könne, vid. Bankerottirer.	2	1	7
Schwägerſchaft.			
Wie weit ſolche zu attendiren.	1	6	3
Seeraub, Seeräuber.			
Wenn mit Seeräubern ein Vertrag gemacht worden, wird der Schaden getheilet, nicht aber wenn ſie etliche Güter mit Gewalt genommen.	2	19	1
Strafe der Seeräuber.	4	0	10
Sequeſtrirung.			
Wann die Güter können ſequeſtriret werden.	1	7	9
Servitus, vid. Dienſtbarkeit.	1	23	
Societæt.			
Wie das Geld nach geendigter Societæt den Geſellſchaftern zu reſtituiren.	2	1	17
Erben, die in ungetheilten Gütern bleiben, tragen zugleich Gewinn und Verluſt.	2	10	1
Maßcopey aller Güter kann allhier getroffen werden.			2

	Part.	Tit.	Art.
Was erſt beliebet worden, ſoll feſt gehalten werden.	2	10	3
Wenn nichts abgehandelt worden, wird Gewinn und Verluſt zugleich getheilet.			4
Was zu thun, wenn einer Geld gegeben, der andere aber die Mühe auf ſich genommen.			5
Was vom Gewinn verabhandelt, wird auch auf den Schaden extendiret.			6
Was im Teſtament vermacht worden, darf nicht in die Societæt gebracht werden.			7
Aus eines Contract ſind alle Socii verbunden			8
Durch eines Tod wird die Maßcopey aufgehoben.			9
Niemand kann wider ſeinen Willen in der Maßcopey gehalten werden.			10
Wird einer fallit, wird die Maßcopey getrennet.			11
Worzu nach geendigter Maßcopey ein Socius dem andern verbunden iſt.			12
Welchen Schaden des Socii die Maßcopey tragen müſſe.			13
Wer unter den Sociis betrüglich gehandelt, wird infamis.			14
Straßenräuber.			
Strafe der Straßenräuber.	4	0	16
Steuermann, vid. Schiffer.			
Stuprum.			
Strafe derer, die Jungfrauen, Wittwen oder Mägde ſtupriren.			28
Subſtitutio.			
Dieſe geſchiehet ſecundum jus civile.	3	1	35
Subhaſtatio.			
Von Feilbieten, Subhaſtation, und Verkaufung der ausgepfändeten und verholfenen Güter.	1	42	
T.			
Theilung der gemeinen Güter.			
Was der Erbe, der zu theilen begehrt, thun ſoll.	3	5	1

	Part.	Tit.	Art.
Was zu thun, wenn gemeine Erben ſich nicht ſcheiden wollen, und ſich doch nicht vergleichen können.	3	5	2
Wenn kein Erbe die Güter annehmen will, müſſen ſie verkauft werden.			3

Teſtament.

Nach welcher Zeit die Bezahlung aus dem Teſtament zu thun.	2	1	16
Ein Teſtament ſoll von 2 Rathsperſonen und einem Secretario verfertiget werden.	3	1	1
Soll, wenn es mündlich geſchieht, von dem Secretario fleißig aufgezeichnet werden.			ibid.
Wenn es aber ſchriftlich, öffentlich verleſen werden.			ibid.
Und was ferner dabey zu beobachten.			ibid.
Was zu thun, wenn man der Rathsherren nicht kann mächtig werden.			2
Wer nach gemeinen kaiſerlichen Rechten teſtiren will, kann es thun.			3
Wie einer von Erbgut zu teſtiren bemächtiget			4 ſq.
Was von der Theilung, ſo mit Conſens der nächſten Erben geſchehen, zu halten.			11
Unter 18 Jahren kann keiner ohne Vormund teſtiren.			13
Wie ein Blinder teſtiren könne.			16
Wie eine Frau mit dem Manne teſtiren könne.			17
Ob der überlebende Theil das Teſtament ändern könne.			19
Eheleute, wie weit ſie die legata ad pias cauſas nicht revociren können.			20
Wie viel von jedwedem Teſtament in die Kämmerey ſoll geliefert werden.			21
Ein Teſtament kann ohne hæredis Inſtitution ſeyn.			22
Wenn einer ſein Teſtament auf den Fall des Nichthaltens verpönen könne.			36
Ein jeder kann ſein Teſtament ändern, mindern, mehren und ganz abthun.			37

	Part.	Tit.	Art.
Ein Teſtament wird von Kindern, ſo hernach gezeuget worden, aufgehoben.	3	1	38
Todſchlag, Todſchläger.			
Strafe der Todſchläger	4	0	17
Wie mit denjenigen, die eine Nothwehr beweiſen, zu verfahren.			18
Wie gegen die Flüchtigen nach begangenem Todſchlage zu verfahren.			19
Wie gegen den, der einen Bürger, Einwohner, oder derſelben Diener auſſerhalb dieſer Stadt entleibet, zu verfahren.			20
Strafe derjenigen, die mit der Entleibung in der rechten Perſon fehlen.			21
Strafe der unſinnigen und minderjährigen Todſchläger.			22
Strafe derjenigen, die ihre Eltern, Kinder, Schweſtern, Brüder, oder nahe verwandte Freunde ermorden.			23
Wie es in dem Fall, da kein gewiſſer Thäter bey dem geſchehenen Todſchlag vorhanden, zu halten.			24
Wie in geſchehener Beymäßigung eines Todſchlags zu verfahren.			47
Wie es mit dem Gaſtgeber, wann ein Gaſt entleibet wird, und der Thäter davon läuft, zu halten.			49
Die Flucht ſoll den Todſchlägern möglichen Fleiſſes gewehret werden.			50
Tropfenfall.			
Ein jeder iſt bey ſeinem Tropfenfall zu ſchützen.	2	20	10
V.			
Vacantz, vid. Ferien.	1	26	
Verheirathung.			
Welches vor eine rechte Ehe zu halten.	2	11	1
Der Eltern Conſens iſt nöthig			2
Was zu thun, wenn der Eltern Conſens nicht erfordert worden.			3
Die Ehe, worin die Eltern conſentiret, wird den andern vorgezogen.			4

	Part.	Tit.	Art.
Die erſte Ehe wird der andern vorgezogen, es ſey denn die letztere Braut fleiſchlich erkannt worden.	2	11	5
Die Eheverſprechung wird getrennet, wenn die Braut vorhero geſchwängert worden.			6
Ob wegen Irrthum des Reichthums die Trennung ſtatt habe.			7
Aus was Urſachen die Ehe getrennet werden kann.			8
Der unſchuldige Theil kann wieder heyrathen.			9
Aufgerichtete Ehe-Pacta ſollen gehalten werden.			11
Dieſen kann ein Teſtament nicht præjudiciren.			12
Verkaufung der ausgepfändeten Güter. Vid. Subhaſtatio.	1	42	
Vermiethen, vid. Miethen.	2	9	
Verräther.			
Strafe der Verräther.	4	0	3
Verwundung.			
Wann der Verwundete bettlägerig worden, und darüber ſtirbet, wie alsdann gegen den Thäter zu verfahren.			40
Wann der Verwundete bettlägerig wird, und wiederum ſich auf der Gaſſen ſehen läßt, ſo iſt die Peinlichkeit erloſchen.			41
Wann der Verwundete nicht bettlägerig worden, und gleichwol von der Wunde ſtürbe, wie alsdann gegen den Thäter zu verfahren.			42
Strafe derjenigen, die jemand verwunden, dabey keine Gefahr zu befürchten.			43
Vidimus.			
Wie wider ein Vidimus kann excipiret werden.	1	30	5
Vogt.			
Soll neben dem Gerichtsverwalter im Niedergerichte ſitzen.	1	4	1
Wenn er einen andern ſetzen könne.			ibid.
Soll der Parthey Nothdurft beſcheidentlich anhören.			2
Und was ferner ſein Amt ſey.			ibid.
Iſt ſonderlich zu Execution der Urthel geſetzt.			3
Wann und wie er ſolche vollführen ſoll.			ibid.

	Part.	Tit.	Art.
Soll ernſtlich, wann er ſäumig, geſtrafet werden.	1	4	3
Wann er einen immittiren ſoll.			4
Vollmacht, vid. Gewalt.	1	8	
Vorgang der Gläubiger.			
Gerichtliche Verpfändungen gehen den andern vor.	2	5	1
Unter dieſen aber die älteſte.			ibid.
Hernach werden bezahlt, Begräbniß- und Arzeneykoſten.			2
Der, deſſen Waaren noch vorhanden, wird allen vorgezogen in gewiſſen Fällen.	2	5	3
Locator iſt wegen der Penſion allen, auch den ältern hypothecariis, vorzuziehen.			4
Dienſtlohn wird allen Creditoren vorgezogen.			5
Nächſt dieſem folgt der Wirth wegen des Gaſtes Tiſchgeld auf ein Jahr.			6
Wer zu Erkaufung eines Hauſes Geld geliehen, und ſich eine Hypothec vorbehalten, gehet allen vor.			7
Wie auch der, ſo zu nothwendigen Beſſerung des Hauſes oder Schiffes geliehen.			8
Wie auch Handwerker wegen ihrer Arbeit, ſo in ſolche Verbeſſerung angewendet.			9
Hypothecarii extrajudiciales werden ſecundum prioritatem temporis befriediget.			12
Generalis hypothecarius gehet auch in der Specialhypothec vor.			13
Wenn der, ſo Geld zu eines andern Bezahlung geliehen, in deſſen Hypothec treten kann.			15
Wo der Depoſitarius depoſito conſumpto zu befriedigen			16
Wie die zu befriedigen, die keine Hypothec haben.			18
Verkauf, vid. Nähergeltung.			
Vormundſchaft.			
Wenn wegen Vormünder zu kieſen, Werbe gehöret werden.	1	1	14
Vormund caviret bey Verpfändung ſeiner Güter.	1	25	4
Warum den minderjährigen ſollen Vormünder gegeben werden.	3	6	

	Part.	Tit.	Art.
Wie vielerley die Vormundſchaft ſey.	3	6	2
Die teſtamentaria tutela gehet den andern vor, muß aber confirmiret werden.			ibid.
Wie ein ſinnloſer und minderjähriger könne zum Vormund gegeben werden.			3
Wenn kein Vormund im Teſtament gegeben, folgen die nächſten Verwandten.			4
Allen aber wird die Mutter vorgezogen.			5
Oder in Ermangelung dieſer, die Großmutter.			6
Wie der Vater der Kinder Güter verwalten ſoll.			7
Brüder können vor der Theilung der Erbſchaft der Brüder Vormünder nicht ſeyn.			8
Der Mann iſt allezeit der Frauen Vormund.			9
Wenn Vormünder von der Obrigkeit ſollen gebeten werden.			10
Wer für die ſinnloſen und dergleichen Vormünder bitten ſoll.			11
Wie ſich ein Vormund entſchuldigen könne.			12
Vor der Confirmation kann keiner die Vormundſchaft verhalten.			13
Vormünder ſollen ſchweren, ein Inventarium machen, und Rechnung zu rechter Zeit ablegen.			ibid.
Dürfen nicht caviren.			ibid.
Nach geſchehener Confirmation, wie des Pupillen Güter zu inventiren.			14
Vormund ſoll alſobald ſeine Schulden u. Forderungen andeuten.			ibid.
Wie die Vormünder den Pupillen ſollen aufziehen.			15
Wie ſie die Güter verwalten ſollen.			16
Wie unbewegliche Güter zu veralieniren.			17
Sollen jährlich Rechnung thun, und wem.			18
Was zu thun, wenn einer zum Schaden und Nachtheil die Güter verwaltet.			19
Vormünder können eine Belohnung fodern.			20
Wenn die Pupillen ihr mündig Alter erlanget, müſſen die Vormünder Curatores fodern.			21

	Part.	Tit.	Art.
Wann die Pupillen vor mündig zu achten.	3	6	21
Worzu nach geendigter Vormundſchaft Vormund und Mündel gehalten.			22
Wenn der Sinnloſen und dergleichen Tutel aufhöre.			23
Worzu die Curatores nach geendigter Curatel verbunden.			24
In welcher Zeit die Pflegekinder Rechnung von den Vormündern nach geendigter Curatel fordern ſollen.			25
Vormünder können ſtets Procuratores ordnen.	1	9	2
Vormund, der mit dem Mündel zu rechten, ſoll ſolches dem Rath anzeigen.			3

U.

Ungehorſam.

Wie des Klägers Ungehorſam zu beſchuldigen.	1	15	1
Wie zu verfahren, wenn Kläger nach der Kriegsbefeſtigung auſſen bleibet.			2
Wie zu verfahren, wenn der Beklagte ungehorſam iſt.	1	16	1
Wann in deſſen Güter die Immiſſion geſchehen könne.			2
Binnen welcher Friſt der Beklagte ſeinen Ungehorſam purgiren könne, vid. Ehehaft.			3
Wann des ungehorſamen Theils Zeugniß nicht zuzulaſſen.	1	32	2
Unmündiſch, vid. Krigiſcher Vormund.	1	5	

Urkunden.

Producirte Brief und Siegel, oder andere Urkunden ſollen ohne Ausflucht recognoſciret oder eidlich verneinet werden.	1	30	1
Wo nicht, werden ſie in contumaciam vor bekannt gehalten.			2
Wann Extracte aus dem Gerichtbuch beweiſen.			3
Originalia ſollen nach der Recognition doppelt abcopiret werden.			4
Wie wider ein Vidimus kann excipiret werden.			5
Wie weit die Handelsbücher beweiſen.			6

	Part.	Tit.	Art.
Uhrpfede.			
Strafe derjenigen, die ihre beschworne Uhrpfede brechen.	4	0	6
Urtheil.			
Wenn ein Urtheil zu fällen, müssen aus dem Rath, die dem Part verwandt, aufstehen.	1	1	10
In peinlichen Sachen kann der Rath ein Urtheil leichtern und schweren.			14
Wie nach Schliessung der Sachen ein Urtheil zu verfassen.	1	35	1
Wenn Urtheil abgelesen, können die Partheyen Abschrift davon erhalten.	1	38	5
Usufructuarius.			
Usufructuarius kann die Früchte verpfänden.	2	4	3
W.			
Wagen.			
Wie diejenigen, die durch anderer Wagen oder Karren werden beschädiget, ihre Ersetzung zu gewarten haben.	4	0	67
Wahl, vid. Rath.			
Wand.			
Mittelwand ist gemein.	2	20	11
Wenn keine Brandmauer, hat jeder Nachbar seine eigene Wand.			12
Warend.			
Was das vor einer sey.	1	28	15
Waysenkinder, vid. Kinder.	3	3	17
Wehre bloßen.			
Strafe derjenigen, die aus bösem Vorsatz auf einem die Wehre bloßen, und gleichwol keinen Schaden damit zufügen.	4	0	55
Wechsel, Wechselbrief.			
Wer einen Wechselbrief acceptiret, wird selbst Schuldner.	2	7	1
Wenn der Wechselbrief nicht will acceptiret werden, muß bald protestiret werden.			2

	Part.	Tit.	Art.
Der Proteſt muß zurück geſandt werden, der Wechſelbrief aber wird behalten.	2	7	3
Wann auch der Wechſelbrief zurück zu ſenden.			4
Wann der Wechſelbrief verfallen, ſoll das Geld fleißig gefordert werden.			4
Wie, wenn der Acceptant ſäumig würde.			5
Wer den Wechſelbrief zu ſich nimmt, ſoll bezahlen.			ibid.
Was zu thun, wenn einem ein Wechſelbrief zu acceptiren gegeben worden, und er ihn drey Börſenzeit bey ſich behält.			6
Was zu thun, wenn einer Geld aufgenommen, und der darauf gegebene Wechſelbrief nicht acceptiret werden will.			7
Ein Diener kann ohne Vollmacht den Wechſelbrief nicht acceptiren.			8
Wann ein Dritter den Wechſelbrief acceptiren könne.			9
Kein Wechſelbrief ſoll, ehe er betagt und verfallen, bezahlet werden.			10
Der Herr des Wechſels kann die Commiſſion widerrufen.			11
Was zu thun, wenn Wechſelbriefe in Frankfurt, Leipzig ꝛc. in der Meſſe acceptiret, aber nicht bezahlet werden			12
Weib, vid. Eheweib.	3	1	
Weiden vernichten.			
Strafe derjenigen, die junge Heſtern und Weiden bey den Graben und Wällen vernichten.	4	0	12
Werfung.			
Werfung ſoll nicht geſchehen ohne der Frachtleute Befragung.	2	16	1
Wie nach geſchehener Werfung der Schaden einzutheilen.			2
Wie, wenn etliche Güter über der Werfung verärgert werden.			4
Was zu thun, wenn die See in Werfung etliche Güter ausgeworfen.			5
Wie, wenn geworfene Güter wieder erlanget worden.			6
Wiederklage.			
Wiederklage wird nicht zugelaſſen vor Erörterung der Convention.	1	22	1

	Part.	Tit.	Art.
Dem Wiederkläger kann das Juramentum Malitiæ deferirt werden.	1	22	1
Wann auf die Wiederklage zu antworten.			2 ſq.
Die Wiederklage ſoll nach der Klage in Monatsfriſt angeſtellet werden.			4
Winſerbaum.			
Wann und wie lange ein Schuldner hierin ſitzen ſoll.	1	41	12
Bankerottirer ſollen hierin geſetzet werden.	1	43	1
Wirth.			
Ein Wirth kann das Koſtgeld des Gaſtes eidlich erhalten.	1	34	15
Wie weit ein Wirth wegen der ihm vertrauten Sachen gehalten.	2	3	3
Wie weit ein Wirth im Concurs zu befriedigen wegen des Tiſchgeldes.	2	5	6
Wittwe.			
Welchergeſtalt die Wittwe für des Mannes Schulden haften muß, und wie ſie ſich durch Ceſſion davon befreyen könne.	2	11	14 ſq.
Wucher.			
Wucher iſt, was über 5 oder 6 vom Hundert erhandelt wird.	2	1	5
Wunden.			
Wer einen verwundeten Schiffsknecht heilen laſſen ſoll.	2	14	17
Wer von Wunden zeugen könne, vid. plur. ſub voc. **Balbier, Todſchlag.**	1	28	12
Z.			
Zahlung.			
Wenn ſolche der Schuldner durch einen Eid beweiſen könne.	2	7	1
Bezahlung ſoll geſchehen nach der Zeit des Contracts, vid. Münze, leihen.			9 ſq.
Zauberer.			
Strafe der Zauberer und Zauberinnen	4	0	2
Zeuge.			
Zwey glaubwürdige Zeugen beweiſen vollkömmlich.	1	28	2
Welche Zeugen untauglich.			3 ſq.

	Part.	Tit.	Art.
Eltern können für und wider Kinder nicht zeugen & contra.	1	28	4
Blutsverwandte, bis im dritten Grad, können ſich wegen des Zeugniſſes entſchuldigen.			5
Dem geheime Sachen offenbaret, kann nicht Zeuge ſeyn.			6
Wie hoch einer zeugen könne.			8
Wie, wenn die Zeugen nicht genugſam beglütert.			9
Zeuge, der zur Zeit des getroffenen Contracts erbgeſeſſen, iſt gültig, wenn er gleich hernach ſein Erbe verkauft.			10
Ein Fremder kann einen Fremden mit fremden Leuten überzeugen.			11
Von Wunden und Schlägen können unbeſeſſene Leute zeugen.			12
Wenn die, ſo in eines Mannes Brod ſind, nicht zeugen können.			13
Zeugenführer ſoll die Zeugen in 14 Tagen vorſtellen.			14
Was zu thun, wenn ſie unter andern Gerichten ſind.			ibid.
Wie, wenn derer viel unter fremder Bothmäßigkeit wären.			16
Wie, wenn die Zeugen gefährlicher Weiſe begehret würden.			17
Zeugen, wenn ſie zu citiren.			18
Wie Ungehorſame zu beſtrafen.			19
Wie zu verfahren, wenn der citirte Gegentheil zum Examine nicht erſcheinet.			20
Zeugen, wenn ſie erſcheinen, ſollen vorgeſtellet werden, und den Zeugeneid præſtiren.			21
In wichtigen Sachen ſoll ihnen die gedruckte Vermahnung und Explication des Eides vorgeleſen werden			22
Welches wichtige Sachen ſeyn.			ibid.
Die, vor welchen gütliche Handlungen gepflogen worden, können nicht Zeugen ſeyn.			23
Wenn dieſen Glauben beyzumeſſen.			24
Aus zweyen vom Rath Deputirten kann einer zeugen nach des andern Tod, in der Sache, ſo ſie verglichen.			25
Wie die Zeugen ſollen examiniret werden			26
Nach dem Examen ſoll dem Zeugen die Ausſage vorgeleſen, und ein Stillſchweigen auferleget werden.			27

	Part.	Tit.	Art.
Zeugen ohne Eid und vor Notarien gelten nicht.	1	28	28
Der Zeugen Aussage soll in geheim beym Gerichte bleiben.			29
Wenn einer wider der Zeugen Person excipiren könne.	1	32	4
Zeugenführer soll replicando beschliessen.	1	39	3
Der, wider welchen Zeugen geführet werden, soll seine Exceptiones auf einmal doppelt einbringen.			ibid.
Strafe des falschen Zeugnisses.	4	0	5
Zeugen-Eid.			
Was die Zeugen schweren sollen	1	29	1
Zeugniß, Publication, vid. Publication.	1	32	
Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniß.			
In welchen Fällen Zeugen also können verhöret werden.	1	31	1
Der Gegentheil ist zu citiren, dessen Aussenbleiben aber hindert das Examen nicht.			2
Solch Zeugniß erlischet, wenn Kläger binnen Jahresfrist nicht agiret.			3
Bisweilen aber nicht.			ibid.
Der Beklagte mag sich solcher Zeugniß stets gebrauchen.			4
Zins, vid. Rente.	1	21	
Züchtigung.			
Welchen Personen mäßige Züchtigung erlaubt sey.	4	0	28

E N D E.

Der

Hilligen Hochgelaveden Dreefoldicheit

thon Ehren, tho Erholding unſerer wahren chriſtlichen Religion, ock beſtändiger Enichkeit, Gedien, Upnehmen und Wolfahrt düſſer goden Stadt,

hefft

Een Erbar Rath

mit

Belevinge der Erffgeſethenen Börgerſchop,

na diſer itzigen Tide un Lüffte Gelegenheit,

etlike

Artickul

Receſſes-Wiſe verfathen lathen,

welcker

na ripſamer Erwegunge ſo woll von Eenem Erbaren Rahde, als ock der Erffgeſethenen Börgerſchop,

vör

Stadt-Recht

tho hollen ſyn angenahmen un belevet worden.

Als folgt:

Digitized by Google

De 1. Articul.

Van Beförderunge der wahren chriſtliken Religion.

Art. 1. 2.

Anfänglich, dewile de Enigkeit in de Religion, ock de rechte Band des Fredes und Vertruwens is in politiſchen Handeln: Alſo ſchall in düſſer Stadt und dartho gehörigen Kercken und Gemene, de wahre reine Religion, ſo deſülvige in den Propheti-ſchen und Apoſtoliſchen Schriften, und daruth in den dreen bewehreden Hövet-Symbolis, Apoſtolico, Nicæno und Athanaſii, ock in der Anno 1530. tho Augſporg avergeven ungeänderten Confeſſion, Apologia, Schmalcaldicis Articulis, klenen und grothen Cathechiſmo des düren Mans, Herrn Doctoris Martini Lutheri, düſſer Kercken löffliche Confeſſion dem Chriſtlichen Concordien-Boke Anno 1580. erſtlich publiceeret, ſampt deſſülvigen angehörigen Apologia, van düſſen Kercken angenahmen, verfatet und bedher tho in düſſer Stadt-Kercken geleret und geprediget is, und noch geleert und geprediget wert, feſtiglich beholden und dorch des allmächtigen Gottes Gnaden up de leve poſteritet propageret und gebrocht werden, und im Falle (dat Gott gnädiglich afwende) by düſſen ſörglichen Lüfften, Stryd und Mißverſtändniſſe in Religions-Sacken vörfallen würden, dat alſo de baven gedachte Schriften de rechte Richtſchnoer und Norma veritatis, in ſolchem Stryde und Mißverſtändniſſe ſyn und bliven, und darna de ſtridigen Saken gäntzlich entſchiden und erörtert werden ſchölen, damit alſo friedlich Weſen in dem geleveden Vaderlande conſerveret und de reine Religion ad poſteros heilſamlich vort geplantet werden möge.

De 2 Articul.

Wat Fryheit jederman tho Hamborch wahnhaftig im Gerichte genethen mag.

Thom andern, dat man na düſſem Dage neemand, he ſy Borgermeiſter, Rahtman, Börger oder Inwahner düſſer Stadt, um Miſſedath willen, ahne Erkentniſſe des Rechten ſchall verdriven oder verwiſen, noch

düſſe Stadt oder andere Stede hier lathen verſchweren, velweniger unt Penningbröke, und ſodane Anſprake. De börglichen und nich tho Ver-
Art. 3. luſt des Levens oder Straffe des Lives gerekent, ſo ſine Göder pandbahr wer, oder nöghaftige Börgen tho ſtellen hedden, nich in de Hechte of Gefängniß drengen, ock unverhörter Sake uth ſinen Huſe of uth anderen Börger Hüſen, by Dage of Nacht nich gefänglich annehmen, ſöken, of halen laten ſchall.

Dar averſt jemand Schulde halven beklaget, und de Beklagde nicht genochſam geſethen, an ſinem Credit geſchwäcket, de fuga verdächtig oder up vorgahende Citation nicht erſchiene, ſondern contumaciter uthbleve; in ſolchen Fällen ſchölen und mögen de Richtherren up vörgahende beſtelte Caution den Beklagden uth ſinem Huſe, oder an watt Ort de ſülvige anthodrepen, halen laten, und vermöge Stadt-Rechtens C. am 10. damit verfahren.

Man ſchall ock neemandes Mollt in de Möhlen bekümmern, ſin Brouwerck, Ampt of Nahrung thoſchluten of verbeden, de pandbahr is, und genochſam Börgen ſtellen kan. Et were denn, dat de Brouer uthfahren und de Hure vörheer nicht bethalen koude oder wolde, denn up den Fall hed ſick de Egendomer an dat Mollt, als ſin Pand, dörch enen erlövden Arreſt tho holden.

Ock ſchall man neemanden uthpanden um Daath und Schuld de nich tho Recht beklagt und gerichtlich uthgeföhret is, jedoch ſchall den præſiderenden Herrn Borgermeiſtern und Richtherren de Pandungen in Summen, de nicht höger ſyn denn dörtig Mark, unbenahmen ſyn.

De 3. Articul.

Wo jegen de Mißhändler tho verfahren.

So averſt jemand jegen düſſer Stadt-Rechte, itzigen belevden Receſſe und de bewilligte Buhrſprake mißhandelde, den ſchall man apenbahr mit gehägde Recht vor den Raht Rechts-Wiſe laten vordagen und anſpräken, wat ehme da mit Ordel und Rechte tho gefunden ward, na Lude unſers Stadt-Bokes, düſſes Receſſes und Buhrſprake, des ſchall he genethen, und entgelden. Averſt Dodſchlag, Duffte und ſolke Saken, dar neemand billig

billig Börgen up genethen mag, tho ſtraffen, dar mag en Erbar Raht by fahren als recht is, des willen de gemenen Börgere und Inwahner hierup dem Erbarn Rhade na aller Redlichkeit byſtändig und behülplich syn, up dat unſe Stadt-Bock, Receſſe und Buhrſprake allenthalven in Macht und Werden bliven mögen. Art. 4. 5.

De 4. Articul.

Van Perſonen, de von Angſtes wegen wiekhafftig.

Würde jemand van Angſtes wegen wiekhafftig, dat he ſick averfallens befürchtede, und glieckwol ſiner Sake woltruuwede, und darup erbödig wehre, alhier im Gerichte thor Sake tho antworden, denſelven will en Erbar Rath up ſin pericul und Gefahr tho Rechte vor Gewalt geleiden, Recht alhier tho geven und tho entgelden: Schickete ock jemand ſinen Vullmächtigen oder Fründ int Gericht mit noeghaftiger Vullmacht, de ſine Nothdurfft verantworden wolde, de ſchölen thor Antwort verſtadet werden, ginge dat Ordel dem Part entjegen, ſo ſchall man mit de Verfeſtung vortfahren, jegen den Däder, ſo Stadt-Recht is, man de Volmächtigen ſchölen ſunder Laſt bliven.

De 5. Articul.

Van denjennen, de fremder Lüde Geld oder Geldes-Werde by ſick hebben.

Hefft jemand unſerer Börgere of Inwahner, oder ehre Dener, jenig Geld of Geldeswerde, buthen Landes of binnen diſſer goden Stadt, vom frömden Lüden in Verwahrung empfangen efft gelehnet, und derhalven nich gedahn, wat he mag von ſick gelavet hebben, werd darum jennig Mann oder Fruve beſethen of unbeſethen, van dem frömden Mann, effte ſinen Vullmächtigen tho rechte beklaget, de Beklagde ſchall ehme ſunder alle Vertögeringe, wat he mit Handſchrifften, Tügniſſen of andern Bewiſen, na Erkentniſſe des Rechten bybringen kan, genog dohn, ock ſchall de Kläger nich genödiget werden, den jennen, de ſine Göder under ſick hefft, Borgen tho ſtellen, et ſy den Sake, da de Beklagete ſo ſtattliche Wedderklage ſich berühmet, dat darup von dem Erbarn Rahde erkant werde, dat he darvor Börgen ſtellen ſchal.

De 6 Articul.

Art. 6. Wo vele Perſonen tho Rhade richten ſchölen, un wo man richterlike Werwe höre.

Up gewonlike Rechts-Dage ſchölen thom wenigſten twolff Perſonen tho Rahde ſitten, doch ſchall datſulvige nicht verfängklich ſyn der Ordnung unſes Stadt-Bokes, et will ock en Erbar Rath de gewonelike Rechts-Stunde tho Rahthus tho gahn, by Införderung eres Brökes unvorwidlich wachten, und mit Flithe darane ſyn, dat de ordinarie Rechts-Dage ſo vel mögelich tho den borgerlichen Werwen und Recht-Saken gebruket, Sendebreve und andere vörfallende dägliche Händele ſchlünig afgerichtet, und vor negen Schlägen dat Rahthus geöpnet werde, up dat andere ſchware Saken up andere kene Rechts-Dage ſynde, mögen verſchaven werden, damit en jeder ſo ſchlünig als et mögelich in ſinen Saken gefördert werde; ſchullen averſt de vörfallende Saken kene Verwiſlung liden könen, will en Erbar Raht vor negen Schlägen oder en Quarteer darna, Winter oder Sommer dorch den Schencken de Werve aſſeggen lathen, up dat en jeder ſiner Narung und Werwes wahren möge.

Wahrde jemand ſiner Sake, und dat Hus vör negen Schlägen oder en Quarteer darna nicht geöpnet wurde, und denn na negen Schlägen oder en Quarteer darna wegginge, de ſchall unbeſährdet bliven.

Ock ſchall en Erbar Raht unvorbunden ſyn, des Namiddages Börger-Werve tho hören, denn allene des Frydage Namiddage will een Erbar Raht up gewiſſe Tide herna benömet Verlatung holden, up dat de jennen, ſo Börger werden, und ſick afkündigen laten oder Vörmünder keſen willen, nich mögen upgeholden werden: Als nömlich den Frydag poſt Converſionis Pauli, den Frydag na Lætare, den Frydag na Quaſimodogeniti, den Frydag na Jacobi, den Frydag poſt Nativitatis Mariæ, den Frydag na Franciſci, und den Frydag na Nicolai, damit en jeder de gewiſſe Tide der Verlatung weten und ſine Sake darna deſto beter richten möge. Schullen ock up de vörbeſtimten Dage, Ferien oder ſunſten ehehaffte Verhinderung infallen, ſchal den nägſten Frydag, oder darna, de öffentliche Verlatung geholden werden.

Frömden

Adelsbrief, Lehen- u. Wappenbrief, Stammbaum, Ahnentafel, Ahnenprobe, Ahnenverlust, Ahnenreihe, Ahnenschaft, Ahnenschwund, Ahnenstolz, Ahnenzahl, Ahnherr, Ahnfrau, Ahnherrschaft, Ahnenbild, Ahnenbuch, Ahnenbuch, Ahnenbuch

Die Ausgabe der Karten für Brot findet während der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in den Verkaufsstellen statt, welche durch Anschlag an den Straßenecken bekannt gemacht werden.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Polizei-Präsident
von Minutoli.

II. Brod.

Zum Verkaufe der Brödchen.

Vom 1. Februar c. an dürfen Brödchen, welche nicht über 2 Loth wiegen, nur in den Verkaufsstellen, welche durch Anschlag an den Straßenecken bekannt gemacht werden, verkauft werden. Diese Brödchen müssen mit einem Stempel versehen sein, welcher auf der Vorderseite den Namen des Bäckers, auf der Rückseite die Nummer des Bäckers enthält. Es ist untersagt, Brödchen, welche nicht mit diesem Stempel versehen sind, zum Verkaufe auszubieten oder zu verkaufen.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Polizei-Präsident
von Minutoli.

Die Bäcker, welche Brödchen verkaufen wollen, haben sich bis zum 3. Februar c. bei dem Polizei-Commissarius ihres Bezirks anzumelden. Später gemeldete können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Polizei-Präsident
von Minutoli.

Verzeichniß der Bäcker, welche zum Verkaufe der Brödchen berechtigt sind.

Nachdem sich die Bäcker, welche Brödchen verkaufen wollen, bis zum 3. d. M. bei dem Polizei-Commissarius ihres Bezirks angemeldet haben, ist ihnen durch Polizei-Verfügung vom 4. d. M. die Befugniß ertheilt worden, Brödchen zu verkaufen.

verbörgen können, in Verwahrung ſtellen mögen, nömelich up den Winſerthorn, dar de Bohmſchlüter wahnet, of up dem Brockthorn, up dat neemand dem Frohne befahlen werde, dar he ſin Amt und Deenſte nich inne tho dohn hebbe, wer averſt in den Stucken beſchlagen und tho ſiner Execution gehören, dat man den, und neemand anders in des Fronen Gewalt bringe. Art. 11. 12.

De 11. Articul.
Wo men Bröke legern und bethalen ſchall.

Teen Knecht ſchall ſines Heren Good verbröken, de Here hebbe denn in de Sake bewislich Vulbordt gegeven, breke averſt de Knecht gegen dat Recht, of in averſackinge des Moltes, oder in jenigen andern Saken, dat ſchall he ſulveſt bütern van ſinen Gode, oder de Knecht ſchall in ſiner Perſon davör geholden ſyn, und de Hushere, de tho der Dath nene Vulbordt gegeven, ſchall des kenen Schaden hebben, beſondern ſchall ehme ſin God wedder reſtitueret und thogeſtellet werden.

De 12 Articul.
Van Tügniſſe tho Erffgude.

Börger-Kinder der öhre Oeldern in düſſer Stadt eheligen im hillige Echt gegeven ſyn, dat dem Rahde wetlig is, ſchölen ſick na ehrer Oeldern Dode in de Göder, de ehne na Dode ehrer Oeldern anfallen, nich vör dem Rahde oder Gerichte tügen laten, averſt de Raht ſchall ehne de Göder in der Stadt Erve und Rentheboke ane Rügſage thoſchriven laten, wehre et averſt dem Rahde nich wetlig, ſo mag man nothdürftige Tügniſſe und Wetligheit dartho gebruken. Effte averſt wol by ſinem Leven oder Wolmacht ſine Mageſchop den Fründen will tügen, und de Tügniſſe will lathen ſchriven in unſer Stadt Denckelbock, dat mag he woll don, und de Tügniſſe alſo vorhen geſchehen ſchölen na Dode Macht hebben, und de Tügen ſchall man an gewonlichen Orde dörch de verordneten Richtheren, doch ahne jenige Entgeltnüſſe afhören laten, und ſchall in dem Schragen des Neddern-Gerichts, wat dem Gerichtſchriver oder andern Gerichts-Denern van den Tügen tho verhören, thogeven, geſettet werden.

De 13. Articul.

Art. 13. 14. 15.

Van Beſoldung des Teinpenning-Knechtes.

Et ſchall dem Teinpennings-Knechte ene gewiſſe jährliche Beſoldung verördnet und in den Schragen des Reddern-Gerichts, de ock up dem Rahthuſe hängen ſchall, verfatet und begrepen werden, daräver he keenmand by Verluſt ſines Deenſtes mag beſchweren.

De 14. Articul.

Van befreetem Erffgude.

Welck Mann mit ſiner Fruwen of Jungfruwen in düſſer Stadt Erffgut befreet, oder empfanget van wegen ſiner Huesfruwen, dat up ſe fallet, de mag dat ſamt ſiner Husfruwen wol gebruken tho allem beſten, he werde beervet of unbeervet, wer averſt verdächtig mit Erffgude handelt, de Fründe, dar dat Erffgud allenthalven tho rechte upfallen mag, ſchälen Upſehent hebben, dat ſodane Erffgud ahne Noth am Hövetſtoel, möge ungekräncket bliven, wente de Man is ſines wol gewunnenen Gudes thovergeven mächtig, dat ock denn de Erffgöder tho rechter Linien langen, dar ſe billig henne gehören mögen, et were, dat ad pias Cauſas vermöge Stadt-Rechtens ſub Tit. van den Legaten Articul. 2. wat gegeven were, dat mochte billig folgen, wurde ock jemand befunden, de kene Lives Erven hedde, und den andern Erven thom Verfange ſine Göder etlichen ſiner Erven hemlich tho handen brochte, und ſille darna dat Erffgud up den, de deß by Leven bewislig genaten hedde, de ſchölen, wat ſe alſo hemlich an ſick gebracht, ſamt ehren Erven in der Erffdehlinge entbehren.

De 15 Articul.

Van Veränderung der Fruwen bahven öhre Thelinge.

Wolde jenige Fruwe, de bahven ehre Thelinge wehre, um Erbarheit und Verheges willen, ſick in den hilligen Eheſtand verändern, dat mag ſe wol don, ſo ferne averſt uth Unglickheit der Perſonen, den ſe wedder tho fryen bedacht, oder andern Umſtänden klärlig aſthonehmen, dat ſe man allene ehren natürlichen Erfen tho Schaden, oder uth luter Uppigkeit tho fryen bedacht, ſchal ſolches geſchehen mit Volborde ehrer nägſten Erven, und dejenne, de ſe thor Ehe nehmen wert, ſchal ſchuldig ſyn,

den

den jennen, de ehre nägſten Erven ſyn, van allem Höytſtoel und Gödern ſo der Fruwen thokahmen, Vörwiſſing tho dohn, up dat, wenn ſe tho hope kahmen, ſolcke Göder und Höytſtoel den Erben tho Nadele nicht vermindert noch verbracht werden, wente ſodane Göder und Höytſtoel, by der Fruwen Erven gänzlich bliven ſchölen. Et were denn, dat ſe mit ehren Gödern nicht konden huesholden, ſo ſchall na Gelegenheit, als dat noth is, de Billigkeit daran beſchaffet werden, dat ſie ſick des öhren möge tho Nutz maken, darmit ſe ſulveſt kene Noth liden möge, und wat de Man van Göde gebracht, oder ſonſten in Vorworden beholden, by der Fruwen Erven, und dorch ſörgfoldig Arbeit erworven, dat ſchall he genethen. Art. 16.

De 16. Articul.

Wo man Erve na Gunſte verdelen mag.

Wo denn Gott danck de Erven tho Hamborch in grotem Priſe ſyn, und tho vele mahlen enem Kinde na der Werde anthonehmen und tho bewahnen ganz beſchwerlig, ſo ſchall de Vader, de wile he levet, enen van ſinen Söhnen ſien Hues, darin he wahnet, ahne Hinderung ſiner andern Kinder und Fründe, för enen zertene Penning, und na Gelegenheit ſiner Göder anthoſtellen Macht hebben, up dat enen van den Söhnen ſines väderlichen Huſes ſich tho erfreien hebben, doch tho allen Tiden den andern Süſtern und Bröders ehr Andehl van Werde der Summa, dar ſolck Hues van dem Vader upgeſettet was, unverſümet; ſtörve averſt de Söhn by des Vaders Leven, deme de Vader ſin Hues angeſtellet of gegeven hefft, ehr he ſick befryede, und enen Broder of mehr na lethe, und darna de Vader nicht beſtellede by Leven of in dem Teſtamente, welck van ſinen Kindern dat Erve hebben ſchölen, ſo ſchall et Erffgud bliven, wurde ock jenige Vader enen ſiner Söhnen ſin Erve of Hues anſetten, oder de Bröder und Süſtern na der Oeldern Dode enen der Bröder dat Erve um de Billigkeit günnen, darmit et by dem Nahmen bliven mogte, de Broder averſt unbelevet wehre, und de Gunſt und Frundſchop nicht achten wolde, ſunder darna dat ſulve Erfe up dat düreſte verköpen, dat ehme doch de Noth nicht däde, ſo ſchölen de nägſten Erven, als Süſter und Bröder, oder deren Kinder ene, wente ſe treden in ehrer Oeldern Städe, ſo ferne ſe ſick gütlich nich verdragen können, dat

Nr. 1 [1] Der Kampf um den Nordpol. Dr. Cook und Commander Peary. Dr. Cook hat, wie bereits gemeldet, den Nordpol entdeckt. Er hat ihn am 21. April 1908 erreicht und ist am 22. April dort gewesen. Er hat ihn also nicht, wie Peary behauptet, am 6. April 1909 entdeckt. Dr. Cook hat ferner bewiesen, daß Peary nicht weiter als 87° 47' nördlicher Breite vorgedrungen ist. Peary hat also nicht, wie er behauptet, 90° nördlicher Breite erreicht. Dr. Cook hat ferner bewiesen, daß Peary nicht weiter als 87° 47' nördlicher Breite vorgedrungen ist. Peary hat also nicht, wie er behauptet, 90° nördlicher Breite erreicht. Dr. Cook hat ferner bewiesen, daß Peary nicht weiter als 87° 47' nördlicher Breite vorgedrungen ist. Peary hat also nicht, wie er behauptet, 90° nördlicher Breite erreicht.

[2] Nr. 2. Nordpol.

Der Kampf um den Nordpol.

Dr. Cook hat, wie bereits gemeldet, den Nordpol entdeckt. Er hat ihn am 21. April 1908 erreicht und ist am 22. April dort gewesen. Er hat ihn also nicht, wie Peary behauptet, am 6. April 1909 entdeckt. Dr. Cook hat ferner bewiesen, daß Peary nicht weiter als 87° 47' nördlicher Breite vorgedrungen ist. Peary hat also nicht, wie er behauptet, 90° nördlicher Breite erreicht. Dr. Cook hat ferner bewiesen, daß Peary nicht weiter als 87° 47' nördlicher Breite vorgedrungen ist. Peary hat also nicht, wie er behauptet, 90° nördlicher Breite erreicht.

[3] Nr. 3. Nordpol.

Der Kampf um den Nordpol.

Dr. Cook hat, wie bereits gemeldet, den Nordpol entdeckt. Er hat ihn am 21. April 1908 erreicht und ist am 22. April dort gewesen. Er hat ihn also nicht, wie Peary behauptet, am 6. April 1909 entdeckt. Dr. Cook hat ferner bewiesen, daß Peary nicht weiter als 87° 47' nördlicher Breite vorgedrungen ist. Peary hat also nicht, wie er behauptet, 90° nördlicher Breite erreicht. Dr. Cook hat ferner bewiesen, daß Peary nicht weiter als 87° 47' nördlicher Breite vorgedrungen ist. Peary hat also nicht, wie er behauptet, 90° nördlicher Breite erreicht.

De 19 Articul. Art. 19. 20.

Van de Tehrunge derjennen, de buthen Landes geſchickt werden.

Wurde jemand by Leven ſines Vaders und Moder in ene der Contor mit Studium oft ſonſten buten Landes, um ichtes wat tho lehren, uthgeſandt, de mag ſine Theringe ſtellen na Befehl ſiner Oeldern; ſtürve de Vader dewile de Söhn buthen Landes wehre, ſo ſcholen Süſter und Bröder mit ehren und ehrer Moder Vörmünder verdragen, weß dejenne, de buthen Landes is, na Gelegenheit der Göder, de öhme vor ſin Andehl geböhren mögen, wil themen tho vertheren, dat ſchall deme, de buthen Landes is, vörwittligkeit werden; wolde man ock jemand na ſines Vaders Dode, als buthen verſenden, ſo ſchölen deſülven mit eren Vörmündern ſick verdragen, wat de uth den ſammenden Gödern jährlich vertheren ſchall, börge jemand buthen Landes baven de Summe, de ehme alſo tho gelaten is, thovertheren, dat ſchall man van ſinem Andele, dar he ſine Dinge nicht thom beſten gekeret heft, und nich uth dem ſammende Gode gelden.

De 20. Articul.

Wo man unſere Börger und Inwahner, de buthen beklaget werden, verbitten ſchall.

Oft jemand binnen of buthen Rahdes, wat uth Befehl des Rahdes of der gemenen Börger ſamt oder beſondern gedahn, oder gefördert hädden, of thokünftig dohn und fördern wörde, und deſulve des Dondes halven an frömde Oerder citiret oder ſonſten bemöet wörde, de ſchall in dem Falle van dem Erbarn Rahde und gemeinen Gude verbeden werden, wurde ock jemand binnen of buthen Rades, Börger of Inwahner, wedder gemeine ſchreven Rechte und düſſer Stadt Privilegien, an dat Kayſerliche Kammer-Gerichte, oder andere weltlicher oder geiſtlicher Obrigkeit Gerichte geladen oder citiret, und der Citirte ſick vor dieſem Rahde Recht tho geven und Recht tho nehmen ſich erböde, und de Sake ehrer Arts und Egenſchop na an düſſer Stadt-Gerichte gehörde, und darſulveſt erkläret werden konde, ſo ſchall unſere Börger oder Inwahner, de ſick alſo tho Rechte erbaden, van eenem Erbarn Rade tho Bekoſtung des

Art. 25. gemeiner Landschaft, so wollen wir Ihnen zu Ihrem und Ihrer Unterthanen Besten, auf Ihr unterthänigstes Ansuchen, hiermit gnädigst bewilligt haben, daß Sie solche Ihre Unterthanen, so sich dessen weigern, mit Gefängniß, Pfändung und Verkaufung ihrer Güter, zu ihrer Schuldigkeit anhalten mögen. Gleichwie wir nun gnädigst geneigt sind, Ihnen, Ihren Erben und Nachkommen, Ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und gute Gebräuche, so Sie bisher gehabt, hergebracht und genossen haben, gnädigst zu confirmiren, also sind wir auch gnädigst geneigt, Ihnen, Ihren Erben und Nachkommen, Ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und guten

jennen, de ſinethalven unverſchuldens in Schaden geföhret worden, uth dem Schaden tho helpen, und een Erbar Raht will allen Flit verwenden, dat ſolckes henförder verbliven möge. Art. 21. 22. 23.

De 21. Articul.

Bothe der jennen, de dorch Gave mißrichten.

Wurde jennig Parth dorch eenen Erbaren Rath, of jennige Perſon des Rahdes beſchweret, dardörch, dat ſin Wedderparth Giſt und Gaven dem Richter gegeven hädde, deſulve Perſonen, of Perſon, de des verwunnen of avertüget wurde mit Rechte, ſchall ſiner Stede entſettet ſyn und dat Parth ſchadloß holden.

De 22. Articul.

Van Beſoldung der Rahdesperſonen.

Et mag ſick ock nich gebören, dat man dejennen, de tho Rahde gekahren, mit ſo merklicher Laſt beſchweren ſcholde, dardörch ſe ehre egen Saken verſümen, und dat gemene Beſte und jedermans Klage wachten, dat de nich ene temeliche Ergetzung wegen ehrer Möh und Arbeit hebben ſcholden.

Derentwegen is twiſchen enem Erbarn Rahde und den verördneten Börgern belevet, dat nu henforder den Herren Bürgermeiſtern und Rahdes-Perſonen en jährlich honorarium uth düſſer Stadt redeſten und gewiſſeſten Inkumſten, jährlig und alle Jahr beſonder in den veer Quartalen ſchall entrichtet und bethalet werden, inmaten ſolckes in düſſer Stadt Kämerey-Bökern in ſpecie vertekent, und darvan ſchriftliche Narichtung by den Averolden under enes Erbarn Rahdes Segel vörhanden, demſulvigen ock een Erbar Rath allerdinge alſo na to leven ſich erkläret.

De 23. Articul.

Van allerley Heren Lehne.

Natterley Amte und Lehne als Nyenwerk, Mohrborch, Tollenſpiker, Varmeſen, Wolttorp, Neddernbohm, Winſerbohm, Steendore, Lübſchenbohm, Hammerbohm, Kohmöhlen, Bullenhuſen, Nobißhueſen, Wägenmeiſtere, Krahnemeiſter, Hoppenmether-Amt, Fehre up Winſen und Stade, Behr und Knevelkahren, Krahndregers und dergeliken Aemter und

Am 29. 12. Bekanntmachung, betr. die Abhaltung von Lehrgängen über Kleinviehhaltung und Kleinviehzucht. Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. Februar 1934 (RGBl. I S. 115) über die Abhaltung von Lehrgängen über Kleinviehhaltung und Kleinviehzucht wird folgendes bestimmt: Lehrgänge über Kleinviehhaltung und Kleinviehzucht dürfen nur mit Genehmigung der Landesbauernschaft Rheinland abgehalten werden. Die Genehmigung ist bei der Landesbauernschaft Rheinland, Abteilung Tierzucht, Bonn, Poppelsdorfer Allee 15, zu beantragen. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Lehrgang von einer Kreisbauernschaft, einer Ortsbauernschaft, einer Kreisbauernschaft, einer Ortsbauernschaft, einer Kreisbauernschaft, einer Ortsbauernschaft,

verdunckern, ſündern dem Rahde und den verördneten Börgern, ſo ferne de Breſe an den Raht und verördnete Börger tho glike luden, darvan Antöginge dohn, dar dat nich geſchege, und namals Schade darvan erwuſſe, ſchölen dejennen, de de Breve verdunckert, vor den Schaden antworden, wurden ock den Vörſtahern Breve behandiget, de an ſe of de Gemene luden, mögen ſe upbreken, und is dem Rahde und der Stadt dar mich angelegen, mögen ſe de vor ſick ſülven, were averſt der Stadt an den Werven gelegen, ſo ſchölen ſe dem Rahde de Breve præſenteren, de darup na Gelegenheit mit ehren Medewethen und Vulborde willen antworden. Art. 26.

De 26. Articul.
Van Dagefarthen.

Wurde ock up jennige Dagefarth wat geſchlaten, dar unſes Rahdes Sendebaden by weren, dat dar henne ſege, dat düſſer Stadt und Börgern daruth Vordehl of Nadehl entſtahn möchte, ſölckes ſchölen des Rahdes Sendebaden in ehrer Heemkumſt den verördneten Börgern tho allen Tiden vorwittliken, up dat dat gemene Beſte deſto beter gefördert und en jeder vör Schaden ſick wahren möge, en Erbar Raht will ock tho neenen Tiden Dagfarth holden, oder holden lathen, ſünder Mitweten und Vollborde der verordneten Börger, et is averſt en Erbar Raht erbödig, de Legationes ſo vel möglig aſtowenden, und de förfallende Geſchäfte dorch Miſſiven verrichten tho lathen, dar averſt Legationes nothdrenglich und unumgänglich decerneret werden möſten, ſchölen deſülvigen van eenem Erbarn Rahde dergeſtalt pondereret und erwagen werden, dat vermittelſt göttlicher Vörlehnung, keen Mangel daran ſchall erſpöret werden.

Dewile ock en Tidhero Rahdes-Herrn und Börger Kinder den Afgeſandten tho Tiden ſyn adjungeret worden, dardörch der Kämerye allerhand ſchwere Unkoſtung thogewuſſen, als heft en Erbar Raht ſick ock beſtändig darhen erkläret, dat ſolckes henförder afgeſchaffet, und den Legatis mehr nich, denn de gewönliche Deener ſchölen tho geordnet werden, jedoch ſchall enem Geſandten an ſtatt ſines Jungen enen ſiner Söhne oder verwandten Fründe mit tho nehmen nich benahmen ſyn.

De 27. Articul.

Art. 27. 28. 29.

Van Syndicis und Secretariis.

Syndici und Secretarii ſchölen ſick in öhren anbefahlenen Aemtern getrúlich und verſchwegen verholden, und gegen enen Erbarn Raht und gemene Börgerſchop deenſtlig und willfährig ertögen, ock ſchölen na düſſen Dagen neene Papen dat Amt der Syndicorum oder Secretariorum verwalten; denn Börger Kinder, ſo vór andern Perſonen dartho bequem ſind, ſchölen vor allen, doch ahne jenige Entgeldniß, Gift oder Gaven dartho geeſchet und angenamen werden, deß will en Erbar Raht den Herren Secretarien und ehren Subſtituten und Schrivern en gebóhrlich Lohn, wat ehme van allerhand vórfallenden Schriften van Börgern und Frömden ſchall gegeven werden, verordnen, und datſülve in enen Schragen verfaten und up de Schriverve, darmit ſick männiglich darna tho richten, uphängen laten. Et ſchölen de Syndici, Phyſicus und alle andere Officerer den Börger-Eed glick andern tho leeſten ſchuldig ſyn.

De 28. Articul.

Van Beſichtigung und Veränderung des Stadt-Bokes.

En Erbar Raht will ock tho neenen Tiden unſe Stadt-Bock, Receſſe und Landrecht verändern, mindern of vermehren, et ſy mit mede wethende der ganzen Börgerſchop, wat averſt de Veränderung der Buhrſpra ke belanget, ſolckes ſchall alle wege geſchehen, mit mede wethende und Vulborde der verordneten Börger.

De 29 Articul.

Van gemener Segellation, und denen, ſo ſick in andere Stede van dar na Island tho ſegeln begeven.

En Erbar Raht, will en flitig Upſehent hebben, dat de gemene Segellation alſo möge gefördert werden, dat uth den Reiſen de Wolfarth düſſer goden Stadt tho der gemenen Börger und Inwahner Beſten gedeyen möge, und ſchall denjennen, de in düſſer Stadt geſeten, und-dennoch na andern Steden tehen, und van dar na Island ſegeln, handeln und verköpen, hernamals in düſſer Stadt keen Platz gegunnet werden.

Art. 30.

De 30. Articul.

Van den Wandſchnidern.

Art. 30. 31.

En jeglig unſerer Börger, de en ehrlig Mann und dartho begödert is, mag in düſſer Stadt wandſchniden in enem Huſe of Keller, tho ener Stede, und de, ſo wandſchniden willen, ſchölen, ehr ſe dat anheven, vör den Raht kahmen, den Wandſchnede winnen mit ſöven Marckſtücken, und jährlich daraf geven twe Markſtücke, als gewönlich geweſt is, welck man ock tho dem gemenen Beſten leggen ſchall. So ſchölen ock de Wandſchnider binnen Jahr ſo vel möglich dartho trachten, dat ſe darna anders keene Engliſche Laken als gekrumpen und ſcharen ſchniden ſchölen, up dat en jeder unbedragen bliven möge, imgliken ſchall et ock mit allen andern Laken, ſo vel möglich geholden werden.

En Erbar Raht will ock aver de Rulle und Böker der Wandſchnider holden, ſo van dem Erbarn Rahde ehm gegeven und confirmeret is, deß ſchölen wedderum de Wandſchnider dat van etlichen Jahren uthſtahnde Geld van den tween Markſtücken, wo imgliken dejennen, de de ſöven Markſtücke vör den Wandſchnede tho winnen nich uthgegeven, nochmals tho bethalen ſchuldig ſyn.

Solckes ſchall ock von allen Retardaten binnen und buthen de Stadt, ſo dem gemenen Gode uthſtahn mögen, gemenet ſyn.

De 31. Artjcul.

Van ſchiffbrüchigen driftigen und geſtrandeten Gödern.

Nadem by etlichen des Amtes Ritzebüttel und Nyenwerckes Underdanen wegen der aldar geſtrandeten und gebergeten Schepe und Göder allerhand Unordnung werd verſpöret van wegen datjennigen, de wegen ehres dorch Storm und Ungewedder erledenen Schiffbrökes verlahrenen Göder mitlidige Hülpe bedürftig, wedder de chriſtliche Leve in ehrem Ungelücke oftmals werden beſchweret, ſo heft en Erbar Raht ehre vörige Ordnung und Mandat tho verneen, und nochmals tho publiceren in Nothdurft tho ſyn erachtet.

Erſtlich, da et ſick thodragen möchte, dat en Schipper under dem Amte Ritzebüttel edder Nyenwercke, dörch Storm oder ander thofällig Unglück

Art. 31. mit ſinem Schepe in Noth und Schaden kahmen wurde, ſo ſchall dem Schipper mit ſinem Schepes-Volcke, und de ehme ſünſten datho behülplich ſyn könen, fryſtahn, ſolck ſin Schip und Good vör ſick ſülveſt tho redden, und ſchall daran van den Underdahnen des Amtes Ritzebüttel und Nyenwerckes nich verhindert werden. Woferne averſt de nothlidende Schipper nevenſt ſinem Volcke ſolcke Reddung vör ſick ſulveſt allene nich verrichten konde, und ſolck Unheil by Ritzebüttel ſick tho dragen würde; Up den Fall ſchall de Amtmann tho Ritzebüttel dörch des Amts Underdanen de Vörſehung dohn, oder woferne ſick ſolck Schade by dem Nyenwerke begeven würde, de Vagt und de Underdanen und Hürlinge daſülveſt, den bedrängten Schepen und Scheps-Volcke ſchlünige trouhartige Hülpe in Reddung des Schepes und Godes mögelicken Flites bewiſen, und ſick an ener billigen Belohnung, de de Amtmann, na Gelegenheit der geleſteten Deenſte und Beſchaffenheit des gebörgden Schepes und Göder tho moderer en und tho erkennen ſchall Macht hebben, genögen laten ſo bald nu ener oder mehr na Bergung und Reddung derſülven ſchiffsbrüchigen Göder ſick angeven, und mit genogſamen Grunde vor ſick ſülveſt, oder inhabender Vullmacht ſines Principälen dat Egendohin ſolcker Göder verificeren konne, alsdenn ſchölen denſülven, gegen Erleggung enes chriſtlichen Berggeldes ſolcke ſalverte Göder ahne Vertog uthgefolget werden.

Thom andern, wofern en driftig Schip, dar nemand in verhanden, darſülveſt im Amte Ritzebüttel edder Nyenwercke anſtranden, oder ock dörch des Amtes Underdanen bekamen und ingebracht wurde, ſo ſchall de Vagt, und de Underdanen thom Nyenwercke, wenn de Fall ſick daſülveſt thodregen würde, ſolck Schip an Land bringen, averſt ſick der Göder im geringſten nich annathen, ſündern van Stunden an ſolckes dem Amtmann tho Ritzebüttel verſtändigen, de ſchall alsdenn dörch dem Amtſchriver de in ſolcken arriverten Schepe verhandene Göder ordentlich und in ſpecie inventeren und vertekenen, und de verderfliche Göder, de nich vermothlich könen wedderum gedröget und deſſenwegen muſten verkoſt werden, woferne ſick innerhalb acht Dagen, nemand angeven werd, anhero up Hamborg ſchicken, dar alsdenn deſülve verdervete Waren flitig vertekent, tho Gelde gemaket, und dat Geld darvan kahmende, wol verwahrlig bet na Uthgang Jahres und Dages geholden werden, und dar als na Uthgang Jahres und

Dages

Dages jemand, de mit genogſamer Bewiſung, dat Egendohm ſolcker Göder wo Recht erwiſen möchte, tho ſolcken gelöſeten Gelde wedderum verholpen, jedoch dat de upgewandte Unkoſtungen und Berggelde darvan thovör geförtet werden. Wat averſt in ſolcken driftigen Schepen anverderflichen Waaren werd gefunden, ſolckes ſchall glikes Falles in Verwahrung genamen, und woferne in middeler Tid de Eegendömer ſick augeven werd up Vullförde genogſamer Bewiſung jegen Wedderſtattung der Unkoſt und Berggeldes, deſulven wedderum tho handen geſtellet werden; dar ſick averſt binnen Jahr und Dag keenmand angeven würde, ſo ſchölen na Uthgang Jahres und Dages denſülven Hüerlingeu und Underdanen, de ſolck Schip und Good geberget, woferne ſolck God aver Reffen gehalet, dat veerde Dehl, woferne ſolcke Göder by goden Wedder geberget, den twintigſten Pennig oder düſſes Sides der Duepe, oder Reeff, und dem gemenen Gode de avrigen Göder angewiſet werden. Art. 32.

Vört drüdde, dar ock under ſolcken geſtrandeten Gödern etliche Waaren verhanden, de nat und ſchadhaftig geworden, et ſy Linnewand, Engeliſch Wand, Kramgood und dergliken, deſulve ſchall de Amtmann mit beſondern Flite laten verwahren und vör Verderf ſo vel möglich vörkahmen, in acht nehmen und befördern, und ſchall van dem Egendomer oder deſſen Gevullmächtigten, gegen de Reſtitution de Unkoſt nevenſt dem gebörligen Berggelde erſtattet werden.

Letztlich ſchall ock alsdann denſulven Underdanen und Hürligen des Amts Ritzebüttel und Nyenwerckes by der Gefängniß und anderer willkührlicher Strafe uperlegt und gebaden ſyn, ſick alles Underſchleifes der ſeedriftigen Göder gäntzlich tho entholden, und ſick an enem chriſtlichem Berggelde erſättigen tho laten, darna ſick en jeder tho richten.

De 32. Articul.

Van den Papen.

De Domherren, Vicarii und ehre Officerer und Deener ſchölen ehr Schott, Tholage und andere börgerliche Pflichten van ehren weltlichen Gödern, und wenn ſe börgerliche Nahrung als Herbergierung und Krögerye holden, Acciſe bethalen.

En Erbar Raht will ock de Lehnen, ſo etlichen Perſonen von dem gemenem Gode tho ehren Studiis anfänglich verlehnet ſyn, und ſe noch thor

Tid beſitten, weder affördern, und andern jungen Lüden und Börger-Kindern tho ehren Studiis, und wieder nich verlehnen.

Art. 33. 34.

De 33. Articul.
Van Lehnen.

Um Verluſt desjennen, dat frame Chriſten Lüde tho Vermehrung der göttlichen Deenſte up Erden in Rente, Egendome und Börung uth goder Andacht tho lehnen geſtiftet, und wo vör Ogen bet an düſſer Tid tho mehrmahlen beyde dorch de Patronen und ock dorch de Beſitter verargert und vernadelet, is tho verhöden vör got angeſehen, dat düſſer Stadt Börger und Inwahner, de dar jennig Höytſtohl und Rente tho Domprõeven, Vicarien, Commenden of andern Lehuen, de tho Gottes Ehren geſtiftet, tho bethalen ſchuldig ſyn, ſchölen na düſſen Dage dem Beſittern der Lehnen, noch den Patronen of Lehn-Heren, nenerley Höytſtol löſen, in düſſer Stadt-Bocke geſchreven, ock up Breve, Borgen, oder andere Beviſe uthgedahn, et geſchehe vorerſt, dat de Empfanger des Höytſtols vör enem Erbarn Rath openes Huſes bekenne, dat ſolcker Höytſtol empfangen und tho Behop der Göttlichen Ehren, oder tho derjennen Beſte, den de Lehn verlehnet ſyn, oder verlehnet werden, wedder unverlohren unvermindert angelegt, eſt dat de dar will vör geholden ſyn, in der Stadt Rentebock, of in dat Bock, dat en Erbar Raht dartho verordnen ward, ſchriven lathen, geve ſunſt jemand den Höytſtohl van ſick, de ſchall ſin Erve darmit nich lichtern oder löſen, den dejennen daran gelegen, mögen uth dem Erve de Rente fördern, ſo lange de Höytſtohl, in mathen vörgeſchreven, tho Boke gebracht und bethalet iſt.

De 34. Articul.
Wo man Parthe van Lehen ſcheden ſchall.

Wann Irrungen wegen der Lehen vör enem Ehrwürdigen Dohm-Capittel möten entſcheden werden, ſo will en Erbar Raht, woferne de Parten thor Ungeböhr ſcholden upgeholden werden, deſulven vertreden, darmit en jeder ſo ſchlünig et möglick, in ſiner rechtmätigen Sake möge gefördert werden.

De 35.

De 35. Articul.

Van Kercken-Ceremonien.

Ceremonien, Kerckendeenſt, Singen und Predigen, dat ſchall man ock in düſſer goden Stadt, und in allen ehren Gebeden holden, na Lude der Articul, de darup van dem Ehrwürdigen und Hochgelarten Herrn Johann Bugenhagen, Doctorn der hilligen Schrift geſtellet, und van dem Ehrwürdigen Erbarn Rahde und ſämtlichen Börgern beſtätiget und angenahmen ſyn, bet ſo lange thor Tid, dat de gemene Chriſtenheit, de by ſick Gottes Wort heft, ichtes wat beters und beſtändlichers uth Gottlichen Worden verordnen und annehmen werd; were nu jemand, de ſick darentbahven in düſſer Stadt of Gebede wat anders annehme of annehmen wurde, he were de hoge of ſyde, nemand buten beſcheden, de ſchall in düſſer Stadt und deren Gebede nich geleden, denn mit Rechte verfolget, und na Gelegenheit der Daath geſtrafet werden. Art. 35. 36. 37.

De 36. Articul.

Van Sakung des Moltes.

Een jeglich Bruwer ſchall tho enem Bruw achtentich Streken Fathe Moltes hebben, worünner acht Fathe Wethen ſyn ſchölen, des ſchall dreemal thom wenigſten des Jahrs dat Molt in de Möhlen gemeten werden, doch is et den Möhlen Heren fry, of ſe mehr willen meten laten, ſteit ock tho eren Gefallen, welcke Tid ſe tho meten am düchtigſten erachten werden, und woran de Bruwer ſträflich befunden werd, de ſchall dat betern, als in der afgeſegten Buhrſprake vereniget is, deß ſchall keen Bruwer enigen Sack van ſinem Molte uth der Möhlen dragen lathen, ehr dat ganze Molt gemahlen is, ock ſchall nemand in der Möhlen mahlen, et geböhre ehme denn als dat Molt in der Möhlen gebracht is.

De 37 Articul.

Van Deenſten in der Stadt-Möhlen.

De Mattenknechte ſchölen van jeglichen Brow-Moltes 1. ß. und van enem Fathe Roggen oder Wethen. 3 Penning Beergeld böhren, und nich mehr, ſe ſchöten ock nemanden dörch vermede tho malen verſtatten, ſolckes ſchall ock van ehren Zwickmöhlen verſtanden werden, ſondern na der Ordnung als et in de Möhlen gebracht is, anwiſen, by Verluſt ehres Deenſtes, den Fohrlüden ſchall man ock nich mehr geven, wo van Oldinges

Am 28. Ap. 1. Petri 2, 21. ad 25. Matth. 11, 28. Denn hierzu seyd ihr berufen, sintemal auch Christus gelitten hat für uns, uns ein Vorbild gelassen, daß ihr sollt nachfolgen seinen Fußstapfen. Welcher keine Sünde hat gethan, ist auch kein Betrug in seinem Munde erfunden. Welcher nicht wieder schalt, da er gescholten ward, nicht drohete, da er litte, stellete es aber dem heim, der da recht richtet.

Wer hier mit gutem Exempel Andern vorleuchtet, wollte nicht gern, daß man ihm nachfolgete? Wer Andern Gutes thut, wollte nicht gern, daß man ihm wieder Gutes thäte? Wer Andern Liebe beweiset, wollte nicht gern, daß man ihn wieder liebete?

Das 1ste Gebet, am andern Sonntag nach Ostern.

Gott, unser Ostersonntag hat uns Freude und Wonne gebracht, daß wir unsern Heiland Jesum Christum, der für unsere Sünden gestorben, und um unserer Gerechtigkeit willen auferstanden ist, haben dürfen unser Trost und Zuversicht nennen. Wir bitten dich, du wollest uns Gnade geben, daß wir ihn recht erkennen, und seine Kraft seiner Auferstehung an uns erfahren, in Kraft seines Todes unsere Sünden ersterben, und in Kraft seiner Auferstehung ein neues Leben führen, damit wir endlich durch ihn einen ewigen Triumph haben, mit seinen Engeln, Gott ewiglich zu loben. Amen.

Das 2te Gebet.

Herr Christ, der einmahl, da du in deiner Herrlichkeit auf dem Berge Thabor deinen Jüngern dich hast wollen sehen lassen, ihnen so wohl gefallen hat, daß sie gesagt: Hier ist gut Hütten bauen, wir wollen drey Hütten machen, dir eine, Mose eine, und Elias eine: Ach, wie wohl ist uns, wenn wir dich sehen, wenn wir dich haben, wenn wir dich lieben, wenn wir dich loben, wenn wir dir dienen, wenn wir dir folgen, wenn wir dich ehren, wenn wir dich anbeten, wenn wir dich bekennen, wenn wir dich anrufen, wenn wir dich preisen, wenn wir dich verherrlichen, wenn wir dich

Ehren

De 41 Articul. Art. 41. 42.

Van frömden Beer uththoföhren.

En Erbar Raht will ock den Islandsfahrern und Bergefahrern na Gelegenheit der Jahre und Geſtalt der Schepe vergünnen, roht Lübſch und Lüneborger Beer hier dorch unſe Stadt up gewönlichen Tollen tho ſchepen, doch ſchöllen deſulven Schipper keene andere frömde Beere, ahne ſonderlig Verlöf und Vulbordt hier uthſchepen, und benedden Hamborg keenerley Beer up de Elbe innehmen, et were, dat de Noht de Schepe reſteerde, dat ſe aver gewönliche Tid up de Elbe liggen muſten, ſo mögen ſe tho ehrer Nohtdorft, und nich thor Kopenſchop, Gedränckе innehmen, dede dar woll entbaven, de ſchall dat betern tho Willköhr des Rahdes; ock ſchölen de Huslüde, de in des Erbarn Rahdes Länderien wahnen, wegen des Lüneborger Beers, ſo ſe in de Arndte drincken, mit de Acciſe verſchonet werden, wat ſe averſt buthen de Arndte uthtappen, ſchencken, oder ſunſten vör ſick drincken, darvan geven ſe billig, glieck andern, de Acciſe.

De 42. Articul.

Van Brod tho verköpen.

Dewile in olden Receſſen beſtimmet, dat jedermann hier free möge Brod tho Marckt bringen, und verköpen, ſo is tho düſſer Tid vor nütt angeſehen, dat de Vörſtaher der Armen enen beſondern Becker holden und verlegen mögen, de up de Meydebörgiſche Wiſe Brod berede, und enem jeden vör Geld verkopen möge; deſulve Becker ſchall ock dorch de Olderlüde Amtes närgen mit beſchweret werden, denn he mag Knechte holden, de tho Behoof des Armodes und ſünſten vör Geld tho verköpen, ſo vele man des vannöden heft, tho allen Tiden Brod bereden konne.

Dewile ock by den Beckern, Knakenhouwern und Fiſchern mercklicher Egennutz befunden werd, will en Erbar Raht der dreen Aemter Rullen beſichtigen, und daruth na Gelegenheit ene billige und dögliche Ordnung verfathen und erſtes Dages publiceren lathen, darna ſick berörte Aemter holden und richten mögen, und inſonderheit will en Erbar Raht daräver holden, dat vermöge des Schragens na dem Inkope des Roggen und Weeten de Wigte des Brodes ſyn möge, deß ſchölen de dartho verordenten Börger up er Eed, de

Art. 43. 44. 45. enen van enem Erbarn Rahde werd vörgestellet werden, so vaken als et enen gelevet, doch thom wenigsten alle veertein Dage eenmal, welcken Dag se willen, dat Brod in den Backhüsern besichtigen, und dat unwichtige in de Gottes-Hüser bringen lathen, und schölen de Becker, wenn sick verbrecken, dat erstemal by Verlust des Brodes; thor andern Reise by Verlust des Brodes und tein Mark Lübsch; thom drüddenmal by Verlust des Brodes und söstig Mark Lübsch; thom veerdenmal by Nedderlegung des Amtes gestrafet werden.

Et will en Erbar Raht ock alle Jahre, thom wenigsten twemal de Wichte, Elen und Mathen der Aemter, Höcker und Kröger, sowol der Rieken als der Armen, dorch de Wedde-Heren laten besichtigen, darmit de Börgerschop, und sonderlich de Armen, nich mögen verkörtet werden, und schölen desjennigen, so darjegen handlen, na Gelegenheit ehrer Verbrekung, tho Willköhr enes Erbarn Rahdes, gestrafet werden.

Der 43. Articul.

Van Morgensprāks-Heren und Werckmeistern.

Dar jenige Person des Rahdes, de de Morgensprake im Amte tho holden Befehl hedde, samt den Werckmeistern in dem Amte, baven de Amt-Böker und Rullen, de Amt-Bröder beschweren wolden, de schölen samt ost besondern ehres Befehles entsettet werden.

De 44. Articul.

Van Amt-Bökern, Rullen und Recessen.

Alle Amt-Böker, Rullen, Recessen, und Versegelung, so den Aemtern vörmalen gegeven, und ock dorch de Aemter in bygelegen Steden under malckander geschlaten syn, de nich wedder Gottes Wort und Befehl düsser Stadt-Book wol hergebrachte redliche Gewohnheiten, jegen düsse Recesse und gemenen Besten syn, de schölen by ehren Wehrden bliven, so lange als wat anders dorch enen Erbarn Raht, gemene Börger und Inwahner, of ehre Verordente düsser guden Stadt, vordragen werd.

De 45. Articul.

Van Gerechtigkeit der Aemter.

Wan schal ock nenen Amtmann wegern, des Amts Gerechtigkeit, so veel möglich, man des begehrens is, tho lesen; de dat wegert, schal sines Befehles entsettet werden.

De

Art. 46. 47. 48.

De 46. Articul.

Van denjennen, de up ehr Amt gedeenet hebben.

Alle dejennen, de up ehr Amt gedeenet hebben, un dartho gedahn, wat ſe billig ſcholden, eſte noch dohn wolden, deſulven ſchal man unverhörder Sake nich verwiſen, ſündern tho ehren Aemtern geſtatten, et wehre denn, dat ſe mit Rechte apenbahres Huſes verwunnen werden, des Amtes unwürdig, of verböhret tho ſyn.

En Erbar Raht will ock de grote unnödige Unkoſtung, de by den Aemtern, Morgenſprake un andern Collationen werden upgewendet, aſſchaffen, un daranne ſyn, dat de Straſe un Bröke, ſo by den Aemtern vörfallen, un wat dejennen geven möthen, de vorkahmen, half in de Cämmerie un half dem Amte gelevert werden.

De 47. Articul.

Van Betrage des Sülvers.

Wenn Schipper, of Koopmann, de up Bargen, of Island, oder Fehren ſegelt, ſchall jennig Sülver, of ſülvern Kleinodia, hieruth fahren tho Kopenſchop, dat hier of in andern Wendiſchen Städen nich gearbeitet is, dewile mannigerley Bedrog befunden werd in den Kleinodien un Sülver, dat buthen Hamborg in ungewönlichen Städen beredet werd; wurde nu jemand dargegen handlen, de ſchall dat betern na Wilköhr des Rahdes.

De 48. Articul.

Van Wage- un Krahn-Meiſtern.

De Wage- un Krahn-Meiſter un ehre Knechte ſchölen nene wichtbahre Göder kopen, by Verluſt der Waare un Deenſtes, dat verbörte Good ſchall tho dem gemenen Beſten genahmen werden, de Wage-Meiſter ſchall ock ſülven by der Wage ſyn, un Upſehen hebben, dat enem jeden recht gewagen werd, dartho ſchall he ock Book holden, un ſchriven enes jeden Good, wat et gewagen hefft, up dat he in thokamen Tiden dem Koopmann, wenn he darum gefördert werd, wat ſodane Göder gewagen hebben, Beſcheed geven kann, darvör em en ſünderlich Lohn ſchall gegeven werden.

Dewile ock veele Koop- un Handelslüde in ehren Hüſern Wachtſchalen un Gewichte holden, un darſulveſt de Waaren uthwegen, un nich tho der

Art. 49. 50. 51.

Stadt-Wage bringen, dadörch dat gemene Good marklich ſcholde benadelet werden, ſo ſchölen dejennen, de ſolke Wage gebruken, jährlich dem gemenen Goode en genanntes, als man ſick mit jem verdragen werd, tho geven ſchuldig ſyn.

De 49. Articul.

Van Heerlichkeit un Beſtändigkeit der Gebüde.

In düſſer goden Stadt is ock vor nütt un good angeſehen, dat neemand na düſſen Dage ſchall geſtattet werden, vör ſinem Huſe, dar en ſteenen Gevel geſtahn heft, enen holten Gevel tho buwen, ock ſchall neemand achter, of vör ſinem Huſe gebowte ſteenen Gevel up holten Piler ſetten, um Gefahr willen, de de frahmen Lüde, ſo in Führes-Nöden jedermann tho helpen godwillig, daruth beſorgen möthen, by Poen dree Mark Sülvers.

De 50. Articul.

Van Stafholt tho Schepe nich um tho föhren.

Dat Amt der Bötker ſchall en god Upſehent hebben, dat neen Stafholt, Bodenholt of Bandholt, um, of vörby düſſer Stadt verföhret werde, un dem Erbarn Rahde, wo dat gebörde, tho rechter Tid anſeggen, ſo will en Erbar Raht allen Fliet dohn, dat ſolckes gehindert un glieck vörgekahmen werde.

De 51. Articul.

Van dem Deepe up der Elbe.

Wat man mit allen Sinnen tho Betherung des Deepes up der Elbe vörwenden un tho Wercke ſtellen kann, dar will en Erbar Raht un gemene Börger tho allen Tiden keenen Fliet anſparen, et ſchall ock god Upſicht geholden werden, dat dem Deepe tho Schaden noch Ballaſt oder jenigerley binnen oder buthen Bohmes avergeworfen werde, und ſchall man de Avertreder in ernſtliche Strafe nehmen, derowegen ſchölen de Flethkiker in enen nyen Eed genahmen werden. Dewile ock dorch de Buhnen by de Elbe in Bill- un Oſſenwarder de Strohm ſehr werd upgeholden, ſchölen deſulven afgeſchaffet, un nich mehr geduldet werden; alsdann ock de Wandfarver Böhme ſchölen kleener gemaket werden. En Erbar Raht will ock an gelegen

Orten

Orten Schlamkiſten maken laten, un daraver holden, dat de Sandkahren afgeſchaffet, un ſo hüpig in de Stadt nich geföhret werden, dewile ſick dat Art. 52. 53. Sand na gerade alles na der beſten Düpe tho ſettet, darmit averſt dejenni-gen, ſo de Düpe der Elbe mit ſolcker hochſchädlichen Inſenckung der Unrei-nigkeit oder Ballaſt tho benadeelen ſick undernehmen, ſo veelmehr tho gebör-liker Strafe mögen angeholden un gebracht werden, ſo ſchölen alle Börgere un Inwahner düſſer goden Stadt, ſo vaken ſe ſolcke ſtrafbare Inſenckung henförder werden ſehen oder erfahren, den verordneten Heren der Düpe, oder den Flethkikern, anthomelden verpflichtet un verbunden ſyn.

De 52. Articul.

Van Schepen tho bouwen.

Neemand, de düſſer Stadt Nahrung gebruken will, ſchall na düſſer Tid Schepe bouwen, de up dat Fahr-Water däglick tho gebruken nich bequem ſyn, up dat man den Börgern dat Timmerholt nich verdühre; neen Schipbouwer ſchall ock gröter Schepe bouwen, als vörgeſchreven: ſchege dar entbaven, ſo ſchölen beede, Schipper un Schipbouwer, enem Erbarn Rahde in tein Mark lödiges Sülvers verfallen ſyn; ock ſchall man frömden Lüden hier neene Schepe bouwen, by Poen ſyf Mark lödiges Sülvers.

De 53. Articul.

Van Verköpung der Schepe.

Wor jemand na düſſer Tid en Schip, dat hierbinnen gebouwet were, will verkopen, ſchall eme binnen tein Jahren nich fry ſtahn, he verköpe denn dat unſern Börgern, de dat ock binnen vörbeſtimmten Jahren neenen Frömden verkopen mag, un ſchall de Schipper, ſamt ſinen Fründen of Rhedern, ehr dat Schip dörch de Brügge gelecht werd, vör den Tollen-Heren beeiden. Deiht jemand darentbaven, de ſchall dat enem Erbarn Rahde mit 30 Mark lödiges Sülvers, un en jeder Rehder of Schipper, de in de Verköpung vull-bordt, ock 30 Mark lödiges Sülvers betern, et were denn, dat dat Schip ſo undüchtig were buten Landes geworden, dat et dem Schipper ahne merkliche Gefahr anhero tho bringen nich wol möglich, un dat ſchall de Schipper by ſinem Ede erholden.

Art. 54. 55.

De 54. Articul.

Van den Underſathen düſſer Stadt.

De Underſathen düſſer Stadt, un de in der Stadt Gebede wahnen, ſchölen nenerley Korn, Quick, Etelwaar, Fiſch, Fleeſch, Höner, Eyer, anderswo, als hier binnen Hamborg, tho verkopen ſenden, of bringen; wurde dar jemand inne bröckhaftig, de Quick un Korn anderswo verköfte, ſchall dat betern mit tein Mark Lübſch, un were et ſonſt Etelwaar, mit 1 Mark Penning, jedoch ſchölen Perde, Oſſen, Köhe und mager Schwiene hiermit nich gemeenet ſyn.

De 55. Articul.

Van den Vörhökern.

So ener Etelwaar, Göſe, Antfägel, Höner, Eyer, Botter, Froyt, Fiſche un anders, tho Schepe of Wagen tho Kope bringet, de ſchall darſulveſt mit tho Marckt ſtahn, bet tho elven Schlägen tho Middage, un vör dem Klocken-Schlage ſchall neen Vörhöker of Vörhökerſche dat kopen, dat ſe gedencken, wedder tho verköpen. Queme ock jemand na Middage, mit ſodaner Etelwaar, ſo tidlich, dat he darſulveſt mit tho Marckte ſtahn konde, van dem ſchölen keene Vörhöker of Vörhökernſche kopen ehr des Avens tho ſös Schlägen im Sommer, un im Winter tho veer Schlägen. Queme ock jemand ſo ſpäde, dat he nich tho Marckte ſtahn konde, ſo ſchall he den andern Dag tho Marckte ſtahn, als vorgeſchreven.

Wolde ock jemand der Börger, of ehre Deenſte, tho ſiner of ehrer Heren Käken ichtes wat begehren, dat de Vörhöker bedinget hedden, dat ſchall man jem um denſulvigen Koop folgen lathen, ahne Inſage, by tein Schilling veer Penning.

Neemand ſchall ock in Evern of Bothen ichtes wat kopen, denn man ſchall mit allerley Waaren tho Marckte ſtahn; dede jenig Vörhöker of Vörhökerſche hier entgegen, de ſchall, ſo vaken he darup bedrapen werd, tein Schilling veer Penninge thor Bröke geven, ſonder Gnade.

De 56.

De 56. Articul. Art. 56. 57.

Van den Marcktvögten.

Et ſchölen ock twee Marcktvögte ſyn, de alle vörgeſchrevene Articul in acht hebben, un darup ſehen, dat de Vörhöker allerley Waaren na temeliker Werde geven, un dat neemand mit fuler undüchtiger Waare bedragen werde. Un de Marcktvögte ſchölen ock neemand beſchatten, ſondern en jeder ſin Good fry tho Marckte bringen laten un verköpen, ſchölen ock neenem Börger, oder ehrem Geſinde ichtes wat uth den Handen köpen, by Verluſt ehres Deenſtes; ock ſchölen de Marcktvögte nene Hus-Deenere ſyn, ſündern en Erbar Raht will ſe glieck andern Stadt-Deenern beſolden. Welck Mann van buten Oſſen, Schape, Lämmer, oder Schwiene driſt, dem ſchall unſere Börger un Inwahner nenes twiſchen hier un Rendsborg oder Kiel, oder up ſo veele Mielen Weges, woferne de Mann up de Reiſe is, un hier dat Good bringen will, afköpen, man den frömden Manne ſulveſt hier dat Good tho Marckte bringen un verköpen laten, by Strafe enes Goldguldens jegliches Höpt, dat alſo gekoft werd. So ſchall ock neen Knakenhouwer, oder andere Börger eſt Inwahner, up dem Marckte jenige fette Oſſen köpen, um deſulven up dem Marckte ſtracks wedder tho verköpen, by wilkührlicker Strafe enes Erbaren Rahdes; wat averſt de Knakenhouwer willen ſchlachten, oder in den Stall binden, ſchall ehne tho köpen fry ſtahn. En Erbar Raht will ock etliche Rahdes-Perſonen deputeren un verordnen, welcke wegen des Puncts: **Gaſt mit Gaſt** nicht tho handlen, ene gewiſſe Ordnung erſtes Dages verfathen un tho Werke ſtellen werden, up Ratification der gemenen Erfgeſetenen Börgerſchop.

De 57. Articul.

Van de Börgerſchop tho winnen.

Welck Mann unſer Börger will werden, ſchall vör de Hand laven, dat he ſick thor Stede ſetten will, ſonſten ſchall man em vör kenen Börger annehmen un holden, up dat andere unſere Börger, dorch ehren Mißbruck, in Stadt-Privilegien un Gerechtigkeiten unverkörtet bliven.

Et is ock veraſſchedet, dat dejennen, de na düſſen Dage in düſſer goden Stadt willen Börger werden, un enen anſehnlichen Handel, et ſy mit Laken, Kramerie, Botter- un Keſe-Handlung, edder wat Nahmen et ſünſten hebben mag,

mag, driven un föhren willen, oder apene Keller, Boden un Fenſter holden, föftig Ricksdahler vör de Börgerſchop geven un entrichten ſchölen.

De averſt enen gemenen Handel, als Höckerie, Krögerie, un wat ſünſten det gemenen Handel ſyn mag, föhren, oder en Amt gebruken will, de ſchall twintig Markſtücke un nich ringer davör bethalen. Wat averſt vor Lüde un Börger ſchölen angenamen werden, ſteit noch tho ferner Bedencken enes Erbarn Rahdes un der verordneten Börger, welck Bedencken, wenn man ſick künftig deswegen vereniget, in düſſen Articul tho ſetten.

Man let ſich ock gefallen, dat de Frömden, ſo ſick by uns nedderſetten, un allerley Nahrung driven, wenn ſe allhier tein Jahr gewahnet, un darna ſick van hier begeven willen, den teinden Penning ehres Goodes geven mögen. Wo ſe averſt under tein Jahren hier geſethen, ſchölen ſe ſick na der Billigkeit alsdann mit enem Erbarn Rahde verdragen. Et ſchölen ock dejennen, de Börger werden können, vörher, un ehe ſe ſick befryen und afkündigen laten, ahne alle Middel de Börgerſchop winnen, un dat vörgedachte Geld erleggen, un wenn ſe alsdenn de Börgerſchop gewunnen hebben, ſchölen ſe Bewis an den Paſtoren bringen, un alsdann, un nich eher afgekündiget werden. Et werd ock en Erbar Rath uth dragendem Amte ſörgfolgendes Flietes angelegen ſyn laten, wo denn allbereidt en goder Anfang darvan is gemaket, darmit dem jungſt mit den deputeerten Börgern genamen Affcheide geböhrliche Folge in düſſen Puncten geleiſtet, un düſſer Stadt Inwahner un Underdahnen van der Kercken tho Altona, ernſtes Flietes mögen afholden werden, wo denn ock en Erbar Raht de ernſtliche Verfolgung dorch de Heren Gerichts-Verwaltern tho dohn, vörſick ſülveſt ock de Sake darhen tho richten gäntzlich gemenet, dat, woferne up nochmals vorhergahende flietige Vermahnung, de Inwahner un Underdahnen, de in- un utherhalf düſſer Stadt geſethen, der Prediger tho Altona ſick nich entholden, ſündern mit ehren böſen Exempeln andern ferner tho ärgern ſick würden gelüſten laten, dat alsdann, up de van dem Egendöhmer vörhergahende Upkündung, deſulven in- un utherhalf düſſer Stadt ferner nich geduldet noch geleden werden ſchölen.

Herren, un Börger Kinder, wenn ſe ſick befryen un ſetten willen, ſchölen thovöre ehre börgerlichen Eede dem Rahde leiſten, un vör de Börgerſchop tein Markſtücke geven.

De

Art. 58. 59. 60.

De 58. Articul.
Van de Münthe.

En Erbar Raht will ock tho bequemer Tid nevenſt den andern verwanten Städen, darmit man bet anhero in eendrächtiger Münthe geſethen, tho den Wegen gedencken, de der Gemene allenthalver dräglich un tho Vördehl gereken möge.

De 59 Articul.
Van dem Tollen.

En Erbar Raht will up dat flietigſte fördern den Werck-Tollen, un andere Tollen, ſo, dat dat gemene Good nenen Nadeel of Schaden daby hebbe; welck Mann ſinen Tollen nich bethalet, deſſen Göder, de nich vertollet ſyn, ſchölen an dat gemene Good verfallen ſyn. Ock will de Raht daran ſyn, dat Tünnen und Baken alſo beſtellet werden, dat nemand derhalven Schaden liden dörve, un deß ſchölen de Barſemeſter nich Koepfarth ſegelen, beſondern ehres Deenſtes wachten.

En jeder ock, he ſy Herr, Börger, Inwahner of Frömder, de ſine Göder ſulveſt nich vertollen kann, ſchall under ſiner Hand dat Zeddel van den Gödern up den Tollen ſchicken; wurde he averſt en Tidlang verreiſen, un inmiddelſt etliche Göder möſte vertollen laten, ſchall he ſchuldig ſyn, tho ſiner Wedderkunft, wat ſinenthalven inmiddelſt vertollet ſyn mag, entweder mündlich oder ſchriftlich tho bekräftigen, de Göder averſt, de nich recht vertollet werden, ſchölen an dat gemene Good verfallen ſyn. Des ſchall alle Sonnabend dat Geld van dem Tollen, wo imgliken van de Acciſe un Matten, mit den Bökern confereret, un up de Cämmerie gelevert werden.

De 60. Articul.
Wo dejennen, de buthen Hamborg wahnen, ſchotten un vörtholagen ſchölen.

En jedermann, de buthen düſſer Stadt wahnhaftig is, he ſy geeſtlich oder weltlich, ſchall van dem Egendome un liggenden Gödern, ſo he in düſſer Stadt heft, jährlich twiſchen Luciæ un Wynachten van hundert Mark veer Schilling Schott geven, glieck denjennen, de hier binnen wahnen. Wenn averſt twiſchen enen Erbarn Rahde un der erfgeſetenen Börgerſchop

Art. 61. 62. 63. 64. Tholage bewilliget werd, ſchall nich allene de Frömde van ſinem Egendome, ſündern ock van den Renten, ſo he in düſſer Stadt Erven un Hüſern heft, de Tholage tho geven ſchuldig ſyn, dergeſtalt, dat düſſer Stadt Börger, welcke fröinder Lüde Gelder in eren Hüſern hebben, de bewilligte Tholage entrichten, un dagegen frömden Rentenern in Bethalung der Rente, ſolcke Tholage pro quota körten ſchölen.

De 61. Articul.

Van Börger Gelde, un dar ehre Deener mit koopſchlagen.

Welck Mann unſere Börger Deener, un mit unſerm Börger in enem Handel is, de ſchall van ſinem Gelde Schott geven, na advenant des Capitals, ſo he im Handel heft; ſo ſchölen ock alle Geſellen, de eren egen Handel föhren, glieck unſern Börgern, verſchotten.

De 62. Articul.

Van Bethalung des gewönlichen Schottes.

En jeder ſchall henförder na Münthe Gelde ſien Schott entrichten, un van hundert Mark, de Mark tho 16 ß. gerekent, 4 Schilling, na Lude des Schragens, daröver upgerichtet, twiſchen Luciæ un Wynachten jährlich, vermöge ſines Eedes, tho bethalen ſchuldig ſyn, by Poen tein Mark Lübſch, de ſien Schott in gedachter Tid nich entrichtet heft.

De 63. Articul.

Van den Schott-Tafeln.

De Stadt-Deener ſchölen nenes framen Mannes Schott tellen, denn van den Tafeln gahn, wannehr de Börger dat Schott levern.

De 64. Articul.

Van Kriege.

En Erbar Raht will ock nit nemanden apenbaren Krieg antaſten, ſündern mit Willen un Vulborde der gemenen Börger, de man darum up

dat

dat Rahthues vördragen ſchall. Wurde averſt düſſer Stadt apenbar entfecht, ſo ſchall man der Feende Nahmen apenbar vör dat Rahthues und alle Porten ſchriven laten, desgliecken ſchall man dat ſchriftlich antögen, wenn de Frede afgedahn is, up dat ſick en jeder Börger vör Schaden möge weten tho wahren. Art. 65. 66.

Wurde ock düſſer Stadt Krieges-Noth, edder ſchware Köſte, dat Gott verhöden wille, ankahmen, ſo, dat man van gewönlicher Börung ſick des nich entredden konde, ſo will en Erbar Raht mit eren Börgern, ſämtlich ſpreken, wo, un wormede man ſick uth düſſer Laſt helpe. Ock will en Erbar Raht na düſſen Dage, kene Rüter oder Knechte in düſſer Stadt, oder tho düſſer Stadt Behoef, annehmen, oder annehmen laten, et ſy mit Vörwethen der verordneten Börger der veer Carſpele; jedoch werd dem Rahde fry gelaten, veer oder ſief Rotte-Knechte, tho Behoef des Amtes Bergedorp un Ritzebüttel, oder da et ſonſten de Nothdorft, wegen de Vörbyfahrt up dem Elbeſtrohm erforderte, ahne geholdene Rügſpracke anthonemen.

De 65 Articul.

Van wehrhaften Volcke uththomaken.

Dar ſchall ock keen Börgermeiſter, Rahtmann of erfgeſeten Börger, vor de Feende, of ſünſt vör enen Höftmann uth düſſer goden Stadt tho tehen verpflichtet ſyn, et ſy denn Sake, dat en Erbar Raht, un de verordenten Börger dat ſämtlich vör good anſehen.

De 66 Articul.

Van Wällen und Graben.

Ock ſchall man Fliet dohn, dat de Wälle un Graben mit den erſten alſo beredet werden, dat man de thor Wehre gebruken, un vor Fahre geneten möge; et ſchölen ock de Blekeryen un alle levendige Hafen van den Wällen afgeſchaffet, un erſter Gelegenheit na enem Ort un Platz umgeſehen werden, darhen de Wandrahmen mögen transferert, darmit de Wälle hieroan mögen entfryet werden. Et ſchall ock des Winters, ſo bald de Alſter un Graben tho gefraren, dat man iſen kan, deſulven upgeiſet, ock, ſo vaken et nödig, wedder geöpent werden, un ſchölen de Lüde, ſo buthen Dohres

Art. 67.68 wahnen, den Börgern glieck, ſolck Upſehent verrichten, darmit de Börger hierdörch entlichtert werden.

De 67. Articul.

Van ſchädlichen Veſten vör düſſer Stadt tho bouwen.

Jndem dat vörmahlen düſſer Stadt Privilegia gegeven ſyn, up twee Milen na neenerley ſchädliche Veſte tho bouwen, un wor de gebouwet werden, tho vernedderen, wo dörch unſe Vörfahren tho mehrmalen geſchehen is, ſo ſchall man desgliecken Upſicht hebben, dat neenerley ſchädliche Veſte hierna van jemanden gebouwet werden, man fahre dagegen fort mit der Daht, wo unſere Vörfahren gedahn hebben.

De 68. Articul.

Van der Wacht.

En Erbar Raht will ock dörch de geſchwarne Stadt-Deener de gewöhnliche Nachtwaken beſtellen laten, ſo, dat nemand Unfall in düſſer goden Stadt by Dage of by Nachte geſchehen möge; de Börger un Jnwahner ſchölen ock guthwillig ſyn, en jeder, dem dat geböhren mag, perſönlich de Wacht tho ſtärcken, of en andern bequemen Mann in ſiene Stede tho beſtellen, ſo, dat de beyden Börger, den de Wacht befahlen, thom wenigſten en jeder fülf teinde, tho rechter un gewönlicher Tid, Wacht holden, un flietig Upſehent hebben ſchölen, dat neenerley Brand, Verwäldung, of Unluſt geſchehe, denn ſo veel möglich verhödet bliven möge; dede ock jenig-Deener, oder ander, de up de Wacht ſünd, jemanden Averfall un Gewalt, deſulven ſchölen na Gelegenheit der Daht geſtrafet un darna in düſſer Stadt nich geleden werden.

Gebörde ock, dat en unfällig Tog van Krieges-Lüden un Knechten vörhanden were, ſo will en Erbar Raht, ſamt den verordenten Börgern, tho ſodaner Macht trachten un verordnen, dat alle Unluſt, Möhe, Schade un Nahdeel verbliven möge.

De 69.

De 69. Articul. Art. 69. 70. 71. 72.

Van den Privilegien.

De Privilegia düſſer Stadt ſchölen alle Jahr eenmahl tho gelegener Tid geleſen, un dartho de gantze Raht gefördert werden, darmit alle Rahts-Perſonen ſick derſulven erinnern könen, un will en Erbar Raht den Börgern de Privilegia, darmit ehne gedeenet is, kund dohn, und verwittlichen, darmit ſe derſulven in ehren Gelegenheiten ſick mögen tho erfreuen hebben.

De 70 Articul.

Van Förderung der gemenen Stadt-Saken.

En Erbar Raht will ſick ock angelegen ſyn laten, dat de Saken am Cammer-Gerichte un ſünſten dar düſſer Stadt Beſchwer un Gefahr uth entſtahn kann, ſo veel möglich, in de Göde bygelegt un verdragen werden.

De 71. Articul.

Van den Börgern, de de gemenen Stadt-Aemter bedeenen.

En Erbar Raht will ock den Börgern, ſo de gemenen Stadt-Aemter, welcker ſe up ehren Eed, ſo ſe na der van Erbarn Rahde avergevenen Formen leeſten werden, bedeenen, in Verrichtung ehres Amts, nich hinderlich, ſündern veelmehr beförderlich un behülplich ſyn, derwegen ock, ob wol ſolcke Börger, et ſyn de Averolden, verordenten Börger der Cämmerie, un andere, de de gemenen Aemter verwälten, glieck als andere gemene Börger, in ehren börgerlichen Eede geſchwaren hebben, dem Rahde un der Stadt trouw un hold tho ſyn, un keen Upſath gegen ſe tho maken, ſo ſchall doch datſulve, indehme ſe ehr Amt up ehren Amts-Eede verrichten, dem börgerlichen Eede nich thoweddern ſyn.

De 72. Articul.

Van Vullmacht der Vörſtaher der gemenen Gottes-Kaſten.

De gemenen Börger un Inwahner düſſer goden Stadt, hebben up Vullbord des Erbarn Rahdes, en vullkahmen Befehl un Vullmacht van

Art. 73. 74. ſich gegeven, den verordenten Börgern, welcke ſchölen ſyn de Vörſtaher der gemenen Kaſten der veer Carſpele, un ehre Nakömmelinge, dat ſe en ſonderlich Upſehent hebben ſchölen, dat unſe Stadt-Book, gegenwärtige Receſs, Buhrſprake, un de Articul aver de gemenen Gottes-Kaſten, un Ceremonien der Kercken berahmet, ſtedes in Ehren werden vullenföhret und achterfolget, ock Frede un Eendracht in düſſer goden Stadt möge erholden werden; ſpören averſt de Vörſtaher tho der Tid jenige Gebreck, Misbruck of Verſümeniſſe darby, ſo ſchölen de Vörſtaher der gemenen Kaſten, ſamt of beſonders, eſte ehre Befehlighebbere, de Nothdorft enem Erbarn Rahde andragen, up dat dat gemene Beſte un Wolfarth, ock Eendracht un Frede möge gefördert werden.

De 73 Articul.

Van den verordneten Börgern.

UN allen, dat in düſſer Belevinge, ock ſünſten, den verordneten Börgern anbefahlen is, dat ſchall en jedermann, dem daran gelegen is, by den twölf Vörſtahern der gemenen Kaſten, un ſünderlich by den dreen Olderlüden in jedem Carſpel fördern, de ſodanes ſamt, oder ehre Befehlhebbere, an enen Erbarn Raht gelangen un anſeggen ſchölen, un de tho allen Tiden alſo mit göttlicher Hülpe ſchölen helpen, in de Sake trachten, dat allerley Unluſt, Schade und Verdarf düſſer goden Stadt, un allen Börgern un Inwahnern, verhödet bliven möge. Un wo dennoch jennig Unfoeg gebörde, datſulve, ſo veel möglick, tho rechter Tid helpen beteru.

De 74. Articul.

Van angedragenen Gebreken.

EN Erbar Raht will ock, na vorgeſchrevener Andragung der Gebreken, ehren Pflichten un Verwandniſſen na, datjenige tho Wercke ſtellen, dat tho deni gemenen Beſten un Wolfarth, ock Frede un Eendracht, gedeien möge.

De 75.

De 75. Articul.

Art. 75. 76.

Van Thohopekunſt un Rahtſchlägen der Vörſtaher.

Wurde dennoch dörch dejennen, den de Avrichkeit thom Eed befahlen, oder jemand anders, binnen of buthen Rahdes, jenige Daht of ſchädliche Verſümniß vorhanden, of tho Wercke geſtellet, gegen Inholt der Stadt-Book Receſſe un bewilligte Buhrſprake, ock jegen de Articul, belangende den Gottesdeenſt, un tho Behoef der Armen upgerichtet, of ſünſt jenige Oebeldaht, Mothwille of Beſchwerungen jegen unſe Börger baven Stadt-Recht (dat Gott vörbede un verhöden wille) vörgenahmen; ſo ſchölen de Vörſtaher der gemenen Kaſten, thor Tid, ſo vaken ſe des vannöden, by ſick thom Handel fördern de veer un twintig Börger, uth jeglichen Carſpel, un abermals de Nohtdorft enem Erbarn Rahde andragen, des Wandel begehren, dat na der Tid ſodanes nich mehr geböhre. Schege averſt, dat jemand binnen of buthen Rahdes dar freventlich inne befunden wörde, un ſick underneahme, baven de Vermahnung nich tho betern, un dennoch ſinen Mothwillen jegen düſſe Bewilligung un ſünſten jegen de Börger un Inwahner düſſer Stadt gebruken wolde, ſo vaken, un by ſo velen, dat by denjennen, de binnen Rahdes ſyn, gefunden, un derhalven beklagt werd, ſchall un ſchölen der Stede un Herrlichkeit mit Recht entſettet werden. Un en jeder allenthalben, he ſy binnen of buthen Rahdes na Gelegenheit der Daht ungeſtrafet nich bliven.

Un wurde ock ſodane Schwahrheit befunden, dat nödig were, alle erfgeſetene Börger un Werckmeiſter der Aemter tho verbaden, ſo will en Erbar Raht up der vorbeſtimmten Perſonen Begehr deſulven fördern laten, un wat de Nothdorft fördert, vördregen, un tho Werke ſtellen, dat tho Frede un Eendracht, ock tho Wolfarth düſſer goden Stadt ſyn mag.

De 76. Articul.

Van de Vergadderung un Uplop der Gemenheit, un darup beſtellte Pöen.

Queme averſt anfällige Klage of Unluſt uth jennigen Saken, de by dem Erbarn Rahde, of by den Averolden un Vörſtahern der gemenen Kaſten

Kaſten beklaget, un tho rechter Tid nich gebetert were; darum ſchall neemand in düſſer Stadt, jennigerley Vergadderung des gemenen Volckes, gewaltſame Dath oder Uploop, of Verweldunge derjennen, de hier tho Rechte wahnen, verhängen, vörnehmen, of tho Wercke ſtellen, denn ſine Sake dörch de vorbeſtimmten Perſonen thor Tid of ehre Befehlhebber der Avrigkeit laten andragen, un na Rahde derſulven Averolden un Vörſtaher der veer Carſpele jegen ſin Wedderpart verfahren, up dat dejennen, ſo tho Ehre un Frede geneegt, dörch mothwillige egenſinnige Hövte, in neenerley Gezäncke, Unluſt un Verdarf mögen verföhret werden. Wurde averſt jenige Perſon befunden, de mothwillig hier entgegen handelde, oder jenige Vergadderung, baven obberöhrte Bewilligung, makede, he were de hoge of ſide, neemand uthgenahmen, noch binnen of buthen Rahdes, de ſchall dorch enen Erbarn Raht, mit Medewethen un Vullbord der Vörſtaher der veer Carſpel, an Lief un Good, na Gelegenheit der Dath, geſtrafet, un in dem Falle van nemanden des Rahdes, der Börger oder Inwahner, gegen Recht verbeden werden. Denn alle frahme Börger un Inwahner ſchölen, dorch gütliche Befehl un Ehre, mit Liefe un Gode dartho dohn, helpen un fördern, dat Gehöer, Frede und Endracht in düſſer goden Stadt underholden un gehandhavet werde.

Regiſter na Ordnung der Articul dieſes Receſſes.

De 1. Articul.

Van Beförderung der wahren chriſtlichen Religion. 3

De 2. Articul.

Wat Frieheit jedermann tho Hamborg wahnhaftig im Gerichte genéthen mag. 3

De 3. Articul.

Wo jegen de Mißhändler tho verfahren. 4

De 4. Articul.

Van Perſonen, de van Angſtes wegen wiekhaftig. 5

De 5. Articul.

Van denjennen, de frömder Lüde Geld oder Geldes-Werd by ſick hebben 5

De 6. Articul.

Wo vele Perſonen tho Rhade richten ſchölen, un wo man richterliche Werve höre 6

De 7. Articul.

Wo man Saken fördern un entſcheden ſchall. 7

De 8. Articul.

Wo jedermann ſine Sake up Stadt-Recht gründen mag. 8

De 9. Articul.

Van Beklagung der Mißdäder. 8

De 10. Articul.

Wo man vör de Hand de Gefangene na Gelegenheit der Sake bewahren ſchall. 8

De 11. Articul.

Wo man Bröke leggen un bethalen ſchall. 9

De 12. Articul.

Van Tügniſſe tho Erfgode. 9

De 13. Articul.

Van Beſoldung des Teinpenning-Knechtes. 10

De 14. Articul.

Van beſtreetem Erfgode. 10

De 15. Articul.

Van Veränderung der Frunven bahven ehre Thelung. 10

De 16. Articul.

Wo man Erve na Gunſten verdehlen mag. 11

De 17. Articul.

Van Verpachtung der Erve. 12

De 18. Articul.
Van jedermanns Egendohm, Fryheit un Beſittung. 12
De 19. Articul.
Van Therung derjennen, de buthen Landes geſchickt werden. 13
De 20. Articul.
Wo man unſere Börger un Inwahner, de buten beklaget werden, verbitten ſchall.
De 21. Articul. 13
Bothe derjennen, de dorch Gabe mißrichten. 15
De 22. Articul.
Van Beſoldung der Rahdes-Perſonen. 15
De 23. Articul.
Van allerley Herren-Lehne. 15
De 24. Articul.
Van de Herren-Deenern. 16
De 25. Articul.
Van Empfangung un Averantwordung der Sendebreve. 16
De 26. Articul.
Van Dagefarthen. 17
De 27. Articul.
Van Syndicis un Secretariis. 18
De 28. Articul.
Van Beſichtigung un Veränderung des Stadt-Bokes. 18
De 29. Articul.
Van gemener Segellation, un denen, ſo ſick in andere Stede van dar in Island tho ſegeln begeven. 18
De 30. Articul.
Van den Wandſchnidern. 19
De 31. Articul.
Van den ſchiffbrüchigen, driftigen un geſtrandeten Gödern. 19
De 32. Articul.
Van den Papen. 21
De 33. Articul.
Van Lehnen. 22
De 34. Articul.
Wo man Parthe van Lehen ſcheden ſchall. 22
De 35. Articul.
Van Kercken-Ceremonien. 23
De 36. Articul.
Van Sackung des Moltes. 23
De

De 37. Articul.
Van Deenſten in der Stadt Möhlen. 23
De 38. Articul.
Van Hoppen. 24
De 39. Articul.
Van den Bruwern, un wehme ſonſten themen mag, tho bruwen. 24
De 40. Articul.
Van Orloff, tho bruwen 24
De 41. Articul.
Van frömden Beer uththoföhren. 25
De 42. Articul.
Van Brod tho verköpen. 25
De 43. Articul.
Van Morgenſpraks-Herren un Werckmeiſtern. 26
De 44. Articul.
Van Amt-Bökern, Rullen un Receſſen. 26
De 45. Articul.
Van Gerechtigkeit der Aemter. 26
De 46. Articul.
Van denjennen, de up ehr Amt gedeenet hebben. 27
De 47. Articul.
Van Betrage des Sülvers. 27
De 48. Articul.
Van Wage- un Krahn-Meiſtern. 27
De 49. Articul.
Van Herrlichkeit un Beſtändigkeit der Gebüde. 28
De 50. Articul.
Van Staf holt tho Schepe mich um tho föhren. 28
De 51. Articul.
Van dem Deepe up der Elbe. 28
De 52. Articul.
Van Schepen tho bouwen. 29
De 53. Articul.
Van Verköpung der Schepe. 29
De 54. Articul.
Van den Underſathen düſſer Stadt. 30
De 55. Articul.
Van den Vörhökern. 30
De 56. Articul.
Van den Marcktvögten. 31

De 57. Articul.
Van de Börgerſchop tho winnen. 31
De 58. Articul.
Van de Münthe. 33
De 59. Articul.
Van dem Tollen. 33
De 60. Articul.
Wo dejennen, de buten Hamborg wahnen, ſchotten un vörtholagen ſchölen. 33
De 61. Articul.
Van Börger Gelde, un dar ehre Deener mit koopſchlagen. 34
De 62. Articul.
Van Bethalung des gewöhnlichen Schottes. 34
De 63. Articul.
Van den Schott-Tafeln. 34
De 64. Articul.
Van Krige. 34
De 65. Articul.
Van wehrhaftem Volcke uththomaken 35
De 66. Articul.
Van Wällen un Graben. 35
De 67. Articul.
Van ſchädlichen Veſten vör düſſer Stadt tho bouwen. 36
De 68. Articul.
Van der Wacht. 36
De 69. Articul.
Van den Privilegien. 37
De 70. Articul.
Van Förderung der gemenen Stadt-Saken. 37
De 71. Articul.
Van den Börgern, de de gemenen Stadt-Aemter bedeenen. 37
De 72. Articul.
Van Vullmacht der Vörſtaher der gemenen Gottes-Kaſten. 37
De 73. Articul.
Van den verordneten Börgern. 38
De 74. Articul.
Van angedragenen Gebreken. 38
De 75. Articul.
Van Thohopekunft un Rahtſchlägen der Vörſtaher. 39
De 76. Articul.
Van de Vergadderung un Uplop der Gemenheit, un darup beſtellte Pöen. 39

Neue revidirte
Bankerottirer- und Falliten-Ordnung.

Articulus 1.

Nachdem ſich leider zeithero viele Bankerotten und Falliſſemente begeben, und dabey verſpüret worden, daß zu der Creditoren mercklichen Verluſt, Nachtheil und Schaden, des Fallirten Perſon und Güter nicht alſo, wie es nach Recht billig ſeyn ſollte, verfolget und verwaltet worden; Und zwar wohl im 43 Titul des erſten Theils Hamburgiſchen Stadt-Rechtes, auch in etlichen hernach zwiſchen Rath und Bürgern bewilligten Receſſen nothdürftige Verordnung gethan, aber befunden, daß damit den Sachen noch nicht genungſam abgeholfen: ſo hat E. E. Rath, auf Anhalten der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft, auch mit Bewilligung, Vollbort und Ratification derſelben, den 43 Titul im erſten Theil des Hamburgiſchen Stadt-Rechtes von Bankerottirern und flüchtigen Schuldenern revidiret, corrigiret und verbeſſert; Und demnach geſetzet, geordnet, und gewollt, daß nun fürbaß gegen die Fallirten, Schuldener und Bankerottirer, ihre Perſon und Güter gehandelt und procediret werden ſoll, als hernach folget.

Art. 2.

Anfänglich, ſo bald ein in Schulden vertiefter Debitor ausgetreten, oder zur gefänglichen Verhaftung gebracht, oder geſtorben iſt, und ſolches genungſam ruchtbar geworden, daß er inſolvent, oder in Schulden vertiefet ſey, ſoll durch die Gerichts-Verwaltere, auf eines oder mehr Creditoren Anhalten, auf des in Schulden vertieften ausgetretenen oder eingezogenen, oder verſtorbenen Haab und Güter, ein Univerſal-Arreſt vergönnet und angeleget, auch darauf alſobald ſothane Güter, inſonderheit aber des Schuldeners Handlungs-Bücher, Schriften und Rechnungen, an Orten

und Enden, wo ſie anzutreffen, durch den Gerichts-Vogt und Gerichts-Schreiber verſiegelt und inventiret worden.

Und damit ſich niemand ſeiner Unwiſſenheit halber zu entſchuldigen habe, ſoll alſobald nach angelegten Arreſt der wortführende Bürgermeiſter ein öffentliches Mandatum im Namen des Raths erlauben, und unter dieſer Stadt Signet an das Rathhaus anſchlagen laſſen, darinnen einem jeden dieſer Stadt Bürgern, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohnern der angelegte Univerſal-Arreſt angekündiget, und bey einer nahmhaften und anſehnlichen Pœn von **fünfhundert Reichsthaler** auferleget und geboten werden: Daß ein jeder alle dasjenige, was dem flüchtigen, oder eingezogenen, oder in Schulden verſtorbenen Debitori zugehöret, und er in ſeinen Händen, Gewahrſam oder Verwaltung hat, ungeachtet ihm das verpfändet, verſetzet, zu getreuer Hand hinterleget, oder auf andere Weiſe von dem Debitore ſelbſten, oder jemanden anders ſeinenthalber zur Hand gebracht wäre, auch was einer von des Falliten Gütern allhier oder anderswo mit Arreſt beſchlagen laſſen, wie das alles Namen haben mag, nichts ausgenommen; imgleichen, was ein jeder demſelben Falliten oder Verſtorbenen an Geld oder Waaren zu bezahlen, oder zu liefern ſchuldig iſt, ungeachtet einiger Compenſation, Retention, oder Prætenſion, ſo er dawider einzuwenden haben möchte, innerhalb 14 Tagen, den nächſten nach beſchehenem Anſchlag, bey dem Gericht-Schreiber unterſchiedlich, mit ſeiner eigenen Hand verzeichnet, übergeben, und da er nicht ſchreiben kann, mündlich vermelden ſoll. Und da hernach befunden würde, daß jemand dieſem Geboth nicht nachgelebet, ſondern wiſſentlich etwas verſchwiegen hätte, derſelbe ſoll in die dem Mandato einverleibte Pœn ipſo facto verfallen, und nichts deſtoweniger, was er nicht angeſaget, von ſich zu geben und zu bezahlen, oder da er die bey ſich habende Güther alieniret hätte, den rechten Werth zu erſtatten ſchuldig ſeyn. Denjenigen aber, welche dieſem Mandato pariret, und die unterhabende Güter, Gelder und Waaren angezeiget haben, ſoll dadurch an ihren Rechten, Actionen und Exceptionen durchaus nichts præjudiciret, oder benommen ſeyn. Auch ſollen, wenn jemand falliret und ausgetreten iſt, mit ſelbigem Mandato alle dieſer Stadt Bürger und Einwohner, welche an den Falliten Spruch und Forderung haben, öffentlich gewarnet und advertiret werden, daß ein jeder bey dem Gericht-Schreiber innerhalb vorbeſtimmter

Zeit,

Zeit ſich anmelden, ſeine Action und Forderung umſtändlich, auch unterſchiedlich, mit Benennung Tages und Datum, wann ihm der Fallit ſolches ſchuldig geworden, ſchriftlich unter ſeiner Hand, oder mündlich, wann er nicht ſchreiben kann, profitiren und einzeichnen laſſen ſolle: mit dem Anhange, wo jemand das verſäumen, und hernach der Fallit mit der angegebenen Creditoren Conſens herein begleitet würde, ſoll der alſo nicht angegebene Creditor das Geleit dem Falliten, anderen Creditoren gleich, zu halten ſchuldig ſeyn, gleich als wenn er gegenwärtig das Geleit mit gewilliget hätte. Würde aber jemand, der in ſeinem Leben eines guten Namens und Glaubens geweſen, nach ſeinem Tode in Schulden vertieft angegeben, ſo ſollen die Erben, auf der Creditoren Erfordern, ſich zu erklären ſchuldig ſeyn, ob ſie die Erbſchaft den Creditoribus auftragen, oder derſelbigen, als Erben, mit oder ohne Beneficio Inventarii ſich unterfangen wollen; dann, wofern die Erben die Erbſchaft den Creditoribus auftragen, und ſich derſelben als Erben nicht unterfangen wollen, ſoll damit, jedoch auf Anhalten der Creditoren, gehalten und verfahren werden, wie hieroben und hernach von kundbaren Falliſſementen geordnet iſt. Wollen ſich aber die Erben ohne das Beneficium Inventarii der Erbſchaft als Erben gänzlich unterfangen, laſſen wir es deswegen bey Verordnung gemeiner und unſer Stadt Rechten bewenden. Im Fall aber die Erben ſich der Erbſchaft anderergeſtalt nicht, als cum Beneficio Inventarii, unterziehen wollten, ſoll ein Arreſt, anderergeſtalt nicht, als aus wichtigen und erheblichen Urſachen, welche zu des Raths Ermäßigung ſtehen ſollen, und auf Anhalten der Creditoren angelegt werden, und ſollen in dieſem Fall, wann gleich der Arreſt nicht gebeten, oder nicht erhalten wird, die Erben mit der Inventation in allermaſſen zu verfahren ſchuldig ſeyn, wie davon in Unſern Stadt-Rechten Tit. 7. Part. 3. Art. 2. 3. 4. & 5. verordnet iſt, bey Vermeidung der darin enthaltenen Strafen. Jedoch erlauben Wir, daß, an ſtatt des im 4. Art. erforderten Proclamatis, die pro tempore verordneten Zehenpfennings-Herren von Uns erbeten, und mit Unſerm Conſens in deren Gegenwart mit der Inventation, ohne vorhergehendes Proclama, ſonder Gefahr oder Verluſt des Beneficii, wohl verfahren werden mögen; wollten auch die Creditoren ſamt und ſonderlich der Inventation mit beywohnen, ſollen die Erben ſelbige zu admittiren ſchuldig ſeyn. Wir verordnen auch, daß in dieſem Fall den Creditoren

erlaubet

erlaubet seyn soll, einen oder mehrern ihres Mittels als Bevollmächtige den Erben zu adjungiren, mit deren Rath und Consens die Güter administriret und den Creditoren distribuiret oder bezahlet werden mögen. Wann aber bey Absterben eines Mannes dessen Erben, und respectivè dessen Vormünder, nicht anders wissen noch vermuthen, denn daß seine Güter und Nachlaß, was und wieviel er schuldig, dessen Zahlung und Entrichtung genugsam seyn, und entrichtet werden, mögen sie in einem Monat, dem nächsten, nachdem sie des Todesfalles und angestorbener Erbschaft berichtet worden, oder respectivè den Vormünder-Eid vor der Obrigkeit abgeleget, alle und jede des Verstorbenen Haab und Güter, Schulden, Gegenschulden, briefliche Urkunden, und anders in die Erbschaft gehörig, durch einen Notarium, in Gegenwart zweyer glaubwürdiger Zeugen, zu inventiren und zu beschreiben anfangen, und in zweyen Monaten darnach vollenden, und also das gantze Inventarium in dreyen Monaten verfertigen; wiewohl aus beweglicher Ehehaft, als da der Erbe absens, oder der Erbschaft Güter an verschiedenen Orten zerstreuet seyn, eine längere Zeit, auf der Erben anhalten, und der Obrigkeit Erkäntniß, Gestalten und befindlichen Sachen nach, zur Inventation zugelassen werden sollen: Würden sie dann bey dem Schluß selbigen Inventarii, oder auch vorhero, so viel verspüren und vermercken, daß die Creditores, und andere Onera, so auf der Erbschaft haften, nicht völlig aus derselben können abgetragen und bezahlet werden, sollen sie solches den Creditoribus alsofort zu vermelden und anzudeuten, daneben, auf deren Anfordern und Begehr, auch wenn nur gleich einer derselben darum anhielte, schuldig und gehalten seyn, mit einem cörperlichen Eide zu erhalten, daß sie mit beregter Inventirung richtig verfahren, nichts verschwiegen, verfehlet, entäussert, hinterhalten, und, in Summa, gantz keiner Gefährlichkeit sich dabey gebrauchet haben, darauf die ganze Hæreditât den Gläubigern cediren, auftragen und abtreten, welche dann nach gemachter und gesetzter dieser Ordnung damit zu verfahren, die Erben aber, und respectivè deren Vormünder, zu keinem mehrerem gehalten und verpflichtet seyn sollen; würden aber dieselben erstbenannte Zeit mit der Inventirung und Beschreibung nicht observiren, oder etwas gefährlicher Weise im Inventiren verschweigen, verhalten oder verbergen, und dessen überwiesen werden, oder so bald sie die Hæreditât zur Zahlung nicht genugsam befunden, solches nicht andeuten,

oder

oder auch vorgesetzten Eid, wenn der von einem oder mehr Creditoren gefordert wird, abzulegen sich verweigern, so sollen sie die Schuld, ungeachtet, daß sie ein Inventarium aufgerichtet, und die Erbschaft so viel nicht vermöchte, zu bezahlen verpflichtet seyn.

Art. 3.

Da auch jemand der Creditoren von des notorie ausgetretenen, eingezogenen, oder in Schulden verstorbenen Debitoris Gütern, Geldern oder Waaren, nach desselben Falliment oder tödlichen Abgang zu sich genommen hätte, derselbe soll nicht allein solche Güter, Gelder oder Waaren zu restituiren schuldig, sondern auch seiner habenden Action und Forderung verlustig seyn.

Art. 4.

Es sollen auch durch die Gerichtsverwalter des notorie ausgetretenen, eingezogenen oder verstorbenen in Schulden vertieften Schuldners Diener, Buchhalter, oder auch sonsten jemand, dessen Verdacht man ihnen angeben würde, ohne einigen andern gerichtlichen Procels gefodert, und mit leiblichen Eiden beladen und befraget werden, des entwichenen, eingezogenen, oder verstorbenen Haab und Güter, Rechnungen, Handelsbücher, und anderer seiner Anschläge und Vorhabens halber, gründliche Anzeigung ihres Wissens zu thun, dawider sie keine Pflicht oder Verwandniß, damit sie dem Flüchtigen, Eingezogenen, oder Verstorbenen zugethan seyn möchten, schützen oder entfreyen, ihnen auch solche Anzeigung in keine Wege nachtheilig oder verweislich seyn soll, und da jemand sich hierin säumig oder wegerlich bezeigen würde, so sollen die Gerichtsverwalter bey Strafe 30 Mk. Lübisch solches demselben nochmalen auferlegen, und da er in seinem Ungehorsam verharren würde, die Pœn unverzüglich exequiren, und solche Person nichts desto weniger durch größere Pœn, Pfandung oder Strafe, Anzeigung ihres Wissens zu thun angehalten werden.

Art. 5.

Es sollen auch die Creditores innerhalb 14 Tagen, oder aufs höchste in drey Wochen, von dem Tage anzurechnen, wann das Manda-

eum iſt angehänget worden, Curatores bonorum aus ihrem Mittel erwählen, und Uns namkündig machen; werden ſie das in beſtimmter Zeit nicht thun, ſo wollen wir deſſen länger unerwartet aus der Creditoren Mittel wohlhabende und bedarfte Perſonen zu Curatoren Amts halber, und ohne einiges der Creditoren Anhalten verordnen, und welche alſo von den Creditoren einmüthig oder den meiſten Theil derſelben erwählet und Uns ernennet, oder auch, in deſſen Ermangelung, Amts halber von Uns verordnet worden, die ſollen ſchuldig und gehalten ſeyn, ſolche Curatelſchaft bey Verluſt ihrer Action und Forderung über ſich zu nehmen. Wollte aber jemand ſeiner Action und Forderung ſich lieber begeben, als die Curatelſchaft auf ſich nehmen, das ſoll er innerhalb 3 Tagen, nachdem ihm die Curatelſchaft von Uns iſt angetragen und befohlen worden, anmelden, und alsdann wider ſeinen Willen zur Curatelſchaft nicht genöthiget, ſondern eine andere Perſon anſtatt ſeiner von den Creditoren erwählet, oder von Uns verordnet worden; und welche Perſonen alſo zu Curatoren von den Creditoribus erwählet und Uns ernennet, oder von Uns gegeben oder verordnet ſeyn, die ſollen alle des flüchtigen, eingezogenen oder verſtorbenen Debitoris Güter und ausſtehende Schuld, vermittelſt des Inventarii, welches der Gerichtsſchreiber gehalten hat und continuiren ſoll, empfangen, einmahnen, zum Arreſten, welche auf des Debitoris Güter auſſerhalb dieſer Stadt angeleget ſeyn, interveniren, die Waaren verkaufen, die Gelder dafür erheben, und ſo bald ſie einige Gelder empfangen, ungeachtet die Güter alleſamt noch nicht diſtrahiret, bis zu einem allgemeinen gütlichen Accord oder ordentlichen Austrag des Rechtens, ungeſäumet bey der Cämmerey, gegen billigmäßige Zinſe, als 3 pro Cento, auf des fallirten Creditoren Namen belegen, dahingegen ſollen die Curatores bonorum von einem jeglichen Creditoren, welcher ſeine Bezahlung aus der Curatela bonorum empfängt, 2 pro Cento zu genieſſen, und einem jeden Creditori abzukürzen befugt ſeyn, worunter gleichwol diejenigen Creditoren, welche im Stadtbuch vergewiſſert ſeyn, oder ein handhabendes Pfand haben, ſo weit die Bezahlung aus den verlaſſenen oder handhabenden Pfande reichet, nicht gemeinet ſeyn ſollen.

Würden auch dem Falliten oder des verſtorbenen Erben alle Güter durch einen Vergleich wieder eingerämet, ſo ſollen der Fallit, oder des verſtorbenen

ſtorbenen Erben die Curatores bonorum für ihre Mühwaltung nach Billigkeit recompenſiren, aber von Uns dazu compelliret und angehalten werden. Weil auch der Curatoren Caution halber viel Difficultæten oftermals befunden worden; ſo ordnen wir, daß zwar die Curatores bonorum mit einer ſpecialen und ausdrücklichen ſchriftlichen Verſicherung oder Eiden hinführo nicht beladen, auch der eine für der andern, wenn ſich ein Unfall begeben würde, wegen deſſen, was ein anderer verwirket oder verſehen hätte, nicht gehalten, ſondern allein eines jeglichen Curatoris Haab und Güter getreue Adminiſtration, auch gute Rechnung und Reliqua, ſo viel als einen jeden Curatoren abſonderlich betrifft, vermöge dieſer Ordnung und dadurch inducirten ſtillſchweigenden Verpfändung von der Zeit ab, daß er von den Creditoribus zum Curatoren erwählet und ernennet, oder durch Uns verordnet, und ihm von Uns darauf die Curatelſchaft anbefohlen iſt, den ſämtlichen Creditoribus obligiret und verbunden ſeyn ſollen.

Art. 6.

Wir ordnen und wollen auch, wenn jemand Schulden halber ausgetreten iſt, daß derſelbe innerhalb 14 Tagen, oder zum längſten in drey Wochen, den nächſten nach angeſchlagenem vorgedachtem Mandato, mit Benennung aller ein- und ausheimiſchen Creditoren um ein Geleit mit denſelben ſich zu vertragen, bitten und anhalten ſoll, und wofern ſeine Creditoren, welcher dieſer Stadt Bürger oder Einwohner ſeyn, alle ſämtlich darein willigen werden, ſo ſoll er herein in die Stadt auf 4 Wochen zum Vertrag von Uns geleitet, und ihm das Geleit ohne gemeldter Creditoren Conſens nicht prorogiret, oder auf eine längere Zeit erſtrecket werden. Nach erlangtem Geleit ſoll der Schuldener den Curatotoribus bonoum von allen ſeinem Thun und Handel, wodurch er zu dem Unfall gekommen, aufrichtige Red- und Antwort geben, alle ſeine Güter, Gelder, Waaren und Schulden, wo nnd unter wem ſie ſeyn, benennen und anzeigen, auch alle ſeine Handelsbücher, Rechnungen, Miſſivaten, Briefe und Schriften exhibiren, und unter dieſem allen nicht fälſchlich oder untreulich handeln, auch wiſſentlich nichts hinterhalten noch verſchweigen, bey Verluſt und Aufkündignng des Geleits, Strafe der Gefängniß, und anderer willkührlichen Leibesſtrafen; auch ſoll er auf der Curatoren Erfordrn ſeine Wiſſenſchaft

eidlich zu eröfnen, und die Curatores unter währendem Gelt und gütlichem Tractat eben wol, wie in vorhergehendem Articul enthalten, zu verfahren schuldig seyn.

Art. 7.

Sodann sich befinden würde, daß der Debitor ohne Betrug, und seine Verschuldung allein aus kundlichen und unversehenen zugestandenen Zufällen, als wegen erlittenen Brand- oder Seeschadens, oder auch ander Unglück in Schuld und äusserstes Verderben gerathen, und deswegen den flüchtigen Fuß setzen müssen, und der Vertrag von den Gläubigern und Schuldnern gänzlich geschlossen würde, so soll er auf getroffenen und beliebten Vertrag wieder aufgenommen, in die Stadt gelassen, und ihm das Unglück an seinen Ehren hinführo unverweislich seyn; würde aber befunden, daß er gefährlicher und betrieglicher Weise, im Schein Trauen und Glaubens Geld und Waaren bey andern weit über sein Vermögen wissentlich aufgeborget, entlehnet und gekauft, durch übermäßige Pracht, übel- und fahrläßiges Haushalten, unordentliches Verschwenden, große unnöthige Gebäude, stattliche seiner Kinder Aussteuer über seinen Stand und Herkommen, in merkliche Schuldenlast gerathen, und dadurch seinen Nächsten, wider die christliche Liebe, Recht und Billigkeit betrogen und zu Schaden gebracht, hernach aufgestanden, ausgetreten, und in andere Gebiete sich begeben und begleiten lassen hat; weil solche betrügliche und schädliche Handlungen, die sich einem Diebstahl wohl vergleichen, dem gemeinen Nutzen, Handthierung und Kaufmannschaft zu unträglichen Schaden und Nachtheil gereichen, und derowegen gegen solche muthwillige Bankerottirer, als dem gemeinen und Privatnutzen schädliche nachtheilige Personen andern zum abscheuligen Exempel billig mit Ernst zu verfahren ist: so wollen und ordnen wir, daß ein solcher Fallite, wenn er gleich mit seinen Creditoren vertragen ist, und darauf zur häuslichen Wohnung wiederkommt, zu keinen Dignitæten wieder gezogen werde, auch wo er einige vorhin gehabt hätte, derselben verlustig seyn, aller ehrlichen Gesellschaft, Brüderschaft und Versammlungen sich enthalten, unten ansitzen, auch in dieser Stadt das Mäckleramt zu bedienen, und als ein anrüchtiger Mann über ehrliche Handlung zu Gezeugen nicht zugelassen werden soll.

Art. 8.

Art. 8.

Würde aber der Flüchtige in obgeſetzter Zeit der drey Wochen bey Uns um Geleit nicht anhalten, oder in eingewilligter Zeit den Curatoribus bonorum ſeiner Güter, Schuldenbücher und Schriften halber, auch ſonſten, wie im 6. Art. enthalten, ſeine Wiſſenſchaft nicht eröfnen, ſondern fälſchuch und betrüglich mit ihnen handeln, die Wahrheit wiſſentlich verſchweigen, und muthwillig aus dem Geleit entweichen, oder ſonſt hierum die gütliche Handlung zerſchlagen, ſo ſoll er des Geleits nicht mehr genieſſen, für einen muthwilligen und boshaften Falliten gehalten, das Geleit ihm aufgekündiget, ſeine Haab und Güter, beweg- und unbewegliche, öffentlich ausgerufen, zum theuerſten verkauft, die Gelder, wie im 5. Art. enthalten, bey der Cämmerey beleget, den Creditoren dazu, wie hernach geordnet, geholfen werden, ihnen auch frey ſtehen, daß ſie den ausgetretenen, an was Ort ſie denſelben in dieſer Stadt, oder auſſer deren Jurisdiction antreffen werden, angreifen und in Verhaftung bringen laſſen mögen, auch ſoll der Fallit, welcher im Geleit iſt, nach aufgekündigtem Geleit nicht mehr als 24 Stunden Zeit haben, um ſich hinweg zu machen, auch hernach ohne aller Creditoren Bewilligung, welche dieſer Stadt Bürger oder Einwohner ſeyn, nicht wieder eingelaſſen, ſondern es ſeiner anderweiten Begleitung und derſelben Prorogation halber zu allen Zeiten hernach gehalten werden, wie im 6. Art. droben enthalten und verordnet iſt.

Art. 9.

Wollen auch die Creditores, ein oder mehrere den vorhabenden Vertrag nicht willigen; ſo ſoll keiner derſelben, ungeachtet wie viel der andern Gläubiger darin conſentiren, oder wie hoch ſich ihre Schulden erſtrecken, wider ſeinen Willen genöthiget werden, den bevorſtehenden Vertrag zu belieben, ſondern ihm frey ſtehen, wider den Dibitorem ſein Recht auszuüben, und deſſen Perſon zu verfolgen, es wäre dann, daß ihm genugſame Verſicherung für ſeine Schuld an Capital und auf die Zeit nachſtändigen Zinſen beſtellet würde, auf welchen Fall er dem Debitori eine fünfjährige Dilation, wann der Accord von dem mehrern Theil der Creditoren gewilliget und vollzogen worden, zu verſtatten, oder anſtatt der Verſicherung

baare Bezahlung anzunehmen, und ſich davon wegen der fünfjährigen Dilation 5 pro Cento ein jedes Jahr abziehen zu laſſen ſchuldig iſt; aber diejenige, welchen ihre Schuld im Stadtbuch vergewiſſert iſt, oder auch die dafür ein bewegliches handhabendes Pfand mit gutem Titel erlanget haben, ſo weit das vor dem Rath verhypothecirtes Erbe und das inhabende Pfand reichet, ſollen zu ſolcher Dilation ganz nicht verbunden ſeyn; gleicher geſtalt minderjährige unmündige Perſonen wegen deſſen, ſo der Fallite in Verwaltung derſelben Vormundſchaft aus ihren Gütern zu ſich genommen und ihnen ſchuldig iſt, ſollen ebenmäßig ſolche Dilation zu verſtatten nicht gehalten ſeyn, es wäre dann, daß ſelbige vermündete Perſonen, wann ſie aus ihren unmündigen Jahren und der Vormundſchaft kommen, und nach gethaner Schlußrechnung ihm das gutwillig gelaſſen, oder von neuen crediriret hätten; auch ſollen alle andere Creditoren, welche nach Unſern Stadtrechten, vermöge des 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. Artic. Part. 2. Tit. 5. denen Hypothecarien vorgezogen werden, und der Fiscus in allen Fällen, worin derſelbe vor andern Creditoren nach Recht befreyet, zu ſolcher Dilation nicht verbunden ſeyn; die übrigen Hypothecarien aber, welche entweder ausdrückliche bedingte oder ſtillſchweigende Verpfändung haben, ſollen ſothane Dilation gegen genugſame Verſicherung auf fünf Jahr, denen andern Chyrographarien und Buchſchulden gleich zu verſtatten, oder anſtatt deſſen baare Bezahlung gegen Abzug der 5 pro Cent, wie obgemeldet, anzunehmen ſchuldig und gehalten ſeyn.

Art. 10.

Und wird der mehrere Theil der Gläubiger nicht nach Anzahl der Perſonen, ſondern nach Größe der Schulden verſtanden; da aber die Gläubiger der Schulden halber gleich wären, ſo ſoll der mehrere Theil der Perſonen vorgezogen werden.

Art. 11.

Wann die Güte entſtanden, ſoll auf eines oder mehrerer Creditoren Begehren ein offen Proclama im Niedergerichte erkannt, und ungeachtet einiger Appellation an das Obergericht, an das Stadthaus angeſchlagen, auch an die benachbarte oder andere Städte, da vermuthlich

des

des Debitoris Gläubiger seyn, geschicket werden, und ein jeder in der darin benannten Zeit erscheinen, und seine Schuld im Gericht beweisen, auch da einiges böſen Argwohns oder Verdachts erhebliche Anzeige gegen jemand der Creditoren vorgebracht würde, soll derselbe bey seinem leiblichen Eide erhalten, daß seine habende Schuldverschreibung und producirte Urkunden aufrichtig, das Datum nicht versehen, und dabey keine Gefährlichkeit, den andern Creditoren zum Nachtheil, ihm selbst oder dem beschuldeten Debitori zum Vortheil gebrauchet sey.

Art. 12.

Folgends sollen die Data der producirten Verschreibungen und andere Beweise im Gerichte verzeichnet vorgezeiget, und ob in denselben des Schuldners Güter verpfändet, und was sonsten ein jeder der ihm zustehenden Gerechtigkeit und Prioritæt halber vortragen wird, wohl erwogen, und was recht ist, erkannt werden; jedoch sollen in Fallissimenten, welche sich nach Publication und Eröfnung dieser Ordnung begeben werden, diejenigen Creditores, welche nicht im Stadtbuch vergewissert seyn, oder kein handhabendes Pfand haben, sondern andere ausdrücklich bedingte oder stillschweigende Verpfändung haben, ein jeder nach seinem Dato zuerst das Capital, und wann alle Capitalen bezahlet seyn, alsdann seine hinterstellige und verfallene Zinsen, ebenmäßig nach seinem Dato, aus des Fallirten Gütern, wie die zur Zeit des Falliments befunden und beschrieben seyn, empfangen, und hinführo die ältere Hypothecarii ihrer Zinsen halber vor den jüngern, so lange dieselbe ihrer Capitalen halber nicht bezahlet seyn, keiner Prioritæt oder Vorzugs genieſſen; woferne aber nach dem Falliment, unter währenden Concurs und Rechtfertigung der Fallirten Güter beneficiret, und an Renten oder Einkünften vermehret würden, so soll all solcher Zuwachs nicht den gesammten Creditoren, sondern nur allein demjenigen zum besten kommen, welchem vermöge der ergangenen Prioritæt-Urtheil es gebühret, und ein jeder derselben pro rata, oder nach advenant deſſen, so ihm zuerkannt, in solchem Zuwachs pro Centum so viel genieſſen, so viel die Güter pro Centum nach begebenen Falliment oder währenden Concurs an Zukunft und Renten verbeſſert worden; jedoch sollen minderjährige und unmündige Personen wegen deſſen, so der Fallirte in Verwal-

rung

sung seiner Administration und Regierung, und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Dero Hochfürstl. Hof-Rath, Cammer, Consistorium, Regierung, Canzley, Ober- und Unter-Beamten, Officirern, Soldaten, Bürgern, Unterthanen und Angehörigen, in Gnaden zu confirmiren, und dabey alles Gutes zu versichern.

Anno 1713.

Den 21. Julii ward der Hoch-wohlgebohrne Herr Johann Philipp Graf von Sinzendorff, Herr der Herrschaft Pottendorff, Ritter des Königlich-Polnischen und Churfürstlich-Sächsischen weissen Adler-Ordens, Ihro Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Geheimer Rath, Cammer-Präsident und Ober-Hof-Meister, zum Ober-Hof-Meister und Ober-Stallmeister ernennet.

Advent- & Decretum in Senatu publicatuque 5ta Augusti 1718 i. Octobris ANNO Christi 1648.

Landrecht.

Erſter Articul.

Wo dat Recht enem jeglicken gebedet, gehorſam tho ſyn.

Dat Recht gebedet, dat en Jeglick ſchall gehorſam weſen ſinen Averſten; darum gebedet de Raht van Hamborg ehren Underſaten wanhaftig in dem Billwerder, Utſchlage, Oſſenwerder, Mohrwerder, un Finckenwerder, Mohrborg, Tatenbarge, un Spaden-Lande, thoſahmen un en itzliken beſonders, gehorſam to weſen dem Rahde van Hamborg, ehren verordneten Land-Herren un Vögten, de ſe werden ſetten, eſt alreds geſetten hebben, un dat nemand ſulf Welder eſt ſienes ſulveſt Richter weſen ſchall, mer en Jeglick ſchall ſick an Rechte nögen laten in ſodanen Rechte, als hierna ſchreven ſteit.

De 2. Articul.

Wo man de Swahren kehſen ſchall.

IN dat erſte, dat de Landlüde an dem vörgeſchrevenen Lande binnen den achten Dag S. Petri ad Cathedram, wanehr de Vagt ſe dartho eſchet, ſick ſchölen vergaddern up ene Städe, wohen de kundiget de Vagt, by de Bothe van 4. ß. und ſchölen keeſen uth enem jegelicken Veerendehl enen Schwahren to dem Lande tho verwahren de Schwahrenſchop, und deſſen ſchall ſick nemand wehren, were averſt welck, de ſick des wehrede, de van ſinem Veerendehl dartho erkahren wehre, den ſchall de Vagt dree Werve darthoeſchen, und is et, dat he dat denn van Stunden an nich annehme, ſo ſchall he dat dem Vagt betern mit 4. ß. und de Vagt ſchall deſſen Ungehorſam kundigen dem Land-Herren, un denn ſchölen de Land-Herren düſſen ungehorſamen ſulven beeden, dat he de Schwahrenſchop ſchall annehmen, und vör den Ungehorſahm ſchall he dem Rade geven 3. Pund Pennigen.

De 3. Articul.
Wo de Schwahren eeden ſchölen.

Wenn de Schwahren van den Land-Lüden alſo gekahren ſyn, ſo ſchölen de Schwahren ſchweren, by ehrem liefliken Eede vör den verordneten Land-Herren, Vögten, un vör den Land-Lüden, dat ſe dat Land vörſtahn willen, an Dycken un Water-Wegen, Vreydinge un Köerwater, un in alle deme, dat de Schwarenſchop tho gehöret, un dat ſe rechte Schowinge darup dohn willen, dem Ricken als dem Armen, noch dorch dem Leeven dohn, noch dorch dem Leden laten, dat ehnen GOtt helpe.

De 4. Articul.
Wannehr de Swahren ſchölen ſchowen.

Wennehr de Vagt den Schwahren kündiget, tho ſchowen, ſo ſchall en itzlick dar bereit tho weſen, by der Bothe van 4. ß. böede he ehnen ock by eren Eeden, eſt et weere in des Landes Noth un Wehre; We dar nicht en queme, dat ſchall ſtahn am Rade, wo ſe dat willen richten.

De 5. Articul.
Wo de Schwahren in der Pandung und Schwinge geloven hebben.

Wenn de Schwahren ſchowen, dat ſe up Diecken vreydingen, edder Thuenen, Köhrwater eſte up Water-Wegen, wehme ſe denn finden brockhaftig, den mögen ſe panden, und des ſchölen ſe gelövet weſen, un were jemand, de ehme de Pande vorbeelde mit Wälde, de ſchal dat betern mit 3. Pund Penningen, darvan ſchall hebben de Rath 2. Pund, un de Vagt mit den Schwahren.

De 6. Articul.
Wer baven der Schwahren Eede ſprickt.

Sprickt wer baven der Schwahren Eede, dat ſe unrechte Schowinge gedahn hedden, un möchte man ehnen deß overgahn mit 2. Schwahren edder mit andern bedarvten Lüden in dem Lande beſeten; ſo ſcholde he dat

betern

betern mit 6. Marck Penniges, de Hälfte ſchal tho kamen der Herrſchop, un de andere Hälfte dem Vagt un den Schwahren; dartho ſchall he ehnen dohn ene Söhne. Mag man averſt ehne alſo nicht avergahn als vörgeſchreven is, ſo mag he ſick des entledigen mit ſienem Eede, dat he des unſchuldig ſy, darmede ſchall he quiet weſen.

De 7. Articul.

Wo vacken man Freydinge und Thune ſchowen ſchall.

Freydinge und Thune ſchall man ſchowen nich eens des Jahrs, man alſo dike und vacken des noth is, itzlicken Bröke up 10. Schilling. 6. Penning. de 10. ßl. dem Rade de 6. Pen. dem Vagt un Schwahren, up dat de ene van des andern Queke nich beſchädiget werde.

De 8. Articul.

Wo vacken man Waterwege ſchowen ſchall.

Dree Werve ſchal man ſchowen up den Waterwegen, alſo vacken und alſo dike, als des Behoef is an dem Jahre. Düſe 3. Schowinge ſchölen ſchehen binnen acht Dagen; de ene up 3. Schilling 6. Pen., de 3. ß. dem Vagt, un 6 Pen. dem Schwahren, de andere Schowing up 10½ ß., de 10. ß. de Herrſchop un 6. Pen. dem Vagt un Schwahren, de drüde up 33. ß., de 30. ß. dem Rade, de 3. ß. dem Vagt und den Schwohren. Wurde hierbaven wer bröckhaftig, un ſienem Näber alles dat menede tho verdarven, ſo ſchölen de Vagt un de Schwahren darup beden dat gantze Veerendehl, dar he inne wahnet, enen jeglicken by 4. ß. de ſchölen de Water-Wege maken, un de Vagt, un de Schwahren ſchölen nehmen van de Wehre de olduß bröckhaftig geworden is, alſo veele, dar ſe de gantze Lude mede beköſtigen, dewiele ſe dar arbeiden, un geven ock darvan redelick Arbeits Lohn, dartho ſchall he wedden 3. Pund, dem Rade 2. Pund, un 1. Pund dem Vagte un Schwahren.

De 9. Articul.

Van allen andern Schowungen.

Alle andere Schowungen ſchölen weſen un blieven, als der oldings hebben geweſen.

De 10 Articul.

Wo man Köhrwater ſchall lopen laten.

Eck ſchall nemand Köhrwater lopen laten, de dat deit, de ſchall dat betern mit 2. Marck der Herrſchop, un darentbaven 1. Marck dem Vagte und den Schwahren, ſo dicke he dat deit.

De 11. Articul.

Wo nemand dem andern Diecke affſtecken ſchall.

Were, dat jenig Mann dem andern Diek-Erde affſtecke, de ſchall he betahlen, na ſeggen der Schwahren, und des Vagtes, dartho chal he dat betern mit 3. Punden, dem Rade 2. Pund, und dem Sackewolde 1. Pund.

De 12. Articul.

Van den Schwahren, ſo bröckhaftig gefunden werden van der Herrſchop.

Weer et Sacke, dat de Herrſchop (dat GOtt verböden möthe) wehn bröckhaftig funden van den Schwahren, de ehr Eed tho kort deden, dar dat Land of in Schaden edder in Verdarf kahmen möchte, de ſchölen ſo gode Manner in ehr Eed nich weſen na de Tied als ſe vör düſem weſen hebben, dartho ſchölen ſe nenen Mann ſienes Rechtes mehr behelpen, un dat ſchall ſtahn an dem Rade, wo ſe dat willen richten, desglicken will de Rath mit den Uthſchlägern un anderen Marſchländern geholden hebben.

De 13. Articul.

Wo de Landlüde dem Bade des Vagts un Schwahren gehorſam ſchölen ſyn.

Bedet de Vagt un Schwahren de Landlüde gantz eſt en Deehl wortho tho kamen, um des Landes Beſte eſt Noth des Landes, dar ſchölen ſe kamen, by alſo dahne Bröcke als ſe ehnen beden, un in alſo dahner Wieſe, als ſe baden werden.

14. Art.

De 14. Articul.

Wennehr man Recht ſchall holen.

Wennehr de verordnete Land-Herren können, mothweſen, Dinges eſt Rechtes, ſcho ſchölen ſe en Recht leggen, un dem Lande tho vör dorch den Rath ankündigen, dat en itzlich dar kahme by der Bothe von 4. ß. un wennehr dat Recht geholden is, ſo ſchall de Vagt Manndhall holden, dat he möge ſehen, wer dar ſy, un möge de Bröcke nehmen, van deme, de dar nich is.

De 15. Articul.

Van Noth-Rechte.

Eenmahl ſchall jährlich tho midden Sommer, nemlich 14. Dage na Pingſten im Bilwerder, un den folgenden Dag darup in Oſſenwerder Landrecht up des Landes Unkoſten angeſtellet und geholden werden, were et averſt Saake, dat jemand ſonſten tho anderen Tiedem im Jahre en Nothrecht fordere, ſchall deſulve, ſo et fordert, tho Behoef oer Unkoſten 20. Dahler erleggen, un deſſen, watt de andern, ſo deſſülven Rechtes ock gebrucken willen, ſo ſick tho enem Dhaler erſtrecket, na older Gewohnheit tholeggen werden, dagegen tho geneten hebben.

De 16. Articul.

Wo de Vagt ſchall Recht edder Dingen laten holden.

Wannehr de Land-Lüde thohope ſyn gekamen ſo ſchall de Vagt en Ding holden lathen, Tied genog Vormiddage, un ſchall enem itzlicken ſtatten, tho klagen un tho antworten, un ſchall nemanden ſtatten, enes andern Wort to ſpreken, ſünder ſien Orlof by 4. ß. veelmehr ſchall he Untucht un Unluſt verbeden laten, by 12. ßl. Hulſwald un Wälde im Gericht by 40. Marck.

De 17. Articul.

Wo de Beklagte ün de Kläger Börgen ſchölen ſtellen vör dat Recht.

En jeglicher, ſo enen anderen tho Rechte beklagen will, un im Lande, of tho Hamborg nich genogſam geſeten were, ſchall wegen der Gerichts-

Unkoſten Börgen ſetten, dat he deſulvigen, ſo ferne he nedderfällig erkannt werd, dem gewinnendem Dehle afdragen, un bethalen will.

De 18. Articul.

Wo man dat Ordehl ſchall finden, dat de Vagt büt, un wo man dat ſchelden mag.

Wennehr de Vagt uth Befehl der Land-Herren etliken büt in de Acht tho gahn, en Ordehl tho finden, ſo ſchölen ſe et dohn, na Sinne un Witte, dat ſe nich beters na dem Rechte welkes en Erbar Rath ehnen gegeven, un na Klage un Antwort weten, ſo ſchölen deſulven, denen ſolckes werd gebaden, in de Acht gahn, un ſolckes verrichten by Bröcke van 4. ßl. Lübiſch, un ſchall et alſo darby blieven; dar averſt jemand dat Ordehl will ſchelden, de ſchall dat ſulvige ſchelden vör dem Erbahrem Rade der Stadt Hamborg, woferne averſt deſulve vor dem Rade nedderfällig werd, ſo ſchall he ſienen Gegendehle de Unkoſten, de he dorch ſiene Appellation verohrſacket, na der Land-Herren Moderation un Mätiung afdragen un bethalen.

De 19. Articul.

Wo man alle Bröke verborgen ſchall.

Alle Bröcke, de am Gerichte, eft buthen Gerichte geweddet werden, de ſchall man verborgen binnen 14. Nachten tho bethalen, uthgenahmen ofte de alduß wedder, dat de alſo hoch beſeten ſy an dem Lande, eft tho Hamborg, als de Bröcke thodrägt, un bethalet he den Bröcke nich binnen 14. Nachten, ſo ſchall de Vagt uthpanden, un ſchölen de Land-Herren flietig acht hebben, de Bröke vor Petri in tho fordern.

De 20. Articul.

Wo man in allen Saken tügen mag.

Um alle Sacke, darinne de ene dem andern Schuld um gift, mag man ehne de avergahn mit 2. erfgeſetenen Lüden, de dar in dem Lande ſyn beſeten, efte tho Hamborg, un unberüchtige ſyn, un denen de Saake wittlich is, by ehren Eeden, un in ehrer Gegenwart geſchehen is, des ſchall de ander entgelden. Mag man ehne des nicht avergahn, ſo ſchall

he

he ſick des entledigen mit ſienem Eede, dat he der Saake unſchuldig is, darmede ſchall he quiet und loos weſen, et were denn Saake, dat et der Herrſchop witlik were, eſte dem Vagte, ſo mag he ſick des nich entledigen.

De 21. Articul.

Wo man enes Dinges up alle Saken mag geneten, uthgenahmen verdenet Lohn, Tergen, Herren-Schott, Garekôſt, Hüre und Rente.

Um alle Schulden, de man enem tholegt am Gerichte, dar mag he Dinge edder Berath um hebben, bet thom nächſten Gerichte, uthgenahmen verdenet Lohn, Tergen, Herren Schott, gaare Spieſe, Hure und Rente, der ſchall he van Stunden an tho antworden, und wer des överwunnen werd, de ſchall denn binnen acht Dagen bethalen.

De 22. Articul.

Wo de Fründe buthen dem Ordehl ſchölen bliven, dat ehren Fründen gelt.

Mage un Schwäger, bet an dat veerte Glied uthgeſchlaten, de ſchölen neen Ordeel finden of finden helpen, dat ehren Fründen gelt, de ehnen ſo nahe tho behöret.

De 23. Articul.

Wo en Mann ſien ſulveſt Wort nich ſprecken konde.

Were et Sacke, dat en ſien ſulveſt Wort nich ſprechen wolde, mag he ſulckes dorch enen Vorſpraken, edder enen andern bedarvden Mann dohn laten, up dat he nich verſümet werde.

De 24. Articul.

Wo neen Mann mit Wapen vor dat Recht gahn ſchall.

Ock ſchall neen Mann mit Speeten, Schwerdten, Armborſten, Glentzen eſt mit jenigerley Wapen vor dat Recht gahn, by der Bothe van 4. §. dartho ſchall he de Wapen, de he by ſick heft, verleſen, kummt dar

en

The Author's Preface to the Reader.
The Author's Epistle to the Reader.
The Author's Epistle to the Reader.
The Author's Epistle

De 29. Articul.

Wer den andern vör Gericht, edder buten Gericht an ſiene Ehre ſprickt.

Wer dem andern an ſiene Ehre und Rüchte ſprickt am Gerichte, eſt buten Gericht, de ſchall dat beteren mit 3. Punden. Dem Saackwolde 1. Pund, un der Herrſchop 2. Pund.

De 30. Articul.

Wo de betert, de den Vagt in des Rades Werven verachtet.

Wer den Vagt eſt den Richter van des Rades wegen verachtet an des Rades Werven, eſt hindert an dem Gericht, dar he weme Rechtens helpen ſchall, of verwáldiget mit Worden, eſt Werken, dem Vagt ſchall man wedden 3 Pund, un dem Rahde 12 Mark, up dat dat Recht nicht gehindert werde.

De 31. Articul.

Wo man verwunnen Schuld ſchall gelden.

Werd jemand áverwunnen um geldhaftige Schulden, de ſchall man ehme dagdingen 14 Nachte; bethalet he denn nich, ſo ſchall de Vagt em antworden uth ſienem Wehren, ſo veel de Schuld dragen mag. Were ock, dat he et neen Reede geldten hedde, könen ſe ſick daráver verdragen, dat mögen ſe dohn; kánen ſe nich, ſo mag he dat verkopen un holen 8. Dage na den erſten 14. Nachten, tho verſöcken, eſt de Saakewolde, deme et upgedragen is, de Pande beholden will, vór dat Geld, dar ſe vórgegeven ſind. Wenn de 8 Dage umkamen ſyn, ſo bliſt de Koopſteede, löpt denn dar wat áver, dat ſchall man em wedder to gode kehren, entbrickt dar ock wat an, dat mag he fort affördern, went en itzlick heft recht tho den ſienen, un de Vagt ſchall 1 ß. hebben von demjenen, dem et afgepandet werd, vór ſiene Unluſt, im Fall he ock wedder Geld noch Pande hedde, ſchall he de Schuld, ſo ferne de ſülve kleen un geringe, mit ſiener Hand-Arbeit dem jenigen, welkem he ſchúldig is, afverdehnen, da averſt de Schuld ſick tho hogen Summen erſtrekete, ſchall he in de Iſer

gelegget, un darinne so lange, bet he bethalet, dagelick mit 1 ß., vermöge Stadt-Bockes, ünderholen werden.

De 32. Articul.

Wo nemand mag panden, sünder alleene de Vagt.

Nemand schall uth des anderen Wehre wat bringen, eft wat afpanden, besündern de Vagt: deit wer dar entbaven, de schall dat betern mit 3 Punden vör de Wälde, dartho schall he dat Good, dat he also egenthätlick an sick gebrocht, wedder up de Wehre bringen, nn schall 2 Pund dem Rade, un een Pund dem Vagt fällig syn.

De 33. Articul.

Wo man Good besathen schall.

Alle Besate schölen vör den verordneten Land-Herren geschehen, würde nu jemand en Besath begehren Schulde halver, so schölen de Land-Herren den Schuldener fragen, ob he der Schuld geständig, is he denn der Schulden geständig, so schölen em de Land-Herren uperleggen, innerhalf 14 Dagen tho bethalen, deit he dat nich, so schall man dat Land werdehren, un dem Schüldener noch 14 Dage lang Tied tho bedencken geven, of he dat Good lösen wolde, edder dem, de den Besat begehret, goodwillig folgen laten, deit he dat ok nich, so schall de Creditor, edder de, welker den Besath begehret, in dat besathede Good gewieset werden. Jedoch so ferne dat Good höger werdehret is, als de Schuld sick bedript, so schall he dem Schuldener dat övrige heruth tho geven schuldig syn.

De 34. Articul.

Wo de brickt, de Good ut dem Besathe bringet.

Wer Good uth dem Besathe bringet, de schall dat der Herrschop betern mit 3 Punden, dartho schall he dat Good wedder bringen an den Ort, da he dat vangebracht heft.

De

De 35. Articul.

Wo man Erve eft Pand-Frede uplahten ſchall.

Wer enem andern will Freede uplaten an enem Erve, eſt Pand-Freede an dem Erve, eſt an ſiener fahrenden Have, den ſchall man uplaten vór dem Vagt, un Schwahren, anders heſt de Freede-Latung nene Macht, darvan ſchall de Vagt 1 ß. hebben van dem jenigen, dem de Freede gegeven werd, dat tho verdenken, wer averſt Freede und Bann verlaten will, de ſchall et dohn vór dem Land-Gerichte in Byweſen der Land-Herren.

De 36. Articul.

Van Verlatung des erſten Pand-Freedes.

Wer den erſten Pand-Freede an Erven eft fahrender Have heft, un upgelaten is vór dem Vagt, als vórgeſchreven, de mag dat geneten thovór.

De 37 Articul.

Wer van Erves wegen to allen Plagen antworden ſchall.

Wer enes Erves Freede un Bann heft, de ſchall dartho antworden tho allen Plagen un Nöden.

De 38. Articul.

Wes Quick Schaden deit an Korn eft Frettung.

Were et Sake, dat enes Mannes Quick dem andern Schaden dede an Korn eſt an Fretung, dat ſchölen ſe blieven by ehrem Naber bauen un benedden, wat de ene dem andern darum dohn ſchall, könen ſe ſick nich dar ens aver weſen, ſo ſchall des Rades Vagt en Avermann dartho weſen. Et were, dat et mit Vörſatz daran gedreven were, ſo ſchall he dat betern mit 3 Punden, daraf ſchall hebben de Herrſchop 2. Pund, un de Sakewold 1 Pund, dartho ſchall he den Schaden betern, ſo vórgeſchreven is.

De 39. Articul.

Van Vörtog in Schulden.

In Bemahnung van Schulden ſchölen dejenigen, ſo im Land-Bocke verlaten un ingeſchreven ſyn, allen andern Schulden vörgetagen werden, un in düſſen Fällen alle Wege de öldeſte den Vörgang hebben, edder darup enen Dag glicke Verpandung ingeſchreyen ſyn, alsdenn ſchölen de geloverige tho glicke, doch na dem Antall enes jeden Schulden tho gelaten werden, et were denn, dat de Partheyen ſick anders verglicken, darna folgen Herrenſchott, Hüre, gare Koſt, un wat up Verpandung uthgedahn; alle andere Schuld gahn tho glicken Deele.

De 40. Articul.

Wo man en Jahr Schott, Hure, verdenet Lohn, gahre Koſt und Rente mag winnen up dat verſtorven Good.

Wer, wenn een Jahr Schott, Hure, un verdenet Lohn, gahre Koſt un Rente mag winnen up dat Good, dar een geſtorven is, edder nich gegenwärtig is, dat mag ehme winnen mit ſin ſulveſt Eede, wo he dat bewieſet tho vöhren, dat he in dem Denſte geweſen, dat he in der Wehre wahnet, eſte denet hedde, dar in Lande.

De 41. Articul.

Wo de Vagt Recht ſchall behelpen, un wo he tho der Vögtey eden ſchall.

De Vagt an dem Lande, den de Rath dartho ſettet, de ſchall enen jegliken tho Recht verhelpen, wennehr man dat van em Begeren is, un he ſchall tho de Vögtey ſchweren vermöge des Eedes ſo hernah folget.

De 42. Articul.

Wol Vörmünder ſchall weſen.

De nägſte twe Beyde van Vader un Moder wegen mögen Frouwen un unmündiger Vörmund weſen, bekennet de Land-Herr un de Vagt ſe noghaft dartho, mar ſe ſchölen eenmahl des Jahres Rekenſchop dohn in Gegen-

Gegenwart der Land-Herren, edder des Vagtes, und in Byweſen der nägſten Fründe, damit dat Good nich geringert werde, ock ſchall man dat Good an kene fremde Herrſchop bringen ahne des Rades Vulbort, un de Wörmünder ſchall man keſen un annehmen vör den verordneten Land-Herren edder Vagte.

De 43. Articul.

Wennehr Kinder mündig ſyn.

Tho achtein Jahren ſyn Kinder mündig, ehr Good tho verwahren, un dat wedder tho eſchen, doch ſchall ſolckes van männliken Erven verſtanden werden.

De 44 Articul.

Wo man um Dodtſchlag nicht ſchall fehden.

Um Dodtſchlag ſchall man nemand fehden van des Fründen, de de Dath gedahn heſt, mar man ſchall den Mörder folgen, als vörgeſchreven is mit Rechte, un würde hierbaven wer dohn, de ſchall dat dohn up ſien Recht, als vörgeſchreyen is.

De 45. Articul.

Wo man nemand um Schuld inleggen mag.

Alle Inlager um Schuld ſchall afgedahn weſen, Schulde ſchall man mahnen, als vörgeſchreven is; de dat brickt, de den anderen inlegt, de ſchall dat betern mit 3 Pund Penning der Herrſchop.

De 46. Articul.

Wo man den Saakwolden erſt ſchall verfolgen, ehr man den Borgen verfolget

Wer Börgen ſettet, den Saakwolden ſchall man erſt verfolgen, mag he nich bethalen, ſo mag man ſick holen an den Börgen, wenn averſt de Börge als en Sulvſtſchuldiger, un als ſiene egene Schuld tho bethalen ſick verſchreven, dat mut he holen, were et ock, dat veele mit ſamender Hand, ene vör alle, ock alle vör enen gelavet, ſo ſteit et by dem Kläger, wen he daruth nehmen un beklagen will. Un als de bethalet heft,

mag he ſine Meedelavers wedder beklagen, weren averſt eene of mehr van den Borgen verdorben, dat ſe nich betahlen kunnen, dat moten de andern de Mögehaftigen, doch en jeder ſiene Quotam dartho bethalen.

De 47. Articul.

Wo man den gebadenen Freden ſchall holen.

Were et, dat de Vagt enen Frede böde, twiſchen tweedrächtigen Partheyen, den Freden ſchall man holen, we en bröcke, de ſchall en betern mit 30 Marck der Herrſchop, dartho ſchall he Sacke betern na Rechte, de he an demjenigen gedahn hedde, dar he den Freden an bracken hedde, un were de Vagt dar nich gegenwärtig, ſo ſchölen de Schwahren an dem Veerendeele mit twe ervgeſetenen Lüden mächtig weſen, den Freden tho beden, un ſchölen Macht hebben, bet de Vagt darkummt, dat he em ſulven beede; kummt he averſt weg, ſo ſchall man ſienes Godes der Herrſchop ſo veel averantworden, als up 30 Marck, is dar ſo veel nich, ſo ſchall man ehn verfeſten, bet he ſiene Bothe erlegt.

De 48 Articul.

Van Tavernen un Krögen.

Jemand ſchall des Uthſchenkens un Krögens mehr gebruken van Beer, et ſy denn, dat ſolckes geſchehe mit Verlöfniß der Avrigkeit, jedoch dat ſe de Acciſe uprichtig bethalen. Wurde averſt jemand by Entrichtung ſolcker Acciſe enigen Underſchlöp gebruken, un de nich richtig bethalen, ſo ſchall deſulve thom erſtenmahl mit der Strafe ener Tünnen Beeres belegget, un wo ſolkes thom andernmahl von em geſchehe, un deſſen ävertüget würde, ſchall he na dem Dage des Beerſchenckens ſick gantz un gar verluſtig gemaket hebben.

De 49 Articul.

Wo man Brutlach holen ſchall.

Dewiel ock by den Hochtieden un Brutlachen groter Misbruck, dadorch allerhand ärgerlicher Schade verohrſacket ward, verſpöret, ſo ſchall den Underdanen in den Marſchländern nich mehr als 3 Dage Hochtied

tho

thó holen vergünnet un tho gelaten ſyn, dar denn de Nadag mit ſchall in begrepen ſyn: Up welcken Nadag denn neemand anders, als de nägſte verwandte Fründe ſchölen geladen werden, wer dagegen handelt, de ſchall dem Rade mit 20. Rieckſdhlr. verfallen ſyn. Glickfals ſchölen de Gäſtlüde by ehren Hochtyden un Brutlachen ock mehrerer Mätichkeit als bethero geſchehen, hernamals gebrucken, un derwegen denſulven nich mehr als 6 Tünnen Beer by ehren Hochtieden gegünnet werden, wer dargegen handelt, ſchall dem Rade mit 20. Dahlern verfallen ſyn.

De 50 Articul.

Wo man Kindelbeer holen ſchall.

Wer en Kindelbeer dohn wil, de mag ſienen Fründen wol ene Maaltied geven, averſt he ſchall dar nich mehr ſchencken als 2 Tünnen Beer; wer dat brickt, de ſchall dat betern mit 10 Marck Lübiſch der Herrſchop.

De 51. Articul.

Wo man de Bygraft holen ſchall.

Wo en Lyck uthgedragen werd, dar mag man den Fründen wol ene Maaltied geven, averſt man ſchall dar nich mehr ſchencken, denn 1 Tünne Beer; wer dat brickt, de ſchall dat betern mit 10 Marck Lübiſch der Herrſchop.

De 52. Articul.

Van Fenſter-Beer.

Dewiel ock ene Tied her by dem Fenſter-Beer allerhand Unrath un unnödige Unkoſten un Verſchwendung verſpöret worden, als will en Erbar Rath de Fenſter-Beere hiermit gäntzlik afgeſchaffet un verbaden hebben, mit der uthdrücklicken Verwarnung, dar ſick ener henfürder erdrieſten würde, Fenſter-Beer tho holen, dat deſulve in enes Ehrbahren Rahdes ernſtlike Straſe ſchall verfallen ſyn.

Plate I.

Fig. 1. Represents the Bill of the Pelican, with the Pouch hanging from the under Chap.

Fig. 2. Represents the Bill of the Spoon-bill, with the Spoon at the End.

Fig. 3. Represents the Bill of the Crane, with the Nostrils in the Middle.

Fig. 4. Represents the Bill of the Woodcock, with the Nostrils near the Head.

Fig. 5. Represents the Bill of the Curlew, with the Nostrils near the Head.

Fig. 6. Represents the Bill of the Snipe, with the Nostrils near the Head.

Fig. 7. Represents the Bill of the Heron, with the Nostrils near the Head.

Fig. 8. Represents the Bill of the Stork, with the Nostrils near the Head.

Fig. 9. Represents the Bill of the Ibis, with the Nostrils near the Head.

Fig. 10. Represents the Bill of the Sea-Parrot, with the Nostrils near the Head.

Fig. 11. Represents the Bill of the Puffin, with the Nostrils near the Head.

Fig. 12. Represents the Bill of the Toucan, with the Nostrils near the Head.

Fig. 13. Represents the Bill of the Hornbill, with the Nostrils near the Head.

Fig. 14. Represents the Bill of the Parrot, with the Nostrils near the Head.

Fig. 15. Represents the Bill of the Cuckow, with the Nostrils near the Head.

Fig. 16. Represents the Bill of the Jay, with the Nostrils near the Head.

Fig. 17. Represents the Bill of the Raven, with the Nostrils near the Head.

Fig. 18. Represents the Bill of the Starling, with the Nostrils near the Head.

Fig. 19. Represents the Bill of the Finch, with the Nostrils near the Head.

Fig. 20. Represents the Bill of the Swallow, with the Nostrils near the Head.

Fig. 21. Represents the Bill of the Goat-sucker, with the Nostrils near the Head.

Fig. 22. Represents the Bill of the Duck, with the Nostrils near the Head.

Fig. 23. Represents the Bill of the Swan, with the Nostrils near the Head.

Fig. 24. Represents the Bill of the Goose, with the Nostrils near the Head.

Fig. 25. Represents the Bill of the Gull, with the Nostrils near the Head.

Fig. 26. Represents the Bill of the Tern, with the Nostrils near the Head.

Fig. 27. Represents the Bill of the Cormorant, with the Nostrils near the Head.

Fig. 28. Represents the Bill of the Gannet, with the Nostrils near the Head.

Fig. 29. Represents the Bill of the Auk, with the Nostrils near the Head.

Fig. 30. Represents the Bill of the Diver, with the Nostrils near the Head.

wurde, ſchall ſich nemand erdrieſten, denſülven verfeſteten freedeloſen Mann wetenlick tho huſen edder tho herbergen, wer dat brickt, de ſchall in wilköhrliche Strafe der Landherren verfallen ſyn.

De 58. Articul.

Wo de Vagt up de verfeſtete Lüde en Bock holen ſchall.

Der Herrſchop Vagt ſchall en Bock hebben, dar he verfeſteten Lüde anſchrieve, dat ſe nich vergeten werden.

De 59. Articul.

Wo de betere, de Hüſe brickt.

Wer jemand in ſien egen edder anderer Hüſe, et ſy im Gaſthuſe edder Kroge vörſetliker Wieſe uth böſem Gemöth äverfallt un beſchädiget, de ſchall na Wilköhr enes Erbaren Rades an Gelde, edder na Befindung der Sacken Beſchapenheit, am Leven geſtrafet werden.

De 60. Articul.

Wo Koop Huer updrift.

Koop drift Huer up, wo de Koop ſchege 4. Weecken vör St. Peters Dage, ſchüht he na der Tied, ſo mag man der Huer gebrucken, bet tho den andern S. Petri ad Cathedram.

De 61. Articul.

Van Erve tho verkopen, edder man Erve-Koop mag biſprecken.

Welckeen en Erve verkopen will, de ſchall et vörheer Vader un Moder, un den nägſten Fründen, un dem nägſten Naber, da he up watert, ankündigen, un ſo ferne deſulvigen dat Erve innerhalb 2. Mand nich beſprecken werden, mag he et unverhindert verköpen, wor hen he will, un ſchall de Koopſtede geholden werden.

Here lies the Body of Mary Ann Hall, who died Feb. 1, 1800, aged 18 years.

Here lies the Body of Mary Ann Hall,

de dat gekoft hedde, mer is de Freede gewracht, ſo kann de jene, de dat gekoft heft, des Koopes nich thorügge kahmen.

De 67. Articul.

Wo man Waterung winnen ſchall.

Wer Waterung winnen ſchall, de ſchall he winnen vór dem Vagte un Schwahren, de an ſienem Veerdeele is, un mit 4. ſiener Nabern baven un benedden by ſynem Eede, dat ehme des Behoef is, ſo ſchall man dem Vagt un den Schwahren ene Koſt dohn van 2. Marck, de ſchölen alle, de an dem Veerendeel ſyn, mede bethalen, de des Water-Weges medt brucken, et were, dat dem Lande dar wat an ſcheelede, ſo mögen ſe dat bringen vór dem Rath.

De 68. Articul.

Wo man vór enen verborgeten Mann antworden mag.

Hedde jemand gelavet in bórgerliken Saken vór Gericht tho ſtellen, deit he dat in den Gerichts-Dagen nich, ſo ſchall he glick dem Verborgeten dem Kläger tho Rechte antworden, un wat gegen em erkannt werd, gelden un bethalen.

De 69. Articul.

Wo man Hure ſchall holen.

Wer Good eſt Erve tho enem Jahre hüret, will he de nich befahren, un ſegt ſe wedder up veer Weken vor S. Peters Dage, ſo mag he vór en half Jahr Hüre quiet ſyn; mar ſegt he ſe na der Tied up, eſt befahret he ſe, ſo ſchall he enes gantzes Jahrs Hure geven. Desglicken de verhüret, ſegt he dem wedder up, de alſuß en Jahr hüret heft 4. Wecken vor S. Peters Dage, de mag mit en halven Jahre quiet weſen, un de andere nich befahren heft; mar heft he ſe nich befahren, edder ſegt he ſe em tho na düſſen vórgeſchrevenen 4. Wecken, ſo ſchall he em en gantz Jahr Hure geven.

De 70. Articul.

Wer mehr Jahr denn een Jahr hüret.

So jemand up dree eſt mehr Jahren en Erve gehüret, un den Contract nich holen wolde, de ſchall enes Jahres Huer bethalen, un denn be-

nevenſt van den ávrigen Jahren dat Intreſſe, ſo de Egendöhmer dat Erve geringer verhüren mut, aftodragen un tho bethalen ſchuldig ſyn, jedoch ſchall em thom beſten kahmen, wenn et middeler wiele mit Vörweten des Egendöhmers konde höger mit Profit un Vördeel verhüret werden, gliker Geſtalt ſchall ock de Verhürer, ſo den Contract nich holen wolde, verbunden ſyn.

De 71. Articul.

Wo man Gare, Korn, eſt Arbeit bethalen ſchall, dat ener im Lande nahlet.

Heft dar wer Gare, Korn, eſt Arbeits-Lohn an dem Lande, dar he affahret, dat ſchall man em bethalen, na ſeggen des Vagtes un der Herrſchop un tweer Naber baven un nedden, dar ſchall he ſick anbenögen laten.

De 72. Articul.

Wo man Tüge föhren ſchall.

Wer ſick up Tüge beropt, edder Tüge tho gefunden werden an dem Rechte, de ſchall he benömen an dem ſülven Rechte wer dee ſyn, ſo mag he van Stunden an de leyden, eſt he will, eſt he kann de nich hebben tho dem Rechte, ſo mag he ſe nich tho dem andern nägſten Rechte, ſo is he der Tüge nedderfällig, et were denn, dat de Tüge in fremden Königriken geſeten weren, ſo ſchall he de binnen Jahr un Dag vörbringen.

De 73. Articul.

Wo Knechte un Mägde, de man medet heft, Deenſt möchten holen.

Medet en Mann eſt Frouwe enen Knecht, eſt Magd, un will ehnen nich deenen, un ſegt ehnen wedder up, ehr he an ſiene Koſt kummt, ſo mut de Knecht eſt de Magd alſo veele geven, dem he ſcholde deenet hebben, als de Hälfte des Lohnes tho drägt, is he averſt an ehren Köſten, un will ehnen nich dehnen, un thüt wedder van em, ſo mut de Knecht denen, deme he ſcholde dehnen, alſo veele geven, als dat gantze Jahr-Lohn dragen mag, dat he em geven ſcholde, desgelicken ſchall weſen, eſt den Knechten eſt Mägden worde Lohn tho geſegt, von dem jenen dem ſe deenen ſcholden un

ſe

ſe ehrer nich beholen wollen, et were denn Sake, dat de Werth dem Knechte uth rechtmätigen Orſacken verlöven wolde.

De 74. Articul.

Wennehr de Knechte eſt Mägde ehres Werthes Arbeit verſümen, wat de Bröcke is.

Verſümet en Knecht eſt Magd ſienes Herren eſt Frouwen Arbeit mothwillig, dem Knecht eſt de Magd ſchall afgetagen werden an dem Lohne, wat de Herr eſt Frouwe andern Dachlöhnern eſt Dagslöhnerſchen hebben geven möthen.

De 75. Articul.

Bröcke der Deenſte, wenn ſe uth ehres Wertes Huſe ſchlapen.

Wenn en Knecht eſt Magd uthgeſchlapen, ſünder de jenen willen, deme ſe deenen, ſchölen ſe 1. ß. dem Werth geven, ſo oft als ſe dat dohn, un dat mag man ehnen in ehrem Lohne körten.

De 76. Articul.

Wo man der Herrſchop-Water mit neen Wehren eſt Bühnen ſünder Verlof der Herrſchop bekahmen mag.

Dewiele ock dorch vele Wehre un Bühnen, de in der Elve un Billen hüpig geſettet, der Dupe des Elveſtromes un der Billen groten Schaden werd thogeföget, ſo ſchölen ock alle ſolche Wehre un Bühnen gantz afgeſchaffet, un nemand, ahne Underſcheed an den Elveſtrohm, edder an der Billen, deſülven tho gebrucken, hernamals thogelaten werden.

De 77. Articul.

Van Verlatung un Inſchrivung.

So jemand Erve eſt Eggen verlaten will, de ſchall et vör dem Landgerichte dohn, un de Gerichtſchriever ſchall et ordentlig vertecken, un darvan Boock holen, damit nemand verſümet werde.

De 78. Articul.

Van Unkoſtung der Schowung.

Damit ock de ene Tiedhero by der Schowung verſpörte un de gedagde unnödige Unkoſten afgeſchaffet werden; ſo heft en Erbar Rath vör good angeſehen, dat henförder mehr nich als 4. ß. van jeder Morgen ſchall gegeven un tho der Schowung mathlich angewendet werden, würde averſt mehr vertehret, dat ſchall en jeder van dem ſienen bethalen.

De 79. Articul.

Van Afhauung der Wicheln.

Dewiel ock ene Tied hero allerhand Klage ingekamen, dat mothwillige Boven ſich gelüſten laten, by nachſchlapender Tied ehrlichen Lüden ehre Pathen un Wicheln freventlicker un mothwilliger Wieſe aftohauen un tho verdarben: Als ordnen un gebeeden wy, dat en jeder ſolckes gövten Mothwillens ſick henferner ſchall entholen, daraverſt jemand daraver betreden würde, ſchall deſulvige dem Land-Herren in 60. Mark Strafe verfallen un deſulven unnalatelick tho bethahlen ſchuldig ſyn, dar averſt jemand deſulven nich tho bethalen hedde, ſchall deſulvige der Stadt Hamborg Gebeede ſo lange verwieſet ſyn, bet he de benahmte Strafe vullenkamen bethalet heft.

De 80. Articul.

Wo keen Underdahn, Landmann edder Kötner ſick mit Hand-Deenſten beladen tho lathen.

Et ſchall hernah der keen Underdahn, Landmann edder Kötner ſchuldig ſyn, up der Landherren edder ſunſten anderer Perſohnen des Rades edder der Börger eſt der Vögte Begehr eſte Forderung mit Graven edder andern Hand-Deenſten ſick beladen tho laten, edder ock ſölckes tho dohn genödiget werden, jedoch wenn de ene Naber dem andern in ſolcken un dergliken Fällen, de hulplicke Hand naberlick lehnen will, ſolckes werd hiermit neemand verbaden, ſondern thogelaten.

De 81.

De 81. Articul.

Van Anrichtung der Syle.

Dewiel ock allenthalven Klage wegen Anrichtung der Syle en Tiedlang verſpöret worden, in dem ſick etlicke unnerſtahn, dorch den Elb-Dieck Syle leggen tho laten, un averſt dem gantzen Lande mercklicker Schade dardoch werd thogeföget, ſo ſchölen henförder kene nye Syle gelegt werden, et geſchehe denn mit Thodohn des gantzen Landes, wer dagegen handelt, de ſchall na Wilkör enes Erbarn Rades ernſtlick geſtrafet werden.

De 82. Articul.

Wo et mit den nägſten Erven, als Süſtern un Brödern, na ehrer Oeldern Dode, der Göder halven ſchall gehoolen werden.

Wen en Erve twiſchen Oeldern of Kindern, twiſchen Süſtern edder Brödern geſettet eſt gedehlet werden ſchall, un de Vader eſt Moder keemand der Söhne nahmkündig gemacket, eſt by ehren Leven angeſetten hedden, de dat Erve na ehrem Dode beſitten ſchulde, up ſolckem Fall ſchall de öldeſte, ſo he unbefryet blieſt, edder ſick verehlieget, un keen Erve befreyet hedde, vör den andern de nägſte ſyn, ſo he düchtig dartho is, un ſchall alsdenn des Morgen Landes im Billwerder up 200. Marck un im Oſſenwerder up 150. Marck un in den andern Landen na advenant geſettet werden, un dat Hues taxeret, un mit fahrender Have na older Gewohnheit des Landes verfahren werden.

Des

Des Land-Vagtes Eed.

Dat ick dem Rade tho Hamborg will trow un hold weſen, ehr Beſte weten, un ehr Aergſte kehren na miener Macht, un ditt Land flietichlig vörſtahn, na Sinne un Witte, un mit den Schwahren ſchouwen Diecke un Damme, Riecke un Arme, Fründe un Fremde, na dorch den Leven dohn, noch dörch den Leeden laten, un alle Bröcke in düſſem Lande, de my vermeldet werden, un ick tho weten kriege, dat ick der Herrſchop trúwlick will vermelden, ock van alle dem jenigen, ſo ick van wegen des Landes innehme un empfange, den verordneten Land-Herren un Geſchwahren beſtändige Rekenung Veereis wieſe jährlich ávergeven. So wahr my GOTT helpe un ſien hilliges Wort.

Der Buer-Vögte Eed.

Dat ick enem Erbaren Rahde un düſſer Stadt will trow un hold ſyn, derſúlvigen Beſte weten, un Schaden wenden, un dat ick will flietige un getreue Upſicht hebben up de Höltung, dat neemand heemlig edder apenbar de Böme fallen, veel weniger wegföhren eſt enigen Underſchlöep daran verſtatten will, ſündern dat ick ſúlveſt alles, wat ick darvan kann erfahren, den verordneten Wolt-Herren will getrúwlich vermelden, un dat ick ock keene Bröke will verſchwiegen, ſondern hierin, alles, wat my tho dohn geböhret, getrowlick, un uprichtig will dohn un handeln. So wahr my GOTT helpe un ſien hilliges Wort.

Der Wold-Vögte Eed.

Dat ick enem Erbahren Rahde un düſſer Stadt will trow un hold ſyn, derſúlvigen Beſte weten, un Schaden wehren, un dat ick my in mienem befahlenen Deenſte gegen enen Ehrbahren Rahd un de verordnete Wold-Herren will gehorſahmlig ertögen, kene Böme fällen, eſt jenigen Menſchen anwieſen, veelweniger heemlig eſt öpentlick Underſchlöep darmit dohn, ſündern my in düſſem allem, na der verordneten Wold-Herren Befehl gehorſahmlig ſchicken, kene Bröcke verſchwiegen edder enigen Han-

del

del mit den Underdahnen plegen, ſondern my an denen Windbraken, Pullholte, un myner gewöhnlicken Beſoldung genögen laten. ꝛc.

Des Vagtes Eed in Tatenbarg.

Dat ick dem Rahde tho Hamborg will trouw un hold weſen, ehr Beſte wethen, un ehr Aergſte kehren na mienem beſten Vermögen, ick will ock düeſſem Lande flietig vörſtahn na Smne un Witte, un mit den Schwahren ſchowen Diecke, Water-Wege, un Freeding, vermöge des daräver upgerichteten Verdrages, den Riecken als den Armen, den Fründen als den Frömden, nach dörch dem Leven dohn, nah dörch dem Leede lathen, un alle Bröcke in düſſem Lande, de my vermeldet werden, un ick tho weten kriege, der Herrſchop trouwlick will vermelden. Dat my GOTT ſo helpe un ſien hilliges Wort.

Der Höbt Lüde Eed.

Ick ſchwere, dat ick enem Ehrbaren Rahde der Stadt Hamborg will trouw un hold ſyn, mit ehrem Beſten umgahn, un ehr Aergſte kehren un afwehren, ſo ick wat erfahre, dat wedder den Rahd un de Stadt were, dat ick ſolckes ungeſühmet will melden, un dat ick my ock in düſſem Lande des Ehrbaren Rahdes un der Stadt Gebeede, in mienem Ampte der Höbtmanſchop will getrouwlick, ſorgföldig un redlick verholen, mienen Herren des Rahdes van Hamborg gebägen ſülveſt Gehorſamen, un an andere miene Höbtmanſchop bedreepende verrichten un achter folgen, ock getruwlick up des Billwerder Landes, Strohmes, un Waters Gerechtigkeit ſehen, verbidden, verbidden helpen un verdädigen by Dage un Nachte, wor et des Rahdes Wille un Nothdurft erfordert, un wat düſſen tho vör geſchrevenen tho gegen ſyn möchte, dat will ick an de Land-Herren, tho jeder Tied by Dage un Nachte ihlig un ungeſühmet vermelden, wo ick ock in dehme, wat de Bröke belanget, denen Land-Herren nichts verſchwiegen will. Dat my GOTT ſo helpe un ſien hilliges Wort.

Der Schwahren Eed.

Wy N. N. gelaven un ſchweren, dem na en Ehrbahr Rath der Stadt Hamborg de Verwaltung der Kercken tho N. un derſülven Inkahmen un Göder uns uperlegt un befahlen, dat wy demna wolgedachten enes Ehrbaren Rahdes ſo wohl ock derſelven Kercken Beſte weten, un ärgſtes wenden wollen, derſülven Inkahmen un Göder mit allem Flithe getrouwelick vörſtahn, un darby as ehrlicken chriſtlicken Geſchwahrenen egenet un geböhret, handeln, un jeder Tied, wenn ſolckes van uns gefördert werd, beſtändige Rekenung un Beſcheed dohn willen. So wahr uns GOTT helpe, un ſien hilliges Wort.

Der Dieck-Schwahren Eed im Tatenbarg un Finckenwerder.

Dat ick düſſem Lande will flietig vörſtahn na Sinnen un Witte, als ick am beſten kann un vermag. Ick will ock Diecke, Water-Wege, un Freeding, alſo, dat neemand aver de geböhrende Höchte un Watermathe, na Inholt des daräver upgerichteten Verdrages, diecken ſchall, un in alle dem, dat der Schwahrenſchop thogehöret, rechte Schowung dohn, den Riecken as den Armen, den Fremden als den Fründen, na dorch den Leven dohn, na dörch den Leden lathen. Dat my GOTT ſo helpe un ſien hilliges Wort.

Regiſter

Regiſter

äver vörhergahende Landrechts-Articul.

De 1. Articul.
Wo dat Recht enem jeglicken gebedet, gehorſam tho ſyn. 57
De 2. Articul.
Wo man de Geſchwahren keeſen ſchall. 57
De 3. Articul.
Wo de Schwahren eeden ſchölen. 58
De 4. Articul.
Wann de Schwahren ſchölen ſchowen. 58
De 5. Articul.
Wo de Schwahren in der Pandung und Schowing geloven hebben. 58
De 6. Articul.
Wer baven der Schwahren Rede ſprickt. 58
De 7. Articul.
Wo vacken man Freedinge un Thune ſchowen ſchall. 59
De 8. Articul.
Wo vacken man Waterwege ſchowen ſchall. 59
De 9. Articul.
Van allen andern Schowingen. 59

De 10. Articul.
Wo nemand Köhrwater ſchall loyen laten. 60
De 11. Articul.
Wo nemand dem anderu Diecke affſtecken ſchall. 60
De 12. Articul.
Van den Schwahren, ſo bröckhaftig gefunden werden van der Herrſchop. 60
De 13. Articul.
Wo de Landlüde dem Bade des Vagtes un Schwahren gehorſahm ſchölen ſyn. 60
De 14. Articul.
Wennehr man Recht ſchall holen. 61
De 15. Articul.
Van Noth-Rechte. 61
De 16. Articul.
Wo de Vagt ſchall Recht edder Dinge laten holen. 61
De 17. Articul.
Wo de Beklagte un de Kläger Börgen ſchölen ſtellen vör Recht. 61
De 18. Articul.
Wo man dat Ordehl ſchall finden, dat de Vagt büt, un wo man dat ſchelden mag. 62
De 19. Articul.
Wo man alle Bröcke verborgen ſchall. 62
De 20. Articul.
Wo man in allen Sacken tügen mag. 62
De 21. Articul.
Wo man enes Dinges up alle Sacken mag geneten, uthgenahmen verdenet Lohn, Tergen, Herren-Schott, Gareköſt, Hüre un Rente. 63
De 22. Articul.
Wo de Fründe buten dem Ordehl ſchölen bliven, dat ehren Fründen gelt. 63
De 23. Articul.
Wo man ſien ſulveſt Wort nich ſprecken konde. 63

De

De 24. Articul.
Wo neen Mann mit Waapen vör dat Gerichte ſchall gahn. 63
De 25. Articul.
Var vullenkamenen Wunden. 64
De 26. Articul.
Wo Frouwens betern ſchölen, de mit Rechte överwunnen werden 64
De 27. Articul.
Wo man Wunden betere, de nich vullenkahmen ſyn. 64
De 28. Articul.
Wo man ſchlechte Schlachtung betere. 64
De 29. Articul.
Wer den andern vör Gerichte edder buthen Gerichte an ſiene Ehre prickt. 65
De 30. Articul.
Wo de betert, de den Vagt in des Rades Werven verachtet. 65
De 31. Articul.
Wo man verwunnen Schuld ſchall gelden. 65
De 32. Articul.
Wo nemand mag panden ſünder allene de Vagt. 66
De 33. Articul.
Wo man Good beſathen ſchall. 66
De 34. Articul.
Wo de brickt, de Good ut dem Beſathe bringet. 66
De 35. Articul.
Wo man Erve eſt Pand-Freede uplaten ſchall. 67
De 36. Articul.
Van Verlatung des erſten Pand-Freedes. 67
De 37. Articul.
Wer van Erves wegen to allen Plagen antworden ſchall. 67
De 38. Articul.
Wes Quick Schaden deit an Korn eſt Vrenung. 67
De 39. Articul.
Van Vörtoch in Schulden. 68

De 40. Articul.
Wo man en Jahr Schott, Hure, verdenet Lohn, gahre Koſt un Rente mag winnen up dat verſtorven Good. 68
De 41. Articul.
Wo de Vagt Recht ſchall behelpen, un wo he tho der Vögtey eeden ſchall. 68
De 42. Articul.
Wol Vörmunder ſchall weſen. 68
De 43. Articul.
Wennehr Kinder mündig ſyn. 69
De 44. Articul.
Wo man um Dodtſchlag nich ſchall veyden. 69
De 45. Articul.
Wo man nemand um Schuld inleggen mag. 69
De 46. Articul.
Wo man den Saakwolden erſt ſchall verfolgen, ehr man de Borgen verfolget. 69
De 47. Articul.
Wo man den gebadenen Freden ſchall holen. 70
De 48. Articul.
Van Tavernen un Krögen. 70
De 49. Articul.
Wo man Brutlach holen ſchall. 70
De 50. Articul.
Wo man Kindelbeer holen ſchall. 71
De 51. Articul.
Wo man de Bygraft holen ſchall. 71
De 52. Articul.
Van Fenſter-Beer. 71
De 53. Articul.
Wo man enen Mordbrenner un de Diecke heemlig utſtickt, ſtrafen ſchall. 72
De 54. Articul.
Wer dem andern drauet, tho brennen eſt tho morden. 72

De 55. Articul.
Wer den andern fanget, eſt up Eede un Löfte driſt. 72
De 56. Articul.
Wer des anderen Quick mordet, ſtickt eft ſchleit, wo de betern ſchall. 72
De 57. Articul.
Wo man enen verfeſten ſchall. 72
De 58. Articul.
Wo de Vagt up de verfeſteten Lüde en Boock holen ſchall. 73
De 59. Articul.
Wo de betere, de Hüſe brickt. 73
De 60. Articul.
Wo de Koop Huer updrift. 73
De 61. Articul.
Van Erve tho verkopen, edder wo man Erve Koop mag biſprecken. 73
De 62. Articul.
Deit en Hund edder ander Deert Schaden. 74
De 63. Articul.
Wo veel Foot wiet een dem andern Freeding ſchall helpen maken. 74
De 64. Articul.
Van gelehneten Gödern. 74
De 65. Articul.
Wo man verkoft Good bethalen ſchall. 74
De 66. Articul.
Wer en Erve koft, un dat nich bethalen kann.
De 67. Articul.
Wo man Watering winnen ſchall. 75
De 68. Articul.
Wo man vor enen geborgten Mann antworden ſchall. 75
De 69. Articul.
Wo man Hüre ſchall holen 75
De 70. Articul.
Wer mehr Jahr denn een Jahr hüret. 75
De 71. Articul.
Wo man Gare, Korn, eft Arbeit bethalen ſchall, dat ener im Lande nahlet. 76

De 72. Articul.
Wo man Tüge föhren ſchall. 76
De 73. Articul.
Wo Knechte un Mägde, de man medet heft, Deenſt holen möthen. 76
De 74. Articul.
Wennehr de Knechte eſt Mägde ehres Wehrtes Arbeit verſühnen, wat de Bröcke is. 77
De 75. Articul.
Bröcke der Deenſte, wenn ſe uth ehres Wertes Huſe ſchlapen. 77
De 76. Articul.
Wo man der Herrſchop-Water mit neenen Wehren eſte Bühnen ſünder Verlöf der Herrſchop bekahmen mag. 77
De 77. Articul.
Van Verlatung un Inſchrivung. 77
De 78. Articul.
Van Unkoſtung der Schowung. 78
De 79. Articul.
Van Aſhauung der Wicheln. 78
De 80. Articul.
Wo keen Underdahn, Landmann edder Köthner ſick mit Hand-Deenſten beladen tho lathen. 78
De 81. Articul.
Van Anrichtung der Syle. 79
De 82. Articul.
Wo et mit den nägſten Erven, als Süſtern un Brödern, na ehrer Oeldern Dode, der Göder halven ſchall geholen werden. 79

* * *

Des Lands-Vagtes Eed. 80
Der Buer-Vögte Eed. 80
Der Wold-Vögte Eed. 80
Des Vagtes Eed in Tatenbarg. 81
Der Höpt-Lüde Eed. 81
Der Schwahren Eed. 82
Der Dieck-Schwahren Eed im Tatenbarg un Finckenwerder. 82

Bill-

Billwärder Land- und Teich-Ordnung.

Urſache, warum dieſe Land-Ordnung beliebet?

Demnach das gute Land der Billwärder wegen Mangel beſtändiger Ordnung bishero vielfältig in groſſe Land- und ein jeder Land-Mann in eigne Schaden gerathen, auch allerhand Unordnung dabey eingeriſſen; damit dann hinführo mehr Schade durch Gottes Gnade abgewendet, die Teiche in beſtändigen Weſen ſtets erhalten, und den Unordnungen, ſo viel möglich, vorgekommen werden möge; Als hat ein Ehrbarer Rath durch die verordnete Land-Herren nachfolgende Puncta zu verfaſſen, und zu publiciren für hochnöthig erachtet.

1.

Erwählung eines Voigts. Soll ein Land-Mann ſeyn.

Anfänglich und zum erſten, ſo ſoll, wann es die Nothdurft erfordert, daß ein Voigt erwählet werden muß, ein ſolcher Land-Mann darzu geſetzet werden, der nicht alleiu angeſeſſen, ſondern auch vor andern darzu von den verordneten Land-Herren vor den qualificirſten gehalten, und von den Landleuten dafür erkannt wird.

2.

Der Voigt nebſt Geſchwornen ſollen ſchauen.

Der Voigt nebſt den Geſchwornen, welche von Jahr zu Jahren auf der Reihe auf jedem Quartier einer, ſo wol an der Elbe- als Billen-Seiten, von einem Nachbahren zum andern, ſo Eigenthümer, es ſeyn Landleute oder Bürger, ſollen benennet und angenommen werden, ſeyn ſchuldig, auf Teichen und Dammen, Wegen und Stegen, Waſſer-Graben und Mühlen, Schleuſen und Brücken, Hecken und Zäume, und was ſonſten mehr ſeyn mag, gute Achtung zu geben, damit das Land und die Eingeſeſſene dadurch für Schaden und Nachtheil, ſo viel möglich, geſchützet und verſichert werden.

3.

Eine beſtändige Landrolle zu verfertigen.

Solche Aufſicht um ſo viel beſſer zu verrichten, muß eine beſtändige Rolle auf Pergament geſchrieben, verfertiget, und was an Teichen, und wie viel einem jeden Land-Mann zukömmt, ordentlich darin geſetzet werden.

4.

Die Höhe und Breite der Teiche.

Alle Teiche ſollen nach gewiſſer deswegen gemachter Maaß verhöhet, auch gleiche breit gemachet, und ſtets alſo unterhalten werden, und zwar der Elb-Teich zum wenigſten 14 Fuß über die ordinaire Fluth, der Bill-Teich aber, weil dahero ſo groſſe Gefahr nicht zu beſorgen, ſo hoch und breit bleiben, als derſelbe anjetzo am höchſten und dickeſten befunden wird.

5.

Stacketten, Planken, Bäume und Zäune.

Niemanden ſoll vergönnet oder geſtattet werden, mit ſeinen Planken, Stacketten, Bäumen oder Zäunen weiter heraus zu fahren, den gemeinen Wegen zu Schaden und præjuditz, als von Altersher geſtanden.

6.

Schauung der Teiche. Die erſte auf Johannis. Die andere auf Jacobi. Die dritte acht Tage nach Michaelis ſoll in Gegenwart der Land-Herren geſchehen.

Der Teich ſoll, ſo oft es die Nothdurft erfordert, von den Voigt und Geſchwohrnen in Augenſchein genommen werden, inſonderheit aber und ordinarie alle Jahr dreymahl, zum erſten auf Johannis, zum andern den nächſtfolgenden Jacobi, und zum drittenmahl in den acht Tagen nach Michaelis, und dieſe letzte Beſchauung in Gegenwart der **verordneten Land-Herren** allemahl geſchehen, und derjenige, welcher bey der erſten Beſchauung, als welche alle Jahr vier Wochen vorher öffentlich von der Cantzel ſoll abgekündiget, und alſo Männiglichen zu wiſſen gethan werden, wegen ſeines Elb-Teiches ſtrafwürdig befunden wird, derſelbe ſoll für einen jeden

jeden Fuß, ſo weit derſelbe nicht ſodenrecht, einen Schilling Lübiſch, der auch bey der andern Schauung, daß er ſeinen Elb-Teich nicht ſodenrecht gemacht, betreten wird, derſelbe ſoll noch für einen Fuß, ſo weit derſelbe nicht gerecht iſt, zwey Schillig Lübiſch geben.

Strafe wegen Elb-Teiches.

Und der bey der dritten Schauung, daß er ſeinen Elb-Teich nicht vollenkommen in allen verfertiget habe, befunden wird, derſelbe ſoll für einen jeglichen Fuß, ſo annoch mangelhaft befunden werden möchte, über die vorige vier Schilling Lübiſch zu geben, und der Voigt nebſt zweyen zu nächſtgeſeſſenem Teich-Geſchwornen ſollen ſelbigen mangelhaften und unverfertigten Teiche alſobald aufs genaueſte als ſie können, zu verfertigen und zu verdingen, und wenn es verfertiget, zweymahl ſo viel, als es gekoſtet, von demjenigen, welcher das Land, wozu der mangelhafte Teich gehöret, beſitzet, geneuſt oder gebraucht, fordern und abholen zu laſſen ſchuldig und verbunden ſeyn.

7.

Strafe wegen Bill-Teiches.

Wer aber ſeines Bill-Teiches ſtrafwürdig befunden wird, derſelbe ſoll von einer jeden Ruthe, ſo viel als droben wegen des Elb-Teichs von jedem Fuß geſetzet, zu entrichten und auszuzahlen gehalten, und ſonſten im übrigen demjenigen, welcher ſeinen Elb-Teich nicht zur Gnüge verfertiget, gleich gemacht werden.

8.

Beſichtigung der Waſſer- und Land-Wege, Sielen, Brücken, Hecken, Zäune.

Zum achten, die Beſichtigung der Waſſer- und Land-Wege, auch Sielen, Brücken, Hecken und Zäune betreffend, dieſelbe ſollen alle Jahr, im Anfang des Monats Maji, und in der Mitten des Monats Octobers, ordinarie und ſonſten auch, ſo oft es die Nothdurft erfodert, oder deswegen geklaget wird, von dem Voigte und den verordneten Teich-Geſchwornen vorgenommen und verrichtet, und die nachläßige nach Billigkeit geſtrafet werden.

9.

Vieh, so durch eines andern Fredung bricht. In die gemeine Weide soll kein fremd Vieh angenommen und geheget werden.

Da jemands Vieh oder Schweine durch eines andern Fredung bräche, wofern die Fredung in der Schauung gut erkannt, soll derselbe, dem Schade begegnet, solch Vieh oder Schweine zu schütten bemächtiget seyn, und ehe nicht wieder von sich geben, bis der Schade bezahlet ist, auf vorhergehende Taxirung des Voigts und zweener zu nächst an dem Orte gesessenen Teich-Geschwornen, sonsten auch von niemand fremd Vieh in die gemeine Weide angenommen und geheget werden, bey Verliehrung des Viehes und willkührlicher Strafe.

10.

Schüttung der Pferde, Ochsen und Schweine.

Ein jeder soll seine Pferde, Ochsen, Kühe und Schweine in guter Verwahrsam halten, damit selbiges nicht (ausser denen Fällen, wann selbiges Vieh wegen Hoheit des Wassers, und sonsten ungefehr von der Aussenweide lauft, und an den Teichen und Dämmen graset, dann auf solchen Fall dasselbe, gleich wie Alters her geschehen, nicht allein nicht verboten, sondern auch erlaubet und vergünstiget seyn soll) ohne Unterscheid alle Wege an den Teichen laufe; Und da diesem Verbot zu wider, jemands Vieh an den Teichen und Dämmen, oder auch sonsten, daß es jemanden Schaden zugefüget wurde betreten, so soll nicht allein derjenige, welchem daher Schaden zugefügt, sondern auch derjenige, der es auf seinen Teichen oder Dämmen angetroffen, dasselbige Vieh, so den gethan, oder auch sonsten dieser Ordnung zuwider auf oder an dem Teiche betreten worden, zu schütten, und selbiges so lange, bis ihm der zugefügte Schade erstattet, auch die zu Futterung an den geschütteten Viehe angewandte Unkosten wiederum gut gethan, und dem Lande zum besten von einem jeden Stücke 4 ß. Lübisch dem Voigte entrichtet, bey sich zu behalten bemächtiget seyn.

11.

Wie es mit dem geschütteten Viehe zu halten.

Alle dasjenige, was ausgepfändet worden an Vieh, soll der Voigt acht Tage; was aber an Kessel, Grapen und anderm Haus-Gerath, 14 Tage bey sich behalten, und wann es mittler Zeit nicht gelöset wird, so theur er kann, zu verkaufen Macht haben.

12.

Contributiones zu des Landes Nothdurft.

Dieweil auch zu Zeiten des Landes Nothdurft erfordert, daß einige Gelder contribuiret und zusammen gebracht werden müssen, als soll so oft die Nothdurft selbiges erfordert, dasselbige den Interessenten des Landes angedeutet, und dieselbe darauf gegen eine bestimmte Zeit von den Land-Herren und Voigt convociret werden, und was alsdann der mehrere Theil der erscheinenden, welche nach Vielheit der Ländereyen, und nicht nach Anzahl der Personen verstanden werden soll, bewilligen wird, dasselbe sollen die Abwesende ihnen auch gefallen lassen; Und da jemand dasjenige, was also bewilliget, innerhalb der bestimmten Zeit abzustatten sich säumig bezeugen würde; So soll der Voigt alsobald nach verflossenen Zahl termin aus des säumigen oder dessen Meyers geredesten Gütern oder Landes Früchten so viel abholen zu lassen, nicht allein befugt, sondern auch schuldig seyn, und deswegen niemand, er sey auch wer er wolle, verschonet bleiben.

13.

Die eingekommene Strafen sollen in eine besondere Lade gebracht, und die Schlüssel unter den Geschwornen ausgetheilet werden.

Was an Strafen einkömmt, und an bewilligten Geldern contribuiret und gesammlet wird, soll zu des gantzen Landes Besten und nicht mehr, wie vorhin geschehen, unnützlich verzehret, oder sonsten dem Lande zum Schaden, und zur Ungebühr verwandt und bis dahin in eine besondere Lade gebracht werden, wovon die Schlüssel unter den Teich-Geschwornen ausgetheilet werden sollen, und wann etwas daraus zu des Landes Noth-

Reproduction of Ancient Coins and Medals in Modern Jewellery.

Gold Brooch and Pendant, with Coins, one-third actual size.

The Coins are Greek, and are from Syracuse, Agrigentum, Gela, Camarina, Leontini, Catana, Naxos, Messana, Himera, Selinus, Segesta, Panormus, Eryx, Motya, and Lilybæum.

Reproduction of Ancient Coins and Medals in Modern Jewellery.

Gold Brooch and Pendant, with Coins, one-third actual size.

The Coins are Greek, and are from Syracuse, Agrigentum, Gela, Camarina, Leontini, Catana, Naxos, Messana, Himera, Selinus, Segesta, Panormus, Eryx, Motya, and Lilybæum.

16.

Gemeine Wercke ſollen aufs genaueſte bedinget werden.

So etwas an den gemeinen Wercken, als Schleuſen, Mühlen, Brücken ꝛc. mangelhaft und zerbrochen, ſoll der Voigt aufs genaueſt als er kann, mit Zuziehung der Geſchwornen bedingen, und auf des Landes Unkoſten, ſo bald möglich, wiederum verfertigen laſſen, was an Holtz, Eiſen und andern Materialen überbleibt, aufheben und verwahren, oder in Gegenwart der Geſchwornen dem Lande zum beſten verkaufen, und das Geld in die gemeine Lade bringen.

Was auch ſonſten im Lande zu verrichten und füglich kann verdinget werden, ſoll ebenmäßig von dem Voigt und den nächſt angeſeſſenen Geſchwornen verdungen, und aus dem Land-Kaſten bezahlet, und die Landleute mit unnöhtigen Aufbieten verſchonet werden.

17.

Voigt ſoll zum recompens 300 Marck haben, dargegen alle onera tragen.

Damit auch der Voigt einen reconpens für ſeine Sorgfalt und Mühwaltung habe, ſollen ihm jährlich bey Ablegung der Rechnung 300 Marck von den verordneten **Land-Herren** aus der gemeinen Lade eingereichet und abgefolget werden, alle andere onera aber des Landes, den andern Landleuten gleich zu tragen, wie auch gemeiner Stadt zu contribuiren, Schoß, Acciſe und dergleichen, nichts ausbeſcheiden, zubezahlen ſchuldig und verpflichtet ſeyn.

18.

Teich-Geſchworne ſollen keinen reconpens haben.

Die Teichgeſchworne betreffend, weil deren Amt nicht ſo ſchwer und mühſam wie des Voigts, auch nur ein Jahr währet, und ihre Aufſicht und Fleiß ihnen ſelbſt zum beſten gereichet: Als ſoll denen deswegen nichts zugekehret werden, vielweniger vor andern in contribuiren verſchonet, ſondern in allen ihrer Nachbahren gleichgeachtet und gehalten werden.

19.

Strafe, ſo jemand ſich dem Voigt und Geſchwornen widerſetzet.

So jemand dem Voigt und Geſchwornen in ihren Amte und Verrichtung mit Worten oder Wercken ſich freventlich widerſetzet, dar ſoll ernſtlich oder auch nach Befindung der Sachen mit Gefängniß geſtrafet werden, und diejenigen, ſo ſich der Auspfändung zur Ungebühr widerſetzen, ſollen von den verordneten **Land-Herren**, dem Lande zu gute, zu doppelter Auszahlung deſſen, was ſie bereits ſchuldig, angehalten, und über das nach Befindung der Sachen mit Beſtrafung beleget werden.

Endlich und zum Beſchluß, behält ſich **ein Ehrbarer Rath** bevor, dieſe Articulen zu mindern und zu mehren, und bleibet es ſonſten auſſer dieſem bey vorigen des Landes wegen gemachten Rechten und Ordnungen. Actum den 24 Julii An. 1639.

Anno 1639. den 6 Auguſti in Gegenwart der Ehrenveſten, Hochgelahrten und Wolweiſen Herrn **Erich Wordenhoff**, J. U. L. und Herrn **Jochim Tweſtrengen**, Rathmännern und itzigen verordneten **Land-Herren**, iſt im gehegten Billwärder Land-Gerichte vorhergehende Ordnung auf ſpecialen Befehl eines Ehrenveſten Hochw. Raths ſich darnach habende zu richten öffentlich abgeleſen.

Nachfolgenden Eid hat itziger Land-Voigt

Hein Vette,

Den 3 Novemb. An. 1645. hierüber abgeleget.

Ick lave un schwäre tho Gott dem Allmächtigen, dat Ick dem Rade tho Hamborg will getrew un hold wesen, ehr bestes weten, und ehr ärgste kehren, na miner Macht, und dit Land flytig värstahn na Sinne un Witte, un mit den Schwahren schawen Diecke unde Dämme, Ricke unde Arme, Frümde un Fremde, noch dem tho leve dohn, noch den Lieden laten, un alle Bröke in düssem Lande, de mi vermeldet werden, un ick tho weten kriege, der Herrschop trüwlick will vermelden, ock van alle den jenen, so ick van wegen des Landes innehme, un empfange, den verordneten Landherren beständige Rekenung Percels wiese jährlich avergeven, ock der jüngsthin vam Hochw. Rade den 24 Julii Anno 1639. publicirten Land- und Dieck-Ordnung üthersten Vermögen nah mi betögen, un dersülven nahkamen will. So wahr mi Gott helpen schall, un sien hilliges Wort.

Mandat

Wegen Herausſetzung der Plancken und Zäune.

Nachdem eine zeither einige Perſonen ihre Gebäude, habende Plancken und Zäune im Billwärder und Ausſchläge weiter herausgeſetzet, als ſie ſelbige zuvor gehabt; Solches aber wider dieſer Stadt-Receſſe und Land-Ordnung, auch zu mercklichen Nachtheil der Gemeine und des gemeinen Weges geſchehen, und keines Weges mehr zu gedulden; Als thun die verordnete **Land-Herren** Männiglichen hiemit gebieten, daß keiner ſich unterſtehen ſoll, ſeine Plancken oder Zäune, vielweniger ſein Gebäude weiter, als er zuvor gehabt, nach dem Wege oder gemeinen Lande zu heraus zu ſetzen, er habe dann zuvor ſolches dem **Land-Herren** angedeutet, und Erlanbniß darüber erhalten. Sollte jemand dieſem Mandato zu wider handeln, und ohne Wiſſen und Erlaubniß des **Land-Herren** eine Plancke, Zäune oder Gebäude nach der Gemeine oder dem Wege zu weiter ſetzen, als er es zuvor gehabt, ſoll ſolches ohne weiter Verhör vom **Land-Herren** nach Landes Gebrauch würcklich weggeſchlagen, und der Uebertreter darzu nach Befindung in ernſte willkührliche Strafe genommen werden; Wornach ſich ein ieder zu richten, und vor Schaden zu hüten. Actum Hamburg, den 21 Decemb. 1660.

Receſſus de Anno 1618.

Nachdem ein Ehrbahrer Rath aus täglicher Erfahrung in- nnd auſſerhalb Gerichts befunden, daß etzliche Articul in dieſer Stadt Anno ſechzehen hundert und drey gedruckten Gerichts-Ordnungen, und Statuten, wie auch der beſchriebenen und beliebten Receſſe, zu Verhütung allerhand inconvenientien und Ungleichheit, erheiſchender gemeiner Nothdurft nachgeändert werden müſſen, als nehmlich

Vors Erſte: Der dritte Articul des dreißigſten Tituls, von Beweiſung mit ſchriftlichen Uhrkunden, im erſten Theile.

Vors Andere: Der achte Articul des drey und viertzigſten Tituls, von Banckerottierern und flüchtigen Schuldnern, und wie gegen ihre Perſonen und Güter procediret werden ſolle, im ſelbigem erſtem Theile.

Vors Dritte: Der ſiebende Articul des eilften Tituls, von ehelicher Vertrauung Verheyrahtung und Brautſchatz im andern Theile.

Vors Vierte: Der fünf und dreyßigſte Articul des vierzehenden Articuls ſage Tituls, von den Schiffern und Schiffsvolck im ſelbigen anderm Theile.

Vors Fünfte: Der andere Articul des achtzehenden Tituls von Bodmerey, im nächſtgemeldtem anderm Theile.

Endlich auch in obgedachten Receſſe der zwey und funfzigſte und drey und funfzigſte Articul. Und dann ein Ehrbahrer Rath, vermöge der Vor-

rede obgedachter dieſer Stadt gedruckten Statuten, wie auch des acht und zwantzigſten Articuls der Receſſe, mit Wiſſen und Belieben dieſer Stadt erbgeſeſſenen Bürgerſchaft oberwehnte Articul Stadt-Buchs und Receſſe folgender Geſtalt formiren und ſetzen laſſen.

Der dritte Articul des dreyßigſten Tituls, im Erſtem Theile.

Was vor dem Rath in offener Audientz an Erb und Eigen verlaſſen, und davon unter des Secretarii Hand ein Extract im Gericht vorgelget wird, dagegen kann niemand einige Einrede thun, es wäre dann, daß derjenige, welcher dabey intereſſiret, auſſerhalb Landes geweſen, der wird von der Zeit an daß er ſolches erfahren, innerhalb Jahres und Tages billig zugelaſſen, die Zeit aber ſeiner erlangten Wiſſenſchaft ſoll er auf des Gegentheils Begehren mit ſeinem Eide erhalten. Was aber an Rente und Hauptſtuhl in offener Audientz verlaſſen, und in dieſer Stadt Rente-Buch eingeſchrieben wird, ſolches ſoll, weil es hiebevor in dieſer Stadt üblich Herkommen, ſtet und feſt gehalten werden, und ſolche Einſchreibung allen andern älteren Verpfändungen, die nicht weiter können geſchehen und beygeſchrieben werden, vorgezogen werden.

Der achte Articul des drey und viertzigſten Tituls im Erſten Theile.

Würde aber der Flüchtige in obgeſetzter Zeit der drey Wochen bey und um Geleit nicht anhalten, oder in gewilligter Zeit mit ſeinen Creditoren ſich nicht vergleichen, ſondern wiederum entweichen, ſo ſoll er für einen muthwilligen und boshaftigen Falliten gehalten, und ſeine Haab und Güter, beweg- und unbewegliche öffentlich ausgemiemet, und zum theuerſten verkauft, und die Gelder, ſo darvon kommen, auf das Rathhaus oder bey dem Gerichte deponiret, und den Creditoren nach Gelegenheit eines jeden Forderung darzu verholfen werden. Wie es dann gleicher geſtalt mit den Gütern der kundbahren unvermögenden Debitoren, die ſo viel

freyes

freyes in ihren Erben nicht haben, daß die Creditoren ihrer Schuld halben verſichert werden können, hinführo gehalten werden, wie auch den Creditoren freyſtehen ſoll, daß ſie den ausgetretenen, an welchem Orte ſie denſelben in dieſer Stadt Jurisdiction antreffen werden, angreifen und anhero in Verhaft bringen laſſen mögen.

Der ſiebende Articul des eilften Tituls im Andern Theile.

Wenn aber einer mit einer Jungfrauen oder Wittwen ſich ehelich eingelaſſen, und derſelben ein genannter Brautſchatz zugeſaget, und darauf die Ehe-Gelöbniß verſprochen, der Brautſchatz aber nicht folgen mag, ſo kann in dieſem Fall nach gehaltener Hochzeit die Trennung keine Statt haben, ſondern es muß derſelbe, die er hat genommen, behalten, aber vor der ehelichen Copulation und dem Beylager kann die Verlöbniß getrennet werden.

Der fünf und dreyßigſte Articul des vierzehenden Tituls im Andern Theil.

Wenn die Burkbrügge und Uberlauf, und das Schiff oben Waſſers nicht wohl gedichtet, und dahero ſich Schade verurſachet, ſo kommt der Schade auf den Schiffer; zerbricht aber ſolches mit Gewalt groſſen Ungewitters, wird der Schade von Haverey nicht gerechnet, wenn auch ſich Schade unter Waſſers verurſachet, trift derſelbe den Eigenthumsherrn allein, und ſollen die andere Waaren denſelben mitzutragen nicht ſchuldig ſeyn. Und dieweil auch oftermahls bey dem Saltze Leccagie iſt, davon vor dieſem keine Haverey gerechnet worden, und dann gleichwohl nicht unbillig, wenn mercklich groſſer Schade daran gefunden, und ſolches durch Verurſachung, daß es um ein Vorland zu vermeiden, oder ſonſt aus Noth, Schiff und Gut zu erhalten, beygeleget, oder über ſeine Maaß geſiegelt

würde, und ſolches durch drey oder vier der Beſten im Schiffe eidlich bezeuget, ſoll der Schade zur Billigkeit nach Erkenntniß erfahrner Leute, vor Haverey gerechnet werden.

Der andere Articul des achtzehenden Tituls im Andern Theile.

Nimt ein Schiffer bey den Rhedern oder des Schiffes Freunden, nach Inhalt des vorgeſetzten Articuls, oder auch ſonſten auſſerhalb Landes Geld auf Bodmerey, ſo ſoll allewege derjenige welcher die jüngſte Verſchreibung beweislich einzuwenden hat, præferiret und vorgezogen werden. Wenn aber ein Schiffer, ſo von hinnen nach Hiſpanien oder anderen abgelegenen Oertern zu ſchiffen Vorhabens, allhier Geld auf Bodmerey genommen, und dann folgend auf ſelbigen oder einen anderen von Hiſpanien auf vorgenommener Reiſe, ehe und zuvor ſelbiger Schiffer mit ſeinem Schiffe allhier wieder angelandet, ferner Gelder auf Bodemerey nehmen würde, ſo ſollem demjenigen ſo allhier obgedachte Gelder auf Bodmerey gethan, die andern, ſo hernach, wie obgedacht ſelbigem Schiffer auch Gelder auf Bodmerey gethan, wofern derjenige, welcher allhier die Gelder ausgezahlet, an dem Orte da die Gelder haben erleget werden ſollen, mit Fleiß Anforderung gethan, dieſelbe aber nicht wieder erlangen können, und deswegen gebührlich proteſtiret hat, nicht vorgezogen werden, ſondern ſie neben einander gleiche Gerechtigkeit und Zutritt haben; Jedoch wo das Schiff jedesmahl in dem Stande geweſen, daß ſothane Gelder hier und anderswo auf Bodmerey zu nehmen die Nothdurft erfordert.

Der zwey und funfftzigſte Articul Receſſus.

Ob wohl durch den zwey und funfftzigſten Articul dieſer Stadt-Receſſe verordnet und gebothen, daß keine gröſſere Schiffe allhier gebauet werden ſollen, als auf dieſes Fahr-Waſſers täglich zu gebrauchen, auch daß man allhier für fremde Leute keine Schiffe bauen ſolle, jedes bey Strafe **zehen Marck löthiges Silbers**, ſo wird jedoch aus ſonderbahren bewegenden Urſachen für dießmahl concediret und nachgegeben, daß auch Fremde,

ſo

ſo in dieſer Stadt ihre Reſidentz und Wohnung haben, und andere Fremde ſo in dieſer Stadt nicht wohnen, für ſich und neben unſern Bürgern und Einwohnern, allhier Schiff, ſo groß es ihnen gefällig, bauen laſſen mögen, damit aber dieſer Stadt-Zoll hierunter nicht verkürtzet werde, ſo ſoll der Schiffer ſamt ſeinen Rhedern nach advenant der gröſſeſte inſonderheit für jede Laſt 5 Rthlr. in ſpecie dem gemeinem Gute, eher und bevor das Schiff durch die Brüggen geleget, entrichten.

Der drey und funfftzigſte Articul Receſſus.

Wa jemand na düſſer Tied en Schip, dat hier binnen gebouwet were, will verköpen, ſchall hem binnen teyn Jahren nich frye ſtahn, he verköepe dat den unſen Börgern, der dat ock binnen vörbeſtimmten Jahren neenen Frömden verköepen mag, un dat ſchall de Schipper ſamt ſienen Fründen, eſte Rhedern, eher dat Schip dörch de Brügge gelegt wärd, vor den Töllen-Heeren beeyden. Deit jemand darentbaven, de ſchall eenem Ehrbahrem Rhade mit 5 Rieckſthlr. vor jede Laſt, un ein jeder der Rheedere oder Schippere dee in dee verköepinge Vullborden, ock 5 Rieckſthlr. van jeden Laſt betheren, et wehre denn, dat dat Schip ſo undüchtig were geworden buthen Landes, dat et dem Schipper ahne merckliche Gefahr anhero tho bringen nich wohl möglich were, un dat ſchall de Schipper by ſienem Eede erholen.

So will derwegen wohlgemeldter Rath, damit niemand einige Unwiſſenheit künftig vorzuwenden haben möge, ſothane Aenderung ob ſpecificirten Articul Stadt-Buches und Receſſes Männiglichen hiemit ſpecificiret, ſage notificiret und kund gethan haben, auch daß die Obſervantz und Haltung ſelbiger geänderten Articulen innerhalb zweyer Monath Friſt, nach beſchehener publication, angehen, und nach Ausgang ſolcher zwey Monathen ferners nach ſolchen revidirten Articulen

ſamt

ſamt und ſonders in- und auſſerhalb Gerichts procediret, judiciret, und verfahren werden ſolle. Wornach ſich ein jeder zu richten.

Publicatum unter dieſer Stadt aufgedrückten Signet, den ſechszehenden Januarii Anno 1619.

Ham-

Hamburgiſche revidirte Gerichts-Ordnung von Anno 1622.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, was maſſen die Zeiten zum oftern ſich alſo ändern, daß mit derſelben die Geſetze und Ordnung auch limitiret, expliciret und corrigiret werden müſſen, und dann verſpühret worden, wie daß die Anno 1603. publicirte Nieder- und Ober-Gerichts-Verfaſſung nach jetziger Zeit Beſchaffenheit der Zeit in etzlichen Puncten nützlich declariret, auch geändert werden können; Als hat ein Ehrbahrer Rath mit Beliebung der erbgeſeſſenen Bürgerſchaft folgende Ordnungen, darnach ſich ein jeder Bürger, Einwohner und Unterthan, auch Fremde, die Sachen allhier gerichtlich anzuſtellen, oder auszuüben haben, ſonderlich die Procuratores inskünftig, bis ein anders beliebet, oder auch durch gemeine Beſcheide eins oder ander nach Gelegenheit der Zeit und befundenen Umſtänden verordnet wird, bey Vermeidung der allerſeits darin verleibten Strafe zu errichten, publiciret und zu publiciren nöthig erachtet.

CAPUT PRIMUM.

Wie das Nieder-Gericht hinführo beſtellt werden ſoll.

1.

Das Nieder-Gericht ſollen beſitzen die pro tempore zween Herren des Gerichts, und die von einem Ehrbahren Rathe aus der Bürgerſchaft elegirte acht Perſonen, dergeſtalt, daß die Herren des Gerichts die Direction führen, die deputirte Bürger aber, ſo bald eine jede Sache ordentlich fürgetragen, in die Findung gehen, und nach dieſer Stadt Statuten, Receſſen, und was ſie dem Rechten gemäß befinden, nach ihren deswegen geleiſteten Eiden, urtheilen ſollen.

2. Von dieſen deputirten Bürgern ſollen jährlich vier abgehen, und alſobald andere vier qualificirte Bürger, an deren Statt, von einem Ehr-

bahren Rathe aus den ihnen von den Ober-Alten und acht Männern nominirten acht Bürgern erwählet, und also solches jährlich continuiret werden.

3. Selbige Bürger sollen alle Montage, und alle Mittwochen, wofern das Recht nicht geschlossen, des Montags um 8 Uhr in puncto sich in Niedern-Gericht einstellen, daselbst der Herren des Gerichts abwarten, auch ohne sondern Uhrlaub des Herrn præsidirenden Bürgermeisters nicht aussen bleiben.

4. Wann Sachen vorfallen, da einer der Ding-Leute den streitigen Parthen mit Blutfreund- oder Schwägerschaft in dem ersten und andern Grad inclusive verwandt, alsdann soll sich all solcher Verwandter der Findung in selbiger Sachen enthalten, und die übrige nicht Verwandte in die Findung gehen.

5. Da auch gemeldte deputirte Bürger der Herren advis oder rathliches Bedencken begehren würden, mögen gemeldte Herren ihnen solches wohl ertheilen. Wie nicht weniger ihnen erlaubet ist, einen oder zwey Procuratoren von den Gerichts-Herren zu erbitten, die mit ihnen in die Findung gehen, auch wo es begehret würde, dieselbe Findung einbringen.

6. Und sollen gemeldte deputirte Ding-Leute der Partheyen Nothdurft, und was gerichtlich vorgetragen wird, mit Fleiß anhören, und was sie dieser Stadt Statuten, Recesse, löblichen Herkommen und den Rechten gemäß befinden, urtheilen, auch da sie eines oder andern wiederrechtliches tergiversiren, oder sonsten befinden werden, daß sich ein oder ander Theil muthwilliger Weise in Rechtfertigung eingelassen, denselben in die Gerichts-Kosten condemniren.

CAP.

CAPUT SECUNDUM.

Wie die gerichtlichen Sachen ſo wohl im Ober- als im Nieder-Gerichte angefangen und allerſeits darin procediret werden ſoll.

1.

Alle Sachen, ehe ſie gerichtlich angefangen werden, ſollen vorher nach altem Herkommen entweder vor den Herrn præſidirenden Bürgermeiſtern, oder Gerichts-Verwaltern in Verhör gezogen, und ſo möglich, gütlich beygeleget und vertragen werden.

2. Damit aber kein Theil über die Gebühr aufgehalten werde, ſoll auf des Klägers Begehren der Beklagter zum erſtenmahl auf des Herrn Bürgermeiſters, oder Gerichts-Herrn Diele citiret, und wo er darauf nicht erſcheinen würde, anderweit bey Strafe 1 Marck Lübiſch geheiſchen werden; erſcheinet der Beklagter alsdann nicht, läſſet auch keine erhebliche Ehehaften anzeigen, ſoll ſolche Strafe ohnnachläßig eingefordert, und die Sache alsbald ans Gericht verwieſen werden.

3. Geſtalt denn auch niemand genöthiget, wider ſeinen Willen einige gütliche Handlung einzugehen, ſondern jedermänniglich befuget, wo er wolle, nach all ſolchem gütlichen Verhör zu der gerichtlichen Klagen zu provociren.

4. Wenn die Güte nicht zureichen will, oder ſonſten die Sache ins Gericht verwieſen würde, ſoll der Kläger, woferne die Sache auf eine klahre Obligation, Verſchreibung, ſchriftlichen Vertrag beruhet, oder auch mit dem Haupt-Buche erwieſen werden mag, dem älteſten Herrn Bürgermeiſter, wo die Sache ins Ober-Gericht gehöret, oder dem Herrn Gerichts-Verwalter in Sachen des Nieder-Gerichtes eine von dem Protonotario oder reſpectivè Gerichts-Schreiber vidimirte Copey ſolcher Verſchreibung, documenti oder Extract des Haupt-Buches übergeben, die Citation zum Gericht bitten, darauf der Beklagter peremtorie auf den 8ten Tag, und wo derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde, den nächſten darnach citiret, demſelben auch die vidimirte Copey oder Obligation des ſchriftlichen Documenti oder Extracts zugleich inſinuiret werden ſoll.

5. Auf ſolchen angeſetzten Termin iſt der Beklagte im Gericht zu erſcheinen, und ohne fernere Dilation zur Haupt-Sache zu antworten ſchuldig.

6. Würde er aber Berath bitten, ſoll er beſondere Urſachen, warum er in termino nicht antworten können, anzeigen, die ein Ehrbahrer Rath im Obern, und die Dingleute im Niedern Gerichte erwägen, und nach Befindung der Sachen Beſchaffenheit entweder abſchlagen, deswegen den Procuratorn zur Wette weiſen, und den Beklagten ad proximam bey Verluſt ſeiner in ſolchem Termino zuſtehenden Handlung zu antworten auferlegen, oder auch den gebetenen Berath verſtatten wollen.

7. Hinführo ſoll in allen Sachen nur eine peremptorialis Citatio ad totam Cauſam geſchehen, und pro termino 8 Tage dem Beklagten angeſetzet werden, darauf der Kläger in termino die beſchehene Inſinuation durch des Schencken-Hand im Obern-Gericht, und des Brockvogtes im Niedern-Gerichte dociren ſoll, und woferne der Beklagte auf ſolche Citation nicht erſcheinen würde, ſoll im Ober-Gerichte 2 Marck, und im Nieder-Gerichte 1 Marck aus des Beklagten Hauſe, oder ein Pfand abgehohlet, und der Beklagte bey Verluſt der Sachen anderweitig citiret, und wo er alsdann noch ferner ausbleiben würde, in Contumaciam, vermöge Stadt-Buches p. 1. tit. 16. art. 1. in fine verfahren werden.

8. Ein jeder, ſo wohl Kläger als Beklagter ſoll auf den ihm angeſetzten Termin, welchen ein Ehrbahrer Rath nach Beſchaffenheit einer jeden Sachen zu præfigiren entſchloſſen, bey Verluſt ſeiner in ſolchem Termino competirenden Handlung, ſtets gefaſt erſcheinen, und wofern ſie alsdann nicht gehöret werden könten, de diligentiâ proteſtiren. Auch wofern ſolcher terminus in ferias fallen wollte, prorogationem deſſelben ante ferias bitten, bey gleichmäßiger Strafe.

9. Damit alle Confuſiones in den mündlichen Receſſen vermieden bleiben, ſoll der Kläger ſeine Action förmlich, diſtinctè, kurtz und klährlich, auch alle Umſtände, darauf die Sache hauptſächlich beruhet, auf einmahl vortragen.

10. Imgleichen ſoll der Beklagter ſchuldig ſeyn, ſeine Exceptiones und Schutz-Reden alleſamt auf einmahl einzuwenden, auch keine derſelben mit Fleiß hinterhalten, mit der Verwarnung, daß dieſelben ſonſt in der

Replic.

Replic. oder reſpectivè Duplic nicht zugelaſſen werden ſollen; es erklähre ſich dann der Kläger oder Beklagte bey ſeinem leiblichem Eide, daß er dieſelbe wiſſentlich hinterhalten, ſondern nach vorgebrachter Klage oder Exception erſt erfahren, welchen Eid die Principalen in der Perſon zu ſchweren ſchuldig. Auch ſollen die Procuratoren, woferne einiger Verdacht gegen dieſelbigen verhanden, ſich mit ihrem Eide purgiren.

11. Einem jeden, ſo wohl dem Kläger als Beklagten ſollen nur zween Receſs oder Vorträge, ſo wohl in puncto Exceptionum dilatoriarum & declinatoriarum abſonderlich, als auch in der Haupt-Sache erlaubet ſeyn, dergeſtalt, daß der Kläger mit der Replic, oder der Beklagte mit der Duplic ſalvis probationibus zu beſchlieſſen ſchuldig ſeyn ſoll. Sonſten ſoll die Sache pro concluſa gehalten werden.

12. Zu dero ſich die Procuratoren alles unnöthigen Geſchwätzes und receſſirens enthalten, und darauf bedacht ſeyn ſollen, daß ſie förmlig excipiren, repliciren und dupliciren, dann auch ein jeder Vortrag für eine Handlung gehalten werden ſoll.

13. Ebenmäßig ſollen nach geführten Beweisthum, einem jeden aufs höchſte nur 2 Receſſe verſtattet werden.

14. Kein Procurator, Anwald oder Parthey ſoll über eine viertel Stunde zum höchſten receſſiren, ſolchen Receſs auch memoriter halten, und aus keiner Schartecke oder Inſtruction verleſen, ſonſten ſoll er damit abgewieſen, und in die Strafe 1 Reichsthl. condemniret werden.

15. In mündlichen Proceſſen ſoll nur eine Supplication erlaubet ſeyn, welche doch auch nicht über 2 Bogen gewöhnlicher Schrift lang ſeyn ſoll, und zwar dergeſtalt, daß der Beklagter dieſelbige in primo termino zu Anfange ſeiner Exception, der Kläger aber zu Anfang der Klage übergebe, und damit länger nicht verziehe, es wäre denn Sache, daß der Kläger ſeine Sache mündlich vortragen, und der Beklagte darauf durch eine Supplication antworten würde, auf welchen Fall der Kläger in Replicâ ſeine Supplication zu überantworten befugt, ſolche Supplication ſoll gedoppelt übergeben, und die eine dem Gegentheil zugeſtellet, die andere apud acta behalten werden. Wann aber ſolche Supplication übergeben würde, ſoll ſich der Supplicant alles mündlichen receſſirens enthalten,

und ſich ſimpliciter, mit kurtzen Worten, auf die Contenta Supplicationis referiren, und immaſſen darin enthalten, zu erkennen bitten.

16. In den Receſſen ſollen ſich die Procuratores, Anwalde und Jedermänniglich aller möglichen Kürtze befleißigen, die überflüßigen Titulen hinterlaſſen, ſchlecht die Sachen N. N. Contra N. N. intituliren, darauf die merita Cauſæ tam agendo quàm excipiendo verſtändlich vorträgen, auf die Narrata förmlich concludiren, und die weitläuftige Allegata, ſo viel möglich hinterlaſſen.

17. In mündlichen Proceſſen ſollen auch keine Conſilia Juris zugelaſſen ſeyn, in ſchriftlichen Proceſſen aber ante Concluſionem Cauſæ übergeben, und dem Gegentheil Copey davon zugeſtellet, ſonſten aber, poſt Concluſionem Cauſæ, nicht zugelaſſen werden.

18. Wann der Beklagter Gegen-Zeugniß zu führen begehren würde, ſoll er innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Articuli Probatoriales, oder Beröhmung des Klägers communiciret worden, ſolches formlich ſuchen, ſonſten aber hernach damit nicht gehöret werden.

19. Wann eine Beröhmung übergeben wird, ſoll dieſelbe nicht mehr als einen Articul in ſich halten, davon ſoll dem Gegentheil Copey zugeſtellet werden, und mag derſelbe ſeinen Gegen-Beweis darauf in gebührender Zeit einbringen, die Interrogatoria aber bleiben in den Beröhmungen verbothen.

20. Wann die Sache einmahl rechtshängig, ſollen ſich die Partheyen alles Extrajudicial-Supplicirens gäntzlich enthalten, und will ein Ehrbahrer Rath den einmahl angefangenen gerichtlichen Sachen ihrer ungehinderten Lauf laſſen, wie nicht weniger nach abgeſprochenem Urtheil die Execution ohne einige Behinderung oder Extrajudicial-Verbot unwegerlich vollſtrecket werden ſoll.

In ſchriftlichen läſſet es ein Ehrbahrer Rath bey dem publicirten Stadt-Buch bewenden, jedoch daß mit den Zeugniſſen nach Inhalt des hier oben geſetzten 18 Articuli auch in ſchriftlichen Proceſſen verfahren, und die Termini, als welche præjudiciales ſeyn ſollen, ſub pœnâ præcluſi genau in acht genommen, auch alles und jegliches receſſiren unterlaſſen werde, wie nicht weniger der §. hätte dann der Beklagter, ꝛc. p. 1. t. 39. dergeſtalt verſtanden werden ſoll, daß nach beſchehener Supplication

tion (Publication) innerhalb vier Wochen der Kläger seine Deductiones probatorialium, und der Beklagter seine Deductiones defensionaliũm zugleich in primo termino; ferner nach Verfliessung der vier Wochen der Beklagter seine Exception, oder Responsion auf die Deductionem probatorialium, der Kläger seine Exceptiones auf die Deductionem der defensionalium in secundo termino, dann ferner in tertio termino der Kläger die Salvation seiner Deduction-Schrift, oder Replic, und der Beklagter die Replic in puncto defensionalium; endlich und in quarto termino der Kläger in puncto de fensionalium seine Duplic und Conclusion, der Beklagter aber seine Duplic und Conclusion-Schrift in puncto probatorialium zugleich einbringen, und übergeben, auch damit zum Urtheile schliessen sollen, auch keinem Theil verstattet werden, über obberegte zwo Producten in quolibet puncto probatorialium & respectivè defensionalium ohne gerichtliche Erkentnisse etwas mehr einzubringen. Sonsten will ein Ehrbahrer Rath die Sache für beschlossen halten, und darauf mit rechtlichen Erkentniß verfahren.

CAPUT TERTIUM.

Von Procuratoren und anderen Gerichts-Dienern.

1.

Die Procuratores, Anwälde, und wer sonsten im Ober- und Nieder-Gerichte zu handeln, sollen sich dieser Stadt Statuten, Recesse, dieser revidirten Gerichts-Ordnung, und allen gemeinen Bescheiden, so bereit publiciret, und publiciret werden möchten, allerdings gemäß bey Vermeidung willkührlicher Strafe verhalten.

2. Insonderheit sollen sie zu Anfang sich mit gnugsahmer Vollmacht versehen, auch von den Partheyen sich sattsahm informiren lassen, damit sie nicht nöthig haben, mit dem Principalen zurücke zu reden, und vergebliche Dilation zu suchen, zu dero Behuf ein Ehrbarer Rath ein gewisses Formular der Vollmacht verfertigen lassen will, welches ein jeder der Litigirenden unterschreiben, und damit seinen Anwald legitimiren soll.

3. Im Ober- so wohl als auch im Nieder-Gericht sollen sich die Procuratoren aller Bescheidenheit, Ehrbahrkeit und der Wahrheit befleißi-

[illegible] [illegible] [illegible] [

Revidirte Gerichts-Ordnung. Die 5 Octobris Anno 1632.

Ob wohl ein Ehrbahrer Rath im Jahr 1622 die Nieder- und Ober-Gerichts-Verfaſſung in vielen verbeſſern, auch deswegen gewiſſe Articulos abfaſſen und publiciren laſſen; weil man dennoch in Praxi und der täglichen Erfahrung befunden, daß zu mehrerer Beförderung der heilſahmen Juſtitz, und ſchleuniger Abhelfung der rechtshängigen Sachen dieſelbige nützlich noch weiter könne vermehret werden: Als hat ein Ehrbahrer Rath folgende Articul zu publiciren hochnöthig und dienlich erachtet, wornach ſich ein jeder Bürger, Einwohner und Unterthan, auch Fremde, ſo ihre Sachen allhie im Ober-Gerichte anzuſtellen und aufzuheben haben, ſonderlich die Procuratores inskünftig und auf den Montag nach Simonis Judæ anzurechnen richten ſollen.

1. Die Procuratores, oder ein jeglicher, der vor dem Ober-Gerichte in bürgerlichen allbereits rechtshängigen und künftigen Sachen zu handeln gemeinet, ſollen hinführo an ſtatt mündlichen Receſſus die Nothdurft in Schriften ſammt den Documenten oder Beylagen gedoppelt übergeben, darauf von den Protonotario das Productum mit dem dato geſchrieben, das eine dem Gegentheil alsbald im Gerichte zugeſtellet, und das andere apud Acta behalten werden ſoll.

2. Ebenmäßiger Proceſs ſoll auch in Injurien-Sachen, wann dieſelbige per Appellationem an das Ober-Gericht erwachſen, regulariter gehalten werden.

3. Was aber klare Handſchriften angelangt, ſollen zwar in denſelben auch die Receſs in Schriften übergeben, aber nicht allein nach den 4ten und 5ten Artic. c. 2. der revidirten Gerichts-Ordnung darin verfahren, ſondern auch der Kaufmannſchaft zu gute, unter die privilegirte Sachen, derer im 8 Art. tit. 7. p. 1. Stadt-Buchs Meldung geſchieht, gerechnet werden, alſo, daß dieſe auch contra Ordinem gehöret, und der Kläger, wo er will, auf des Beklagten Exception-Schrift ſeine Replicam alſobald eingeben, und den Terminum der 14 Tage auch auſſerhalb der Ordnung anticipiren möge.

4. Es ſoll der Procurator bey Uebergebung ſeines Receſſus ſich alles fernern mündlichen receſſirens gäntzlich und bey pœn eines Reichst. enthalten, und allein ſimpliciter mit wenig Worten anzeigen, daß es ſeines Principal N. N. entweder Actio, oder Exceptio, Replica oder Duplica ſey contra N. N. mit Bitte, zu erkennen, wie darin gebeten, auch ſolchen Satz auswendig in der Intitular benennen.

5. Nachdem vermöge der revidirten Gerichts-Ordnung jedem Theile nicht mehr, dann zween Receſſe, ſalvis probationibus zugelaſſen, (welche probationes ſo wohl in puncto dilatoriarum abſonderlich, als auch in den Haupt-Sachen zuverſtehen) ſo ſollen die Procuratores daran ſeyn, daß ſie in ihren übergebenen Receſſen die Merita Cauſæ allein tractiren, dann auch Inhalts des 12 Artic. der revidirten Gerichts-Ordnung ſoll ein jeglicher Receſs, ſo übergeben wird, für eine Haupt-Handlung geachtet und angenommen werden.

6. Es ſoll aber ſolcher Receſs zum längſten nicht über zwey Bogen gewöhnlicher Schrift und Papier lang ſeyn, oder mit Strafe drey Reichst. dem Procuratori alſofort wieder zurücke gegeben, oder, da es Ausſprechens bedürftig, ein Beſcheid deswegen publiciret werden.

7. Der Terminus zur Gegen-Handlung ſoll hiemit ernennet und angeſetzet ſeyn vierzehen Tage, in welchem Termino der Procurator ſeinen Gegen-Receſs zum längſten einzugeben ſoll ſchuldig ſeyn.

8. Würde er aber aus ſonderbaren Urſachen in dem Termino nicht handeln können, ſoll er vor Abflieſſung deſſen dieſelbe mündlich mit wenig Worten anzeigen, die E. Ehrbahrer Rath will erwägen, und nach Befindung der Sachen Beſchaffenheit entweder abſchlagen, deswegen den Procuratorn zur Wette weiſen, und ad proximam bey Verluſt ſeiner in ſolchem Termino zuſtehender Handlung zu antworten auferlegen, oder aber die Dilation verſtatten, und einen terminum zur Handlung ihm durch einen Beſcheid anſetzen.

9. Sollte ein oder mehr incident-puncta einfallen, darin, ehe man zur Haupt-Sache zu treten gemeint, zu interloquiren von nöthen, ſoll ſolches, ſobald darin der letzte Satz übergeben, oder ſonſten geſchloſſen worden, von dem Procuratore mit wenigen Worten mündlich angezeigt werden, damit ſich E. E. Rath aus Verleſung der deswegen eingekommenen

nen Receſſen fördertichſt eines Beſcheids oder Interlocuts vereinigen könne, und die Partheyen in der Haupt-Sache nicht aufgehalten werden.

10. Soll aber allein ein kriegiſcher oder beeydigter Vormund beſtellet, oder auch Zeugniß zu führen, oder zu eröfnen, oder Caution gebeten, item im Appellation-Gerichte de diligentiâ proteſtiret, oder dergleichen geringſchätzige Dinge verrichtet werden, ſolches ſoll der Anwald mit wenig Worten mündlich anzeigen, und darauf nach der Audientz Beſcheides gewärtig ſeyn.

11. Würde man auch verſpühren, daß die Procuratores in benannten und angeſetztem Termino mit Uebergebung des Receſſus zu lange verziehen, und die Sache damit aufhalten wollten, (welches der Protonotarius aus den datis factæ inſinuationis in acht nehmen, und einem Ehrbahren Rathe nach Befindung ſolches gefährlichen Verzuges anzeigen, und deswegen eine deſignation übergeben ſoll) ſollen ſie von dem præſidirendem Herrn Bürgermeiſter dazu angemahnet, oder in Verſpührung ihres beharrlichen Tergiverſirens zur Wette gewieſen, und ihnen ſub pœna præcluſi ad proximam zu handlen, per Decretum auferleget werden.

12. Zu dero Nothdurft dann, und damit richtige Ordnung in den Sachen, und unter den Procuratoren gehalten werden möge, wird ihnen hiemit nochmahlen ernſtlich anbefohlen, nach Inhalt des 8 art. tit. 7. part. 1. Stadt-Buches, nicht allein nach den Stücken auf der angehängten Rullen zu agiren, ſondern auch die alten Sachen, nachdem ſie anhängig gemacht, vorzutragen, und zur Endſchaft zu befördern bey ernſtlicher willkührlicher Strafe, ſo oft jemand darwider handelt, oder nach Befindung ihres vorſätzlichen Ungehorſams, bey Suſpenſion oder auch gänzlicher Entſetzung ihres Dienſtes.

13. Damit auch ſo viel beſſer Achtung darauf mit könne gegeben werden, ſoll alſobald nach beſchehener Aenderung der Regierung dem præſidirenden Herrn Bürgermeiſter ein jeder Procurator auf ſeinen Eid eine deſignation ſeiner Sachen, ſo wohl ſimplicis Querelæ als Appellationis, nachdem ſie alt, ordentlich übergeben, und in was Terminis jede Sache ſtehe, dabey kürtzlich andeuten.

14. Wann in der Sachen geſchloſſen, wovon der Protonotarius jederzeit richtig Regiſter halten ſoll, will ein Ehrbahrer Rath ſich förderlich die Acta in pleno laſſen vorleſen, einem rechtmäßigen Urtheil vergleichen, und dieſelbe publiciren.

15. Sollte man auch poſt Concluſionem aus Vorleſung der Acten die Sache alſo beſchaffen finden, daß eine Commiſſion vorher anzuordnen dienlich; ſo ſoll dieſelbe gerichtlich decretiret, und auf beyder, oder einer Partheyen Anſuchen von den Deputirten Herren (vor welchen auch die Partheyen bey Strafe 10 Reichsthlr., welche die Herren Commiſſarii abzufordern befugt ſeyn ſollen, zu erſcheinen ſchuldig) ohnſäumlich gehalten, und in Entſtehung der Güte, ohne hauptſächliche, und den Partheyen quoad merita cauſæ unverfängliche und unſchädliche Relation der Herren Commiſſariorum, blos und allein aus den eingekommenen Actis mit Publicirung der Urthel verfahren werden, daß ſich alſo keiner eines verzüglichen Rechtes mit Fuge ſoll zu beſchwehren haben.

16. Wann die Sache ihre Endſchaft erreichet, und ein Urtheil gefället, ſoll der Gerichts-Vogt bey Verluſt ſeines Dienſtes auf der Partheyen Anhalten, mit der Execution vermöge Stadt-Buches verfahren, und daran von niemand, er ſey auch wer er wolle, behindert und abgehalten werden.

17. Die Strafen, darin die Procuratores vermöge der Ordnung gefallen, oder verurtheilet worden, ſoll ein jeder dem Protonotario im Obern, und dem Gerichts-Schreiber im Nieder-Gerichte vor der nächſt folgenden Audientz erlegen, oder dazu ehe nicht geſtattet werden, und ſollen ſolche mulctæ dem älteſten Herrn Gerichts-Verwalter zugeſtellet werden, wie denn auch keiner ſolche mulctam von ſeinen Principalen wiederfordern, ſondern von dem ſeinigem abzutragen ſchuldig ſeyn ſoll, bey Strafe doppelter Zahlung.

18. Die Procuratores werden hiemit nochmalen ernſtlich erinnert, daß ſie wegen ihres Salarii dem revidirten Schragen (welcher nicht allein auf der Weinbuden, ſondern auch im Nieder- und Ober-Gerichte zu jedermans Nachrichtung öffentlich angehänget werden ſoll) und ihren geleiſteten Procuratorn-Eide (welcher ihnen alſobald nach Petri alle Jahr von den Gerichts-Verwaltern, auf der Weinbuden ſoll wieder vorgeleſen

und

und deſſen erinnert werden) ſich allerdings gemäß bezeigen, und keine Partheyen weder directe noch indirecte darüber beſchwehren, bey Strafe, ſo in ſolchen Schragen vermeldet.

19. Auf die extrajudicial Supplicationes, will ein Ehrbahrer Rath durch ſeinen Secretarium allemahl das Drecretum, zu der Supplicanten Nachrichtung verzeichnen laſſen.

20. Schließlich, was in dieſen Articulen nicht ſpecificiret, oder ausdrücklich geändert, ſolches ſoll bey Unſerm Stadt-Buche, der revidirten Gerichts-Ordnung und vorigen Herkommen, bis ein ander ſtatuiret, verbleiben, und darnach verfahren werden.

Decretum in Senatu & Publicatum ſub Signeto den 5 Octobr. Anno 1632.

Neu revidirte Hamburgiſche Gerichts-Ordnung.

Wiewohl ein Ehrbahrer Rath in den Jahren Chriſti 1622 und 1632 des Ober- und Nieder-Gerichts-Ordnung in vielen Puncten und Articulen verbeſſert publiciren laſſen, dennoch aber die Praxis und tägliche Erfahrung bezeuget, daß wider alles Vermuthen allerhand neue hochſchädliche Unordnungen eingeführet, und die heilſame Juſtitia dardurch merckiich gehemmet worden; Als hat ein Ehrbahrer Rath durch heilſame Verordnung, ſo viel möglich, dieſen Unordnungen begegnen, und zu Beſchleunigung der Juſtitz nachfolgende neue Gerichts-Ordnung verfaſſen und publiciren laſſen, wornach ein jeder Bürger, Einwohner und Unterthanen, auch Fremde, die allhie ihre Sachen ausüben wollen, inſonderheit aber die Procuratores ſich zu achten und zu richten haben.

CAPUT PRIMUM.

Wie das Nieder-Gericht hinführo beſtellet, und daſelbſten procediret werden ſoll.

1.

Das Nieder-Gericht ſollen beſitzen die pro tempore zween Herren des Gerichts, und die von einem Ehrbahren Rathe aus der Bürgerſchaft darzu verordnete acht Perſonen, dergeſtalt, daß die Herren des Gerichts die Direction führen, die deputirte Bürger aber, wann eine Sache ordentlich vorgetragen, und darinnen geſchloſſen, zu Beförderung der Juſtirz alſobald in die Findung gehen, und nach dieſer Stadt Statuten, Receſſen, und was ſie dem Rechten gemäß befinden, nach ihrem deswegen geleiſtetem Eide ein Urtheil fällen und publiciren.

2. Sollte aber eine Sache ihrer Wichtigkeit nach, Anſtand und Berath bedürfen, ſollen ſie dieſelbige 8 Tage, und länger nicht, in Bedencken nehmen. Worzu ſie dann um 8 Uhr ſich beſcheiden, und die Stunde bis neun, da ſich Montags und Mittwochens die Audientien im Ober-Gerichte endigen, darzu nützlich anwenden können.

3. Von dieſen deputirten Bürgern ſollen jährlich vier abgehen, und alſobald vier andere wohl qualificirte Bürger an deren Statt, von einem Ehrbahren Rathe aus den ihnen von den Ober-Alten und acht Männern nominirten acht Bürgern erwählet, und alſo ſolches jährlich continuiret werden.

4. Selbige Bürger ſollen alle Montage und Mittwochen, woferne das Gericht nicht geſchloſſen, des Morgens um 9 Uhr in puncto ſich im Nieder-Gerichte einſtellen, und daſelbſten die Herren des Gerichtes abwarten.

5. Wenn Sachen vorfallen, da einer der deputirten Bürger der ſtreitenden Partheyen mit Blut- Freund- oder Schwiegerſchaft in dem erſten und andern Grad incluſive ſecundum Computationem Juris Canonici verwandt, alsdann ſoll ſich all ſolcher Verwändter der Findung in ſelbigen Sachen enthalten, und die übrigen nicht verwandte in die Findung gehen.

6. Da

6. Da auch gemeldte Deputirte der Herren des Gerichts rathliches Bedencken begehren würden, mögen gemeldte Herren ihnen solches wohl ertheilen, wie nicht weniger ihnen erlauben, einen oder zween Procuratoren von den Gerichts-Herren zu erbitten, die mit ihnen in die Findung gehen, auch wo es begehret würde, selbige Findung einbringen.

7. Und sollen gemeldte deputirte Bürger der Partheyen Nothdurft und was gerichtlich vorgetragen wird, mit Fleiß anhören, und was sie dieser Stadt Statuten, Recessen, löblichen Herkommen, und den Rechten gemäß befinden, urtheilen; auch, da sie ein oder ander widerrechtliches tergiversiren, oder sonst befinden würden, daß sie ein oder ander Theil muthwilliger weise in Rechtfertigung eingelassen, denselben in die Gerichts-Kosten, und pœnam temere litigantium, nach Befindung der Sachen condemniren.

8. Wann auch die tägliche unläugbare Erfahrung anzeiget, daß im Nieder-Gerichte die Recesse ex charta recitiret, und zu 3 in 4 Bogen extendiret werden, als sollen hinführo, so wohl in criminal- als civil-Sachen den Procuratoribus, wann sie wollen, ex charta ihre Recesse zu halten zwar vergönnet seyn, jedoch daß derselbe Recess in civil-Sachen nicht länger in gewöhnlicher leserlicher Schrift auf einen halben Bogen gewöhnlichen Papiers, in criminal-Sachen aber auf einen gantzen Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers geschrieben sey, und soll derselbige schriftliche Recess alsofort pro supplendo Protocollo dem Gericht-Schreiber im Gerichte öffentlich zugestellet werden. So oft nun dagegen gehandelt, soll der Recess verworfen, und von dem Procuratore ein Reichsthlr. zur Strafe erlegen, und in eine sonderliche dazu geordnete Büchse gestecket und der straffällige ad agendum vor würcklicher Erlegung der Strafe nicht zugelassen werden.

9. Was sonsten bey den Processen am Nieder-Gerichte zu observiren, soll in nachfolgenden Capiteln angedeutet werden.

Ca-

CAPUT II.

Wie die gerichtlichen Sachen im Ober- und Nieder-Gericht angefangen, und darin procediret werden ſoll.

1.

Weilen ein Ehrbahrer Rath die heilſame Juſtitz nach aller Mögligkeit zu befodern ſich jederzeit höchſt angelegen ſeyn laſſen; als will ein Ehrbahrer Rath hinführo am Montage, Mittwochen, und Freytag aus bewegenden Urſachen, Morgens um 8 Uhr, ſo bald ein Ehrbahrer Rath ſitzen gehet, zu gerichtlichen Sachen Audientz ertheilen, und ſoll alsdenn ein jeder Gerichts-Advocatus und Procurator, wie hiebevor, alſo auch nochmahls, auf einmahl mehr nicht, denn zwey Sachen in der Ordnung vortragen, bey Strafe 1 Reichsthlr.

Dieweil aber dieſe Ordnung dadurch in Unordnung gerahten, daß die Procuratores die Sachen immerfort im Gerichte einführen, und nicht darauf bedacht ſeyn, wie ſie dieſelben zur Submiſſion expediren mögen, als ſollen die Procuratores mehr nicht, als 8 Sachen ſimplicis Quærelæ, und 4 Appellationis einführen, und keine neue anbringen, ehe und bevor ſie die, ſo ſie eingeführet, ad ſubmiſſionem befördert haben, zu dero Behuf auf einer Tabula oder Schragen die Sachen, ſo ſie gerichtlich tractiren, verzeichnet, und öffentlich affigiret werden ſollen.

Wann dann eine oder mehrere Sachen ad ſubmiſſionem befördert, ſo ſoll ihnen erlaubet ſeyn, eine oder mehr neue Sachen einzuführen, jedoch daß alſofort die abgehandelte Sachen, auf der Tabula ausgelöſchet, und die neuen an deren Stelle, bis auf vorgeſetzter Anzahl der reſpectivè 8 und 4 Sachen, wiederum geſetzet werden.

Damit aber die Sachen, ſo ad punctum probationis gediehen, nicht im Stecken geraten mögen, ſollen die Procuratores, wann die Audientz oder gerichtlichen Sachen geendiget, in ordine probationum publicationem atteſtationum bitten, und nach beſchehener Publication ihrer Principalen Nothdurft in puncto deductionis probationum, hinc inde usque ad Duplicam verhandeln und darauf zum Urtheil ſchlieſſen.

2. Es

2. Es ſollen aber alle Sachen, ehe ſie gerichtlich angefangen werden, vorhero nach altem Herkommen, entweder vor dem Præſidirenden Herren Bürgermeiſter oder Gerichts-Verwaltern in Verhör gezogen, und wo möglich, gütlich entſchieden werden.

3. Damit aber kein Theil über die Gebühr aufgehalten werde, ſoll auf des Klägers Begehren der Beklagte zum erſtenmal auf des Herrn Bürgermeiſter oder Gerichtsherren Diele citiret, und wo er darauf nicht erſcheinen würde, anderweit bey 1 Rthlr. Strafe geheiſchet werden; erſcheinet alsdann Beklagter nicht, läſſet auch keine erhebliche Ehehaften anzeigen, ſoll ſolche Strafe unnachläßig eingefordert, und die Sache ins Gericht verwieſen werden.

4. Geſtalt dann auch niemand genöthiget wird, wider ſeinen Willen einige gütliche Handlung einzugehen, ſondern jedermänniglich befuget, wo er wolle, nach ſolchen gütlichen Verhör zu der gerichtlichen Klage zu provociren, auf welchen Fall die Citatio nicht verweigert, beſondern einem jeden unverzüglich mitgetheilet werden ſoll; würden aber die Partheyen vor den Herren Bürgermeiſtern oder Gerichtsverwaltern ſich freywillig vertragen, oder ſonſten einen Willkühr thun, ſollen dieſelben Verträge und Willkühre durch die Partheyen ſelbſten, oder ihre Beyſtande und Freunde unterſchrieben, ſonſten aber für unvollenzogen geachtet werden.

5. Wie bishero, alſo ſollen auch hinführo in allen gerichtlichen Sachen nur eine peremptorialis Citatio ad totam Cauſam geſchehen, und pro termino 8 Tage dem Beklagten angeſetzet werden, darauf der Kläger in termino die beſchehene Inſinuation durch des Schenken Hand im Obergerichte und des Brockvoigts Hand im Niedergerichte dociren ſoll. Woferne nun der Beklagte auf ſolche Citation nicht erſcheinen würde, ſoll im Obergerichte 2 Mark, und im Niedergerichte 1 Mark aus des Beklagten Hauſe, oder ein Pfand abgeholet, und der Beklagte anderweit citiret, und wo er alsdann noch ferner ausbleiben würde, in Contumaciam, vermöge Stadt-Buches p. 1. tit. 16. art. 1. verfahren werden.

6. Würde auch der Sachen Beſchaffenheit nach ein ſchriftlicher Proceſs zu bitten ſeyn, ſoll ſolches gerichtlich durch einen mündlichen Receſs geſuchet, der Gegentheil mündlich gehöret, und darüber interloquiret, und auf vergönneten Fall mit dem Proceſs nachfolgender Geſtalt verfahren werden.

7. In ſchriftlichen Proceſſen läßt es ein Ehrbarer Rath bey dem publicirten Stadtbuche bewenden, jedoch daß mit Gezeugniß nach Inhalt des nachgeſetzten 36. Art. auch in ſchriftlichen Proceſſen verfahren, und die Termini in ſchriftlichen Proceſſen, als welche præjudiciales ſeyn ſollen, ſub pœna præcluſi genau in Acht genommen, auch alles mündliche Receſſiren unterlaſſen werden, wie nicht weniger §. hätte dann der Beklagter part. 1. tit. 39. dergeſtalt verſtanden werden ſoll, daß nach beſchehener Publication innerhalb 4 Wochen der Kläger ſeine Deductiones probatorialium, und der Beklagte ſeine Deductiones defenſionalium zugleich in primo termino, ferner nach Verflueſſung der 4 Wochen der Beklagte ſeine Exceptiones auf die Deduction der Defenſionalium in ſecundo termino, dann ferner in tertio der Kläger die Salvation ſeiner Deduction-Schrift oder Replic, und der Beklagte die Replic in puncto defenſionalium ſeine Duplic und Concluſion-Schrift in puncto probatorialium zugleich einbringen und übergeben, auch damit zum Urtel ſchlieſſen, auch keinem Theile verſtattet werden ſolle, über berührte 2 Producten in quolibet puncto probatorialium & reſpective defenſionalium ohne gerichtliche Erkenntniß etwas mehr einzubringen, ſondern es will ein Erbahrer Rath die Sachen für beſchloſſen halten, und darauf mit rechtlicher Erkenntniß verfahren.

8. Würde aber kein ſchriftlicher Proceſs verſtattet werden können, ſo ſollen die Procuratores, oder ein jeglicher, der vor dem Obergericht in bürgerlichen allbereits rechtshängigen und künftigen Sachen zu handeln gemeinet, hinführo anſtatt mündlichen Receſſes die Nothdurft in Schriften, ſamt den Documenten und Beylagen mit der Intitulatur von Klägern inſtitutæ actionis gedoppelt bey Strafe 1 Rthlr. übergeben, darauf und allen Beylagen von dem Herrn Protonotario das Productum mit dem Dato geſchrieben, daß eine dem Gegentheil alsbald im Gerichte zugeſtellet, und das andere apud acta geleget werden ſolle.

9. Wann auch befunden worden, daß die Procuratores die Beylagen oder Documente, darauf ſie ſich im Obergerichte in ihren ſchriftlichen Receſſen beziehen, nicht allemal beylegen; als ſollen ſie hinführo alle ſolche Documenta, ſie ſeyn groß oder klein, in Originali, oder in vidimirter Copia unter des Herrn Protonotarii Hand mit einem Faden an die Receſſe zu heften und gerichtlich zu übergeben ſchuldig ſeyn, bey Strafe 1 Rthlr.

10. Es

10. Es ſoll auch der Gerichtſchreiber hinführo die Findung des Niedergerichts mit allen Documenten und Beylagen, ſo im Niedergericht angezogen und produciret worden, der Findung annectiren, und den Partheyen um die Gebühr copeylich unter ſeiner eigenhändigen Subſcription mittheilen.

11. Ebenmäßiger Proceſs ſoll auch in peinlichen und Injurien-Sachen, wann dieſelbe per appellationem an das Obergericht erwachſen, regulariter gehalten, jedoch daß in peinlichen Sachen allein die Niedergerichts-Findung und Uhrgicht neben dem Klagzettel ſoll geleſen werden.

12. Damit auch das judiciale Protocollum um ſo viel richtiger möge gehalten werden, ſollen hinführo die Procuratores, wann Beſcheide aufgegeben werden, den letzten in einer jeden Sache allemal zu produciren ſchuldig ſeyn, bey Pœn 1 Reichsthaler.

13. Was auch 1) klare unläugbare Handſchriften, 2) Wechſelbriefe, 3) Police belanget, ſoll hinführo zu Beförderung der Commercien in dieſen dreyen Fällen bis auf eines Erbarn Raths fernere Verordnung zwar ſchriftlicher Proceſs geduldet, jedoch folgendergeſtalt ſowol im Ober- als Niedergerichte darinnen gehandelt und verfahren werden.

14. Erſtlich ſoll der Kläger ſeinen Debitorem vor einem der Herren Bürgermeiſter oder Gerichtsverwalter citiren laſſen, und ſeine Klage auf vorgemeldte Schuldſcheine anſtellen.

15. Wird nun daſelbſt der Beklagte ſeine Hand recognoſciren, oder diffitiren, ſoll des Beklagten Recognition der Herren Bürgermeiſter oder Gerichtsverwalter Amtbuche einverleibet, und dem Kläger davon Copia unter des Herrn Bürgermeiſters oder Gerichtsverwalters Hand mitgetheilet, oder zum wenigſten unter den Schuldſchein gezeichnet werden.

16. Würde nun der Beklagter der Zahlung ſich verwegern, ſoll dem Kläger auf ſein Begehren eine Citation im Ober- oder Niedergerichte mitgetheilet, und dem citato nebſt dem Klag-Libell, und den durch den Herrn Protonotarium oder reſpective Gerichtsſchreiber vidimirten Documenten und Copey ſeiner Handſchrift, Wechſelbriefe oder Police zuſammt dem Documento factæ recognitionis, zugeſtellet werden.

17. Der Beklagte ſoll auf die ihm bey der Citation zugeſtellete Klage in termino citationis alle ſeine Exceptiones declinnatorias & dilatorias, ſo er einige zu haben vermeinet, auf einmal mündlich einbringen,

und darauf Beſcheides erwarten. Wenn nun in ſolchen declinatoriis oder dilatoriis erkannt iſt, ſoll Beklagter in termino ordinis ſeine hauptſächliche Handlung einzubringen ſchuldig ſeyn.

18. Worauf dem Kläger frey ſtehen ſoll, alſofort mündlich zu concludiren, oder terminum ordinis zu bitten.

19. Würde aber Kläger alſofort ſchlieſſen, ſoll der Beklagte ebenmäßig ohne fernere Handlung auch zu ſchlieſſen ſchuldig ſeyn.

20. Es ſollen die Procuratores bey Uebergebung ihrer ſchriftlichen Receſſen ſich alles ferneren mündlichen Receſſirens gänzlich bey Pön 1 Rthlr. enthalten, und allein ſimpliciter mit wenig Worten anzeigen, daß es ſeines Princ. N. N. entweder Actio, Exceptio, Replica oder Duplica ſey contra N. N. mit Bitte, zu erkennen, wie darinnen gebeten, auch ſolchen Satz auswendig in der Titulatur benennen.

21. Würden aber die Gerichts-Advocati und Procuratores, wie bishero öfters geſchehen, eine andere Titulatur machen, ſoll ihnen zwar ſolches unbenommen, ſie aber hingegen um mehrerer Richtigkeit willen ſchuldig ſeyn, die Worte: loco Exceptionum, loco Replicarum, loco Duplicarum, auf das Product hinzu ſetzen, und ſo ferne ſie ſolches unterlaſſen, mit 1 Rthlr., oder nach Ermäßigung höher Strafe gebüßet, und nichts deſto weniger Amts halber die Worte für hinzu geſetzet, und anſtatt eines ordentlichen Satzes angenommen werden.

22. Wann auch bishero verſpühret worden, daß bey einer jeglichen mündlichen Anzeige und Uebergebung rechtlicher Nothdurft ohne Unterſchied die Procuratores gegen einander excipiren, repliciren, dupliciren, womit nicht wenig Zeit oftmals vergeblich zugebracht wird; als ſollen ſie ſich nach Strafe ein oder mehr Reichsthaler ſolchen mündlichen vierfachen Receſſirens, ſo viel ohne Präjuditz der Hauptſachen immermehr geſchehen kann, enthalten, und fürnehmlich in den Sachen allein, da vermöge des 28. Art. Cap. 2. dieſer neuen revidirten Gerichtsordnung in gehandelt werden mag, ſolcher Nothdurft, da es nöthig, ſich gebrauchen.

23. Weilen auch der Submiſſion halber zur Verlängerung der Sachen allerhand Ausflüchte geſuchet werden; ſo ſollen hinführo beyder ſtreitigen Theilen Procuratoren bey Uebergebung der Duplic-Schrift ſub clauſula: niſi quid novi, zu concludiren ſchuldig ſeyn, und kein Berath ad ſubmittendum bitten,

bitten, oder es ſoll die Sache ſub dicta clauſula von Amts wegen für beſchloſſen angenommen, und der Procurator mit 1 Rthlr. geſtafret werden.

24. Wann bishero von den Procuratoren der Misbrauch eingeführet, daß, wann der Kläger auf eingekommene Exceptiones mündlich geſchloſſen, Beklagter nichts deſto weniger Zeit ad duplicandum gebeten; ſo ſoll ſolches hinführo nicht geduldet, beſondern Beklagter ebenmäßig zu ſchlieſſen ſchuldig ſeyn, oder es ſoll die Sache Amts halber pro concluſa angenommen werden.

25. Nachdem auch vermöge voriger und dieſer Gerichtsordnung jedem Theil nicht mehr, dann zween ſchriftliche Receſſe, ſalvis probationibus zugelaſſen, (welche probationes ſowol in puncto dilatoriarum & declinatoriarum abſonderlich, als auch in der Hauptſache zu verſtehen) ſo ſollen die Procuratores daran ſeyn, daß ſie in ihrem übergebenen Receſs die merita cauſæ allein tractiren.

26. Es ſoll aber ſolcher Receſs zum längſten nicht über zwey Bogen gewöhnlicher Schrift und Papier lang ſeyn, oder mit Strafe zwey Rthlr. von dem Herrn Protonotario alsbald wiederum zurück gegeben werden.

27. Der Terminus zur Handlung ſoll hinführo peremtorialis auf 14 Tage ernennet und angeſetzet ſeyn, in welchem Termino der Procurator ſeinen Gegen-Receſs ohne einige Ausflucht und Exception einzugeben ſchuldig ſeyn ſoll.

28. Es ſoll aber aus allerhand beweglichen Urſachen mit dieſem Temperamento geſchehen, daß wann die Handlung in termino præfixo der 14 Tage nicht eingegeben worden, und derſelbe, ſo die Handlung verabſäumet, dennoch innerhalb 8 Tagen mit ſeiner Handlung einkommen, und zugleich in ſolcher Handlung Ehehafte anzeigen, und beweiſen würde, warum er den Terminum nicht reſpectiren könne, daß ſolches gehöret, und geſtalten Sachen nach die Handlung angenommen, oder verworfen, auch nach befundener Unrichtigkeit eine Strafe von 1 Rthlr. dictiret werden ſoll.

29. Sollte ein oder mehr Indicent-Punct einfallen, darinnen, ehe man zur Hauptſache zu treten gemeinet, zu interloquiren von nöthen, ſoll der Advocatus oder Procurator des Beklagten in der Titulatur kürzlich darunter vermelden, daß es ſey in puncto dilatoriarum, damit ſich ein Ehrbarer Rath förderlich eines Beſcheides oder Interlocuts vereinigen könne, und die Partheyen in der Hauptſache nicht aufgehalten werden, bey Strafe 1 Rthlr.,

darinnen der Procurator, ſo oft ers unterlaſſen würde, in dem Beſcheide oder Interlocuto condemniret werden ſoll.

30. Würden aber alleine beeidigte oder kriegiſche Vormünder zu beſtellen ſeyn, oder auch Zeugniß zu führen oder zu eröffnen gebeten, oder Cautionem zu beſtellen angehalten, oder auch Citatio ad reaſſumendum oder dergleichen geringſchätzige Dinge begehret werden, ſoll ſolches der Anwald mit wenigen Worten mündlich anzeigen, und darauf nach der Audienz Beſcheides gewärtig ſeyn.

31. Weilen auch die Erfahrung gelehret, daß die Sachen, wann ſie ad punctum probationis gelanget, wegen des examinis teſtium eine geraume Zeit in Stecken gerathen, als will ein Ehrbahr Rath entweder petita, oder per Interlocutum injuncta probatione die Zeugen-Verhör förderſamſt verrichten, und wider die Widerſpenſtigen ſecundum Art. 19. P. 1. Tit. 28. Stat. Hamb. verfahren laſſen. Sofern aber die Gezeugen aus erheblichen Urſachen der Gezeugniß ſich zu entziehen vermeinen, ſollen ſie ſolches per Supplicam einem Ehrbahrn Rathe vortragen, und was darauf decretiret, durch die Herrn Gerichts-Verwalter exequiret werden.

32. Damit auch in dieſem Falle alle unnöthige Unkoſten und Zeit-Verderbung verhütet werden, ſollen die Gerichts-Advocati & Procuratores in Verfaſſung der Articulorum und Interrogatoriorum, auf ſelbige Articulos, (dann die Interrogatoria præliminaria generalia vel quoad cauſam, und dergleichen hiermit verboten, und die Interrogatoria generalia in civilibus den Herren Prætoribus vorbehalten ſeyn ſollen) ſich befleißigen, neceſſaria vorzutragen, und ſuperflua zu unterlaſſen, oder in Verbleibung deſſen gewärtig ſeyn, daß dieſelbe nach Befindung mit gewiſſer Strafe von Amts wegen verworfen werden.

33. Wann auch der Rotulus examinis Teſtium durch langen Eingang ad Protocollum allein gehöriger Sachen zu übermäßiger Größe extendiret, als ſoll ſolche extenſio hiemit verboten, und ſchlechterdings poſt intitulaturam cauſæ angezogen werden, daß die Zeugen würcklich ihren Eid geleiſtet, und darauf die Articuli und depoſitiones teſtium geſetzet werden.

34. Damit aber die Depoſitiones teſtium ſo viel beſſer verſtanden werden mögen, ſoll der Rotulus hinführo alſo formiret werden, daß zuerſt der Articulus, und darunter aller Zeugen Ausſage geſetzet werde. Geſtalt

es

es dann mit jeglichem Interrogatorio bey den Articulen eben alſo gehalten werden ſoll.

35. Wann dem Beklagten Gegen-Zeugniß zu führen zugelaſſen, ſoll er innerhalb 14. Tagen, nachdem ihm die Articuli probatoriales, oder die Beröhmung des Klägers communiciret worden, ſolches förmlich ſuchen, ſonſten aber nicht damit gehöret werden. Die Zeugen-Verhör aber ſollen, wie oben gemeldet, bey den Herrn Prætoribus befördert werden.

36. Wann aber eine Beröhmung übergeben wird, ſoll dieſelbe nicht mehr als einen Frag-Articul in ſich halten, davon ſoll dem Gegentheil Copey zugeſtellet werden, und mag darauf derſelbe ſeinen Gegen-Beweis in gebührender Zeit einbringen, die Interrogatoria aber gegen die Beröhmung bleiben gäntzlich verboten.

37. Weilen auch mit Introducirung der Appellationum mittelſt einmahliger Proteſtatione diligentiæ auf etliche Monate verzogen wird, als ſollen hinführo keine ſolche Proteſtationes admittiret werden, beſondern der Appellant ſchuldig ſeyn, in termino Citationis, ſo nach Verlauf der fatalium interponendæ Appellationis, nemlich den zehen Tagen nach Zeit publicirter Findung anzurechnen, auf zwey nächſtfolgende Frey- und Appellation-Tage in dem Citir-Zettul dem Appellanten angeſetzet werden ſoll, ſeine Appellation-Klage mit allen Beylagen gedoppelt zu produciren, und ſoferne er nicht gerichtlich damit gehöret werden kann, dieſelbe dem Herrn Protonotario alsbald nach abgeſagter Audientz ſub pœna deſertionis mit dieſen bloßen formalibus, daß es ſey in Appellation-Sachen N. contra N. durch den Schencken einzuliefern, darauf das Productum geſchrieben werden ſoll, und appellirender Anwald in nächſter Ordnung bey Pœn 1 Reichsthlr. ſich auf die Productionem der Appellation-Klage kürtzlich beziehen, und die Appellation-Klage für gerichtlich eingeführet geachtet, und dem Gegentheil Copia mit ſubſcriptione reproducti davon zugeſtellet werden ſollen.

38. Wann in der Sachen geſchloſſen, wovon der Herr Protonotarius jederzeit richtig Regiſter halten ſoll, will ein Ehrbahrer Rath ſich förderſamſt eines rechtmäßigen Urtheils ſich befleißigen, ſage vergleichen, und ohne Anrufung der Procuratorum, welche, ſo lange der ad publicationem ſententiæ præfixus terminus nicht verſchloſſen, hiemit bey Pœn 1 Reichsthlr.

gäntz-

gäntzlich verboten ſeyn ſoll, dieſelbe publiciren, jedoch ſoll den Procuratoribus und Partheyen bey dem præſidirendem Herrn Bürgermeiſter durch Einreichung eines ſchriftlichen Intitulatur-Zettuls der Sachen die Publicationem zu ſolliciriren unbenommen ſeyn.

39. Sollte auch ein Ehrbahrer Rath poſt Concluſionem in Cauſa, aus Verleſung der Acten die Sache alſo beſchaffen befinden, daß eine Commiſſion vorhero anzuordnen dienlich, ſoll dieſelbe gerichtlich decretiret, und auf beyder oder einer Partheyen Anſuchen von den deputirten Herren, vor welchen auch die Partheyen bey Strafe 10 Reichsthlr. welche die deputirte Herren Commiſſarii abzuforderen befugt ſeyn ſollen, zu erſcheinen ſchuldig, unſäumlich gehalten, und in Entſtehung der Güte, ohne hauptſächliche und denen Partheyen quoque ad merita Cauſæ unverfängliche und unſchädliche Relation der Herren Commiſſariorum blos und allein aus den utrimque einkommenen gerichtlichen Actis mit Publicirung der Urthel verfahren werden, daß ſich alſo keiner verzüglichen Rechtes mit Fug zu beſchweren habe.

40. Wann nun die Sachen durch Urthel und Recht ihre Endſchaft erreichet, ſoll der Gerichts-Vogt Amts halber ohne eintzig Anſehen der Perſonen bey Verluſt ſeines Dienſtes auf der Partheyen Anhalten mit der Execution vermöge Stadt-Buches und Receſs verfahren, und daran von niemand, er ſey auch wer er wolle, behindert und abgehalten werden, es ſey dann an einem Ehrbahren Rathe per Reviſionem die Sache wiederum gebracht, welches dem Gerichts-Vogt alsdann aus Befehl des præſidirenden Herrn Bürgermeiſters von dem Gerichts-Herren angemeldet werden ſoll.

41. Es ſoll aber die Reviſio allein in ſolchen Fällen und Sachen zugelaſſen ſeyn, davon nach dieſer Stadt habendem Privilegio de non appellando an den Kayſerl. Hof- oder Cammer-Gericht nicht appelliret werden kann. Wurden aber die Partheyen in Sachen, davon nicht appelliret werden kann, all ſolcher Appellation renunciren, und die Reviſion beyderſeits ſuchen, ſoll ihnen dieſelbe auch verſtattet werden.

42. Und ſoll die Reviſio innerhalb 10 Tagen von Zeit der publicirten Urthel anzurechnen, nicht allein gebeten, ſondern auch würcklich bey Strafe der Execution folgender geſtalt eingeführet werden.

43. Es

43. Es ſoll der condemnatus eine ſchriftliche Reviſion-Schrift aus den vorigen Actis in gewöhnlicher Schrift von zwey Bogen nebenſt Deponirung 5 pro Cent. extrajudicialiter innerhalb 10 Tagen ſub pœnâ Executionis ſo wohl dem Herrn Protonotario als Parti eingeben, darauf Gegentheil innerhalb 8 Tagen in ebenmäßiger Form wiederum antworten, und dem Herrn Protonotario einreichen, und alsdann ein Con- oder Reformatori-Urtheil gewärtig ſeyn, und ſoferne ein Confirmatori-Urtheil erfolget, das deponirte Geld ohne Gnade verfallen ſeyn ſoll. Berlich. Part. 1. Concl. 60. n. 22. & ſeqq.

44. Nachdem auch durch extrajudicial-Suppliciren die rechtshängigen Sachen in groſſe Confuſion gerahten, als ſollen ſich die Partheyen alles extrajudicialſuppliciren gänzlich enthalten, und gerichtlich die angefangene Sachen verfolgen, derowegen auch ſolche Supplicationes nicht angenommen, ſondern den Partheyen alſobald wieder zugeſtellet werden ſollen.

45. Es ſoll hierdurch extrajudicialiter wegen anderer vorfallender Nothdurft zu ſuppliciren, jedoch auf Maaß und Weiſe, wie folget, unbenommen ſeyn.

46. Es ſollen die extrajudicial-Supplicationes, wie bishero, nicht in Form einer Miſſiven, beſondern in octava forma intitulatura des Supplicantens und Supplicanten Nahmen dem Præſidirendem Herrn Bürgermeiſter, jedoch nicht über 2 Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers bey Poen der nicht Annehmung oder wieder Zurückgebung überreichet werden.

47. Da nun alſo die Sache beſchaffen, daß der Supplicat mit ſeiner Gegen-Nothdurft vorhero gehöret werden muß, ſoll der Præſidirende Herr Bürgermeiſter dem Supplicanten anbefehlen, dieſelbe Supplication in duplo zu übergeben, wovon die eine alsdenn dem Gegentheil zu ſeiner Verantwortung ſoll zugeſtellet, und ein Terminus dazu angeſetzet werden, die andere aber bey dem Præſidirendem Herrn Bürgermeiſter bleiben.

48. Wann der Supplicat ſeine Verantwortung gethan, ſoll er die ihm zugeſtelte Supplication nebſt ſeiner Verantwortung ebenmäßig in

duplo dem Præſidirendem Herrn Bürgermeiſter wiederum einhändigen, der ſie ferner in den Rath bringen, und zu expediren befordern wird.

49. Was nun auf ſolche eingekommene Supplication und Gegen-Bericht decretiret, ſoll von dem Herrn Protonotario auf des Imploranten gedoppelte Supplication geſchrieben werden, und damit man zu jederzeit deſſen Nachricht haben könne, die eine nebſt dem aufgeſchriebenem Decreto und des Supplicaten Verantwortung in die Regiſtratur geleget, und die andere neben des Gegentheils von dem Præſidirendem Herrn Bürgermeiſter dem Supplicanten mit dem Decreto, ſamt angehängter Eventual-Verweiſung ins Gericht zugeſtellet werden.

Um mehrerer Richtigkeit willen aber ſollen die Supplicationes, ſo in jedem Monat dergeſtalt eingekommen, in ein faſciculum gebunden, und in die Regiſtratur verwahrlich beygeleget werden.

CAPUT III.

Von den Advocaten und Procuratoren.

1.

Die Procuratores, Anwälde, oder wer ſonſten im Ober- und Nieder-Gericht ſchrift- oder mündlich handeln, ſollen ſich dieſer Stadt Statuten, Receſſen, und dieſer neuen revidirten Gerichts-Ordnung, auch allen gemeinen Beſcheiden, ſo bereits publiciret, oder noch placidiret und publiciret werden möchten, allerdings gemäß verhalten.

2. Inſonderheit aber in ihrem receſſiren ſich aller Beſcheidenheit, Ehrbahrkeit und Wahrheit befleißigen, das Gericht in gebührlichem Reſpect halten, ſich aller injuriöſen anzüglichen Reden und Schriften, auch alles Geſchwätzes und höniſcher Aufziehung gegen einander gäntzlich enthalten, keine Perſonalia, ſondern merita cauſæ allein tractiren, ein jeder an ſeinem Orte beſtehen bleiben, und bis die Gerichts-Sachen zum Ende, und die Werbe abgeſaget, daſelbſten verbleiben, wie nicht weniger, wann die Urthel publiciret werden, ſich alle und ein jeder an ſeinem Orte einſtellen, und ſelbiges alles bey einem Reichsthlr. Strafe, welche von dem Herrn Protonotario im Ober- und dem Gerichtſchreiber im Nieder-Gerichte alſobald verzeichnet und abgefordert werden ſoll.

3. So

3. So will auch ein Ehrbahrer Rath bey Verles- und Erwähnung der Alten in gebührende Obacht haben, daß, woferne die Gerichts-Advocati und Procuratores wider dieſe Gerichts-Ordnung in Abfaſſung der ſchriftlichen Sätze gehandelt, dieſelbe zur gebührlichen Straſe gezogen werden können.

4. Damit auch die ſtraffällige ihre Straſe ohnfehlbar erlegen mögen, ſoll der Herr Protonotarius in Protocollo in margine des Beſcheides ein ſignum mulctæ, wie auch nach beſchehener Zahlung ein Signum Solutionis ſetzen.

5. Wann ein Procurator zu ſpät ins Gericht kommt, ſoll er jedesmahl 8 ß., wann er aber ohne Uhrlaub auſſen bleibet, ein Marck ohnweigerlich bezahlen, und bis auf würcklich erfolgter Bezahlung ſich des Gerichtes enthalten.

6. Wann etwan rechtshängige Sachen unter den Partheyen ſelbſten, oder mittels Commiſſion vertragen werden, ſoll der geweſene Kläger entweder ſelbſt, oder durch einen Anwald innerhalb 8 Tagen dem Herrn Protonotario anzumelden ſchuldig ſeyn, damit der Præſident und er ſich darnach zu richten haben, und der Partheyen Nahmen im Protocollo ausgethan werden können.

7. Es ſoll ein jeder Procurator bey Straf ein Reichsthaler die übergebene doppelte Receſſe beyde mit ſeiner eigenen Hand und Dinte unterſchreiben, auch keine ſchriftliche Sätze oder Inſtruction von den Partheyen annehmen, daferne dieſelbe nicht von hieſigen Advocaten, die Bürger Kinder, oder die dieſer Stadt mit Eiden verwandt ſeyn, concipiret und abgefaſſet, bey würcklicher Straſe von dem Procuratorn zu bezahlen. Es wird aber den Partheyen hiedurch nicht benommen, durch einen auſſer dieſer Stadt Jurisdiction wohnenden Advocaten ihrer Sachen Nothdurft abfaſſen zu laſſen.

8. Die Straſe, darinnen die Procuratores vermöge dieſer Ordnung gefallen, ſollen folgender geſtalt von dem Herrn Protonotario abgefordert und erleget werden.

Es ſoll der Schenck jedesmahl nach geendigter Audientz von dem Herrn Protonotario eine Deſignation der ſtraffälligen abzufordern, und von denen Procuratoren nebenſt Benennung der Procuratorum Nahmen,

men, ſo die Strafe nicht erleget, öffentlich dem Herrn Protonotario zuzuſtellen hiemit befehliget ſeyn, welche alſofort in eine dazu gemachte Büchſe ſoll geſteckt werden, die ungehorſamen aber ſollen die Strafe alſofort auch erlegen, oder ſo lange vom Gerichte abgewieſen werden.

9. Im Nieder-Gerichte aber ſoll die Strafe durch den Gerichtſchreiber und Brock-Vogt auf gleiche Weiſe eingefordert, und die ungehorſamen geſtrafet werden. Es wird aber den Procuratoren bey Pœn gedoppelter Bezahlung der erlegten Strafe geboten, all ſolche erlegte mulctam von ihren Principalen nicht wieder zufordern, ſondern von dem Ihrigen abzutragen.

10. Es werden auch die Procuratores hiemit nochmahls ernſtlich erinnert, daß ſie wegen ihres Salarii dem revidirtem Schragen, welcher nicht allein auf der Wein-Buden, ſondern auch im Ober- und Nieder-Gerichte zu jedermans Nachricht angehänget werden ſoll, und ihrem geleiſtetem procuratoren Eide, welcher ihnen alſobald nach Petri alle Jahr von dem Gerichts-Verwalter auf der Wein-Buden ſoll wieder vorgeleſen, und ſie deſſen erinnert werden, ſich allerdings gemäß bezeigen, und keine Parthey, weder directe noch indirecte darüber beſchweren, bey Strafe, ſo in ſolchem Schragen dawider vermeldet.

11. Schließlich was in dieſer Gerichts-Ordnung nicht ſpecificiret, oder ausdrücklich geändert, ſoll ſolches bey Unſerm Stadt-Buche und vorigem Herkommen, bis ein anders ſtatuiret, verbleiben, und darnach verfahren werden.

Actum & Decretum in Senatu, Publicatumque ſub Signeto die 28 Martii Anno 1645.

Articuli, ſo bey der Tabula Cauſarum zu obſerviren.

Ein jeder Procurator ſoll ſeine Sachen nach dem erſten und andern Articul der revidirten und puclicirten Gerichts-Ordnung auf der Tabula ſelbſt wachten, und wann ihm eine neue Sache aufgetragen, ordentlich mit Dinte und Benennung Jahres, Monaths und Tages,

Tages, ſo bald er Libellum übergeben, darauf verzeichnen, und damit die Tabulam ſelbſt continuiren.

Ein Procurator ſoll von ſeinen 8 Sachen allemahl zwey alte, welche bis Anno 1640. incluſivè verſtanden werden, und dazu von Anno 1641. anzurechnen neue Sachen ohne einige Diſpenſation wegen der vorigen Sachen vortragen, und ſolche 8 Sachen den Partheyen zur Nachrichtung mit Lit. B. annotiren. Ebenmäßig ſoll es auch in vier Sachen ſecundæ Inſtantiæ gehalten werden. So bald eine Sache per definitionem geendiget, oder gerichtlich vertragen, ſoll der Procurator alſofort, und ehe er wiederum in das Gericht kommt, dieſelbe mit einer Linie durchſtreichen, und damit raſiren, und die nachfolgende einführen.

Die Sachen, ſo ein Ehrbahrer Rath von nun an in Bedencken nimt, ſoll er cum lit. B. zeichnen, wann aber ſolch Bedencken wieder eröfnet, entweder durch ein interlocut oder Beſcheid, allemahl Lit. B. mit einer Linien durchſtreichen, und ſo oft es in Bedencken wieder ausgenommen, oder eröfnet worden, dann Lit. B. wiederholen, oder reſpectirè durchſtreichen zu dero Behuf unter einer jeden Sache ein klein Spatium gelaſſen werden ſoll.

Immittelſt aber, da eine oder mehrere ſelbiger Sachen bey einem Ehrbahren Rath in Bedencken ſtehen, ſoll der Procurator ein oder mehr in ordine folgende Sachen andern in Bedencken genommene tractiren, mit Lit. B. notiren, und bis zur Submiſſion oder Bedencken beförderen, und alsdann die vorhin eröfnete Sachen reaſſumiren.

Ebenmäßig ſoll es auch mit den Sachen, welche ein Ehrbahrer Rath vor dieſem ſchon in Bedencken genommen, gehalten werden, dergeſtalt, daß er die Sache, ſo er immittelſt und bey wehrendem Bedencken tractiret, zum Ende oder zum Bedencken beförderen, und die vorhin eröfnete Sache alsdann reaſſumiren, und weiter fürnehmen ſoll.

Wann aber eine oder mehrere Sachen zum Zeugen Verhör befördert, oder eine Sache zur Commiſſion gerichtlich verwieſen worden, dieſelben ſollen in dieſem ordine Cauſarum nicht mit begriffen, ſondern immittelſt nächſtfolgende Sachen vorgenommen werden.

Damit auch die im Stadt-Recht privilegirte Sachen, benanntlich Fiſcaliſche, Kirchen, Hoſpital-Sachen, auch die Fremde klagende Leute

belangen, darbeneben auch unleugbare Schuld-Verſchreibung und Wechſel-Briefe deſto ehender beſchleuniget werden mögen; ſo ſoll ein jeder Advocatus oder Procuratur hinführo dieſelbe auf der Tabula unter den Privilegiatis abſonderlich mit Benennung Jahres, Monaths und Tages verzeichnen, und alle Montage und Mittewochen die Nothdurft in einer Sachen von denſelben, daferne er einige hat, nach eines jeden dato in ſcriptis, ohne unnöthiges mündliches Neben-Receſſiren angeben, darnächſt dann eine, oder, da er keine privilegirte Sachen hat, zwey ordinari-Sachen, laut des 1 Art. Cap. 2 der revidirten Gerichts-Ordnung von jedem Procuratore ſollen gehöret werden. Von den fiſcaliſchen Sachen aber ſoll der Fiſcalis alle Freytage zwey ebenmäßig in ſcriptis vortragen, und ſollen darnächſt die zwey ordirari-Appellation-Sachen von denn Procuratoribus ebenmäßig gehöret werden.

Da einer ſeinen Procuratorn überweiſen würde, daß ſeine Sachen nach der Ordnung nicht recht geſetzet, oder auch in den 8 primæ, oder vier Sachen ſeaundæ Inſtantiæ allein nicht verhandeln, ſondern eine andere Sache extra ordinem vortragen, oder reaſſumiren würde, der ſoll dem Fiſco zum erſten mahl 5 Reichsthlr. Strafe erlegen, zum andern mahl mit 10 Reichsthlr. zum dritten mahl mit der Suſpenſion ab Officio, zum wenigſten 8 Tage, und zum vierten mahl mit der Remotion beſtrafet, und der Mangel geändert werden, auch ſo lange bis die Strafe exequiret, im Gerichte zu handelen, nicht zugelaſſen werden.

Damit auch dieſe Ordnung ſo viel beſſer in Obſervantz gebracht und gehalten werde, will ein Ehrbahrer Rath alle 8 oder 14 Tage durch den zweyten Secretarium das gerichtliche Protocollum mit der Tabula conferiren laſſen, und ſollen die contravenienten, vermöge vorhergehende Articuls beſtrafet werden. Wornach ſich ein jeder wird wiſſen zu richten.

Actum & Decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto 12 Auguſti Anno 1645.

The Old Town Clock Restored.

THE SCIENTIFIC AMERICAN ARCHIVES

Sache zu einer höhern Summe ſich belaufen würde, ſoll gleichwol nicht mehr dann ſieben Rthlr. von der ganzen Sache, und der halbe Theil zu Anfange, die übrige Hälfte, wann die Sache durch eines Ehrbarn Raths Urthel entſchieden, oder unter den Partheyen ſelber, nach geſchehener litis conteſtation verglichen iſt, entrichtet werden; wann aber lis noch nicht conteſtiret, und die Partheyen ſelber gütlich ſich vergleichen, ſoll der Procurator ſich an dem erſten empfangenen halben Theile genügen laſſen.

2. So oft aber die Sache im Obergerichte, es ſey in erſter Inſtanz oder in Appellatione vorgetragen wird, ſoll des Klägern Anwalde, oder dem Procuratori vor Uebergebung eines jeden Receſſes, oder da ſonſten etwas wegen eines Incident-Punctes mündlich vorgetragen, ohne Unterſcheid ſechs Schilling gegeben werden.

3. Gleichergeſtalt ſoll es mit des Beklagten Anwalde oder Procuratore gehalten werden; würden ſie aber verbotene Ausflüchte ſuchen, ſollen ſie etwas zu fordern oder zu nehmen nicht befugt ſeyn, ſondern wie oben in Receſſen des Niedergerichts diſponiret, auch am Obergerichte obſerviret werden.

4. Würden die Sachen durch Beſcheide zur gütlichen Handlung verwieſen, ſoll dem Anwald oder Procuratori auf jede Zuſammenkunft, wann die Sache von ihm vorgetragen wird, ein halber Rthlr. pro labore gegeben werden, und da dieſelbe gütlich verglichen würde, ihm der Reſt von der reſtirenden Quota, ſo ihm vermöge dieſer Ordnung in gerichtlichen Sachen gebühret, und über das von jeder hundert Mark Lübiſch deſſen, ſo endlich behandelt wird, bis zu 500 Mark, und nicht höher ein Mark Lübiſch dem Procuratori oder Anwalde entrichtet werden.

5. Da aber die Partheyen extra judicialiter Commiſſarien bitten, und bey ſolchen gütlichen Handlungen Procuratoren gebraucht werden, ſoll demſelben, und einem jeden, ſo oft darinnen gütliche Zuſammenkunft gehalten, oder gehandelt wird, und der Procurator die Commiſſion bis zum Ende abgewartet, 1 Rthlr. gegeben werden.

6. In den Sachen aber, ſo vor dem Bürgermeiſter oder Gerichtsverwalter Amts halber gütlich tractiret und beygeleget werden, ſoll den Procuratoren, ſo oft ſie dieſelbige vortragen, acht Schilling, und von jeder hundert Mark deſſen, ſo endlich vertragen wird, bis zu ein tauſend Mark, und nicht höher, acht Schilling gegeben werden.

7. Gleichergeſtalt ſoll den Procuratoren in gemeinen und geringſchätzigen Injurienſachen, ſo aus unbeſonnenem und hitzigem Gemüthe hergefloſſen, und vor den Richtherren faſt täglich tractiret werden, 8 Schillinge eins vor alles gegeben werden.

8. Da aber die Injurien Beſchwerlichkeiten auf ſich tragen, und zu unterſchiedlichen malen Handlung darüber gepflogen, oder auch vor Commiſſarien oder vor Gericht tractiret worden, ſoll den Procuratoren, wie auch in peinlichen Sachen, nach rechtlicher Ermäßigung das Salarium in dieſem Fall verordnet werden.

9. Wann ein Anwald oder Procurator ſeines Partheyen Nothdurft vor den ſitzenden Rath, oder vor dem Herrn Bürgermeiſter extrajudicialiter mündlich vorträget, ſoll er nicht mehr als einen halben Rthlr. zu fordern und zu nehmen befugt ſeyn; da aber die Nothdurft in eine Supplication verfaſſet überreichet würde, ſoll nicht mehr denn 8 Schilling gegeben und genommen werden.

10. In öffentlichen Verlaſſungen und Reſignationen ſoll der Procurator vor einen jeden Receſs, darin er wegen ſeines Partheyen einem andern entweder ein Wohnhaus, Hauptſtuhl oder Rente aufläßt und reſigniret, oder zu vergelten bekennet, wann es über 200 Mark, nicht mehr denn zehen Schilling, wenn es 200 Mark und darunter, acht Schilling, und von einem Brauhauſe nicht mehr, dann einen halben Rthlr. zu fordern und zu empfangen befugt ſeyn; da aber ein Bürger die Verlaſſung ſelber thun wollte, ſoll ihm ſolches zugelaſſen, und hiemit nicht benommen ſeyn.

11. Und damit über die Gebühr niemand beſchweret werde, ſondern aller Unterſchleif deſto mehr kund ſeyn möge, ſoll ein jeder Procurator ſowol des Klägers, als des Beklagten, ſo bald eine Sache im Nieder- oder Obergerichte per definitivam geendiget, bey ſeinem Eide eine Deſignation, was er von ſeinem Parthe bereits empfangen, auch aller Gerichtskoſten nicht allein ſeiner Parthey, ſondern auch den Herren des Gerichts den nächſtfolgenden Sonnabend auf der Weinbude übergeben, und den Zettel daſelbſt taxiren laſſen, welchen die Gerichtsverwalter durchſehen, und nach gemachter Taxa unterſchreiben ſollen, und ehe der Procurator ſolchen taxirten Zettel dem Parthe uberreichet, mag er von den Partheyen kein Salarium oder Expenſen fordern, oder ſoll auf vorgebrachte Klage, wie auch, da es ſich befünde,

befünde, daß er die Partheyen übersetzet, oder über die Gebühr etwas erpresset, nicht allein, was er über den Schragen empfangen, den Partheyen wieder geben, sondern auch dem ältesten Herrn Gerichtsverwalter noch eins so viel zur Strafe erlegen; woferne aber ein Procurator zu dreymalen über seine gemachte Taxe nehmen, und dessen überzeuget würde, soll er alsdann seines Dienstes gänzlich entsetzet seyn, und nimmermehr admittiret werden.

12. Da aber befunden würde, daß ein Procurator ein mehreres in seinem Expens-Zettel gesetzet und designiret, als er wahrhaftig erleget und ausgegeben, soll er ebenmäßig dasselbe nicht allein seinem Parth wieder geben, sondern dem ältesten Gerichtsverwalter noch so viel darzu zur Strafe erlegen, und eher nicht ins Gericht verstattet werden.

13. Es soll sich kein Procurator unterstehen, über den moderirten Expens-Zettel einige Parthey zu beschweren, oder dasjenige, so darin abgezogen, von dem Kläger oder dem Beklagten zu fordern, bey Strafe doppelter Bezahlung.

14. Es sollen auch den Procuratoribus in ihren Expens-Zetteln mehr nicht denn drey Citationes auf der Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter Diehle passiret werden, sondern woferne der Sachen Beschaffenheit nach mehr Citationes müssen verhänget werden, soll der Principal das Citirgeld entweder selbsten bezahlen, oder der Procurator von ihm dasselbe wieder zu fordern Macht haben.

15. Es soll sich hinführo niemand unterstehen, ausserhalb den geschwornen Advocaten und Procuratoren einigen Actum judicialem auf den Landgerichten, auf der Weinbude, oder Admiralität zu begehen.

Sonsten aber auch auf der Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter Diehle die andere und in solcher Zahl nicht aufgenommene Anwälde sich aller Sachen, so sich über ein hundert Mark erstrecken, gänzlich enthalten; wollte aber ein Bürger den andern aus Freundschaft assistiren, und der Partheyen Nothdurft reden, soll ihm solches erlaubt seyn, wie auch einem jeden hierin einen Rechtsgelehrten zu gebrauchen unbenommen bleibet.

16. Alsdenn auch bey den Citationen allerhand Unterschleif geschehen, und in der neuen revidirten Gerichtsordnung die vielfältige Citationes abgeschaffet, und eine peremtorialis citatio ad totam causam an deren Statt introduciret, so soll dem Brockvoigt im Niedergericht für eine jede

Citation zwölf Schilling, und dem Schenken im Obergericht sowol in erster Instanz, als Appellationis, ein Gulden zu 24 Schilling gerechnet; da aber mehr bis auf vier Personen exclusive litis consortes citiret werden, solche Gebühr gedoppelt, als nemlich zwo Gulden oder drey Mark gegeben werden; sollten aber vier oder mehr Personen zu der Sache citiret werden, soll für jede der übrigen acht Schilling dem Schenken, und dem Brockvoigt vier entrichtet und gut gethan werden.

17. Den Dienern, so auf der Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter Diehle Partheyen bescheiden, wird für jede citirte Person in der Stadt zwey Schilling, in der Neustadt vier Schilling, und einen Arrest anzulegen und loszugeben vier Schilling bezahlet, und woferne sie die Partheyen darüber beschweren, oder sonsten von ihnen etwas über diese Gebühr fordern würden, sollen sie jedesmal 1 Mark in die Armenbüchse zu erlegen schuldig seyn.

18. Wann nach Publicirung der Urthel der condemnirte Theil nicht gutwillig pariren will, sondern der Voigt die Execution thun müßte, soll der gewinnende Theil die Executions-Kosten zwar erlegen, aber der Voigt so viel neben dem Urtheil exequiren, daß also die Procuratores davon in ihren Expens-Zettln inskünftige nicht setzen dürfen noch sollen.

Und behält sich ein Erbarer Rath diese Verordnung in einem oder mehr Puncten nach Gelegenheit der Zeit und Umstände der Sachen zu moderiren und zu ändern vor.

Decretum in Senatu & publicatum sub Signeto 10. Dec. Anno 1631.

Nieder-Gerichts Procuratoren Schrage.

Nachdem einem Ehrbahrem Rathe glaubwürdig vorgebracht, wasmaßen die Partheyen im Nieder-Gerichte eine zeither sich allerhand höhnischer, schimpflicher, beschwerlicher Wörter, Schmähens und unförmlichen Recessirens beflissen und unternommen, wodurch nicht allein das Gericht mercklich despectiret und beschimpfet, besondern auch solches von den Umstehenden, sowohl Fremden als Einheimischen, nicht ohne geringes

Aergerniß

Aergerniß angehöret wird; imgleichen auch, daß die Procuratores, und andere, ſo im Nieder-Gerichte agiren, vielmals ihre und zwar weitläuftige Receſſe aus der Charta herleſen, und folgends dieſelbe apud acta übergeben, welches wider die uralte Fundation und löbliche Intention des Nieder-Gerichts, auch in der revidirten Gerichts-Ordnung, inſonderheit dem 14 Art. Cap. 2. ausdrücklich verboten: Als wird hiemit allen und jeden Procuratoren, auch denjenigen, ſo darin agiren wollen, ernſtlich mandiret und anbefohlen, daß ſie bey dem Vortrag und Handlung ihrer Sachen, das Gericht in gebührendem Reſpect halten, und vermöge Stadt-Buches und der revidirten Gerichts-Ordnung deutlich, langſam, und förmlich, damit es zum gerichtlichen Protocoll gebracht werden kann, receſſiren, ſich aller höniſchen, ſchimpflichen Reden und Schmähungen gäntzlich enthalten, und allein die merita Cauſæ tractiren, auch ihre Receſſe mündlich und memoriter auch ſummarie in möglicher Kürtze halten. Mit der ernſten Verwarnung, woferne jemand dagegen handeln wird, daß wider denſelben durch die Herren Gerichts-Verwalter mit der im Stadt-Buche und der revidirten Gerichts-Ordnung verfaßten, oder nach Gelegenheit der Ueberfahrung, anderer willkührlicher Strafe, unnachläßig verfahren werden ſoll. Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat.

Decretum in Senatu & Publicatum ſub Signeto, die 28 Januarii Anno 1633.

Impugnations-Schrage.

Nachdem bey gewöhnlichen Verlaſſungen und Einſchreibungen der Erbe und Hauptſummen allerhand Unordnungen und ärgerlicher Misbrauch geſpüret wird, indem, weilen die Impugnanten altem wohlhergebrachtem Gebrauche nach ihre rechtmäßige Urſachen, warum ſolche Impugnation geſchehen, im Nieder-Gericht nicht vorbringen, und dieſelbige, wie Recht, verfolgen, ſondern die Impugnation unverrichtet ſtecken laſſen; Und aber ſolche Unordnung und Misbrauch den Partheyen oftmals zu ſcheinbaren Schaden und Nachtheil gereichet: Als will ein Ehrbahrer Rath einem jedweden ernſtlich erinnert und ermahnet haben, daß ein jeder, der hernach-

Sir Thomas Wyatt, the poet, was born at Allington Castle, in Kent, in 1503, and was the son of Sir Henry Wyatt, who was a favourite of Henry VII. and VIII. Sir Thomas was educated at Cambridge, and afterwards at Oxford, and was a great favourite of Henry VIII. He was employed in many embassies, and was knighted in 1536. He died in 1541, and was buried in the church of St. Sepulchre, London. His poems were published in 1557, and were much admired in their time. He was also a musician, and composed several songs, which were set to music by Dr. Bull, and others. He was a great friend of Sir Thomas More, and of Erasmus, and was a patron of learning and learned men. He was a man of great wit and humour, and was much esteemed by his contemporaries. He was a man of great piety, and was much beloved by his friends. He was a man of great learning, and was much esteemed by his contemporaries. He was a man of great piety, and was much beloved by his friends. He was a man of great learning, and was much esteemed by his contemporaries.

Sir Thomas Wyatt, the poet, was born at Allington Castle, in Kent, in 1503, and was the son of Sir Henry Wyatt, who was a favourite of Henry VII. and VIII. Sir Thomas was educated at Cambridge, and afterwards at Oxford, and was a great favourite of Henry VIII. He was employed in many embassies, and was knighted in 1536. He died in 1541, and was buried in the church of St. Sepulchre, London. His poems were published in 1557, and were much admired in their time. He was also a musician, and composed several songs, which were set to music by Dr. Bull, and others. He was a great friend of Sir Thomas More, and of Erasmus, and was a patron of learning and learned men. He was a man of great wit and humour, and was much esteemed by his contemporaries. He was a man of great piety, and was much beloved by his friends. He was a man of great learning, and was much esteemed by his contemporaries. He was a man of great piety, and was much beloved by his friends. He was a man of great learning, and was much esteemed by his contemporaries.

daß derſelbige, ob er bereits niemand einigen Schaden damit zugefüget, in der Strafe eines Vorſatzes, als zwey hundert Reichsthlr. verfallen, auch all ſolche zwey hundert Reichsthaler dem Herrn Gerichts-Verwalter unnachläßig zu bezahlen angehalten, oder wo er ſolche zu bezahlen nicht vermöchte, in der Fronerei mit Waſſer und Brodt gezüchtiget werden, und hernach dieſer Stadt und deren Gebiete ſich ſo lange, bis er berührte Strafe erleget, zu enthalten ſchuldig ſeyn ſoll.

Würde aber einer mit einigem Meſſer, Dolche, Rappier oder andern Gewehren an berührten Oertern jemand verletzen, oder mit Gebung einer Maultaſchen oder ſonſt Hand anlegen und Thätlichkeit verüben, derſelbe ſoll mit noch ernſter willkührlicher Strafe von gedachtem Herrn Gerichts-Verwalter, anderen zum Abſcheu und Exempel, geſtrafet werden. Darnach ſich ein jeder wird wiſſen zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu & publicatum ſub Signeto, die 3 Maji, Anno 1629.

Ernſtliche Verwar- und Vermahnung an alle, die unrechte falſche Eide ſchweren.

Einem jeden frommen Chriſten iſt vermöge göttlicher Schrift nicht verboten, ſondern zugelaſſen, in billigen Sachen zu ſchweren, dieweil geſchrieben ſtehet, daß der Eid ein Ende machet alles Haders, und Gott ſelbſt gebeut, daß man allein bey ſeinem Namen ſchweren ſoll. Wie dann

dann der Apoſtel geſchworen hat, da er ſpricht: Ich rufe Gott zu Zeugen an auf meine Seele: In Summa, wann Gottes Ehre, Gebot der Obrigkeit, Noth und Liebe des Nächſten ſolches erfordert, alsdann iſt rechtmäßiges Schweren der Wahrheit zur Steuer nicht allein männiglich erlaubet, ſondern zur Entſcheidung der Sachen wohl gethan.

Hingegen aber iſt der Meineid und das falſche Schweren eine gräuliche und erſchreckliche Sünde, welche Gott der HErr nicht allein in ſeinem Worte ernſtlich hat verboten, da er ſpricht: Du ſollt nicht falſch ſchweren bey meinem Namen, und entheiligen den Namen deines Gottes, denn ich bin der HErr, ſondern es will auch Gott der HErr den Meineid, ſo wahr Er lebet, hier zeitlich und dort ewiglich nicht ungeſtrafet laſſen.

Derowegen ſoll und muß ein jeder, dem einen Eid zu ſchweren wird anferleget, und die ſich zum Eide erbieten, oder andere darzu dringen, vor allen Dingen dieſe nachfolgende Bedeutung des Eides wohl behertzigen, und ſich ſorgfältigen Fleißes zu Gemüthe führen.

Zum erſten werden aufgehoben drey Finger, der erſte iſt der Daum, wobey zu verſtehen Gott der Vater, bey dem andern Gott der Sohn, bey dem dritten Gott der heilige Geiſt; die letzten zweene Finger werden unter ſich geneiget in die Hand, der erſte bedeutet die köſtliche Seele, als die unter der Menſchheit verborgen, der fünfte und kleine Finger bedeutet den Leib, als das klein zu verſtehende gegen die Seele; bey der gantzen Hand wird verſtanden ein Gott und ein Schöpfer, der alle Dinge oder Creaturen erſchaffen hat. Welcher Menſch nun ſo verwegen iſt, und fälſchlich, oder einen falſchen unwahrhaften Eid ſchweret, der ſchweret in allermaßen, als wann er ſpricht: ſo wahr ich heute falſch ſchwere, als bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den heiligen Geiſt, die heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeſchloſſen und ausgeſetzet werde aus der Gemeinſchaft Gottes und ſeiner Heiligen, ſey ein Fluch meines Leibes, meines Lebens und meiner Seelen.

Zum andern, wo ich falſch ſchwere, ſo ſoll Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der heilige Geiſt, und die grundloſe Barmhertzigkeit unſers lieben HErrn und Heilandes Jeſu Chriſti mir nicht zu Troſt und zu Hülfe kommen an meinem letzten Ende und in der Stunde, wenn Leib und Seele von einander ſoll, und ſich ſcheiden muß.

Zum

Zum dritten, wo ich falſch ſchwere, ſo bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, und Gott den heiligen Geiſt, den koſtbarlichen Leichnam unſers HErrn und Heilandes Jeſu Chriſti, daß ſeine grundloſe Barmhertzigkeit, ſeine Angſt, ſeine Noth, ſein bitter Leiden und Schmertzen, ſeine ſtrenge Hand, Tod und unſchuldige Marter an mir armen Sünder gantz entzogen und verlohren werde.

Zum vierten, wo ich falſch ſchwere, ſo ſoll meine Seele, welche verſtanden wird durch den vierten Finger, und mein Leib, der da bedeutet der fünfte Finger, mit einander verdammet werden am jüngſten Gerichte, da ich meineidiger Menſch vor dem Gerichte ſtehen ſoll und muß, will auch abgeſchieden ſeyn von aller Gemeinſchaft Gottes, ſeines heilſamen Wortes, und abgeſondert werden von allen Auserwählten, will auch beraubet ſeyn des begierlichen Anſchauens des Angeſichtes Gottes unſers lieben HErrn und Heilandes JEſu Chriſti.

Die ſieben Articuln Stadt-Buchs und Receſſen, ſo in Anno 1618. den 18 Februarii zwiſchen einem Ehrbahren Rathe und der erbgeſeſſenen Bürgerſchaft zu reformiren und zu verändern beliebet worden.

Art. 14. P. 2. Tit. 6. Art. 7. P. 2. Tit. 8. St. B.

Was vor dem Rathe in öffentlicher Audientz an Erb- und eigen verlaſſen, und in dieſer Stadt Erbe-Buch geſchrieben, und davon unter des Secretarii Hand ein Extract im Gericht vorgelegt wird, dagegen kann niemand einige Einrede thun, es wäre dann, daß derjenige, welcher daran intereſſiret, auſſerhalb Landes geweſen, der wird von der Zeit an, daß er ſolches erfahren, innerhalb Jahres und Tages billig zugelaſſen, die Zeit aber ſeiner erlangten Wiſſenſchaft ſoll er auf des Gegentheils Begehren mit ſeinem Eide erhalten, was aber an Renten und Hauptſtühlen

in öffentlicher Audientz verlassen, und in dieser Stadt Rente-Buch eingeschrieben wird, solches soll, weil es hiebevor in dieser Stadt üblich also herkommen, stet und fest gehalten, und solche Einschreibung allen andern ältern Verpfändungen, die nicht vor dem Rath geschehen und eingeschrieben, vorgezogen werden.

Art. 8. Part. 1. Tit. 43. St. B.

Würde aber der Flüchtige in obgesetzter Zeit der drey Wochen bey uns um Geleit nicht anhalten, oder in eingewilligter Zeit mit seinen Creditoren sich nicht vergleichen, sondern wiederum entweichen, so soll er für einen muthwilligen und boshaftigen Falliten gehalten, und seine Haab und Güter, beweg und unbewegliche öffentlich ausgeniemert und zum theuersten verkaufet, und die Gelder, so davon kommen, auf das Rathhaus, oder bey dem Gericht deponiret, und den Creditoren nach Gelegenheit eines jeden Foderung dazu verholfen werden, wie es dann gleicher gestalt mit den Gütern der **fundbahren unvermögenden** Debitoren, die so viel freies in ihren Erben nicht haben, daß die Creditoren ihrer Schulden halber versichert werden können, hinführo gehalten werden soll. Wie dann auch den Creditoren freistehen soll, daß sie den Ausgetretenen an was Ort sie denselben in dieser Stadt-Jurisdiction antreffen werden, angreifen, und anhero in Verhaftnng bringen lassen mögen.

Art. 7. Part. 2. Tit. 11.

Wann aber einer mit einer Jungfrauen oder Wittwen sich ehelich eingelassen, und derselben ein genannter Braut-Schatz zugesaget, und darauf die Ehe-Verlöbnisse versprochen, der Brant-Schatz aber nicht folgen mag, so kann in diesem Fall nach gehaltener Hochzeit die Trennung keine Statt haben, sondern er muß dieselbe, die er hat genommen, behalten, aber vor dem ehelichen Beylager und Copulation kann die Verlöbnisse getrennet werden.

Art. 35. Part. 2. Tit. 14.

Wann die Kohbrügge und Uberlauf und das Schiff oben Wassers nicht wohl gedichtet, und dahero sich Schade verursachte, so kommt der Schade

Schade auf den Schiffer; zerbricht aber ſolches durch Gewalt groſſes Ungewitters, wird der Schade vor Haverey nicht gerechnet, wann auch ſich Schade unter Waſſers verurſachte, trift derſelbe den Eigenthums-Herrn allein, und ſollen die andern Waaren denſelben mitzutragen nicht ſchuldig ſeyn. Und dieweil auch oftmahls bey dem Saltz Laccaſio iſt, davon vor dieſem Haverey gerechnet worden, und dann gleichwohl nicht unbillig, wann mercklich groß Schade daran befunden, und ſolches durch Verurſachen, daß es um ein Vorland zu vermeiden, oder ſonſten aus Noth, Schiff und Gut zu erhalten beygelegt, oder ſonſten über ſeine Maaß geſegelt würde, und ſolches durch drey oder vier der Beſten im Schiffe eidlich gezeuget, ſoll der Schade zur Billigkeit nach Erkenntniß erfahrener Leute vor Haverey gerechnet werden.

Art. 2. Part. 2. Tit. 18.

Nimt ein Schiffer bey dem Rehdern und Schifs-Freunden nach Einhalt des vorgeſetzten Articuls oder auch ſonſten auſſerhalb Landes Geld auf Bodmerey, ſo ſoll allewege derjenige, welcher die jüngſte Verſchreibung beweislich einzuwenden hat, præferiret und vorgezogen werden, wann aber ein Schiffer, ſo von hinnen auf Hiſpanien oder andere abgelegene Oerter zu ſchiffen vorhabens, allhier Geld auf Bodmerey genommen, und dann folgends auf ſelbiger oder einer anderer von Hiſpanien aus vorgenommener Reiſe, ehe und zuvor ſelbiger Schiffer mit ſeinem Schiffe allhier wieder angelanget, ferner Geld auf Bodmerey nehmen würde, ſo ſollen demjenigen, ſo Geld auf Bodmerey gethan, woferne derjenige, ſo allhier Gelder ausgezahlet, an dem Ort, da die Gelder haben erleget werden ſollen, mit Fleiß Anforderung gethan, dieſelbe aber nicht wieder erlangen können, und deswegen gebührlich proteſtiret hat, nicht vorgezogen werden, ſondern ſie neben einander gleiche Gerechtigkeit und Zutrit haben, jedoch woferne das Schiff jedes mahl in dem Stande geweſen, daß ſotahne Gelder hier oder anderswo auf Bodmerey zunehmen die Nothdurft erfordert.

Artic. 52. Receſſes.

Ob wohl durch den 52 Art. des Receſſes verordnet und gebothen, daß keine gröſſere Schiffe allhier gebauet werden ſollen, als auf dieſes

Fahr-Wasser täglich zu gebrauchen, auch daß man allhier für fremde Leute keine Schiffe bauen solle, jedes bey 10 Marck lötigen Silbers, so wird jedoch aus sonderbaren bewegenden Ursachen vor dismahl concediret und nachgegeben, daß auch Fremde, so in dieser Stadt ihre Residentz und Wohnung haben, und andere Fremde, so allhier nicht wohnen, neben unsern Bürgern und Einwohnern allhier Schiffe, so groß ihnen solches gefällig, bauen lassen mögen, damit aber dieser Stadt-Zoll hierunter nicht verkürtzet werde, so soll der Schiffer samt seinen Rehdern nach advenant der Grösse insonderheit vor jede Last 5 Reichsthlr. in specie dem gemeinem Gute, ehe und bevor das Schiff durch die Brücke geleget wird, entrichten.

Art. 53. Recesses.

Da jemand nach dieser Zeit ein Schiff das hierin gebauet wäre, will verkaufen, soll ihm das innerhalb zehen Jahren nicht frey stehen, er verkaufe das Unsern Bürgern, der das auch innerhalb vorbestimmten Jahren keinem Fremden verkaufen mag, und soll der Schiffer samt seinen Freunden oder Rehdern, ehe das Schiff durch die Brücke geleget wird, vor den Zollen-Herren beeidigen; thut jemand dawider, der soll das einem Ehrbahren Rathe mit 5 Rthlr. für jede Last, und ein jeder Rheder oder Schiffer, der in die Verkaufung williget, auch 5 Rthlr. für jede Last bessern, es wäre dann, daß das Schiff so undichtig wäre ausserhalb Landes geworden, daß es den Schiffern ohne merckliche Gefahr anhero zubringen, nicht wohl möglich, und das soll der Schiffer bey seinem Eide erhalten.

Nachdem E. Ehrbahren Rath nicht allein von guter Hand klagend angebracht, sondern auch eines Theils die zu Recht darüber erwachsene Processe und die Erfahrung bezeugen, was massen sich lose leichtfertige Leute in dieser Stadt finden, die guter Leute junge an Jahren und Verstand annoch unmündige Kinder mit leidigen und listigen Worten an sich ziehen, ihr Gemüth unter allerhand gefärbten Schein, ob suchten

ten ſie ihr Beſtes, verlangten groſſe Kauf- und Handels-Leute aus ihnen zu machen, und hätten dazu bequeme Mittel an der Hand, allgemag gewinnen, ſtrecken ihnen baare Gelder für, und laſſen ſich doppelt, ja dreyfach ſo viel dafür in Handſchriften verſchreiben, geben ihnen verſchiedene nichtswürdige Sachen von Schildereyen und verdorbene Waaren für gute in Bezahlung, und laſſen ſich der Eltern und Verwandten künftig anwartende Erbſchaften dagegen verſchreiben, führen ſie in die Wein-Häuſer, Geſellſchaften und Wirths-Häuſer zu Sauſen, Freſſen und Spielen an, unterhalten ſie mit loſer leichtfertiger Metzen und Weibs-Perſonen glatten Reden zu allem Böſen, rathen und ſchaffen ihnen üppige, ihrer Condition, Stand und Jahren nicht geziemende koſtbahre Kleidung, auch Leinen und andere Galanterien an, und formiren ihnen einen Etat über das Vermögen, und bringen ſolche unverſtändige junge Leute dadurch in ihrer Seelen Gefahr, um deren Geſundheit, Leib und Lebens frühezeitigen Verderb, Abgang, und endlich um ihr Vermögen, angeſtorbene und angeerbte oder erwartende Mittel, Erbſchaften, fortun, Wohlfahrt, Ehr, Credit und guten Namen, daß, ehe ſie recht zu Blüthe kommen, als unfruchtbare unzeitige Früchte die Stadt räumen, falliren, in Armuth verfallen, und auſſerhalb der Stadt ihnen und den ihrigen zu Hohn und Spott herum terminiren, und den Bettel-Orden annehmen müſſen. Wann dann ſolches heilloſes und ſchändliches Unternehmen nicht allein wider Gottes Wort, wider die gemeine Rechte, und die Policey-Ordnung ſchnur ſtracks laufen thut, beſondern auch in einer wohlbeſtalten Republic und Stadt ſolch Weſen und Verführen der Jugend, und Verſchlucker deren Güter und Mittel nicht zu gedulden, ſondern nach Verordnung der Rechte mit der Schärfe gegen ſie zu verfahren; Als will E. E. Rath vermöge obrigkeitlichen und Ober-Vormünder Amts alle Junge zeitig erinnert, ermahnet und gewarnet haben, ſolchen ſich an ſie henkenden loſen Verführern und deren Einrath nicht zu folgen, beſondern ſich ihrer Converſation, Geſellſchaft und betrüglichen Vorſchubs gäntzlich zu enthalten, ihre Lehr-Jahre recht auszuhalten, und was zu ihrer Profeſſion und künftigen Handthierung gehöret, vollends auszulernen, um hiernächſt mit Verſtand, Nutz und Gedeyen ihrem Wolſtande und Handlung vorzuſtehen, mit dem Anhang und Verwarnung, daß, wer ſolchen Verführern gefolget, und dem heilloſen Weſen ſich erge-

ben gehabt, und deshalber anrüchtig beschuldiget und überbracht, oder sonst E. E. Rath glaubhaft kund wird, zu künftigen Zeiten als infam gehalten, zu keinen bürgerlichen Aemtern gezogen, noch zu Ehren-Standen befordert werden soll, dafern aber jemand seine Handlung frühzeitig anzufangen sich bequem erachtete, und zu deren Anfang und Fortsetzung Geld benötiget wäre, soll derselbe mit Vorwissen seiner zwey nächsten Verwandten, und neben deren Unterschreibung das benöhtigte Geld aufheben und verschreiben, und resp. verschreiben lassen. Die Verführer aber und ihre Helfer, wie auch die Gastgeber, Bier-Wirthe und Weinzapfer, die diesen jungen Leuten auf einen oder andern Weg Vorschub an Geld, Waaren oder andern Sachen gethan, Credit gemachet, zu Verstützung und unzeitigen Handlung und Gewerb Einrath und Anleitung gegeben, oder sonst auf was Weise es seyn kann oder mag, zu ihrem Verderb helfen und Beförderung gethan, sollen nicht allein für unehrlich und infam von Männiglich gehalten, zu keinen bürgerlichen Aemtern oder Ehren-Stande befördert, sondern auch ihrer deshalber contractirten Forderungen verlustig seyn, darauf weder Citation noch Gericht erlaubet, und für nichtig gehalten und erkläret, besondern auch durch den Fiscal gerichtlich belanget, verklaget, und aus dieser Stadt und deren Botmäßigkeit zu ewigen Tagen verwiesen und verfestet werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Actum & Decretum in Senatu publicatumque sub Signeto 4 Martii Anno 1670.

Eines

Eines Hochweiſen Raths der Stadt Hamburg
EDICTUM POENALE,
gegen die
Verkuppelung und Entführung der Weiber, Jungfrauen und Unmündige,
wie auch
Kuppler, Kupplerinnen, Heler und Verhelfer.

Renoviret, declariret und publiciret den 21 Septembris, und in den Haupt-Kirchen abgeleſen den 1 Octobr. 1676.

Nachdem das höchſt ſtrafbare Verkuppeln und Entführen der Weiber, der Töchter und der Unmündigen in dieſer Stadt faſt gemein und unſtrafbar gehalten werden wollen, unerachtet die Hals-Gerichts-Ordnung Kayſers Caroli V., die gemeine Kayſerl. Rechte, hieſiges Stadt-Recht, Receſs, und die Burgſprach, ſo jährlich abgeleſen wird, reſpective Leib- und Lebens-Strafe dagegen verordnet, auch daß die darauf erfolgende Verlobung und Trauung für keine Ehe geachtet, noch geſtattet werden ſollen, klar diſponiret; dannenhero dermahl ſolche heilſame Verordnung, damit ein jeder frommer Bürger die bey lebende daraus folgende Unglück an den Seinen nicht zu erwarten, noch bey Abſterben zu befahren habe, zu erneuern, zu erklären, und zu ſchärfen ſeyn wollen:

Als thut E. E. Rath, auf Mitbeliebung einer erbgeſeſſenen Bürgerſchaft, nachfolgende Verordnung in vim legis perpetuæ durch dies ausführliche Edict und verpœniſirtes Verbot zu Männigliches Nachricht und Verwarnung hiemit publiciren, darnach in den Gerichten allhier geſprochen, und die Urthel, ohne Anſehen der Perſonen, ausgebrachter Fürbitte, oder Entſchuldigungen, würcklich exequiret werden ſolle: Dafern jemand, er ſey fremd oder einheimiſch, Bürger oder Einwohner dieſer Stadt, eine getraute oder ungetraute Perſon, Eheweib, Wittwe, Jungfrau, von was Jahren oder Qua-

Qualität er oder ſie auch ſeyn mögen, ohne Vorwiſſen, Willen und völlige Beliebung der Eltern, Vormünder, oder nächſten Bluts-Verwandten, beedes von Vater und Mutter, in Ehe-Gelöbniß zu ziehen ſich unterfangen, und ſelbe reſpective mit ihren, oder ohne ihren Willen, es ſey um unehrlicher oder ehrlicher Liebe, ihres habenden Geldes halber, oder was ſonſt für Urſachen ſeyn können, entführen, ſelbe ihm heim- oder öffentlich, vor oder nach der Verkuppelung oder Entführung, in- oder auſſer der Stadt, von ordentlichen oder fremden Predigern ſich trauen laſſen würde; daß ſolche Handlung, ob gleich die Partheyen ſich eidlich verknüpfet, als an ſich nichtig, kraftlos und von keinen Würden, auf ſummariſches Anrufen ſo fort dafür erkläret, und für keine Ehe geachtet, noch gehalten, ſondern als zu Rechte und dieſer Verordnung nach ungültig und unbündig caſſiret, und das Gelübde vernichtet werden ſolle; einfolgend Vater oder Mutter, auch Vormünder und Verwandte, einem ſolchen unartigen Kinde und Pfleg-Tochter keinen Brautſchatz zu geben ſchuldig, ſondern gänzlich, es ſey an Erb- oder erworbenen Gute ohne Unterſcheid zu enterben bemächtiget, Vormünderen und Verwandten aber Rechnung einem oder beyden zu geben, oder reliqua ausfolgen zu laſſen verboten, oder den andern Miterben, oder ſonſt die nächſte Anwartung haben, darzu verbunden bleiben, und zu nochmahliger Zahlung gehalten ſeyn ſollen. Dem Entführer aber und der gutwillig entführten ſoll weder gerichtlich noch auſſer Gerichts ein ſicher Geleit, in dieſe Stadt zu kommen mitgetheilet, ſondern, wann er von dem Fiſcali verklaget wird, und ſich zu defendiren getrauet, der Verhaftung ſich untergeben, oder per Procuratorem handeln: da ſie aber ein oder beyde auswertig ſich enthalten, auf angehörete Anklage der Stadt und deren Gebiete zu ewigen Tagen verfeſtet; da aber ein, oder beyde darin betreten, oder durch Steckbriefe, ſo die Secretarii auf erſtes Anmelden zu verfertigen haben, und auf gemeiner Stadt Koſten aufgeſuchet und anhero gebracht, der Entführer keiner Bürgen zu genieſſen haben, beſondern zur Haft gebracht, ordentlich vorgeführet, und ohne Gnade am Leben geſtrafet, die gutwillig entführte aber in Bewahrung an erkanntem Orte enthalten, und ihr mehr nicht dann nothdürftige Alimenta gereichet werden ſollen. Diejenigen Mann- und Weibes-Perſonen, Kuppler, Kupplerinnen, Heler und Verhelfer, ſo mit Rath oder That in die Verkuppelung ſich gemenget, und wiſſend darzu verholfen, Vorſchub mit Häuſern, Garten und Wohnungen oder Fahrzeug

darzu

darzu herleihen, oder die jungen Jungfrauen oder Kinder aufhalten, Anlaß und Gelegenheit geben, daß ſie in Kenntniß und Converſation ohne der Ihren Mitwiſſen anfänglich gerathen, hernach aber verſtricket worden, unerachtet ihnen unwiſſend ſolche heimlich vorgenommen ſeyn mag, ſollen für unehrlich gehalten, in keiner ehrlichen Zunft oder Geſellſchaft geduldet, noch zu Ehren-Aemtern befördert werden, darzu nach Gelegenheit der Umſtände und des Vorſchubs am Leibe und Gut büßen, und hernach in dieſer Stadt nicht geduldet, ſondern zu ewigen Tagen verfeſtet werden. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Actum & Concluſum, publicatumque ſub Signeto, die 21 Septembr. Anno 1676.

Ordnung und Form des Juden-Eides.

So einem Juden ein Eid auferleget wird, ſoll er zuvor, ehe er den Eid thut, vor Handen und vor Augen haben ein Buch, darin die Gebot Gottes, die dem Moſe auf dem Berg Sinai von Gott geſchrieben gegeben ſind, und man mag darauf den Juden bereden und beſchweren mit den nachfolgenden Worten:

Jude, ich beſchwere dich bey dem einigen, lebendigen und allmächtigen Gott, Schöpfer der Himmel und des Erdreiches und aller Dinge, und bey

 ſeinem

ſeinem Torach und Geſetz, daß er gab ſeinem Knecht Moſen auf dem Berge Sinai, daß du wolleſt wahrlich ſagen und verjahen, ob dies gegenwärtige Buch, darauf ein Jude einem Chriſten, oder einem Juden einen recht gebührlichen Eid thun und vollenführen möge und ſoll.

So dann der Jude auf ſolche Beſchwerung bekennet, und ſaget, daß es daſſelbige Buch ſey, ſo mag ihn der Chriſt, der den Eid von ihm fordert, oder an ſeiner ſtatt der, der ihm den Eid giebet, vorhalten und vorleſen dieſe nachfolgende Frage und Vermahnung, nemlich:

Jude, ich verkünde dir wahrhaftig, daß wir Chriſten anbeten den einigen, allmächtigen, lebendigen Gott, der Himmel und Erden, und alle Dinge erſchaffen hat, und daß wir auſſerhalb des keinen Gott haben, ehren noch anbeten, das ſage ich dir darum, und aus der Urſache, daß du nicht meyneſt, du wäreſt entſchuldiget vor Gott eines falſchen Eides, indem daß du dafür halten mögeſt, daß wir Chriſten eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, das doch nicht iſt, und darum, ſintemahl, daß die Neſie, oder Hauptleute des Volcks Iſrael ſchuldig geweſen ſeyn zu halten, daß ſie geſchworen hätten den Männern von Giffan, die doch dieneten den fremden Göttern, vielmehr biſt du ſchuldig, uns Chriſten, als denen, die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen Gott, zu ſchweren und zu halten einen wahrhaftigen und unbetrüglichen Eid. Darum Jude frage ich dich, ob du das gläubeſt, daß einer ſchändet und läſtert den allmächtigen Gott, indem er ſchweret einen falſchen und unwahrhaften Eid, ſo ſpreche der Jude: Ja.

Spricht der Chriſt, Jude, ich frage dich ferner, ob du aus wolgedachtem Muthe, und ohn alle arge Liſt und Betrüglichkeit den einigen lebendigen GOTT wolleſt anrufen zu einen Zeugen der Wahrheit, daß du in dieſer Sache, darum dir ein Eid auferleget iſt, keinerley Unwahrheit, Falſchheit oder Betrieglichkeit reden, noch gebrauchen wolleſt in einige Weiſe, ſo ſpreche der Jude: Ja. So das alles geſchehen iſt, ſo ſoll der Jude ſeine rechte Hand bis an den Knorren legen in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Worte des Geſetzes und Gebot Gottes, welche Wort und Ge-

bot

bot in Hebräiſchen alſo lauten: Loſiſſa & ſchem Adonai Adonai elvecha laſchaff Kilo jenagge Adonaij & aſcher iſſa & ſe hemo laſchof, zu Teutſch: Nicht erhebe den Nahmen des Herrn deines Gottes unnützlich, dann nicht wird unſchuldig, oder ungeſtraft laſſen der Herr den, der da erhebet ſeinen Nahmen unnützlich.

Alsdann und darauf, und ehe der Jude den Eid vollenführet, ſoll der Jude dem Chriſten, dem er den Eyd thun ſoll, oder an ſeine ſtatt dem, der ihm dem Eid aufgiebet, dieſe Worte nachſprechen:

Adonaij Ewiger, Allmächtiger Gott, ein Herr über Melachim, ein einiger Gott meiner Väter, der du uns die heiligen Torach gegeben haſt, ich rufe dich und deinen heiligen Nahmen Adonaij, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helfeſt beſtätigen meinen Eid, den ich itzo thun ſoll, und wo ich unrecht und betrüglich ſchweren werde, ſo ſey ich beraubet aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferleget alle die Strafen und Flüche, die Gott den verfluchten Juden auferleget hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Verſprechung, die uns Gott gethan hat, endlich ſoll auch nicht Theil haben an Meßias, noch am verſprochenem Erdreich des heiligen Seel. Landes.

Ich verſpreche auch und bezeuge bey dem Ewigen Gott Adonaij, daß ich nicht will begehren, bitten, oder aufnehmen einige Erklärung, Auslehnung, Abnehmung, oder Vorgebung von keinem Juden, noch andern Menſchen, wo ich mit dieſem meinem Eide betriege. Amen!

Darnach ſo ſchwehre der Jude und ſpreche dem Chriſten nach dieſen Eid.

Adonaij ein Schöpfer des Himmels und des Erdreichs, und aller Dinge, auch mein und der Menſchen, die hie ſeyn, ich rufe dich an durch deinen heiligen Nahmen auf dieſe Zeit zur Wahrheit, (als und der mir N. zugeſprochen hat um den, oder den Handel, ſo bin ich ihm darum, oder daran gantz nicht ſchuldig, oder pflichtig, und habe auch in dieſem Handel keiner-

keinerlei Falschheit oder Unwahrheit gebraucht, sondern, wie es verlautet hat, um Hauptsache, Schuld, oder sonst, was die Sache ist, als ist es wahr ohn all Gefärde, Argliſt, und Verborglichkeit,) also bitte ich mir Gott Adonaij zu helfen und zu bestätigen diese Wahrheit; wo ich aber nicht Recht oder wahr habe (sage) in dieser Sachen, sondern einige Unwahrheit, Falsch, oder Betrüglichkeit darin gebrauchet, so sey ich heran und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr, oder Recht habe (sage) in dieser Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feur, das Sodoma und Gomorrha überginge, und alle die Flüche, die an der Torach geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle Dinge geschaffen hat, nimmermehr zu Hülfe noch zu statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo ich aber wahr und Recht habe (sage) in dieser Sache, als helfe mir der wahre Gott Adonaij.

ERRATA zum Hamburgiſchen Stadt-Recht.

PART. I.

Pag. 122. Zeile 14. lies: darauf.
— 143. Z. 15 u. 18. — mehrere.

PART. II.

— 167. Zeile 10. lies: ein.
— 203. Zeile 6. u.
— 227. Zeile 7. lies: mindſten.

PART. III.

— 282. die letzte Zeile. lies: davon.
— 284. Z. 2. v. Ende, lies: davon.
— 300. Zeile 7. lies: Mutter.
— 305. Zeile 20. — einzuwerfen.
— 311. Zeile 8. — kann.
— 317. Z. 10 u. 13. lies: anbefohlen.
— 321. Z. 2. v. Ende, — die.

PART. IV.

Art. 1. Z. 6. lies: werden gefunden
— 2. Z. 5. — vergeſſendlich abtraten
— 4. Z. 10. — Gülden.
— 6. Z. 15. — von Zeit ſeiner Wiederkunft
— 7. Z. 5. — ausſprenget
— — Z. 7. — deren
— 11. Z. 7. — Gänſe
— 24. Z. 17. — währendem
— 28. Z. 14. — erlegen
— — Z. 26. — alimentiren
— 30. Z. 5. — verdächtige und berüchtigte Perſonen
— 33. Z. 5. — Gülden.
— 34. Z. 17. — Staupſchlägen
— 35. Z. 3. — Habe
— 40. Z. 5. — währendem
— 43. Z. 7. — Thäter
— 53. Z. 3. — ihrer zwey ungefehrlich
— 54. Z. 7. — Staupſchlagen
— 55. Z. 5. — und rachgierigem
— — Z. 9. — Rechte
— 57. Z. 5. — keinen
— 58. Z. 12. — Injurien
— — Z. 13. — mit Rechte
— — Z. 14. — Injurianten
— — Z. 15. — Qualität, iſt zu reſpectiren
— — Z. 16. — Injuriant
— — Z. 23. — Injuriante
— — Z. 27. — ehrbarem Bürger, oder Bürgerinn,
— 62. Z. 2. — währendem
— — Z. 9. — Handlungen
— — Z. 13. — bey der
Art. 65. Z. 5. lies: nach der Glocken-Zeit, nach neun Uhr,
— — Z. 8. — Bürger Kinder
— — Z. 9. — Brookthurm
— 66. Z. 7. — beſorglichen
— 67. Z. 2. — ihre Erſetzung

Epilog. Seite 375. Z. 2. zuwider
S. 376. Z. 9. Algarbien, Algeziere,
— Z. 18. Hennegau
— Z. 19. Roſſilion
— Z. 20. Landgrave
— Z. — Marggrave
— Z. 25. Mechlen
S. 377. Z. 1. Ehrſamen, unſere und des
— Z. 8. von ihren
— Z. 12. ruhiglich
S. 378. Z. 6. löblicher Gedächtniß
— Z. 9. wolbedachtem
— Z. 13. Kayſ Macht-Vollenkomenheit
— Z. 20. bekenntliche
S. 380. Z. 1. ſechshundert Gülden Reiniſch in Gold, oder darunter
— Z. 5. von unten: nicht würde
S. 381. Z. 7. von unten: dadurch gegen uns
S. 383. Z. 11. funfzigſten, Unſers
— Z. 13. Unſerer Reiche
— letzte Zeile: Haller ſpt.
S. 384. Z. 8. oder reducirt
— Z. 12. daß ich auch
— Z. 13. wo ich mit meinem
S. 387. unrecht anſtatt 385. paginirt, nebſt den folgenden.
S. 387. rectius 385. Z. 10. mich verpflichtet und verbunden, auch Kraft dieſes verpflichte und verbinde
S. 388. rectius 386. Z. 7. von unten: beſondern
S. 389. rectius 387. Z. 9. reducirt, daß
S. 390. rectius 388. Z. 3. Worentgegen

Receß von 1603.

Art. 36. Van Sackung ꝛc.
— 47. Van Bedrage ꝛc.

Landrecht.

Art. 1. Z. 9. lies: Sülfwelder.
Art. 7. Z. 1. — vaken man Fredinge.
Art. 21. Z. 2. u. 6. — Tegenden
Art. 39. Z. 6. — Gelovigern
Art. 40. Z. 1. — Wo men man
— Z. 3. — Mehr, wenn
— Z. 5. — mag eine winne
Art. 71. Z. 2. — naleth

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google